Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

K30 .E32x

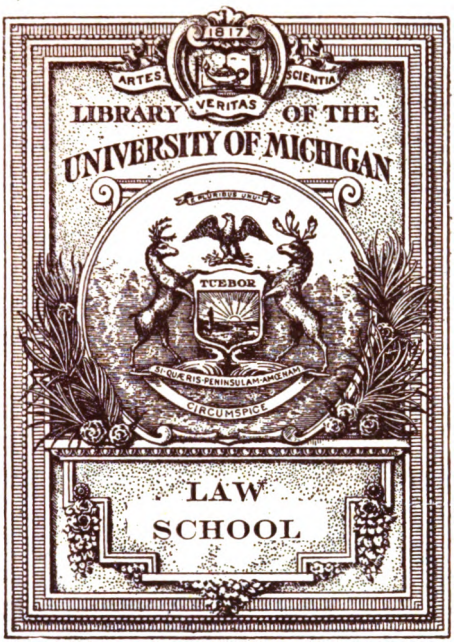

Printed in Germany

Digitized by Google

FLZ
Z486
D22
S101
a3872

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für das

Gesammte Handelsrecht

begründet von **L. Goldschmidt**

herausgegeben

von

Dr. H. Heyßner, und **Dr. K. Lehmann,**
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Fünfzigster Band.

Neue Folge. Fünfunddreißigster Band.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1901.

Digitized by Google

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen. Seite

I. Umwandlungen handelsrechtlicher Unternehmungsformen. Von Karl Lehmann 1

II. Ueber den Begriff der Schiffsbesatzung und dessen Anwendung auf die Schleppschiffahrt. Von Herrn Justizrath Boyens in Leipzig 56

III. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine auf Aktiengesellschaften. Von Herrn Rechtsanwalt Albert Pinner in Berlin . . . 100

IV. Das österreichische Aktienregulativ vom 20. September 1899. Von Herrn Dr. Walther Nothnagel in Wien (†) . 111

V. Ueber das erste Auftreten des Wortes „Aktie" in den Niederlanden. Von Herrn Dr. H. T. Colenbrander, Archivar am Reichsarchiv im Haag 383

VI. Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach dem Börsengesetz. Von Herrn Dr. jur. et rer. pol. Trumpler in München.

Allgemeiner Theil.

Begriff und Wesen der Differenzgeschäfte.

I. Abschnitt.

Begriff der Differenzgeschäfte.

§ 1. Die allgemeinen Begriffsmerkmale der Differenzgeschäfte 388

§ 2. Differenzgeschäft im Rechtssinne und Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne 395

§ 3. Das Unterscheidungsmerkmal 398

II. Abschnitt.

Wesen der Differenzgeschäfte.

1. Kapitel.

Wesen der Differenzgeschäfte als Differenzgeschäfte im Rechtssinne nach der Anschauung des Reichsgerichts.

§ 4 400

125359 Digitized by Google

Seite

2. Kapitel.
Das Wesen der Differenzgeschäfte als Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne.

a) Die börsenmäßige Abwicklung der Termingeschäfte.

§ 5. Bedeutung 411
§ 6. Die Liquidation der Termingeschäfte in Werthpapieren 413
§ 7. Die Regulirung der Termingeschäfte in Waaren . 423

b) Die rechtliche Konstruktion der Abwicklungsvorgänge.

§ 8. Anweisung 432
§ 9. Skontration 434
§ 10. Clearing (Abrechnung) 437

c) Schlußfolgerungen für das Wesen der Differenzgeschäfte.

§ 11. Die an der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte 445
§ 12. Die außerhalb der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte 450

Besonderer Theil.
Die positiven Rechtsnormen.

I. Abschnitt.
Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 13. Anwendungsgebiet des § 764 454
§ 14. Anwendbarkeit des § 764 456
§ 15. Wirksamkeit des § 764 470

II. Abschnitt.
Die Differenzgeschäfte nach dem Börsengesetz.

§ 16. Vorbemerkung 477

1. Kapitel.
Der Börsenterminhandel.

a) Die Börsentermingeschäfte.

§ 17. Begriff 479
§ 18. Arten 481

b) Die Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte.

§ 19 482

α) Die Wirksamkeit der unerlaubten Börsentermingeschäfte 482

β) Die Wirksamkeit der erlaubten Börsentermingeschäfte 485

§ 20. Die Wirkung der Nichteintragung 485
§ 21. Die Wirkung der Eintragung 492

Digitized by Google

Seite

2. Kapitel.
Der freie Terminhandel.

a) Die freien Termingeschäfte.

§ 22. Begriff 498
§ 23. Arten 502

b) Die Wirksamkeit der freien Termingeschäfte.

§ 24. Die Wirksamkeit der unerlaubten freien Termingeschäfte 504
§ 25. Die Wirksamkeit der erlaubten freien Termingeschäfte 504

II. Rechtsquellen.

I. Die belgische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1896 und 1897. Von Herrn Dr. Carl Koehne in Berlin. . . 165
1. Handel mit Dünger und Viehfutter 165
2. Berathende Behörden für Handel und Industrie . 172
3. Handelsgerichte 173
4. Gegenseitigkeitsgesellschaften 173
5. Fabrik- und Handelsmarken 174
6. Eisenbahnen 174
7. Schiffahrt 175
8. Postwesen 175
9. Telegraph 176
10. Münze 177
11. Maße und Gewichte 177
12. Lagerhäuser 178
13. Handel mit Nahrungsmitteln 178
14. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen ꝛc. . . 180
15. Oeffentliche Spar- und Rentenkassen 180
16. Arbeiterschutz und Fabriken 181

II. Die niederländische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1898 und 1899. Von Herrn Dr. jur. J. Ph. Suijling, Richter an der Arrondissements-Rechtsbank in 's Hertogenbosch 184
1. Handelsgesetzbuch 185
2. Fabriken und Arbeiter 185
3. Dampfmaschinen 186
4. Butterhandel 186
5. Konsulatwesen 186
6. Handelsgesellschaft 187
7. Eisenbahnen 187
8. Post 189
9. Telegraph 191

Digitized by Google

Seite

10. Schiffahrt 191
11. Seewesen 191
12. Binnenschiffahrt 192
13. Rheinschiffahrt 193
14. Bergwerke 193
15. Stempelsteuer 194
16. Münzwesen 194
17. Schatzscheine 194
18. Internationales Privatrecht 194
19. Quarantäne 195
20. Reblaus 195
21. Handelsverträge 195

III. und IV. Gesetze ꝛc. des Deutschen Reichs:

1. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Amtspflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867 . . . 196
2. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900 197
3. Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf inländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900 . . . 216
4. Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe. Vom 21. August 1900 . 217
5. Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900 218
6. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900 220
7. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900 220
8. Verordnung, betreffend Abänderung des Bankgesetzes. Vom 17. März 1900 221
9. Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank. Vom 3. September 1900 . . . 221
10. Schutzgebietsgesetz. In der Fassung vom 10. September 1900 227
11. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 25. Oktober 1900 . 518
12. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900. Mitgetheilt von Keyßner . . . 519
13. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten. Vom 3. November 1900 521

Digitized by Google

Seite

V. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen ꝛc. für das Deutsche Reich in den Jahren 1899 und 1900 521

VI. Das englische Gesellschaftsgesetz vom Jahre 1900. (63 & 64 Vict. cap. 48.) Uebersetzt und erläutert von Herrn Dr. jur. Ed. Cruesemann, Solicitor in London. (Unter Hinzufügung rechtsvergleichender Anmerkungen von Keyßner) 526

Einleitung 526

Englische Gesellschaftsakte 1900. Verbesserungsakte zu den Gesellschaftsakten (vom 8. August 1900). — Chapter 48. An Act to amend the Companies Acts. [8th August 1900] 530

Anhang 600

VII. Serbisches Gesetz, betreffend die Aktiengesellschaften. Vom 22./10. Dezember 1896. Mit Anmerkungen von Keyßner 605

III. Rechtssprüche.

I. Macht ein Ausländer, welcher nach einem in England patentirten Verfahren ohne Lizenz angefertigte Waaren nach England sendet, sich einer Verletzung des englischen Patentgesetzes schuldig? (Urtheil des Englischen Court of Appeal vom 8. April 1897. — Nach den „Times" vom 9. April 1897.) Mitgetheilt von Herrn Reichsgerichtsrath a. D. Wittmaack in Leipzig 233

IV. Literatur.

I. Henri Rolin. L'abordage. Etude d'histoire du droit et de droit comparé. Besprochen von Herrn Dr. Georg Schaps, Landrichter in Hamburg . . 245

II. Donald Ellis van Raalte. Rechtskarakter van het overliggeld. Proefschrift ter verkrijging van den graad van doctor in de rechtswetenschaap aan de rijksuniversiteid te Leiden. Besprochen von Herrn Dr. jur. C. F. Riesenfeld, Handelskammersyndikus in Breslau 247

III. 1. Rechtsgeleerd Magazijn, Tijdschrift voor binnen- en buitenlandsche rechtsstudie, onder redactie van H. L. Drucker en W. L. P. A. Molengraaff. 16. Jaargang.

2. Themis, Verzameling van bijdragen tot de kennis van het Publiek- en Privaatrecht, onder redactie van Heemskerk, De Pinto, De Hartog e. a. 56. Deel.

Besprochen von Demselben 250

Digitized by Google

Seite

IV. L'elettricità nel diritto. Von Professor Umberto Pipia. Besprochen von Herrn Dr. Friedrich Fick in Mannheim 252

V. Zum Thema des Rechtsschutzes der elektrischen Stromkreise und Betriebsstellen. Mit Gesetzesentwurf. Von Dr. W. Reuling, Kaiserlicher Justizrath. Besprochen von Demselben 253

VI. H. J. Duparc van Lier. Het Oostenryksch en Duitsch Warrant-Recht, beschouwd in verband met de belangen van den Nederlandschen goederenhandel. Besprochen von Herrn Dr. Hinsberg in Barmen-Wupperfeld 254

VII. Emil Blattner. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft nach schweizerischem Obligationenrecht und ausländischen Gesetzgebungen. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der juristischen Fakultät zu Bern. Besprochen von Herrn Landgerichtsrath Dr. Rönnberg in Rostock 256

VIII. B. Averbeck. Wesen der Aktienzeichnung, Rechte und Pflichten aus der Zeichnung. Besprochen von Karl Lehmann 258

IX. Dr. jur. Paul Meyer, Assessor. Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschluß des Versicherungsvertrages nach See- und Binnenversicherungsrecht. Habilitationsschrift. Besprochen von Herrn Dr. Martin Wolff, Privatdozent in Berlin 258

X. Dr. Hermann Julius Mankiewitz. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Besprochen von Herrn Dr. Joerges, Gerichtsassessor in Rostock 260

XI. Siegfried Loewenthal. Das Firmenrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Erlanger Inaugural-Dissertation. Besprochen von Demselben 261

XII. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt, nebst Ausführungsvorschriften. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläuternde Textausgabe mit Sachregister von Dr. Ernst Neukamp, Landrichter

Digitized by Google

Seite

in Göttingen, jetzt Oberlandesgerichtsrath in Köln. Dritte Auflage.
Besprochen von Keyßner 261

XIII. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen. Bearbeitet von Kolisch, weil. Amtsgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. 2 Bde. Besprochen von Demselben 262

XIV. Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zu den Entwürfen eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, und eines Preußischen Ausführungsgesetzes. Von Dr. Georg Salomonsohn, Gerichtsassessor in Berlin. Besprochen von Herrn Amtsgerichtsrath Schneider in Finsterwalde 263

XV. Fritz van Calker, ord. Professor in Straßburg. Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 13. Juli 1899. Besprochen von Herrn Dr. Martin Wolff, Privatdozenten in Berlin . . 267

XVI. A. von Kostanecki. Das Aktienindossament. Besprochen von Karl Lehmann 269

XVII. Das österreichische Aktienrecht. Systematisch dargestellt von Dr. Walther Landauer. Besprochen von Dr. jur. Bruno Mayer in Wien . . . 272

XVIII. Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt in Berlin. Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Handelsgesetzbuchs von 1897 auf das Recht der Berggewerkschaften in Preußen und dessen Handhabung. Ein Rechtsgutachten. Besprochen von Dr. Keyßner 274

XIX. Ueber Rechtsbegriffe. Von Dr. Paul Eltzbacher, Gerichtsassessor und Privatdozent in Halle. Besprochen von Herrn Landgerichtsrath Dr. Rönnberg in Rostock 278

XX. P. Huvelin. Les couriers des foires de Champagne. Besprochen von Keyßner . . . 279

XXI. Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath in Berlin. Formularbuch und Notariatsrecht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Digitized by Google

Seite

Zum Gebrauch für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare. 11. und 12. Aufl. Besprochen von Demselben 280

XXII. Hilse's Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit. 9. Auflage. Neu bearbeitet von Adolf Weißler, Rechtsanwalt und Notar. Besprochen von Demselben 281

XXIII. Die Konkursordnung für das Deutsche Reich und das Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. In der Fassung vom 20. Mai 1898.

Ausgaben von:

J. Schweitzer's Verlag (Arthur Sellier), München.

Justizrath Dr. J. Harburger, Rechtsanwalt in München — Verlag von C. H. Beck (Oskar Beck), München 1900.

Konkursordnung und Anfechtungsgesetz mit Einführungs- und Nebengesetzen. Herausgegeben mit Anmerkungen von R. Sydow, Direktor im Reichs-Postamt, und L. Busch, Kammergerichtsrath. 8. vermehrte Aufl. Berlin 1900, J. Guttentag.

Deutsche Reichs-Konkursordnung. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Max Gottschalk, Direktor des Deutschen Kreditverbandes. Berlin 1899, Siegfried Cronbach.

Dr. Th. Wolff, Oberlandesgerichtsrath in Hamm. Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Berlin 1900, J. Guttentag.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetze. Erläutert von Dr. Julius Petersen und Georg Kleinfeller. 4. Auflage ... bearbeitet von Dr. Georg Kleinfeller, Professor an der Universität Kiel. Lahr 1900, Moritz Schauenburg.

Die Konkursordnung für das Deutsche Reich von Dr. von Sarwey. 4. Auflage ... bearbeitet von Dr. G. Bossert. Berlin 1900, Carl Heymann.

Digitized by Google

Seite

Senft, Oberlandesgerichtsrath. Handbuch für Konkursrichter. Auf der Grundlage der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877, des Gesetzes betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898, sowie der sonstigen einschlägigen Vorschriften für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 2. Auflage. Berlin 1900, Siemenroth & Troschel. Besprochen von Demselben 282

XXIV. Plaudereien über das neue Recht. Von Adolf Lobe. Besprochen von Demselben . . . 288

XXV. Dr. Georg Cohn, o. ö. Professor an der Universität Zürich. Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen. Besprochen von Demselben . . . 289

XXVI. Karl Peter Kheil. Valentin Mennher und Antich Rocha 1550—1565. Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung. Besprochen von Herrn Dr. Hermann Veit Simon in Berlin 289

XXVII. Dr. D. Feitelberg. Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. [Zugleich 6. Bd. 7. Heft der von Elster herausgegebenen Staatswissenschaftlichen Studien.] Besprochen von Demselben 291

XXVIII. James Breit. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Deutschen Handesgesetzbuche. Besprochen von Karl Lehmann 294

XXIX. Das Recht der Handlungsagenten. Von Dr. Walther Immerwahr. Besprochen von Herrn Justizrath Sigmund Merzbacher in Nürnberg . 296

XXX. Dr. P. Daude, Geh. Regierungsrath und Universitätsprofessor. Das Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und preußischem Landesrecht. 3., umgearbeitete Auflage. Besprochen von Keyßner 297

XXXI. Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899. Ausgaben von:
Dr. Heinrich Göppert, Gerichtsassessor. Berlin, Guttentag.
H. Könige, Oberlandesgerichtsrath. Freiburg i. B. und Leipzig 1900, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
Sigmund Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath in Nürnberg. München 1900, C. H. Beck (Oskar Beck).

Digitized by Google

Seite

Friedrich Bonschab, Vorstandsmitglied der Bayerischen Landwirthschaftsbank. München 1900, J. Schweitzer (Arthur Sellier).
Besprochen von Demselben 298

XXXII. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. jur. Hillig, Direktor der Leipziger Hypothekenbank. Besprochen von Demselben 299

XXXIII. Hermann Daubenspeck, Reichsgerichtsrath a. D. Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen. Besprochen von Demselben 299

XXXIV. Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Erläutert und herausgegeben von Dr. A. Dalcke, weil. Oberstaatsanwalt, Geh. Oberjustizrath. 7. vermehrte und verbesserte Auflage.
Weitere Ausgaben von:
Dr. Hans Rudorff (in 19. Auflage bearbeitet von Dr. A. Appelius. Berlin 1900, J. Guttentag.
Dr. Justus Olshausen. 7. Auflage. Berlin 1900, Franz Vahlen.
Besprochen von Demselben 300

XXXV. Lexikon des Deutschen Strafrechts. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Besprochen von Demselben 301

XXXVI. Dr. Otto Fuchsberger, Oberlandesgerichtsrath. Sämmtliche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts sowie der einschlägigen früheren Civilrechte mit Rücksichtnahme auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch. 3. umgearb. Auflage. Besprochen von Demselben. 302

XXXVII. Bibliographie zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
Ausgaben von:
1. C. F. Reatz, Justizrath und Rechtsanwalt in Gießen. Leipzig 1895, S. C. Hinrich.
2. Bibliographie der amtlichen Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich und zu seinen Einführungsgesetzen. Zusammengestellt von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekassistent bei dem Reichsgericht. Berlin 1897, J. Guttentag.

Digitized by Google

Seite

3. Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichniß von Einzelnschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vereinigte Recht. Sachlich geordnet von Dr. jur. Maas, Bibliothekar am Reichsgericht. Berlin 1899, Karl Heymann's Verlag.

4. Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und seiner Nebengesetze. 2 Hefte. Von Otto Mühlbrecht. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht.

Besprochen von Demselben 303

XXXVIII. Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für den Geheimen Justizrath Dr. Richard Wilke zum XI. September MDCCCC. Besprochen von Demselben 304

XXXIX. Literaturübersicht. 1898. 1899. Von Herrn Professor Dr. Schulz, Ober-Bibliothekar bei dem Reichsgericht 305

XL. L. Goldschmidt, Vermischte Schriften. 2 Bde. Besprochen von Karl Lehmann in Rostock . . . 636

XLI. C. S. Grünhut. Wechselrecht. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding.) 2 Bde. Besprochen von Herrn Professor H. O. Lehmann in Marburg 639

XLII. C. S. Grünhut. Lehrbuch des Wechselrechts. Besprochen von Keyßner 645

XLIII. Walter Lehmann. Die Haftung des Acceptanten aus dem durch einen Stellvertreter vollzogenen Accept. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. Heft 5.) Besprochen von Herrn Professor H. O. Lehmann in Marburg 645

XLIV. Richard Fuß. Die Rechtsnatur des Vollgiros zu Inkassozwecken. Besprochen von Demselben 646

XLV. Dr. H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. 6. verb. Aufl. Besprochen von Dr. Keyßner 647

XLVI. Das Wechselrecht der Araber. Eine rechtsvergleichende Studie über die Herkunft des Wechsels von Dr. Richard Graßhoff, Gerichtsassessor. Besprochen von Herrn Professor Dr. jur. Paul Rehme in Berlin 648

Digitized by Google

Seite

XLVII. E. Leist, Dr. jur. et phil. Der Wechselprotest und seine Reform. Ein Beitrag zur Reform des Wechselrechts. Besprochen von Keyßner 651

XLVIII. Lehrbuch des Pandektenrechts von Dr. Bernhard Windscheid, weiland Professor an der Universität Leipzig. 8. Auflage unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Dr. Theodor Kipp, Professor an der Universität Erlangen. 2 Bde. Besprochen von Demselben . 653

XLIX. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. III. Abth.: Sachenrecht. Bearbeitet von Dr. Ed. Heilfron, Amtsrichter, und Georg Pick, Gerichtsassessor. Besprochen von Demselben 656

L. Dr. Heinrich Dernburg, Geh. Justizrath, Professor an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. II. Bd., 1. und 2. Abth. Besprochen von Demselben 656

LI. Dr. Hermann Fitting, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte zu Halle. Der Reichs-Civilprozeß. 9. und 10. Auflage nach der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 und den Nebengesetzen neu bearbeitet. Besprochen von Demselben 659

LII. Herrmann, Dr. Karl, Privatdozent (jetzt a. o. Professor) an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität (mit böhmischer Vortragssprache) in Prag. Die rechtliche Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten nach österreichischem Recht. Besprochen von Herrn Professor Dr. Richard Weyl in Kiel 659

LIII. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche ohne weitere Besprechung aufmerksam gemacht wird . . . 670

Quellenregister 671

Sachregister 673

Berichtigung.

S. 217 Zeile 6 von oben lies 1900 statt 1899.

Digitized by Google

I.

Umwandlungen handelsrechtlicher Unternehmungsformen.

Von

Karl Lehmann.

---

§ 1.

1. Die wirthschaftliche Umwandlung einer Unternehmung braucht nicht nothwendig für den Unternehmer eine Verschiebung der rechtlichen Sphäre, in der er sich bewegt, mit sich zu führen. Aendert insbesondere eine physische Person, die ein Erwerbsgeschäft betreibt, die bisherigen Bahnen ihres Unternehmens, sei es daß der Geschäftszweig ausgedehnt oder eingeengt oder gar der bisherige Gegenstand des Unternehmens gegen einen anderen vertauscht, sei es daß der Umfang des Unternehmens durch Vergrößerung oder Verringerung des Betriebskapitals erweitert oder gekürzt wird — so sind möglicher Weise diese Thatsachen — so bedeutungsvoll sie vom wirthschaftlichen Standpunkt erscheinen — für die rechtliche Behandlung des Unternehmers an sich gleichgiltig. Sicher wird die Umwandlung Anlaß geben können zur Anknüpfung neuer Beziehungen und wird damit juristisch zur Eingehung neuer Rechtsverhältnisse, zur häufigeren Anwendung gewisser, bis dahin vernachlässigter Geschäftstypen, wie Wechselgeschäfte, Kontokorrent, Kredit- und Zahlungsoperationen führen. Aber

Digitized by Google

der Unternehmer kann darum völlig der gleichen Rechtssphäre, der er bis dahin angehörte, verbleiben. War er Vollkaufmann, so sind Firmenrecht und Buchführungspflicht, der Gebrauch der Prokura und die Eingehung von Handelsgesellschaften ihm vordem offen gewesen, eine irgendwie geartete Veränderung braucht in diesen Hinsichten nicht nothwendig einzutreten. Die rechtliche Lage der Gläubiger und Schuldner des Unternehmers wird durch die wirthschaftliche Umwandlung nicht beeinflußt. Die Verhältnisse der rechtlichen Zuständigkeit des Unternehmers zu seinem Geschäftsvermögen bleiben die alten. Standesrecht und Privatrecht bewahren ihre frühere Herrschaft. Wo, wie im neuen Handelsgesetzbuch, der Kaufmannsbegriff ein ungemein weiter ist, wird der Einfluß der wirthschaftlichen Aenderung auf die rechtliche Sphäre ein besonders geringer sein. Der weite Mantel des Kaufmannsbegriffes gestattet eine fast unbegrenzte Freiheit des Wechsels des Gegenstandes. Ist einmal die Firma eingetragen, so bewahrt der Kaufmann seinen Status, wie intensiv und häufig er den Gegenstand des Unternehmens der veränderten wirthschaftlichen Lage anpaßt oder auch nach Laune variirt. Nicht einmal im Handelsregister braucht dies zum Ausdruck zu kommen, da nach HGB. § 29 der Kaufmann nur verpflichtet ist, die Firma und den Ort der Handelsniederlassung, dagegen nicht den Gegenstand des Unternehmens oder dessen Umfang zur Eintragung anzumelden.

2. Freilich ist auch schon beim Einzelkaufmann, der eine physische Person ist, ein Einfluß der wirthschaftlichen Umwandlung des Unternehmens auf die rechtliche Sphäre des Unternehmers nicht ausgeschlossen. Es kann eine Veränderung des Standesrechtes eintreten. Der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb macht aus dem Minderkaufmann den Vollkaufmann, wie umgekehrt die Einengung des Geschäftsumfanges die Rechte und Pflichten des Vollkaufmanns nehmen kann. Der sogenannte Sollkaufmann kann im letzteren Fall geradezu die Kaufmanns-

Digitized by Google

eigenschaft einbüßen, wogegen freilich der § 5 mit seiner unwiderleglichen Rechtsvermuthung so lange hilft, als die Firma nicht im Register gelöscht ist. Die Angliederung des kaufmännischen Unternehmens an einen landwirthschaftlichen Betrieb derart, daß jenes Nebengewerbe von diesem wird, kann die Befreiung des Unternehmers vom Handelsrecht herbeiführen, wie umgekehrt die Loslösung des Nebengewerbes vom landwirthschaftlichen Hauptgewerbe (etwa durch Veräußerung an einen Dritten) die Unterwerfung unter das Handelsrecht mit sich führen kann.

Aber auch ohne Veränderung des Standesrechts kann eine Beeinflussung einzelner wichtiger Rechtsverhältnisse die Folge der wirthschaftlichen Umwandlung sein[1]). Möglicher Weise ist nun eine Aenderung der Firma geboten. Sind der Firma Zusätze gemacht, die zur Unterscheidung des Geschäfts dienen, so können die anfangs zulässigen Zusätze bei Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens unzulässig werden. Ist Geschäft und Firma veräußert, so darf der Erwerber die Firma nur für das Geschäft, das er erworben hat, fortführen und ist gezwungen, bei Aenderungen des Gegenstandes des Geschäfts eine neue Firma anzunehmen. Besteht die wirthschaftliche Umwandlung in der Ausdehnung des Betriebes durch Errichtung von Zweigniederlassungen, so greift das die Zweigniederlassung betreffende Registerrecht, insbesondere der so wichtige § 15 Abs. 3 des HGB. ein. Handelt es sich gar um den Hinzuerwerb eines neuen Geschäfts, das selbständig mit der Firma fortgeführt wird, so werden die weittragendsten Folgen für Firma, Stellvertretung, Buchführung u. s. w. erzeugt; letzterenfalls wird es sich freilich im Grunde um Schaffung eines neuen Unternehmens handeln.

Auch der Umfang der Handlungsvollmacht, der Inhalt des den Gehilfen betreffenden Konkurrenzverbotes und An-

1) Vgl. zum Folgenden Holdheim in seiner Wochenschrift II S. 291.

Digitized by Google

deres mehr wird von der Umwandlung des Unternehmens betroffen.

3. Erheblich stärker ist der Einfluß der wirthschaftlichen Umwandlung des Unternehmens bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften. Bei einer juristischen Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes zu erfolgen hat, ist nach dem Gesetz der Gegenstand des Unternehmens in das Handelsregister einzutragen (§ 33 Abs. 3). Jede Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens ist danach ebenfalls eintragspflichtig (§ 34). Unterlassung zieht freilich nicht die Folge der Rechtsunwirksamkeit, wohl aber die nachtheiligen Folgen des § 15 nach sich. Bei der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft muß das Statut den Gegenstand des Unternehmens angeben bei Strafe der (freilich heilbaren) Nichtigkeit [2]). Der Gegenstand des Unternehmens wird denn auch in das Register eingetragen und die Abänderung des Gegenstandes ist erschwerenden Vorschriften unterworfen, wie deren Wirksamkeit von der Eintragung ebenfalls abhängig ist. Die Angabe der Höhe des Grundkapitals gehört bei den reinen Kapitalgesellschaften zu den wesentlichen Theilen des Statuts, wie eine Aenderung der Höhe vom Gesetz auf das Eingehendste unter Berücksichtigung der Interessen aller Betheiligten geordnet wird. — Auch bei der Kommanditgesellschaft werden Aenderungen in der Einlage des Kommanditisten der strengen gesetzlichen Ordnung unterstellt. Bei ihr, wie bei der offenen Handelsgesellschaft kann die wirthschaftliche Aenderung des Unternehmens außer den beim Einzelkaufmann berührten Folgen auf den Umfang der Geschäftsführungsbefugniß der geschäfts-

2) HGB. §§ 182 Abs. 2 Nr. 2, 309, 310, 320 Abs. 3, 322; Reichsgesetz von 1892 §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 75, 76; Genossenschaftsgesetz §§ 6 Nr. 2, 94, 95 Abs. 2.

Digitized by Google

führenden Gesellschafter Einfluß haben, den Inhalt des Konkurrenzverbotes umgestalten, einen wichtigen Grund für die Auflösung der Gesellschaft bilden u. dgl. m.

4. Eine eingehendere Untersuchung der rechtlichen Wirkungen wirthschaftlicher Umgestaltungen von Unternehmen verspricht bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kaum eine lohnende Ausbeute.

Präziser und juristisch werthvoller wird das Thema, wenn es auf die Umwandlung von Unternehmungsformen gestellt wird. In dieser Hinsicht weist das deutsche Recht eine eigenthümliche Entwicklung auf, die näher darzulegen Aufgabe dieser Abhandlung sein soll.

§ 2.

1. Unter Unternehmungsform ist die rechtliche Ausprägung eines wirthschaftlichen, enger, weil uns hier interessirend, eines handelsgewerblichen Unternehmens zu verstehen. Die rechtliche Ausprägung richtet sich in erster Linie nach dem Träger des Unternehmens. Hiernach können wir unterscheiden: Unternehmungen von physischen Personen als Einzelkaufleuten, Unternehmungen von juristischen Personen als Einzelkaufleuten und Unternehmungen mehrerer verbundener (physischer oder juristischer) Personen, also gesellschaftliche Unternehmungen, wobei der Begriff der Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegrenzt wird von dem der juristischen Person, so daß Träger des Unternehmens die Gesellschafter selbst sind.

Diese Dreitheilung ist für den Begriff der Umwandlung der Unternehmungsform zunächst zu Grunde zu legen. Würde man von dem privatrechtlichen Gegensatz: Einzelsubjekt und Mehrheit von Subjekten ausgehen, so würde freilich in Folge Zusammenziehung der beiden ersten Kategorien die Zweitheilung: Einzelunternehmung und gesellschaftliche Unternehmung resultiren. Aber in die Augen springt, daß das Unter-

Digitized by Google

nehmen einer juristischen Person schon in der Rechtsform von dem des physischen Einzelindividuum zu trennen ist. Die Gleichstellung der physischen und juristischen Person, so brauchbar sie für Lehrzwecke ist und so treffend sie dem Gedanken der einheitlichen Zuständigkeit der in der juristischen Person verbundenen Vermögenswerthe Ausdruck gibt, kann doch nicht über die Thatsache hinwegtäuschen, daß das Unternehmen der juristischen Person eine eigenthümliche rechtliche Erscheinungsform darstellt. Ist ja doch, wie bald näher auszuführen sein wird, mit dem Schlagwort der juristischen Person nur ein Nothbehelf gewonnen, um unter einander divergirende Erscheinungen in gewissen Beziehungen einheitlich zu behandeln. Wenn das Unternehmen eines Großindustriellen verstaatlicht, das Geschäft eines Kaufmanns zur Aktiengesellschaft umgegründet wird, so kann schon nach dem Sprachgebrauch kein Zweifel bestehen, daß eine Umwandlung der Unternehmungsform vorliegt, die bleibende Einheitlichkeit der Rechtssubjektivität vermag daran nichts zu ändern [3]). — Somit fiele unter den Begriff der Umwandlung der Unternehmungsform zunächst jeder Wechsel des Unternehmers, der in der Ersetzung der physischen Person durch eine juristische Person oder der Ersetzung der juristischen Person durch eine physische Person, oder endlich in der Ersetzung der Einzelperson, sei es physischen, sei es juristischen, durch eine Mehrheit von Personen, also eine Gesellschaft, bestünde. Dabei ist aber in letzterer Hinsicht sofort eine Einschränkung zu machen. Gehen wir von dem Träger des Unternehmens aus, so können nur solche Gesellschaften in Frage kommen, bei denen nach außen eine Mehrheit von Subjekten als Träger des Unternehmens in die Erscheinung tritt. Beschränkt sich die Gesellschaft lediglich auf die interne obligatorische Seite, während nach außen

3) Vgl. die betreffenden Bemerkungen bei Gierke, Genossenschaftstheorie S. 825 Anm. 1.

Digitized by Google

als Unternehmer nach wie vor ein Einzelindividuum erscheint, so kann man von einer Umwandlung der Unternehmungsform nicht wohl sprechen. Der Unternehmer, der stille Gesellschaften eingeht, bleibt nach außen Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, hier tritt ja nicht einmal eine Umwandlung des Geschäftsvermögens in ein Gesellschaftsvermögen ein. Aber auch da, wo ein Gesellschaftsvermögen gebildet wird, während nach außen nur ein Einzelner als Unternehmer erscheint, nur er auf seinen Namen Geschäfte eingeht und deren Resultat erst auf das Gesellschaftsvermögen überträgt, ist die Umwandlung nicht in sinnfällige Erscheinung getreten. Wie das Handelsgewerbe sich als solches offenbaren muß, so muß auch der Wechsel der Subjekte sich nach außen offenbaren, soll von einer Umwandlung der Unternehmungsform die Rede sein. Interne Verschiebungen lassen dem Unternehmen nach außen die alte Form, sie haben für unsere Betrachtung kein Interesse. Freilich ist ja richtig, daß die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vermöge ihrer Gesammthandsidee eine sogenannte dingliche Gebundenheit erzeugt. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen (B.GB. § 719 Abs. 1) und es vollzieht sich zwar nicht durch, aber nach Eingehung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine Veränderung der rechtlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Geschäftsvermögens. Aber auch bei der Gütergemeinschaft ist die gleiche Erscheinung ja sogar in intensiverer Art zu beobachten und doch wird man nicht behaupten, daß der Kaufmann, der in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau tritt, damit eine Umwandlung seiner Unternehmung vollzieht. Als Unternehmer fungirt er nach wie vor, weil auf seinen Namen die Geschäfte geschlossen werden, er das Handelsgewerbe betreibt und er die Ehefrau persönlich durch seine Geschäfte nicht verpflichtet. Nur diejenigen Gesellschaften kommen also in Frage, bei denen der Betrieb des Handelsgewerbes ein gesellschaftlicher ist derart, daß die

Digitized by Google

mehreren Gesellschafter durch die im Betrieb des Gewerbes geschlossenen Geschäfte unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden: Hierunter fallen an sich nicht bloß die Gesellschaften des Handelsrechts, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Rhederei, sondern ebenso die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die ja für Vereinigungen von Minderkaufleuten die maßgebende Form ist, vorausgesetzt, daß bei ihr nach außen die Vereinigung als solche sich manifestirt. Doch ist klar, daß Umwandlungen der Formen kleiner Unternehmungen für uns nur nebensächliche Bedeutung besitzen. Wir wollen deshalb von ihnen absehen.

2. Der Begriff der Umwandlung der Unternehmungsform beschränkt sich andererseits nicht auf den Wechsel des juristischen Grundtypus des Unternehmers. Wären die Begriffe: physische Person, juristische Person, Gesellschaft derart einheitliche, daß sie in allen die Rechtssubjektivität betreffenden Beziehungen gleiche rechtliche Typen geschlossenen und festbestimmten Inhaltes darstellten, so könnten wir uns mit jener Dreitheilung begnügen. Aber in Wahrheit gilt dies nur von der physischen Person. Nur der einzelne Mensch ist für das heutige Civilrecht ein stets gleichwerthiger Unternehmerbegriff. Nach der Gleichstellung der Geschlechter in der Rechts- und Handlungsfähigkeit, nach der Beseitigung der Unfreiheit und der Unselbständigkeit der Hauskinder sind Besonderseiten der Unternehmungsform, wie sie sich etwa in dem altrömischen peculium der Sklaven und Hauskinder geltend machen konnten, fortgefallen. Rechtliche Zuständigkeit, Haftungsform und sonstige die Unternehmungsform ausmachende Momente sind bei der physischen Person heute grundsätzlich einheitlich ausgeprägt. Ein Wechsel der physischen Person des Unternehmers wird als Wechsel der Unternehmungsform danach unter keinen Umständen mehr erscheinen. Verkauf des Geschäftes wie dessen Vererbung von einer physischen Person auf eine andere physische Person, ob sie demselben Geschlecht, Alter und derselben Nationalität angehört oder nicht, ändern an der Kontinuität der Unter-

Digitized by Google

nehmungsform nichts. Die für diese Fälle aufgestellten besonderen Sätze haben für unser Thema keine unmittelbare Bedeutung.

Anders steht es mit den juristischen Personen und den Gesellschaften. Was jene betrifft, so durchzieht die Scheidung zwischen Vereinen und Stiftungen das ganze Gebiet der juristischen Person und ganz abseits stehen der Fiskus, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Vereine mit Rechtsfähigkeit selbst zerfallen aber wiederum in verschiedene, rechtlich ganz und gar abweichend normirte Sonderformen. Der wirthschaftlichen Unternehmung dienen die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft mit ihren Unterarten, die Gewerkschaft, die Kolonialgesellschaft, zahlreiche landesrechtliche agrarische Genossenschaftsformen u. s. w. Was sie vereinigt, sind nur wenige Rechtssätze, die für die Unternehmungsform nicht entscheidend sind. Gerade in den wichtigsten Punkten gehen sie aus einander. Es kann kein Zweifel bestehen und ist auch durch das Gesetz direkt bezeugt, daß der Uebergang von einer Form der juristischen Person zur anderen als Umwandlung der Unternehmungsform erscheint. So heißt es im § 307 des HGB.'s: „Ist eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen", und im § 332: „Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftender Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden", ebenso im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 § 80: „Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben" u. s. w. Endlich

Digitized by Google

im Genossenschaftsgesetz § 143: „Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen *umwandeln*, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Dasselbe gilt von der *Umwandlung* einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht." Der letztere Fall zeigt am klarsten, wie wenig angebracht eine Gleichstellung der juristischen Person mit der physischen wäre, da dem Gesetz schon bei dem Wechsel der Haftungsfrage innerhalb des sonst einheitlichen Genossenschaftsbegriffes eine „Umwandlung der Unternehmung" vorzuliegen scheint.

Aber auch den *Gesellschaften* gebricht es an jeder Einheitlichkeit der rechtlichen Ausprägung, die den physischen Einzelpersonen innewohnt. Die Handelsgesellschaft hebt sich von der bürgerlichen Gesellschaft durch die Geschlossenheit des Auftretens unter der Firma ab und die offene Handelsgesellschaft scheidet sich in der Haftungsfrage von der Kommanditgesellschaft. Der Uebergang von der einen Form zur anderen ist danach offenbar eine Umwandlung der Unternehmungsform.

§ 3.

Das deutsche Recht zeichnet sich durch einen ungemeinen Reichthum an Unternehmungsformen aus. Zu den aus dem Mittelalter überkommenen Gestaltungen hat es neue gefügt und es ist diese Entwicklung stets im Fortschreiten begriffen. Man denke nur an die durch das neue Genossenschaftsgesetz erfolgte Dreitheilung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an die geplante Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die Kolonialgesellschaften u. a. m. Der hierin liegende Vorzug springt in die Augen. Der Unternehmungssinn wird durch eine Gesetzgebung angespornt, die dem Publikum das schick-

Digitized by Google

liche Gewand anbietet, in das er sein wirthschaftliches Vorhaben kleiden kann. Durch Schaffung des geeigneten Associationstypus erspart die Gesetzgebung dem Betheiligten mühselige und möglicher Weise nicht ausreichende Stipulirungen, sie schützt den Gläubiger gegen Benachtheiligungen und erhöht dadurch den Kredit der Unternehmung.

Aber der großen Fülle der Unternehmungsformen stand und steht, wenn auch jetzt gemildert, eine starke Abschließung der einen Form der anderen gegenüber. Das Gesetz that lange Zeit nichts, um den Uebergang von der einen Form zur anderen zu erleichtern. Wer sich für eine Unternehmungsform entschieden hatte, mußte, wollte er sie gegen eine andere vertauschen, den Doppelprozeß der Auflösung der alten, der Schaffung der neuen Gestalt durchlaufen. War beides nicht von großem Schaden, wo das Gesetz dem Belieben der Betheiligten große Freiheit einräumte und keine besonderen Formvorschriften aufstellte, so lag die Sache anders, wo zwingende Vorschriften Auflösungs- und Gründungshergang komplizirten und langwierigen Formen, wie bei der Aktiengesellschaft, unterwarfen. Hier konnte in dem Zwang zur Durchführung der Liquidation eine ernsthafte ökonomische Schädigung der Betheiligten liegen, da die Versilberung der Vermögenwerthe und die Auflösung des Unternehmens zu ungünstigen Ergebnissen führen mußte (Wiener in dieser Zeitschrift Bd. XXVII S. 336).

Noch böser — weil materiellrechtlich von Bedeutung — war es, daß die Abschließung der verschiedenen Unternehmungsformen, ihre begriffliche Scheidung von einander auch da, wo sie in Wahrheit als Untertypen einer höheren Einheit erschienen, den Fall der Ummandlung der Unternehmungsform dem des Wechsels der physischen Subjekte gleich erscheinen ließen, so daß zahlreiche, mit Kosten verbundene Uebertragungsakte nöthig waren, die Schuldenhaftung sich der neuen Unternehmungsform mittheilte nur im Wege der mühseligen Konstruktion auf Grund civilistischer oder handelsrechtlicher Voraussetzungen, die nicht immer zutrafen, während in

Digitized by Google

Wahrheit Kontinuität des Unternehmers und nur Wechsel der Unternehmungsform bestand. — Die weitere Folge der gleichen Auffassung mußte ein Auflösen zahlreicher Rechtsverhältnisse sein, die sich an die alte Unternehmungsform knüpften, Erlöschen der vom alten Unternehmer ertheilten Vollmachten, Beendigung der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse von Gesellschaftern, Infragestellen der Fortdauer von Dienstverhältnissen, Kommissionen, Agenturverträgen, grundsächlich auch Beendigung der alten Firma. Und endlich erwuchsen prozeßrechtlich und registerrechtlich Folgerungen, die sich höchst nachtheilig äußerten. Erschien die Umwandlung der Unternehmungsform als Wechsel des Subjekts, so griffen die Sätze über die Fortführung des Prozesses bei Veräußerungen der in Streit befangenen Sache, besonders des litigiösen Anspruches durch, in passiver Hinsicht bedurfte es der Ausklagung des neuen Unternehmens, und die Vollstreckung in dessen Vermögen auf Grund eines Urtheiles gegen die alte Unternehmungsform war nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Registerrechtlich war die Auflösung des alten, die Errichtung des neuen Unternehmens mit allen Formalitäten anzumelden, einzutragen und zu veröffentlichen bei Vermeidung der nachtheiligen Präjudize, die die Nichtunterlassung nach sich zog, insbesondere der Folge, daß dritte Personen sich mit ihrer Unkenntniß entschuldigen konnten.

§ 4.

Das oben geschilderte Bild weist ziemlich getreu das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung auf [4]). Die von ihm geregelten Unternehmungsformen stehen sich gewissermaßen wie fremde Individuen gegenüber. Die innere Verwandtschaft einzelner tritt freilich

4) Vgl. zum Folgenden Wiener in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 333 ff.

Digitized by Google

im System des Gesetzes hervor. Aber ein Bestreben, den Uebergang innerlich zusammengehöriger zu einander zu erleichtern, geht dem Gesetz ab. Wie es den Uebergang vom Einzelgeschäft des physischen Unternehmens zur Handelsgesellschaft nach den Grundsätzen über die Veräußerung des Geschäftes stillschweigend behandelt, so fehlt es ihm an Vorschriften über die Umwandlung einer der vier Associationsformen (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft) in eine andere. Nur der Fall der Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft gibt ihm Anlaß zu wichtigen Bestimmungen (Art. 247, 215) und mit Bezug auf die Gestattung der Firmenfortführung wahrt es bei Wechsel von Einzelgeschäft, offener Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft unter einander die Idee der Kontinuität des Unternehmens (Art. 24). Von Interesse ist, daß der letztere, die Umwandlung der Unternehmungsform begünstigende Rechtssatz dem preußischen Entwurfe fremd war und erst durch die Nürnberger Kommission in das Gesetz gelangte (Prot. S. 39 ff.).

Die sich vom Standpunkt des alten Handelsgesetzbuchs ergebenden praktischen Konsequenzen waren hauptsächlich folgende:

1. Verwandelte sich das Geschäft eines Einzelkaufmanns in eine Handelsgesellschaft, gleichviel welcher Art, so lag darin die Aufgabe des Handelsgewerbes durch den Einzelkaufmann, die Begründung einer Handelsgesellschaft durch die Gesellschafter, beziehungsweise Aktionäre, Kommanditisten-Aktionäre, und den Komplementar. Auf die neubegründete Handelsgesellschaft wurden die Aktiva des Einzelgeschäfts nach allgemeinen Grundsätzen übertragen, d. h. es bedurfte eines besonderen Uebertragungsaktes seitens des Einzelkaufmanns an die Gesellschaft, der sich bei beweglichen körperlichen Sachen durch Uebergabe, bei Grundstücken durch Auflassung und Eintragung, bei Forderungen durch Abtretung nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts

Digitized by Google

vollzog. Die Haftung für die von ihm kontrahirten Schulden blieb auf dem Einzelkaufmann lasten, ein Eintritt in die Schulden durch die neue Gesellschaft erfolgte nicht im Wege der Universalsuccession, sondern lediglich kraft besonderer Schuldübernahme. In letzterer Beziehung half freilich die Praxis der obersten Gerichtshöfe durch die Entwicklung der bekannten Grundsätze über die Haftung des Erwerbers eines Geschäfts für die Geschäftspassiva des bisherigen Unternehmers bis zu einem gewissen Grade aus. Aber da nicht einmal der Satz, daß die Fortführung der Firma solche Schuldübernahme darstellt, vom Reichs-Oberhandelsgericht anerkannt wurde, so nützte die Bestimmung des Art. 24 des Allg. D. HGB.'s lange Zeit nach dieser Richtung hin nichts, es bedurfte der Hinzutrittes der handelsüblichen Kundmachung der Schuldenübernahme durch die Handelsgesellschaft, um sie für die Schulden des früheren Unternehmers aufkommen zu lassen. Erst mit Bruch dieser Praxis durch das Reichsgericht, das, wie das preußische Obertribunal, der handelsüblichen Kundmachung die Fortführung der Firma gleichstellte, erhielt der Art. 24 seine materiellrechtliche Bedeutung. — Der Einzelkaufmann blieb für die von ihm kontrahirten Schulden seinen Gläubigern weiter haftbar, es sei denn, daß diese ihn exnexuirten. Die Ansprüche gegen ihn verjährten nach allgemeinen Grundsätzen, auch wenn er z. B. aus der offenen Handelsgesellschaft, der er mitangehörte, nachträglich austrat. Er war in dieser Hinsicht weit übler gestellt, als die übrigen Mitglieder der neuen Handelsgesellschaft, die nachträglich wieder austraten, weil letzteren die fünfjährige Verjährung des Art. 146 zu Gute kam, während er immer noch als alter Unternehmer belangt werden konnte. — Handelte es sich um eine in Streit befangene Sache oder um einen litigiösen Anspruch des früheren Unternehmers, so hatte nach der Reichs-Civilprozeßordnung (alte Fassung § 236) die Umwandlung der Unternehmungsform auf den Prozeß keinen Einfluß. Die neue Handelsgesellschaft war nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei

Digitized by Google

an Stelle des Einzelkaufmanns zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. — Was umgekehrt die Geschäftspassiva des Einzelkaufmanns betraf, so mußte die neue Handelsgesellschaft, die sie übernommen hatte, besonders ausgeklagt werden, eine vollstreckbare Ausfertigung konnte gegen sie aus § 665 der R.CPO. (alte Fassung) nicht ertheilt werden, da es sich nicht um einen Rechtsnachfolger in die Verbindlichkeit handelte. — Die Vollmachten, die der Einzelkaufmann ertheilt hatte, erloschen mit der Aufgabe des Einzelgeschäftes, auch die Dienstverhältnisse gingen nicht ohne Weiteres auf die neue Handelsgesellschaft über, wenigstens war der Uebergang nicht unzweifelhaft. — Registerrechtlich mußte die Einzelfirma gelöscht, die Gesellschaftsfirma eingetragen werden. Vor der Eintragung entstand die Kommanditgesellschaft auf Aktien, bezw. die Aktiengesellschaft, nicht, während die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach außen bereits mit dem Geschäftsbeginn ihre Wirksamkeit äußerte. All das Obige galt gleichmäßig, ob es sich um eine Uebertragung des Unternehmens an eine aus fremden Personen bestehende Handelsgesellschaft oder um den Eintritt von Gesellschaftern in das Handelsgeschäft des Einzelkaufmanns handelte. Die die Haftung des Kommanditisten für vor der Eintragung vorgenommene Geschäfte der Gesellschaft verschärfende Bestimmung des Art. 163 Abs. 3 bezog sich auf die Geschäftspassiva des früheren Einzelkaufmanns nicht.

2. Verwandelte sich umgekehrt das Unternehmen einer Handelsgesellschaft in das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, sei es durch Uebertragung des Geschäfts an einen Dritten, sei es durch Fortführung des Geschäfts seitens eines Gesellschafters auf Grund innerer Auseinandersetzung, so galt das Gleiche. Doch waren hierbei die beiden Typen von Handelsgesellschaften: Personalhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien) zu scheiden. Bei jenen war die Liquidation nicht obligatorisch, der Prozeß der Umwandlung danach möglicher

Digitized by Google

Weise ein kleiner, bei diesen mußte die Liquidation eintreten und das Sperrjahr innegehalten werden, vor Ablauf des Sperrjahres war die Registerbehörde berechtigt und verpflichtet, die Umschreibung der Firma auf den neuen Unternehmer zu versagen. Bei beiden setzte aber die Umwandlung der Unternehmungsform die Auflösung der Handelsgesellschaft, also bei der Aktiengesellschaft einen Auflösungsbeschluß voraus, die Auflösung mußte zum Handelsregister angemeldet, eingetragen und veröffentlicht werden. Hinsichtlich der Uebertragung der Aktiva und der Uebernahme der Passiva galt grundsätzlich das Gleiche, wie im vorigen Falle. Insbesondere bedurfte es auch dann, wenn einer der bisherigen Gesellschafter das Unternehmen fortsetzte, der Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände an ihn[5]), und regelte sich die Schuldenhaftung nach allgemeinen Gesichtspunkten der Schuldübernahme, wobei Art. 24 auch hier zu Hilfe kam. Freilich war in letzterer Beziehung zu beachten, daß, da es sich um die Uebertragung eines ganzen Vermögens (des Gesellschaftsvermögens) handelte, in Doktrin und mitunter in der Praxis ohne Weiteres ein direkter Anspruch den Gläubigern des alten Unternehmers gegen den das Vermögen Uebernehmenden gewährt wurde[6]). Aber die Grenzen waren unsicher. Der weitgehenden Auffassung Dernburg's stand das Reichsgericht zögernd gegenüber. In dem bemerkenswerthen Urtheil von 9. Januar 1892[7]) ließ es eine direkte Inanspruchnahme des neuen Erwerbers ohne das Hinzutreten besonderer rechtsbegründender Thatsachen nur dann zu, wenn das bisher verpflichtete Rechtssubjekt mit der Veräußerung seines Vermögens, an welches seine rechtliche Existenz gebunden war, untergegangen ist, ein Fall,

5) Nur der Oesterr. Oberste Gerichtshof nahm den Standpunkt ein, daß dem übrig Bleibenden ohne Weiteres das Gesellschaftsvermögen zufalle (diese Zeitschrift Bd. XV S. 258); vgl. dazu Renaud, Kommanditgesellschaft S. 632 ff.

6) Vgl. insbes. Entsch. des RG.'s Bd. XVII S. 100, XXVI S. 335.

7) Entsch. Bd. XXVIII S. 362.

Digitized by Google

der auf die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nicht zutraf. Hier blieben ja die Gesellschafter noch fünf Jahre vom Tage der Eintragung der Auflösung in das Handelsregister haftbar [8]).

3. Ging das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft auf eine juristische Person über, die nicht zu den Handelsgesellschaften zählte, so war das Resultat kein anderes. Insbesondere wurde der Fall der Verstaatlichung oder Kommunalisirung durchaus nach den Grundsätzen von der Uebertragung eines Handelsgeschäftes behandelt. Von einer Gesammtrechtsnachfolge war keine Rede. Bei der Verstaatlichung der Aktiengesellschaft bedurfte es nothwendig der Liquidation, der Innehaltung des Sperrjahres u. s. w. [9]). Nicht anders war der Fall zu beurtheilen, daß eine

8) Führte einer der Sozien das Geschäft unter anderer Firma fort, so konnte er sich, falls nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund für ihn vorlag, auf jene fünfjährige Verjährung als ehemaliger Gesellschafter berufen — eine böse Konsequenz. — Schied der eine von zwei Sozien einer offenen Handelsgesellschaft aus und trat gleichzeitig an seine Stelle ein Anderer, so nahm und nimmt die Praxis Fortbestehen der Handelsgesellschaft an (ROHG. XIV Nr. 47, Johow XI S. 17, Bolze IX Nr. 478, Seuffert LIV Nr. 233). Logisch läßt sich dies schwer begründen, es ist ein Beweis des starken Bedürfnisses für die Forterhaltung der Gesellschaft in diesem Falle.

9) Ueber die Behelfe, deren sich die Praxis bei Verstaatlichungen von Aktiengesellschaften bediente, um aus diesem Dilemma heraus zu kommen. Wiener in dieser Zeitschrift Bd. XXVII S. 349 ff. Entweder führte die Aktiengesellschaft durch ihre Liquidatoren die Geschäfte für Rechnung des Staates und wies die Liquidatoren an, vom Staat die nöthigen Instruktionen einzuholen und dieselben so lange zu befolgen, bis sie ihnen andere Aufträge ertheilte, oder die Liquidatoren überließen dem Staat die Liquidationsverwaltung und wachten nur darüber, daß der Staat die Verwaltung unter Einhalt der Vertragsgrenzen durchführte, während die Vertretung der Aktiengesellschaft den Liquidatoren zukam. Dagegen war es nicht angängig, den das Unternehmen erwerbenden Staat selbst zum Liquidator zu machen oder gar ihm die Bestellung der Liquidatoren als vertragsmäßiges, festes Recht zu übertragen.

Digitized by Google

juristische Person des bürgerlichen Rechts sich in eine Handelsgesellschaft umwandelte, z. B. eine Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft. Freilich nahm das Reichsgericht in dem Urtheil vom 9. Juli 1890 [10]) für gerade diesen Fall einen entgegengesetzten Standpunkt ein. „Im Falle einer solchen Umwandlung," führt es aus, „bleibt das Rechtssubjekt dasselbe, ein Wechsel im Eigenthume findet nicht statt und ebensowenig eine Veränderung in den rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen; die neue Gesellschaft bleibt den Gläubigern wie den Schuldnern der bisherigen Gewerkschaft gegenüber verpflichtet wie berechtigt, nicht auf Grund einer Succession [11]), sondern als dasselbe Rechtssubjekt im neuen Gewande" [12]). Allein diese Auffassung führt, wie das Oberlandesgericht Braunschweig in einem Erkenntniß vom 14. November 1893 [13]) richtig bemerkt, einen Umwandlungsbegriff ein, der dem bisherigen Recht fremd war, sie beruht auf einer Anschauung über die juristische Person, die nicht wohl haltbar ist, sie steht in Widerspruch mit der sorgfältigen Reglementirung, die das deutsche Recht den einzelnen Typen von juristischen Personen zu Theil werden läßt. In der That hat die Praxis der Folgenzeit, soweit ich sehe, sie wieder aufgegeben [14]).

4. Besonders deutlich machte sich die innere Unrichtigkeit der schroffen Scheidung geltend bei Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Kommandit-

---

10) Entsch. Bd. XXVI S. 336.

11) So referirt unrichtig Pinner, Aktienrecht S. 306.

12) Der gleichen Ansicht Turnau, Kommentar zur Grundbuchordnung Bd. II § 6 a. E., Rintelen in Zeitschrift für Bergrecht Bd. XVII S. 31.

13) Seuffert Bd. L S. 317, welches Erkenntniß Pinner a. a. O. unrichtig auslegt.

14) Schon die Entsch. Bd. XXVIII Nr. 83 verräth einen Mangel der Uebereinstimmung, noch mehr die Entscheidung des Reichsgerichts bei Gruchot 1891 S. 1173, ferner Kammergericht in Zeitschrift für Bergrecht XXXII S. 116. Vgl. Pinner a. a. O.

Digitized by Google

gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. Schied bei Mehrheit von Komplementaren der einzige Kommanditist aus, so löste sich die Kommanditgesellschaft auf, an ihre Stelle trat kraft Vertrages die offene Handelsgesellschaft, auf welche die Rechte der Kommanditgesellschaft übertragen werden mußten und die kraft besonderen Verpflichtungsgrundes in die Schulden der Rechtsvorgängerin eintreten mußte. Wurde die alte Firma nicht fortgeführt, so konnte es vorkommen, daß die bisherigen Gesellschafter, die der neuen Gesellschaft angehörten, sich auf die fünfjährige Verjährung des Art. 146 beriefen und durch die Umwandlung eine zeitliche Verkürzung ihrer Haftung erzielten. Trat umgekehrt ein Kommanditist in eine offene Handelsgesellschaft ein, so haftete er zwar kraft der Sondervorschrift des Art. 166 für die von der offenen Handelsgesellschaft bis zu seinem Eintritt kontrahirten Schulden, aber der Satz, daß eine neue Gesellschaft damit geschaffen wurde, blieb bestehen. Das Reichsgericht führte in dem Urtheil vom 13. November 1893[15]) aus: „Im Sinne des Gesetzes kann die spätere Kommanditgesellschaft nicht für identisch gelten mit der offenen Gesellschaft, aus der sie im wirthschaftlichen Sinne entstanden sein mag; das Handelsgesetzbuch kennt nicht den Begriff der Umwandlung der einen Art von Gesellschaft in die andere. Im Rechtssinne war hier die offene Gesellschaft P. u. Co. aufgelöst, die Kommanditgesellschaft gleicher Firma neu entstanden ...“ In prozessualer Beziehung trat nun ein Wechsel der Partei ein, die Vollmachten und Stellvertretungsverhältnisse der alten Gesellschaft erloschen, die Auflösung der alten Gesellschaft mußte eingetragen und veröffentlicht werden, ebenso die neue Gesellschaft angemeldet und eingetragen werden[16]), und bis zur

15) Entsch. Bd. XXXII S. 47.

16) Freilich entschied der Oesterr. Oberste Gerichtshof anders, aber mit mangelhafter Begründung (Adler-Clemens Bd. VII Nr. 1309). Anders auch v. Hahn zu Art. 170 § 5; Behrend § 90 Anm. 4.

Digitized by Google

Eintragung der neuen Kommanditgesellschaft traf den Kommanditisten die verschärfte Haftung aus Art. 163 Abs. 3.

5. Der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft standen unter der gleichen Auffassung die größten Schwierigkeiten entgegen. Dem schwerfälligen Verfahren der Auflösung ging das nicht minder schwerfällige der Gründung zur Seite [17]). Wie die alte Rechtspersönlichkeit mit ihren Organen, ihrem Statut, ihrem Grundkapital und ihren Aktien aufhörte, so mußte das neue Gebilde ganz geschaffen werden. Der Uebernahme des Vermögens standen seit der zweiten Aktiennovelle die erschwerenden Bestimmungen über qualifizirte Gründungen gegenüber, die Frage, ob das Geschäft unter der alten Firma fortgeführt werden konnte, war eine zweifelhafte. Ob die Gläubiger, die sich innerhalb des Sperrjahres nicht gemeldet hatten, das neue Unternehmen bei Nichtvorhandensein eines besonderen Verpflichtungsgrundes belangen konnten, war, wie oben bemerkt ist, eine bestrittene Frage.

6. Ein geringeres Bedürfniß lag vor, die Umwandlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, oder umgekehrt die Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zu erleichtern. Im Grunde handelte es sich hier um schroffe Gegensätze in den Gesellschaftstypen, um einen vollkommenen Wechsel der gesellschaftlichen Grundlagen in interner und externer Hinsicht. Nur Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien standen sich, zumal nach der Systematik des Allg. D. Handelsgesetzbuchs, näher. Aber die Frage, ob der Umwandlung einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder umgekehrt erleichternde

17) Renaud, Commanditgesellschaft S. 777; vgl. Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 100, 101; vgl. auch Keyßner, Aktiengesellschaft 1900 S. 230.

Digitized by Google

Vorschriften zu Hilfe kommen sollten, war richtiger Ansicht nach zu verneinen, weil das Kommanditistenkapital bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Hauptsache war, und die innere Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien sich weit mehr an die Aktiengesellschaft, als an die Kommanditgesellschaft anschloß.

7. Einzig der Fall der Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft wurde in Art. 247 eigenthümlichen Vorschriften unterworfen. Art. 215 Abs. 2 beschrieb diesen Fall näher dahin, daß „die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll". Aber diese Art Auflösung unterschied sich, wie namentlich Wiener treffend hervorhob (und im Anschluß daran das Reichsger. Entsch. IX S. 17 f.) scharf von der Liquidation. Mit Eintragung der Auflösung durch Fusion trat eine Universalsuccession in das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft seitens der sie aufnehmenden ein. Der aufnehmenden fiel das Vermögen in seiner Totalität zu und es lag ihr nur ob, die Verwaltung so lange getrennt zu führen, bis die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der inkorporirten Aktiengesellschaft erfolgt war. Daß dies geschähe, dafür war der Vorstand der aufnehmenden Aktiengesellschaft den Gläubigern persönlich und solidarisch verantwortlich. Kraft jener Universalsuccession konnten die Gläubiger lediglich die aufnehmende Gesellschaft wegen der Verbindlichkeiten der inkorporirten belangen und nur zum Zweck der getrennten Vermögensverwaltung diente die Vorschrift, daß der bisherige Gerichtsstand der inkorporirten Gesellschaft für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen bliebe; implicite lag darin, wie Wiener bemerkt, der Satz, daß die Klage lediglich und allein gegen die aufnehmende Gesellschaft gerichtet werden konnte. Die Gläubiger der inkorporirten Aktiengesellschaft hatten nicht ein Absonderungsrecht an den getrennt zu verwaltenden Vermögensmassen derselben, wie Renaud

Digitized by Google

(Recht der Akt.-Ges. 2. Aufl. S. 813) irrig annahm und wie auch Wiener wenigstens für ihr Verhältniß zu den bisherigen Gläubigern der aufnehmenden Gesellschaft behauptet (S. 377, auch RGE. IX S. 17). Aus den Worten des Gesetzes läßt sich dies nicht entnehmen. Vielmehr diente zu ihrer Sicherheit lediglich die Haftung des Vorstandes für Aufrechterhaltung der getrennten Verwaltung. Auch ein getrennter Konkurs war über das Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft nicht zulässig (so richtig Staub[5] § 9 zu Art. 247, a. A. Wiener S. 380). Das Aktivvermögen ging andererseits ohne Weiteres auf die aufnehmende Gesellschaft über, einer Auflassung der Grundstücke bedurfte es ebensowenig wie einer Abtretung der Forderungen (Ring, Commentar 2. Aufl. S. 686). Da eine allgemeine Rechtsnachfolge in Schulden gegeben war, griff § 665 der alten CPO. durch. — Auf die sonstigen Einzelheiten des Verfahrens einzugehen, liegt außerhalb der Zwecke dieser Abhandlung.

Der bedeutsame Fortschritt, den die Bestimmungen über die Fusion hinsichtlich der Umwandlung der Unternehmungsform aufwiesen, war ein zwiefacher. Einmal der Bruch mit dem Gedanken des für die Aktiengesellschaft obligatorischen Liquidationsverfahrens. In dieser Hinsicht ging das Gesetz sogar über das Ziel hinaus, indem es die Liquidation nicht nur für unnöthig, sondern geradezu für unstatthaft erklärte. Wichtiger war der zuerst auftauchende Gedanke der Gesammtrechtsnachfolge, der sich für die Umwandlungen von Unternehmungsformen bald als fruchtbar erweisen mußte.

Bedauerlich war die Erschwerung der Fusionsmöglichkeit durch das Erforderniß der Einstimmigkeit des Fusionsbeschlusses auf Seiten der sich auflösenden Gesellschaft (Art. 215), wobei vielfach der Satz wohl mit Unrecht dahin ausgelegt wurde, daß Einwilligung aller Aktionäre erforderlich wäre. Noch bedauerlicher die Beschränkung auf den Fall der Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen bestehenden Aktiengesellschaft, während die Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wie umgekehrt einer Kom-

Digitized by Google

manditgesellschaft auf Aktien mit einer bestehenden Aktiengesellschaft, endlich einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer anderen bestehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien vom Gesetz nicht berücksichtigt war, hier vielmehr nur der Weg der zwangsweisen Liquidation der sich auflösenden Gesellschaft gangbar war (Renaud, EG. S. 778 ff.). Das Gleiche galt für den Fall, daß zwei Aktiengesellschaften oder zwei Kommanditgesellschaften auf Aktien sich zu einer dritten vereinigen wollten, ein Fall, der als eigentliche Fusion von dem der Inkorporation unterschieden werden müßte.

§ 5[18]).

Zu den im Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch geregelten Unternehmungsformen fügte das Gesetz vom 4. Juli 1868 die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft und zwar in der einheitlichen Gestalt der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. In dem umfangreichen Gesetz fehlt es an jeglichen Bestimmungen über die Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Unternehmungsform und ebenso an Vorschriften über die Fusion zweier Genossenschaften. In ersterer Beziehung hätte eine Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft einerseits, in eine Aktiengesellschaft andererseits in Betracht kommen können. Der offenen Handelsgesellschaft stand die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft durch die unbeschränkte, wenngleich subsidiäre Haftpflicht ihrer Mitglieder, der Aktiengesellschaft durch ihre Eigenschaft als juristische Person und durch ihren inneren Aufbau nahe, wie denn das Gesetz vom 4. Juli 1868 aus den Rechtssätzen über diese beiden Associationsformen sich zusammensetzt. Aber wirthschaftlich mochten beide Umwandlungen wenig in Frage kommen, die erstere nicht wegen der großen Mitgliederzahl

18) Vgl. hierzu v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland (1872) S. 135 f.

Digitized by Google

der Genossenschaft und der Beschränkung des Kaufmannsbegriffes im Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch, die Umwandlung einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft in eine Aktiengesellschaft nicht wegen der verschiedenen Zwecke, die beide Associationsformen erstrebten, von denen die eine dem kleinen Mann, die andere dem Kapitalisten diente. Rechtlich war bei dem Schweigen des Gesetzes solche Umwandlung nur möglich auf dem gleichen langwierigen Wege der zwangsweise eintretenden Liquidation der Genossenschaft einerseits, der Neubegründung des Unternehmens andererseits. Auch hinsichtlich der Frage der Uebertragung der Aktiva, des Eintrittes in die Passiva konnte die Antwort nur so lauten, wie in den im § 4 behandelten Fällen. Weder lag eine Identität des Rechtssubjektes noch eine Universalsuccession vor. In diesem Sinne entschied denn auch das Reichsgericht in einem Erkenntniß vom 15. Februar 1898, welches die Umwandlung einer Genossenschaft (sogar mit beschränkter Haftpflicht) in eine Aktiengesellschaft behandelte (Holdheim VII S. 171 [19]).

Aber auch das Aufgehen einer Genossenschaft in eine andere Genossenschaft kennt das Gesetz nicht, während sich hier doch die Frage erheben konnte, ob nicht analoge Bestimmungen wie bei der Fusion von Aktiengesellschaften, wenigstens hinsichtlich der Anerkennung der Universalsuccession am Platze wären. — Was von der Umwandlung einer Genossenschaft in eine andere Unternehmungsform galt, war für die Umwandlung einer anderen Unternehmungsform in eine Genossenschaft in gleicher Weise maßgebend. Beim Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1868 gab es zahlreiche, durch gesetzliche Vorschrift nicht geregelte Genossenschaften, die nun beschlossen, die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft zu erwerben, ihre Statuten in einer Generalversammlung dem neuen Recht anpaßten und sich dann eintragen

19) Vgl. auch Johow Bd. XI Nr. 31 und OLG. Dresden (1889) bei Wengler (1890) S. 117 ff.

Digitized by Google

ließen. Die Frage, ob bei der Umwandlung einer solchen Genossenschaft des älteren Rechts in eine eingetragene Genossenschaft des Gesetzes von 1868 ein Wechsel des Rechtssubjekts kraft Singularsuccession oder nur die Fortsetzung der früheren ursprünglichen Genossenschaft vorlag, wurde mit Recht von den höchsten Gerichtshöfen im letzteren Sinne beantwortet. Bereits das Obertribunal entschied sich auf Grund des preußischen Rechts mit freilich nicht einwandsfreier Begründung in dem Erkenntniß vom 17. November 1870 (Striethorst Bd. 80 S. 54 ff.) für Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit. Nachdem § 71 des Genossenschaftsgesetzes von 1868 bestimmt hatte, daß in dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert werde, war kein Zweifel mehr, daß die Rechtspersönlichkeit im Wesentlichen die gleiche blieb. Jedenfalls aber mußte, wenn etwa die ältere Genossenschaft bis dahin als bloße Societät gegolten hatte, eine Universalsuccession der juristischen Person in alle Rechte und Pflichten angenommen werden (so ROHG. XXII S. 104, RGE. XV S. 78) [20]).

§ 6.

Die so einschneidende Reform des Aktienrechts durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 bedeutete für die hier behandelten Fragen nur einen geringen Fortschritt. Beinahe wäre es ganz bei dem Standpunkt des alten Handelsgesetzbuchs geblieben. Die Entwürfe zur zweiten Aktiennovelle enthalten über die Umwandlung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien keinerlei vom Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch sachlich abweichende Vorschriften.

---

20) Der Fall war hier der gleiche, wie bei Umwandlung einer älteren Gewerkschaft in die jüngere nach dem Preuß. Berggesetze §§ 235a ff. Anderer Ansicht v. Sicherer a. a. O. S. 190.

Digitized by Google

Erst in der Reichstagskommission gelangte der die Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien in Aktiengesellschaften erleichternde Art. 206a in das Gesetz. Nach Art. 206a setzt die Umwandlung voraus, daß das Statut — sei es das ursprüngliche, sei es das nachträglich geänderte — die Umwandlung zuläßt, daß Komplementare und Kommanditisten sich über die Umwandlung vereinigen, wobei unter den Kommanditisten eine Mehrheit, die mindestens ein Viertel des Gesammtkapitales darstellt, für die Umwandlung stimmen muß. Die Uebereinkunft muß dann die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma der zukünftigen Aktiengesellschaft, sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes enthalten. Die Uebereinkunft und die daraufhin bestellten Vorstandsmitglieder sind zur Eintragung in das Handelsregister durch die Komplementare anzumelden. Mit der Eintragung gelten die Komplementare als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft als fortbestehend. Die Gläubiger der früheren Aktienkommanditgesellschaft sind von den Organen der nunmehrigen Aktiengesellschaft unter Beobachtung der Grundsätze bei der Liquidation aufzufordern, sich zu melden, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für die Beobachtung jener Vorschriften.

Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen haben die Vorschriften über die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft mit denen über die Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft zwei Grundzüge gemeinsam: Ersparen des Liquidationsherganges und Eintritt der Gesammtrechtsnachfolge. In letzter Beziehung war freilich konstruktiv die Frage nicht unzweifelhaft. Nach der Ausdrucksweise des Gesetzes, die Gesellschaft gilt „als Aktiengesellschaft fortbestehend", war die Annahme einer Universalsuccession nicht einmal geboten, vielmehr Forterhaltung derselben Rechtssubjektivität näherliegend. Hierzu stimmte, daß mit der Eintragung die persön-

Digitized by Google

lich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden gelten sollten, was auch seinerseits nur auf einen Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb desselben Rechtsgebildes hindeutete. Aber der sich hierfür erklärenden Ansicht Staub's (zu Art. 206a § 71) konnte vom Standpunkt des alten Handelsgesetzbuchs der grundsätzliche Unterschied der als Unterart der Kommanditgesellschaft erscheinenden Aktienkommanditgesellschaft von der Aktiengesellschaft entgegengehalten werden. Die herrschende Ansicht — gegen die freilich Staub polemisirte — leugnete wohl mit Recht die Natur der juristischen Person bei der Aktienkommanditgesellschaft. Von einem „Austritt" sprach das Handelsgesetzbuch aber auch bei Umwandlung der ganzen Rechtsform, wie im Art. 24, wenn nur ein Mitglied übrig blieb. Der Meinung, daß eine Universalsuccession vorläge, war danach wohl beizupflichten. Beide Ansichten kamen auf Verneinung des Erfordernisses einer besonderen Uebertragung der Aktiva, besonderen Uebernahme der Schulden heraus. Nur prozessualisch mußten sie zu theilweise verschiedenen Resultaten führen. Daß die Staub'sche Ansicht de lege ferenda mehr für sich hatte, war nicht zu leugnen, wie sie denn auch im neuen Handelsgesetzbuch acceptirt worden ist. Aber der zögernden, sich an das Vorbild der Fusion anlehnenden Art des älteren Rechts entsprach richtiger die Auffassung der Universalsuccession.

Worin sich Fusion zweier Aktiengesellschaften und Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft unterschieden, war, daß hier dasselbe eine Unternehmen nur die Form tauschte, während dort zwei Unternehmen sich verbanden. Darum war hier von einem irgendwie gearteten Fortleben der früheren Unternehmungsform nach der Umwandlung, wie sie doch bei der Fusion in der getrennten Verwaltung zu Tage trat, keine Rede mehr, die neue Form absorbirte die alte völlig, weil wirthschaftlich das frühere Unternehmen fortbestand.

Das Gesetz von 1884 hatte aus praktischen Gründen einen bestimmten Fall der Umwandlung geordnet. Aber

Digitized by Google

es wurde damit die Umwandlungsfrage in Fluß gebracht. An den Art 206a knüpften die Kommentatoren Erörterungen an über Umwandlungen anderer Art. Im Großen war der Standpunkt ein konservativer, man lehnte es ab, aus der vereinzelten Vorschrift Analogieschlüsse zu ziehen. Die Praxis des Kammergerichts ging freilich weiter, sie dehnte die Tragweite des Art. 206a auf die Umwandlung einer Aktienkommanditgesellschaft in eine einfache Kommanditgesellschaft aus (Johow V S. 36, VI S. 62 ff.), wie sie sogar bereits vor der zweiten Aktiennovelle bei der Umwandlung einer einfachen Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft keine Auflassung der Grundstücke gefordert hatte (Johow-Küntzel II S. 92). Doch erklärte sich die Literatur überwiegend gegen diesen Standpunkt (Ring[21]) S. 144, 145, Staub zu Art. 206a §§ 10, 11).

§ 7.

Das alte Genossenschaftsgesetz wurde im Jahre 1889 einer grundlegenden Umänderung unterzogen. Das neue Gesetz unterschied an Stelle der bisher einheitlichen Genossenschaft drei Typen von Genossenschaften: solche mit unbeschränkter Haftpflicht, solche mit beschränkter Haftpflicht und solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Doch ergab die ganze Anordnung des Gesetzes sofort, daß der gemeinsame Begriff der „eingetragenen Genossenschaft" dadurch gewahrt bleiben sollte. Wie § 1 eine alle Unterarten umfassende Begriffsbestimmung der Genossenschaft gab, so enthalten die ersten sieben Abschnitte (bis § 111) die für alle Genossenschaften gemeinsamen Normen. Erst im achten Abschnitt werden „besondere Bestimmungen" hinter einander für jeden der drei Typen erlassen (§§ 112—136). Daran schließen sich in den §§ 137—139 Vorschriften für die Umwandlung von Genossenschaften.

21) Vgl. für Oesterreich auch das Erkenntniß bei Holdheim I S. 420.

Digitized by Google

Diesen Vorschriften liegt die Auffassung zu Grunde, daß es sich um Fortexistenz derselben Genossenschaft handelt, die nur in wichtigen Einzelheiten ihren bisherigen Charakter ändert. Lenkte man bei Ersatz der unbeschränkten durch die beschränkte Haftpflicht den Blick auf die Formationen der Handelsgesellschaft, so konnte man ja die Frage aufwerfen, ob nicht eine ganz andere Rechtsgestaltung durch solche Umwandlung geschaffen würde. Aber das Gesetz behandelte in Entstehung und Struktur trotz der verschiedenen Haftungsformen die Unterarten doch als Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, es wollte danach diese Frage offensichtlich verneinen, es ging eben von einer anderen Grundanschauung als das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch aus. Darum trifft das Gesetz in den §§ 137—139, ohne die uns interessirenden Fragen zu berühren, nur Vorkehrungen, um das Interesse der Gläubiger einerseits (bei Milderung der Haftpflicht § 137), der Genossen andererseits (bei Verschärfung der Haftpflicht §§ 138, 139) zu wahren. Bei Milderung der Haftpflicht sollen die Grundsätze zur Anwendung kommen, die für die Vertheilung des Vermögens und eine Herabsetzung der Geschäftsantheile gelten, d. h. nach gefaßtem Statutenbeschluß sind die Gläubiger, die der Umwandlung nicht zustimmen wollen, aufzufordern, sich zu melden. Die Gläubiger, die sich binnen des Sperrjahres melden, sind zu befriedigen, bezw. sicher zu stellen. Erst mit Ablauf des Sperrjahres ist der Umwandlungsbeschluß einzutragen und mit dieser Eintragung ist die Umwandlung vollzogen. Bei Verschärfung der Haftpflicht bedarf es qualifizirter Majorität, der Beschluß wird sofort eingetragen und damit die Umwandlung vollzogen. — In beiden Fällen bleibt aber das Rechtssubjekt das gleiche, auch von einer Universalsuccession ist keine Rede, der Firmenträger ist der alte, die etwa nothwendig werdende Umgestaltung der Firma erscheint als Aenderung der Firma, nicht als Neuannahme einer Firma, den Prozeß führt die Genossenschaft trotz der Umwandlung als Partei fort und die vollstreckbare Aus-

Digitized by Google

fertigung gegen die Genossenschaft in der früheren Gestalt genügt, um die Vollstreckung gegen die umgewandelte Genossenschaft durchzuführen. RCPO. § 665 (alte Fassung) fand hierauf ebensowenig Anwendung als etwa RCPO. § 219 (alte Fassung). Denn die Vertretungsbefugniß des bisherigen Vorstandes blieb trotz der Umwandlung an sich bei Bestand.

In dieser Hinsicht stellte das Genossenschaftsgesetz eine neue Erscheinung dar. War in den bisher geregelten Fällen der Umwandlung der Unternehmungsform der Gedanke der Universalsuccession maßgebend gewesen, so taucht jetzt der Begriff der Stetigkeit des Rechtssubjektes trotz Umwandlung der Unternehmungsform auf. Freilich hatte schon § 71 des alten Genossenschaftsgesetzes vorgearbeitet. Aber, was damals als transitorische Bestimmung keine grundlegende Bedeutung beanspruchen konnte, wurde nun in den Rahmen des Gesetzes als für die Zukunft berechnete, allgemeine Norm aufgenommen.

Im Uebrigen enthält sich auch das neue Genossenschaftsgesetz jeglicher Bestimmungen über die Umwandlung von Genossenschaften in andere Unternehmungsformen.

§ 8.

Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 bereicherte das Associationsrecht um einen neuen Typus. Entsprungen der Reaktion gegen die harten Bestimmungen der zweiten Aktiennovelle suchte es die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch besondere Vorschriften zu erleichtern. Bereits der dem Reichstag vorgelegte Entwurf enthielt in § 78 ausführliche Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Mit Bezug auf die hier interessirenden Fragen stand der Entwurf grundsätzlich auf

Digitized by Google

dem Standpunkt des alten Rechts. „Für die Umwandlung," führten die Motive aus, „ist . . . im Entwurf kein anderer Weg als derjenige der Auflösung der Aktiengesellschaft und der Neugründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Betracht gezogen." Abgesehen wurde nur von den Bestimmungen des Art. 245 (Vertheilung des Liquidationserlöses nach Ablauf des Sperrjahres). Es sollte das Vermögen der Aktiengesellschaft ohne Beobachtung des Sperrjahres an die zu errichtende Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen werden dürfen, jeder Aktionär sollte berechtigt sein, mit dem auf seine Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen, während die der Auflösung nicht zustimmenden und bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligenden Aktionäre abgefunden werden sollten. Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sollte von dieser die Aufforderung an die Gläubiger der früheren Aktiengesellschaft zur Meldung ihrer Ansprüche ergehen. Die sich meldenden und der Umwandlung nicht zustimmenden Gläubiger seien zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft seien den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Danach war wenigstens nach aktiver Seite weder das Prinzip der Universalsuccession noch das der Kontinuität des bisherigen Rechtssubjektes zu Grunde gelegt. Die Uebertragung des Aktivvermögens vollzog sich grundsätzlich nach den allgemeinen civilistischen Vorschriften, die eine Gesammtrechtsnachfolge nicht anerkannten. Nur die aus der Schwerfälligkeit des Liquidationsverfahrens sich ergebenden Schwierigkeiten waren gemildert, wie für die Regelung der Betheiligung der Aktionäre an der neuen Gesellschaft zweckmäßige Bestimmungen getroffen waren.

Insofern lag in den Vorschriften des Entwurfs ein Rückschritt gegen die voraufgegangenen Bestimmungen über

Digitized by Google

Umwandlungen, auf die die Motive ausdrücklich Bezug nahmen. Wohl aber war der Gedanke der Universalsuccession nach passiver Seite im Entwurfe zum Ausdrucke gelangt. Die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger sollte von der Eintragung der neuen Gesellschaft ab ausschließlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anheimfallen, nur an diese als ihre Schuldnerin sollten sich mit der erfolgten Umwandlung die Gläubiger der ehemaligen Aktiengesellschaft halten dürfen und in ähnlicher Weise, wie bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften, sollten die Organe der neuen Gesellschaft für Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen der ehemaligen Aktiengesellschaft Sorge tragen. Ja noch mehr nach innen war der Gedanke der Rechtskontinuität darin zum Ausdruck gebracht, daß die Abfindung der Aktionäre, die sich bei der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht betheiligen wollten, ausschließlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zufallen sollte. Die Motive rechtfertigen die passive Universalsuccession und die Abfindung der Aktionäre durch die neue Gesellschaft damit, „daß die neue Gesellschaft nach ihren wirthschaftlichen Grundlagen und nach dem Kreise der Betheiligten im Wesentlichen identisch mit der früheren Aktiengesellschaft ist und thatsächlich nichts anderes als das alte Unternehmen in veränderter Rechtsform darstellt". Darum wird verlangt, daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer sei, als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft und daß die Aktien der sich an der neuen Gesellschaft betheiligenden Mitglieder mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellten.

Die Reichstagskommission hat den halben Standpunkt des Entwurfes verlassen und den Gedanken der Universalsuccession auch nach aktiver Seite durchgeführt durch die allgemeine Bestimmung des § 79 Abs. 1:

> „In dem Falle des § 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über."

Digitized by Google

Maßgebend war hierbei die Rücksicht auf Gebührenfragen und die Erwägung, daß der Vorstand der aufgelösten und die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft gewöhnlich identisch seien und insofern die Auflassung der Grundstücke Schwierigkeiten unterliege. Aber es erscheint wunderlich, daß der Gedanke der Universalsuccession angesichts der Vorbilder der früheren Gesetzgebung nicht vom Entwurf bereits acceptirt wurde.

Das Reichsgesetz von 1892 hat sonstige Umwandlungen der Unternehmungsform nicht berücksichtigt. Weder die Umwandlungen von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, noch die Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in irgend eine andere Unternehmungsform, noch die Fusion zweier Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind geregelt. Wenigstens der letzteren Frage hätte näher getreten werden können. Aber die Motive verrathen nicht, ob dies absichtlich oder zufällig unterblieb.

§ 9.

Das neue Handelsgesetzbuch weist auf den von uns behandelten Gebieten eine ganze Anzahl von Rechtssätzen auf, ohne die Materie völlig zu erschöpfen.

1. § 28 läßt bei Umwandlung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft durch Hinzutritt eines Gesellschafters die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers haften und läßt die im Betriebe begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen gelten. Eine abweichende Vereinbarung soll einem Dritten gegenüber nur dann wirksam sein, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgetheilt worden ist.

Digitized by Google

Der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gedanke ist offenbar nicht der der Gesammtsrechtsnachfolge in Aktiva und Passiva. Denn, wie für die Passiva der bisherige Geschäftsinhaber als solcher verhaftet bleibt, so sollen nur die Forderungen als auf die Gesellschaft übergegangen gelten und auch diese nur im Verhältniß zu den Schuldnern des Einzelkaufmanns, nicht im internen Verhältniß des Einzelkaufmanns zur Gesellschaft. Was die übrigen Aktiva, bewegliche und unbewegliche Sachen, dingliche Rechte u. s. w. betrifft, so ist eine Uebertragung nach allgemeinen Grundsätzen, bei Grundstücken also die Auflassung erforderlich. — Das Gesetz beschränkt sich also darauf, einerseits eine Schuldübernahme der neugegründeten Gesellschaft aufzuerlegen und andererseits nach außen den Uebergang der Forderungen als erfolgt anzusehen. Grundsätzlich ist der Standpunkt des alten Handelsgesetzbuchs gewahrt und nur in wichtigen Beziehungen im Interesse der Verkehrssicherheit modifizirt. Demgemäß würde § 265 der neuen CPO., nach dem die Veräußerung der in Streit befangenen Sache oder die Abtretung des geltend gemachten Anspruches auf den Prozeß keinen Einfluß hat und der Rechtsnachfolger nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen, auf diesen Fall nach wie vor Anwendung finden. Was die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus Urtheilen für und gegen den bisherigen Einzelkaufmann betrifft, so würde hinsichtlich der Forderungen § 727, hinsichtlich der Schulden § 729 Abs. 2 der neuen Civilprozeßordnung Platz greifen, obwohl der letztere Paragraph auf § 28 des neuen Handelsgesetzbuchs nicht besonders verweist.

Vollzieht sich die Umwandlung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nicht durch Hinzutritt eines Gesellschafters, sondern durch Uebertragung des Einzelgeschäfts an eine fremde Handelsgesellschaft, bezw. Kommanditgesellschaft, so greift

Digitized by Google

§ 25 des neuen HGB.'s durch. Die Haftung der Gesellschaft tritt dann für die Schulden des früheren Inhabers nur bei Vorhandensein eines besonderen handelsrechtlichen oder civilrechtlichen Verpflichtungsgrundes ein (Firmenfortführung, handelsübliche Kundmachung der Passivenübernahme u. s. w.) und die Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als übergegangen nur dann, wenn der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. Die Voraussetzungen für die Schuldenhaftung, wie für die gesetzliche Annahme des Forderungsüberganges sind hier also weit strengere. Prozessualisch gilt das oben Gesagte.

Umwandlung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns in eine sonstige Unternehmungsform (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft) untersteht nicht besonderen Grundsätzen. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 25 zutreffen, stehen sich beide Unternehmungsformen wie fremde Individuen gegenüber. Nach dem Börsengesetz § 39 Abs. 1 sind sogar für die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens erschwerende Vorschriften aufgestellt.

2. Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in das Geschäft eines Einzelkaufmanns durch Ausscheiden von Gesellschaftern wird im Gesetz nicht generell geordnet. Nur bestimmt § 24 im Anschluß an das ältere Recht, daß der übrig bleibende Inhaber des Unternehmens die bisherige Firma fortführen kann, es sei denn, daß der Name des Ausscheidenden in der Firma enthalten ist, welchenfalls er, bezw. seine Erben, in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen müssen. Nach passiver Seite ist für die Schuldenhaftung, falls der das Geschäft Fortführende, wie gewöhnlich, persönlich haftender Gesellschafter war, freilich ohnehin gesorgt. Aber er würde sich doch in seiner Eigenschaft als ehemaliger Gesellschafter auf die fünfjährige

Digitized by Google

Verjährung des § 159 stützen und insofern ist die Firmenfortführung von Belang. Nach aktiver Seite hat die Firmenfortführung an sich keinen Werth. Nur, wenn die ausscheidenden Gesellschafter damit einverstanden sind, gelten die in dem Betriebe der Handelsgesellschaft begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den übrig bleibenden Gesellschafter übergegangen (§ 25 Abs. 1), ein wenig erquickliches Resultat! Im Uebrigen bedarf es der Uebertragung aller Gesellschaftsaktiva an den übrig bleibenden Gesellschafter, indem die Ausscheidenden ihren Bruchtheil zu seinen Gunsten aufgeben[21a]). Dies hat auch dann zu gelten, wenn der übrig Bleibende ein Recht auf Uebernahme des Geschäftes mit Aktiven und Passiven besitzt (Fall des § 142). Zwar wird hier von mehreren Seiten eine Universalsuccession angenommen derart, daß mit der Rechtskraft des Urtheils[22]), bezw. im Falle des Abs. 2 mit der Erklärung an Privatgläubiger und Konkursverwalter die Aktiva ohne Weiteres auf den übrig Bleibenden übergehen. Allein der Gedanke der Universalrechtsnachfolge würde ja logisch zur vollen Befreiung des Ausscheidenden auch hinsichtlich der Passiva führen, was das Gesetz offenbar nicht wollte. Hätte das Gesetz aber nur die Aktiva ipso jure übergehen lassen wollen, so hätte es dies deutlich sagen müssen. Der in Abs. 3 des § 142 enthaltene Hinweis auf die Auseinandersetzung bei Ausscheiden eines Gesellschafters dürfte nicht genügen.

Wandelt sich eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in das Geschäft eines Einzelkaufmanns durch Veräußerung an einen Dritten um, so greift einfach § 25 durch. Ob der Dritte eine physische Person, eine gewöhnliche juristische Person oder der Staat ist, ist gleichgiltig. Auch die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft, bezw.

---

21 a) Näheres Lehmann-Ring § 158 Nr. 1.

22) Dies nimmt Staub § 142 Anm. 2 in ausführlicher Begründung an. Aber dann hätte das Gesetz lauten müssen, daß ihm der Richter das Geschäft zuspricht.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft untersteht nicht besonderen Grundsätzen, sondern regelt sich nach den oben erörterten Anschauungen des alten Handelsgesetzbuchs. Zu beachten ist hierbei aber B. GB. § 419.

Auf alle Fälle ist § 729 Abs. 1 der CPO. anwendbar, da es sich um die Uebernahme des Vermögens eines Anderen (der offenen Handelsgesellschaft, bezw. Kommanditgesellschaft) handelt.

3. Ein erheblich anderes Aussehen zeigt dagegen die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. § 162 bestimmt:

> „Die Anmeldung der Gesellschaft (d. i. Kommanditgesellschaft) hat außer den im § 106 Abs. 2 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines Jeden von ihnen zu enthalten.
>
> Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlagen werden nicht bekannt gemacht.
>
> Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung."

Indem das Gesetz den Fall des Eintritts des Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft, also auch eine offene Handelsgesellschaft, von dem der Neuerrichtung einer Kommanditgesellschaft scheidet und umgekehrt die Fälle

Digitized by Google

des Ausscheidens des Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft generell behandelt, gleichgiltig, ob noch eine Kommanditgesellschaft übrig bleibt oder die Kommanditgesellschaft sich durch das Ausscheiden in eine offene Handelsgesellschaft umwandelt, gibt es deutlich kund, daß es beide Typen nur als Spielarten der einen „Handelsgesellschaft" ansieht, daß also die Umwandlung der einen Form in die andere an der Rechtspersönlichkeit nichts ändert. Identität der Handelsgesellschaft trotz Aenderung der Haftungsfrage — nicht Universalsuccession ist die Auffassung des neuen Gesetzes. Der gleiche Gedanke liegt den Bestimmungen der §§ 139 und 176 Abs. 2 zu Grunde. Daraus ergibt sich als Folgerung nicht bloß, wie die Denkschrift es darlegt, die Ersparniß einer besonderen Uebertragung der Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens auf die umgewandelte Gesellschaft und die Befriedigung der früheren Gesellschaftsgläubiger aus dem nunmehrigen Gesellschaftsvermögen — denn dies wäre auch durch Universalsuccession erreicht worden, sondern überhaupt Fortbestand der Handelsgesellschaft. Darum bleibt die Gesellschaft trotz der Umwandlung dieselbe Prozeßpartei findet Vollstreckung gegen sie aus dem Urtheil gegen die Gesellschaft in der früheren Form ohne Weiteres statt, liegt kein Uebergang der Firma auf einen neuen Firmenträger vor[23]), bleiben die alten Prokuren, Dienstverhältnisse, ja sogar Vertretungsverhältnisse bei Bestand, soweit nicht ein Anderes vereinbart wird. Der Fall wird also dem der Umwandlung von Genossenschaftsformen gleich behandelt. Zweifellos liegen hier die Keime zu ganz neuen Rechtsbildungen vor, die dem Gesellschaftsrecht im Laufe der Zeit eine vereinfachte Gestalt geben werden.

4. Die Umwandlung der Kommanditgesell-

23) Ist eine Aenderung der Firma geboten? Das Kammergericht hat bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft sogar zugelassen, daß der Zusatz „Kommanditgesellschaft" fortgeführt werde (Holdheim VIII S. 226). Doch ist dies wohl bedenklich.

Digitized by Google

schaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft hat das neue Handelsgesetzbuch in wesentlich mit dem alten Recht übereinstimmender Gestalt geordnet (§§ 332—334). Nur ist vom Standpunkt des neuen Rechts Fortbestand der Rechtssubjektivität anzunehmen. Dies ist weniger aus der freilich bestimmter, als Art. 206a Abs. 4, lautenden Fassung des § 333 Abs. 3 („die Gesellschaft besteht von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fort") als aus dem veränderten Charakter der Kommanditgesellschaft auf Aktien im neuen Recht zu entnehmen. Wie die Kommanditgesellschaft auf Aktien zur juristischen Person geworden ist, so erscheint sie nach § 320 Abs. 3 überhaupt als modifizirte Aktiengesellschaft. Bei der Umwandlung begegnet hier also eine parallele Erscheinung zu der unter Nr. 3 behandelten, die Zusammenfassung der bisher getrennten Typen zu einem gemeinsamen Grundbegriff. Nur freilich ist hier der umgekehrte Fall der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht berücksichtigt, wesentlich wohl aus dem praktischen Grunde, daß Fälle solcher Umwandlung nicht vorkommen, die Entscheidung dürfte hier kaum anders lauten. — Umwandlungen von Aktiengesellschaften, bezw. Kommanditgesellschaften auf Aktien in offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Unternehmungen einer physischen Einzelperson unterstehen besonderen Vorschriften nicht, sieht man von den §§ 303, 307 des neuen Handelsgesetzbuchs ab, die an der grundsätzlichen Auffassung nichts ändern. Es bedarf also der Auflösung einerseits, Neugründung andererseits, ferner einer Uebertragung der Aktiva, es ist ferner für die Schuldenhaftung außer dem § 25 des HGB.'s vor allem § 419 des B. GB.'s in Betracht zu ziehen.

5. Dagegen sind wiederum von erheblicher Bedeutung die Vorschriften über Verstaatlichung, bezw. Kommunalisirung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Nach § 304 (320 Abs. 3) kann, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft (bezw. Kommandit-

Digitized by Google

gesellschaft auf Aktien) als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaate oder einem inländischen Kommunalverband übernommen wird, zugleich zwischen den beiden Paciscenten vereinbart werden, daß die Liquidation unterbleiben soll. Der erforderliche zustimmende Beschluß der Generalversammlung bedarf verstärkter Mehrheit. Der Beschluß ist zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt. Die Firma der Gesellschaft erlischt. Eine Anfechtung des den Uebergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung ist dann gegen den übernehmenden Staat, bezw. Kommunalverband zu richten (§ 308).

Hiernach ist also die unmittelbare gesetzliche Folge des Verstaatlichungsvertrages, der der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf (B.GB. § 311), die Liquidation, die Uebertragung der einzelnen Aktiva an den Staat und in Bezug auf die Passivenübernahme die Haftung des Staates nach B.GB. § 419. Doch können die beiden Theile durch Vertrag eine Universalsuccession herbeiführen, d. h. der Uebernehmer setzt nicht die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft fort, wie irrig Pinner unter Berufung auf die gar nicht hierher passende Entscheidung des RG. 26 S. 336 meint (S. 308), sondern die alte Rechtspersönlichkeit geht unter und an ihre Stelle tritt eine neue. Es gilt hier das von der Fusion oben Gesagte.

6. Endlich hat das neue Handelsgesetzbuch den Fall der Fusion ausführlicher und eingehender geregelt, als das alte, wie die gesetzlich geregelten Anwendungsfälle der Fusion erheblich vermehrt. Nicht bloß die Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft, sondern auch die einer Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, weiter aber die einer Aktienkommanditgesellschaft mit einer anderen Aktienkommanditgesellschaft oder mit einer Aktiengesellschaft sind durch die §§ 305, 306, 307, 308 und

Digitized by Google

320 Abs. 3 nach gleichen Grundsätzen geregelt[24]). Gemeinsam ist allen Fällen, daß das Vermögen der fusionirten Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen werden soll. Die Fusion bewirkt im Gegensatz zum älteren Recht nicht ohne Weiteres, daß vom Liquidationsverfahren abgesehen wird.

Vielmehr bedarf es einer besonderen Vereinbarung, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll. Hat solche Vereinbarung stattgefunden, so geht mit der Eintragung des Auflösungsbeschlusses, vorausgesetzt, daß auch die Erhöhung des Grundkapitales der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist, das Vermögen der fusionirten Gesellschaft mit Aktivis und Passivis auf die übernehmende über, Prinzip der Universalsuccession. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist aber durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten, bis die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind und das Sperrjahr verstrichen ist. Bis dahin gilt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, d. h. der rechtlichen Zuständigkeit nach ist die übernehmende Gesellschaft Inhaberin dieses Vermögens, sie ist aktiv und passiv im Prozeß legitimirt, aber nur die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft haben den Zugriff in dieses Vermögen und können der Zwangsvollstreckung seitens anderer Gläubiger aus CPO. § 771 widersprechen. Ein besonderer Konkurs über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist zulässig. Geräth die aufnehmende Gesellschaft in Konkurs, so würden die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft verlangen können,

24) Dagegen sind Fälle der Fusion anderer Handelsgesellschaften mit der Aktiengesellschaft nicht inbegriffen. Praktisch kommen sie auch vor. Vgl. Hergenhahn im Archiv für Bürgerl. Recht IX S. 46 ff.; Esser bei Holdheim III S. 430. Ersterer spricht mit Unrecht hier von Universalsuccession.

Digitized by Google

daß das übernommene Vermögen von der Konkursmasse getrennt wird. — Die sonst auftauchenden Fragen haben für uns kein Interesse.

§ 10.

Werfen wir nunmehr einen zusammenfassenden Blick auf die Entwicklung des deutschen Rechts vom Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch bis zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, so ist so viel klar, daß die Strömung der Rechtsentwicklung sich in der Richtung einer Erleichterung des Wechsels der Unternehmungsform bewegte. Dabei lassen sich verschiedene Grundauffassungen erkennen:

1. Der Wechsel der Unternehmungsform bewirkt keine Aenderung der Rechtssubjektivität, das Unternehmen bewahrt rechtlich den gleichen Träger. So bei Umwandlung einer Genossenschaftsform in eine andere Genossenschaftsform, bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft, bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. Diese Fälle werden gleich behandelt etwa den Fällen des Wechsels der Mitglieder innerhalb einer Handelsgesellschaft, oder der Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, d. h. trotz der Wichtigkeit des Herganges besteht die alte Vereinigung materiellrechtlich und prozessualisch fort. Darin liegt folgerichtig der Gedanke, daß über den koordinirten Typen ein gemeinsamer höherer Typus steht, die eingetragene Genossenschaft, die Gesellschaft auf Aktien, die Personalhandelsgesellschaft, den das objektive Recht als eigentliche Klasse der Unternehmungsform ansieht. Unzweifelhaft liegt hierin eine Vereinfachung des Associationsrechtes.

2. Der Wechsel der Unternehmungsform bewirkt eine Aenderung der Rechtssubjektivität, das Unternehmen erhält rechtlich einen anderen Träger. Aber der neue Träger ist „Erbe" des alten, er succedirt in dessen Vermögen kraft

Digitized by Google

Universalsuccession. So in den Fällen der Fusion von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, falls die Liquidation durch Vereinbarung ausgeschlossen ist, ferner bei der Verstaatlichung und Kommunalisirung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der gleichen Voraussetzung, bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hier liegt eine Eigenthümlichkeit des modernen Associationsrechtes vor, gegenüber dem solche Universalsuccession nur ausnahmsweise (B.GB. §§ 46, 1922) [25]) anerkennenden bürgerlichen Recht [26]). Die Universalsuccession ist eine völlige, der neue Träger des Unternehmens gilt als „Erbe mit unbeschränkter Haftung".

Praktisch äußert sich der Unterschied dieser Auffassung von der vorigen im Endresultat mehr prozessualisch als materiell.

In der Civilprozeßordnung ist der Fall des Todes einer Partei und der Fall, daß eine Partei die Prozeßfähigkeit verliert oder daß die gesetzliche Vertretungsbefugniß aufhört, berücksichtigt (§§ 239, 241), das Verfahren kann dann fortgesetzt werden. Bei der hier in Frage kommenden Universalsuccession gilt dies nicht. Der neue Träger des Unternehmens kann nicht das Verfahren fortsetzen, es liegt ein Wechsel der Partei vor. Der neue Träger kann nur mit Zustimmung des Gegners als Rechtsnachfolger der in Streit befangenen Sache oder des litigiösen Anspruches den Prozeß übernehmen (CPO. § 265 [27]), wegen der Schulden, die

25) Auch außerhalb des Handelsrechts erkennen moderne Reichsgesetze das Prinzip der Universalsuccession an, so das Krankenversicherungsgesetz bei Vereinigung mehrerer Fabrikkrankenkassen, die Reichsgewerbeordnung bei Verwandlung einer freien Innung in eine Zwangsinnung, das Unfallsversicherungsgesetz bei Vereinigung mehrerer Berufsgenossenschaften. Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht § 69 Anm. 31.

26) Dieses Heimfallsrecht kann auch für Korporationen, die Kaufleute sind, praktisch werden.

27) Unrichtig darum das Erkenntniß des Oberlandesgerichts Hamburg

Digitized by Google

auf ihn übergehen, muß er, so lange nicht ein vollstreckbares Urtheil gegen den alten Träger des Unternehmens vorliegt, besonders verklagt werden. Hinsichtlich der Exekution von ihm und gegen ihn normirt CPO. § 727.

In den wichtigsten dieser Fälle, denen der Fusion, tritt eine eigenthümliche Modifikation ein. Bis zur effektiven Vereinigung beider Vermögensmassen gilt im Verhältniß der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, es ist mit Bezug auf die Exekution bis dahin ein den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft vorbehaltenes Sondervermögen des neuen Trägers des Unternehmens, aber es gehört doch dem letzteren.

3. Der Wechsel der Unternehmungsform bewirkt nicht einmal Universalsuccession in das Vermögen des alten Trägers des Unternehmens. Wohl aber tritt ex lege eine Haftung für die Schulden des früheren Trägers ein und gelten die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den neuen Träger übergegangen: so bei Eintritt von Gesellschaftern in das Geschäft eines Einzelkaufmanns und daraufhin eintretender Verwandlung des Einzelgeschäfts in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, wenn die Parteien nicht dagegen feierlich protestiren. Hier liegt nur ein Fall der kumulativen gesetzlichen Schuldübernahme einerseits, und eine im Interesse der Schuldner des Unternehmens getroffene gesetzliche Fiktion des Forderungsüberganges andererseits vor. Im Uebrigen regelt sich der Hergang nach den Grundsätzen der Singularsuccession.

---

vom 11. Oktober 1893 bei Holdheim IV S. 54, das Universalsuccession und Fortbestehen der alten Partei verwechselt. Staub § 306 Anm. 11 will CPO. §§ 239 ff. analog anwenden; doch erscheint dies bedenklich. Bolze XX Nr. 585 wollte wohl nicht das Gegentheil sagen?

Digitized by Google

4. Der Wechsel der Unternehmungsform erzeugt an sich weder nach aktiver noch nach passiver Seite Wirkungen, vielmehr regeln sich Haftungsfrage und Successionsfrage nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, bezw. Handelsrechts. So in allen anderen Fällen. Dabei ist zu scheiden:

a) Liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 des HGB.'s vor, führt also der neue Träger des Unternehmens dasselbe unter der alten Firma fort, so tritt ex lege Schuldübernahme ein, wenn nicht gemäß § 25 Abs. 2 feierlich dagegen protestirt wird. Dagegen gelten die in dem Betrieb begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen nur dann, wenn der bisherige Träger des Unternehmens in die Fortführung der Firma gewilligt hat. Auf Fortführung der alten Firma gewährt das Handelsgesetzbuch in wichtigen Fällen ein Recht (§§ 24, 142).

b) Führt der neue Träger des Unternehmens die alte Firma nicht fort, hat er aber das ganze Vermögen des alten Trägers übernommen, so tritt gesetzliche Schuldübernahme nach B.GB. § 419 kraft zwingenden Rechts ein, die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Er ist in passiver Hinsicht „Erbe mit beschränkter Haftung". Gerade für das Gebiet des Handelsrechts hat B.GB. § 419 eine besondere Bedeutung, weil hier solche Vermögensübernahmen häufig vorkommen. In aktiver Hinsicht gilt Singularsuccession.

c) Im Uebrigen bedarf es nach passiver Hinsicht eines besonderen Verpflichtungsgrundes, insbesondere der handelsüblichen Kundmachung der Uebernahme der Verbindlichkeiten (§ 25 Abs. 3). In aktiver Hinsicht gilt Singularsuccession.

Digitized by Google

§ 11.

Das skizzirte Bild zeigt offenbar eine in Fluß befindliche Entwicklung. Die Rücksicht auf praktische Bedürfnisse, wohl auch eine gewisse Willkür haben zu einer Ungleichmäßigkeit der Behandlung geführt, die bedauerlich ist. Einzelne Beispiele mögen dies erläutern:

Für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat § 80 des Gesetzes vom 20. April 1892 den Grundsatz der Universalsuccession aufgestellt, nicht dagegen für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in jene Rechtsform. Nach § 320 Abs. 3 sollen für die Kommanditgesellschaft auf Aktien nur die Vorschriften des dritten Abschnittes des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaft gelten. Da es sich aber um eine Vorschrift des Reichsgesetzes von 1892 handelt, würde eine Kommanditgesellschaft auf Aktien sich nur im Wege der Auflösung einerseits, der Neubegründung andererseits in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung direkt umwandeln können, wobei von Universalsuccession keine Rede wäre. Will sie Universalsuccession erreichen, so müßte sie sich erst in eine Aktiengesellschaft nach §§ 332 des HGB.'s umwandeln und dann die neue Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 80 des Gesetzes von 1892 vornehmen — ein umständlicher und zeitraubender Umweg.

Während die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft behandelt ist, fehlt es an Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dies ist um so bedauerlicher, als ja die Frage, ob eine Aktiengesellschaft Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft werden kann, sehr bestritten, vom Reichsgericht sogar verneint ist, bei Versagung dieser Möglichkeit aber die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien das gleiche Resultat herbeiführen kann. Schwierigkeiten der gesetzlichen Regelung stehen hier ja nicht

Digitized by Google

entgegen und das weitläufige Verfahren der Auflösung und Neugründung, das beim Schweigen des Gesetzes zu beobachten ist, wirkt geradezu abschreckend.

Die Verstaatlichung der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien ist geregelt, nicht dagegen die Verstaatlichung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, obwohl hier grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte maßgebend wären. Ebensowenig ist der Fall der Fusion zweier Gesellschaften mit beschränkter Haftung geregelt, der sehr wohl vorkommen könnte.

Bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften ist nur der Fall der sogenannten Inkorporirung behandelt, während die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften zu einer dritten Form unberücksichtigt geblieben ist.

Auch die Fusion einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit einer anderen ist denkbar und wäre vielleicht auch praktisch, wenn das Gesetz sie berücksichtigt hätte u. dgl. m.

Es ist vorauszusehen, daß schrittweise nach Bedürfniß des Falles ein Ausbau stattfinden wird im Sinne der Kontinuität der Rechtssubjektivität oder der Universalsuccession.

In passiver Hinsicht ist bemerkenswerther Weise das Gesetz weiter vorgeschritten als in aktiver, weil dort das Bedürfniß am drängendsten ist. Aber auch nach aktiver Seite erheischt zumal der Uebergang von einem zu einem anderen Typus der juristischen Person die Annahme des kürzeren, klareren und weniger kostspieligen Gedankens der Universalsuccession[27a]).

§ 12.

Das ausländische Recht enthält über die Umwandlung der Unternehmungsform nur selten Bestimmungen und diese

27a) Auch für das bürgerliche Recht ist die Frage praktisch. Man denke an Umwandlung eines eingetragenen Vereins in eine wirthschaftliche Körperschaft. Von den Kommentatoren berücksichtigt, so weit ich sehe, diese Frage nur Gareis zu § 21 Nr. 6 B.GB.'s, aber seine Ausführungen sind nicht präzis.

Digitized by Google

betreffen gewöhnlich die Fusion. Dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch ist hinsichtlich der Fusion das ungarische H.GB. § 208 und das Schweizerische Obligationenrecht Art. 669, 676 gefolgt; das erstere behandelt nur den Fall des Aufgehens einer Aktiengesellschaft in eine andere bestehende Aktiengesellschaft, nicht dagegen den Fall der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften zu einer dritten[27b]); die Kommanditgesellschaft auf Aktien erkennt es überhaupt nicht an. Das Schweizerische Obligationenrecht dehnt die Bestimmungen auch auf die Fusion einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer anderen bestehenden Kommanditaktiengesellschaft aus. Beide legen den Gesichtspunkt der Universalsuccession zu Grunde und sehen von einer Liquidation der fusionirten Gesellschaft ab. — Ausführlichere Bestimmungen über die Fusion enthält der italienische Codice di commercio von 1882 in den Art. 193—196[28]). Sie betreffen die Fusionen aller Arten von Handelsgesellschaften (società in nome collettivo, società in accommandita semplice, società in accommandita per azioni, società anonima) und zwar nicht bloß der gleichartigen mit einander, sondern auch einer jeden Art mit einer der anderen Arten, ferner nicht bloß die Inkorporation einer Gesellschaft mit einer anderen, sondern auch die Bildung einer dritten Gesellschaft durch Verschmelzung der beiden — so daß das italienische Handelsrecht in dieser Hinsicht viel weiter geht, als das neue deutsche Handelsgesetzbuch. Die Fusion setzt einen Beschluß beider Gesellschaften voraus, der von jeder feierlich verkündet werden muß mit der ausdrücklichen Aufforderung, daß jeglicher Interessent binnen drei Monaten Widerspruch erheben könne. Zugleich muß die Bilanz publicirt werden. Die in die andere Gesellschaft aufgehende Gesellschaft muß auch die beschlossene

27b) In § 247 ist auch von der Fusion von Genossenschaften als Auflösungsgrund die Rede, doch sind besondere Vorschriften hierüber nicht getroffen.

28) Ihm folgt das portugiesische Handelsgesetzbuch Art. 124—127 und das rumänische Art. 195—198.

Digitized by Google

Art ihrer Schuldentilgung publiciren. Die Fusion wird mit Rechtswirksamkeit vollzogen erst nach Verlauf von drei Monaten seit der ersten Publikation, es sei denn, daß feststeht, daß alle Gesellschaftsschulden bezahlt sind oder die Schuldsummen öffentlich deponirt sind oder alle Gläubiger zugestimmt haben. Während jener Frist kann jeder Gläubiger der sich vereinigenden Gesellschaften Einspruch erheben mit aufhebender Wirksamkeit, bis im Rechtswege der Einspruch verworfen wird. Nach Ablauf der Frist kann die Fusion ausgeführt werden und „la società che rimane sussistente o che risulta dalla fusione assume i diritti e le obligazioni delle società estinte" (Art. 196). Nicht unzweifelhaft ist, ob mit den letzten Worten eine Universalsuccession angedeutet ist oder ob der Gesichtspunkt der Singularsuccession bezw. gesetzlicher Schuldübernahme zu Grunde liegt. Vidari spricht sich in seiner sonst weitläufigen Auseinandersetzung über diesen Punkt nicht ausdrücklich aus, indem er aber die Fälle der Illation zum Vergleich heranzieht, scheint er der letzteren Auffassung sich zuzuneigen. Doch dürfte nach den Worten des Gesetzes („assume i diritti e le obligazioni") die Auffassung der Universalsuccession zutreffender sein, da ja im Augenblick des „assumere" die andere Gesellschaft bereits erloschen ist.

Eingehend regelt der norwegische Aktiengesetzentwurf von 1894 §§ 85, 86 sowohl das Aufgehen einer Aktiengesellschaft in eine andere, als die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften zu einer dritten. Unter Anlehnung an das deutsche Recht ist, und zwar in beiden Fällen, das Prinzip der Universalsuccession zu Grunde gelegt. Mit der Eintragung der vollzogenen Vereinigung beider Vermögensmassen gehen Rechte und Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft auf die bestehende Gesellschaft über. Mit Bezug auf Grundstücke bedarf es nicht der Auflassung (Skjöde). Der Entwurf zu einem norwegischen Gesetz über die Versicherungsgesellschaften von 1895 §§ 73—78 regelt speciell die Fusion von Lebensversicherungsgesellschaften, ohne in den hier interessirenden

Digitized by Google

Fragen etwas beizutragen, und dehnt die Bestimmungen des Entwurfs des Aktiengesetzes auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften aus (§ 33) [29]).

Gänzlich entbehrt besonderer Vorschriften über die Fusion das französische Gesellschaftsrecht. Wohl aber beschäftigt sich das Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 in mehreren Artikeln (19, 46, 47) mit der Umwandlung älterer Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (responsabilité limitée) in jüngere, d. h. dem Recht des Gesetzes von 1867 unterfallende Kommanditgesellschaften auf Aktien, bezw. in Aktiengesellschaften. Gebraucht wird hier der Ausdruck „transformation" oder „conversion". Derselbe Ausdruck begegnet in der Aktiennovelle vom 1. August 1893 bei den „dispositions transitoires". „Les sociétés civiles actuellement constituées sous d'autres formes pourront, si leurs statuts ne s'y opposent pas, se transformer en sociétés en commandite ou en sociétès anonymes par décision d'une assemblée générale spécialement convoquée" etc.

Bei den französischen Juristen wird dagegen, wie bereits Wiener (diese Zeitschr. Bd. XXVII S. 334 Anm. 1) bemerkte, die Frage generell erörtert, wann eine Transformation, wann eine Neuschaffung vorläge.

Insbesondere behandelt Deloison in seinem Traité des sociétés commerciales Bd. I Nr. 151 ff. eingehend diese Frage. Er unterscheidet „union", „fusion" und „transformation" der Handelsgesellschaften.

Während „union" nur die Vereinigung zweier Handelsgesellschaften zu einem Syndikat (Gelegenheitsgesellschaft) darstellt, bei der die einzelnen Betheiligten ihre eigene Unternehmungsform nicht aufgeben, geht bei der „fusion" entweder

29) Vgl. die Uebersetzung des Entwurfs nebst Begründung von Riesenfeld in Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungsrecht 1897. Der deutsche Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen hat von besonderen privatrechtlichen Vorschriften abgesehen (Begründung zu §§ 41—46).

Digitized by Google

eine Gesellschaft in die andere auf (annexion) oder beide Gesellschaften verschwinden und machen einer dritten Gesellschaft Platz („fusion" im engeren Sinne). Die „fusion" läßt Deloison bei allen Typen von Handelsgesellschaften und zwar auch durch Kreuzung des einen Typus mit dem anderen zu. Von einem Prinzipe der Universalsuccession weiß er nichts, ihn beschäftigt nur die Frage, wie die Gläubiger der alten Gesellschaften zu schützen seien [30]).

Unter die Fälle der „transformation" zählt er die Umwandlung einer civilen Gesellschaft in eine kommerzielle, einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder umgekehrt, einer Kommanditgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft des älteren Rechts in eine solche des neuen Rechts, einer ausländischen in eine inländische Gesellschaft. Fast alle diese „Umwandlungen" führen nach ihm die Auflösung der bestehenden und die Schaffung einer gänzlich neuen Gesellschaft herbei.

Nur bei der Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder umgekehrt spricht er sich für Aufrechterhaltung der alten Gesellschaft aus, auch die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien scheint ihm die Rechtskontinuität nicht zu stören, während die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft nach ihm eine neue Gesellschaft produzirt.

Vavasseur unterscheidet bei der Umwandlung zwei Fälle: Fortbestand der Identität unter Aenderung der Form und Entstehung einer neuen Gesellschaft. Das erstere läge unter zwei Voraussetzungen vor: einmal daß keine Aenderung in wesentlichen Elementen des Gesellschaftsvertrages einträte, sodann daß die Gesellschaftsstatuten die Umwandlung gestattet hätten. So sei die Umwandlung einer offenen Handelsgesell-

30) Ebenso Lyon-Caen et Renault II nro. 337 ff.

Digitized by Google

schaft in eine Kommanditgesellschaft bloße „transformation", wenn die Gesellschafter dieselben blieben, anders, wenn von den beiden ursprünglichen Gesellschaftern einer austräte und ein Dritter als Kommanditist einträte, dann läge „reconstitution" vor (Revue des sociétés IX S. 561)[31]).

Pont dagegen sieht allemal „reconstitution" als vorliegend an, wo sich die Gesellschaft einer Art in eine solche anderer Art verwandelt (Commentaire traité des sociétés civiles et commerciales Nr. 1094).

Lyon-Caen et Renault heben unter den Fällen der transformation ausdrücklich den hervor, daß in einer offenen Handelsgesellschaft vereinbart wird, daß ein Gesellschafter nur bis zu einem bestimmten Betrage haften solle „ce qui le transforme en commanditaire" oder daß stipulirt ist, daß die Erben eines offenen Gesellschafters als Kommanditisten behandelt werden derart, daß der Tod eines Gesellschafters die Natur der Gesellschaft modifizire (Traité II, Nr. 458b, 314). Sie nehmen, wie es scheint, dann Beibehaltung der Gesellschaft an, nicht „reconstitution".

Die französische Praxis scheint im wesentlichen den Standpunkt Vavasseurs zu theilen. So haben die cour d'appel d'Amiens im Urtheil vom 6. August 1885 (Revue IV S. 216) und die cour d'appel de Paris im Urtheil vom 7. April 1887 die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft nur als die Forterhaltung der alten Gesellschaft unter neuer Form angesehen, weil die Statuten dieselbe vorausgesehen hätten und Grundkapital und Aktionäre dieselben geblieben seien (Revue VI S. 9), während der Kassationshof bei Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens „reconstitution" annimmt (Urtheil vom 29. Juli 1890 in Revue IX S. 169). Bemerkenswerth ist in dem Urtheil des Pariser Appellhofes die Anknüpfung an

31) Vgl. ferner den Artikel in Revue VIII p. 159 ff., der von der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft handelt, Houpin, Des sociétés civiles et commerciales I (1895) nro. 458—473.

Digitized by Google

den Art. 19 des Gesetzes von 1867, der nur von der Umwandlung älterer in jüngere Gesellschaften handelt, während die vorliegend umgewandelte Gesellschaft erst 1877 entstand. Die cour d'appel von Douai sieht dagegen in Uebereinstimmung mit dem Urtheil des Tribunal civil von Lille vom 15. Juni 1885 (Revue III S. 552 ff.) in dem Urtheil vom 11. August 1887 „reconstitution" als vorliegend an, wenn wesentliche Modifikationen eintreten, wie Verlegung des Sitzes in das Ausland, erhebliche Vermehrung des Grundkapitals, Ersetzung des civilen Charakters der Gesellschaft durch die Aktiengesellschaft (Revue VI S. 45); ebenso nimmt sie in dem Urtheil vom 26. Juli 1886 Schaffung einer neuen Gesellschaft und nicht bloße „transformation" bei Auflösung einer civilen Gesellschaft auf Aktien, an deren Stelle eine handelsrechtliche Aktiengesellschaft tritt, an, weil förmliche Liquidation beschlossen, das Grundkapital der Aktiengesellschaft ein anderes war und die Aktionäre nicht mit den alten Societären sich völlig deckten (Revue V S. 130 f.). Der Kassationshof nimmt „reconstitution", nicht einfache transformation an, wenn eine offene Handelsgesellschaft sich auflöst und eine Kommanditgesellschaft sich nur aus einem Theil der alten Gesellschafter bildet (Urtheil vom 21. Dezember 1887 in Revue VI S. 224). Weitere Citate in Revue VIII S. 160, X S. 195.

Im ganzen gewinnt man aus der Lektüre der französischen Juristen den Eindruck, daß große Unsicherheit auf diesem Gebiete herrscht. Zweifellos tritt die feinere Ausbildung des deutschen Rechts vor dem französischen hier hervor.

Dürftig sind die Bestimmungen des englischen Rechts[32]) über die Fusion.

---

32) Außer der Companies Act von 1862 sect. 161, 162, die für uns keine Bedeutung hat, kommen hinsichtlich der Fusion noch die besonderen Vorschriften der Life Assurance Companies Act von 1870 sect. 14 ff. in Betracht (vgl. darüber Mittermaier in dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 114). Terminologisch wird in letzterem Gesetze zwischen eigentlicher „amalgamation" und Ueber-

Digitized by Google

Der Gesichtspunkt der Universalsuccession schwebt bei der Fusion nicht vor.

In Betreff sonstiger Umwandlungen sind einmal die Uebergangsvorschriften der Companies Act von 1862 sect. 179 ff. von Bedeutung, die älteren Kompagnien gestatteten, sich als Kompagnien nach Maßgabe der Companies Act registriren zu lassen. Nach sect. 193 geht dann mit der Eintragung alles Vermögen ohne Weiteres auf die inkorporirte Kompagnie über; nach sect. 195 können begonnene Prozesse von der und gegen die Kompagnie fortgeführt werden, als ob die Eintragung nicht stattgefunden hätte, doch sollen nach sect. 194 die Rechte der Gläubiger nicht durch die Eintragung nachtheilig beeinflußt werden. Es ist also der Gesichtspunkt der Universalsuccession durchgeführt.

Ferner läßt sich bis zu einem gewissen Grade die Companies Act von 1867 (30 & 31 Victoria cap. 131) sect. 8 hierher ziehen, welche gestattet, durch „special resolution" die Haftung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft zu einer unbeschränkten zu machen, d. h. im Sinne des deutschen Rechts die Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umzuwandeln. Da England einen besonderen Begriff der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht kennt, liegt hier nur eine Statutenänderung vor, die die Rechtspersönlichkeit der alten Kompagnie nicht beseitigt.

Endlich ist die Companies Act von 1879 (42 & 43 Victoria cap. 76) von Bedeutung. Sie erleichtert die Umwandlung von Joint Stock Companies mit unbeschränkter

---

tragung des Geschäftes an eine andere Company (transfer the business of one company to another, the purchasing company) unterschieden. Für beide Fälle trifft die Life Assurance Companies Act von 1872 (35 & 36 Victoria cap. 41 sect. 7) besondere Bestimmungen, wonach die Versicherten der früheren Gesellschaft ihre Ansprüche gegen diese nur dann einbüßen, wenn sie sie ausdrücklich aufgegeben haben. Ueber die allgemein einschlägigen Fragen vgl. Buckley. The law and practice under the Companies Act, 6. ed. 1891, S. 371 ff.

Digitized by Google

Haftung in eigentliche Aktiengesellschaften, indem sie ersteren gestattet, sich als Aktiengesellschaften registriren zu lassen, ohne daß sie sich auflösen. Nur sollen die Rechte der Gläubiger unangetastet bleiben. Auch soll eine bereits als limited company registrirte Kompagnie sich „umregistriren lassen" dürfen, womit wohl gemeint ist, daß eine company limited by shares sich als company limited by guarantee registriren lassen könne und umgekehrt (Buckley S. 589). — Ob in allen Fällen die Rechtspersönlichkeit die alte bleibt oder ob der Gesichtspunkt der Universalsuccession zu Grunde gelegt wird, ist nicht ganz klar.

Die nordamerikanischen Statutargesetze enthalten viel Material über die Fusion zumal von Eisenbahngesellschaften, die sie gewöhnlich mit dem Namen „consolidation", ausnahmsweise mit dem Namen „amalgamation", „union", „merger" bezeichnen. Der Gesichtspunkt der Gesammtrechtsnachfolge ist durchgedrungen, vielfach wird ausdrücklich betont, daß es eines förmlichen Uebertragungsaktes nicht bedarf[33]).

33) Vgl. Cook, Stock and Stockholders § 910; Morawetz, Law of private Corporation, 2. ed., §§ 813, 939 ff.; Stimson, American Statute Law vol. II §§ 8380, 8381, 8734. — Vgl. z. B. bei Cook S. 1608: Alabama, S. 1632: Colorado, S. 1626: Michigan, S. 1791, 1799: New Jersey, S. 1835: Ohio, S. 1853: Pennsylvanien u. a.

Digitized by Google

II.

Ueber den Begriff der Schiffsbesatzung und dessen Anwendung auf die Schleppschiffahrt.

Von

Herrn Justizrath **Boyens** in Leipzig.

I.

§ 481 des HGB.'s (Art. 445 des alten HGB.'s) definirt den Begriff der „Schiffsbesatzung" wie folgt:

> Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Dieser Begriff ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs namentlich in folgenden Beziehungen erheblich:

1. Nach den §§ 485, 486, 734 (Art. 451, 452, 736) haftet der Rheder mit Schiff und Fracht und zwar mit dem Vorrecht des Gläubigers aus den §§ 754 Nr. 9, 768 Nr. 5 (Art. 757 Nr. 10, 772 Nr. 5), für den Schaden, den eine Person der „Schiffsbesatzung" einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

2. Nach § 487 [1]) haftet der Rheder für die Forderungen

---

1) § 487 des neuen Handelsgesetzbuches ist an Stelle des Art. 68 der Seemannsordnung getreten.

Digitized by Google

der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den „Dienst- und Heuerverträgen", nicht nur mit Schiff und Fracht, unter Gewährung eines Pfandanspruchs mit dem in den §§ 754 Nr. 3, 767, 768 Nr. 2 (Art. 757 Nr. 4, 771, 772 Nr. 2) bestimmten Vorrecht, sondern auch persönlich.

3. Nach § 520 (Art. 487) sind Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung in das Schiffstagebuch einzutragen.

4. Nach den §§ 522, 525 (Art. 490, 493) wird die Verklarung „mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben" abgelegt, und der Richter ist befugt, noch andere Personen der Besatzung außer den vom Schiffer gestellten zu vernehmen. Zu diesem Zweck muß nach § 524 (Art. 492) ein Verzeichniß aller Personen der Schiffsbesatzung dem Gericht überreicht werden.

5. Nach § 706 Nr. 5 (Art. 708 Nr. 5) gehören Heilungs- und Begräbnißkosten zur großen Haverei, wenn eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung des Schiffes gegen Feinde und Seeräuber verwundet oder getödtet wird.

6. Nach § 740 (Art. 742) steht der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zu.

7. Nach § 749 (Art. 751) ist der von dem rettenden Schiff erworbene Berge- oder Hilfslohn zwischen Rheder, Schiffer und der „übrigen Besatzung" zu vertheilen.

8. Nach § 820 Nr. 6 (Art. 824 Nr. 6) haftet der Versicherer für jeden Schaden an dem versicherten Gegenstand, der durch Unredlichkeit oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung entsteht.

9. Nach § 821 Nr. 1 (Art. 825 Nr. 1) haftet der Versicherer von Schiff und Fracht für Ansprüche Dritter gegen den Rheder aus einer von Personen der Schiffsbesatzung verschuldeten Schiffskollision.

10. Die §§ 901—903 (Art. 906—908) ordnen die Verjährung der Forderungen der Schiffsbesatzung.

11. Nach dem alten Handelsgesetzbuch kommt auch noch die Bestimmung des Art. 446, Abs. 3 in Betracht, wonach

Digitized by Google

eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden kann, in welchem das Schiff segelfertig ist. An dessen Stelle ist jetzt § 904 (früher § 785) der CPO. getreten, welcher nicht von der Schiffsbesatzung spricht.

Unter dem Schiffer im Sinne des § 481 HGB.'s ist nur der von dem Rheder oder in Nothfällen von dem Konsul eingesetzte Schiffsführer, beziehentlich dessen gesetzlicher Stellvertreter (Steuermann) zu verstehen, nicht dagegen jeder Andere, welcher auf dem Schiff das Kommando führt, insbesondere nicht der Lootse in solchem Fall[2]).

Unter der Schiffsmannschaft versteht § 481 HGB.'s in Uebereinstimmung mit der Seemannsordnung nur die durch ordentlichen Heuerkontrakt zu eigentlich seemännischen Diensten auf Dauer angestellten Personen[3]). Es fallen darunter nicht die nur vorübergehend zu seemännischen Diensten auf dem Schiff benutzten Personen, z. B. nicht Lootsen, nicht Matrosen, die im Nothfall zu vorübergehender Dienstleistung von einem anderen Schiff herübergegeben werden, auch nicht Hafenarbeiter, welche bei dem Verholen des Schiffes in Häfen seemännische Dienste leisten u. s. w.[4]).

Unter „allen übrigen auf dem Schiff angestellten Per-

2) Ueber die Stellung des Lootsen zum Schiffer vgl. Boyens-Lewis, Seerecht I S. 313 ff. — Ueber die Stellung einer anderen Person der Schiffsmannschaft, welche in Nothfällen ohne konsularische Ernennung (vgl. § 35 Reichs-Konsularordnung) die Führung übernimmt, vgl. Boyens-Lewis a. a. O. S. 342.

3) Vgl. Boyens-Lewis, Seerecht I S. 154, 445. Pappenheim übersieht in dem später (S. 60) erwähnten Aufsatz S. 343 Note 4 die von mir a. a. O. S. 446 gegebene Definition der Schiffsmannschaft, welche mit der seinigen übereinstimmt. Er weist dort S. 343—345 mit Recht irrige Ansichten von Cosack und Schaps zurück.

4) Dieser Begriff der Schiffsmannschaft ergibt sich deutlich aus dem später (1872) durch die Seemannsordnung ersetzten vierten Theil des V. Buches des alten Handelsgesetzbuches „Von der Schiffsmannschaft".

Digitized by Google

sonen" versteht die herrschende Meinung nicht bloß die dauernd zu anderen als seemännischen Zwecken, z. B. als Maschinenpersonal, Aufwärter, Köche, Aerzte, Zimmerleute geheuerten, sondern auch die nur vorübergehend, sei es zu seemännischen oder anderen unmittelbaren Schiffszwecken im Dienst des Schiffes auf demselben angestellten Personen, mit Ausnahme des Zwangslootsen. Es fallen darunter, abgesehen von dieser Ausnahme, also nicht nur die oben (bei Note 4) als nicht zur „Schiffsmannschaft" gehörig erwähnten, vorübergehend seemännisch beschäftigten Personen (freiwilliger Lootse u. s. w.), sondern auch namentlich Arbeiter, welche in den Häfen bei dem Laden und Löschen, schiffsseitig auf dem Schiff angestellt werden. Dagegen ist nicht angenommen, daß die Besatzung von Schleppern, deren sich die Schiffe zur Fortbewegung bedienen, in allen Beziehungen als Besatzung der geschleppten Schiffe anzusehen sei, sondern es ist hier nur die in den Art. 451, 452, 736 (jetzt §§ 485, 486, 734) statuirte Haftung für Verschulden der Besatzung (siehe oben Nr. 1) im Wege der Analogie dahin ausgedehnt, daß der Rheder mit Schiff und Fracht unter Umständen auch für Verschulden der Besatzung des Schleppers zu haften habe [5]). Hiervon wird unter II näher die Rede sein.

Diese herrschende Ansicht, der auch ich mich schon in Boyens-Lewis Seerecht I, S. 154 ff. angeschlossen habe,

5) Dies wird in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XX Nr. 16 S. 86 ausgedrückt wie folgt: „so führt ... die Analogie des Gesetzes doch dahin, den Rheder im Sinne der Art. 451, 736 des StrGB.'s auch für das Verschen von Personen der Besatzung dieses Schleppdampfers für haftbar zu erachten und die Besatzung desselben insoweit als zur Besatzung des geschleppten Schiffes selbst gehörend anzusehen."

Vgl. im Uebrigen Entscheidungen des Reichsgerichts in Seuffert's Archiv Bd. XXXVII Nr. 58, Bd. XLIV Nr. 39 (auch Bolze Bd. VI Nr. 304), Entsch. in Civilsachen Bd. XIII Nr. 29, Bd. XX Nr. 16, Jurist. Wochenschr. 1896 S. 705 Nr. 48, Hanseat. Ger.Ztg. 1900 S. 143 Nr. 67 (auch Jurist. Wochenschr. 1900 S. 415 Nr. 15).

Digitized by Google

wird neuerdings von Pappenheim in einem Aufsatz: „Ueber den Begriff der Schiffsbesatzung im deutschen Privatseerecht“ in den Gruchot'schen Beiträgen Bd. 43 S. 342 ff. (vgl. auch seine frühere Aeußerung in dieser Zeitschrift Bd. 44 S. 298) lebhaft angefochten. Er behauptet, es sei „unter der Anstellung auf dem Schiff die Eingliederung in den Schiffsverband, nicht aber lediglich Beschäftigung zu Schiffszwecken“ zu verstehen. Die Schiffsbesatzung im Sinne des Art. 445 (jetzt § 481) erscheine „als der Verband der der Herrschaft des Rhebers[5a]) als eines solchen unterstehenden Personen“. Sie setze sich zusammen „aus dem Schiffer einerseits und den seiner Gewalt unterstellten Personen des § 3 der Seem.Ordnung[6]) andererseits“. § 3 der Seem.-Ordnung hat ebenso wie der durch letztere aufgehobene Art. 554 des alten Handelsgesetzbuchs zweifellos nur dauernde Dienstverhältnisse im Auge. Die herrschende Ansicht nimmt an, daß weder aus der einen noch aus der andern dieser beiden

---

5a) Dabei übersieht Pappenheim, daß der Schiffsbetrieb oft noch ein ganzes Heer von Hilfskräften auf dem Lande erfordert, die ebenfalls „unter der Herrschaft des Rhebers“ stehen.

6) § 3 Abs. 1 Seem.Ordn. handelt von der Schiffsmannschaft; § 3 Abs. 2 Satz 1 der Seem.Ordn., welcher im Wesentlichen den mit Einführung der letzteren aufgehobenen Art. 554 des alten HGB.'s reproduzirt, lautet wie folgt:

> „Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetz in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.“

Art. 554 HGB.'s schränkte diese Bestimmung durch den Zusatz ein:

> „— sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.“

Der Entwurf einer neuen Seemannsordnung erstreckt in § 2 den Begriff der „Schiffsmannschaft“ direkt auf die in § 3 Abs. 2 der jetzigen Seem.Ordn. genannten Personen und fügt, um Zweifel auszuschließen, hinzu: „Der Lootse gilt nicht als Schiffsmann“; siehe Drucksachen des Reichstags 10. Leg.Per. I. Session 1898—1900 Nr. 663.

Digitized by Google

Vorschriften für die Auslegung des § 481 (Art. 445) irgend etwas gewonnen werden könne, weil beide nur den Kreis derjenigen Personen, welche der Schiffsdisziplin und den sonstigen besonderen Bestimmungen der Seemannsordnung (beziehentlich des früheren Titel IV Buch V des alten Handelsgesetzbuchs „Von der Schiffsmannschaft") unterworfen sein sollten, begrenzen. (So das Urtheil des Reichsgerichts in Seuff., Archiv Bd. 44 Nr. 39, auch Bolze VI Nr. 304). Pappenheim will dies nicht gelten lassen. Er will zunächst aus der Entstehungsgeschichte ableiten [7]), daß in Art. 445 keine anderen Personen als im Art. 554 (jetzt § 3 Seem.-Ordnung) gemeint seien. Aber wenn auch der Beschluß Protokolle S. 2921 dafür spricht, daß die Hamburger Konferenz anfangs den Kreis der Personen, welche der Schiffsdisziplin unterworfen und der Personen, für welche der Rheder haften sollte, gleich normiren wollte, so ist dies doch schließlich nicht geschehen, da Art. 445 und Art. 554 einen ganz verschiedenen Wortlaut erhalten haben. Sollte die ganze Schiffsbesatzung mit Ausnahme des Schiffers der Disziplin und der übrigen Vorschriften des Titels IV unterworfen werden, so bedurfte es dafür nur eines kurzen Ausdrucks unter Benutzung dieses Wortes.

Weist also schon der Wortlaut auf eine Verschiedenheit hin, so ergibt sich eine solche auch ganz von selbst aus inneren Gründen. Es ist durchaus nicht einzusehen, weshalb die Haftung des Rheders — und diese hatte man bei Feststellung des Begriffs der Schiffsbesatzung in erster Linie im Auge — [8]) nur auf Verschulden der Personen, welche der Schiffsdisziplin unterworfen sind, beschränkt sein sollte. Die Haftung des Rheders gegenüber dritten Personen außerhalb des Kontrakts beruht darauf, daß der Schiffsbetrieb ein gefährdendes Unternehmen ist, und daraus muß folgen, daß

7) Pappenheim a. a. O. S. 346 ff., namentlich Note 14.

8) Dies ergibt der Beschluß Prot. S. 2922, wie auch Pappenheim S. 346 Note 14 referirt.

Digitized by Google

die Haftung eintritt für jeden auf dem Schiff, der in diesem Betriebe unter unmittelbarer Leitung und dem Befehl des Schiffers thätig ist, ohne Rücksicht darauf, ob er sich auch in einem dauernden, durch das Band der Disziplin gesicherten Vertragsverhältniß zu dem Schiffer befindet oder nicht [9]).

Andererseits ist jedoch Pappenheim zuzugeben, daß der in Art. 445 (§ 481) aufgestellte Begriff der „Schiffsbesatzung" anwendbar sein muß in allen Fällen, in denen das Gesetz die „Schiffsbesatzung" erwähnt (oben Nr. 1—11). Er behauptet, daß man sich bisher im Interesse des einen Falles der Anwendung (der Rhederhaftung) zu einer zu weiten Ausdehnung des Begriffs habe verleiten lassen. Er meint, daß zwar im Fall der Rhederhaftung das gewonnene

---

9) Will man eine Herrschaft über Dritte als Voraussetzung einer Haftung für dieselbe ansehen, so liegt eine solche in ausreichendem Maße auch darin, daß sie sich durch „rein obligatorischen Vertrag" (wie Pappenheim es ausdrückt), ohne Unterwerfung unter die Schiffsdisziplin, durch „Angliederung an den Schiffsverband", dem Befehl des Schiffers in dem Schiffsbetrieb unterstellen. Auch der von Pappenheim citirte Gierke, „Das Bürgerliche Gesetzbuch und der deutsche Reichstag" S. 25 will nicht bloß den „Träger einer Herrschaft mit einer von eigener Schuld unabhängigen Haftung für Versehen der Angehörigen seines Herrschaftsverbandes in ihrem Wirkungskreis" belasten, sondern auch „darüber hinaus dem Eigenthümer, der die Vortheile eines Betriebes genießt, eine Haftung für die damit untrennbar verbundenen Gefahren" zumuthen. Daß die Rhederhaftung, wenn dieselbe auf dem Gedanken beruht, daß der Betrieb, für welchen gehaftet werde, ein gefährdendes Unternehmen sei, ein nothwendiges Absehen von jedem Verschulden des Angestellten bedingen müßte, und auch die Haftung für alle auf dem Schiff befindlichen Personen (wie z. B. die dem Schiffer nicht unterstellten und an dem Betrieb nicht betheiligten Passagiere), vgl. Pappenheim a. a. O. S. 370, ist nicht einzusehen. Auch das Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 macht im § 2 die Haftpflicht von dem Nachweis eines Verschulden der Angestellten abhängig, und ein Vergleich mit diesem aus dem modernen Verkehrsleben hervorgewachsenen Gesetz liegt näher als ein Vergleich mit den von Pappenheim herangezogenen alten deutschen Volksrechten.

Digitized by Google

Ergebniß „unleugbar dem praktischen Bedürfniß und den Anforderungen unseres Rechtsgefühls" entspreche[10]), daß

10) Er will daher auf einem Umweg dies unentbehrliche Resultat für die Praxis retten. Er verwirft S. 369—373 a. a. O. den Weg einer analogen Anwendung, weil (vgl. Note 9) theils es nicht richtig sei, daß die Rhederhaftung aus § 486 (Art. 451) auf dem Gedanken beruhe, daß der Schiffsbetrieb ein gefährdendes Unternehmen sei, theils, wenn man dies annehmen wollte, dieselbe Analogie zur Haftung der Rheder für die Passagiere führen müßte! Er nimmt dagegen S. 372 ff. an, daß die in Rede stehende Erweiterung der Rhederhaftung „kraft eines im Gerichtsgebrauch entwickelten Gewohnheitsrechts" zu Recht bestehe, obwohl alle Urtheile aus der Zeit nach Emanation des Handelsgesetzbuches sich lediglich auf das Gesetz (Art. 445, 451, 452, 736) stützen. Dieser Ausweg scheitert schon daran, daß § 754 (Art. 757) eine Aufzählung der Schiffsgläubigerrechte gibt, die den Anspruch auf Vollständigkeit macht und neben welchen andere konkurrirende gewohnheitsrechtliche Pfandrechte gar keinen Raum haben, da Art. 1 des alten HGB.'s Gewohnheitsrecht gegen das Gesetz nicht zuließ. Außerdem ist doch die ganze Rechtsprechung noch zu neuen Datums, als daß daraus ein Gewohnheitsrecht entstehen könnte, selbst wenn man zugeben wollte, daß eine an sich unrichtige Gerichtspraxis in Auslegung eines geschriebenen Gesetzes zu einem Gewohnheitsrecht führen könnte. Auf letztere Frage näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; vergleiche hierüber Windscheid, Pandekten, 8. Auflage, herausgegeben von Kipp I § 16 S. 71, 72 in Note 3 und die dort citirten Urtheile und Rechtsmeinungen.

Für Seeschiffe, welche nach Art. 7 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuch lediglich den Vorschriften über Rhederhaftung für Verschulden der Besatzung (§§ 484, 488 Abs. 1 Nr. 3, 734—739) unterworfen sind, ist der Begriff der Besatzung in derselben Weise wie bei anderen Schiffen zu bestimmen; es sind also außer den eigentlichen Seeleuten auch solche Personen darunter zu befassen, welche dauernd oder vorübergehend für eigentliche Schiffszwecke thätig sind. (Pappenheim a. a. O. S. 375 gibt dies zu, indem er sein „Gewohnheitsrecht" hier analog anwenden will, obwohl hier bisher weder Gesetz noch Gewohnheit überhaupt eine Haftung statuirte. Daß ein Gewohnheitsrecht solcher analogen Anwendung fähig wäre, dürfte neu sein.) — In Betreff der Seesoldaten auf Kriegsschiffen ist zu sagen, daß dieselben darunter fallen müssen, so weit sie Schiffsdienste

Digitized by Google

dagegen in den übrigen Fällen ein so weiter Begriff der „Schiffsbesatzung" sich als zweckwidrig verbiete. Dieser Ansicht kann man jedoch nicht beitreten, wenn nur festgehalten wird, daß die Ausdehnung auf den Fall der Schleppschifffahrt nicht hierher gehört, da, wie bemerkt (siehe bei Note 5), die Rechtsprechung diese nur im Wege der Analogie bezüglich der Haftung der Rheder gestattet.

Daß den vorübergehend beschäftigten Personen wegen der Ansprüche aus ihren Dienstverträgen dieselben Sicherungsrechte zugestanden werden (vgl. oben Nr. 2), wie den dauernd beschäftigten Personen, ist ein einfaches Postulat der Gerechtigkeit. Die Forderungen der Lootsen werden bei der Rangordnung der Pfandrechte besonders erwähnt, sie rangiren nach den Forderungen „aus Dienst- und Heuerverträgen der Schiffsbesatzung", vgl. §§ 754 Nr. 4, 768 Nr. 3 (Art. 757

---

thun und nicht lediglich sich als Passagiere auf Transportschiffen befinden oder nur zur Bedienung der Geschütze gehören. Schäden durch Anwendung der letzteren fallen nicht unter das Gesetz. — Ganz eigenthümlich sind die von Pappenheim a. a. O. S. 347 Note 73 entwickelten Ansichten über die Unzuträglichkeit einer Haftung von Staatsschiffen gemäß Art. 7 des Einf.Ges.'s, die er trotz des Gesetzes wenigstens in Betreff der Kriegsschiffe deshalb überhaupt zu verneinen scheint. Da § 486 nach Art. 7 des Einf.Ges.'s Anwendung finden soll, ist sicher, daß die Haftung des Staates auf das Schiff beschränkt ist, namentlich also fortfällt, wenn das Schiff auf derselben Reise untergeht. Daß es, falls der Fiskus verurtheilt wird, jemals zu einer Vollstreckung in das Schiff kommt, so lange es nicht seiner öffentlichen Bestimmung entzogen ist, ist ausgeschlossen. Die Vollstreckung wird der Regel nach im Berichtsverfahren erledigt (vgl. § 15 Nr. 3 des Einf.Ges.'s zur CPO.; Regelsberger, Pandekten I S. 417; Windscheid-Kipp, Pandekten I S. 638). Ist im Interesse des öffentlichen Dienstes die Versteigerung des Schiffes nicht zulässig oder wird dieselbe deshalb nicht gestattet, so entsteht ein entsprechender persönlicher Schadensanspruch, d. h. der Fiskus muß bis zur Höhe des festzustellenden Werthes zahlen, wenn er das Schiff seiner öffentlichen Bestimmung erhalten und somit nicht preisgeben will. Eine analoge Anwendung des § 774 des HGB.'s ist überdies geboten und führt ebenfalls zu beschränkt persönlichen Ansprüchen.

Digitized by Google

Nr. 5, 771 Nr. 3) HGB.'s. Nun gehören aber auch nach Obigem Zwangslootsen nie zur Schiffsbesatzung, und es lag nahe, in Betreff des Vorrangs die freiwilligen Lootsen nicht besser zu stellen, als die Zwangslootsen. Die besondere Bestimmung geht der allgemeinen vor.

In das Schiffstagebuch (vgl. oben Nr. 3) sind nach § 519 des HGB.'s alle erheblichen Begebenheiten einzutragen, auch wenn solche in den Häfen nach dem Beginn der Ladung und bis zur Beendigung der Entlöschung vorkommen. Dazu rechnet § 520 auch Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung. Es ist durchaus verständig, wenn gemäß dieser Bestimmung in dem Tagebuch auch über die Annahme und Entlassung nur vorübergehend beschäftigter Hilfskräfte berichtet wird, damit später beurtheilt werden kann, ob das Schiff mit genügender Bemannung gefahren oder in den Häfen gearbeitet hat, auch festgestellt werden kann, welche Personen bei einem Unfall auf dem Schiff thätig waren. Es genügt eine summarische Angabe, z. B. so: „Zum Löschen werden vom 10. Mai an zur Aushilfe zehn Mann auf Tagelohn (3 Mark pro Tag) angenommen." Aehnlich summarisch wird über Anmusterung und Abmusterung der Schiffsmannschaft selbst im Tagebuch berichtet.

Bei der Verklarung (siehe oben Nr. 4) erscheinen allerdings die zugezogenen Personen der Besatzung zunächst nur als eine Art Eideshelfer, aber nach § 525 (Art. 443) können an dieselben auch Fragen gerichtet werden, die sie ihrer eigenen Wissenschaft gemäß beantworten müssen, und der Richter kann zu diesem Zweck auch andere Personen aus der „Schiffsbesatzung", als die ihm gestellten, zuziehen. Es ergibt sich daraus von selbst, daß es der Bedeutung und dem Sinn der Vorschriften entspricht, dieselbe auch auf solche Personen, welche den zu berichtenden Unfällen nur als vorübergehend im Dienste des Schiffes stehende Hilfspersonen beiwohnten, auszudehnen. Allerdings ist es nicht üblich, die freiwilligen Lootsen bei den Verklarungen zuzuziehen, da dieselben besondere Berichte an ihre Lootsenstation zu machen pflegen. Aber

Digitized by Google

ausgeschlossen ist es nicht, daß diese Lootsen zugezogen werden, und es erweist sich sogar, wenn nicht eine seeamtliche Untersuchung stattfindet, als durchaus gerathen, daß die Richter bei Aufnahme der Verklarungen auch die Lootsen vernehmen. Es kann ferner dem Schiffer an Mitteln fehlen, nur vorübergehend beschäftigt gewesene Hilfskräfte zur Mitwirkung bei einer Verklarung selbst zu gestellen, während die Zuziehung der Schiffsmannschaft durch Vorschrift des § 55 Seem.-Ordnung erleichtert wird. Er kann aber immer ihre Ladung durch das Gericht, wenn nöthig, veranlassen. Das einzureichende Verzeichniß (§ 524) der Personen der Schiffsbesatzung hat natürlich nur die Namen der Personen der Besatzung zu enthalten, welche zur Zeit der zu berichtenden Unfälle schon in dieser Stellung waren, also wenn es sich um Begebenheiten auf der See handelt, nicht auch die Namen der erst nach Ankunft im Hafen engagirten Hilfskräfte.

Die Vorschrift des § 706 Nr. 5 (Art. 708 Nr. 5 HGB.'s) — oben Nr. 5 — auch auf vorübergehende Hilfskräfte, die bei Vertheidigung des Schiffes verwundet oder gefallen sind, anzuwenden, hat offenbar nicht das geringste Bedenken.

In Fällen der Seenoth des Schiffes — vgl. oben Nr. 6 — ergibt sich allerdings eine Verschiedenheit der Stellung der Schiffsmannschaft und anderer dauernd angestellter Personen einerseits, und nur vorübergehender Hilfskräfte andererseits. Jene sind nach § 30 Seem.-Ordnung grundsätzlich gegen bloße Heuer zu jeder Thätigkeit auf dem Schiff verpflichtet, dies gilt insbesondere nach § 32 Abs. 1 a. a. O. in Fällen der Gefahr. § 32 Abs. 2 a. a. O. (früher Art. 542 des alten Handelsgesetzbuchs) verordnet weiter, daß sie selbst nach einem Schiffbruch, durch den an sich der Vertrag zu Ende sein würde, zur Leistung der Nothilfe, sowie zur Rettung gegen Fortbezug der Heuer allein verpflichtet bleiben. Vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte sind dagegen der Regel nach nur zu bestimmten Leistungen gegen den bedungenen Lohn verpflichtet. Soweit durch diese Leistungen Schiff oder

Digitized by Google

Ladung aus einer Seenoth gerettet wird, kann ihnen kein besonderer Hilfs- oder Bergelohn zustehen, weil dies gegen den Vertrag verstoßen würde. Wohl aber fehlt es an einem Grunde, ihnen solchen Lohn zu versagen, wenn sie andere Dienste leisten, als die bedungenen, z. B. wenn der freiwillige Lootse, der nur Lootsendienste schuldet, im Fall der Noth an den Pumpen mitarbeitet u. s. w. In der That steht nun aber auch § 740 Abs. 2 nicht der Anwendung dieser Sätze entgegen, wenn man bedenkt, daß vorübergehend thätige Hilfskräfte nur so weit zur Schiffsbesatzung gehören, als ihr vertragsmäßiger Wirkungskreis auf dem Schiff reicht. Sobald sie außerhalb ihrer vertragsmäßigen Dienstvorrichtungen auf dem Schiff thätig werden, stehen sie Dritten gleich.

Im Fall der Rettung anderer Schiffe oder deren Ladung durch ein Schiff (oben Nr. 7) unterscheidet sich die Stellung vorübergehender Hilfskräfte von der Stellung der übrigen Besatzung des rettenden Schiffs überhaupt nicht. Wenn sie in Gemeinschaft der letzteren auf dem rettenden Schiff Dienste thun, so haben sie einen durchaus gerechten Mitanspruch auf den nach § 749 (Art. 751) zu verteilenden Hilfs- oder Bergelohn, den das Schiff erwirbt. Wird also z. B. von einem Schiff, welches einen freiwilligen Lootsen an Bord hat, ein nothleidendes, manövrirunfähiges Schiff mit eingeschleppt, so hat der Lootse einen Anteil an dem Hilfslohn, der auf die Besatzung fällt, zu fordern.

Auf vorübergehende Hilfskräfte des Schiffes die oben Nr. 8 und 9 erwähnten Vorschriften des Seeversicherungsrechts anzuwenden, hat auch bei Pappenheim kein sachliches Bedenken erregt.

Wenn man die Vorschriften über Verjährungen der Forderungen der „Schiffsbesatzung" (vgl. oben Nr. 10) nicht auch auf die vorübergehenden Hilfskräfte ausdehnen wollte, würde das Gesetz lückenhaft sein.

Die Verhaftung von Personen der „Schiffsbesatzung" endlich sollte nach Art. 446 des alten HGB.'s nur so weit be-

Digitized by Google

schränkt sein, als sie für die beginnende Reise angestellt sind, dann aber auch offenbar für vorübergehende Hilfskräfte.

Das Ergebniß der Betrachtung ist also, daß die in Rede stehende Ausdehnung des Begriffs der Schiffsbesatzung nicht nur in Betreff der Rhederhaftung, sondern auch in Betreff der übrigen Rechtsbeziehungen der „Schiffsbesatzung" zu einem sachgemäßen Ergebniß führt und dem Bedürfniß entspricht.

Immer wird aber dabei vorausgesetzt, daß der Kreis der Schiffsbesatzung nicht mißbräuchlich auf solche Personen ausgedehnt wird, welche zwar für das Schiff Dienste thun, aber nicht unter unmittelbarer Leitung des Schiffers. In unserer Zeit wird es immer mehr üblich, die Schiffe nicht mehr durch Kräfte, welche dem Schiffer unterstellt sind, sondern durch besondere Unternehmer (Stauer, Verlader u. s. w.) oder Eigenthümer von Anstalten (Quaianstalten, Docks, Hafenbassins) zu beladen und zu entlöschen. Die Eigenthümer der genannten Anstalten machen es häufig den Schiffen, die dort anlegen, zur Bedingung, die Beladung und Entlöschung nur durch sie besorgen zu lassen. Sie sowie jene Unternehmer verfügen über eine große Menge von Arbeitern, welche in den Hafenstädten einen besonderen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen und bekanntlich nicht selten in gemeinsamen Streiks ihre Kraft erproben. Diese Unternehmer und Anstalten mit ihren Arbeitern gehören nie zu der Besatzung der Schiffe, für welche sie thätig sind. Sie stehen den Schiffern völlig selbständig gegenüber, haben eigene Geräthe (Krähne u. s. w.), arbeiten nach den in jedem Hafen üblichen Methoden, sie haften selbst Dritten für außerkontraktliche, durch ihre Arbeiter oder ihre Geräthe angeursachte Schäden (in England und Frankreich unbeschränkt, bei uns nach den Regeln des § 831 B.GB.) [11]). Pappenheim will den klaren wirthschaftlichen

11) Das Handelsgesetzbuch erkennt in § 514 (Art. 482) ausdrücklich die besondere Stellung der Stauunternehmer an. Was dort von diesen gesagt ist, gilt auch von anderen besonderen Unternehmern

Digitized by Google

und deshalb auch rechtlichen Unterschied der Stellung dieser Unternehmer und ihrer Arbeiter auf der einen und der unter Befehl des Schiffers vereinigten Besatzung auf der andern Seite nicht verstehen. Als sachlichen Gegengrund gibt er nichts weiter an, als daß auch jene Unternehmer mit ihren Leuten, wenn an Bord beschäftigt, unter der Aufsicht des Schiffers ständen, was sich aus „der allgemeinen Schiffsgewalt des Schiffers" ergebe. In Wahrheit besteht aber eine solche allgemeine Schiffsgewalt der Schiffer überhaupt nicht. Der Schiffer hat (abgesehen von seinem Recht, die Benutzung des Schiffes durch Passagiere in einer Schiffsordnung zu regeln) eine von dem gewöhnlichen Hausrecht verschiedene Gewalt nur gegenüber den Personen, die seiner Disziplin unterworfen sind, also gegenüber der Schiffsmannschaft und den in § 3 Seem.-Ordnung diesen gleichgestellten Personen. Vgl. Boyens-Lewis, Seerecht S. 447, 448 Note 2. Er hat allerdings die Pflicht, als Schiffer die von ihm betrauten Unternehmer zu kontroliren und, wenn er Unregelmäßigkeiten sieht, in geeigneter Weise einzuschreiten. Vgl. § 514 (Art. 482) HGB.'s, Reichsger.-Entsch. X S. 18 ff., Boyens-Lewis Seerecht I S. 335 ff. Es kann aus Versäumung dieser Pflicht sich ein Verschulden des Schiffers ergeben, das im Schadensfall den Rheder mit Schiff und Fracht haftbar macht, aber er hat über sie keine unmittelbare

---

und Anstalten, welche in den Häfen bei der Beladung und Entlöschung, ebenso bei der Ausbesserung des Schiffs thätig sind (vgl. Boyens-Lewis, Seerecht I S. 159). Daß der Rheder nicht außerkontraktlich für Verschulden der Arbeiter von Stauunternehmern verantwortlich ist (abgesehen von der Versäumung der dem Schiffer obliegenden allgemeinen Kontrolle — vgl. folgenden Text), nimmt unsere wie die englische Rechtsprechung an, vgl. Hamburger Urtheile in der Hanseatischen Gerichtszeitung Bd. III Nr. 81, Bd. VIII Nr. 121, Bd. XI Nr. 99, auch Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. X S. 18 ff.; für England: Urtheil des Court of Appeal vom 3. Februar 1893 bei Aspinall, Maritime Law Cases VIII p. 412.

Digitized by Google

Gewalt. Die Leitung der Arbeit liegt lediglich dem Unternehmer selbst ob.

Zu beachten bleibt andererseits, daß das Betrauen der eigentlichen Navigation (abgesehen von den Lootsen)[12] an andere Personen, welche nicht unter seiner unmittelbaren Leitung stehen, dem Schiffer oder seinem gesetzlichen Vertreter nie gestattet ist. Er darf sich nicht weiter entlasten, als mit seiner Schifferpflicht vereinbar ist. Diese gebietet ihm, die Navigation auf dem Schiff (abgesehen von der Theilnahme der Lootsen) selbst zu leiten. Daraus folgt, daß, falls er dawider handeln wollte, er schuldhaft handeln, und wegen jedes Schadens, der durch fremde Personen, denen die Navigation in dieser Weise anvertraut würde, sich und somit auch Schiff und Fracht haftbar machen würde. Es würde aber auch die Aufgabe eigener Leitung der Navigation auf dem Schiff überhaupt rechtlich nicht beachtlich sein, eben weil die öffentlich rechtliche Stellung des Schiffers ihm verbietet, diese Leitung aufzugeben. Die Schiffsführung ist im öffentlichen Interesse nur staatlich geprüften Schiffern gestattet. Seine Anstellung hat öffentlich rechtliche Bedeutung. Wer als Schiffer bestellt ist, kann und muß seine Pflicht der Schiffsführung ausüben, solange er sein Amt bekleidet. Jede Person, die an der Navigation mit seinem Willen auf dem Schiff theilnimmt, steht von Rechts wegen unter seinem Befehl, muß ihm gehorchen, selbst wenn er sie unzulässigerweise von dem Gehorsam entbunden hätte, gehört somit zur Besatzung des Schiffs. Während das Betrauen besonderer Unternehmer mit der Stauung, Beladung, Entlöschung, Reparatur der Schiffe der Verkehrsgewohnheit gemäß rechtlich als zulässig anerkannt ist, ist ein Gleiches bei der Navigation nicht der Fall[13].

12) Auch diese haben übrigens, selbst wenn ihnen das Kommando überlassen ist, keine durchaus selbständige Stellung gegenüber dem Schiffer; vgl. Boyens-Lewis, Seerecht I S. 313 ff.

13) Es wird im Text überall vorausgesetzt, daß das Schiff sich überhaupt noch im Betrieb unter Leitung seines Schiffers oder dessen

Digitized by Google

Pappenheim meint auch ein Argument für seine Auffassung aus anderen Gesetzen, welche neben dem Handelsgesetzbuch gelten, entnehmen zu können. Aus diesem letzteren ergebe sich, daß die Reichsgesetzgebung den Begriff der „Schiffsbesatzung" als einen „fest ausgeprägten" in seinem Sinn verwende. Von den angeführten Gesetzen nennt die Seemannsordnung von 1872 die „Schiffsbesatzung" überhaupt nicht, ebensowenig wie vorher der IV. Titel des V. Bandes des Handelsgesetzbuchs, an dessen Stelle dieselbe getreten ist. In der Begründung des Entwurfs einer neuen Seemannsordnung und eines Ergänzungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, wird die reichsgerichtliche Rechtsprechung in Betreff der „Schiffsbesatzung" erwähnt und bemerkt, daß man daran nichts ändern wolle. (Drucksachen des Reichstages: 10. Leg.-Per., I. Session 1898/100, Nr. 663 S. 37).

Das Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 fand bereits die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den seerechtlichen Begriff der „Schiffsbesatzung" vor. Es will daran für die Binnenschiffahrt absichtlich nichts ändern und nur eine vermeintlich bei der Schleppschiffahrt daraus sich ergebende Härte beseitigen. Es definirt im § 3 Abs. 2:

Vertreters befindet. Ist das Schiff außer Betrieb gesetzt, wenn auch nur zeitweilig, z. B. zur Reparatur einer Schiffswerft übergeben, so ist bis zur Bemannung behufs Wiedereinstellung in den Betrieb überhaupt keine „Schiffsbesatzung" vorhanden. Liegt also ein Schiff an der Schiffswerft zur Reparatur nach Uebergabe desselben an die Werft, so ist nur die letztere für Schaden, der durch das Schiff oder ihre Leute entsteht — gemäß §§ 823, 831 des B.GB.'s —, verantwortlich, nicht der Rheder. Wenn der Rheder selbst mit einem solchen zeitweilig außer Dienst gestellten Schiff durch seine Leute manövriren läßt, um es von einem Ort im Hafen nach einem anderen zu bringen, so kann zwar nicht angenommen werden, daß die letzteren als „Schiffsbesatzung" im Sinne des § 481 (Art. 445) anzusehen seien, aber es rechtfertigt sich die analoge Anwendung der §§ 485, 486, 734 in solchem Falle, wenn dabei Dritte beschädigt werden (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 7. November 1896, Jurist. Wochenschrift S 705 Nr. 48).

Digitized by Google

„Zur Schiffsbesatzung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft (§ 21)[14], und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen, mit Ausnahme der Zwangslootsen."

Der Zusatz (vgl. die Begründung S. 39—40) „mit Ausnahme des Zwangslootsen" drückt deutlich aus, daß — abgesehen von dieser Ausnahme — auch vorübergehend beschäftigte Personen dazu gehören. Ueber die besondere Bestimmung des § 4 Abs. 3 in Betreff der Schleppschiffahrt siehe unten II. Wollte man jetzt für das Seerecht am Begriff der Schiffsbesatzung in der Rechtsprechung etwas ändern, so würde dies also für die Binnenschiffahrt sicher unmöglich sein, und wir würden, was der Tendenz des Gesetzgebers widerspricht, die Uebereinstimmung des Begriffes für beide Zweige unserer Schiffahrt verlieren[15].

---

14) § 21 lautet: „Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienst auf dem Schiff angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer."

Die Maschinisten und Heizer gehören nach § 3 Nr. 2 der Seem.Ordn. nicht zur Schiffsmannschaft, wohl aber zur Schiffsbesatzung; in dieser Beziehung besteht also keine Verschiedenheit. Die sonst dauernd auf dem Binnenschiff angestellten Personen unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 21 ff. des Binnenschiffahrtsgesetzes, gehören aber nach § 3 Abs. 2 ebenfalls zur Schiffsbesatzung.

15) Der Begriff der Schiffsbesatzung ist in der Binnenschiffahrt erheblich in folgenden Fällen: Haftung des Schiffseigners für deren Verschulden, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3; persönliche Haftung für Forderungen derselben, § 5; Schiffsgläubigerrecht derselben, § 102 Nr. 2, § 104 Abs. 2, § 106 Abs. 2; Verjährung, § 118 Nr. 2; Nichtanspruch der Besatzung auf Berge- und Hilfslohn, § 93 Abs. 3; also — wie im Handelsgesetzbuch — nicht bloß in Betreff der Haftung, obwohl der Gesetzgeber hier ausdrücklich den Begriff so feststellt, wie die seerechtliche Rechtsprechung es gethan hatte; daß die §§ 102 Nr. 3, 118 Nr. 3 die Lootsengelder besonders behandeln, hat auch hier den Grund, daß man alle Lootsen (ob Zwangs- oder freiwillige Lootsen) gleichstellen wollte.

Digitized by Google

Das Reichsgesetz über die Unfallversicherung der Seeleute vom 13. Juli 1887 braucht dagegen freilich in § 1 das Wort „Schiffsbesatzung" in einem abweichenden Sinn. Dasselbe Gesetz definirt in § 2 aber auch den Begriff „Seefahrt" in einem andern Sinn als das Handelsgesetzbuch, vgl. Boyens-Lewis Seerecht: I S. 99. Hieraus ist für das Verständniß des Handelsgesetzbuchs absolut nichts zu schließen.

II.

Es wurde oben erwähnt (siehe bei Note 5), daß in Betreff der Haftung der Rheder für außerkontraktliche Schäden die Rechtsprechung die Vorschriften der §§ 481, 485, 486, 734 (Art. 445, 451, 452, 736) HGB.'s analog auf den Fall der Schleppschiffahrt in der Art ausdehnt, daß der Rheder des geschleppten Schiffes auch für Verschulden der Besatzung des Schleppers mit seinem Schiff haftet[16]). Darüber, in welchem Maße dies zulässig sei, ist eine volle Klarheit noch nicht vorhanden.

Es soll im Folgenden versucht werden, der Verschiedenheit der Fälle gerecht zu werden:

---

16) Unsere Rechtsprechung hat sich zunächst an die englische angelehnt, welche Alles aus dem allgemeinen Satz, daß der Unternehmer (employer) für seine Gehilfen (servants) hafte, so weit sie in dem Bereich ihrer Dienstobliegenheiten (in the scope of their employment) handeln, ableitet. Für den Fall, daß dem geschleppten Schiff (tow) die „Leitung" zusteht (also in dem im folgenden Text zu behandelnden Fall 1), ist angenommen: „the tug (Schlepper) is the servant of the tow," weil er von diesem die bewegende Kraft (moving power) entlehne, während er selbst die Leitung (governing power) behalte.

Der allgemeine Satz ist aber nicht in dieser Schroffheit durchgeführt, ebenso nicht der Satz, daß im Sinne des Gesetzes tug and tow ein Schiff seien, vgl. Marsden, Collisions at sea S. 76, 77, 200 ff., 205, 207 unten, 213. Die hanseatische Rechtsprechung hat versucht, über die Resultate der englischen Rechtsprechung hinauszugehen, vgl. hierüber unten im Text zu 2.

Digitized by Google

Beschäftigen wir uns zunächst nur mit manövrirfähigen und bemannten Schiffen, so sind zwei verschiedene Arten der Schleppschiffahrt zu unterscheiden:

1. Der Führer des geschleppten Schiffs (oder dessen Lootse) behält die Leitung und erteilt von dem letzteren aus dem vorgespannten Schlepper seine Befehle.
2. Der Führer des Schleppers hat die Leitung des Schleppzuges.

Ersteres ist die Regel, wenn nur ein größeres Schiff geschleppt wird, letzteres wenn mehrere Fahrzeuge zu einem größeren Schleppzug verbunden von demselben Schiffer bugsirt werden.

Wir sahen oben (I bei Note 12), daß der Seeschiffer die Leitung der Navigation seines Schiffes weder ganz noch theilweise an eine andere auf diesem Schiff befindliche Person (abgesehen von den Lootsen) aus der Hand geben darf, daß ein jeder solcher Akt eine nach zwingendem öffentlichen Recht unerlaubte, rechtsungültige Handlung sein würde. Man kann nun freilich diesem Satz nicht die Ausdehnung geben, daß es ebenso unerlaubt und daher rechtlich ohne Wirkung sein würde, wenn ein Seeschiffer, der das von ihm geführte Schiff schleppen läßt, dem Führer des Schleppers die Leitung anvertrauen wollte. Wäre dies geschehen, so könnte er weder diesen Vertrag mit dem Schlepper einseitig aufheben, noch ohne Weiteres trotz desselben die Leitung beider verbundenen Schiffe übernehmen. Aber der Regel nach wäre ein solches Abkommen allerdings ein gegen die Pflichten eines ordentlichen Seeschiffers verstoßendes und daher schuldhaftes, ihn selbst und das Schiffsvermögen des Rheders gemäß der §§ 511, 512 (Art. 485, 486) HGB.'s im Schadensfall haftbar machendes Handeln, weil er dadurch ihm obliegende Pflichten in unzulässiger Weise auf andere Schultern abwälzt. Bei dem Seeschiffer oder dessen Lootsen ist die größere Erfahrung und nautische Kenntniß

Digitized by Google

vorauszusetzen, nur er kennt sein Schiff und darf nicht erwarten, daß der Führer des Schleppers im Stande ist, mit gleicher Sicherheit wie er selbst die Wirkung der Manöver des vorgespannten Schleppers auf sein Schiff zu berechnen; er endlich hat auch von der Kommandobrücke des größeren Seeschiffes allein den erforderlichen Umblick sowohl über beide Schiffe wie den übrigen Horizont. Deshalb ist es der Regel nach nicht bloß thatsächlich üblich, sondern Pflicht, daß der Seeschiffer oder unter seiner Kontrolle der Lootse die Leitung behält, daß ferner von demselben Schlepper (häufig sogar mehreren Schleppern) nur ein Seeschiff geschleppt wird.

Ganz anders ist die Stellung des Binnenschiffers in dieser Beziehung. Im Binnenschiffsverkehr hat die Schleppschiffahrt ihre eigentliche Domäne. Sie nimmt hier einen immer größeren Aufschwung. Die Kähne gehen zu langsam, ein Strombampfer allein ladet zu wenig. Das Bedürfniß des Verkehrs wird nur durch große Schleppzüge, in denen ein Dampfer eine ganze Reihe von anderen Fahrzeugen schleppt, befriedigt. Werden aber mehrere Fahrzeuge von demselben Schlepper bugsirt, so muß nothwendig dieser die Leitung haben. Der Binnenschiffer handelt also keineswegs pflichtwidrig, wenn er ihm diese Leitung einräumt.

Dieselbe Erscheinung sehen wir aber häufig in der Küstenschiffahrt, welche den seerechtlichen Vorschriften unterliegt, so z. B. bei Transporten von Kreide aus Rügen nach Stettin, Transporten von der Elbe nach der Weser u. s. w. Wo es dem Bedürfniß des Verkehrs gemäß üblich geworden ist, kann auch der Küstenschiffer (der in Größe und Einrichtung seiner Fahrzeuge überhaupt dem Binnenschiffer nahe steht) obwohl er Seeschiffer ist, die Leitung des Schleppzugs dem Schlepper überlassen, ohne gegen die Pflichten eines ordentlichen Schiffers zu verstoßen.

Im Ganzen kommt es also stets darauf an, ob das Bugsiren in der einen oder der andern Art in den betreffenden Gewässern und nach Beschaffenheit der betreffenden Fahrzeuge üblich ist. Das gefährdende Unternehmen der

Digitized by Google

Schiffahrt darf im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht willkürlich in einer die Gefahr vergrößernden Weise anders betrieben werden.

Ergibt sich aus Vorstehendem, wann es zulässig ist, einen Schleppzug in der einen oder der andern Art zu bilden, so ist nunmehr eine nähere Betrachtung der bei jeder dieser beiden Arten des Betriebes eintretenden Sach- und Rechtslage nöthig:

Zu I: Im ersten Fall steht das leitende, große Schiff dem vorgespannten kleinen Schlepper gegenüber. Der zwischen ihnen bestehende Vertrag ist ein Dienstvertrag: Der Schlepper mit seiner Besatzung leistet dem großen Schiff Vorspanndienste [17]). Dennoch besteht auch hier doppeltes Kommando: der Führer des Schleppers behält das Kommando auf seinem Schiff, er (für seine Person) erhält nur in Betreff der Geschwindigkeit und Richtung der Fahrt von dem leitenden Schiff Befehle oder Weisungen, denen gemäß er kommandiren muß. Allerdings kann und muß er bei ganz offenbarer Unrichtigkeit eines Befehls vor der Ausführung den leitenden Schiffer oder Lootsen warnen, gerade so wie ein Steuermann bei ganz offenbar unrichtigem Befehl des Kapitäns Rückfrage hält, weil ein Irrthum zu vermuthen ist [18]). Er ist auch, wenn Befehle von dem leitenden Schiff ausbleiben, verpflichtet, selbst seinem eigenen pflichtgemäßen Ermessen gemäß das zu thun, was die Sicherheit der Schiffe und die Fortsetzung der Bugsirreise erfordern, so namentlich in sehr belebten Gewässern, wo Fahrzeuge nach

17) So Urtheil des ROHG.'s Entsch. Bd. XXIII Nr. 108 mit Anm. S. 322, vgl. Entsch. des RG.'s Bd. XX Nr. 16.

18) So heißt es in einem englischen Urtheil in dem Fall „The Duge of Manchester" bei Marsden, Collisions at sea S. 220:

„The vessel and the lives of the crew are not to be risked, because there is a law which imposes the ordinary responsability upon one individual — it is not for the tug to maintain ... a sulky silence and make herself instrumental in the destruction of life and property."

Digitized by Google

allen Richtungen kreuzen und es häufig nöthig wird, den Kurs wiederholt und plötzlich zu ändern, um einem andern Fahrzeug auszuweichen[19]). Er darf aber auf keinen Fall einem Befehl des leitenden Schiffs zuwiderhandeln oder die Ausführung eines solchen verweigern, selbst wenn seiner Meinung nach Schaden daraus zu befürchten ist, so lange beide Schiffe verbunden sind. Ebenso wenig darf er die Verbindung der Schiffe durch Loswerfen der Trosse einseitig lösen und damit dem leitenden Schiff die bewegende Kraft rauben. Die Art und Dauer dieser Verbindung während der Reise hat nur das leitende Schiff zu bestimmen[20]). Dieselbe muß bestehen bleiben bis zu dem äußersten Moment des „sauve qui peut", wo alle Befehle aufhören.

Trotz der hiernach bestehenden großen Abhängigkeit der Besatzung des Schleppers von dem Führer des leitenden Schiffes, hat doch die selbständige Stellung derselben und ihr Verhältniß zu dem Rheder des Schleppers keineswegs aufgehört. Der letztere bleibt im Besitz seines Schiffes, den er durch seinen Schiffer ausübt. Die Besatzung bleibt in seinem Dienst, er stellt Schiff und Besatzung in den Dienst des andern Schiffes nur so weit, als der Zweck des Bugsirvertrages es erfordert. So weit aber geschieht auch das, was auf Anordnung des leitenden Schiffs geschieht, mit seinem Willen. Der Führer des Schleppers tritt dementsprechend in erlaubter, verkehrsüblicher Weise einen Theil seiner Selbständigkeit auch bei der Navigation des Schleppers selbst an den Führer des leitenden Schiffes ab. Dieser übt insoweit Funktionen auf dem Schlepper aus, die an sich dem Führer dieses letzteren allein zustehen würden. Es muß daher insoweit, als die Leitung auf die Navigation des Schleppers einwirkt, Dritten gegenüber das Schiffsvermögen des Schleppers haften, wenn dieselbe Fehler macht und dadurch von dem Schlepper Schaden gestiftet wird. Es

19) Vgl. Marsden a. a. O. S. 219, 220.

20) Reichsgericht in Hanseatische Gerichtszeitung XX Nr. 58.

Digitized by Google

bleibt dem Rheder des Schleppers auf Grund des Schleppvertrages der Regreß gegen das Schiffsvermögen des geschleppten, leitenden Schiffes. Letzteres haftet aber auch dem Dritten direkt (neben dem Schiffsvermögen des Schleppers), wenn die Leitung sich nicht etwa in der Hand eines Zwangslootsen befand[21])

Andererseits haftet das Schiffsvermögen des leitenden Schiffes auch für alle Fehler, die an Bord des Schleppers geschehen, soweit dieselben seine eigene Navigation beeinflussen und dadurch Dritten Schaden verursachen, weil insoweit Dienstverrichtungen seines Schiffes vorliegen, auch wenn sie nicht von diesem aus beordert waren. Dem Rheder des leitenden Schiffes bleibt solchenfalls der Regreß gegen das Schiffsvermögen des Schleppers. Das Schiffsvermögen des Schleppers haftet (neben dem Schiffsvermögen des leitenden Schiffes) aber auch dem Dritten direkt. Dagegen haftet jedes Schiff allein und besonders für diejenigen Fehler, welche seine besondere Besatzung begeht, soweit solche Fehler nur die eigene Navigation beeinflußten und dadurch Schaden brachten oder in Ausübung der Dienstverrichtungen des eigenen Schiffes sonst (ohne Beeinflussung der Navigation) Schaden verursachten. Ist z. B. S der Schlepper, L das leitende und geschleppte Schiff, D ein drittes Schiff, so haften:

a) wenn S mit D durch Schuld des leitenden Führers des L zusammenstößt, dem dritten D sowohl S wie L; falls aber L von einem Zwangslootsen geführt wurde, für welchen dasselbe nicht haftet, so haftet dem D und dessen Ladung nur der Zwangslootse persönlich und das Schiff S. Letzterem Schiff steht in beiden Fällen aus dem Vertrag Regreß gegen L zu;

b) wenn S und D durch Schuld von S allein ohne

21) Vorausgesetzt wird hier, daß nur das geschleppte Seeschiff, nicht aber der Schlepper, dem Lootsenzwang unterliegt.

Digitized by Google

Mitschuld der Leitung (L), z. B. infolge ausdrücklichen Zuwiderhandelns gegen eine von dem Lootsen ertheilte Weisung, zusammenstoßen, oder wenn durch Schuld eines Maschinisten an Bord von S eine Explosion eintritt, wodurch lediglich Personen dieses Dampfers verletzt werden, so haftet nur S allein;

c) wenn L und D in Folge eines an Bord von S passirten Fehlers, welcher von der Leitung (L) nicht mitverschuldet ist, zusammenstoßen, so haften dem Dritten D und dessen Ladung L und S. Dem Schiff L steht der Regreß gegen S zu. Als Fehler ist auch das Nichthandeln anzusehen in den Fällen, wo der Schlepper, ohne Order abzuwarten, handeln mußte;

d) wenn L mit D infolge eines Verschuldens der Leitung (L) zusammenstoßen, so haftet dem D nur das Schiff L allein (wenn es von einem Zwangslootsen geführt wurde, nur dieser) auch dann, wenn das Manöver, welches den Schaden verursachte, auf Befehl der Leitung zuerst an Bord des Schleppers S ausgeführt wurde. Dadurch allein kann eine Mithaft des letzteren nicht bewirkt werden, da die Leitung nicht die Navigation von S selbst schadenstiftend beeinflußte [22]).

---

22) Anders Marsden a. a. O. S. 206 bei Note h, welcher sich auf die Entscheidung Fenton contra Dublin Steam Packet (Urtheil der Queen's Bench vom 21. November 1838 in Adolphus and Ellis, Reports VIII S. 835 beruft, wo jedoch nur entschieden ist, daß bei der time charter der Rheder für Schäden, welche die Besatzung verschuldet, haftbar bleibt, obwohl den Charterern die Benutzung des Schiffes zusteht. Man nehme folgendes Beispiel: Der Schleppdampfer S mit dem Schiff L im Tau hat einen Kurs, welcher den Kurs eines Dampfers D, der an Steuerbord gesichtet wird, kreuzt. Der auf L kommandirende Lootse hält es für möglich, ohne Gefahr für die beiden Schiffe S und L den Bug des D zu kreuzen. Seinem Befehl gemäß wird dem entsprechender Kurs auf dem Schlepper S eingehalten. Dieser selbst passirt auch ohne Schaden die Kurslinie des D. Dagegen gelingt

Digitized by Google

Zu beachten bleibt noch, daß in Ansehung der Regeln des Seestraßenrechts der Schleppzug einheitlich und zwar stets als Dampfer anzusehen ist (auch wenn das geschleppte Schiff ein Segler) weil der Schlepper ein Dampfer ist, daß ferner bei Mithaft beider Dritten gegenüber solidarische Verbindlichkeit eintritt, daß aber im Sinne des § 735 Abs. 2 HGB.'s dabei beide dem Gegensegler gegenüber als ein Schiff zu behandeln sind.

Das Reichsgericht hat bisher nur Gelegenheit gehabt, in zwei hierher gehörigen Fällen zu erkennen, welche beide Zusammenstöße zwischen dem geschleppten und leitenden Schiff (oben L) und einem dritten Schiff (oben D) betrafen. In dem ersteren Fall (Urtheil vom 21. Dezember 1887 in Entsch., Bd. XX, Nr. 16) war durch Schuld des Schlepperkapitäns, der ohne Order gehandelt hatte, der Zusammenstoß des geschleppten Schiffs „Elisetta" mit einem dritten Dampfer erfolgt. Die „Elisetta" wurde verurtheilt. In dem zweiten Fall (Urtheil vom 1. April 1896 in Sachen Maack contra Foncière, zum Theil abgedruckt in der Hanseat. Ger.Ztg. 1896 S. 196, auch in Jur. Wochenschr. 1896 S. 285) war das leitende Schiff (hier ein großer Oberländer Kahn) mit einem

dies nicht mehr dem Schiff L. Dasselbe stößt mit dem Schiff D zusammen, obwohl der Schlepper S seine Maschine so stark wie möglich angestrengt hat, um auch noch das Schiff L glücklich durchzubringen. In diesem Falle ist nur das Schiff L haftbar. Allerdings wurde das schadenstiftende Manöver an Bord des S ausgeführt, es liegt also auch eine Dienstverrichtung der Besatzung dieses Schiffes vor, aber dies allein macht den Rheder nicht haftbar, sondern nur ein Verschulden seiner Besatzung. Ein solches ist aber nicht vorhanden, es sei denn, daß das von L befohlene Manöver ganz offenbar unrichtig war und es versäumt wurde, von S aus zunächst den Führer des L vor Ausführung zu warnen (vgl. Text S. 76). War dies geschehen, so macht der bloße Gehorsam gegen den Befehl nicht mitschuldig. Das Verschulden des Lootsen macht aber den S nur dann haftbar, wenn dieser dadurch selbst Schaden stiftet. (Fall c des Textes; vergleiche auch die im folgenden Text erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. April 1896.)

Digitized by Google

dritten Fahrzeug zusammengestoßen. In Anspruch wurde hier aber der Schlepper, nicht das geschleppte Schiff genommen. Es wurde ausgesprochen, daß dieser nur dann hafte, wenn den Führer oder ein anderes Mitglied der besonderen Besatzung Schuld treffe, daß für Verschulden des Führers des geschleppten und leitenden Schiffes (durch unrichtiges Rudermanöver), der Rheder des Schleppers nicht hafte[23]). In beiden Entscheidungen lautet die Begründung ziemlich allgemein und kann daher leicht mißverstanden werden. Wenn es in der ersten Entscheidung heißt: „so erscheint es — konsequent, den Rheder auch für die Versehen der Besatzung des angenommenen Schleppdampfers haften zu lassen, welche dadurch temporär materiell in dem Dienste des geschleppten Schiffes, bezw. des Rhebers desselben steht", so soll dadurch offenbar nur für den behandelten Fall (oben Fall c) dieser Grundsatz ausgesprochen werden (vgl. auch das unten S. 93 ff. mitgetheilte Urtheil vom 21. März 1900). Wenn es in der zweiten Entscheidung heißt: „Aus diesem Verhältniß der beiden Fahrzeuge zu einander (d. h. daß der Schlepper im Dienste des leitenden geschleppten Schiffs stehe), ergibt sich aber als nothwendige Folge, daß der Rheder des dienenden Schiffs (des Schleppers) nicht für Versehen der Mannschaft — soll heißen Besatzung, da es sich nur um ein von dem Führer kommandirtes Rudermanöver handelt — des leitenden Schiffs (des geschleppten Kahnes) aufzukommen hat," so wird auch dies nur für den behandelten Fall (oben Fall d) ausgesprochen.

Zu 2. Ein Schleppzug, auf welchem der Schlepper die Leitung hat, bietet ein anderes Bild dar. Der Schlepper steht nicht im Dienst der geschleppten Schiffe, er hat mit

23) Es wurde aber eine Mitschuld des Führers des Schleppers darin gefunden, daß dieser (ohne Order des leitenden Schiffs) den Kurs geändert hatte. Nach dieser Veränderung war dann erst ein weiteres unrichtiges, von dem Führer des leitenden Schiffes beordertes Rudermanöver des Schleppzuges gefolgt.

Digitized by Google

ihnen einen Werkvertrag geschlossen, kraft dessen er sie an den Ort ihrer Bestimmung zu schleppen hat. Sie folgen seiner Leitung, um ihm zu ermöglichen, diesen Vertrag zu erfüllen. Dabei wahren sie sich im Uebrigen ihre völlige Selbständigkeit. Es besteht nicht allein auch hier auf jedem Fahrzeug ein selbständiges Kommando, sondern es ist hier ein solches noch weit weniger entbehrlich, als in dem Fall zu 1. Während dort der Lootse oder Schiffsführer von seiner Kommandobrücke aus leicht auch den vorgespannten kleinen Schlepper überblicken kann, ist es hier dem Führer des Schleppers als Leiter keineswegs möglich, die hinter ihm im Zuge folgenden Fahrzeuge zu überschauen, um so weniger, je länger der Zug ist. Letztere sind meistens große, schwer bewegliche Schiffsgefäße mit erheblichem Tiefgang, oft hoch aufgethürmter Ladung, die unterwegs keinen Augenblick der Sorge eines an Bord befindlichen, umsichtigen Führers entbehren kann. Es ist nicht nur dem Rudermanöver des leitenden Schleppers zu folgen, sondern es muß für ein Abhalten des Fahrzeugs vom Ufer, von Untiefen, Brückenpfeilern, Bollwerken und anderen Fahrzeugen durch Stangen, Haken oder andere Geräthe gesorgt, Ladung neu befestigt oder getrimmt werden, wenn dieselbe unterwegs in Bewegung kommt u. s. w. In Betreff der Fahrtrichtung ist jedes Fahrzeug, so lange die Verbindung mit dem Schlepper besteht, ganz von diesem abhängig, der Führer stellt sein Ruder dementsprechend auch ohne besondere Weisung, sobald er sieht oder merkt oder durch Schallsignal benachrichtigt wird, daß der Schlepper, bezw. sein Vormann, dreht. Aber in Zeit der Gefahr hat er zu erwägen, ob und wann er durch Loswerfen der Trossen sich selbständig machen und dadurch der Gefahr entrinnen kann. Ein solches zeitweiliges Loswerfen ist nicht unzulässig, da der Schlepper und die Vormänner dadurch in ihren Manövern nicht gehindert oder beeinflußt werden. Nur wenn auch Hintermänner vorhanden sind, für welche die Verbindung mit dem Schlepper gelöst wird, falls er als Mittelglied des Zuges wirkt, muß er im Einverständniß mit diesen handeln.

Digitized by Google

Für die Art der Verbindung (Stärke und Länge, sowie Befestigung der Schlepptrossen) ist der Schlepper verantwortlich (vgl. Reichsger. in Hanseat. Gerichtsztg. XX, Nr. 58), ebenso dafür, daß der Schleppzug nicht durch übermäßige Länge den Verkehr stört oder Schaden anrichtet. Der Schlepper hat also auch zu bestimmen, wann und wo das einzelne Fahrzeug vor Beginn der Reise in den Zug durch Festmachen der Trossen einzugliedern ist, sowie wann und wo bei Beendigung der Reise loszuwerfen ist. Auch unterwegs kann z. B. bei Passirung von Schleusen, Brücken, die wegen einer Strömung nicht ohne Gefahr im Schleppzug möglich, Stromschnellen u. s. w., ein zeitweiliges Loswerfen im regelmäßigen Verlauf der Reise nöthig sein. Es wird der Zeitpunkt, wann geworfen werden muß, auch hier von dem an der Spitze befindlichen Schlepper zu bestimmen sein. Den Vorstehendem gemäß ergehenden Weisungen des Schleppers ist zwar regelmäßig prompt nachzukommen, aber doch nur soweit dies nach der Lage an Bord des einzelnen Fahrzeugs, die allein dessen besonderer Führer übersehen kann, ohne Gefahr möglich ist. Diese Weisungen sind also nicht Befehle, denen blindlings unter Aufgabe jedes eigenen Urtheils gehorcht werden muß. Jeder Führer im Zuge muß alle Sorgfalt anwenden, um von seinem Fahrzeug, und, soweit von seinem Handeln oder Nichthandeln auch das der anderen oder dritter Fahrzeuge abhängig ist, auch von diesen Gefahr, namentlich in Gestalt von Kollisionen, fernzuhalten. Er schuldet dem Schlepper nicht Gehorsam, er dient ihm nicht. Er verletzt nur die ihm obliegende Sorgfalt und macht dem Zugleiter die gehörige Erfüllung des Schleppvertrages unmöglich, wenn er ohne ausreichenden Grund die Weisungen des letzteren nicht befolgt. Das Gelingen des Werks überhaupt, und das Gelingen ohne Schadenstiftung ist von dem gegenseitigen Zusammenwirken Aller abhängig. Auch jeder Theilnehmer im Zuge hat, soweit es an ihm ist, die Regeln des Wasserstraßenrechts zu beobachten. So muß jedes Schiff die für diesen Fall ihm vorgeschriebenen Lichter führen. Aber

Digitized by Google

den voranfahrenden Schlepper allein trifft die Verantwortung für den Kurs, den er für sich und den ganzen Zug einschlägt, dafür, daß in engen Wasserstraßen auf der vorgeschriebenen Seite gefahren, daß rechtzeitig durch ein den Regeln entsprechendes Rudermanöver Gegenseglern ausgewichen wird, daß nicht mehr Fahrzeuge angehängt werden, als lokale Verordnungen gestatten u. s. w. Hier darf nicht so argumentirt werden, daß die Regeln des Wasserstraßenrechts alle das Fahrwasser befahrende Fahrzeuge oder deren Führer verpflichten, und daß daher jedes Fahrzeug auch für die Navigation des Schleppers aufzukommen habe, soweit seine eigene Navigation von der des Zugleiters abhängig ist und durch diese bestimmt wird. Für das Verschulden des Zugleiters haftet nur dessen Rheder als selbständiger Unternehmer. Die Schiffe, denen es überhaupt ohne Verschulden gestattet ist, einen solchen von einem Schleppschifffahrtsunternehmer geführten Zug zu bilden und sich einem solchen anzuschließen (vgl. oben S. 75), übertragen damit nicht einen Theil der ihnen zwingend im Interesse der öffentlichen Sicherheit obliegenden Funktionen an einen Dritten, sondern ihnen liegen solchenfalls diese Funktionen überhaupt nicht ob[24]). Das Verkehrsleben hat in der Gestalt dieser Schleppzüge eine neue und durchaus normale Verkehrsanstalt geschaffen, die nach jeder Richtung vollständige rechtliche Anerkennung fordert. Dies geschieht aber nicht, wenn man durch künstliche rechtliche Konstruktionen den Zugleiter als Angestellten jedes Schiffes im Zuge ansieht, während er nur Angestellter des Unternehmers ist, dem allein er dient. In der That geschieht auch, wenn man die Verantwortlichkeit für Kurs, Geschwindigkeit u. s. w. nur dem Zugleiter und dessen Rheder (beschränkt auf das Schiffsvermögen des

24) Dagegen würde ein unzulässiger Verzicht auf eigene Funktionen der Regel nach dann vorliegen, wenn die Kahnführer ihre Führerschaft und das Kommando auf dem Kahn an die Schlepperkapitäne abtreten würden. Siehe hierüber unten S. 97.

Digitized by Google

Schleppers) zuweist, nichts Unbilliges. Würden die zahllosen Fahrzeuge der Binnen- und Küstenschiffahrt nicht zu Schleppzügen geordnet und so mit Dampfkraft bewegt, so würden Zusammenstöße, Sperrungen u. s. w. noch häufiger sein als jetzt. Die schwerfälligen Fahrzeuge, die sich früher durch Zugkraft auf Leinpfaden, Segel oder Ruder vorwärts bewegten, waren gegenüber begegnenden Fahrzeugen meistens überhaupt nicht manövrirfähig. Solchen Fahrzeugen muß jeder Dampfer ausweichen, wenn sie einzeln fahren. Man kann sich kaum vorstellen, wie gefährlich unsere Wasserstraßen sein würden, wenn alle diese Fahrzeuge in alter Schwerfälligkeit einzeln sich fortarbeiten müßten! Dazu kommt, daß auch der Wortlaut unserer Wasserstraßenregeln, soweit dieselben von Dampfern sprechen, in Wahrheit nur die bugsirenden Dampfer verpflichten. Sie müssen diese Regeln allerdings auch dann befolgen, wenn sie sich Fahrzeuge anhängen, die keine Dampfer sind, und sie müssen, weil der Schleppzug im Sinne der Straßenregeln als Einheit aufzufassen ist, bei Befolgung dieser Regeln auch auf diese anhängenden Schiffe Rücksicht nehmen, also mit ihnen ausweichen, wo auszuweichen ist, aber diese Fahrzeuge selbst werden dadurch nicht zu Dampfern[25]).

Das Ergebniß in Betreff der Haftbarkeit ist also das, daß für die Befolgung der Regeln des (geschriebenen oder nicht geschriebenen) Wasserstraßenrechts, soweit dieselben Fahrwasser und Fahrt betreffen, nur der Zugleiter mit dem Schleppdampfer haftbar bleibt, daß dieselben auch dafür haftbar sind, daß die Verbindung der Schiffe rechtzeitig und kunstgerecht geschieht, auch die Lösung (wo nöthig) rechtzeitig bewirkt oder doch angeordnet wird, daß aber die einzelnen angehängten Fahrzeuge Dritten haftbar werden, wenn

25) Vgl. Marsden a. a. O. S. 390. Die geringere Beweglichkeit eines Schleppzuges verglichen mit der eines einzelfahrenden Dampfers ist natürlich auch bei Anwendung des Seestraßenrechts zu berücksichtigen, so z. B. die Unfähigkeit, zu stoppen und rückwärts zu gehen.

Digitized by Google

deren besondere Besatzung ihrerseits die im Obigen als ihnen obliegend skizzirten Pflichten vernachlässigen. Jedes Fahrzeug bleibt selbständig, jedes haftet nur für Versehen seiner besonderen Besatzung.

Diese Regeln bleiben auch dann geltend, wenn nicht bloß der Schlepper, sondern auch von den angehängten Fahrzeugen eines oder mehrere dem Schleppschiffahrtsunternehmer gehören.

Ebensowenig können diese Regeln bei Anwendung des § 735 (früher Art. 737) HGB.'s durchbrochen werden. Ist ein angehängtes Fahrzeug mit einem dritten zusammengestoßen, so ist nur deren gegenseitige Schuld gegen einander abzuwägen. Ist neben dem dritten Schiff auch der Schlepper, nicht aber das kollidirende und beschädigte Schiff im Tau desselben schuldig, so kann das dritte Schiff nicht einredeweise die Mitschuld des Schleppers einwenden, es kann nur dasjenige, was es in Folge dieses Einwands dem beschädigten Schiff im Tau mehr bezahlen muß, im Regreßwege aus dem Schiffsvermögen des Schleppers, gestützt auf dessen Schuld, fordern, also auch diesen Betrag aufrechnen, wenn der Schlepper und das gedachte beschädigte Schiff demselben Unternehmer gehören. Dasselbe gilt bei der Mitschuld eines anderen Fahrzeugs des Schleppzuges.

Mit den vorstehenden Ausführungen scheint im Wesentlichen die englische und amerikanische Rechtsprechung in Uebereinstimmung zu stehen[26]). Dagegen ist die hansea-

---

26) Marsden a. a. O. S. 205, 209, 213; Boyens-Lewis, Seerecht I S. 161, wo ich mich den Resultaten dieser Rechtsprechung anschloß. — In dem dort erwähnten Falle „The Quickstep" (Aspinall, Maritime Law Cases VI S. 603) hatte der Schlepper die für Schleppdampfer vorgeschriebenen besonderen Lichter nicht geführt. Eines der in seinem Tau befindlichen Schiffe kollidirte mit einem dritten Schiff; es wurde der Anspruch des Dritten gegen diesen Kahn abgewiesen, da für diese Verfehlung der Kahn nicht verantwortlich sei. — Das bei Marsden a. a. O. S. 213 citirte Urtheil des amerikanischen Supreme Court in Sachen

Digitized by Google

tische Rechtsprechung andere Wege gegangen. So verurtheilte das hanseatische Oberlandesgericht durch Urtheil vom 19. März 1886 den Eigner einer geschleppten Schute (auf Grund der Art. 451, 736 HGB.'s, die dort nach Art. 54 Einf.-Ges. zum HGB. auch für Binnenschiffe galten), welche lediglich aus Verschulden ihres Schleppers mit einem dritten Schiff kollidirt war (Hans. Gerichtsztg. 1886, Nr. 33), durch Urtheil vom 18. Februar 1887 den Eigenthümer eines Kahns, welchen ein Kaufmann befrachtet hatte und von seinem Schlepper „Taurus" schleppen ließ, wobei der Kahn mit dem Fahrzeug des Klägers „in Folge eines verfehlten Manövers des Schleppers" kollidirte (Hans. Gerichtsztg. 1887, Nr. 16). In beiden Fällen war die Leitung bei dem Schlepper. Diesem Umstand wird aber in der Begründung kein Gewicht beigelegt. In der letztgedachten Entscheidung[27]) wird ausgeführt: Es komme nur darauf an, ob der Kahn des Verklagten mit seinem Willen von dem „Taurus" geschleppt wurde. Sei dies, wie vorliegend, der Fall, so sei entscheidend, daß der Beklagte sich der bewegenden

---

Sturges contra Boyer, 24 How. 110, legt Nachdruck darauf, ob die gewählte Art des Bugsirens durch leitenden Schlepper in solchen Gewässern stattfand, wo dieselbe nothwendig war oder verkehrsüblich angewandt wird. — Auf dem richtigen Standpunkt steht auch das portugiesische Handelsgesetzbuch von 1888, welches in Art. 492 Nr. 3 zwar zunächst den Rheder für haftbar erklärt für

„Schäden, die während und bei Gelegenheit einer Bugsirreise vorkommen,"

in § 2 aber hinzufügt:

„Die Haftbarkeit des Rheders, die ihm in Nr. 3 auferlegt ist, fällt fort, wenn bei naturgemäßer Art des Bugsirens die Leitung des Fahrzeugs ausschließlich sich in den Händen des Kapitäns des Schleppers befindet. In diesem Falle ist der Rheder nur haftbar für Fehler des Führers und der Mannschaft seines Fahrzeugs."

27) Das Landgericht hatte anders erkannt unter Berufung auf englische Praxis.

Digitized by Google

Kraft des Schleppers bediente und damit der eigenen freien Bewegung seines Kahns entsagte, um mit dem Schlepper einen Schleppzug zu bilden. Wenn auch beide eine besondere Besatzung hätten, so sei damit völlig vereinbar, daß das geschleppte Schiff, weil es unter freiwilliger Aufgabe seiner selbständigen Manövrirung sich dem Schlepper anvertraut habe, auch das Verschulden einer Person der Besatzung des Schleppers Dritten gegenüber, gleichwie ein Verschulden seiner eigenen Besatzung gelten zu lassen habe. Die an und für sich getrennten Besatzungen beider Schiffe bilden, wie man sich auch ausdrücken könne, zusammen die Besatzung des Schleppzuges und es habe daher sowohl der Schlepper wie das geschleppte Schiff für das Verschulden einer Person der Besatzung des einen wie des anderen aufzukommen.

Hier wird also mit dürren Worten auch in Betreff der Haftbarkeit der Schleppzug als Einheit hingestellt, der ganze Schleppzug haftet, wenn irgend eine auf demselben angestellte Person einem Dritten bei Ausübung ihres Dienstes Schaden zufügt.

Das Reichsgericht hatte vor dem neuen Binnenschifffahrtsgesetz nicht Gelegenheit, einen Fall zu entscheiden, wo ein Schleppzug in Frage kam, den der Schlepper leitet. Es citirte aber billigend in dem Fall des Schiffes „Elisetta", wo die Leitung sich auf dem geschleppten Schiff befand (vgl. oben S. 80), auch die soeben erwähnte Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts im Fall „Taurus" mit den Worten:

„Mit Recht hat das Berufungsgericht es in seiner früheren Entscheidung als ausschlaggebend hingestellt, daß das geschleppte Schiff sich — in seinem, beziehungsweise des Rhebers, Interesse — der bewegenden Kraft des Schleppers bedient und damit freiwillig der eigenen freien Bewegung entsagt, um mit dem Schlepper einen Schleppzug zu bilden."

Digitized by Google

Obwohl nun andererseits das bestehende Dienstverhältniß zwischen dem Schlepper und Seeschiff betont und die englische Praxis citirt wurde, mußte dadurch doch das Mißverständniß entstehen, daß das Reichsgericht die ganze Theorie des hanseatischen Gerichtshofs billige[28]). Dies gab bei Berathung und Erlaß des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 den gesetzgebenden Faktoren Veranlassung, zu dieser Frage Stellung zu nehmen:

Der Regierungsentwurf hielt den von dem hanseatischen Oberlandesgericht angenommenen Standpunkt, den es auch als den des Reichsgerichts ansah, für zweckentsprechend und wollte für die Binnenschiffahrt nichts durch positive Bestimmung ändern. Dagegen war der Reichstag anderer Ansicht und beschloß auf Antrag seiner Kommission den jetzigen § 4 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895[29]). In dem Kommissionsbericht (Drucksachen des Reichstages, 9. Leg.-Periode, III. Session 1894—1895, Nr. 253) wurde zur Begründung S. 5 ausgeführt:

> es sei nothwendig in Bezug auf die Haftung ..... gesetzlich festzustellen, daß der Schleppzug keineswegs als ein untheilbares Ganzes aufzufassen sei. Es könne sowohl der Schleppdampfer allein, wie jedes einzelne im Schleppzug befindliche Schiff Dritten einen Schaden zufügen. Der Führer des Schleppdampfers sei nicht im Stande, den Schleppzug so zu führen, daß Schaden vermieden werden müsse, wenn er dabei nicht von allen Führern der angehängten Schiffe durch richtiges

---

28) Daß dies in Wirklichkeit nicht der Fall sei, ergab sich zum Theil schon aus dem S. 80 citirten Urtheil vom 1. April 1896, welches eine solidarische Haftung der Schiffe des Schleppzuges ablehnt, und jetzt aus dem unten S. 93 ff. mitgetheilten Urtheil vom 21. März 1900.

29) Derselbe lautet:

„Sind mehrere Schiffe in einem Schleppzug vereinigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat u. s. w."

Digitized by Google

Manövriren unterstützt werde, wie ebenso umgekehrt die Führer der geschleppten Schiffe diese nicht im richtigen Fahrwasser halten könnten, wenn der Schleppdampfer nicht richtig geführt werde[30]). Nach reichsgerichtlicher Entscheidung sei die Besatzung des Schleppdampfers als zur Besatzung des geschleppten Schiffs gehörig zu betrachten; nach diesem Grundsatz müßten also, wenn zufällig die anhängenden Schiffe demselben Schiffseigner gehören, wie der schleppende Dampfer, der Besitzer des Dampfers für einen von diesen verschuldeten Schaden nicht nur mit dem Dampfer, sondern auch mit sämmtlichen anhängenden Fahrzeugen verhaftet sein. Das wäre aber eine große Ungerechtigkeit.

Nach Erlaß des Binnenschiffahrtsgesetzes hat sich mit der so Gesetz gewordenen Vorschrift unsere Rechtsprechung, namentlich in zwei Fällen beschäftigt:

a) Eine dem Janke gehörige Schute wurde von dem Dampfer „Assistent" geschleppt, stieß dabei mit einem dem Wehr gehörigen Fahrzeug zusammen. Janke klagte gegen Wehr seinen Schaden ein. Wehr machte den Einwand, daß der Zusammenstoß von dem Schlepper „Assistent" durch einen nautischen Fehler in der Navigation des Schleppzuges mit verschuldet sei. Janke erwiderte, daß dieser Einwand nach § 4 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes nicht zulässig sei. Das hanseatische Oberlandesgericht (I. Senat) erkannte aber am 11. Oktober 1897 (Hanseat. Gerichtszeitung 1897 Nr. 104), daß die Einrede rechtlich zulässig sei. In den Gründen wurde die alte angeblich vom Reichsgericht gebilligte Theorie des Oberlandesgerichts, daß die Besatzung des Schleppers als Theil der Besatzung des geschleppten Schiffes anzusehen sei, wieder vorgetragen. Es wurde dann

30) Hier wird also eine gesonderte Führung auf jedem Fahrzeug vorausgesetzt, also auch eine gesonderte Besatzung, jede unter ihrem Führer.

Digitized by Google

weiter bemerkt: Dieselbe Auffassung liege auch dem Binnenschiffahrtsgesetz, welches die seerechtlichen Bestimmungen auf die Binnenschiffahrt im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3 übertragen, an sich zu Grunde. § 4 Abs. 3 mache nur eine Ausnahme für den Fall, daß ein Theil des Schleppzuges (ein einzelnes Fahrzeug desselben) einem Dritten Schaden zufüge. Diese Ausnahme dürfe nicht extensiv ausgelegt und somit nicht auf den umgekehrten Fall bezogen werden, wenn von einem Dritten (einem dritten Fahrzeug) einem einzelnen zum Schleppzug gehörenden Fahrzeug Schaden zugefügt werde. Hier gelte immer noch das alte Prinzip.

Diese Entscheidung war nicht revisibel.

b) Ein der „Kette" gehöriger Dampfer „Carola" hatte den Kahn des Krause mit einem zweiten Kahn im Schleppzug. Beide Kähne waren an der Backbordseite des Dampfers vertaut und zwar so, daß auf dem Kahn des Krause sowohl vorn wie hinten eine Schlepptrosse befestigt war. In den Schleppbedingungen der „Kette" heißt es: „Der Kahnführer tritt mit Annahme dieser Quittung (d. h. über den Bugsirlohn) bis zur Erledigung der Fahrt unter den Befehl unserer Beamten oder Kapitäne." Als der Schleppzug an der Peute (wo der Kahn des Krause abgesetzt werden sollte) ankam, befahl der Kapitän der „Carola" den Leuten auf dem Krause'schen Kahn, die Schlepptrosse vorn loszuwerfen, was geschah. Dieser Befehl war zur Unzeit gegeben, da man auf dem Kahn noch nicht darauf vorbereitet war, gleichzeitig oder in unmittelbarem Anschluß an das Loswerfen vorn auch hinten loszuwerfen. Der Kahn gerieth daher nach dem Loswerfen vorn (während er hinten noch fest war) mit dem Vorderende in eine Seitwärtsbewegung und beschädigte dadurch den dort an den Pfählen vertaut liegenden Kahn des Ehrlich. Dieser nahm den Krause (unter Beschränkung auf Schiff und Fracht) in Anspruch und klagte gegen den Assecuradeur des letzteren (einen Schiffsversicherungsverein zu Alsleben), welcher die Vertretung der Haftung für Krause übernommen hatte. Verklagter berief

Digitized by Google

sich auf § 4 Abs. 3 Binnenschiffahrtsgesetzes: das vorzeitige Loswerfen sei von dem Schlepperkapitän zu früh beordert und die Kahnleute treffe keine Schuld, da sie gehorchen mußten. Das hanseatische Oberlandesgericht (I. Senat) entsprach in seinem Urtheil vom 14. November 1899 (Hanseat. Gerichtsztg. von 1900 Nr. 1) der Klage. In den Gründen wird anerkannt, daß „dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat" (im § 4 Abs. 3 a. a. O.), heißen solle: „dasjenige Schiff, dessen Besatzung den Schaden verursacht hat". Das Gesetz fordere auch Unterscheidung zwischen den Besatzungen der einzelnen zum Schleppzug gehörigen Schiffe, definire aber nicht den Begriff der Besatzung. Es müsse daher der seerechtliche Begriff der Besatzung maßgebend bleiben. In Betreff dieses letzteren hebt aber nunmehr das Oberlandesgericht mit Nachdruck hervor, daß die Besatzung des einen Schiffs (hier des Schleppers) nur insoweit auch als Besatzung des anderen (hier des Kahns) gelten könne, als es sich um Ausübung von Dienstverrichtungen des anderen Schiffs handle. Dies sei insoweit der Fall, „als sie dasselbe zu navigiren habe", nicht aber insoweit, als die Navigirung des letzteren dem eigenen Führer dieses Schiffes zustehe. Nun sei im vorliegenden Fall nach den (oben mitgetheilten) Bedingungen die ganze Besatzung der Kähne direkt dem Kommando des Schlepperkapitäns unterstellt gewesen, da dieselben nur so verstanden werden könnten, daß der Kahnführer unter Verzicht auf eigene selbständige Führung sich mit seinem Kahn diesem Kommando unterstelle und nicht etwa so, daß der Kapitän des Schleppers zunächst dem Kahnführer seine Befehle zu ertheilen und dieser darauf die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen hatte. Der unzeitige Befehl sei daher von dem Schlepperkapitän in Ausübung der Dienstverrichtungen gegeben, welche ihm in seiner Eigenschaft als Person der Besatzung des Kahns oblagen.

Das Reichsgericht wies in seinem Urtheil vom 21. März 1900, I. 14/1900 (Hanseat. Gerichtsztg. von 1900

Digitized by Google

Nr. 67, auch Jur. Wochenschr. 1900 S. 415 Nr. 15) die Revision gegen diese Entscheidung zurück. Nach Mittheilung der S. 89 wiedergegebenen Begründung des § 4 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes aus dem Kommissionsbericht heißt es in diesem Urtheil weiter:

„Es ist zuzugeben, daß, wenn die obige Folgerung [31]) „aus dem in der Entscheidung des Reichsgerichts aufgestellten „Grundsatz zu ziehen wäre, letzterer in der That zu einem „sehr häufig sehr unbilligen Ergebnis führen würde. Und „zwar würde, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, „die Unbilligkeit ebenso, vielleicht noch stärker hervortreten, „wenn der Schleppdampfer und die angehängten Fahrzeuge „verschiedenen Eigenthümern zustehen.

„Das Motiv der obigen Bestimmung beruht aber auf „einem Mißverständniß der reichsgerichtlichen Entscheidung. „Dieselbe hat gar nicht die ihr beigelegte Bedeutung. Sie „betraf einen Fall, in welchem der Schleppzug aus zwei „Schiffen, dem Bugsirdampfer und einem von ihm ge„schleppten Schiffe bestand und ein Zusammenstoß des letz„teren mit einem dritten Schiffe stattgefunden hatte. Zunächst „auf diesen Fall bezieht sich der in der Begründung zum „Ausdruck gebrachte Grundsatz der nautischen Einheit des „Schleppzuges. Keineswegs aber liegt es im Sinne der ge„dachten Entscheidung, daß ein aus mehreren Fahrzeugen „bestehender Schleppzug Dritten gegenüber stets als eine „Einheit zu betrachten ist mit der Wirkung, daß in Bezug „auf die Haftung für einen von dem Führer des Schleppers „verschuldeten Zusammenstoß sämmtliche an dem Schlepp„zuge betheiligte Fahrzeuge ein untheilbares Haftungsobjekt „darbieten. Wenn der Schleppzug aus mehr als zwei Fahr„zeugen gebildet wird, sei es, daß, wie im vorliegenden

31) d. h. der Kommission des Reichstags, daß die Theorie von der Einheit des Schleppzuges in Betreff der Haftung dahin führe, daß der Schleppschiffahrtsunternehmer, dem auch angehängte Fahrzeuge gehören, wegen eines auf dem Dampfer passirten Fehlers auch mit letzteren haften müsse.

Digitized by Google

„Falle, der Schleppdampfer mehrere Schiffe im Tau hat oder „daß mehrere Schlepper die Bugsirarbeit verrichten, so kann „ein Zusammenstoß des Schleppzuges mit einem dritten „Fahrzeuge in sehr verschiedener Weise und unter sehr ver„schiedenen Bedingungen erfolgen. Eine für alle hierher „gehörigen Fälle durchgreifende Regel hat die frühere Ent„scheidung des Reichsgerichts nicht aufstellen wollen und es „ist auch hier nicht der Ort, einen solchen Versuch zu machen; „vielmehr hat sich die Beurtheilung auf die vom Berufungs„gericht festgestellte konkrete Sachlage zu beschränken. Danach „ist der Zusammenstoß des Krause'schen mit dem klägerischen „Kahne unmittelbar durch das vom Kapitän des Schlepp„dampfers ertheilte unrichtige Kommando, vorne loszuwerfen, „herbeigeführt worden. Verneint man mit dem Berufungs„gericht die Frage, ob die Bootsleute des Krause'schen Kahnes „bei dem vorzeitigen Lösen der vorderen Trosse nicht wenig„stens eine Mitschuld an dem Unfalle trifft, so erscheint es „durchaus gerechtfertigt, daß unter den obwaltenden Um„ständen die der früheren reichsgerichtlichen Entscheidung zu „Grunde liegende Auffassung zur Geltung gebracht ist. Der „Kapitän des Schleppdampfers war, da ihm durch den „Schleppvertrag die Befehlsgewalt über die geschleppten „Kähne übertragen war, zugleich Führer der letzteren. Das „Kommando, loszuwerfen, betraf ein von dem Krause'schen „Kahne auszuführendes Manöver und gehörte zu den Dienst„verrichtungen, die dem Kapitän des Schleppers als zeit„weisem Führer dieses Fahrzeugs oblagen. In einem so „gelagerten Falle ist es allerdings folgerichtig, daß der Eigen„thümer des Kahnes, der mit dem klägerischen Fahrzeug „zusammengerathen ist, für das Verschulden des Schlepper„kapitäns in demselben Umfang einzustehen hat, wie für das„jenige der auf seinem Schiffe befindlichen Mannschaft. „Dabei mag ihm der Rückgriff nicht bloß gegen den Kapitän, „sondern auch gegen den Eigenthümer des Schleppdampfers „offen bleiben; Dritten gegenüber ist er verantwortlich für „das Verschulden der Person, der er, wenn auch nur zeit-

Digitized by Google

„weise und wenngleich sich dieselbe nicht auf seinem Fahr-
„zeuge befand, dessen Führung übertragen hatte.

„Das Binnenschiffahrtsgesetz hat die Haftung für ein
„Verschulden von Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere
„im Falle eines Zusammenstoßes, im Wesentlichen überein-
„stimmend mit den für das Seerecht geltenden Grundsätzen
„geordnet. Die vorstehend dargelegte sachlich gebotene
„Konsequenz würde demnach im Bereiche der Binnenschiff-
„fahrt nur dann außer Anwendung bleiben müssen, wenn
„ihr eine positive gesetzliche Vorschrift entgegenstände. Als
„eine solche könnte, da die Definition der Schiffsbesatzung
„in § 3 Abs. 2 des Binnenschiffahrtgesetzes mit derjenigen
„des § 481 (Art. 445) des Handelsgesetzbuchs übereinstimmt,
„nur die oben angeführte Bestimmung des § 4 Abs. 3 des
„Binnenschiffahrtgesetzes in Betracht kommen. Dem Be-
„rufungsgericht ist aber darin beizutreten, daß aus dieser
„Bestimmung ein Hinderniß gegen die folgerichtige Durch-
„führung des seerechtlichen Haftungsprinzips nicht zu ent-
„nehmen ist. Die Bestimmung besagt, daß bei einem aus
„mehreren Fahrzeugen bestehendem Schleppzuge kein Schiff
„haftbar gemacht werden soll für einen Schaden, der nicht
„durch eine Person seiner Besatzung verursacht ist. Weder
„der Wortlaut noch der Sinn der gedachten Bestimmung
„tritt aber in Widerspruch mit der Auffassung, daß ge-
„gebenen Falls der Führer des Schleppers der Besatzung
„des geschleppten Schiffs zuzurechnen ist."

Will man nicht einen klaren Widerspruch zwischen den mitgetheilten beiden hanseatischen Entscheidungen desselben Senats annehmen, so ergeben dieselben: daß, soweit es sich um die nautische Leitung des ganzen Schleppzuges durch den voranfahrenden Schlepper handelt, nach § 4 Abs. 3 BG. das geschleppte Schiff für Schäden, welche Dritten durch Fehler bei dieser Leitung zugefügt werden, nicht haftet, auch wenn es selbst infolge dieser Fehler mit einem dritten Schiff zusammenstößt, daß dagegen die Haftung des geschleppten Schiffes dann eintritt, wenn und soweit der Kapitän des

Digitized by Google

Schleppers — außer der Leitung des ganzen Schleppzugs als solchen — Dienstverrichtungen auf den Schiffen in seinem Tau hat, die regelmäßig dem Kahnführer selbst zustehen und bei Ausübung dieser Verrichtungen schadenstiftende Fehler begeht. Die Worte „als sie (die Besatzung des Schleppers) dasselbe (das geschleppte Schiff) zu navigiren habe" in dem zweiten Urtheil (oben b) sind also nicht auf die allgemeine Navigation des Schleppzuges, sondern nur auf die besondere noch neben dieser bestehende Navigation des einzelnen geschleppten Schiffs, die an Bord desselben auszuführen ist, zu beziehen. Ebenso betont das Urtheil des Reichsgerichts:

„Das Kommando, loszuwerfen, betraf ein von dem Krause'schen Kahn auszuführendes Manöver u. s. w." — Das Urtheil des Reichsgerichts ergibt aber ferner unzweideutig, wenn auch ein ausdrücklicher Ausspruch vermieden wird, daß bei richtiger Anwendung der Gesetze der in § 4 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes aufgestellte Grundsatz bei gleichen Verhältnissen sich auch für das Seerecht als richtig ergibt, es ist somit nunmehr dafür eine Gewähr vorhanden, daß derselbe auch auf die Küstenschiffahrt in der deutschen Praxis zur Anwendung kommt.

Damit ist die auf andere Wege gerathene hanseatische Praxis beseitigt und einer Anwendung der im Vorstehenden als richtig vorgetragenen Grundsätze Bahn gebrochen. Es ist damit zugleich der Auffassung in dem Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. Oktober 1897 (oben a), daß der Grundsatz des § 4 Abs. 3 als Ausnahme von der Regel dann nicht zur Anwendung komme, wenn es sich um eine bloße Einrede gegen den Schadensanspruch eines bugsirten Fahrzeugs handle, der Boden entzogen.

In dem Fall Alsleben contra Ehrlich (oben b) ist der Eigner des Kahns nur deshalb verurtheilt, weil gegen die Regel (gegen die übliche, die „naturgemäße Art" des Bugsirens, wie das portugiesische Gesetz — oben Note 26 —

Digitized by Google

sagt) in diesem Fall der Kapitän des Schleppers auch zum Kapitän der Kähne gemacht war, indem jedes Kommando der Kahnführer beseitigt wurde. Das Reichsgericht konnte oder wollte die Auffassung des Oberlandesgerichts von der bezüglichen Bedingung des Schleppvertrages nicht mißbilligen. Mir scheint diese Auffassung bedenklich. Jene in vielen Schleppverträgen sich findende Bedingung, daß die Kahnführer sich mit Annahme der Quittung unter Befehl des Beamten oder Kapitäns der Schleppschiffahrtsgesellschaft stellen, bezweckt in der That nichts weiter, als daß von jenem Augenblick an sie sich, dem Befehl jener Beamten oder Kapitäne gemäß, bereit zum Antritt zu halten haben, daß darüber, wo und wie sie in den Zug zu stellen sind, sowie in Betreff der Leitung der Fahrt sie sich unterordnen müssen, dagegen keineswegs einen Verzicht auf das Kommando im eigenen Kahn, enthält also nichts gegen die Regel. Allerdings hatte der Verklagte (weil er glaubte, sich damit wegen des unzeitigen Loswerfens entlasten oder einen Regreß wahren zu können) letzteres selbst behauptet. Immer hätte dann aber weiter noch erwogen werden müssen, ob ein solcher Verzicht überhaupt zulässig und somit von rechtlicher Bedeutung war. Es ist dies stets dann zu verneinen, wenn der Kahn nicht etwa so nah mit dem Schlepper verbunden ist, daß derselbe vollkommen von diesem aus übersehen und beaufsichtigt werden kann (vgl. oben Note 24). Materiell ist aber jedenfalls richtig entschieden, denn entweder war der Verzicht unzulässig oder es war ein solcher überhaupt nicht vorhanden. In beiden Fällen wäre entscheidend gewesen, daß der Kahnführer ruhig vorn loswarf, obwohl hinten zum Loswerfen noch nichts bereit war und er dies wissen mußte, daß also in Wahrheit ein Verschulden des Kahnführers, der ungehöriger Weise blindlings gehorchte, vorlag.

Wir haben uns bisher nur mit manövrirfähigen und bemannten Schiffen beschäftigt.

Digitized by Google

Ein Schiff im Bau, welches noch nicht manövrirfähig ist, darf nicht ohne volle Verantwortlichkeit auf das Wasser gelassen werden. Wird also ein solches Schiff dennoch geschleppt, z. B. von einer Schiffswerft nach der andern, so muß derjenige, welcher die Fahrt veranlaßt, persönlich[32]) unter allen Umständen für Schäden, die dabei durch Zusammenstöße eines solchen Schiffskörpers entstehen, haften, selbst wenn die Fahrt von einem vorgespannten Schlepper aus geleitet wird und diesen die Schuld trifft. Es liegt dann ein natur- und regelwidriges, unübliches, somit von vornherein schuldhaftes Bugsiren vor.

Ist ein Schiff im Lauf seiner Verwendung durch Noth manövrirunfähig geworden, so ist es dagegen durchaus üblich und zulässig, dasselbe durch einen mit der Leitung betrauten Schlepper bugsiren zu lassen. In diesem Fall muß aber auch das geschleppte Schiff bemannt werden, um möglichst den Schlepper zu unterstützen. Es gilt dann ganz dasselbe, was oben über das Bugsiren in der Küstenschiffahrt gesagt ist.

Wird ein Wrack bugsirt, das unbemannt bleiben muß, weil ohne Gefahr sich nicht Mannschaft an Bord aufhalten kann, so ist nur die Leitung durch den Schlepper möglich. Diesen allein trifft alle Verantwortung für schuldhafte Kollisionen des Wracks. Der Eigenthümer des Wracks kann höchstens dann persönlich resp. beschränkt haftbar werden, wenn er oder sein Schiffer den gefahrbringenden Transport weiter ausdehnt als nöthig oder ohne Noth besonders belebte Fahrstraßen durchfahren läßt.

---

32) Also nur die Schiffswerft, wenn diese die Fahrt veranlaßt. Die dingliche Haftung des Rheders oder Eigenthümers mit dem Schiff tritt nicht ein. Ein Rheder oder Schiffseigner im Sinne der Gesetze ist bei unfertigem Schiff noch nicht vorhanden. Art. 7 des Einf.Ges.'s zum Handelsgesetzbuch trifft nur dann zu, wenn eine Verwendung zur Seefahrt stattfindet.

Digitized by Google

Zu erwähnen sind endlich besonders die Fälle der Bergung und Wegnahme der Schiffe. Wird ein geborgenes Schiff auf Veranlassung des Rhebers geschleppt, so gilt nichts Besonderes. Wird dasselbe nur von selbständig handelnden Bergern geschleppt, so sind nur diese und zwar persönlich haftbar, soweit sie selbst, beschränkt auf den Bergungsdampfer, soweit deren Besatzung, einschließlich des auf das geborgene Schiff detachirten Theils, ein Verschulden trifft. Letzteres selbst (beziehentlich deren Rheder) haftet nicht. Der Berger und seine Leute sind nicht Besatzung im Sinne des Gesetzes, auch verwendet es der Eigenthümer nicht zur Seefahrt. Wird ein Schiff von feindlichen Kreuzern ins Schlepptau genommen, so haftet der Rheder für Kollisionen auf der Reise unter keinen Umständen, weil eine frei handelnde Besatzung nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

III.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine auf Aktiengesellschaften.

Von

Herrn Rechtsanwalt **Albert Pinner** in Berlin.

Im Gebiet des Handelsrechts steht das Bürgerliche Gesetzbuch dem Handelsgesetzbuch nach.

> „In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist“ [1]).

Dieser anscheinend so selbstverständliche Satz zeigt bei näherer Prüfung, daß er, wie alle allgemein ausgesprochenen Rechtsgrundsätze, genügend Raum für Zweifel und Streit bietet. Ist auch das Handelsgesetzbuch ein die Verhältnisse des Handelsverkehrs ausschließlich regelndes Gesetz, so gelten doch für diesen die allgemeinen Grundsätze, die überhaupt für den Rechtsverkehr gelten: ja die Entwicklung hat sogar dahin geführt, daß Grundsätze, die sich zunächst der Handelsverkehr geschaffen hat, wie z. B. die Formfreiheit, Rücktritt von gegenseitigen Verträgen u. s. w. Gemeingut geworden und damit dem Handelsgesetz entfremdet und dem Bürgerlichen Recht zugeführt sind. Die im Bürgerlichen Recht

1) Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Digitized by Google

niedergelegten allgemeinen Grundsätze treten daher ergänzend dem im Handelsgesetzbuch enthaltenen Kaufmannsrecht zur Seite.

Hier ist nun der Raum für Grenzstreitigkeiten gegeben. Wann treten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend ein, wann ist im Handelsgesetzbuch „ein anderes" bestimmt, so daß das Eintreten ausgeschlossen ist?

Im Folgenden soll versucht werden, von den generellen, in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus, eine wichtige Spezialfrage dieses Grenzgebietes zur Lösung zu bringen, inwieweit nämlich die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine ergänzend zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften zur Anwendung zu bringen sind.

Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller spricht sich für grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen aus [2]).

Die Gründe, die die Verfechter dieser Theorie anführen, erscheinen nicht überzeugend und treffen den Kern der Frage nicht. Staub und Makower weisen zunächst darauf hin, daß „Aktiengesellschaft" in § 6 Abs. 2 des HGB.'s als „Verein" bezeichnet wird, daher den Normen des rechtsfähigen Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt. Die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen aber beweist schon, daß die Schlüsse, die aus dem Wort „Verein" gezogen werden, zu weitgehend sind. In dem ersten Entwurfe war die fragliche Bestimmung des § 4 Abs. 3 in folgendem Wortlaut enthalten:

> „Die Rechte und Pflichten einer Personenvereinigung, der das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines

2) Vgl. unter anderen: Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften S. 102; Staub, Kommentar (6. Aufl.) § 178 Anm. 9; Makower, Kommentar (12. Aufl.) S. 347, und besonders Simon in seiner eingehenden Darlegung „Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht" in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 1 ff.

Digitized by Google

Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt."

Die Kommission beschränkte sich darauf die Bestimmung in § 4 zu streichen und zu § 6 zu setzen, in dem sie in der jetzt geltenden Fassung erscheint, ohne daß der Ersatz des Wortes „Personenvereinigung" durch „Verein" besonders motivirt wurde. Es sollte eben nur der im Bürgerlichen Gesetzbuch für die durch Personenvereinigung gebildeten juristischen Personen gebrauchte Ausdruck „Verein" aufgenommen werden. So beweist der Paragraph also nur, daß, was auch sonst heute wohl nicht mehr bestritten ist, die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist; man kann auch ferner daraus folgern, daß diese juristische Person ein Rechtssubjekt derselben Art ist, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch als „Verein" bezeichnet; ob aber, und inwieweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine auf diese nach besonderen Grundsätzen des Handelsgesetzbuches konstruirten Vereine Anwendung finden, ist durch diese Bestimmungen in keiner Weise entschieden.

Ferner weisen Staub und Makower auf die §§ 21 und 22 des B.GB.'s hin; Simon baut seine Theorie allein auf diese Paragraphen auf. § 21 sagt, daß ein idealer Verein Rechtsfähigkeit durch Eintragung erwirbt; § 22 schreibt für wirthschaftliche Vereine die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung vor und zwar — und dies sind die nach Simon entscheidenden Worte — „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlichen Vorschriften". Da nun — so folgert Simon — die Anwendbarkeit des § 22 für Aktiengesellschaften und andere reichsgesetzlich geordnete Vereine ausdrücklich ausgeschlossen ist, so ergäbe sich, daß alle anderen Vorschriften Anwendung finden müssen.

Auch hier geht aus den Materialien hervor, daß dieser Schluß auf die Absicht des Gesetzgebers — denn eine ausdrückliche Bestimmung fehlt — ein zu weitgehender ist.

Der erste Entwurf, der die Erlangung der Rechtsfähigkeit überhaupt nach dem Landesgesetz beurtheilt wissen wollte,

Digitized by Google

bestimmte dies allgemein „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften"; erst der zweite Entwurf brachte die Theilung in ideale und wirthschaftliche Vereine und behielt für letztere obige Klausel bei, mit der folgenden ausdrücklichen Motivirung:

> „Aber auch nach ihren privatrechtlichen Beziehungen war eine erhebliche Zahl von Vereinigungen der Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zu unterwerfen, es gehören dahin zunächst die schon durch die bisherige Reichsgesetzgebung geordneten Vereinigungen, insbesondere die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für sie bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen" [3]).

Die Bestimmung also, daß diese Vereine in Betreff der Regelung der Rechtsfähigkeit dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht unterliegen — eine Vorschrift, die übrigens nach Art. 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch überflüssig war — sollte im Gegentheil diese Gesellschaften überhaupt der Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch entziehen. Wollte man nun auch Simon zugeben, daß dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetz an dieser Stelle Ausdruck nicht gefunden hat, so kann man doch sicherlich nicht folgern, daß argumento e contrario alle anderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden sollen. Hierfür gibt doch weder der Wortlaut des Gesetzes, noch der Zusammenhang der Bestimmungen den geringsten Anhalt.

Aus dem Gesagten folgt zunächst negativ, daß weder eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die handelsrechtlich geordneten Gesellschaften den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine unterliegen, vorhanden ist, noch aus dem Zusammenhang

3) Vgl. Mugdan, Materialien S. 826.

Digitized by Google

der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Handelsgesetzbuchs eine derartige Folgerung gezogen werden kann.

Maßgebend für die Entscheidung der Frage sind daher lediglich die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß beider Gesetze zu einander, wie sie insbesondere in dem Einführungsgesetz niedergelegt sind. Diese aber ergeben ein den Meinungen der bezeichneten Schriftsteller entgegengesetztes Resultat. Denn, wenn diese das Prinzip aufstellen, daß grundsätzlich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine Anwendung finden und nur insoweit Ausnahmen zugeben, als besondere aktienrechtliche Grundsätze entgegenstehen (Simon, Lehmann) oder soweit aktienrechtliche Grundsätze im Stich lassen (Staub), so ist im Gegentheil aus allgemeinen Prinzipien zu folgern, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auf Aktiengesellschaften nicht zur Anwendung kommen und eine Heranziehung nur bei Materien möglich ist, die im Handelsgesetzbuch nicht geordnet sind.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch wollte nur das Bürgerliche Recht feststellen. Die Motive (vgl. Mugdan a. a. O. S. 3) sagen dies mit absoluter Deutlichkeit: „Die Kodifizirung des bürgerlichen Rechts ist nicht erstreckt auf das Wechsel- und Handelsrecht und das dazu gehörige Rechtsgebiet," und werden diese in den Motiven „die ausgeschiedenen Materien" genannt. Dies drückt das Einführungsgesetz (im ersten Entwurf Art. 3, jetzt Art. 32) dahin aus:

> „Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft, sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt."

Demnach geht das Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuchs dahin, daß es die Materien des Handelsgesetzbuchs nicht in den Kreis seiner Vorschriften zieht. Für die hier vorliegende Frage ist — wie bemerkt — dies noch ausdrücklich in § 22 wiederholt.

Digitized by Google

II. Das Handelsgesetzbuch läßt für Handelssachen das Bürgerliche Gesetzbuch nur als subsidiäres Recht zu. Daß die Worte in Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch „ein anderes bestimmt" nicht nur eine ausdrückliche Vorschrift bedeuten, sondern auch zur Anwendung kommen, wenn sich aus dem Zusammenhang ergibt, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen sein sollen, wird wohl kaum bestritten werden. Hiernach ist unter allen Umständen die Anwendung einer Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen, die einer Bestimmung des Handelsgesetzbuchs widerspricht; ausgeschlossen ist aber ferner die Anwendung von Einzelbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf handelsrechtliche Institute, die ihre Regelung im Handelsgesetzbuch gefunden haben. Indem das Handelsgesetzbuch ein Institut einheitlich regelt, hat es die Präsumtion für sich, daß diese Regelung eine geschlossene sein soll. Etwa nothwendige Ergänzungen sollen aus den im Handelsgesetzbuch niedergelegten Grundsätzen, nicht aus anderen Gesetzen gefunden werden. Dies erweist schon die Entstehungsgeschichte des Handelsgesetzbuchs. Dasselbe stand bis zum 1. Januar 1900 einer Anzahl verschiedener bürgerlicher Rechte gegenüber. Indem es seine Institute für den Kreis des Handelsverkehrs regelte, wollte es ein einheitliches Recht für diese schaffen, nicht aber sollten, soweit nicht im Handelsgesetz nicht geregelte Materien in Frage kamen, Bestimmungen zur Ergänzung herangezogen werden, die für die verschiedenen in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte verschieden waren. Für das neue Handelsgesetzbuch würde dieser Grund allerdings fortfallen. Da aber dies Gesetz die Grundsätze und Institutionen des alten Handelsgesetzbuches im wesentlichen unverändert übernommen hat und, da in keiner Weise die Absicht kundgegeben ist, von den bisherigen Grundsätzen abzuweichen, so ist schon hieraus zu folgern, daß diese Grundsätze auch für das neue Handelsgesetzbuch in Geltung bleiben sollen.

Einen strikten Beweis für die Richtigkeit dieser Deduktion

Digitized by Google

gibt aber ferner § 105 Abs. 2. Auch hier ist ein Institut, nämlich das der offenen Handelsgesellschaft geordnet, aber nicht ausschließlich; das Gesetz verweist daher ausdrücklich auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaften zur Ergänzung. Hier zeigt also das Gesetz deutlich, daß, wo es für ein vollständig geordnetes Institut andere Bestimmungen heranziehen will, es dies ausdrücklich erklärt, und hier ist argumento e contrario der Schluß gerechtfertigt, daß, wo die Heranziehung nicht ausdrücklich gestattet ist, sie verboten werden soll.

III. Für die Aktiengesellschaften fehlt eine derartige Verweisung. Da — wie nicht zweifelhaft ist — das Institut der Aktiengesellschaften, soweit aktienrechtliche Gesichtspunkte in Frage kommen, ausschließlich geordnet ist, so ist nach obigen Darlegungen eine Heranziehung des Vereinsrechts unzulässig. Es ergibt dies auch die Natur der beiden in Frage kommenden Institute. Die Aktiengesellschaften ebenso wie die anderen reichsrechtlich geordneten Vereine haben sich im Laufe der Jahre, in Zusammenarbeit von Theorie und Praxis, historisch entwickelt. Die Gesetzbücher haben sie erst in Umrissen, dann immer weiter auf Einzelheiten eingehend, aufgenommen und insbesondere seit dem Gesetz von 1884 ist das Institut der Aktiengesellschaften als solches in Deutschland gesetzlich geregelt. Ein Rechtsbegriff, der sich so im Laufe der Jahre ausgebildet hat, ist ein fein gefügtes Ganzes, in das man nicht ohne Schaden für das System fremde Elemente hineinbringen kann. Zeigt es sich, daß irgendwo etwas fehlt, so hat die Ergänzung aus sich selbst heraus, nicht aus anderen Gesetzen, die anderen Verhältnissen entsprechen, zu erfolgen. Am wenigsten kann dies aus dem Vereinsrecht geschehen; denn dies, wie es nach langen Kämpfen im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt ist, ist ein dem Recht der Aktiengesellschaften vollständig difformes Recht. Die Heranziehung seiner Bestimmungen würde die logische, von der Praxis geschaffene,

Digitized by Google

vom Gesetz anerkannte Gliederung der Aktiengesellschaften zerstören.

Demnach komme ich zu folgendem Resultat: Da das Gesetz die Heranziehung der Bestimmungen über Vereine für das Recht der Aktiengesellschaften nicht ausdrücklich bestimmt, vielmehr aus der Vorschrift des Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und aus dem Umstand, daß die Aktiengesellschaft im Handelsgesetzbuch als solche geordnet ist, das Gegentheil zu schließen ist, so ist diese Heranziehung, soweit das Gesetz die Aktiengesellschaften als Institute ordnet, ausgeschlossen.

IV. Wendet man das so gewonnene Prinzip auf die einzelnen Vorschriften an, so sind praktisch die Resultate nur in einigen, allerdings nicht unwesentlichen, Punkten abweichend von den Folgerungen, die Simon auf Grund seiner Theorie zieht. Denn auch er muß zugeben, daß, „soweit aktienrechtliche Grundsätze entgegenstehen", die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen sei auf Folgendes hingewiesen:

1. § 210 Abs. 2 des HGB.'s bestimmt:

> „Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betriebe eines Handelsgewerbes besteht."

Wenn hier auch nur negativ gesagt ist, daß es der Anerkennung einer Gesellschaft als Aktiengesellschaft nicht widerspricht, wenn ihr Gegenstand nicht in Handelsgeschäften besteht, so war doch nie zweifelhaft, und konnte nach der Entwicklung des gesetzgeberischen Gedankens, sowie nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes gar nicht zweifelhaft sein, daß hiernach auch nicht wirthschaftliche Gesellschaften die Form der Aktiengesellschaft wählen können. Die Praxis hat demgemäß auch unbedenklich eine ganze Reihe derartiger Gesellschaften zugelassen. Dies hält Simon jetzt für ausgeschlossen, da im § 21 B.GB.'s die Klausel des § 22 und 23

Digitized by Google

„in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften" fehlt. Es ist oben nachgewiesen, daß eine Absicht des Gesetzgebers, eine derartige Unterscheidung zu machen, nicht bestand. Es ist ferner hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf Art. 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Klausel auch in § 22 und 23 hätte fortfallen können. Sie ist hinzugenommen, um die reichsgesetzlichen wirthschaftlichen Vereine unter allen Umständen der Kompetenz des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß es korrekter gewesen wäre, die Klausel entweder ganz fortfallen zu lassen oder auch zu § 21 hinzuzufügen, so kann dies doch nicht zu dem Schlusse führen, daß die Unterlassung bei dem einen Paragraphen bei diesem unbedingt die Aufhebung aller reichsgesetzlichen Vorschriften zur Folge haben muß.

Die Prüfung dieser Frage erübrigt sich aber. Stände man selbst auf diesem Standpunkt, nähme man also an, das Bürgerliche Gesetzbuch schließe für nicht wirthschaftliche Vereine die Ertheilung der Rechtsfähigkeit anders als durch Eintragung in das Vereinsregister aus, so würde dennoch diese Bestimmung dem Handelsgesetz gegenüber ohne Kraft sein. Das Handelsgesetzbuch geht als jüngeres Gesetz dem Bürgerlichen Gesetzbuch vor. Bestimmt daher ersteres — wie bisher als unzweifelhaft angenommen wurde und wie auch jetzt wohl nicht bezweifelt werden kann — in § 210 Abs. 2, daß Aktiengesellschaften auch zu nicht wirthschaftlichen Zwecken entstehen können, so wäre eine entgegenstehende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber den Aktiengesellschaften ihrer Wirkung beraubt.

Auch jetzt können daher Vereinigungen, die die Form der Aktiengesellschaft für vortheilhafter erachten, als die des eingetragenen Vereins, erstere Form wählen. (Zu demselben Resultat gelangt Rießer in der Deutschen Juristenzeitung, V. Jahrgang Nr. 6, der sonst auf dem Simonschen Standpunkt steht.)

2. Was die Verfassung der Aktiengesellschaften betrifft,

Digitized by Google

so ist nach der hier vertretenen Theorie jede Ergänzung durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Weder ist § 28 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Geschäftsführung des Vorstandes nach innen anzuwenden (wie Simon S. 12 gegen Staub 6. Auflage S. 690 Anm. 8 annimmt), noch kann nach § 29 B.GB.'s, wenn Vorstandsmitglieder fehlen, in dringenden Fällen das Amtsgericht solche bestellen.

3. Beizustimmen ist dagegen Simon darin, daß § 31 B.GB.'s, der die Haftung des Vereins für Handlungen seiner Organe regelt, auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung findet. Die ganze Materie, inwiefern die Gesellschaft für Handlungen ihrer Vorstandsmitglieder schadenersatzpflichtig ist, ist im Aktienrecht nicht geordnet; es kommen auch keinerlei aktienrechtliche Gesichtspunkte dabei in Frage. Für diese Materie ist daher im Handelsgesetzbuch nicht „ein anderes bestimmt". Hier ist daher Raum für die Anwendung des in § 31 enthaltenen allgemeinen Grundsatzes.

4. Was die Auflösungsgründe der Aktiengesellschaften betrifft, so gab gerade die Frage, ob § 43 B.GB.'s auf die Aktiengesellschaften Anwendung findet, Anregung zu der ersten eingehenden Untersuchung des hier erörterten Streitpunktes. Die Bestimmung im preußischen Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, nach der die Auflösung von Aktiengesellschaften bei Verübung rechtswidriger, das Gemeinwohl schädigender Handlungen für zulässig erklärt wurde — eine Vorschrift, die beinahe das Schicksal des Gesetzes gefährdet hätte — wäre überflüssig gewesen, wenn man die Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit auch die des § 43 auf die Aktiengesellschaften für zulässig angesehen hätte.

Schon der Umstand, daß weder die Regierung, noch irgend ein Mitglied des Parlaments diese Frage auch nur erörterten, erweist, daß wenigstens der preußische Gesetzgeber die Anwendung für ausgeschlossen hielt.

Dem oben angegebenen Prinzip folgend, muß diese

Digitized by Google

Ansicht für richtig erachtet werden. Allerdings läßt das Handelsgesetzbuch in § 292 Abs. 2 auch andere Auflösungsgründe, als die dort ausdrücklich angeführten zu; als solche anderen Gründe sind zunächst die aus dem Wesen des Aktienrechts folgenden, z. B. Amortisation aller Aktien u. s. w., anzusehen. Nicht bestritten ist auch, daß eine Auflösung aus Gründen öffentlichen Rechts zulässig ist, da das Handelsgesetzbuch nur das private Gesellschaftsrecht regelt. Nichts spricht aber dafür, daß die anderen Gründe aus anderen Civilgesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entnehmen sind. Mag auch der § 34 in gewisser Weise öffentlich rechtlichen Charakter haben, das Bürgerliche Gesetzbuch wollte nur civilrechtliche Normen aufstellen und das öffentliche Vereinsrecht den Landesgesetzen überlassen. (Vgl. § 61 Abs. 2, § 74 Abs. 3.) Liegt aber in § 43 nur eine civilrechtliche Norm vor, so kommen auch hier die oben angeführten Gesichtspunkte allein in Betracht und muß eine Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Auflösungsgründe für ausgeschlossen erachtet werden.

Digitized by Google

IV.

Das österreichische Aktienregulativ.

Vom 20. September 1899 [1]).

Von

Herrn Dr. **Walther Rothnagel** in Wien. (†)

I.

Während im Deutschen Reiche in Einklang mit der wirthschaftlichen Entwicklung das Aktienrecht, wie es sich auf Grund des Buches II Titel 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches darstellt, vorzüglich durch die Novellen vom Jahre 1870 und 1884 die einschneidendsten Veränderungen und durch das neue deutsche Handelsgesetzbuch im inneren Zusammenhange mit den Handelsgesellschaften eine Revision erfuhr, blieben die Reformversuche in Oesterreich bisher vergeblich. Das ganze österreichische Aktienwesen krankt an dem Konzessionirungssystem, insbesondere an der aus-

1) Die folgende Besprechung dieses Aktienregulativs konnte des beschränkten Raumes wegen nicht eine eingehende Kritik aller Detailbestimmungen mitumfassen. Es wurde vielmehr nur beabsichtigt, einen kurzen Ueberblick mit Berücksichtigung des früheren österreichischen, sowie des jetzigen deutschen Rechtszustandes zu geben. Literaturcitate wurden ebenfalls aus diesem Grunde fast völlig vermieden. — Das Regulativ ist (mit erläuternden Bemerkungen von Keyßner) in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 311 ff. (jedoch ohne Abschnitt I) abgedruckt.

Digitized by Google

gesprochenen Mißgunst, welche von seiten der Behörden Aktienunternehmungen bisher entgegengebracht wurde. Die Aktiengesellschaften unterstehen bezüglich der Konzessionirung und der Kontrolle der Geschäftsgebahrung den Verwaltungsbehörden nach dem Kaiserl. Patent von 1852, welches die Kompetenz zur Ertheilung von Konzessionen dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ressortministerien vorbehält.

Aus dieser Bestimmung des Patentes ging die Vereinskommission (ständige Kommission für Vereinsangelegenheiten) hervor, welcher die Beratung aller, der ministeriellen und landesherrlichen Bewilligung unterliegenden Vereinsstatuten zugewiesen wurde. Sie besteht aus einem vom Ministerium des Innern ernannten Sektionschef als Vorsitzenden und ständigen Referenten, und aus ständigen von den Ministerien delegirten Mitgliedern. Die Haltung der Vereinskommission gegenüber Bewilligungsgesuchen war eine ziemlich schwankende, hat sich jedoch im Allgemeinen seit dem Jahre 1873 in der Richtung bewegt, die Errichtung von Aktiengesellschaften so viel als möglich zu erschweren, ein Bestreben, das vermöge des ihr zur Seite stehenden Verwaltungsapparates durchaus von Erfolg gekrönt war. Andererseits war die Kommission nicht in der Lage, die zur Bewilligung eingereichten Statuten in der Weise zu beeinflussen, daß auf diesem Wege die durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nicht geregelten Fragen entsprechend den heutigen wirthschaftlichen und rechtlichen Anschauungen gelöst wurden. Da jedoch zweifellos auch in Oesterreich trotz der verhältnißmäßig geringen Entwicklung des Aktienwesens die Beibehaltung des bisherigen Rechts auf die Dauer unhaltbar war, so wurde von der Regierung bereits in den Jahren 1869, 1873 und 1882 eine Reform ernstlich in Aussicht genommen und wurden Gesetzentwürfe vorbereitet, die indessen nie zur verfassungsmäßigen Berathung bezw. Ausführung gelangten. Erst im Jahre 1898 wurden, durch ein sehr sachgemäßes Memorandum des damaligen Finanzministers

Digitized by Google

Dr. Kaizl eingeleitet, die Versuche aufs Neue aufgenommen, allerdings ohne daß sich zugleich eine entsprechende Neuregelung des Börsengesetzes daran anschloß. Es wurde eine Reihe von Gutachten hervorragender juristischer und wirthschaftlicher Korporationen über die eventuellen Grundlagen eines neuen Aktienrechtes vermittelst eines Fragebogens eingefordert. Die Antworten ließen erkennen, daß enge Anlehnung an das deutsche Aktienrecht mit entsprechender Rücksichtnahme auf die spezifisch österreichischen Verhältnisse allgemein als zweckmäßig erschien.

Eine gesetzgeberische Behandlung dieses überaus wichtigen Gegenstandes, welche naturgemäß den lebhaftesten Kampf der verschiedenen wirthschaftlichen und politischen Parteien hervorrufen mußte, erschien jedoch der Regierung zunächst als undurchführbar, und so war dieselbe bestrebt, wenigstens im Verordnungswege eine möglichste Anpassung des Aktienrechtes an die in Theorie und Praxis gewonnenen modernen Grundsätze herbeizuführen. Im Wege des internen Verkehres zwischen den betheiligten Ministerien wurden in dreimal geänderter Fassung die Grundzüge eines Aktienregulativs ausgearbeitet, einer viergliederigen Sachverständigenkommission vorgelegt[2]) und am 20. September 1899 als Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues mit sofortiger Wirksamkeit publiziert. Dieses Regulativ, welches als vornehmlichen Zweck die Erleichterung der Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels bezeichnet, ist eine Ausführung des Vereinspatentes vom 26. November 1852.

Das Regulativ stellt sich als ein im Kompromißwege geschaffener Nothbehelf mangels Einführung eines neuen

2) Die Verhandlungen dieser Kommission, an welcher die hervorragendsten Juristen, Nationalökonomen und Praktiker theilnahmen, sind leider nicht veröffentlicht, so daß die Motive und Entstehungsgeschichte einzelner Bestimmungen nicht recht erkennbar sind.

Digitized by Google

Aktiengesetzes dar. Da die Regelung aller Fragen, die der Gesetzgebung vorbehalten sind, im Verordnungswege nicht erfolgen konnte, so ist das Ganze als ein Inbegriff von Normativbedingungen für die Konzessionirung von Aktienunternehmungen gedacht. Der Konzessionszwang selbst konnte im Verordnungswege nicht aufgehoben werden. Es konnten alle die im Handelsgesetzbuch offen gelassenen oder nicht mehr entsprechend geregelten Fragen über Gründungshergang, Apports, Emission, Gründerverantwortlichkeit, Rechte aus den Aktien, Verwaltung, Bilanz, Reservefond u. s. w. u. s. w. endgiltig in einer Verordnung nicht gelöst werden. Man griff so zu dem Mittel, die Regelung der im Regulativ obligatorisch oder fakultativ aufgestellten Punkte in dem zur Bewilligung vorgelegten Statutenentwurfe zur Voraussetzung der Konzessionsertheilung zu machen und so einerseits für die Vereinskommission ein Höchstmaß von Anforderungen festzusetzen, bei deren Erfüllung im Statute die Konzessionsertheilung nicht mehr verweigert werden darf, und andererseits auf diese Weise die Konzessionswerber zur sachgemäßen Regelung einer ganzen Reihe von bedeutsamen Fragen im Statute und zwar in dem vom Regulative vorgeschriebenen Sinne zu zwingen. Das Regulativ sucht also gerade durch den beibehaltenen Konzessionirungszwang das angestrebte Ziel, nämlich die Abfassung der Gesellschaftsstatuten in dem von ihm gewollten Sinne, zu erreichen. Das Regulativ ist nicht Gesetz und hat als verordnungsmäßige Regelung einer der Gesetzgebung vorbehaltenen Materie keine unmittelbar verpflichtende Kraft. Daher wurde es zur Grundlage des Gesellschaftsstatutes gemacht. Nur dann darf in Zukunft ein solches genehmigt werden, wenn es den im Regulativ aufgestellten Bedingungen entspricht, welche auf diese Weise zwingende Vorschriften für die bewilligende Behörde werden. — Der staatsrechtliche Charakter des Regulativs ist also, da in demselben eine materielle, allgemein verbindliche Regelung einer der Gesetzgebung vorbehaltenen Materie nicht

Digitized by Google

enthalten sein kann, der einer die Verwaltungsbehörde einseitig bindenden Vorschrift, ohne direkte Zwangswirkung gegenüber dem Unterthan.

Im Verhältniß zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch hat das Regulativ nur ergänzenden Charakter. Ueberall da, wo Lücken im Gesetz vorhanden sind, bezw. wo das Gesetz nicht den Charakter des jus cogens hat, bemüht sich das Regulativ einzusetzen und seinerseits als Ergänzung und Ausführung ein jus cogens insofern zu schaffen, als bei Vernachlässigung der hier vorgeschriebenen Bestimmungen die Konzession nicht ertheilt werden soll.

Das Regulativ bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand einen ganz außerordentlichen Fortschritt, ohne allerdings nur halbwegs ein neues Aktiengesetz überflüssig zu machen. Es enthält eine Reihe höchst bedeutsamer Bestimmungen, welche sich als mit den durch langjährige Erfahrung gewonnenen Grundsätzen übereinstimmende Lösungen mannigfaltiger wichtigster Fragen darstellen.

Leider herrscht, wie an den betreffenden Stellen angedeutet werden wird, nicht immer eine folgerechte Durchführung der modernen Grundsätze. Vielfach blieb der Gesetzgeber auf halbem Wege stehen, ohne die nöthigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Formell läßt das Regulativ in der Anordnung des Stoffes Uebersicht, sowie in der Redaktion oft die wünschenswerthe Klarheit vermissen.

Sein Werth wird leider, wie es in der Natur der Sache liegt, auch dadurch bedeutend beschränkt, daß es sich nur auf neu zu errichtende bezw. umzubildende Aktienunternehmungen bezieht. Auf bereits bestehende Unternehmungen finden seine Bestimmungen nur insoferne Anwendung, als die geltenden gesellschaftlichen Statuten nicht entgegenstehen, d. h. es trägt auch den bestehenden Statuten gegenüber nur ergänzenden Charakter — dann allerdings nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen einen solchen des jus cogens (§ 57 Reg.).

Digitized by Google

Daneben ist eine andere erhebliche Einschränkung des Geltungsgebietes des Regulativs von größter Wichtigkeit. Es erstreckt sich nämlich nur auf alle jene Aktiengesellschaften, welche „Handelsgesellschaften" sind, „mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Lokal-, Klein- und Straßenbahnen) oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört"[3]). Diese Einschränkung widerspricht den Ansichten der hervorragendsten Gutachten und speziell auch dem deutschen Aktienrecht, welches allen Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens den Charakter von Handelsgesellschaften verleiht[4]). Der bedeutendste — wie schon bemerkt — in der Natur der Verordnung liegende Mangel ist jedoch das Fehlen jeglicher Bestimmung über Erweiterung und Verschärfung der Haftungen.

II.

Das Erforderniß der Konzession zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ist, wie bemerkt, im Regulativ festgehalten. Vor der Konzessionsertheilung und Eintragung der konzessionirten Gesellschaft in das Register besteht dieselbe nicht. Die Konzessionsertheilung geschieht auf Grundlage des vorgelegten Statutenentwurfes.

Der § 12 Abs. 2 der Verordnung besagt: „Die Bewilligung wird immer dann ertheilt, wenn der Plan des Unternehmens den Anforderungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen, insbesondere auch des gegenwärtigen Regulativs entspricht, und keiner der im § 14 des Kaiserl. Patentes vom 26. November 1852 angeführten Gründe entgegensteht." Während also nach früherem Rechte die Konzessionsertheilung

3) Einleitung des Regulativs.

4) Ein Regulativ für die Bankaktiengesellschaft ist in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

in das willkürliche Ermessen der Vereinskommission bezw. des bewilligenden Ministeriums gestellt war, sind jetzt die Bedingungen genau festgelegt, unter welchen die Konzession ertheilt wird, oder vielmehr besteht — wie in der Diskussion über das Regulativ bemerkt wurde — jetzt für den Konzessionswerber wenigstens die Gewißheit, daß ihm bei Nichterfüllung der im Regulativ festgesetzten Bedingungen die Konzession nicht ertheilt werden wird [5]). Denn der citirte § 14 des Vereinspatentes läßt immerhin noch der Verwaltungsbehörde einen genügenden Spielraum, dem Konzessionswerber die Konzession auch dann zu verweigern, wenn im Statutenentwurf die sämmtlichen im Regulativ vorgeschriebenen Bedingungen enthalten sind.

Der citirte § 14 lautet:

„Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur ertheilt werden, wenn:

a) der Zweck des Vereines erlaubt ist und nach dem Gesetze Gegenstand des Vereines sein darf;

b) die Bewilligungswerber, nach ihren persönlichen Verhältnissen und, wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und

c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§ 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen."

Erst die Praxis wird ergeben, ob die Begünstigung der Aktienunternehmungen trotz dieses § 14 wirklich in entsprechender Weise durchgeführt werden wird. Jedoch erscheint der § 2 des Regulativs in dieser Hinsicht insofern als einer der

5) „Die Zeit" Nr. 261. Federn, Das staatliche Konzessionsrecht der Aktiengesellschaften.

Digitized by Google

wichtigsten Fortschritte, als offiziell mit dem bisherigen Grundsatze, Aktienunternehmungen von vornherein als wirthschaftlich verdächtige Unternehmungsformen anzusehen, gebrochen wird.

Die Einrichtung der Vorkonzession ist festgehalten. Um die Vorkonzession ist hauptsächlich dann einzukommen, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Aktien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen. Für diesen Fall schreibt das Regulativ genau die obligatorischen und fakultativen Erfordernisse des dem Gesuche beizuschließenden Statutenentwurfes vor und verlangt hauptsächlich volle Klarheit bezüglich der etwa beabsichtigten Bewerbung von Apports, der Gründergewinne, sowie im Anschluß an die singuläre — in erster Linie auf die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre von Zuckerfabriken bezughabende — Bestimmung des Deutschen Handelsgesetzbuches genaue Detaillirung der Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen [6]).

---

6) Nach § 3 Reg. hat der Statutenentwurf außer den im Art. 209 enthaltenen obligatorischen Punkten des Gesellschaftsvertrages folgende Punkte zu enthalten:

1. den Namen und eventuell die Firma der Konzessionswerber und der Personen, welche sonst etwa die Interessen der Aktiengesellschaft bis zu ihrer definitiven Konstituirung zu vertreten haben;
5 Bestimmungen über die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, sowie die etwa zugelassene Umwandlung der einen in die andere Art;
6. Bestimmungen über die Art der Einzahlung der Aktien (Volleinzahlung der Aktien oder theilweise Einzahlung derselben);
9. wenn Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen, der Gesammtbetrag der Aktien einer jeden Gattung, unter Angabe der den einzelnen Gattungen etwa zukommenden Rechte;
10. wenn Apports oder Gründungserwerbungen (§ 7) in Aussicht genommen sind, die im § 20 angeführten Daten;
11. wenn zu Gunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen besondere Vortheile in Aussicht genommen sind, die Art und

Digitized by Google

Die Ertheilung der Vorkonzession liegt in der Regel bei der Landesbehörde, welche die Bewilligung im Namen des Ministeriums im eventuellen Einvernehmen mit anderen staatlichen Behörden des Landes zu ertheilen hat. Ob diese Bestimmung, welche in gewissem Maße eine Veränderung, d. h. Dezentralisirung des Konzessionsrechtes bedeutet, zweckmäßig ist, kann erst die Praxis lehren. Man sollte annehmen, daß die Beurtheilung der eine Vorkonzession bedingenden Momente von bedeutender Wichtigkeit ist, d. h. wirthschaftlich besonders erfahrene Beamte erfordert, welche am besten in der Zentralstelle vereinigt würden.

Die „vorläufige Bewilligung" (Vorkonzession) ermächtigt die Konzessionswerber zur Vornahme der die Aktiengesellschaft vorbereitenden Maßnahmen, vor Allem zur Erlassung von Prospekten. Zugleich müssen in dem Bewilligungsdekret genau die Bedingungen ausgedrückt sein, unter welchen die Ertheilung der definitiven Konzession in Aussicht gestellt wird, insbesondere wird bereits jetzt auf das Erforderniß völliger Garantie der Baarzahlung der gezeichneten Aktien sowie Klarstellung aller bezüglich der Apports und Gründungserwerbungen geplanten Bewerthungen hingewiesen.

Die Vorkonzession hat nur für die Dauer eines Jahres Giltigkeit; die eventuelle Verlängerung steht ebenfalls der politischen Landesbehörde zu (§ 4 Reg.).

III.

In diesem Zusammenhange ist sofort ein weiterer Punkt zu erörtern, welcher das Bestreben des Regulativs kennzeichnet, die Bildung von Aktiengesellschaften zu erleichtern. Es wird

---

das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der betreffenden Persönlichkeiten;

12. wenn von den Aktionären neben den durch den Gesellschaftsvertrag normirten Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen übernommen werden soll, die im § 30 geforderten Angaben.

Digitized by Google

nämlich (§§ 4, 11 Reg.) zur Beschleunigung der Erledigung von Konzessionsgesuchen eine Frist festgesetzt, welche Verschleppungen bei den Behörden hintanhalten soll. Innerhalb dreißig Tagen, von Einreichung des Gesuches um vorläufige Bewilligung an gerechnet, hat die Landesbehörde unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Entscheidung an das Ministerium des Innern dem Ansuchenden die Bewilligung, bezw. abschlägige Antwort zu ertheilen. Bei Gesuchen um endgiltige Konzession ist die Frist zur Vorlage an das Ministerium für die Landesbehörde mit vierzehn Tagen normirt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind die Rechtfertigungsgründe dafür anzugeben. Allerdings besteht für das Ministerium keine solche Erledigungsfrist, so daß immerhin dort noch eine Verschleppung stattfinden könnte (§ 11 Reg.).

IV.

Die Gesuche um endgiltige Bewilligung haben das von den Konzessionswerbern zunächst in Aussicht genommene Programm näher darzustellen und die für die Bemessung der Höhe des Anlage- bezw. Aktienkapitales maßgebenden Umstände zu erörtern (§ 5 Reg.). Ferner sind dem von den Konzessionswerbern zu unterfertigenden Gesuche die Zeichnungserklärungen der Aktien nebst einer Liste der Aktienzeichner, in welcher der Name, Stand und Wohnort, eventuell die Firma und der Sitz eines jeden Aktienzeichners und die Anzahl der von demselben gezeichneten Aktien ersichtlich ist, ferner ein Ausweis über die Befolgung der auf Apports oder Gründungserwerbungen bezüglichen Bestimmungen, sowie der ebenfalls unterzeichnete Prospekt beizuschließen (§ 6 Reg.). Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß der statutengemäß baar einzuzahlende Aktienbetrag thatsächlich einbezahlt wurde, und daß die konstituirende Generalversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 13 abgehalten wird, bei sonstiger Zurücknahme der Konzession.

Digitized by Google

Die Aktiengesellschaften unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche von Amts wegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen ausgeübt wird (§ 56 Abs. 1 Reg.).

Dagegen schafft das Regulativ den landesfürstlichen Kommissär ab, was zweifellos im beiderseitigen Interesse nur gutzuheißen ist. Ein Einschreiten der Behörde findet nur bei Verletzung der öffentlich-rechtlichen Interessen statt, z. B. wenn die Aktiengesellschaft über ihren im Statut und Vereinsgesetz normirten Wirkungskreis hinausgeht. Hingegen steht bei Verletzung privater Ansprüche der Aktionäre, sei es nun der allgemeinen Mitgliedsrechte oder Sonderrechte, ein Anspruch auf amtliches Einschreiten der Behörde nicht zu; vielmehr haben die Aktionäre ihre Ansprüche im gewöhnlichen Klagewege gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen (§ 56 Abs. 2, 3).

V.

Gründungshergang und Gründer. Das Allgemeine Deutsche, in Oesterreich geltende Handelsgesetzbuch unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Successiv- und Simultangründung. Es kennt den Begriff des Gründers als solchen nicht, demgemäß auch nicht den Begriff der qualifizirten Gründung. Die Aktiengesellschaft gilt eben gesetzlich nach erfolgter Genehmigung des Gesellschaftsvertrages, welche die völlige Aktienzeichnung voraussetzt, und der darauf folgenden Registrirung als entstanden. Ferner ist über die Frage der Aktienausgabe keine ausreichende Bestimmung getroffen. Gegen unlautere Gesellschaftsgründungen besteht der einzige Schutz in der Ueberprüfung des Statutes durch die konzessionirende Behörde. Die deutschen Aktiennovellen und das neue Deutsche Handelsgesetzbuch hingegen statuiren eine Reihe von obligatorischen Bestimmungen bezüglich des Gründungsherganges, vornehmlich der Oeffentlichkeit desselben, bezüglich der Gründerrechte, und eine strenge civile und strafrechtliche Haftbarkeit

Digitized by Google

des unredlichen Gründers. Das Aktienregulativ konnte letztere im Verordnungswege nicht begründen, es mußte sich darauf beschränken, im Wege des Gesellschaftsvertrages möglichst viel obligatorische Vorschriften bezüglich der rechtlichen Stellung der Gründer zu schaffen, bei deren Nichtaufnahme die Konzession nicht ertheilt wird, bezw. bei deren Verletzung während des Bestehens der Gesellschaft dem Aktionär ein Klagerecht aus dem Statute zusteht. — Auch das Aktienregulativ macht begrifflich keinen Unterschied zwischen Successiv- und Simultangründung. Nach einzelnen Bestimmungen des Regulativs scheint es aber, als ob man der Successivgründung den Vorzug gäbe [7]).

Vor Allem ist der Begriff des Gründers und der Umfang seiner Thätigkeit nach österreichischem Rechte festzustellen. Der materielle Gründerbegriff kann aus dem Gesetz selbst nur abgeleitet werden.

§ 19 des Regul. sagt unter der Ueberschrift „Gründer": „In dem Statute müssen die Personen, welchen die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ertheilt wurde, namentlich aufgeführt werden." (Art. 209 des Allg. D. HGB.'s, welcher die Erfordernisse des Statutes aufzählt, enthält hierüber nichts.) Diese Definition des Gründerbegriffes weicht vollkommen von der des deutschen Rechts ab, insofern, als nur eine formelle, keine materielle Bestimmung des Gründerbegriffes gegeben wird. Das neue Deutsche Handelsgesetzbuch dagegen bezeichnet in § 187 als Gründer „die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen". Und § 182 stellt das Erforderniß von fünf Gründern auf. Sachlich herrscht also ein großer Unterschied zwischen deutschem und österreichischem Gründerbegriff, trotzdem auch nach dem Regulativ das Erforderniß der Sicherstellung des Aktienkapitales

7) Besonders kommt hier die Feststellung des Gründerbegriffes im Regulativ in Betracht (welches auch „dritte Personen", welche nicht Aktienzeichner sind, als Gründer auftreten läßt).

Digitized by Google

sowie der gesetzmäßigen Abhaltung der konstituirenden Generalversammlung, welche über die im Statut enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Apports und Gründungserwerbungen zu entscheiden hat, zur Voraussetzung der Konzessionsertheilung an die Konzessionswerber, d. h. Gründer gemacht wurden. Während ferner nach deutschem Recht nicht sämmtliche Erstaktionäre Gründer zu sein brauchen — wie es bei der Successivgründung der Fall ist —, jedoch alle Gründer Aktionäre sein müssen, brauchen nach österreichischem Rechte nicht einmal die Gründer Aktionäre zu sein, da § 6 des Regulativs bestimmt, daß in dem Gesuche um endgiltige Bewilligung der Aktiengesellschaft die schriftlichen Erklärungen[8]) der Konzessionswerber oder dritter Personen über die Zeichnung der Aktien beizubringen sind.

Auch § 19 Abs. 2 des Regulativs bezeichnet als Gründerrechte die besonderen Vortheile, welche nach dem Gründungsplane bei der Errichtung der Gesellschaft zu Gunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen gewährt werden[9]).

Es besteht demnach die Möglichkeit, daß Nichtaktionäre, welche ihren Gewinn nur aus den von der Gesellschaft zu übernehmenden Gründungserwerbungen, bezw. dem Gründungslohne ziehen, dem ganzen Unternehmen seine wirthschaftliche Form und Einrichtung verleihen. Es erscheint sehr zweifel-

---

8) Jede Zeichnungserklärung hat die vom Zeichner unterfertigte Erklärung zu enthalten, daß derselbe sich für den Fall der Konzessionirung und Errichtung der Aktiengesellschaft unter den im Statut bezüglich des Uebernahmskurses, des Zeitpunktes und Betrages der Einzahlungen festgestellten Bedingungen zur Uebernahme der gezeichneten Aktien verpflichtet.

9) Pinner, Aktienrecht S. 26 zu § 186 Abs. 1 des HGB.'s: „Die gewährten Vortheile können mannigfaltig sein. Ueberhaupt ist Vortheil im weitesten Sinne nicht nur als Begünstigung vor anderen Aktionären, sondern als jede von einem Aktionär bedungene Berücksichtigung oder Begünstigung bei Betrieb oder bei Errichtung der Gesellschaft auszulegen. Auch die Verabredung, Einlagen zu machen, statt Baarzahlung zu leisten, kann Gewährung eines besonderen Vortheiles sein."

Digitized by Google

haft, ob diese Möglichkeit wirthschaftlich vortheilhaft ist. Und auch die Revision des Gründungsherganges durch die konzessionirende Behörde könnte da keine genügende Sicherheit schaffen [10]).

Um die von seiten der Gründer in der Gründungsperiode drohende Gefahr einer Uebervortheilung der Gesellschaft mit Gründungserwerbungen möglichst zu beseitigen, sind sowohl für die erste Gründung, wie für Nachgründungen und Erhöhungen des Aktienkapitales in den §§ 8, 9 und 10 eingehende Bestimmungen über die Klarstellung der Rechts- und Werthverhältnisse der Apports und Gründungserwerbungen getroffen.

Die Apports sind als Einlagen definirt, welche nicht in baarem Geld bestehen, die Gründungserwerbungen als Uebernahme von vorhandenen oder sonst herzustellenden Einlagen oder anderen Vermögensgegenständen verstanden. Diese Definition stimmt materiell mit der deutschen überein. Sachlich bestimmt das Regulativ.

§ 8 Abs. 1. Falls Apports oder Gründungserwerbungen geplant sind, so sind die hinsichtlich des Gegenstandes der Einlage oder Uebernahme bestehenden Rechtsverhältnisse unter Vorlage der hierauf bezüglichen Belege (Auszüge aus den Grundbüchern, Bergbüchern, Naphthabüchern, Handelsregistern ꝛc., dann Privilegien und Patenturkunden, Verträge u. s. w.) klar zu stellen. Bei Apports und Gründungs-

10) Eine gewisse Sicherheit verbürgt dagegen die Publizität des Gründungsherganges, sowie die eventuelle Revision desselben vor Konstituirung der Gesellschaft. In dieser Hinsicht bestimmt das Regulativ (§ 7), daß für eine ausreichende Offenlegung aller auf die Gründung, besonders aber der auf Apports und Gründungserwerbungen bezüglichen Transaktionen zu sorgen ist, und zwar durch Aufnahme von Bestimmungen hierüber in das Statut, in die öffentlichen Subskriptionsaufforderungen und in die Zeichnungserklärungen. Ferner durch Vorlagen der auf diese Transaktionen Bezug habenden Belege an die konstituirende Generalversammlung, sowie durch Hinterlegung dieser Belege bei der Handels- und Gewerbekammer.

Digitized by Google

erwerbungen haben die Konzessionswerber in einem besonderen schriftlichen Berichte den Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwerben soll, die Anzahl der für die Einlage zu gewährenden Aktien, oder den Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämmtlichen, etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten und Bedingungen, unter welchen die Einlage oder Uebernahme erfolgen soll, genau zu bezeichnen. Sollen bewegliche Sachen, deren Menge zur Zeit der Einbringung des Konzessionsansuchens noch nicht bestimmt werden kann, von der Gesellschaft übernommen werden, so sind wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Uebernahmspreises dieser Sachen in dem vorerwähnten Berichte anzugeben.

Die Konzessionswerber haben in ihrem Berichte ferner die wesentlichen Umstände darzulegen, welche den Uebernahmspreis für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände angemessen erscheinen lassen. Soll ein bestehendes Unternehmen an die Gesellschaft übergehen, so sind auch die Betriebsergebnisse dieses Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren in dem Berichte der Konzessionswerber anzugeben [11]).

Das deutsche Gesetz hat zweckmäßiger in § 191 festgestellt, daß die Gründe anzuführen sind, von welchen die Angemessenheit des Uebernahmspreises „abhängt". Gerade diese Bestimmung wäre bei der Erhaltung des Konzessionssystems zweckmäßig gewesen [12]).

Bezüglich der Bewerthung der Apports und Gründungserwerbungen können die Konzessionswerber den Gründerbericht durch zwei besondere Revisoren überprüfen lassen,

---

11) §§ 8, 9 und 10 Reg.; vgl. auch § 23 daselbst.

12) Riesser, „Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht" S. 31 und 32.

Digitized by Google

und die Staatsverwaltung ist nach eigenem Ermessen behufs Ertheilung der Konzession befugt, durch Revisoren diese Ueberprüfung eintreten zu lassen. Wenn auch die Thätigkeit der Revisoren unter Umständen eine ziemlich problematische ist[13]), so wäre doch wünschenswerth gewesen, daß die Revision wie im deutschen Gesetz (§ 192) obligatorisch gemacht worden wäre. Die Revisoren sind von der Handels- und Gewerbekammer der politischen Landesbehörde vorzuschlagen und nach Industriegruppen zu ernennen (§ 10 Reg.). Zum großen Theil wird ihre Thätigkeit nach dem Regulativ von vornherein aus dem Grunde Anfechtungen erleiden, weil die Konzessionswerber selbst, die — sc. natürlich ihnen nur genehmen — Revisoren und zwar aus der Reihe derjenigen zu wählen haben, welche der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Sitz der errichtenden Gesellschaft geplant oder eine von der Gesellschaft zu erwerbende Unternehmung

13) Grünhut gibt in dem von ihm verfaßten Gutachten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Beantwortung der Fragen 12 und 13 des offiziellen Fragebogens, ob zur Prüfung der Angemessenheit des Uebernahmspreises von Apports und Gründungserwerbungen und anderem von der Handelskammer nominirte Sachverständige oder die Handelskammern selbst berufen sein sollten, folgende bemerkenswerthe Ausführungen: „... Eine Haftung dieser Revisoren kann nicht normirt werden, da sich sonst Niemand zur Uebernahme dieser schwierigen Funktion herbeilassen würde; ohne civil- und strafrechtliche Haftung aber bieten die Revisoren keine genügenden Garantien. ... Als Ersatz für Revision ... wäre die Gebundenheit der Apportsaktien bis zur Veröffentlichung der genehmigten zweiten Jahresbilanz zu statuiren; die Apporteure sollen verhindert sein, sich nach schleuniger Realisirung ihres durch übertriebene Bewerthung erzielten Gewinnes von dem Unternehmen zu flüchten und den Erwerbern der Apportsaktien die ungünstigen Chancen des Unternehmens aufzuwälzen ..." u. s. f. Dieser Vorschlag Grünhut's dürfte, so lange das österreichische Gesetz bezw. Regulativ für den Gründer die Aktionärseigenschaft nicht fordert, bezüglich der Gründungserwerbungen nicht — oder wenigstens nur mit Einschränkungen bei seiner Durchführung — den gewünschten Erfolg erzielen.

Digitized by Google

gelegen ist, namhaft gemacht wurden. Im Uebrigen erstreckt sich die Zuständigkeit der Revisoren nicht nur auf die Prüfung der formalen Richtigkeit des Gründerberichtes, sondern auch auf die Erstattung selbständiger Vorschläge bezüglich der Werthbemessung von Apports und Gründungserwerbungen. Dieselben Regeln gelten bei der Neuausgabe von Apportsaktien.

Die — allerdings nicht strenge — Haftung der Gründer bezw. der Konzessionswerber für die von ihnen gemachten Angaben wird durch die eigenhändige Unterzeichnung des Gründerberichtes begründet. Die Thätigkeit der Gründer besteht in der Vornahme aller derjenigen Handlungen, welche zur Vorbereitung der Gesellschaft und deren Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Ihr Haftungsverhältniß zu den Aktionären bestimmt sich demgemäß aus folgendem Gesichtspunkt: Sie haften der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären für die Vollständigkeit und Richtigkeit derjenigen Angaben, welche den Aktionär zur Betheiligung an dem zu gründenden Unternehmen veranlassen, ferner für die richtige Bewerthung der von der Gesellschaft zu übernehmenden, nicht in baarem Gelde bestehenden Einlagen, und schließlich für die Zahlungsfähigkeit der Gründer im Momente der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages [14]).

Die Haftungsvoraussetzung ist in jedem Fall die Außerachtlassung der diligentia des bonus pater familias. Die Haftung der Gründer bestimmt sich also im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, wie in Deutschland vor der Aktiennovelle von 1884, mit der Modifikation, daß die Bestimmungen des österreichischen Schadensersatzrechtes (§§ 1295 bis 1331 a B. GB.) bezüglich der Schadensverrechnung und Umfang der Ersatzverpflichtung in Anwendung kommen.

Der zweite Akt der Gründung nach Feststellung des Gesellschaftsvertrages und Ertheilung der Konzession ist die

14) Vgl. R. Schmidt, Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit S. 11.

Digitized by Google

Abhaltung der konstituirenden Generalversammlung, welche die Gründer einzuberufen haben. Erst durch den genehmigten Beschluß der Generalversammlung und durch die Eintragung in das Handelsregister ist der Entstehungshergang der Gesellschaft beendet. Vorher besteht nur ein obligatorisches Verhältniß zwischen den Konzessionären bezw. gegenüber den Aktienzeichnern, gerichtet auf Herbeiführung aller zur Gesellschaftserrichtung nothwendigen Schritte, besonders zur Einzahlung des Aktienkapitales. Der konstituirenden Generalversammlung steht der Beschluß auf Errichtung der Gesellschaft durch Genehmigung der Statuten zu. Die Konzessionäre haben vor der handelsgerichtlichen Registrirung diese Generalversammlung der Aktienzeichner einzuberufen und hiervon der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der geplanten Aktiengesellschaft gelegen sein und die konstituirende Generalversammlung abgehalten werden soll, in der Regel spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Voraussetzung der Beschlußfassung ist die Vorlage der Belege über die vollständige Zeichnung sämmtlicher Aktien, sowie einer von sämmtlichen Konzessionären gefertigten Bestätigung darüber, daß der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft auf die baar einzuzahlenden Aktien entfallende Betrag thatsächlich voll baar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht, ferner die Vorlage sämmtlicher auf die Apports und Gründungserwerbungen bezüglichen Dokumente (§ 13 Reg.). Zu dem Wirkungskreis der konstituirenden Generalversammlung gehört insbesondere

1. Der Beschluß über die Errichtung der Aktiengesellschaft und über die endgiltige Feststellung des Inhaltes des Statutes in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung.
2. Die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes oder der ersten Rechnungsrevisoren.
3. Die Wahl des ersten Vorstandes, falls die Bestellung desselben nach dem Statute nicht in anderer Weise

Digitized by Google

erfolgen soll, sowie eventuell der Mitglieder des ersten Direktionsrathes (§ 13 Reg.).

In Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetz ist zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Gesellschaft eine verstärkte Mehrheit erforderlich, und zwar muß in der Regel mindestens ein Viertel aller Aktienzeichner in Vertretung von mindestens einem Viertel der auszugebenden Aktien für Errichtung stimmen. (Von einem bereits hier, d. h. bei der Errichtung der Gesellschaft im Falle der qualifizirten Gründung, in Kraft tretenden Minderheitsrecht wird später die Rede sein.)

Bei Nichteinhaltung eines dieser Grundsätze ist der Beschluß der Generalversammlung nichtig, die Gesellschaft nicht errichtet, der Beschluß also nicht besonders anfechtbar und die etwa erfolgte Registrirung zu löschen. Für den Beschluß der konstituirenden Generalversammlung ist notarielle oder gerichtliche Beurkundung erforderlich. — Nach erfolgter Errichtung der Gesellschaft ist eine beglaubigte Ausfertigung der Beurkundung über die konstituirende Generalversammlung nebst beglaubigten Abschriften der Belege über Zeichnungen, Einzahlungen u. s. w. der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet sich der Sitz der zukünftigen Gesellschaft befindet, vorzulegen, welche sie nach genommener Kenntniß bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft gelegen ist, zu Jedermanns Einsicht zu hinterlegen hat (§ 14 Reg.).

VI.

Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitales.

Die Erhöhung des Aktienkapitales bedingt stets eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages. Die verstärkte Majorität, welche für die Statutenänderung erforderlich ist (§ 48 Reg.), hat in der Regel drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu betragen, wobei die in der Generalversammlung

Digitized by Google

anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sein müssen [15]), ein Unterschied gegenüber dem deutschen Rechte, welches einfach Dreiviertelmajorität ohne Rücksicht auf das vertretene Aktienkapital bei einem Statutenänderungsbeschluß vorschreibt (§ 275 Abs. 1 HGB.). Diese Bestimmungen sind jedoch beiderseits nur dispositiven Charakters. Das Statut kann Erschwerungen und Erleichterungen der Bedingungen zur Beschlußfassung eintreten lassen. Eine Vorschrift zwingender Natur ist aber getroffen, wenn verschiedene Aktiengattungen mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind. In diesem Falle hat sowohl bei Erhöhung als auch bei Herabsetzung des Grundkapitales (oder wenn die Aenderung des Statutes die Aenderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Aktien zum Gegenstande hat) die Abstimmung in Gruppen nach den Gattungen der Aktien gesondert stattzufinden. Die Erhöhung des Grundkapitales erfordert auch die staatliche Genehmigung, falls die Ertheilung dieser Genehmigung nicht von vornherein im Statut bereits ausgesprochen ist (§ 16 Abs. 1).

Die Erhöhung geschieht durch Neuausgabe von Aktien. Voraussetzung derselben ist Volleinzahlung der Aktien früherer Emissionen [15a]). Die Bestimmungen des Regulativs sind sonst ziemlich dürftig [16]). Die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung der neu auszugebenden Aktien, insbesondere über den Begebungskurs, steht der Generalversammlung zu, die diesbezügliche Statutenänderung hat die Festsetzung zu enthalten, daß die Aktien keinesfalls unter pari ausgegeben werden dürfen. Der Agiogewinn hat der Gesellschaft zuzufallen. Ein Vorbezugsrecht auf neu auszugebende Aktien kann bereits im Statute den Aktionären zugesagt werden, dritten

15) Ueber die Stimmberechtigung siehe unten Absatz IX.

15a) Infolgedessen ist bei Einreichung des Gesuches um Bewilligung der Statutenänderung der Nachweis über die Volleinzahlung des bisherigen Aktienkapitales zu erbringen.

16) §§ 16, 17, 31 Reg.

Digitized by Google

Personen im Statute jedoch nicht. Diese wenigen Sätze lassen mehrere wichtige Fragen gänzlich ungelöst.

Zunächst ist hier auf die zweckmäßige Bestimmung des deutschen Rechtes zu verweisen, wonach durch Rückstände, die auf einem verhältnißmäßig unerheblichen Theil der eingeforderten Einzahlungen verblieben sind, die Erhöhung des Grundkapitales nicht gehindert wird (§ 278 Abs. 1 HGB.).

Ferner sind keine Direktiven über die Modalitäten der Zeichnung der neu ausgegebenen Aktien und den Begebungskurs der neu auszugebenden Aktien getroffen. Man hielt, wie es scheint, anfänglich die Aufnahme von Grundsätzen bezüglich der Kursfixirung für zweckmäßig, nahm aber schließlich davon Abstand und verbot nur die Ausgabe unter pari.

Eine der wichtigsten und meist bestrittenen Fragen ist die des Vorbezugsrechtes bei Grundkapitalserhöhungen. Das Regulativ unterscheidet ein statutenmäßig festgesetztes Bezugsrecht der Aktionäre und ein vertragsmäßiges Bezugsrecht dritter Personen. Die Aktionäre können statutenmäßig auf Grund der vollen Einzahlung ihrer Aktien ein Recht auf Uebernahme von neu auszugebenden Aktien eingeräumt erhalten, und zwar sowohl bereits im ersten Statut, als auch bei der anläßlich der Neuausgabe vorzunehmenden Statutenänderung.

Die Voraussetzung des Bezugsrechtes dritter Personen ist [17]) dagegen, daß die Zusicherung mit Wahrung des Rechtes der Aktionäre, und zwar erst bei oder nach dem Erhöhungsbeschluß erfolgt.

Das Regulativ läßt vollständige Unklarheit über die nähere Ausgestaltung dieses Bezugsrechtes. Während das deutsche Gesetz ausdrücklich sagt, daß dem bezugsberechtigten Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Antheil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Theil der neuen Aktien zugetheilt werden müsse, so weit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitales ein Anderes bestimmt ist

17) Vgl. Pinner a. a. O. zu § 283 S. 260.

Digitized by Google

(§ 282 HGB.'s), schweigt das Regulativ über den Umfang des Bezugsrechtes. Es fehlt ferner im Regulativ eine Bestimmung über die Frist zur etwaigen Ausübung des Bezugsrechtes. Weiter fehlt die im deutschen Gesetz aufgenommene Bestimmung, daß der Beschluß über das Bezugsrecht nebst Angabe über Agio und etwaiger Frist zur Ausübung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden muß. Zwar schreibt § 16 Reg. letzter Absatz die Publizität der auf Neuemission bezüglichen Beschlüsse durch Auflegung derselben bei den Handels- und Gewerbekammern vor, jedoch ist zweifellos die deutsche Bestimmung über die jeweilige spezielle Veröffentlichung der Bezugsbedingungen vorzuziehen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht[17a]), welches das Bezugsrecht der Aktionäre als ein gesetzliches Mitgliedsrecht ansieht, das gegebenenfalls durch Generalversammlungsbeschluß aufgehoben werden kann, behandelt das Regulativ dasselbe als einen erst durch jedesmaligen Beschluß oder Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das erste Statut zu schaffenden Anspruch, also als ein statutarisches Mitgliedsrecht. Die Voraussetzungen, unter welchen die einzelnen Aktionäre einen solchen Beschluß provoziren können, sind dieselben wie die weiter unten (Abs. IX) zu erörternden Erfordernisse zur Einberufung und Beschlußfassung der Generalversammlung.

Das Bezugsrecht dritter Personen kann erst vertragsmäßig bei oder nach dem Erhöhungsbeschluß begründet werden. Dieser Dritte hat ein einfaches Gläubigerrecht. Bei unrechtmäßiger Ertheilung eines Bezugsrechtes seitens des Vorstandes haftet derselbe dem Dritten persönlich.

Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Herabsetzung des Grundkapitales (§ 18 Reg.), mag dieselbe durch die Unterlassung der Ausgabe eines Theiles der statutenmäßig zu emittirenden Aktien, durch den Erwerb

17a) Vgl. zum Bezugsrecht auch Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 320.

Digitized by Google

eigener Aktien seitens der Gesellschaft (abgesehen von dem Fall einer statutenmäßigen, successiven Einlösung der Aktien), durch Abstempelung des Nominales der Aktien auf Verlust, oder durch die Befreiung der nicht volleingezahlten Aktien von den restlichen statutenmäßigen Einzahlungen stattfinden, sind durch eingehende Vorschriften geregelt. Die Herabsetzung des Grundkapitales ist ebenso wie die Erhöhung eine Statutenänderung und erfordert dieselbe verstärkte Majorität wie jene.

Voraussetzung der Herabsetzung des Grundkapitals ist eine Registrirung des Beschlusses, dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern an die Gläubiger der Gesellschaft, daß eine Herabsetzung beabsichtigt werde; weiteres Erforderniß der Durchführung der Herabsetzung ist das Verstreichen einer dreimonatlichen Sperrfrist vom Tage der dritten Veröffentlichung des Generalversammlungsbeschusses ab[17b]). Die Rechte der Gesellschaftsgläubiger sind materiell dadurch meines Erachtens genügend geschützt. Wenn auch das deutsche Gesetz in § 289 Abs. 3 bestimmt, daß den sich meldenden Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, auf Verlangen Befriedigung zu gewähren oder Sicherstellung zu leisten ist, so liegt meines Erachtens kein zwingender Grund vor, in dieser Weise die Gläubiger, welche im exekutiven Wege, vom Willen des Schuldners ganz unabhängig, Sicherstellung zu erwirken in der Lage sind, ganz besonders zu schützen.

Die hauptsächlichsten Mittel zur Herabsetzung des Aktienkapitales sind der Erwerb eigener Aktien, sowie die successive Einlösung und Abstempelung derselben. Uebereinstimmend mit der allgemein herrschenden Anschauung ist der Aktiengesellschaft der Erwerb eigener Aktien oder Aktienantheile bezw. Interimsscheine nur in genau umgrenzten Fällen gestattet. Der erste dieser Fälle ist nach § 32 Ziff. 1

17b) Vgl. Kaiserl. Verordnung vom 21. Juni 1873 und von Canstein, Oesterreichisches Handelsrecht I S. 561.

Digitized by Google

die beabsichtigte Herabsetzung des Aktienkapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Das Regulativ enthält keine besondere Vorschrift darüber, aus welchen Mitteln diese einzuziehenden Aktien bezahlt werden sollen. Es besteht sonach die Möglichkeit, dieselben aus dem Gewinn oder aus dem Grundkapitale (D. HGB. § 227) einzuziehen. In der Regel werden sie bei beabsichtigter Herabsetzung aus dem Grundkapital selbst bestritten werden, da eben die Reduktion gewöhnlich wegen nicht genügender Rentabilität des zu groß bemessenen Aktienkapitales erfolgt.

Die successive Einlösung der Aktien zum Nominalbetrage, d. h. im Wege der Verloosung, fordert keine Statutenänderung, wo dieselbe im Statute ausnahmsweise schon dann vorgesehen ist, „wenn die der Gesellschaft gehörige Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder großentheils aufgezehrt werden muß, oder das Vermögen der Gesellschaft aus zeitlich begrenzten Rechten besteht" (Reg. § 33). Die Modalitäten dieser Einlösung hängen vom Ermessen der Gesellschaft ab und müssen im Statute bestimmt werden. Drei diesbezügliche Vorschriften trifft das Regulativ (§ 33):

1. Die Einlösung der Aktien kann nur aus dem durch die jährliche Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen.
2. Eine derartige successive Einlösung der Aktien ist in der Regel im Wege der Verloosung zu bewirken. Das Einlösungsausmaß ist im Statut oder in einem besonderen, der staatlichen Genehmigung unterliegenden Einlösungsplan festzustellen. Das Statut kann jedoch auch den freihändigen Rückkauf einer der jeweiligen planmäßigen Tilgungsquote entsprechenden Anzahl von Aktien aus dem jährlichen Reingewinn gestatten, jedoch nur dann, wenn diese Aktien unter dem Nominalbetrage erhältlich sind. (Letztere Einschränkung findet sich im deutschen Rechte nicht.) Es liegt in der Wahl des freihändigen Ankaufes an Stelle der Verloosung keine Benachtheiligung irgend

Digitized by Google

eines Aktienbesitzers, da der Ankauf im Gegensatz zur Verloosung in vertragsmäßiger Uebereinstimmung beider Theile erfolgt.

3. Für die im Wege der Verloosung eingezogenen Aktien können Genußscheine ausgefolgt werden (siehe unten S. 139).

Das Regulativ gestattet auch die Errichtung eines Aktientilgungsfondes, der im Statut zu dem Zwecke vorgesehen werden kann, um die successive Einlösung der Aktien zu ersetzen. Dieser Fond darf nur aus dem jährlich verfügbaren Reingewinn dotirt werden. Er bildet rechnungsmäßig ein Passivum der Gesellschaft. Es geht aus dem Text des Regulativs nicht klar hervor, ob ein Unterschied bezüglich der Beschaffung des jährlichen Amortisationsbetrages gemeint ist, wenn in § 33 Abs. 3 von „verfügbarem Reingewinn", Abs. 6 einfach von dem „Reingewinn" der Gesellschaft gesprochen wird. Es sind die über Herabsetzung des Aktienkapitales gegebenen Vorschriften zu beobachten, wenn dieser Tilgungsfonds seiner Bestimmung zugeführt wird.

Ueber Konversion und Abstempelung von Aktien trifft das Regulativ keine Bestimmung.

VII.

Die Firma der Aktiengesellschaft hat auch weiterhin nach § 21 Reg. (im Zusammenhange mit Art. 18 des A. D. HGB.'s) eine Sachfirma zu sein; die Streitfrage, ob mit Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers die Firma einer früheren, von der Gesellschaft erworbenen Handelsunternehmung mit aufgenommen werden kann [18]), bejaht das Regulativ. Als Sitz der Gesellschaft, welcher mit dem Ort der Handelsniederlassung übereinstimmen muß, muß ein innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegener Ort gewählt werden (§ 22 Reg.). Auch die General-

18) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. I S. 153 Anm. 2.

Digitized by Google

versammlungen sind am Sitz der Gesellschaft einzuberufen; nur statutenmäßig kann daneben ein anderer Einberufungsort festgesetzt werden (§ 40 Abs. 10 Reg.).

VIII.

Bezüglich der Festsetzung der Höhe des Grundkapitales der Gesellschaft enthält das deutsche Gesetz keine Bestimmung. Das Regulativ stellt das Erforderniß der „den geschäftlichen Bedürfnissen angemessenen Höhe" auf. Dies hat als Voraussetzung für die Konzessionirung Bedeutung. Im Statut ist die Höhe des Aktienkapitales nach dem Stande der thatsächlichen Ausgabe der Aktien festzusetzen. Die Vertheilung des Aktienkapitales in Aktien und Aktienantheile, sowie Namens- und Inhaberaktien muß im Statute festgesetzt werden (§ 25 Reg.).

Ueber Aktienantheile trifft das Regulativ keine materiell-rechtlichen Bestimmungen. Die Zulassung der Aktienantheile, die freilich nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugestanden werden soll, steht im Widerspruche zum deutschen Gesetz und macht theilweise die Absicht illusorisch, den Nennbetrag der Aktien im Leben nicht zu tief herabgehen zu lassen. Es ist sogar eine Inkonsequenz vorhanden, indem trotz eventueller Zulassung von Aktienantheilen das Stimmrecht einer jeden Aktie nicht einmal absolut festgesetzt ist, so daß es vorkommen kann, daß nicht bloß der Inhaber eines Aktienantheils, sondern auch der einer einzelnen Aktie ohne Stimmrecht ist[19]) (§ 43 Reg.).

Der Mindestnennbetrag der Aktien bezw. Aktienantheile beträgt 200 bezw. (bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung) 100 Kronen gegenüber dem deutschen Minimalbetrag von 1000 bezw. 200 Mark (Reg. § 27). Man kann in dieser niedrigen Festsetzung des Aktienbetrages mit Rücksicht auf die geringe Entwicklung des Aktienverkehres in

19) Vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. I S. 185, 186.

Digitized by Google

Oesterreich keinen Nachtheil erblicken. Zweifellos besteht ja auch bei höherem Nennbetrag der Aktien für die kleinen Leute die Möglichkeit durch Zusammenschluß gemeinsam eine Aktie zu erwerben.

Die Einlagen auf die Aktien werden regelmäßig durch Baarzahlung gemacht. Soll der Erwerb anders als durch Baarzahlung geschehen (vermittelst Hingabe von Apports oder gegen Gründungserwerbungen), so bedarf es statutenmäßiger Festsetzung, und in diesem Falle dürfen die Aktien nur nach voller Liberirung (als dem Werthe nach volleingezahlt) zur Ausgabe gelangen (§ 28 Abs. 7 Reg.). Bei Baarzahlung haben die ersten Einzahlungen auf die Aktien mindestens 40 Prozent des Stammbetrages bezw. 200 Kronen, bei den Aktien der kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung mindestens 50 Kronen zu betragen. Eine Herabsetzung der ersten Einzahlung auf 25 Prozent kann ausnahmsweise mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens (Versicherungsgesellschaft) zugestanden werden. Unterpari-Emission ist ausgeschlossen. Falls die Ausgabe mit einem Agio erfolgt, so ist sofort der Agiobetrag bei der ersten Einzahlung mitzuentrichten. Die Aktienurkunden sollen regelmäßig erst nach voller Einzahlung der Aktien ausgegeben werden. Gedacht ist hierbei hauptsächlich an Inhaberaktien. Für nicht volleingezahlte Inhaberaktien sind Interimsscheine auszustellen; die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten und können erst nach Volleinzahlung der Aktie gegen die Aktienurkunde eingetauscht werden (§ 28 Reg.). Was Namensaktien betrifft, so läßt das Regulativ die Ausgabe der Aktienurkunden auch vor der Volleinzahlung zu; der eingezahlte Betrag soll auf der Aktienurkunde (Titre) selbst bemerkt werden, die Ausgabe von Interimsscheinen ist hier also überflüssig (§ 28 Reg. am Ende). Die Aktienurkunden haben im Regulativ (§ 29) eine genaue Regelung ihrer Form erhalten. Sie haben den Aktienbetrag, sowie Charakterisirung als Inhaber-

Digitized by Google

oder Namensaktien, ferner die Bedingungen der Unterzeichnung von Aktientitres, das etwaige statutenmäßige Erforderniß der Zustimmung der Gesellschaft zur Uebertragung der Aktie, etwaige Bestimmungen über die Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen über den Nennbetrag der Aktien hinaus, sowie deren Umfang und Inhalt, schließlich Bestimmungen über die verschiedenen ausgegebenen Aktiengattungen klarzustellen. (Diese Bestimmungen über Aktienurkunden sind im deutschen Rechte nur theilweise enthalten [20]).

Besonders wichtig sind die Bestimmungen des § 26 Reg. über die Ausgabe verschiedener Aktiengattungen, speziell Prioritätsaktien. Damit erfährt diese Materie im österreichischen Rechte zum ersten Male eine materielle Regelung. § 26 bestimmt, daß bei der Ausgabe von Prioritätsaktien in der Regel folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Die Prioritätsaktien dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des gesammten Aktienkapitales betragen.
2. Die den Prioritätsaktien vor den anderen Aktien zugestandene Vorzugsdividende soll nicht höher als mit 5 Prozent des Nominales der Prioritätsaktien bemessen werden.
3. Sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder theilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende aus dem Reingewinn späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende platzgreifen darf, im Statute zu bestimmen, und zwar höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

Das deutsche Gesetz versteht unter Prioritätsaktien Aktien, denen vor den anderen Aktien Vorrechte, insbesondere „in Betreff der Vertheilung des Gewinnes oder des Gesellschafts-

20) Vgl. Deutsches HGB. §§ 180 Abs. 4, 179 Satz 2, 181, 212 Abs. 1 Satz 2.

Digitized by Google

vermögens zugestanden werden" (§ 185). Sie verleihen ihrem Inhaber nicht Gläubigerrechte, die beim Konkurs oder der Liquidation der Gesellschaft neben den Rechten sonstiger Gläubiger zur Berücksichtigung gelangten, sondern nur die Stellung eines bevorrechtigten Mitgliedes, welchem vor den anderen Mitgliedern der Anspruch auf Auszahlung des Vorzugsbetrages zusteht.

Der österreichische Begriff der Prioritäten ist praktisch insoferne enger, als derselbe meist nur ein Vorzugsrecht am Reingewinn in sich schließt. Es ist jedoch selbstverständlich, daß daneben auch andere Vorzugsaktien mit dem Vorrechte am Gesellschaftsvermögen ausgegeben werden können. Die Streitfrage, ob das in § 26 Abs. 2 Nr. 3 fixirte Nachbezugsrecht des Prioritätsaktienbesitzers auf seine Vorzugsdividende dem laufenden Dividendenschein sowohl des Prioritätenbesitzers als auch gewöhnlichen Aktionärs vorzugehen habe und welchem der einzelnen eventuell in mehreren Jahren angesammelten Nachbezugsrechte zeitlich der Vorrang zu geben sei, ist im Regulativ nicht entschieden, steht daher der statutenmäßigen Festsetzung frei. Für die möglichst sachgemäße Anlehnung an die oben citirten Bestimmungen des § 26 soll der Konzessionsvorgang Garantien bieten. Sämmtliche Bestimmungen bezüglich der Gattungsrechte verschiedener Aktien sind im Statute aufzunehmen. Ueber die Frage, ob eine Schaffung von Prioritätsaktien durch nachträglichen Beschluß außer dem Falle der Kapitalserhöhung zulässig sei, trifft das Regulativ keine Bestimmung [21]).

Zur Ausgabe von Partialobligationen ist staatliche Genehmigung erforderlich; obwohl die Aufnahme einer Anleihe keine Statutenänderung erheischt, ist die Berechtigung der Gesellschaft dazu doch im Statute mit allen auf sie Bezug habenden Bestimmungen ersichtlich zu machen (Reg. § 23).

Das Regulativ enthält ferner Bestimmungen über die

21) Erwähnt ist die Möglichkeit in § 53 Abs. 1 Nr. 3 des Reg.

Digitized by Google

Genußscheine[22]). Die Genußscheine finden im deutschen Rechte keine Regelung. (Die Aufnahme diesbezüglicher Vor-

22) Die Statistik der in Oesterreich zirkulirenden Genußscheine läßt sich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materialbeschaffung nicht vollständig aufstellen. Naturgemäß prävaliren dieselben bei den Transportunternehmungen, d. h. besonders den Eisenbahnen. Im Kursblatte der Wiener Börse sind sogar seit 1. Januar 1899 die Genußscheine der Oesterr.-Ungar. Staatseisenbahngesellschaft — welche am 31. Dezember 1897 einen Kurswerth von 12,093.201 Kr. gegenüber dem im Umlaufe befindlichen Grundkapitale von 249,777,766 Kr. repräsentirten — notirt.

Bei der k. k. priv. Südbahn waren am gleichen Termine 16,697 Genußscheine gegenüber 750,000 ursprünglichem Grundkapital im Umlauf; bei der Ersten Ungarisch-Galiz. Eisenbahn 24,531 Stück gegenüber 61,600 ursprünglich emittirten Aktien; bei der Aussig-Teplitzer Bahn 2516 Genußscheine gegenüber der Emission von 38,095 Aktien.

Besondere Bedeutung haben die Genußscheine auch bei der Wiener Tramway-Gesellschaft und der Neuen Wiener Tramway. Bei diesen war das Verhältniß am 1. April 1898 folgendermaßen:

Wiener Tramway;

22,186 Stück ganze Aktien à 200 fl. I. Emission, davon amortisirt	6342 Stück
33,080 Stück halbe Aktien à 100 fl. I. Emission, davon amortisirt	4858 Stück
38,726 Stück ganze Aktien à 200 fl. II. Emission, davon amortisirt	2703 Stück
Dazu kamen als Amortisationsquote pro 1897 (am 1. April 1898 zu verloosen)	662 Stück
Ferner kam noch auf die Aktienemission 1887 von 27,792 Stück à 200 fl. pro 1897 eine Amortisationsquote von	445 Stück

Neue Wiener Tramway:

Aktienkapital am 31. Dezember 1897:
15,051 Prioritätsaktien,
24,600 Stammaktien,
davon amortisirt gegen Genußscheine:
2229 Prioritätsaktien.

Besonders interessant sind die Verhältnisse beim „Tergesteon" in Triest, bei welcher Aktiengesellschaft am 31. August 1898 nicht

Digitized by Google

schriften in das Regulativ wurde auch übereinstimmend in den Sachverständigengutachten für das Aktiengesetz vorgeschlagen). Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 können den Besitzern von durch Verloosung eingelösten Aktien Genußscheine ausgefolgt werden. Die Ausgabe von solchen wird regelmäßig vom Vermögensstande der Gesellschaft abhängen. Das Regulativ stellt sich auf den Standpunkt, daß die Genußscheine den Rechtscharakter von Aktien haben. Die in der Literatur[23]) bestehende Streitfrage, ob und wann den Genußscheinen der rechtliche Charakter von Aktien zuzugestehen ist, ist im Regulativ dahin entschieden, daß denselben im Statute ausdrücklich die Rechte von Aktien zu gewähren sind. Der Genußschein gibt dem Inhaber einen doppelten Anspruch:

1. auf eine Dividende,
2. auf einen Antheil am Liquidationserlöse.

Im selbstverständlichen Interesse der Inhaber nicht eingelöster Aktien ist die Realisirung des Genußscheinrechtes bezüglich der Dividende an die Voraussetzung geknüpft, daß ein im Statute obligatorisch prozentual zu bestimmender Betrag des jährlichen Reingewinns zur ausschließlichen Dividendenzahlung an die Aktionäre verwendet worden ist. Ueber die rechnungsmäßige Vertheilung des Restbetrages trifft das Regulativ keine Bestimmung. Meines Erachtens dürfte sie derartig stattzufinden haben, daß der Restbetrag als Superdividende an die Aktionäre und als Genußscheinsgewinn an deren Besitzer im Verhältniß der ausgegebenen Aktien und Genußscheine vertheilt wird. Diese Auslegung bezüglich der

---

weniger als 14,892 Genußscheine noch nicht verlooften 508 Aktien gegenüberstanden.

Wohl ganz vereinzelt dastehend ist aber der Fall der Nikolsburger „Kalk- und Ziegelgewerkschaft", bei welcher bereits das gesammte Grundkapital (von ursprünglich 60,000 fl.) gegen Ausgabe von Genußscheinen verlooft wurde. (Auch in Deutschland ist solch' Fall zu verzeichnen; vgl. Bd. XLIX S. 357 dieser Zeitschrift. D. Red.)

23) Klemperer, „Die rechtliche Natur der Genußscheine", 1899.

Digitized by Google

Superdividende, wobei selbstverständlich jederzeit im Statute andere Bestimmungen über den Vertheilungsbetrag getroffen werden können, stützt sich auf den Wortlaut des Regulativs: „daß ein im Statute zu bezeichnender Theil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelösten Aktien bestimmt werden muß", wodurch klar ausgesprochen wird, daß der Dividendenanspruch des Aktionärs nicht mit der Vertheilung des zur Dividendenzahlung reservirten Betrages nothwendig erschöpft sein muß. Der Anspruch der Genußscheinbesitzer auf den Liquidationserlös wird obligatorisch durch den Anspruch der Aktienbesitzer auf Auszahlung des Nennbetrages der nichteingelösten Aktien beschränkt.

Die Genußscheine können auf Inhaber und auf Namen lauten. Im Uebrigen hat der Text des Formulares über alle Rechtsverhältnisse der Genußscheine genaue Auskunft zu geben (§§ 33, 29).

Die Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Naturalleistungen, welche nach dem Vorbilde der deutschen Praxis eingeführt wurde und sich hauptsächlich auf die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre von Zuckerfabriken bezieht, ist im Regulativ (§ 30) mit einigen Einschränkungen aufgenommen[24]). Die Verpflichtung wird durch das Statut begründet. Eine Statutenänderung in der Richtung der nachträglichen Begründung solcher Verpflichtungen kann, wie im deutschen Recht, nur mit Zustimmung sämmtlicher Aktionäre stattfinden. Theoretisch ist diese Bestimmung, die in ihrer Allgemeinheit offenbar äußerst erschwerend für die nachträgliche Schaffung solcher Verpflichtungen ist, freilich wohl zu begründen[25]). Die nachträgliche Auferlegung widerspricht dem Grundsatz, daß der Aktionär über den ursprünglichen Rahmen und Inhalt der durch die Aktie begründeten Verpflichtung nicht herangezogen werden kann und

24) §§ 212, 216 des Deutschen HGB.'s.
25) Lehmann a. a. O. S. 215 ff.

Digitized by Google

dem Prinzipe der beschränkten Haftung bis zum Betrage der Aktien. Auch ist zuzugeben, daß sie in der Praxis bei dem bekanntermaßen engen Kreise der Aktionäre von Zuckerfabriken, auf welche sie ja hauptsächlich Bezug hat, als nicht gar zu gefährlich sich herausstellen wird. Beachtenswerth ist dagegen, daß während das deutsche Gesetz in § 212 die Begründung solcher Verpflichtungen sammt ihren Voraussetzungen einfach dem Gesellschaftsvertrage überläßt, das Regulativ in überängstlicher Bevormundung bestimmt, daß derartige Statutenbestimmungen nur ausnahmsweise dann zulässig sind, wenn und insoferne die Durchführung des gesellschaftlichen Unternehmens von der Uebernahme derartiger Verpflichtungen seitens der Aktionäre abhängig ist. Damit wird auch für die anfängliche Begründung solcher Verpflichtungen eine Einschränkung gemacht, die dem deutschen Recht ganz abgeht. Art und Umfang der Verpflichtung muß im Statute bestimmt sein. Die Aktien dürfen nur auf Namen lauten und dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die in § 216 des D. HGB.'s zugestandene Berechtigung der Gesellschaft, den Aktionären eine den Werth der Leistung nicht übersteigende Vergütung, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines bilanzmäßigen Reingewinnes zu geben, kennt das Regulativ nicht, sie ist aber wohl statutenmäßig möglich [26]).

---

26) Gerade in dieser Hinsicht mit Rücksicht auf das Erforderniß der Zustimmung sämmtlicher Aktionäre zur Begründung wiederkehrender Verpflichtungen sei auf einen von Grünhut im zitirten Gutachten gemachten Vorschlag hingewiesen, welcher zur Kompensirung des durch die modernen Aktiengesetze verstärkten Minderheitsschutzes einen Schutz der Gesellschaft gegenüber notorischen Querulanten gewähren soll. Grünhut schlägt nämlich für den Fall, daß ein Aktionär durch muthwillige, schädigende Revisionsanträge oder durch unbegründete Anklage gegen ihre Organe die Gesellschaft heimsucht und so unter Umständen den Werth der Aktien beeinträchtigt, ferner daß er mit seinen Anträgen derart in der Minorität blieb, daß nicht einmal der zehnte Theil der, wenn auch nicht in der Generalversammlung vertretenen, Aktien ihn unter-

Digitized by Google

Ueber die Uebertragung sowie die Kaduzirung von Aktien (Art. 220 des A. D. HGB.'s) enthält das Regulativ keine neuen Bestimmungen. Bezüglich des entgeltlichen Erwerbes eigener Aktien, Aktienantheile und Interimsscheine durch die Aktiengesellschaft stellt das Regulativ den Grundsatz auf, daß derselbe nur in drei Fällen gestattet ist:

1. Zwecks Herabsetzung des Aktienkapitales (siehe oben Abs. VI).
2. Zwecks der im Statute vorgesehenen Einlösung der Aktien aus dem Reingewinn.
3. Wenn und insoweit derselbe im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft bewirkt wird (§ 32 Reg.).

Im dritten Falle sowie bei Kaduzirung oder unentgeltlich erfolgendem Erwerb eigener Aktien sind die Aktien mit „thunlichster Beschleunigung" weiter zu veräußern oder ist eventuell Herabsetzung des Aktienkapitals herbeizuführen[27]). Zur Sicherung und zur Klarlegung der bezüglichen Transaktionen verfügt das Regulativ die spezialisirte Anführung der im Laufe

---

stützt, und bei dem Vorhandensein weiterer — hier nicht zu erörternder — Voraussetzungen vor, dieses Verhalten des Aktionärs als gesellschaftswidrig zu betrachten und der Gesellschaft ein Abfindungsrecht ihm gegenüber zuzugestehen. (Im italienischen Codice di commercio findet sich umgekehrt ein Abfindungsrecht der Aktionäre, Art. 158 Abs. 3). Die einzelnen Konsequenzen dieses Vorschlages, der allerdings neben der ihm gezollten Zustimmung auch lebhaften Widerstand aus dem Gesichtspunkte findet, daß der Erwerb der Aktie ein wohlerworbenes nicht entziehbares Recht gewähre, scheinen außerordentlich bedeutungsvoll zu sein und bei solchen Fragen, wie der Nichtzustimmung eines Aktionärs zur Begründung von Leistungsverpflichtungen, praktische Wichtigkeit zu haben. Auf eine nähere Besprechung dieses Gedankens muß hier verzichtet werden.

27) Letzteres wird die Gesellschaft im Allgemeinen bei dem Vorhandensein der wirthschaftlichen Reduktionsbedingungen, sowie falls eine größere Kursänderung durch plötzliches Angebot zu befürchten sein sollte, vorziehen.

Digitized by Google

des Jahres erfolgten Einziehungen und Veräußerungen von Aktien im Jahresbericht, so ziemlich die einzige materielle Bestimmung des Regulativs über Bilanzirung. Eine Sanktion auf die Einhaltung dieser Bestimmungen stellt das Regulativ nicht auf. Auch fehlt ein striktes Verbot des Erwerbes nicht volleingezahlter Aktien (D. HGB. § 226 Abs. 2).

IX.

Nach dem Regulativ hat die Aktiengesellschaft zur obersten Leitung bezw. Kontrolle drei Organe, den Vorstand mit eventuell ihm angeschlossenem Direktionsrath, den Aufsichtsrath bezw. die Rechnungsrevisoren und die Generalversammlung. Das geeignetste Mittel, eine gründliche Heilung aller bezüglich der Verwaltung und Kontrolle sich fühlbar machenden Schäden herbeizuführen, nämlich die Einführung einer durch Strafsanktionen verschärften strengen Haftung aller an Leitung und Kontrolle des Unternehmens betheiligten Personen, konnte naturgemäß hier ebensowenig wie bei den Gründern durch das Regulativ ins Werk gesetzt werden, so sucht das Regulativ das Erreichbare zu schaffen, leider allerdings in theilweise verfehlter Weise.

Das Bestreben des Regulativs geht dahin, einerseits eine möglichst genaue Umgrenzung der Wirkungskreise der einzelnen Organe vorzunehmen — mit besonderer Bedachtnahme darauf, daß die gesammte Thätigkeit dieser Organe dem Interesse der Gesellschaft dienstbar werde — andererseits einen gewissen Spielraum für die Arbeitstheilung dem eigenen Ermessen des Gesellschaftsvorstandes einzuräumen.

Obligatorisch ist zunächst die Bestellung des Vorstandes (§ 34 Reg.). Seine Mitglieder haben aus eigenberechtigten, geschäftskundigen Leuten zu bestehen, welche jedoch nicht Aktionäre zu sein brauchen. Es ist dem Statut überlassen,

Digitized by Google

besondere Bedingungen zur Ernennung aufzustellen, jedoch bestimmt das Regulativ im Geschäftsinteresse der Aktiengesellschaft, daß „thunlichst auf jene Personen Bedacht zu nehmen ist, welche sich berufsmäßig mit der unmittelbaren Leitung des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens befassen" (§ 34 Abs. 3 Reg.).

Um die Arbeitskraft der Vorstandsmitglieder unbeschränkt nur dem von ihnen geleiteten Unternehmen zugute kommen zu lassen, sowie um die Vereinigung widerstreitender wirthschaftlicher Interessen in einer Person, welche bei großer Konkurrenzfähigkeit der Aktienunternehmungen die Gefahr der Schädigung der Aktionäre besonders drohend macht, hintanzuhalten, bestimmt das Regulativ weiter, daß das Statut obligatorisch ein Konkurrenzverbot aufzustellen habe. Verboten ist den Vorstandsmitgliedern, ohne Zustimmung der Gesellschaft einen dem Gegenstande des Unternehmens gleichartigen Betrieb für eigene oder fremde Rechnung zu beginnen, oder daran als persönlich haftende Gesellschafter, sowie an einer gleichartigen Aktiengesellschaft als Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrathes oder Direktionsrathes theilzunehmen (§ 35 Reg.). Es zeigen sich in dieser dem deutschen Recht analogen, aber nicht so weit wie § 236 des D. HGB.'s gehenden Bestimmung mehrere bedauerliche Lücken. Vor allem fehlt die Sanktion hierfür. Man wird meines Erachtens auf die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zurückgehen müssen, welches betreffs des konkurrirenden offenen Gesellschafters in Art. 97 der Gesellschaft die Wahl zwischen Selbsteintrittsrecht und Schadenersatzanspruch zuerkennt. Voraussichtlich wird die im Regulativ nicht entschiedene Frage aber in den einzelnen Statuten dahin beantwortet werden, daß Schadenersatz ausbedungen wird, und die Verletzung des Konkurrenzverbotes die sofortige Entlassung des Vorstandsmitgliedes rechtfertigt. Geheilt wird die Verletzung durch nachträglich ertheilte Zustimmung, welche von dem statutenmäßig hierzu berechtigten Gesellschaftsorgane ausgehen muß. Ob als Verjährungsfrist für die Ansprüche

Digitized by Google

der Gesellschaft die gleiche wie bei der offenen Handelsgesellschaft zu gelten hat, ist mindestens zweifelhaft.

Der Gedanke der Konzentrirung und Verschärfung der Verantwortlichkeit des Vorstandes, der den obigen Bestimmungen zu Grunde liegt, ist andererseits leider nicht so scharf durchgeführt, als wünschenswerth wäre. Das Prinzip, daß die Leitung des Unternehmens eine streng einheitliche sei und daß nur im wirklichen Bedürfnißfall kollegial zu organisiren sei, ebenso wie dasjenige, daß Leitung und Aufsicht absolut zu trennen sind, hat manche Durchbrechungen erlitten. Es findet sich nicht bloß klar ausgesprochen, daß die Forterhaltung des Kollegialsystems beabsichtigt ist, sondern es sind auch Vorschriften, welche eine direkte Theilnahme des Aufsichtsrathes an der inneren Verwaltung als möglich bestimmen, in das Regulativ übergegangen.

Der Wirkungskreis des Vorstandes muß statutenmäßig genau festgesetzt sein. Die Bestimmung des Regulativs hierüber ist insoferne billigenswerth, als es keine ausdrücklichen speziellen Normen über den Umkreis seiner Thätigkeit gibt. Nach dem Regulativ ebensowohl wie nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch gehört alles, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, zu seinem Wirkungskreis und in jedem Falle ist ihm statutenmäßig ein solcher Einfluß auf die innere Geschäftsgebahrung zu wahren, daß er mit seiner gesetzmäßigen Befugniß, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, in Einklang steht (§ 34 Abs. 4).

Jedoch unterliegt er bedeutenden Einschränkungen bezüglich seiner inneren Thätigkeit, wenn im Sinne des § 37 Abs. 2 die Zustimmung des Aufsichtsrathes für einzelne Geschäfte gefordert wird.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Generalversammlung zu bestellen; jedoch kann im Statut auch eine andere Bestellungsart vorgeschrieben, es kann sogar gestattet sein, daß die Gründer der Gesellschaft den ersten Vorstand ernennen (Reg. § 34 Abs. 6), letzteres eine nicht ungefährliche Bestimmung, welche allerdings ihr theilweises Analogon im

Digitized by Google

deutschen Rechte (§ 190 Abs. 3) hat[28]), besonders wenn erwogen wird, daß die Anstellungsdauer des Vorstandes bis auf fünf Jahre festgesetzt werden kann (§ 34 Abs. 7 Reg.), unbeschadet natürlich der jederzeitigen Widerrufbarkeit nach Art. 227 Abs. 3 des A. D. HGB.'s. Die deutsche Bestimmung ist damit zu rechtfertigen, daß die den ersten Vorstand bestellenden Gründer thatsächlich durch ihren Aktienbesitz ein wirthschaftliches Interesse an der Unternehmung haben; die Verluste der Unternehmung bedeuten für sie nicht bloß einen Gewinn-, sondern geradezu einen Vermögensverlust. Infolgedessen ist es nur gerechtfertigt und folgerichtig, wenn die Gründer, welche bei der Simultangründung sachlich, wenn auch nicht formell, eine Generalversammlung sämmtlicher Aktionäre repräsentiren, sich ihren Vorstand bestellen. Das österreichische Recht kennt dagegen diesen materiellen Gründerbegriff nicht. Wenn es trotzdem die Bestellung des Vorstandes den Gründern ohne weitere Bedingung oder Einschränkung überläßt, andererseits die Haftung des Vorstandes nicht verschärft, so liegt meines Erachtens in dieser unumschränkten Vollmacht an die Gründer unter Umständen gleich vom Anfange an eine schwere Schädigung oder doch wenigstens Gefährdung des ganzen Unternehmens, welches auf diese Weise für die erste wichtigste Zeit der Geschäftsthätigkeit völlig in die Hand der, vielleicht nicht einmal als Aktionäre betheiligten, Gründer gegeben ist.

---

28) § 190 des Deutschen HGB.'s: „Uebernehmen die Gründer alle Aktien — also Simultangründung —, so haben sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft ... den ersten Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestellen.

„Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien', so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitales eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrathes zu berufen. Diese Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat."

Digitized by Google

Abgesehen von der Dienstentlassung des Vorstandes, erlischt die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder mit der Generalversammlung, in welcher über die letzte Bilanz, bei deren Aufstellung dieselben mitzuwirken hatten, beschlossen wird (§ 34 Abs. 7 Reg.). Diese Bestimmung kann unter Umständen eine ganz erhebliche Verlängerung der Funktionsdauer bedeuten. Erstens kann nämlich (siehe unten S. 161) die Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung unter gewissen Voraussetzungen (§ 50 Abs. 1 Reg.) auf zwölf, statt sechs, Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinausgeschoben werden, und zweitens könnte die Vorschrift, daß bei Bemängelung bestimmter Ansätze der Bilanz die Generalversammlung bis zur Ertheilung der erforderlichen Aufklärung hierüber vertagt werden muß (§ 50 Abs. 3 Reg.), den Anlaß zur Hinausziehung der Decharge und Niederlegung der Vorstandsstellen geben. Wiederwahl ist möglich, Besetzung der Stelle eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes durch Kooptation seitens der übrigen Vorstandsmitglieder im Regulativ vorgesehen (§ 34 Abs. 7, 8).

Dem deutschen Rechte (§ 232 Abs. 1) entspricht die in § 34 Abs. 9 Reg. vorgesehene Einsetzung eines Exekutivkomités im Falle zu großer Anzahl der Vorstandsmitglieder; ob diese Einrichtung der nothwendigen Einheitlichkeit und Konzentration der Verwaltung und der Haftung förderlich ist, ist nicht unzweifelhaft.

Bestimmungen über den Inhalt der Haftung des Vorstandes fehlen dem Regulativ. Es greifen lediglich die dürftigen Vorschriften der Art. 239—241 des A. D. HGB.'s ein[29]).

29) Vgl. § 241 des Deutschen HGB.'s; die Haftung des Vorstandes ist meines Erachtens auf zwei Gesichtspunkte zurückzuführen, erstens auf die Leitung der Geschäfte, sodann auf die wahrheitsgetreue Darstellung gegenüber der Generalversammlung. Letzterer Punkt wird gewöhnlich vernachlässigt und seine Voraussetzungen werden nicht scharf genug umgrenzt, so auch nicht im neuen Handelsgesetzbuch.

Digitized by Google

Der Direktionsrath, welchen das Regulativ in § 36 anerkennt, ist in Oesterreich aus der an die ältere Zeit[30]) erinnernden Praxis kleinerer Aktiengesellschaften entsprungen. Vielfach wird nämlich in kleinen Unternehmungen von nur lokaler Bedeutung, welche, lediglich um die Rechtsvortheile von Aktiengesellschaften zu genießen, in deren Form gegossen wurden, nur eine Person zur technischen und kommerziellen Vertretung als Vorstand bestellt, welche jedoch in der Leitung der Verwaltung von den Hauptaktionären abhängig erhalten werden soll. Um dies zu ermöglichen, wurde der Begriff des Direktionsrathes geschaffen, welchem nach dem Regulativ die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreis der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten bezw. die Zustimmung zu einzelnen Geschäften zugestanden ist. Da dieser Direktionsrath kein Aufsichtsorgan ist, so tritt eine Abschwächung der Verantwortlichkeit des Vorstandes nicht in dem Maße ein, wie bei der Einflußnahme des Aufsichtsrathes auf die Verwaltung. Auch dürfte meines Erachtens diese gesetzgeberische Anerkennung einer in der Praxis in beschränkter Anzahl schon seit Alters bestehenden Institution eben aus dem Grunde, daß damit nur den individuellen Bedürfnissen eines engen Kreises von Aktienunternehmungen Rechnung getragen werden soll, keinen Anlaß zur übermäßigen Ausnützung derselben geben.

Ganz konsequent ist es, daß diesem Direktionsrath ein außerordentlicher Einfluß auf die Zusammensetzung des Vorstandes zusteht. Die Bestellungsart und Funktionsdauer der Mitglieder des Direktionsrathes entspricht ungefähr derjenigen der Vorstandsmitglieder.

Ein wichtiger Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ist die obligatorische Einführung von Kontrollorganen. Bedauerlicherweise begnügt man sich im Regulativ mit halben, theilweise unzureichenden, theilweise

30) Siehe Lehmann, Geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts S. 56 ff.

Digitized by Google

verfehlten Maßregeln. Dahin gehört zunächst, daß die Wahl zwischen Aufsichtsrath und Rechnungsrevisoren freigestellt wird (§ 37 Reg.).

Die Rechnungsrevisoren, welche zu bestellen sind, wenn kein Aufsichtsrath gewählt wurde, sind eine altehrwürdige österreichische Einrichtung [31]). Ihr Wirkungskreis ist gegenüber dem Aufsichtsrathe ein viel engerer.

Dem Aufsichtsrath obliegt die ständige, materielle Kontrolle der gesammten Geschäftsgebahrung und danach bestimmt sich auch seine Haftung.

Die Rechnungsrevisoren haben nur formell die richtige Aufstellung der Bilanz zu prüfen, ohne in die materielle Prüfung der Richtigkeit der einzelnen Bilanzposten eingehen zu können. Daraus ergibt sich klar der problematische Werth dieser Ueberprüfung, welche keine materiellen Garantien, nicht einmal für die thatsächlichen Werthverhältnisse der Unternehmung zur Zeit der Bilanz zu geben braucht. Die Haftung der Revisoren erstreckt sich demgemäß auch nicht auf die materielle Richtigkeit der Bilanz.

Daß beide, sowohl Aufsichtsrath als auch Rechnungsrevisoren, viel von dem Werthe noch dadurch einbüßen, daß keine präzisen und strengen Haftbestimmungen im Regulativ getroffen werden konnten, bedarf keiner Erörterung.

Der Aufsichtsrath muß mindestens drei Mitglieder haben, ihm steht eventuell das Recht der Vorstandsbestellung zu: Rechnungsrevisoren sind mindestens zwei zu bestellen (§ 37 Abs. 2, 3).

Die Wahl beider obliegt der Generalversammlung. (Ueber das Minoritätsrecht bei Wahl des Aufsichtsrathes s. u. unter IX.) Die Unvereinbarkeit einer Aufsichtsraths- oder Revisorstelle mit einer Vorstands- oder Beamtenstelle der Gesellschaft ist als zwingende Vorschrift (§ 37 Abs. 11) ausgesprochen, hingegen gilt das für die Vorstands-

31) Siehe z. B. Lehmann, Geschichtliche Entwickelung S. 66.

Digitized by Google

mitglieder ausgesprochene Konkurrenzverbot weder für die Rechnungsrevisoren noch für die Aufsichtsrathmitglieder.

Die Funktionsdauer beider Organe geht bei der Erstwahl bis zur Genehmigung der ersten Bilanz, später auf höchstens fünf Jahre (Reg. § 37 Abs. 7). Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen. Aufhebung der Bestellung durch Generalversammlungsbeschluß ist jederzeit möglich.

Die Beschlußfassung über Gehalt und Tantièmen der sämmtlichen Verwaltungs- und Kontrollorgane steht der Generalversammlung zu; jedoch kann statutenmäßig die Bestimmung der Entlohnungen des Vorstandes und Exekutionskomités dem Aufsichts- oder Direktionsrathe zugestanden werden, wenn die Entlohnung nicht in Tantième besteht (§ 38 Reg.).

Ueber die Zuständigkeit der Generalversammlung als obersten beschlußfassenden Organes der Aktiengesellschaft, über deren Einberufung, Thätigkeit und die Voraussetzungen an der Betheiligung sind im Regulativ außerordentlich eingehende Bestimmungen getroffen, welche einen rein suppletorischen Charakter gegenüber dem bisherigen, durch die dürftigen Art. 236—238 Allg. D. HGB.'s normirten Rechtszustande tragen. Gerade bei der Regelung dieser Materie zeigt sich besonders das Bestreben, die in der Praxis gewonnenen Lehren und Erfahrungen zu verwerthen. Vor allem wird der Generalversammlung eine Reihe von für Existenz und Wesen der Gesellschaft bedeutsamen Beschlüssen vorbehalten. Es sind dies Beschlüsse (§ 39 Reg.) über:

1. Nachgründungen [32]).
2. Genehmigung der Bilanz, Vertheilung des Reingewinnes, Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes, bezw. der Rechnungsrevisoren.

32) Von der unter Ziff. 1 enthaltenen Bestimmung sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet, zulässig (§ 39 Reg.).

Digitized by Google

4. Die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Maßgabe des § 38.
5. Der Beschluß auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, sowie überhaupt auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes[33]).
6. Die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien bei einer Erhöhung des Aktienkapitales (§ 31).
7. Der Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art 215 und 247 des HGB.'s[34]).

Von besonderer Bedeutung sind natürlich die Vorschriften über Einberufung und Beschlußfassung der Generalversammlung bezw. über die Mitgliedsrechte in derselben. Das Allg. D. Handelsgesetzbuch kennt nur zwei zwingende Gründe zur Einberufung:

1. Vorlegung der Bilanz seitens des Vorstandes (Art. 239).
2. Verminderung des Grundkapitales um die Hälfte (Art. 240 Abs. 1).

Dazu kommt natürlich der allgemeine Grund, daß im Interesse der Aktiengesellschaft die Einberufung einer Generalversammlung als nothwendig erscheint.

Das Regulativ schreibt dagegen in § 40 Abs. 4 einen Zwang zur Einberufung innerhalb einer Frist von läng-

33) Jeder Beschluß, welcher einen der unter Ziff. 5 bezeichneten Gegenstände betrifft, bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung (§ 39 Reg.).

34) Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen (§ 39 Reg.).

Digitized by Google

stens 30 Tagen vor auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung oder bei motivirtem Verlangen seitens einer Minderheit von Aktionären, welche den zehnten oder einen im Statut normirten geringeren Theil des Aktienkapitales repräsentirt. Denselben Berechtigten soll im Statut der Anspruch eingeräumt werden, einen motivirten Antrag auf Aufnahme bestimmter Punkte in die nächste Tagesordnung einzubringen. Der Gesetzestext läßt nicht klar erkennen, ob dem Antrage vom Vorstande bezw. Gerichte Folge gegeben werden muß[35]).

Ferner fehlt bedauerlicherweise die — im deutschen Gesetz klar ausgesprochene (§ 254 Abs. 3) — Bestimmung über das kompetente Organ zur Einberufung der Generalversammlung im Falle der Weigerung des Vorstandes oder Aufsichtsrathes. Die Auslegung darf aber wohl dahin gehen, den Aktionären das Recht zuzusprechen, wie im § 254 Abs. 3 statuirt ist[36]).

Neu ist, daß statutenmäßig neben Vorstand und Aufsichtsrath noch andere Organe der Gesellschaft — wobei „Organe" im weitesten Sinne zu interpretiren ist — zur Berufung der Gesellschaft als berechtigt erklärt werden können.

Der Gegenstand der Tagesordnung ist zugleich mit der Einberufung mindestens 14 Tage vor dem Termin bekannt zu geben, außerdem ist jedem Aktionär auf Verlangen wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung eine Ausfertigung der vorbereiteten Anträge auszufolgen (Reg. §§ 40 Ende, 41).

Die Bestimmungen über die Abhaltung der General-

---

35) Dem Aktionär ... ist im Statute auch das Recht einzuräumen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe zu verlangen, daß ... (§ 40 Abs. 5).

36) Die Frage bezüglich des Ersatzes der aus solcher außergewöhnlichen Berufung der Generalversammlung bezw. Aenderung der Statuten hervorgehenden Kosten im Falle des Obsiegens der Minorität ist unentschieden; es besteht persönliche Haftung des zur Einberufung verpflichteten Organes dann nicht, wenn die Einberufung auf Grund gerichtlichen Urtheiles erfolgte.

Digitized by Google

versammlung sind im Ganzen zweckentsprechend; jedoch finden sich daneben in den §§ 41—43 Reg. schwer zu rechtfertigende Halbheiten:

1. Dem Statute ist die Möglichkeit vorbehalten, das Stimmrecht an den Mindestbesitz von Aktien im Nennwert von einem Hundertstel des Aktienkapitales zu knüpfen (§ 43 Abs. 2 Reg.). Diese Bestimmung ist schon an sich nicht mit dem allein richtigen Prinzipe in Einklang zu bringen, daß jeder, eine durch den Nennwerth der Aktie dargestellte Quote des Grundkapitales aufbringende Kapitalist naturgemäß einen Einfluß auf die Verwaltung und dadurch eine Mitverantwortung erhalten muß. Ganz im Einklang damit, aber gänzlich zu mißbilligen ist:

2. die Bestimmung, daß bei derartiger Beschränkung des Stimmrechtes denjenigen Aktionären, welche eine geringere Anzahl von Aktien besitzen, als statutenmäßig zur Ausübung des Stimmrechtes erforderlich ist, im Statute die Berechtigung zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten vorbehalten werden kann. Hier wäre zur theilweisen Paralysirung der ersteren Bestimmung (Punkt 1) ein unbedingtes und unentziehbares Recht der nicht stimmberechtigten Aktionäre zur Bestellung eines oder mehrerer Bevollmächtigten nöthig und wünschenswerth gewesen. Hingegen ist anerkennend hervorzuheben, daß § 44 Reg. in Erledigung früher offener Fragen obligatorisch bestimmt, daß Stimmbevollmächtigte nicht Aktionäre zu sein brauchen und daß für die gesetzlichen sowie statutarischen Vertreter nicht eigenberechtigter sowie juristischer Personen keine besondere Vollmacht erforderlich ist[37]).

Das Recht zur Teilnahme bezw. Mitberathung in der Generalversammlung ist vom Stimmrecht bezw. einem Minimalstimmbesitz unabhängig — dies geht aus der aus-

37) Obige Bestimmungen müssen direkt zum Aktienmißbrauch behufs Erschleichung des Stimmrechtes verführen und es wäre ein solcher in diesem Falle wohl zu entschuldigen.

Digitized by Google

drücklichen Hervorhebung des Gesetzes hervor, daß nur das Stimmrecht an gewisse Voraussetzungen geknüpft wird. Eine Beschränkung des Theilnahmsrechtes der Aktionäre würde das Statut nichtig machen.

3. Eine theilweise und unrichtige Beschränkung des Mitberathungsrechtes liegt in der Bestimmung § 41 Abs. 2, wonach nur jedem stimmberechtigten Aktionär auf Verlangen Einsicht in die sämmtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege spätestens 3 Tage vor deren Abhaltung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß.

4. Gegen Strohmänner sind so gut wie keine besonderen Bestimmungen getroffen. § 42 Reg. schreibt nur allgemein die Aufnahme eventuell vorhandener diesbezüglicher Bestimmungen in das Statut vor, ohne materiell auf die Regelung der Voraussetzung des Stimmrechtes, bezw. der Legitimation einzugehen. Sollte das Statut Hinterlegung der Aktien für die Ausübung des Stimmrechts fordern, so ist den Aktionären bei der Einberufung der Generalversammlung eine Frist von mindestens 8 Tagen für die Hinterlegung zu wahren.

In letzterer Beziehung ist zu erwägen, ob die Deposition der Aktien in einem z. B. mit einer Woche vor dem Tage der Generalversammlung bestimmten Termine, die das Regulativ als Minimalfrist vorschreibt, genügende Sicherheit gegen die Majorisirung durch Strohmänner zu gewähren im Stande ist. Da das Verlangen nach Schutz gegen Strohmänner seine Spitze oft gerade gegen die Hauptinteressenten der Gesellschaft, d. h. Hauptaktionäre, ja sogar gegen die eigene Verwaltung richtet, so liegt in der Deposition der zur Abstimmung berechtigenden Aktien kein genügendes Vorbeugungsmittel, da die Verwaltung, wenn sie es will, auf legal unanfechtbarem Wege bei steter Kontrolle der einlaufenden Depositionen immer durch Heranziehung von Strohmännern mit Aktien noch am letzten Fristtage in der Lage ist, die erforderliche Majorität derselben anzumelden. Ein

Digitized by Google

einigermaßen genügender Schutz wäre vielleicht in der obligatorischen Bestimmung zu suchen, daß eine Deposition bei einem Notar genüge, wie es schon das deutsche Gesetz für gewisse Fälle im § 255 Abs. 2 ausspricht; da in diesem Falle eine Kontrolle der Anzahl der deponirten Aktien vor der Generalversammlung selbst unmöglich ist.

Ferner ist mit Rücksicht auf Punkt 1 noch zu bedauern, daß keine speziellen Bestimmungen über die Bedingungen des Stimmrechtes von Genußscheinbesitzern getroffen sind, sondern daß das Regulativ sich darauf beschränkt, in dieser Hinsicht nur die Klarstellung durch das Statut zu fordern (§ 43 Abs. 5). Es kommen hier zwei Gesichtspunkte in Betracht. Einerseits erscheint grundsätzlich Zuerkennung desselben Stimmrechtes wie desjenigen der Aktionäre an die Genußscheinbesitzer gerechtfertigt und auch in der Praxis[38]) geübt, andererseits begünstigt die Zuertheilung des gleichen Stimmrechtes an beide Gruppen Aufkäufe behufs Erlangung einer Majorität, da der Marktpreis der Genußscheine bedeutend geringer ist als derjenige der Aktien und überdies nicht in dem Maße wie der Aktienpreis den Börsenkursschwankungen unterworfen ist. Eine Stellungnahme des Regulativs zu diesem Interessenkonflikt wäre zweifellos wünschenswerth gewesen.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 5, daß bei Vorhandensein verschiedener Aktiengattungen dem gleichen Teilbetrage des Aktienkapitales ohne Unterschied des Nennbetrages oder der Gattung der einzelnen Aktien das gleiche Stimmrecht zukommt, ist vollkommen zu billigen.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist nach § 45 Abs. 1 Reg. nöthig, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für einen Mindestbetrag des Aktienkapitales, welcher in der Regel nicht mit weniger als mit einem Zehntel festzusetzen ist, auszuüben berechtigt sind. Das deutsche Recht kennt

38) Klemperer a. a. O. S. 11 ff.

Digitized by Google

diese Bestimmung nicht, sondern stellt als regelmäßiges Erforderniß für das Zustandekommen eines ordnungsmäßigen Beschlusses die einfache Majorität der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen auf, welche in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch eine verstärkte Majorität zu ersetzen ist. Das Regulativ kennt folgende verstärkte Majoritäten:

1. Der Beschluß der konstituirenden Generalversammlung auf Errichtung der Aktiengesellschaft erfordert eine absolute Mehrheit, welche mindestens ein Viertel aller Aktienzeichner und ein Viertel aller auszugebenden Aktien umfassen muß (§ 13 Abs. 6 Reg).

2. In dem Falle, daß nach dem Statute andere als durch Baarzahlung erfolgende Aktienerwerbung gestattet ist, soll, sogar noch über die sub. 1 erwähnte Majorität hinausgehend, mindestens die Hälfte aller baar einzahlenden Aktienzeichner in dieser Majorität enthalten sein; falls also z. B. fünf Apporteure neben drei baar einzahlenden Aktionären wegen Errichtung der Gesellschaft abstimmen, kann die Minorität von zwei baar einzahlenden Aktionären die Majorität der sechs übrigen überstimmen.

3. Für Statutenänderungen hat in der Regel eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, welche mindestens ein Drittel des Aktienkapitales repräsentiren, zu stimmen. Für den Fall jedoch, daß mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind, ist bei der Beschlußfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitales sowie über Aenderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Aktien, nach obigen Grundsätzen in Gruppen gesondert nach den Gattungen der Aktien abzustimmen. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn eine Statutenänderung, welche das Rechtsverhältniß der Genußscheine gegenüber den Aktionären und die Auflösung der Aktiengesellschaft betrifft, beschlossen werden soll. Statutenänderungen, die die Abänderung des Gegenstandes der Unter-

Digitized by Google

nehmung und die Fusion betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit, es sei denn, daß das Statut Stimmenmehrheit ausdrücklich gestattet. Statutarische Ersetzung der verstärkten durch eine einfache Majorität ist möglich (§§ 48, 55 Reg.; Art. 215 A. D. HGB).

Ungelöst ist die Frage geblieben, in welcher Weise dann aus den Gruppenbeschlüssen der Gesammtbeschluß berechnet wird.

4. Bei Nachgründungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen, ein Viertel des gesammten Grundkapitales vertretenden Stimmen erforderlich. (Reg. § 47 Abs. 2).

Minderheitsrechte sind im Regulativ in verschiedener Weise gewährt. Als zwingendes Recht gelten folgende Bestimmungen:

1. Die oben sub 2 erwähnte bezüglich der baar einzahlenden Aktionäre gegenüber den Apporteuren (§ 13 Abs. 6 Reg.).

2. Ein Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre kann verlangen, daß die Wahl für jede zu besetzende Aufsichtsrathsstelle abgesondert erfolge. Diese Minderheit hat dann den Anspruch auf Besetzung der letzten zu besetzenden Stelle ohne weiter vorhergehende Wahl, wenn wenigstens der dritte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorausgegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben wurde (§ 37 Abs. 6[39]).

3. Der Aktionär oder die Aktionäre, die sich über den Besitz des zehnten oder eines statutenmäßig genügenden geringeren Theiles des Aktienkapitales ausweisen, haben das Recht die Einberufung der Generalversammlung bezw. Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung zu fordern (§ 40 Abs. 4 und 5 Reg.).

---

39) Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrathes so lange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrathe ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde (§ 37 Abs. 6 Schlußsatz).

Digitized by Google

4. Eine Minderheit, welche den zehnten Theil des gesammten Aktienkapitales vertritt, hat bei Bemängelung bestimmter Ansätze der Bilanz das Recht, die Vertagung der Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz bis zur völligen Aufklärung über die bemängelten Ansätze zu verlangen (§ 50 Abs. 3 Reg.).

Die Bestimmungen des Regulatives über die Bilanzirung sind außerordentlich knapp. Man beschränkte sich fast nur darauf, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Bilanzirung zu verlangen. Die eingehenden Vorschriften, welche das deutsche Handelsgesetz in § 261 ff. aufstellt, und welche theilweise scharfe Kritik erfuhren, haben die außerordentliche Schwierigkeit gezeigt, welche mit dem Erlaß spezieller Normen über die Bewerthung einzelner Bilanzposten verbunden sind, und welche bei aller Differenzirung doch den Zweck der Wahrheit der Bilanz nur unvollkommen erreichen dürften. Es ist zu begreifen, daß mit Rücksicht hierauf das Regulativ dem deutschen Beispiel nicht gefolgt ist. Es verlangt nur, daß die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen ist, im Statut bestimmt werden und daß die Aufstellung des Rechnungsabschlusses mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolge. Als Korrelat dazu dient die Bestimmung, daß sämmtliche Aktiven und Passiven nach dem Werthe anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz thatsächlich beizulegen ist (§ 49 Abs. 4 Reg.)[40]).

Als Besonderheit erwähnt das Regulativ die „Gründungskosten" (§ 51) welche statutenmäßig — soweit sie ausschließlich aus Barauslagen und bei der Errichtung der Gesellschaft entrichteten öffentlichen Gebühren bestehen — als

40) Wichtig ist, daß das Aktienkapital auch dann, wenn statutengemäß eine successive Einlösung der Aktien aus dem Reingewinn erfolgt, so lange in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven aufzuführen ist, als nicht eine Reduktion des Aktienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde (§ 49 Abs. 6).

Digitized by Google

Auslagen auf die ersten fünf Geschäftsjahre der Gesellschaft vertheilt werden können.

Als zur Dividendenzahlung verfügbaren Reingewinn betrachtet das Regulativ denjenigen Betrag, welcher sich als Ueberschuß der bilanzmäßigen Aktiven nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt (§ 52 Reg.).

Die Rechnungslegung des Vorstandes geschieht alljährlich durch einen Rechenschaftsbericht, welcher der ordentlichen Generalversammlung innerhalb der ersten sechs, unter Umständen erst zwölf Monate nach Schluß des Geschäftsjahres vorzulegen ist (§ 50 Abs. 1 Reg.)[41]. Der Generalversammlung steht der Beschluß auf Genehmigung der Rechnungslegung des Vorstandes als ein Theil der derselben vorbehaltenen Entlastung des Vorstandes zu. Die Bilanzgenehmigung erfolgt auf Grund des Rechenschaftsberichtes nach eventueller Prüfung desselben durch eigens dazu von der Generalversammlung eingesetzte Revisoren oder durch das Plenum der Generalversammlung selbst. Im § 50 Abs. 3 des Reg. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß auf Verlangen einer Minorität von mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitals repräsentirenden Stimmberechtigten die Beschlußfassung über die Bilanzgenehmigung bis zur Klarstellung einiger spezieller bemängelter Ansätze in der Bilanz aufzuschieben und die Generalversammlung behufs neuerlicher Prüfung und Beschlußfassung zu vertagen ist. Diese Bestimmung kann nur so aufgefaßt werden, daß eine Vertagung so oft einzutreten habe, bis sich keine einzelne Ansätze bemängelnde Minderheit mehr findet, da mit der strengen Wortauslegung des Regulativs — eine Vertagung — der Zweck der Bestimmung nicht erreicht würde.

In der Generalversammlung hat zugleich mit der Beschlußfassung über die Bilanzgenehmigung die Entlastung

41) Das deutsche Gesetz kennt nur eine drei- bezw. sechsmonatliche Frist, HGB. § 260.

Digitized by Google

des Vorstandes zu erfolgen. Das Regulativ (§ 39 Abs. 2 Nr. 2) behält der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrathes über die Geschäftsthätigkeit des letzten Jahres vor. Materielle Bestimmungen über die Voraussetzungen dieser Entlastung und über ihre rechtliche Wirkung fehlen hingegen vollständig. Man muß wohl der Anschauung sein, daß die Entlastung des Vorstandes, so bald sie auf Grund der vorgelegten Bilanz und des Geschäftsberichtes erfolgte, eine völlige Entlassung des Vorstandes und Aufsichtsrathes aus jeder Haftung gegenüber der Gesellschaft dann bedeutet, wenn aus dem Rechenschaftsbericht und der Bilanz sämmtliche für die Entlastung bedeutungsvolle Momente der Geschäftsführung erkennbar waren. In diesem Falle ist der Vorstand sogar wegen doloser Pflichtverletzungen während des Geschäftsbetriebes gedeckt. Denn aus der Nichtausübung des der Generalversammlung als oberster Repräsentantin der Aktionäre zustehenden Rechtes, über alle Einzelheiten des Geschäftsbetriebes Rechenschaft zu verlangen, kann eine Erschwerung der Haftung des Vorstandes oder Aufsichtsrathes nicht abgeleitet und gerechtfertigt werden. Es besteht sohin ein der Rechenschaftslegungsverpflichtung korrespondirender Anspruch des Vorstandes auf Beschlußfassung über die Entlastung dann, wenn er für die Generalversammlung die Möglichkeit geschaffen hat, sich über den Geschäftsbetrieb vollständig zu informiren.

Einen weiteren Anhaltspunkt für diese Auffassung gewinnt man auch aus der mit § 263 des D. HGB.'s korrespondirenden Bestimmung des § 50 Abs. 2 Reg., welcher die Ausfolgung einer Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes sammt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto auf Verlangen an jeden Aktionär spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung, welche die Genehmigung der Bilanz beschließen soll, obligatorisch macht. Einerseits bezweckt diese Bestimmung einen Schutz des Aktionärs gegen Ueberrumpelungen in der Generalversammlung und will ihm so die Möglichkeit geben, nach genügender Vorbereitung in die

Digitized by Google

Debatte über die Bilanzgenehmigung eingreifen zu können, andererseits ist meines Erachtens diese Bestimmung auch zu Gunsten des Vorstandes und Aufsichtsrathes dahin auszulegen, daß dem Rechte der Aktionäre auch das Recht des Vorstandes entspringt, ein formelles Urtheil der Aktionäre über die Geschäftsgebahrung zu verlangen.

Bei jeder Aktiengesellschaft ist ein Reservefonds zu bilden (§ 53 Reg.). Dies ist zwingendes Recht. Nach früherem Rechte war es dem Belieben des Vorstandes überlassen, ob er einen Reservefonds gründen wolle, und auch für den Fall der Gründung eines solchen fehlte jede weitere Bestimmung. Das Regulativ bedeutet hier einen erheblichen Fortschritt. Selbstverständlich bleibt es dem Ermessen der Gesellschaft überlassen, mehrere Fonds zu dotiren. Jedenfalls wird ihre Beschlußfassung in dieser Beziehung durch die Vorschriften des Regulativs über die Dotirung des Hauptreservefonds beeinflußt. Nach dem Regulativ müssen dem Reservefonds zugeführt werden:

1. Von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet, und zwar hat diese Zutheilung vor den anderen Zuweisungen des Reingewinnes zu geschehen (Reg. § 52 Abs. 2).

2. Die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind, also das Agio bei Ueber-pari-Emission nach Abzug der Ausgabekosten.

3. Die Beträge, die von den Aktionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Statutenmäßig kann die Verwendung des den zehnten

Digitized by Google

Theil des Grundkapitales übersteigenden Reservefonds zur Zahlung einer höchstens 5prozentigen Superdividende vorbehalten werden (§ 53 Abs. 2).

Andere Fonds können statutenmäßig — ausgenommen den Fall, daß eine theilweise Zurückzahlung des Aktienkapitales vorgenommen wird — als außerordentliche Dividende in unbeschränktem Ausmaße auf Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz vertheilt werden (§ 53, letzter Absatz).

Der Hauptwerth des Regulativs ist darin zu erblicken, daß es eine Vorbereitung für ein von der Regierung bereits wieder angekündigtes Aktiengesetz ist. Alle die Bestimmungen des Regulativs, welche objektiv de lege ferenda den Charakter der Halbheit an sich tragen, haben dadurch ihre besondere Bedeutung, daß sie zum wenigsten für die Regierung eine Grenze des Fortschrittes bedeuten, hinter welche bei einer gesetzlichen Regelung der Aktienrechte nicht mehr zurückgegangen werden kann.

Digitized by Google

Rechtsquellen.

I.

Die belgische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1896 und 1897[1].

Von

Herrn Dr. **Carl Koehne** in Berlin.

1. Handel mit Dünger und Viehfutter.

Gesetz über Fälschung von Dünger und Viehfutterstoffen vom 21. Dezember 1896. — Loi relative à la falsification des engrais et des substances destinées à l'alimentation des animaux de la ferme.

Article 1er. Toute livraison de matières simples ou composées, renfermant au moins un des principes fertilisants essentiels (azote, acide phosphorique, potasse) sera accompagnée d'une facture.

Cette facture sera certifiée exacte par le vendeur ou cédant et comprendra les indications suivantes:

1° Le nom ou la nature de la matière livrée, suivant que celle-ci est simple ou composée;

2° Son dosage.

Celui-ci exprimera le nom et la quantité pour cent de chacun des principes fertilisants essentiels, ainsi que l'état chimique sous lequel il se trouve.

1) Für 1895 siehe Bd. XLVII S. 352 ff. dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Si la livraison a pour objet des tourteaux destinés à servir d'engrais, la facture exprimera la nature de la graine ou des graines dont ils proviennent.

Si la matière est livrée comme renfermant, outre un principe fertilisant essentiel, un principe favorisant la production végétale, la facture renseignera la nature de ce principe, sa propriété spécifique et la proportion dans laquelle il se trouve dans la matière livrée.

Article 2. Toute livraison de matières simples ou composées, renfermant au moins un des principes nutritifs essentiels (albumine, graisse) et destinées à l'alimentation d'animaux de la ferme sera, si la livraison dépasse une quantité à déterminer par arrêté royal, accompagnée d'une facture certifiée exacte par le vendeur ou cédant.

Elle indiquera:

1° La nature soit de la graine ou des graines, soit des substances ou des déchets dont proviennent les matières livrées;

2° La quantité minima pour cent de chacun des principes nutritifs essentiels.

Si la matière est vendue ou cédée comme renfermant, outre un principe nutritif essentiel, un principe favorisant la production animale, la facture renseignera la nature de ce principe, sa propriété spécifique et la proportion dans laquelle il se trouve dans la matière livrée.

Article 3. L'article 1er n'est pas applicable aux livraisons ayant pour objet soit les matières fertilisantes provenant des ressources naturelles de la ferme ou constituant des produits spontanés du sol, soit les gadoues, cendres, suies, déchets du ménage, des marchés, abattoirs, industries agricoles, soit les simples amendements, si ces diverses matières sont livrées sous leur dénomination exacte et dans leur état naturel.

L'article 2 n'est applicable ni aux produits alimentaires tirés directement du sol, ni aux sous-produits des industries déterminées par arrêté royal, si ces diverses matières sont livrées sous leur dénomination exacte et dans leur état naturel.

Article 4. Le vendeur ou cédant est admis à prouver, par toutes voies de droit qu'il s'est conformé aux articles 1er et 2.

Digitized by Google

Article 5. Sont réputées qualités substantielles dans les contrats qui ont pour objet la livraison des matières visées par les articles 1er et 2 toutes les qualités dont l'indication sur la facture est prescrite par les dits articles.

La convention consentie par erreur sur une de ces qualités donne lieu soit à l'action en nullité, soit à l'action en réduction de prix, au choix du demandeur, sans préjudice de l'action en dommages-intérêts, s'il y a lieu.

Article 6. La lésion de plus d'un quart donne à l'acheteur l'action en réduction de prix.

Article 7. Les actions en nullité, en rescision et en réduction doivent, a peine de déchéance, être intentées dans les six semaines qui suivent la livraison pour les matières alimentaires et avant l'enlèvement complet de la récolte à laquelle ils ont été appliqués pour les engrais.

Elles demeurent recevables nonobstant l'emploi partiel ou total des matières livrées.

Article 8. Toute infraction aux articles 1er et 2 sera punie d'une amende de 1 à 25 francs et d'un emprisonnement d'un à sept jours, ou de l'une de ces peines seulement.

En cas de récidive dans les douze mois depuis la dernière condamnation pour la même infraction, ces peines pourront être élevées au double.

Article 9. Seront punis d'une amende de 100 à 2000 francs et d'un emprisonnement de quinze jours à six mois ou de l'une de ces peines seulement, ceux qui auront trompé soit sur un des éléments dont les articles 1er et 2 prescrivent l'indication, soit en employant, pour désigner ou qualifier une matière, une dénomination qui, dans l'usage, appartient à une autre matière fertilisante ou alimentaire.

Ces peines sont applicables à ceux qui auront falsifié un échantillon des matières à la livraison desquelles s'applique la présente loi.

En cas de récidive dans les douze mois depuis la dernière condamnation par la même infraction, ces peines seront élevées au double et les tribunaux pourront ordonner la publication du jugement dans un ou plusieurs journaux, ainsi que son affichage à l'extérieur de l'habi-

Digitized by Google

tation, des magasins, usines ou ateliers du condamné, le tout aux frais de ce dernier.

Article 10. Seront punis d'une amende de 100 à 1000 francs ceux qui, par annonces, affiches ou tout autre mode de publicité, se seront faussement prévalus du contrôle des marchandises par un laboratoire dépendant soit de l'État, soit d'une administration publique.

En cas de récidive dans les douze mois depuis la dernière condamnation pour la même infraction, la peine pourra être élevée au double.

Article 11. Par dérogation à l'article 100 du code pénal, le chapitre VII et l'article 85 du livre 1er du code pénal sont applicables aux infractions prévues par la présente loi.

Article 12. Des arrêtés royaux détermineront de quelle manières seront données les indications prévues par les articles 1er et 2, et pourvoiront aux mésures d'exécution et de contrôle nécessaires pour l'exécution de la présente loi.

Article 13. Le gouvernement prescrira les mésures nécessaires pour que les matières soumises au régime de la présente loi ne soient pas importées sans être accompagnées de la facture prescrite par les articles 1er et 2 ou d'un écrit équivalent.

Das neue Geſetz [1]), welches an Stelle des Geſetzes vom 29. Dezember 1889 über Düngerfälſchung [2]) tritt, will in umfaſſenderer Weiſe als dieſes die Landwirthe beim Bezuge gewiſſer, heute induſtriell hergeſtellter Hilfsſtoffe für ihr Gewerbe gegen Betrug ſchützen.

Jenes Geſetz hatte bei Lieferung von Gegenſtänden, die einen der weſentlichen düngenden Grundſtoffe (Stickſtoff, Phosphorſäure, Kali) enthalten, Beigabe einer Rechnung verlangt, welche den Namen der Waare und Auskunft über

---

1) Vgl. über daſſelbe die in der Pasinomie (belge) par de Paepe 1897 p. 19—32 veröffentlichten Motive, ſowie Boullaire im Annuaire de la législation étrangère t. 26 (1896) p. 504, 505; es iſt im Deutſchen Handelsarchive 1897 S. 355, 356 in Ueberſetzung abgedruckt.

2) Siehe dieſe Zeitſchrift Bd. XXXV S. 487, 488.

Digitized by Google

ihre Zusammensetzung in genau vorgeschriebener Weise enthalten sollte; diese Angaben des Verkäufers oder Abgebers werden dann als ausdrückliche Gewährleistung angesehen.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Das Gesetz beschäftigt sich nicht nur mit der Düngerfälschung, sondern auch mit derjenigen von solchen Gegenständen, welche wenigstens einen der Urstoffe der Ernährung (Eiweiß, Fett) enthalten und zur Ernährung von Thieren in Landwirthschaftsbetrieben bestimmt sind, so bald die Lieferung über eine durch königliche Verordnung festzustellende Quantität hinausgeht. Solche Ausdehnung besonderer Fürsorge auch in Hinsicht auf den Einkauf von Viehfutterstoffen wird in verschiedenen Staaten von den Landwirthen verlangt und ist schon in dem englischen Gesetze vom 22. September 1893 enthalten [1]).

Bezüglich der geforderten Angaben ist hinzugefügt, daß, wenn der gelieferte Dünger außer dem wesentlich düngenden Grundstoff noch einen die Pflanzenproduktion fördernden Stoff [2]) enthält, die Rechnung auch die Art dieses Stoffes, seine besondere Eigenart und das Verhältniß angeben soll, in welchem er in der abgelieferten Waare vorkommt. Entsprechende Angaben sind nothwendig, wenn die zum Futter bestimmte Waare außer dem wesentlich nährenden Grundstoffe noch einen die Thierzucht fördernden Stoff [2]) enthält.

2. In jedem Falle muß die Rechnung beim Viehfutter angeben:

a) Die Gattung entweder des Samens oder der Sämereien oder der Stoffe oder Abfälle, von denen die gelieferten Stoffe herstammen.

b) Den Prozentsatz der Mineralmenge jedes der wesentlich nährenden Grundstoffe.

3. Um bis dahin bestehende Kontroversen zu beseitigen, ist jetzt ausdrücklich angeordnet, daß sämmtliche Eigenschaften der gelieferten Waare, deren Anzeige gesetzlich gefordert ist, auch als erheblich angesehen werden.

4. Der Erwerber erhält eine neue Klage, nämlich die

---

1) Vgl. den Kommissionsbericht in der belgischen Repräsentantenkammer. Pasinomie (belge) a. a. O. p. 21; sowie über jenes Gesetz Cruesemann in dieser Zeitschrift Bd. XLIII S. 562 ff.

2) Was hiermit gemeint ist, geht aus den weiter unten abgedruckten Artikeln 3 und 6 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze hervor.

Digitized by Google

auf Preisreduktion, falls der vereinbarte Preis den Marktpreis am Tage der Vereinbarung um mehr als ein Viertel übersteigt.

5. Endlich werden die für Verletzung dieses Gesetzes angedrohten Strafen erhöht. Speziell die Wiederholung des Delikts innerhalb zwölf Monaten seit der letzten Bestrafung, die wegen derselben Zuwiderhandlung erfolgte, soll die Verdoppelung der Strafe nach sich ziehen.

Königl. Verordnung vom 8. März 1897, die Ausführung des soeben besprochenen Gesetzes betreffend.

Nach Artikel 1 muß die Rechnung bei dem Dünger, wenn sie nicht zugleich mit der Lieferung zugestellt werden kann, innerhalb vier Tagen nach Einhändigung oder Absendung der Waare abgeschickt werden.

Es folgen die in den Rechnungen anzuwendenden Namen einer Reihe von Dungstoffen. „Die übrigen sind mit ihrem eigenthümlichen Handelsnamen oder, falls ein solcher nicht existirt, mit ihrem wissenschaftlichen Namen zu bezeichnen."

Artikel 2 handelt von den Angaben über die chemische Zusammensetzung des Düngers.

Article 3. Par principe favorisant la production végétale (en dehors des principes fertilisants essentiels), dont la garantie est exigée par le § 2 de l'article 1er de la loi, il faut entendre les insecticides, les anticryptogamiques, les cultures de microbes utiles, en général toute substance ou préparation à laquelle le vendeur ou le cédant attribue une action spécifique.

Artikel 4 handelt speziell von den Angaben bei Lieferung von Oelkuchen (tourteaux).

Article 5. Toute livraison d'au moins 50 kilogrammes d'une substance simple ou d'au moins 25 kilogrammes d'une substance composée, destinée à l'alimentation des animaux de la ferme doit être accompagnée d'une facture. Celle-ci doit indiquer, outre la nature soit de la graine ou des graines, soit des substances ou des déchets dont proviennent les matières livrées, la garantie en „pour cent" d'un minimum de matières albuminoïdes et un minimum de matières grasses.

Digitized by Google

Article 6. Par principe favorisant la production animale (en dehors des principes nutritifs essentiels) il faut entendre les substances aromatiques, toniques, stimulantes, apéritives, le sel marin, les phosphates ou autres composés chimiques, en général toute substance ou préparation à laquelle le vendeur ou le cédant attribue une action spécifique.

Article 7. La garantie d'un minimum en principes nutritifs n'est pas exigée pour la vente des sous-produits de la sucrerie, brasserie, distillerie et siroperie, savoir: mélasse, pulpes de betterave, pulpes de pommes de terre, drêches, vinasses, marcs et pulpes de fruits.

Article 8. Par „lésion de plus d'un quart" prévue dans l'article 6 de la loi, il faut entendre le préjudice causé à l'acheteur, dans le cas où le prix d'un engrais ou d'une substance destinée à l'alimentation des animaux de la ferme dépasse d'un quart de sa valeur commerciale, établie par l'expertise, en tenant compte de la mercuriale à la date de la convention et des frais de mélange et de broyage, s'il y a lieu, des frais d'emballage et des frais généraux.

Art. 9 befiehlt einer Reihe von fachverſtändigen Staatsbeamten, die Käufer von Dünger und Viehfutterſtoffen mit ihren Rathſchlägen zu unterſtützen.

Artikel 10 befiehlt den Anſchlag des Geſetzes vom 21. Dezember 1896 und der gegenwärtigen Verordnung in allen ländlichen Gemeinden, ſowie daß ſie mindeſtens zweimal in jedem Jahre in den Zeitſchriften der Provinzial-Ackerbaugeſellſchaften neu abgedruckt werden ſollen.

Artikel 11 hebt die königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887 auf.

Artikel 12 beauftragt den Miniſter für Landwirthſchaft und öffentliche Arbeiten mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung.

Königl. Verordnung vom 30. April 1897, enthaltend ein Reglement über den Handel mit Viehfutterſtoffen.

Es beruht auf dem Geſetze vom 4. Auguſt 1890 über Verfälſchung der Lebensmittel, auf Art. 498, 500—503, 561 Abſ. 2 und 3 des Code pénal, ſowie auf dem eben beſprochenen Geſetze, namentlich Art. 2 und 3 Abſ. 2, ſowie

Digitized by Google

auf der eben besprochenen Verordnung, namentlich Art. 4 bis 7 derselben. (In Uebersetzung abgedruckt im Deutschen Handelsarchive 1897 S. 481, 482.)

---

2. Berathende Behörden für Handel und Industrie.

Königl. Verordnung vom 15. Januar 1896, betreffend die Wiederherstellung des obersten Industrie- und Handelsrathes. — Conseil supérieur de l'industrie et du commerce.

Diese Behörde [1]) besteht künftig aus sechsundsechzig Mitgliedern, vierundvierzig Industriellen und zweiundzwanzig Kaufleuten; achtundvierzig werden in indirekter Wahl gewählt, die übrigen, und zwar zwölf für die Industrie und sechs für den Handel, vom Könige ernannt. Sämmtliche Räthe sind in zehn Gruppen nach den verschiedenen Zweigen des Handels und der Industrie getheilt, welche dann in einundvierzig lokale Gruppen zerfallen. (Art. 1.)

Als Urwähler fungiren jetzt diejenigen Industriellen und Kaufleute, welche dem Staate für ihren Gewerbeschein mindestens 20 Franken bezahlen, sowie die Vorstandsmitglieder und Direktoren von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und ferner die Eigenthümer von Bergwerken und Steinbrüchen. (Art 2.)

Wie früher [2]) hat der oberste Industrie- und Handelsrath sich in den Angelegenheiten zu äußern, über welche ihn die Regierung befragt, und auf ihr Verlangen Gesetzesvorschläge auszuarbeiten. Künftig soll aber ein Drittel seiner Mitglieder das Recht haben, zu verlangen, daß die Regierung die Körperschaft zur Berathung gewisser Angelegenheiten zusammenrufe. Alle Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ist der Vorschlag zurückgewiesen. (Art. 10.)

Zur Prüfung bestimmter Fragen kann die Regierung den obersten Industrie- und Handelsrath, den obersten Landwirthschaftsrath und den obersten Arbeitsrath oder zwei

1) Vgl. über sie diese Zeitschrift Bd. XLI S. 188, 189.
2) Vgl. a. a. O. S. 189.

Digitized by Google

dieser Körperschaften zu gemeinsamen Versammlungen vereinigen. (Art. 13.)

Der oberste Industrie- und Handelsrath versammelt sich in Brüssel an den vom Minister für Industrie und Handel bestimmten Terminen, und zwar mindestens einmal jährlich. (Art. 14.)

Die Regierung kann auf Ersuchen des obersten Industrie- und Handelsraths auch die Versammlungen der Delegirten, welche in den einzelnen Klassen gewählt sind, berufen, um in den Angelegenheiten Rath zu erhalten, die jener bezeichnen wird. (Art. 16.)

Königl. Verordnungen vom 23. März 1896, 26. März und 11. April 1897, betreffend das Verfahren bei den Wahlen der Industrie- und Arbeitsräthe.

Königl. Verordnungen vom 29. Januar, 10. Februar, 2. März und 23. Juli 1896, 25. Oktober und 5. Dezember 1897, enthaltend Veränderungen der Organisation der Industrie- und Arbeitsräthe zu Roux, Ransart, Marchienne-au-Pont, Alost, Morlanwelz und Saint-Nicolas.

Königl. Verordnungen vom 8. März und 25. Oktober 1897, betreffend die Errichtung von Industrie- und Handelsräthen zu Jupille, Dalhem und Chapelle-les-Herlaimont.

---

3. Handelsgerichte.

Königl. Verordnung vom 20. Januar 1896, enthaltend die Geschäftsordnung des Handelsgerichts zu Gent.

Königl. Verordnungen vom 27. März und 15. November 1897, enthaltend Veränderungen der Geschäftsordnungen der Handelsgerichte zu Antwerpen und Courtrai.

---

4. Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Gesetz vom 18. Dezember 1896. — Loi prorogeant le délai accordé aux sociétés mutualistes pour se conformer à la loi du 23 juin 1894.

Digitized by Google

Für die Gegenseitigkeitsgesellschaften (sociétés mutualistes), deren Rechtsverhältnisse das Gesetz vom 23. Juni 1894 eingehend regelte [1]), wird die Frist, innerhalb deren sie solche Bestimmungen ihrer Statuten zu ändern haben, welche dem genannten Gesetze widersprechen, bis zum 31. Dezember 1897 verlängert. Für Entscheidungen der Generalversammlungen dieser Gesellschaften, welche sich auf jene Aenderungen beziehen, genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, indem für diesen Fall der weitere Erfordernisse aufstellende Art. 21 des Gesetzes vom 23. Juni 1894 außer Kraft treten soll.

---

5. Fabrik- und Handelsmarken.

Erklärung zwischen Belgien und Mexiko vom 7. Juni 1895 [2]) über gegenseitigen Schutz ihrer Fabrik- und Handelsmarken.

---

6. Eisenbahnen.

Gesetz vom 22. Dezember 1895. Bestätigung der am 20. Dezember 1893 vereinbarten zusätzlichen Erklärung zu der internationalen Vereinbarung vom 14. Oktober 1890 über den Waarentransport auf Eisenbahnen.

Gesetz vom 24. Juni 1896. Loi portant prorogation de l'article 1er des lois du 12 avril 1835 et du 24 mai 1882, concernant les péages sur les chemins de fer de l'État et sur les chemins de fer concédés.

Die Geltung des Art. 1 des Gesetzes vom 12. April 1835, welcher die Regierung ermächtigt, die Tarife auf den Staatsbahnen zu regeln, wird bis zum 1. Juni 1900 verlängert; ebenso die des Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, welcher ihr gestattet, bedingungsweise Aenderungen in den Klauseln des Lastenheftes (cahier des charges) der Privatbahnen zu genehmigen.

Ministerialverordnung vom 1. Juli 1897, betreffend die Zulassung solcher Wagen Privater, die ausschließlich zum Transport von und nach Etablissements bestimmt sind, welche

---

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. XLV S. 181—188.
2) Erst im Moniteur und der Pasinomie belge von 1896 veröffentlicht.

Digitized by Google

mit der Eisenbahn verbunden sind. Jeder Industrielle und Kaufmann, dessen Etablissement mit der Staatseisenbahn verbunden ist, kann ihm gehörige Wagen zum Transporte von Waaren, die aus diesem Etablissement herrühren, nach der Haltestelle, mit der er verbunden ist, oder zu anderen mit derselben Haltestelle verbundenen Etablissements und umgekehrt benutzen.

Ein besonderes Reglement ordnet die Zulassung und Zirkulation dieser Wagen in den Haltestellen.

Ministerialverordnungen vom 30. Juni und 25. August 1897 über Zulassung von Pulver „Lebeau Nr. 1 und 2", sowie verschiedener anderer Sprengstoffe zum Eisenbahntransporte.

Ministerialverordnung vom 18. Februar 1897 über den Transport von Schlachtfleisch, Gekröse u. s. w. auf der Eisenbahn.

---

7. Schiffahrt.

Königl. Verordnung vom 2. Dezember 1897, enthaltend das allgemeine Aichungsreglement für Seeschiffe.

Königl. Verordnung vom 25. Oktober 1897, den Transport von Sprengstoffen auf dem Wasserwege betreffend.

Erklärung zwischen Schweden und Belgien vom 12. Dezember 1896 über eine Veränderung der am 8. Februar 1884 zwischen Belgien und dem Königreiche Schweden und Norwegen getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung ihrer Schiffsmeßbriefe bezüglich Schwedens. (In Uebersetzung abgedruckt im Deutschen Handelsarchive 1897 S. 129.)

Mittheilung vom 10. Januar 1897, betreffend gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe zwischen Deutschland und Belgien. (Vgl. Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 7. Dezember 1896.)

---

8. Postwesen.

Königl. Verordnungen vom 20. Januar 1896 und vom 12. Januar 1897 über Portofreiheit.

Königl. Verordnung vom 4. Januar 1896. Zurück-

Digitized by Google

gewiesene Briefe, die außen keine Bezeichnung des Absenders tragen, sollen unverzüglich nach der Verweigerung der Annahme an das Hauptpostbureau gesandt und dort geöffnet werden.

Königl. Verordnung vom 2. Oktober 1896 über Ausgabe von besonderen Postmarken bei Gelegenheit der Weltausstellung zu Brüssel 1897.

Ministerialverordnung vom 31. März 1897 über die Farbe der Postmarken zu 50 Centimes.

Königl. Verordnung vom 11. Januar 1897, enthaltend Regelung der Verwendung von Postbureaus im Dienste der allgemeinen Spar- und Pensionskasse.

---

9. Telegraph.

Königl. Verordnung vom 12. Juni 1897, betreffend Bestätigung des Reglements und der Tarife für den internationalen telegraphischen Verkehr, die in dem Vertrage zu Pest vom 22. Juni 1896 festgesetzt sind.

Vertrag über Telegraphie zwischen Belgien und Frankreich vom 28. Januar 1897, enthaltend Verlängerung des am 27. Februar 1891 geschlossenen Vertrages zwischen denselben Staaten bis zur ersten Revision des zu Pest festgesetzten Reglements für den internationalen telegraphischen Verkehr.

Vertrag zwischen Belgien, den Niederlanden und dem Großherzogthum Luxemburg vom 16. März 1897, betreffend auf dem Wege über Belgien gemachte telegraphische Mittheilungen zwischen den Niederlanden und Luxemburg. Verlängerung der Giltigkeit des am 17., 19. und 20. Dezember 1890 unterzeichneten Vertrages in dieser Angelegenheit bis zur ersten Revision des zu Pest festgesetzten Reglements für den internationalen telegraphischen Verkehr.

Vertrag zwischen Belgien, Frankreich und den Niederlanden vom 24. März 1897, enthaltend Verlängerung der zwischen diesen Staaten am 27. Dezember 1890 unterzeichneten Uebereinkunft über Telegraphenwesen bis zum gleichen Zeitpunkt.

Vertrag zwischen Deutschland und Belgien vom 17. April 1897, betreffend entsprechende Verlängerung des Telegraphenvertrages vom 15. Dezember 1890.

Digitized by Google

Ministerialverordnung vom 17. September 1897. Die Telegraphenmarken zu 50 Centimes und 1 Franc mit dem Bilde König Leopolds sollen vom 31. Dezember 1897 ab nicht mehr giltig sein.

10. Münze.

Königl. Verordnung vom 28. Oktober 1896 über den Umtausch der Kupfermünzen.

Da Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1895 [1]) die Regierung ermächtigt hatte, die Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1860 über Nickelmünzen auch auf belgische Kupfermünzen zu 1 und 2 Centimes auszudehnen, sollen jetzt diese von der Nationalbank gegen Währungsmünze umgetauscht werden.

Königl. Verordnung vom 18. März 1897, enthaltend eine Liste der Gemeinden, in denen fremde Bronze-, Nickel- und Kupfermünzen in Zahlung gegeben werden dürfen. Diese Liste tritt an Stelle der in der königl. Verordnung vom 6 September 1895 in Ausführung des Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1895 gegebenen Liste [2]).

Königl. Verordnung von demselben Tage, welche den Austausch von fremden Nickelmünzen der Agentur der Nationalbank zu Arlon untersagt.

Gesetz vom 29. Dezember 1897. Bestätigung des am 29. Oktober 1897 zwischen Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz geschlossenen Münzvertrages. (Vgl. Deutsches Handelsarchiv 1898 S. 138, 139.)

11. Maße und Gewichte.

Königl. Verordnung vom 1. Juni 1896 über die Aufbewahrung der Normalmaße und Normalgewichte.

Königl. Verordnung vom 1. Juni 1896 über die Wirthschaftswaagen (balances de ménage). Ungeaichte Waagen dürfen zum Gebrauche von Privatleuten unter gewissen Be-

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 357, 358.
2) a. a. O. S. 358.

Digitized by Google

dingungen verkauft werden. Dazu gehört namentlich, daß sie auf dem Sockel die Bezeichnung balance de ménage non poinçonnée tragen.

Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1897. Es wird gestattet, die Prüfung der Maße und Gewichte auf Antrag des Besitzers in dessen Räumen vorzunehmen, wenn der Transport zu große Schwierigkeiten oder zu große Kosten verursachen würde, und ein besonderer Tarif für diese Fälle festgesetzt.

Ministerialverordnungen vom 28. Oktober 1896 und 27. Oktober 1897 über die Kontrolle der Maße und Gewichte in den Jahren 1897 und 1898.

---

12. Lagerhäuser.

Königl. Verordnung vom 3. November 1896, enthaltend die Erlaubniß, unter Formen und Bedingungen, welche der Finanzminister vorschreiben wird, vorübergehend aus den öffentlichen Lagerhäusern mit teilweiser Befreiung von den Eingangszöllen einfache rohe Seidenfäden, die zum Export gezwirnt werden sollen, zu entnehmen.

Ministerialverordnung vom 4. November 1896 über die in der vorgenannten Verordnung geforderten Formen und Bedingungen.

Königl. Verordnung vom 13. Oktober 1897, enthaltend eine Aenderung des die Berechnung der Lagerungsgebühren betreffenden Art. 209 des „Allgemeinen Reglements über den Lagerhausdienst vom 7. Juli 1847".

Königl. Verordnungen vom 22. und 30. September 1896, sowie vom 31. März und 11. Oktober 1897, die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses zu Tirlemont und die Geschäftsordnung desselben betreffend.

Königl. Verordnung vom 4. September 1897 über die Geschäftsordnung des öffentlichen Lagerhauses zu Mons.

---

13. Handel mit Nahrungsmitteln.

Königl. Verordnung vom 14. Januar 1897, die Beaufsichtigung der Herstellung und den Verkauf von Nahrungsmitteln betreffend.

Digitized by Google

Ministerielle Rundschreiben vom 10. Februar und vom 26. August 1896 zur Interpretation der königl. Verordnung vom 11. März 1895 über den Handel mit Butter und Margarine.

Unter den in Art. 2 Nr. 2 [1]) daselbst erwähnten Märkten sind die Markthallen (halles) mitverstanden und unter den „graisses alimentaires autres que le beurre et offrant de l'analogie avec cette denrée" in Art. 1, welche als Margarine bezeichnet werden sollen [2]), ist jedes Nahrungsmittel, das der Butter gleicht und dafür gehalten werden kann, ohne Rücksicht auf seine Zusammensetzung zu verstehen.

Königl. Verordnung vom 27. April 1896 über Honighandel. (In Uebersetzung abgedruckt im Deutschen Handelsarchive 1896 S. 471.)

Königl. Verordnung vom 18. Mai 1896, enthaltend eine Abänderung der königl. Verordnung vom 18. November 1894, den Handel mit Kakao und Schokolade betreffend. (In Uebersetzung abgedruckt ebendas. S. 606.)

Königl. Verordnung vom 31. August 1897 über den Zuckerhandel. (In Uebersetzung abgedruckt ebendas. 1897 S. 685.)

Königl. Verordnung vom 31. August 1896 über den Handel mit Mus und Säften von Pflanzenstoffen, mit Konfitüren, Gelees und Syrups. (In Uebersetzung abgedruckt ebendas. 1896 S. 685, 686.)

Königl. Verordnung vom 28. Dezember 1896 über den Handel mit eßbaren Oelen.

Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1896 über den Handel mit Speisefetten und Schweineschmalz. (In Uebersetzung abgedruckt ebendas. 1897 S. 123.)

Königl. Verordnung vom 30. August 1897, enthaltend Bestimmungen über den Verkauf von Tapioka. (In Uebersetzung abgedruckt ebendas. 1897 S. 920.)

Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1896, enthaltend ein Verbot des Zusatzes von Saccharin, Dulcin, Glycerin zu zum Verkaufe bestimmtem Bier. (In Uebersetzung abgedruckt ebendas. 1898 S. 72.)

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 361.
2) a. a. O. S. 360.

Digitized by Google

14. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen ꝛc.

Gesetz vom 15. April 1896 über Herstellung und Einfuhr von Branntwein.

Königl. Ausführungsverordnungen hierzu vom 15. Juni und 2. November 1896.

Königl. Verordnung vom 15. Juli 1895 [1]), enthaltend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Lumpen, Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken ꝛc. aus Ländern, die für verseucht erklärt sind.

Ministerialverordnungen vom 19. Juni und 27. August 1896 in dieser Angelegenheit, hervorgerufen durch die in Aegypten herrschende Cholera.

Aufgehoben durch Ministerialverordnung vom 26. November 1896.

Königl. Verordnung vom 14. Dezember 1897 über Fleischeinfuhr. (In Uebersetzung abgedruckt im Deutschen Handelsarchive 1898 S. 133.)

Verschiedene Verordnungen, betreffend Einfuhr und Durchfuhr von Pferden und Vieh. (Siehe Deutsches Handelsarchiv 1896 S. 471, 472; 1897 S. 124, 231, 359, 360, 779.)

---

15. Oeffentliche Spar- und Rentenkassen.

Gesetz vom 9. August 1897 über die Allgemeine Spar- und Invalidenkasse. Loi modifiant l'article 40 de la loi du 16 mars 1865, modifiée par celle du 1er juillet 1869, instituant une Caisse générale d'épargne et de retraite.

Das Mindestalter der in dieser Kasse zu versichernden Personen wird von zehn auf sechs Jahre herabgesetzt. Ferner wird die Regierung ermächtigt, in von ihr zu bestimmenden Grenzen und unter von ihr festzustellenden Bedingungen auch die Versicherung noch jüngerer Kinder in dieser Kasse zu gestatten.

Königl. Vollzugsverordnung vom 27. August 1897 über die den Personen, die zwischen sechstem und zehntem Lebens-

---

1) Erst im Moniteur und Pasinomie belge von 1896 veröffentlicht.

Digitized by Google

jahre versichert werden, von der Allgemeinen Spar- und Invalidenkasse zu gewährenden Altersrenten.

Vereinbarung zwischen Belgien und Frankreich vom 4. März 1897 bezüglich der Dienste, welche sich die Belgische Allgemeine Spar- und Invalidenkasse und die Französische Nationalsparkasse leisten sollen.

Königl. Verordnung vom 4. September 1896 über Aenderung der Altersversicherungsbedingungen der Allgemeinen Spar- und Invalidenkasse.

Königl. Verordnung vom 16. Juni 1896 über Tarife und Bedingungen bei den von dieser Kasse abzuschließenden Lebensversicherungen.

Ministerialverordnungen vom 16. Dezember 1895 [1]), vom 4. Juli 1896 und 27. Oktober 1897 über die von der Rentenkasse unter Staatsgarantie unter die Gegenseitigkeitsgesellschaften zu vertheilenden Ermuthigungsprämien.

Ministerielles Rundschreiben vom 18. Juni 1897 über Errichtung von Gesellschaften zur Unterstützung und Altersversorgung unter Schülern (sociétés scolaires de mutualité et de retraite) im Anschlusse an die Schulsparkassen.

---

16. Arbeiterschutz und Fabriken.

Gesetz vom 17. Juni 1896. Loi complétant la loi du 16 août 1887 relative au payement des salaires et l'article 499 du code pénal.

Dieses Gesetz [2]) will den Arbeiter gegen betrügerische Manipulationen bei Abnahme seiner Arbeit schützen, indem es ihm das Recht gibt, sich selbst von der Quantität und Qualität zu überzeugen.

Zu diesem Zwecke erhält das Gesetz vom 16. August 1887 über die Auszahlung von Arbeitslohn [3]) folgenden Zusatz als Art. 10 bis:

> Nonobstant toute convention contraire, l'ouvrier a toujours le droit de contrôler les mesurages,

---

1) Erst im Moniteur und Pasinomie belge von 1896 veröffentlicht.
2) Vgl. die in Pasinomie belge p. 212—220 abgedruckten Motive.
3) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXXV S. 478—481.

Digitized by Google

pesées ou toutes autres opérations quelconques qui ont pour but de déterminer la quantité ou la qualité d'ouvrage par lui fourni et ainsi de fixer le montant du salaire.

Quiconque aura entravé l'ouvrier dans l'exercice de ce contrôle sera puni conformément à l'alinéa 1er de l'article 10.

Toute action du chef de cette infraction sera prescrite par six mois, conformément à l'alinéa 3 de l'article 10.

Ferner wurde, da Art. 499 des Code pénal nur den Käufer oder Verkäufer bestraft, der die andere Partei über die Quantität der Waare täuscht, dieses Strafgesetz auch auf die Täuschung über die Quantität der beim Arbeitsvertrage gelieferten Waare ausgedehnt.

Durch das Parlament wurde auch der Fall der Täuschung über die Qualität der Waare, so bald davon der Lohn abhängt, hineingezogen.

Gesetz vom 11. April 1896. Loi portant exécution de la loi du 16 août 1887 réglementant le payement des salaires aux ouvriers.

Die Gewerbeinspektoren sollen über die Ausführung des genannten Gesetzes wachen und erhalten zu diesem Zwecke freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, die zur Lohnauszahlung benutzt werden. Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben diesen Beamten auf Verlangen die Zahlungsnachweise vorzulegen; sie und die Arbeiter müssen den Beamten auch alle Auskünfte geben, welche diese verlangen, um sich über die Beobachtung des Gesetzes zu vergewissern.

Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen. Lois sur les réglements d'atelier. (In Uebersetzung abgedruckt im Archiv für soziale Gesetzgebung IX S. 578—582; vgl. auch Mahaim im Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre III S. 282—285.)

Ausführungsverordnung vom 4. September 1896 zu Art. 5 dieses Gesetzes.

Königl. Verordnung vom 22. September 1896, betreffend Regelung der Arbeit von Frauen, jugendlichen Per-

Digitized by Google

sonen und Kindern in Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen.

Gesetz vom 29. Juni 1896. Loi relative au recensement général des industries et des métiers.

Königliche Ausführungsverordnung hierzu vom 22. Juli 1896.

Ministerielles Rundschreiben vom 26. August 1897 über die Führung von Arbeiterlisten, welche durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen vorgeschrieben ist.

Gesetz vom 16. August 1897, enthaltend einen Zusatz zum Gesetze vom 9. August 1889 über Arbeiterwohnungen und Errichtung von Schutzausschüssen.

Gesetz vom 20. November 1896. Loi modifiant certaines dispositions de la loi du 31 juillet 1889 sur les conseils de prud'hommes.

Das Gesetz vom 30. Juli 1889, welches von Arbeitgebern und Arbeitern gewählte Schiedsämter (conseils de prud'hommes) zur Schlichtung und Entscheidung von Arbeitstreitigkeiten einsetzte, wird, um den Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts zu erleichtern, derart geändert, daß die Wahlen im März statt im Dezember und statt, wie bisher, im Hauptorte des Bezirkes künftig in den einzelnen Gemeinden vorgenommen werden sollen. Nur Gemeinden, die weniger als dreißig Wähler haben, sollen durch königl. Verordnung mit benachbarten Gemeinden zur Abgabe der Stimme zusammengelegt werden. Endlich soll eine königl. Verordnung unter Abschaffung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1889 das Wahlverfahren feststellen.

Königl. Verordnung vom 8. Januar 1897 und ministerielles Rundschreiben vom 10. Februar 1897 über das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Schiedsämter.

Königl. Verordnung vom 7. Februar 1897, enthaltend die in dem oben erwähnten Gesetze vorgesehene Vereinigung von Gemeinden bei Abgabe der Wahlstimmen.

Königl. Verordnung vom 24. Februar 1897, enthaltend Veränderungen jener Verordnung in Bezug auf die Schiedsämter zu Alost und Renaix.

Digitized by Google

Verschiedene Gesetze und Verordnungen betreffen Einsetzung, Jurisdiktionsbezirke und Geschäftsordnungen einzelner Schiedsämter in Arbeitsstreitigkeiten.

Zahlreiche königl. Verordnungen betreffen die Einreihung einzelner Gattungen von Fabriken in die Klassen der gefährlichen, ungesunden und unbequemen Etablissements, welche die der königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigegebene Liste aufzählt.

II.

Die niederländische Handelsgesetzgebung im Jahre 1898 und 1899[1]).

Von

Herrn Dr. jur. **J. Ph. Suijling,**
Richter an der Arrondissements-Rechtsbank
in 's Hertogenbosch.

Die Jahre 1898 und 1899 waren Jahre emsiger legislativer Thätigkeit. Groß war die Zahl der Gesetzentwürfe, die der Volksvertretung unterbreitet wurden, und nicht unerheblich für das Wohl des Staates waren einige der Entwürfe, die in diesem Zeitraum votirt wurden. Aber nur das Verwaltungsrecht hat bei diesem Fleiße viel gewonnen. Nicht ein einziges bedeutendes handelsrechtliches Gesetz ist diesmal zu verzeichnen, es sei denn, daß das indische Berggesetz vom 23. Mai 1899 zum Handelsrecht gerechnet werde. Und wenn wir von dem in 1898 eingebrachten Entwurfe eines Unfallversicherungsgesetzes, der doch eigentlich dem Verwaltungsrechte angehört, Abstand nehmen, so ist von den Jahren 1898 und 1899 auch für die Zukunft nichts oder fast nichts zu erwarten; denn in einige unbedeutende Gesetzentwürfe, wie unter Anderem der Entwurf eines Gesetzes,

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 200.

Digitized by Google

betreffend die Zulassung als Schiffer auf Kauffahrteischiffen, und die Verpflichtung, für solche Schiffe Steuerleute und Maschinisten anzumustern, lösen sich alle am Ausgang des Jahres 1899 bei den Staten-Generaal anhängigen handelsrechtlichen Gegenstände auf.

1.

Handelsgesetzbuch.

Königliches Dekret vom 3. Januar 1898 (St. Nr. 1) zur Ausführung der revidirten Artikel 748 und 755 des Handelsgesetzbuches [1]).

Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 203, wo dieses Dekret bereits abgedruckt ist.

2.

Fabriken und Arbeiter.

Königliches Dekret vom 24. Juni 1898 (St. Nr. 148) zur Ausführung des Art. 4 des Arbeitsgesetzes vom 5. Mai 1889 (St. Nr. 48) [2]).

Laut dieses Dekretes ist es verboten, in Fabriken und Werkstätten Personen unter 16 Jahren und Frauen Arbeit verrichten zu lassen in Lokalen, wo Zündhölzchenpâte mit weißem Phosphor bereitet wird (Art. 1).

Das gleiche Verbot trifft die Arbeit in Räumlichkeiten, wo Zündhölzchenpâte mit weißem Phosphor oder Zündhölzchen, deren Köpfe weißen Phosphor enthalten, den Gegenstand bestimmter Verrichtungen bilden. Abweichung von diesem Verbote ist aber unter gewissen Bedingungen gestattet, wenn der Phosphorgehalt der Pâte oder der Zündhölzchenköpfe unter 5 Prozent beträgt (Art. 2 und 3).

Königliches Dekret vom 3. Januar 1898 (St. Nr. 2) zur Feststellung einer Formel für das Gesuch, durch welches die Ernennung eines Sühneamtes bei den Arbeits-

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 201 ff.
2) Ebenda Bd. XXXVIII S. 169 ff.; Bd. XLVI S. 108 ff. und Bd. XLVII S. 95.

Digitized by Google

kammern beantragt wird (Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Arbeitskammern).

Königliches Dekret vom 6. Januar 1898 (St. Nr. 20) zur Feststellung eines Wahlreglements für die Arbeitskammern (Art. 8, 12, 14 und 16 des Gesetzes, betreffend die Arbeitskammern).

Königliches Dekret vom 8. Januar 1898 (St. Nr. 23) zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Arbeitskammern, vom 2. Mai 1897 (St. Nr. 141) [1]).

Dieses Gesetz trat am 1. Februar 1898 in Kraft.

3.

Dampfmaschinen.

Königliches Dekret vom 25. Mai 1898 (St. Nr. 119) zur Abänderung des Königlichen Dekrets vom 14. Januar 1897 (St. Nr. 45) [2]), enthaltend eine Instruktion für die Beamten, die mit der Ausführung des Dampfgesetzes vom 15. April 1896 (St. Nr. 69) betraut sind.

4.

Butterhandel.

Gesetz vom 2. April 1898 (St. Nr. 78) zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1889 (St. Nr. 82) [3]), enthaltend Bestimmungen zur Vorbeugung gegen Betrug im Butterhandel. Statt des Ministers für Waterstaat, Handel und Gewerbe wird der Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes betraut (Art. 2 und 6).

5.

Konsulatwesen.

Gesetz vom 11. Dezember 1899 (St. Nr. 239), betreffend Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 18. April 1874 (St. Nr. 65) [4]) zur Regelung der Konsulatgebühren.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 205 ff.
2) Ebenda Bd. XLVIII S. 208.
3) Ebenda Bd. XXXVIII S. 169.
4) Ebenda Bd. XXXIX S. 555; Bd. XLII S. 127.

Digitized by Google

Königliche Dekrete vom 1. Februar 1898 (St. Nr. 42) und vom 20. September 1898 (St. Nr. 213) zur Abänderung des Königlichen Dekretes vom 29. August 1894 (St. Nr. 146) [1]), betreffend die Ausführung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (St. Nr. 91) [2]), enthaltend die Regelung der Befugnisse der Konsulatsbeamten zur Ausstellung von bürgerlichen Urkunden und der Konsulargerichtsbarkeit.

6.

Handelsgesellschaft.

Gesetz vom 6. Dezember 1898 (St. Nr. 261), betreffend die Genehmigung eines zwischen den Niederlanden und der „Niederländischen Handelsgesellschaft" vereinbarten Vertrages.

Laut dieses Vertrages übernimmt die „Niederländische Handelsgesellschaft", als Kommissionär des Staates und unter Delkredere-Haftung, die indischen Gouvernementsprodukte, insoweit sie von der Regierung zum Verkauf im Mutterlande bestimmt werden, abzuschiffen, zu befördern, zu lagern, zu verwalten und zu verkaufen.

Die Handelsgesellschaft erhält für ihre Bemühungen eine Vergütung, die auf 1½ Prozent des Bruttoertrages der von ihr verkauften Produkte festgesetzt ist.

Die Wirkung des Vertrages, die eine ähnliche Vereinbarung vom Jahre 1892 ersetzt (Gesetz vom 23. Juni 1893, St. Nr. 113) [3]), beginnt am 1. Januar 1900 und endet am 31. Dezember 1904.

7.

Eisenbahnen.

Königliches Dekret vom 26. März 1898 (St. Nr. 68) zur näheren Ergänzung des allgemeinen Dienstreglements für die Eisenbahnen, festgestellt durch Königliches Dekret

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 481; Bd. XLVII S. 96.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 183 und 186; Bd. XXXVII S. 192
3) Ebenda Bd. XLIII S. 570 ff.

Digitized by Google

vom 27. Oktober 1875 (St. Nr. 183) [1]). Die Artikel 24 bis und 106 bis (betreffend unter Anderem das Oeffnen der Eisenbahnbrücken) werden eingeschaltet.

Königliche Dekrete vom 9. Februar 1899 (St. Nr. 69) und vom 6. Oktober 1899 (St. Nr. 214) zur näheren Abänderung des vorerwähnten allgemeinen Dienstreglements. Das erste bezieht sich auf die Verkürzung der Arbeitszeit der Eisenbahnbeamten und -Bediensteten und ändert die Fassung der Art. 113, 116 und 119; das zweite enthält abgeänderte Bestimmungen, welche an die Stelle der heutigen Art. 45 und 46, betreffend die Sicherheitsventile der Dampfkessel, treten.

Königliches Dekret vom 17. April 1899 (St. Nr. 107) zur Abänderung des allgemeinen Dienst- und Betriebsreglements für die Eisenbahnen, erwähnt im Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1889 (St. Nr. 146) [2]), festgestellt durch Königliches Dekret vom 26. Mai 1890 (St. Nr. 93) [3]). Die Art. 90 und 93 der Abtheilung A erhalten eine zum Theil neue Redaktion, die bestimmt ist, die Arbeitszeit der im Dienst der Eisenbahnen befindlichen Beamten und Bediensteten zu verkürzen.

Königliches Dekret vom 12. Januar 1899 (St. Nr. 46), betreffend die Publikation des Abkommens vom 24. Oktober 1898, enthaltend besondere Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg. Dieses Abkommen ersetzt die Vereinbarung vom 9. August 1893 [4]).

Gesetz vom 11. Dezember 1899 (St. Nr. 256), enthaltend die Genehmigung des am 16. Juni 1898 in Paris vereinbarten Zusatzübereinkommens zum Berner internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr [5]).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 176 und 188; Bd. XXXIX S. 553; Bd. XLII S. 128.
2) Ebenda Bd. XXXVIII S. 169.
3) Ebenda Bd. XXXIX S. 553; Bd. XLII S. 128; Bd. XLIV S. 481.
4) Ebenda Bd. XLIV S. 482.
5) Ebenda Bd. XLII S. 129; Bd. XLVII S. 97; Bd. XLIX (Dr. A. von der Leyen) S. 381 ff.

Digitized by Google

8.

Post.

Königliches Dekret vom 7. April 1898 (St. Nr. 102), betreffend die Publikation der nachstehenden, am 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen Verträge und Uebereinkommen[1]):

des allgemeinen Postvereinsvertrages;

des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen und Packeten mit Werthangabe, sowie des Schlußprotokolls;

des Uebereinkommens, betreffend den Postanweisungsdienst;

des Uebereinkommens, betreffend den Postauftragsdienst;

des Vertrags, betreffend den Austausch von Postpacketen, mit Schlußprotokoll; und

des Uebereinkommens, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.

Königliches Dekret vom 2. November 1898 (St. Nr. 227) zur Regelung der Taxen und Gebühren für Briefe und anderweitige Sendungen im Postverkehre zwischen den Niederlanden und den übrigen Ländern des Weltpostvereins, sowie den Staaten, die diesem Vereine nicht angehören.

In diesem Dekrete sind fast ausschließlich Ausführungsbestimmungen zu den vorerwähnten internationalen Verträgen (mit Ausnahme des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postpacketen) enthalten.

Die Königlichen Dekrete vom 22. Dezember 1892 (St. Nr. 285)[2]) und vom 14. Dezember 1895 (St. Nr. 223)[3]) werden aufgehoben.

Königliches Dekret vom 4. März 1899 (St. Nr. 75) zur Abänderung und Ergänzung von Art. 12 des vorerwähnten Königlichen Dekretes vom 2. November 1898 (St. Nr. 227).

Die Aenderung bezieht sich auf die Gebühren und Taxen für Postsendungen mit Werthangabe.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLII S. 130.
2) Ebenda Bd. XLII S. 130.
3) Ebenda Bd. XLVI S. 110.

Digitized by Google

Königliches Dekret vom 10. November 1898 (St. Nr. 229), betreffend den Austausch von Postpacketen im Postverkehre zwischen den Niederlanden und den übrigen Staaten des Weltpostvereins.

Die Königlichen Dekrete vom 9. Juni 1892 (St. Nr. 135) [1]) und vom 16. Mai 1896 (St. Nr. 82) [2]) werden aufgehoben.

Königliches Dekret vom 6. Dezember 1898 (St. Nr. 263) zur näheren Regelung der Gebühren für Briefe und anderweitige Postsendungen, die unmittelbar über See zwischen den Niederlanden und ihren Kolonien und Besitzungen in Ost- und Westindien befördert werden.

Aufhebung des Königlichen Dekretes vom 24. Mai 1889 (St. Nr. 67) [3]) und der Schlußbestimmung von Art. 1 des Königlichen Dekretes vom 25. Mai 1892 (St. Nr. 129) [4]).

Königliches Dekret vom 22. Dezember 1898 (St. Nr. 272), betreffend Publikation des Abkommens vom 25. November 1898 zur Abänderung des Postvertrages vom 23. Juni 1892 zwischen den Niederlanden und Belgien [5]).

Die Aenderung bezieht sich auf Ermäßigung der Gebühren für Postanweisungen.

Königliches Dekret vom 2. November 1899 (St. Nr. 226), betreffend Abänderung und Ergänzung der Art. 9 und 11 des Königlichen Dekretes vom 14. Dezember 1895 (St. Nr. 222) [6]) zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Postgesetzes [7]).

Die neuen Vorschriften regeln unter Anderem die Befugniß, gegen Entrichtung einer Gebühr die ankommenden Briefe an der Postanstalt abzuholen, sowie die Weise, in welcher die für die Adresse bestimmte Seite der Postkarten benutzt werden darf.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLII S. 130.
2) Ebenda Bd. XLVII S. 98.
3) Ebenda Bd. XXXVIII S. 170.
4) Ebenda Bd. XLII S. 130.
5) Ebenda Bd. XLII S. 131.
6) Ebenda Bd. XLVI S 109.
7) Ebenda Bd. XLI S. 194.

Digitized by Google

9.

Telegraph.

Königliches Dekret vom 20. Mai 1898 (St. Nr. 118) zur Abänderung von Art. 15 (Gebühren) des durch Königliches Dekret vom 24. Mai 1897 (St. Nr. 157) [1]) genehmigten Reglements für den Dienst des Reichstelegraphen.

10.

Schiffahrt.

Gesetz vom 14. Juli 1898 (St. Nr. 183) zur Genehmigung eines Vertrages, durch den die Dampfergesellschaft „Zeeland" sich gegen eine Staatssubvention verpflichtet, zwischen Vlissingen und Queensborough oder einem anderen englischen Hafen eine Postdampferverbindung zu unterhalten.

Der Vertrag läuft zehn Jahre, vom 1. Oktober 1898 an gerechnet.

Gesetz vom 19. Mai 1899 (St. Nr. 122), enthaltend Ermächtigung des Generalgouverneurs von Niederländisch-Indien zur Eingehung eines Vertrages mit der „Königlichen Packetfahrtgesellschaft".

Dieser Vertrag wird den bestehenden Subventionsvertrag in doppelter Hinsicht ändern [2]). Die Dauer des derzeitigen Vertrages wird auf zehn weitere Jahre (bis 1915) verlängert, dagegen werden aber die im heutigen Vertrage ausbedungenen Staatssubventionen beträchtlich herabgesetzt werden.

11.

Seewesen.

Königliches Dekret vom 27. Mai 1899 (St. Nr. 143) zur Feststellung der Merkmale niederländischer Kriegsfahrzeuge und der Unterscheidungszeichen, die ausschließlich von ihnen geführt werden dürfen.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 208.
2) Ebenda Bd. XXXVII S. 193.

Digitized by Google

Das Königliche Dekret vom 18. Oktober 1897 (St. Nr. 206) [1]) tritt außer Kraft.

Königliches Dekret vom 18. September 1899 (St. Nr. 208), enthaltend nähere Bestimmungen über die Vermessung von Seeschiffen.

Das Königliche Dekret vom 13. Dezember 1887 (St. Nr. 216) tritt außer Kraft.

12.

Binnenschiffahrt.

Königliches Dekret vom 29. Juni 1898 (St. Nr. 153) zur Abänderung des durch Königliches Dekret vom 18. Mai 1892 (St. Nr. 102) [2]) genehmigten Reglements zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf den öffentlichen Gewässern des Reiches, welche für die Schiffahrt offen stehen. Einschaltung eines neuen Art. 1 bis, welcher Fahrzeuge, die durch eine andere mechanische Kraft als Dampf fortbewegt werden, Dampffahrzeugen gleichstellt.

Gesetz vom 2. Januar 1899 (St. Nr. 1) zur Genehmigung des am 4. Februar 1898 zwischen den Niederlanden, Deutschland, Belgien und Frankreich vereinbarten Vertrages, betreffend die Vermessung von Binnenfahrzeugen. Publikationsdekret vom 16. Februar 1899 (St. Nr. 73).

Königliches Dekret vom 20. Juli 1899 (St. Nr. 164), enthaltend Bestimmungen über die Vermessung von Binnenfahrzeugen.

Dieses Dekret steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorerwähnten internationalen Vertrag. Die königlichen Dekrete vom 30. Juli 1894 (St. Nr. 141) und vom 28. November 1894 (St. Nr. 174) [3]) sind aufgehoben.

Königliches Dekret vom 4. September 1899 (St. Nr. 206) zur Genehmigung einer Abänderung des Polizeireglements

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 210.
2) Ebenda Bd. XLII S. 132; Bd. XLVIII S. 211.
3) Ebenda Bd. XLIV S. 483.

Digitized by Google

vom 9. September 1897 (St. Nr. 204) [1]), betreffend die Schiffahrt und die Flößerei auf dem Rhein, sowie der Waal und der Lek. Einige der im § 22 dieses Gesetzes bestimmten Pegelhöhen werden geändert.

Königliches Dekret vom 5. Dezember 1899 (St. Nr. 235). enthaltend Bestimmungen über die Rheinschiffer und die Schiffspatente, sowie die Einsetzung von Ausschüssen von Sachverständigen für die Rheinschiffahrt.

Die Königlichen Dekrete vom 5. September 1892 (St. Nr. 216) und vom 2. Januar 1894 (St. Nr. 1) [2]) sind aufgehoben.

13.

Rheinschiffahrt.

Königliches Dekret vom 3. Juni 1898 (St. Nr. 121), betreffend die Publikation des am 18. September 1895 unter den Uferregierungen vereinbarten Zusatzartikels zur revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 [3]).

Gesetz vom 8. April 1889 (St. Nr. 93) zur Genehmigung des am 4. Juni 1898 unter den Uferregierungen vereinbarten Abkommens, betreffend die Abänderung der Vollzugsbestimmung, die in Ziff. 4 Lit. A des Schlußprotokolls zu Art. 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 enthalten ist. Publikationsdekret vom 13. Dezember 1899 (St. Nr. 277).

14.

Bergwerke.

Gesetz vom 22. Mai 1899 (St. Nr. 124), enthaltend Feststellung eines Berggesetzes für Niederländisch-Indien.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 211.
2) Ebenda Bd. XLIV S. 483.
3) Ebenda Bd. XLVII S. 99.

Digitized by Google

15.

Stempelsteuer.

Einführungsgesetz vom 11. Dezember 1899 (St. Nr. 243) zum Gesetze vom 24. Mai 1897 (St. Nr. 155) [1]), betreffend Erhöhung und nähere Regelung der Stempelsteuer auf Schuldverschreibungen und Aktien (Effekten). Das Gesetz tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.

16.

Münzwesen.

Gesetz vom 2. Januar 1899 (St. Nr. 11) zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1850 (St. Nr. 25), betreffend die Aufsicht über sowie die Sorge für die Münzangelegenheiten.

Gesetz vom 23. Mai 1899 (St. Nr. 126), enthaltend nähere Regelung des Münzwesens in Curaçao. Dieses Gesetz dient zur Bezeichnung der Währungs- und Scheidemünzen dieser Kolonie [2]).

17.

Schatzscheine.

Königliche Dekrete vom 25. Januar 1898 (St. Nr. 27) und vom 25. November 1899 (St. Nr. 233) zur Abänderung und Ergänzung des Königlichen Dekrets vom 21. August 1870 (St. Nr. 154), enthaltend Bestimmungen über die Ausgabe, Kündigung, Tilgung und Zinszahlung der Schatzbillets.

18.

Internationales Privatrecht.

Königliches Dekret vom 9. Mai 1899 (St. Nr. 115), betreffend die Publikation des Vertrages vom 14. November

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 212.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 180.

Digitized by Google

1896 zur Feststellung gemeinsamer Regeln bezüglich einiger Punkte des internationalen Privatrechtes, sowie des Schlußprotokolls vom 22. Mai 1897 [1]).

19.

Quarantäne.

Gesetz vom 6. Juni 1898 (St. Nr. 122) zur Genehmigung der am 3. April 1894 in Paris vereinbarten internationalen sanitären Konvention, sowie der am 30. Oktober 1897 unterzeichneten Erklärung zur Abänderung dieser Konvention. Publikationsdekret vom 4. August 1898 (St. Nr. 194).

Gesetz vom 14. Juli 1898 (St. Nr. 175) zur Genehmigung der am 19. März 1897 in Venedig vereinbarten internationalen sanitären Konvention.

Gesetz vom 11. Dezember 1899 (St. Nr. 255) zur Genehmigung einer Abänderung dieser Konvention.

20.

Reblaus.

Königliches Dekret vom 7. April 1898 (St. Nr. 103) zur Abänderung der Art. 1, 3, 5 und 9 des Königlichen Dekretes vom 24. Dezember 1883 (St. Nr. 248) [2]), die Ausführung der Reblauskonvention betreffend.

21.

Handelsverträge.

Handels- und Freundschaftsvertrag vom 22. September 1897 zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Gesetz vom 8. April 1899 (St. Nr. 92), die Genehmigung betreffend. Publikationsdekret vom 11. August 1899 (St. Nr. 200).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 212.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 184; Bd. XLIV S. 484.

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. März 1899 zwischen den Niederlanden und Rumänien.

Gesetz vom 11. Dezember 1899 (St. Nr. 254), die Genehmigung betreffend.

III.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

---

1. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Amtspflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt 1867 S. 137 ff.)

Dieses Gesetz, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XII S. 356 ff., ist durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. August 1896 dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Absatz 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm vom Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Digitized by Google

2. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 15 S. 213.)

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 147 ff.) tritt durch das nachfolgende Gesetz (§ 78) außer Kraft.

I. Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§ 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist [1]).

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Uebung gesetzt werden.

§ 2.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juri-

1) Deutsche Konsulargerichtsbezirke bestehen nach dem im Mai 1900 von dem Auswärtigen Amte ausgegebenen Verzeichnisse der Kaiserlich deutschen Konsulate (Berlin, Mittler & Sohn) in: China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien, Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln, Serbien, Türkei (Alexandrien, Kairo, Beirut, Konstantinopel, Jerusalem, Saloniki, Serajewo, Smyrna, Sofia, Rustschuk, Varna), Zanzibar. Wegen der einzelnen Jurisdiktionsbezirke vergleiche das oben erwähnte Verzeichniß.

Digitized by Google

stische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran betheiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§ 3.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§ 4.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 6.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

Digitized by Google

§ 7.

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer beizuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstand hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10.

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§ 11.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

Digitized by Google

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgiltige Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;

Digitized by Google

3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 16.

Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 17.

Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 18.

Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie

Digitized by Google

unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

III. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20.

Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21.

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen

Digitized by Google

Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 22.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

§ 23.

Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrath erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 24.

Soweit nach den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen,

Digitized by Google

tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betheiligten begründet sind.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§ 25.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen [1]), die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurtheilt.

§ 26.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 27.

Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind.

---

1) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches (2. Auflage) Bd. II S. 467 ff.

Digitized by Google

§ 28.

Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Maßgabe bewirkt werden, daß an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Betheiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§ 29.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkraft-

Digitized by Google

treten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

IV. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31.

Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32.

Die in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§ 33.

Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, daß statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§ 34.

Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle

Digitized by Google

der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 36.

Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 596, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind.

§ 37.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38.

Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§ 40.

In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das

Digitized by Google

im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§ 42.

In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43.

In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44.

Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch außer den im

Digitized by Google

§ 577 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 46.

Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäß § 791 der Civilprozeßordnung gerichtetes Ersuchen veranlaßt.

§ 47.

In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor

Digitized by Google

dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muß, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§ 49.

In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§ 50.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§ 51.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Digitized by Google

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

VII. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52.

Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 53.

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§ 54.

Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

§ 55.

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntniß, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

Digitized by Google

§ 56.

Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59.

Die Vorschrift des § 232 der Strafprozeßordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 62.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63.

Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurtheilung auf Grund des § 361

Digitized by Google

Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64.

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65.

Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§ 66.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 68.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Digitized by Google

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 71.

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72.

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

VIII. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73.

Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

Digitized by Google

§ 74.

Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaßt.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75.

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 76.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 77.

Die im § 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Uebrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder theilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahr-

Digitized by Google

nehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§ 78.

Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 79.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 19. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 80.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

---

3. Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf inländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 8 S. 41.)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (abgedruckt und besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 234 ff.) ist verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 319) finden auf Binnenschiffe, welche ausschließlich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Pai-ho, sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung.

Digitized by Google

§ 2.

Ueber die Einrichtung der Schiffsregister und deren Führung bei den von ihm bezeichneten Konsulaten hat der Reichskanzler nähere Bestimmungen zu treffen.

---

4. Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe. Vom 21. August 1899.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 39 S. 807.)

Auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 23. Juni 1899 (abgedruckt und besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 234 ff.) ist verordnet:

§ 1.

Deutsche Kauffahrteischiffe haben die Reichsflagge zu zeigen:

a) beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
b) beim Passiren einer deutschen Küstenbefestigung, auf welcher die Kriegsflagge weht, wenn das Passiren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand ab gerechnet erfolgt,
c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§ 2.

Fremde Kauffahrteischiffe haben in den Fällen des § 1 b und c ihre Nationalflagge zu zeigen, ingleichen beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im § 1 b bezeichneten Grenze erfolgt.

§ 3.

Die Kommandanten Meiner Schiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt:

a) in den Fällen der §§ 1, 2 das Zeigen der Flagge erforderlichen Falles zu erzwingen,

Digitized by Google

b) den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von ihnen geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern.

§ 4.

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 3 nicht berührt.

---

5. Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 19 S. 250.)

Artikel I.

Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) [1]) wird aufgehoben.

Die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesraths mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke", ferner im Art. 3 § 1 Abs. 1 die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke", sowie im Art. 3 § 1 Abs. 3 die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XIX S. 176. Das daselbst in Bezug genommene Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 3. Dezember 1871 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 611.

Digitized by Google

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Artikel IV.

An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesammtbetrag der Reichs-Silbermünzen soll bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landes-Silbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

Artikel V.

Dem Artikel 3 § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absatz 2 beigefügt:

„Der Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen."

Artikel VI.

Der Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 [1]) (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird aufgehoben.

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XII S. 526.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 20 S. 253.)

Auf Grund des Artikel I Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 250) ist bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

7. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 25 S. 321.)

In Bd. XLII S. 214 dieser Zeitschrift ist angegeben, woselbst die Gewerbeordnung nebst ihren zahlreichen Abänderungen und Einschaltungen abgedruckt ist.

1) Abgedruckt in diesem Bande der Zeitschrift S. 218.

Digitized by Google

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 hat die Gewerbeordnung wiederum zahlreiche Aenderungen erfahren.

Es wird von dem Abdruck hier abgesehen, da in Art. 17 des Gesetzes der Reichskanzler ermächtigt ist, die Gewerbeordnung, wie dieselbe nach ihren zahlreichen Abänderungen gestaltet ist, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Dies ist geschehen durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 Nr. 47 S. 871 ff.).

---

8. Verordnung, betreffend Abänderung des Bankgesetzes. Vom 17. März 1900.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 221, das Abänderungsgesetz vom 7. Juni 1899 in Bd. XLVIII S. 590 ff.

Durch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 Nr. 11 S. 129 ff.) § 20 sind im § 16 Abs. 2 des Bankgesetzes die Worte:

> „welcher zu diesem Zwecke ein vom Käufer ernanntes Mitglied hinzutritt"

gestrichen, so daß § 16 Abs. 2 des Bankgesetzes fortan lautet:

> „Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben [der Reichsbanknoten] erfolgt unter Kontrole der Reichsschuldenkommission."

---

9. Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank. Vom 3. September 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 38 S. 793.)

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 221 ff., die Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889 ebendaselbst Bd. XXXVII S. 486, die Abänderung vom 7. Juni 1899 ebendaselbst Bd. XLVIII S. 590.

Digitized by Google

Auf Grund des § 40 des Bankgesetzes ist ein Statut erlassen vom 21. Mai 1875. Dasselbe ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 244 ff. Dieses Statut ist durch Verordnung vom 3. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 793 ff.) abgeändert.

Die §§ 2, 3, 8, 15, 16 und 17 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 erhalten vom 1. Januar 1901 ab nachstehende Fassung:

§ 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine über 3000 Mark bis zu deren Nennbetrage geleisteten baaren Einzahlungen gebildet worden.

In Höhe der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) hinzutretenden 60 Millionen Mark wird dasselbe durch die baaren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30,000 Bankantheilsscheine über 1000 Mark bis zu deren Nennbetrage zu leisten sind.

Bevor eine weitere Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz § 24) Beschluß zu fassen.

§ 3.

Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen im § 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach den beiliegenden Formularen [1]) ausgefertigt. Mit dem

1) Siehe nachstehend S. 225 ff.

Digitized by Google

Antheilsschein erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber und sind nach den beiliegenden Formularen auszufertigen.

§ 8.

Verlorene oder vernichtete Antheilsscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Hierbei finden die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ausschließlich zuständig für das Aufgebotsverfahren ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Reichsbank-Direktorium seinen Sitz hat.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils muß unbeschadet der Vorschriften der §§ 1009 und 1017 der Civilprozeßordnung auch durch einmalige Einrückung in diejenigen Zeitungen erfolgen, welche vom Reichskanzler für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils bei Kraftloserklärung von Reichsschuldverschreibungen bestimmt sind.

Das Reichsbank-Direktorium hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Jahre für kraftlos erklärten Bankantheilsscheine durch die vorstehend bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf den Börsen zu Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und München zu veröffentlichen.

Ein vor dem 1. Januar 1901 anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Antheilsscheins ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 15.

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $1^3/_4$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

Digitized by Google

§ 16.

Die Generalversammlung (§ 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit welchem Nennbetrage von Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner Theil nehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§ 17.

Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennbetrage der durch ihn vertretenen Bankantheile mit der Maßgabe, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Rechte auf eine Stimme entspricht. Mehr als 300 Stimmen dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher den höchsten Nennbetrag von Bankantheilen vertritt.

(Folgen die Formulare.)

Digitized by Google

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein

№ [redacted]

Der Reichsbankantheil Nr. [redacted] über ***Dreitausend Mark*** ist in Gemäßheit des § 3 des Statuts der Reichsbank für .....

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des § 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

NB. Die Rückseite enthält das Formular für das Indossament und die Eintragung der Uebertragung in die Stammbücher.

Die Reichsbankantheilsscheine über Eintausend Mark haben in der Haupturkunde und in den Dividendenscheinen u. s. w. einen entsprechenden Wortlaut,

Digitized by Google

Dem Reichsbankantheilsscheine sind Dividendenscheine beigefügt, welche folgenden Randvermerk tragen:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19.. Erstes Halbjahr.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 19.. auf die für das Jahr .... festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils Nr. ▬▬ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19..

(L. S.) **Reichsbank-Direktorium.**

Archivar: Buchführer:

Der Dividendenschein für das zweite Halbjahr hat den gleichen Wortlaut, nur ist die Zahlungszeit auf 2. Januar 19.. bestimmt.

Der Dividendenschein für die Restzahlung zeigt auf der Seite den gleichen Vermerk betreffs der Verjährung und hat folgenden Wortlaut:

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19.. festgesetzte Dividende des Bankantheils Nr. ... die Restzahlung bei der Reichsbank Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§ 24, 32a, Statut §§ 15, 21, 30).

Berlin, den ten 19..

(L. S.) **Reichsbank-Direktorium.**

Archivar: Buchführer:

Der Erneuerungsschein (B.GB. § 805, HGB. § 230) hat folgenden Wortlaut:

Talon zu dem Reichsbankantheile Nr. ...

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre ..... einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheins die Einlieferung des Talons (§ 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19..

(L. S.) **Reichsbank-Direktorium.**

Archivar: Buchführer:

Digitized by Google

10. Schutzgebietsgesetz.

In der Fassung vom 10. September 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 40 S. 812.)

Das Reichsgesetz vom 19. März 1888 über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete ist abgedruckt in dieser Zeitschrift, Bd. XXXV S. 152 ff., dazu Simon, ebendas. Bd. XXXIV S. 140 ff. Das Gesetz betreffend die Abänderung vom 2. Juli 1899 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. II S. 271. Durch Gesetz vom 25. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 899) ist eine weitere Abänderung erfolgt. Nach Art. 1 ist dem Gesetz die Ueberschrift „Schutzgebietsgesetz" gegeben. Durch Art. 2 ist der Reichskanzler ermächtigt, das Gesetz mit fortlaufender Reihenfolge der Paragraphe bekannt zu machen. Das ist unter dem 10. September 1900 geschehen und hat das Gesetz nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2.

Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3.

In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 4.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
2. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschrif-

Digitized by Google

ten Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;
7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;
9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7.

Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler ertheilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiser-

Digitized by Google

liche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

§ 11.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die

Digitized by Google

Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

Digitized by Google

§ 13.

Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14.

Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und den Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16.

Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

Rechtssprüche.

I.

Macht ein Ausländer, welcher nach einem in England patentirten Verfahren ohne Licenz angefertigte Waaren nach England sendet, sich einer Verletzung des englischen Patentgesetzes schuldig?

(Urtheil des Englischen Court of Appeal vom 8. April 1897. — Nach den „Times" vom 9. April 1897.)

Mitgetheilt von

Herrn Reichsgerichtsrath a. D. **Wittmaack** in Leipzig.

Es kommt fortwährend vor, daß Eingriffe in englische Patente gemacht werden von Fabrikanten in anderen Ländern, in denen es kein Patentgesetz gibt, namentlich in der Schweiz und in Holland, indem sie Artikel, die durch ein englisches Patent geschützt sind, ohne eine Licenz anfertigen und in kleinen Quantitäten an Detaillisten in England verkaufen, an welche die Waaren von auswärts durch die Post gesandt werden. Wenn ein solcher Detaillist von dem Patentinhaber mit einem gerichtlichen Verfahren bedroht wird, so unterwirft er sich sofort einer einstweiligen Verfügung, aber es ist außerordentlich schwer, alle diese kleinen Transaktionen zu entdecken. Wenn der Patentinhaber den ausländischen Fabrikanten nicht in England verklagen kann, so ist er, wie konstatirt wurde, praktisch ohne Schutz.

Digitized by Google

Kläger, die eine chemische Fabrik in Ludwigshafen am Rhein betreiben, sind Inhaber eines werthvollen englischen Patentes (Nr. 9858 von 1885) auf Farben. Beklagte sind Johnson & Co., Drogisten in London und ein Schweizer Namens Bindschedler, der in Basel unter der Firma „Baseler chemische Werke (Bindschedler)" eine chemische Fabrik besitzt.

Die Baseler Firma fertigt in ihren Werken zu Basel eine im Handel unter dem Namen „Gelb T." bekannte Farbe an, die nach der Angabe der Kläger einen Eingriff in ihr Patent enthält. Es ist zugestanden, daß sie einen solchen Eingriff enthalten würde, wenn sie in England angefertigt oder verkauft würde. Am 7. Juni 1895 sandten Johnson & Co. folgenden Auftrag mit der Post an die Baseler Firma: „Senden Sie mir gefälligst mit der Post 5 Pfund (englische) Gelb T. für Wolle." Am 11. Juni erwiderte die Baseler Firma: „In Beantwortung Ihrer Postkarte vom 7. d. M. senden wir Ihnen die angeschlossene Faktura über die 5 Pfund Gelb T. für Wolle, welche Sie bestellten, indem wir Sie höflichst bitten, uns für den Betrag von 16 s. 6 d. zu kreditiren. Um Sie zu weiteren Bestellungen zu bewegen, sind wir Willens, unseren Preis (wie in dem Briefe erwähnt) für diese Waare zu ermäßigen, und hoffen, mit bedeutenden Bestellungen von Ihnen beehrt zu werden." Die Faktura (in deutscher Sprache) war an Johnson & Co. adressirt und hatte folgenden Inhalt: „Rechnung der Baseler chemischen Werke. Bedingungen $2^1/_2$ % Diskont. Gesandt an die Herren Niebergall & Goth in Basel, um von diesen zu Ihrer Verfügung gehalten zu werden; ein Packet, enthaltend 5 Pfund Gelb T. für Wolle zu 3 s. $3^1/_2$ d. für das Pfund, 16 s. 6 d." Am 12. Juni sandte Bindschedler das Packet Farbe durch seinen Hausknecht an Niebergall & Goth, die Spediteure in Basel waren, mit einem als Schlußschein (bought note) bezeichneten Dokument, welches die Bemerkung enthielt: „Zur Verfügung der Herrn Johnson" und „zum Versandt per Post." Niebergall & Goth sandten das Packet sofort per Post an Johnson & Co. Es wurde ihnen richtig überliefert und die Nachnahme für Porto und Provision für N. & G. von Johnson & Co. bei der Ablieferung des Packetes in London bezahlt. J. & C. hatten N. & G. keinen Auftrag ertheilt. Die letzteren hatten die ersteren in einem Briefe vom 12. Juni von der Absendung des Packetes in Kenntniß gesetzt und zugleich den Betrag

Digitized by Google

der Nachnahme angegeben, nämlich: 3,60 fr. an Porto und 1 fr. an Provision.

Kläger beantragten nun eine einstweilige Verfügung, wodurch den Beklagten untersagt werde, Farbwaaren, die dem klägerischen Patente entsprechend angefertigt seien, oder nur in scheinbarer Weise davon abwichen, in England einzuführen oder dort anzufertigen, zu verkaufen, abzusetzen oder zu gebrauchen oder solches durch ihre Leute oder Agenten thun zu lassen, sowie allgemein Eingriffe in die Patentrechte der Kläger zu machen. Die Kläger verlangten auch Schadenersatz und andere Nebenleistungen. Johnson & Co. submittirten zum Urtheil. Der beklagten Baseler Firma wurde nach einem Beschlusse des Appellhofes die Ladung außerhalb des Jurisdiktionsbezirkes zugestellt. Bei der Verhandlung in erster Instanz kam der Richter North zu der Ansicht, daß ein Gebrauch der Erfindung der Kläger in England durch die Beklagten und eine Verletzung des Patents stattgefunden habe, und bewilligte die beantragte einstweilige Verfügung. Er nahm an, daß N. & G. die Mandatare der Baseler Firma gewesen und niemals solche von J. & Co. geworden seien; die letzteren hätten auch eine Geschäftsführung für sie nicht dadurch genehmigt, daß sie die Provision mit dem Porto bei Ablieferung des Packetes an den Postboten bezahlt hätten; aber auch wenn hierin eine Ratihabition gefunden werden könnte, so würde solches den Beklagten nichts nützen können, weil die Patentverletzung schon vollendet gewesen sei. Der Richter glaubte, daß die Verfügung nicht unwirksam bleiben werde, wenn auch der Beklagte Ausländer sei und außerhalb der Jurisdiktion wohne. Er ordnete ebenfalls ein Verfahren zur Ermittelung des verursachten Schadens an.

Der Berufung der Baseler Firma wurde von dem Court of Appeal in dem Supreme Court of Judicature durch Urtheil vom 8. April 1897 unter Dissenz des Richters Rigby stattgegeben.

Der Richter Lindley begründete sein Votum folgendermaßen:

„Der Kollege Smith hat ein Urtheil entworfen, mit welchem ich einverstanden bin. Ich bin zu dem Resultate gelangt, daß der Gerichtshof keine Jurisdiktion über den Beklagten B. hat, soweit dieser eine solche Jurisdiktion nicht dadurch anerkannt hat, daß er auf die Ladung erschienen ist, um eine Entscheidung in der Sache selbst zu erhalten. Wenn

Digitized by Google

er auf die Ladung die Aufhebung der Verfügung dieses Gerichtshofes, wodurch es gestattet wurde, ihm außerhalb des Jurisdiktionsbezirks zuzustellen, beantragt hätte, so würde der Gerichtshof nach meiner Meinung verpflichtet gewesen sein, die Verfügung wieder aufzuheben.

Ich gehe zur Sache selbst über. Ich bin zu dem Resultate gekommen, daß der Beklagte B. nichts gethan hat, was ein Anfertigen, in Verkehr bringen, Ausüben oder Verkaufen der klägerischen Erfindung in unserem Lande enthält. Mit anderen Worten, B. hat keinen Eingriff in die Patentrechte des Klägers gemacht. Das Patent ist auf unser Land beschränkt und erstreckt sich nicht auf Basel, wo alle Handlungen B.'s begangen sind. Es ist richtig, daß durch die Handlung des B. Waaren, die vom ihm nach dem Patente der Kläger angefertigt waren, in unser Land kamen, und daß Niemand berechtigt ist, sie hier zu gebrauchen. Aber, was der Beklagte in Basel that, war gestattet und nicht ungesetzlich; gestattet nach dem Schweizerischen und nicht ungesetzlich nach dem englischen Rechte, welches dort nicht anwendbar ist. Dieser Umstand und die Immaterialität der Absicht, welche die Handlung begleitete, schließen die Analogie zwischen einem solchen Falle, wie dieser, und den Kriminalfällen aus, mit welchen der Anwalt des Klägers ihn in sinnreicher Weise verglichen hat, und unter denen der Fall Combe ein typisches Beispiel ist. Dort schoß ein Mann in unserem Lande an der Küste auf einen Mann auf der See und tödtete ihn. Es wurde angenommen, daß diese That innerhalb der Jurisdiktion des Admiralitätsgerichtshofs begangen sei. Ich kann einen solchen Fall nicht als einen sicheren Führer für die Entscheidung in dem gegenwärtigen ansehen. B. hatte hier keinen Stellvertreter für die Einführung seiner Waaren, noch befanden sie sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrole in unserem Lande. Zwar kann man sagen, daß er im Auslande solchen, welche die Waaren hier einführten, Beihilfe geleistet und sie angestiftet hat, aber dies unterwirft ihn nicht unserer Gerichtsbarkeit und macht seine Handlung nicht zu einem Eingriffe in das Patent.

Siehe über diesen Punkt den Fall Nobel's Explosive Company v. Jones (17 Ch. D. 721)."

Das Urtheil des Richters Smith lautete folgendermaßen:

Digitized by Google

„Die gegenwärtige Frage ist neu und von großer Wichtigkeit. Der Beklagte B., ein Ausländer, hat sich selbst der Gerichtsbarkeit unserer Gerichtshöfe unterworfen, um eine Prüfung der jetzt zum ersten Male aufgeworfenen Frage zu erwirken. Ich bin nicht der Ansicht, daß das Einschieben eines Spediteurs (in dem gegenwärtigen N. & G. in Basel) zwischen B. und das Postamt zu Basel die Sache B.'s günstiger gestalten kann; und ich will den Fall so beurtheilen, als ob B. selbst, entsprechend der Bestellung von Johnson & Co. vom 7. April 1895, das Packet unter der Adresse von J. & Co. in London in Basel auf die Post gegeben hätte. B. behauptet, daß er die Farbe nicht in England importirt oder hineingebracht oder überliefert, und daß er daher keinen Eingriff in die Patentrechte der Kläger gemacht habe. Es entsteht die Frage, was, wenn überhaupt etwas, B. in diesem Lande gethan hat. Daß er aus Basel einen Artikel, welcher in unserem Lande unter ein Patent fällt, exportirte, steht fest; aber hat er unter Verletzung des klägerischen Patents die Erfindung hier angefertigt, ausgeübt, gebraucht oder verkauft? Denn, wenn nicht, so haben die Kläger keinen Grund, gegen ihn zu klagen. Trotz der geistreichen Ausführungen des Anwalts der Kläger scheint mir B., obgleich er Exporteur der Farbwaaren (aus Basel) war, doch nicht Importeur derselben (in England) gewesen zu sein. Als er, gemäß der Ordre von Johnson & Co. das Packet in Basel unter der Adresse der in London wohnenden Besteller auf die Post gegeben hatte, hatte er nichts mehr damit zu thun. Wenn es auf der Post einen verkehrten Gang genommen hätte, wenn es während des Transits verloren oder verbrannt wäre, so hätte solches den B. nicht gekümmert. Es hätte allein J. & Co. betroffen. Jede Kontrole über das Packet wurde von B. aufgegeben, als es in die Hände des Baseler Stellvertreters von J. & Co., nämlich des dortigen Postamts, gegeben wurde. Unter diesen Umständen sehe ich nicht ein, wie man sagen kann, daß B. den das Patent verletzenden Artikel in unser Land eingeführt habe. J. & Co. thaten solches durch ihren Stellvertreter, nicht B. Der Anwalt der Kläger gibt zu, daß, wenn J. & Co. sich selbst oder vermittelst eines Bevollmächtigten nach Basel begeben und dort das Packet von B. in Empfang genommen hätten, er den Anspruch der Kläger nicht hätte aufrecht halten können, aber er behauptet, daß B. bewirkt habe, daß das Packet nach England gesandt sei, daß es genüge, patentverletzende Artikel nach England zu senden,

Digitized by Google

und daß darauf nichts ankomme, woher die Waaren gesandt würden, oder ob sie von dem ausländischen Fabrikanten oder seinem Vertreter in unser Land gebracht würden oder nicht; wenn Jemand eine widerrechtliche Handlung begangen habe, so könne er nicht einwenden, daß er im Auftrage gehandelt habe. Ich kann diesen Ausführungen nicht beistimmen. Was die letzte Bemerkung anlangt, so frage ich im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse: welche widerrechtliche Handlung hat B. in Basel begangen? — Gar keine. Der Anwalt der Kläger gibt zu, daß die Absicht des ausländischen Fabrikanten nicht entscheidend sei. Hierdurch unterscheidet sich nach meiner Meinung der gegenwärtige Fall von dem Fall Combe, in welchem es sich um einen Mord handelte, und in dem, wie der Richter Denman in der Sache Regina v. Keyn hervorhob, die Entscheidung auf die Annahme gegründet wurde, daß die Absicht mit der Handlung zusammengegangen sei und beide dort zusammengewirkt hätten, wo die tödtliche Wunde zugefügt wurde. So war in jenem Falle der Mord auf offener See begangen, wo die Kugel gewirkt hatte, obgleich der Mörder sich am Lande befand, als er schoß. Ich stimme damit überein, daß, wenn B. selbst oder sein Stellvertreter den patentverletzenden Artikel in unser Land gebracht oder ihn hier in Empfang genommen hätte, er verantwortlich sein würde, denn er hätte dann in diesem Lande selbst oder durch seinen Stellvertreter den patentverletzenden Artikel gebraucht, ausgeübt oder verkauft. Die Fälle Elmslie v. Boursier (Law Rep. 9 E. 217) und Heyden v. Neustade (14 Ch. D. 230) zeigen dieses. Die Behauptung des klägerischen Anwalts, daß B.'s Handlung so anzusehen sei, als wenn er das Packet durch ein pneumatisches Rohr, welches sich von Basel nach London erstreckte, gesandt habe, ist gewiß weit hergeholt und, wie ich glaube, extravagant. Will man die Analogie verfolgen, so würde ich eher sagen, daß J. & Co. das Packet in England herangesogen, als daß B. in Basel es hergeblasen hätte. Thatsächlich ist es aber so, daß B. die Waaren in Basel an den Stellvertreter von J. & Co., nämlich die Post, abgeliefert, und daß J. & Co., nicht B., sie in dieses Land gebracht und so die Patentrechte der Kläger verletzt haben. Die Sache ist ebenso, als wenn J. & Co. mit ihrem Wagen nach Basel gefahren wären und dort das Packet Farbe in Empfang genommen und es dann nach England gebracht hätten. Wie kann man unter solchen Umständen sagen, daß B. die Erfindung der Kläger in Eng-

Digitized by Google

land gebraucht, ausgeübt oder verkauft habe? Der Kollege North stützt sein Urtheil darauf, daß ein Einverständniß auf Seiten der beiden Personen stattgefunden habe, in dieses Land, nämlich an J. & Co., einen Artikel zu bringen, welcher einen Eingriff in das Patent der Kläger enthalte. Der Anwalt der Kläger vertrat dieses nicht, und ich bin nicht der Meinung, daß er solches mit Erfolg hätte thun können. Denn, wenn man ein Einverständniß zwischen J. & Co. und B. annimmt, so geschah doch alles, was vorfiel, so weit B. betheiligt war, in Basel und nicht in England, und wie können unsere Gerichtshöfe eine Gerichtsbarkeit über einen Ausländer, der im Auslande wohnt, ausüben in Bezug auf Transaktionen, die in seinem Lande stattgefunden haben? Unter den Umständen des vorliegenden Falles eine einstweilige Verfügung zu bewilligen, würde nach meinem Urtheile heißen, eine Gerichtsbarkeit ausüben über Ausländer für Handlungen, die sie in ihrer Heimath begangen haben. Eine solche Gerichtsbarkeit besitzen unsere Gerichtshöfe nicht; auch würde dieses zu einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung des Umfangs eines englischen Patentes auf ausländische Parteien führen. Wir gestatteten die Zustellung der Ladung an B. in der Erwartung, daß es sich herausstellen würde, daß B. in diesem Lande etwas gethan habe, was ihn unter Order XI rul. 1 (F.)[1]) bringen würde. Er hat solches nicht gethan, ist aber erschienen, damit die Frage, ob er die Patentrechte der Kläger verletzt habe, verhandelt und entschieden werde. Dieses ist geschehen, und das Resultat ist nach meinem Urtheile, daß wir die Verfügung, B. zuzustellen, nicht hätten abgeben sollen, denn dieser Gerichtshof hat keine Gerichtsbarkeit über ihn. Die Kläger haben nicht bewiesen, daß B. etwas gethan hat, welches ihn unter die Jurisdiktion unserer Gerichtshöfe bringt. Er hat in diesem Lande nichts gethan, wodurch in die Patentrechte der Kläger eingegriffen wird, daher muß nach meiner Meinung der Berufung stattgegeben werden."

Der Richter Rigby begründete sein von der Ansicht der Majorität abweichendes Votum in folgender Weise:

---

1) Nämlich der Judicature Act, wo bestimmt ist, daß eine Ladung außerhalb der englischen Jurisdiktion zugestellt werden kann, wenn eine Verfügung in Bezug auf eine Handlung, die innerhalb der Jurisdiktion ausgeführt ist, nachgesucht wird, oder wenn eine Maßnahme innerhalb der Jurisdiktion ausgeführt werden soll.

Digitized by Google

„Die Eigenthümlichkeit des Falls liegt darin, daß, da die Rechte eines Patentinhabers nur innerhalb der territorialen Grenzen seines Patentes entstehen, kein Eingriff in dasselbe außerhalb dieser Grenzen vorkommen kann, und daß die Kläger, um Erfolg zu haben, nachweisen müssen, daß der Beklagte etwas in England that, was dem Rechte nach auf eine Verletzung des Patentes hinauskommt. Nach meinem Urtheil handelt es sich um die kurze, aber wichtige Frage, ob, wenn an einem ausländischen Postamt (hier demjenigen in Basel) ein an einen Händler in London adressiertes Packet auf die Post gegeben wird, dessen Beförderung durch englisches Gebiet, um dort übergeben zu werden, und dessen Uebergabe in London zu Handelszwecken einen Eingriff in das Patent der Kläger enthält und ob die Person, die den Transport und die Uebergabe veranlaßt hat, für den Transport und die Uebergabe in England verantwortlich ist. Es scheint mir, daß der Patentinhaber in der Klage gegen den Absender mit der Frage nichts zu thun hat, ob derjenige, welcher das Packet auf die Post gibt, sei es im Auftrage eines Anderen, sei es als Prinzipal für eigene Rechnung, Eigenthümer des Packetes bei oder nach der Aufgabe ist, ob er die Sendung zur Ausführung einer Bestellung oder nur auf Probe oder als eine Offerte macht, ob er noch eine Kontrole über das Packet, nachdem er es auf die Post gegeben, behält; ob er das Porto bezahlt oder dem Adressaten überläßt es bei der Ablieferung in London zu bezahlen; kurz, es können nur die Natur und die Folge der Handlung selbst in Rechnung gezogen werden. Alles andere ist für den Patentinhaber etwas Gleichgiltiges, womit er sich nicht zu befassen braucht. Wenn der Absender widerrechtlich handelt, so kann er sich nicht damit entschuldigen, daß die widerrechtliche Handlung auf Anweisung, im Interesse oder mit der Sache eines Anderen von ihm ausgeführt sei. Ebenso wenig kann er sich von der Verantwortlichkeit für die Folgen seiner Handlung frei machen durch Berufung auf Instruktionen, die ihm von einem Dritten ertheilt oder mit demselben abgemacht sind. Die eine Thatsache, welche unverändert bleibt unter den zahlreichen möglichen Variationen, die aus Vertragsverhältnissen entstehen können, ist die ausgeführte Handlung, in diesem Falle die Aufgabe des Packetes auf die Post. Der Absender macht es nach dem Geschäftsgange durch die Aufgabe auf die Post unvermeidlich, daß das Packet durch die amtliche Thätigkeit der Postbeamten, die vom Absender

Digitized by Google

in Bewegung gesetzt wird, in gehöriger Zeit in und durch englisches Gebiet nach London gebracht und dort überliefert wird. Wenn dasjenige, was der Absender thut, eine Verletzung des Patentes enthält, so ist er als physischer Urheber dem Patentinhaber verantwortlich. Er ist nicht Gehilfe oder Anstifter bei einer Patentverletzung, sondern begeht thatsächlich die Verletzung selbst. Kein Anderer, mit Ausnahme der Postbeamten, thut etwas, was es in irgend einer Weise befördert oder dabei hilft, daß das Packet nach London gelangt und dort abgeliefert wird. Ich sehe in rechtlicher Beziehung keinen Unterschied zwischen dem Senden mit der Post und dem Senden mit einem besonderen Boten, der zu diesem Zwecke angenommen ist. Eine Uebereinkunft unter den Parteien, daß der Bote sich nicht als Vertreter des Absenders geriren, sondern sich an den Destinatär allein wegen der Bezahlung halten solle, scheint mir unerheblich und unwesentlich. Keine derartige Vereinbarung kann die Thatsache ändern, daß der Bote durch englisches Gebiet transportirt und in London abliefert, weil er von dem Absender den Auftrag, dieses zu thun, erhalten hat, in welchen Ausdrücken auch der Auftrag gefaßt sein mag. Wenn der Bote einfach von dem Absender gemiethet und bezahlt wird, so scheint es mir klar, daß die Stellung des Absenders rechtlich dieselbe ist, wie wenn er das Packet selbst transportirt und überliefert. Wenn der oben aufgestellte Grundsatz richtig ist, daß eine Uebereinkunft mit einem Dritten die rechtliche Wirkung der von dem Absender ausgeführten Handlung gegenüber dem Patentinhaber nicht ändern kann, dann macht die Uebergabe des Packetes mit dem Auftrage, es nach London zu transportiren und dort abzuliefern, den ganzen Transport und die Ablieferung zu einer Handlung des Absenders. Basel ist weit von England entfernt, der Kanal trennt England von dem Festlande und muß von dem Packet durchquert werden; aber andere Länder, wie England und Schottland z. B. haben nur eine imaginäre Linie als Grenze. Wenn wir die gesetzliche Wirkung einer Handlung untersuchen, welche die Ursache davon ist, daß ein Packet die Grenze überschreitet, so ist es vollkommen gerechtfertigt, Fälle, die an einer solchen Grenze vorkommen können, in Betracht zu ziehen. Ich will den Fall setzen, daß ein Fabrikant zur Ausführung einer Bestellung seinen Kunden Packete über die Grenze zuwirft, oder, was in der Praxis eher vorkommen wird, daß er Packete an das eine Ende einer geneigten Ebene oder Rutsche,

Digitized by Google

wodurch die Grenze überschritten wird, hinlegt und sie vermöge ihrer eigenen Schwere über die Grenze in das anliegende Land gleiten läßt, um an dem anderen Ende von den Kunden geholt zu werden. Diese Fälle scheinen mir in rechtlicher Beziehung dem Fall, in welchem ein Packet mit der Post gesendet wird, ähnlich zu sein. Man kann dem Absender eben so gut eine Verantwortlichkeit für die Mitwirkung anderer Menschen, welche er in dem einen Fall in Thätigkeit setzt, wie für die Naturkräfte, die er in dem anderen Fall ins Spiel ruft, zurechnen. Die einzige physische Handlung, welche er in dem einen, wie in dem anderen Falle ausführt, wird in dem Lande ausgeführt, in welchem die Transaktion anfängt — ich will es das fremde Land nennen —, aber die nothwendige Folge jener Handlung ist, daß das Packet die Grenze überschreitet und eine längere oder kürzere Strecke durch das Land reist, welches ich als dasjenige des Patentinhabers bezeichnen will. Ob derjenige, welcher das Packet in Bewegung setzt, rechtlich in dem Lande des Patentinhabers etwas gethan hat, ist, wie mir scheint, in beiden Fällen in gleicher Weise zu entscheiden. Nach der den Anfang machenden Handlung, welche das Packet für die Reise in Bewegung setzt, hat der Absender keine Kontrole über dasselbe. Aber seine Handlung ist in beiden Fällen die Ursache, daß das Packet die Grenze überschreitet und seine Reise durch das Land des Patentinhabers fortsetzt. Diese Fortsetzung der Reise durch das Land des Patentinhabers ist nach meiner Meinung dem Absender rechtlich ebenso gut zuzurechnen, wie die Handlung zu Anfang, die das Packet in Bewegung setzt. Es scheint mir auch etwas zu enthalten, was der Absender nicht in dem fremden Lande, sondern in dem Lande des Patentinhabers gethan hat, und das die Jurisdiktion der Gerichtshöfe des letzteren Landes begründet. Ich habe das Beispiel gewählt, daß ein Fabrikant ein Packet über die Grenze wirft oder es durch eine Rutsche über die Grenze hinunterfallen läßt, weil ich glaube, daß eine sehr wichtige Autorität in einem solchen Falle die Verantwortlichkeit desjenigen, welcher das Packet in Bewegung setzt, ausspricht. Dies ist der Fall Combe, in welchem entschieden wurde, daß, wenn ein Gewehr in einer Entfernung von 100 Yards von der See abgefeuert und ein Mensch auf der See 100 Yards von der Küste entfernt vorsätzlich getödtet wird, die Zuständigkeit des Admiralitätsgerichtshofes begründet ist, weil die That dort begangen wird, wo die Handlung

Digitized by Google

die Wirkung herbeiführt. Hierdurch wird festgestellt, daß in einer Jurisdiktion eine Verantwortlichkeit für Handlungen begründet ist, die in einer anderen begangen sind, obwohl der Thäter die Grenzen niemals überschritten hat. Die Entscheidung ist in dem Falle Regina v. Keyn vielfach erörtert. Alle Richter, welche sich mit dem Fall Combe beschäftigen, sind der Ansicht, daß er richtig entschieden ist, obwohl sie über die Anwendbarkeit der dort ausgesprochenen Grundsätze auf den Fall Franconia verschiedener Meinung sind."

Der Richter las einen Abschnitt aus dem damaligen Votum des Lord Cockburn vor und fuhr fort: „Es ist richtig, daß dieser Richter nachher den Fall Combe für verschieden von dem Franconiafall erklärte, aber dies geschah deshalb, weil der Thäter in dem letzteren ein Ausländer auf einem in offener See befindlichem ausländischen Schiff war, welcher dem englischen Strafrecht überhaupt nicht unterworfen sein konnte. Wenn man den in dem Fall ausgesprochenen Grundsatz, soweit eine Handlung, die in einem Jurisdiktionsbezirk verübt war, als eine sich fortsetzende angesehen wurde, die sich über die Grenze in einen anderen Jurisdiktionsbezirk erstrecke, mutatis mutandis auf den Absender eines Packetes anwendet, sei es, daß dieses mit der Hand geworfen oder auf einer geneigten Ebene hinabgelassen oder mit der Post gesandt wird, so ist diese Handlung eine solche, die sich fortsetzt, bis das Ziel erreicht ist, nämlich bis das Packet durch englisches Gebiet nach London transportirt und dort abgeliefert ist. Dieser Theil der Operation ist innerhalb des Landes des Patentinhabers — in dem vorliegenden Fall in England — ausgeführt, und es ist dort eine widerrechtliche Handlung begangen, für welche der Thäter vor den englischen Gerichtshöfen belangt werden kann, wenn er aus irgend einem Grunde, unabhängig von der Handlung und nicht zu dem Zwecke, sich wegen derselben zu vertheidigen, nach England kommt. Um die Wiederholung zu verhindern, kann nöthigen Falls eine einstweilige Verfügung bewilligt werden. Ich habe nur von Jemandem gesprochen, welcher das Packet absendet, da ich den Beklagten für ebenso verantwortlich halte, wie wenn er das Packet eigenhändig auf die Post gegeben hätte, ungeachtet der schlauen Art und Weise, in welcher er sich der Verantwortlichkeit zu entziehen versucht hat. Auf seine Anweisung gaben die Spediteure das Packet auf die Post. Sie handelten auf diese Anweisung hin,

Digitized by Google

ohne Instruktionen aus London abzuwarten. Es ist erwiesen, daß es die Absicht des Beklagten war, daß sie so handeln sollten. In diesem Punkte habe ich den Ausführungen des Richters North in der Vorinstanz, mit dem ich vollständig einverstanden bin, nichts hinzuzufügen. Nach meiner Meinung muß das Urtheil des Richters North bestätigt werden."

Das deutsche Schiff „Franconia" stieß innerhalb Kanonenschußweite von der englischen Küste mit einem englischen Schiff zusammen. Dieses sank, und es gingen auch Menschenleben dabei verloren. Der Kapitän Keyn wurde in England wegen fahrlässiger Tödtung angeklagt. Mit einer geringen Majorität wurde schließlich entschieden, daß die Jurisdiktion des Admiralitätsgerichtshofes, die allein in Frage kommen konnte, nicht begründet sei. In Veranlassung des Falles hat später eine Aenderung in der englischen Gesetzgebung stattgefunden.

In einem Artikel der Times vom 15. April 1897 ward das vorstehende Urtheil vom 8. April 1897 folgendermaßen kritisirt:

„Die schließliche Entscheidung liegt vielleicht bei dem House of Lords. Aber es drängt sich der Gedanke auf, daß die Entscheidung über diese Frage von großer praktischer Bedeutung nicht von phantastischen Suppositionen oder entfernten Analogieen und von der Anwendung gewisser Entscheidungen der Kriminalgerichtshöfe über Mord und andere Handlungen, die innerhalb Kanonenschußweite von der Küste begangen sind, abhängen sollte. Die Richter haben leider oft zu erklären, was das Gesetz über Fälle bestimmt, an welche es in keiner Weise gedacht hat."

Das bestätigende Urtheil des House of Lords vom 30. November 1897 ist bereits in dieser Zeitschrift Bd. 48 S. 346, 347 mitgetheilt.

Digitized by Google

Literatur.

I. Henri Rolin. L'abordage. Etude d'histoire du droit et de droit comparé. 8. (247 p.) Bruxelles 1899, Alfred Castaigne.

Seit nunmehr etwa drei Jahren ist das Comité maritime international bemüht, eine Vereinheitlichung des Seerechts der maßgebenden Kulturstaaten in die Wege zu leiten. Eine der Materien, mit denen es sich bisher in erster Reihe beschäftigt hat, ist das Schiffskollisionsrecht, und gerade auf diesem Gebiete ist es ihm bereits gelungen, Vorschläge zu machen, die gegründete Aussicht auf einhellige Annahme seitens der in Betracht kommenden Gesetzgebungen haben. Aber auch soweit dies bisher nicht geglückt ist, haben die Arbeiten des Comité doch die der Regelung bedürftigen Fragen schon einer derartigen Klärung entgegengeführt, daß das Ziel der legislativen Unifikation nicht mehr in unerreichbarer Ferne steht.

Unter diesen Umständen erscheint eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie über das Recht des Schiffszusammenstoßes als ein durchaus zeitgemäßes Werk, das von vorneherein allseitigen Interesses sicher ist. Dieses Interesse wird aber durch das Studium des Rolinschen Buches reichlich belohnt. Der Verfasser hat es verstanden, den von allen Seiten zusammengetragenen, nicht leicht zu behandelnden Stoff in klarer, übersichtlicher Weise, in glücklichster Form und Zusammenstellung vorzutragen und denselben kritisch in einer Weise zu beleuchten, die eine gründliche historische und philosophische Bildung erkennen läßt. Selbst derjenige Leser, dem das Material im Wesentlichen bekannt ist, vermag demselben nach der Lektüre des vortrefflichen Werkes in Folge der erhaltenen Anregungen neue Gesichtspunkte abzugewinnen.

Digitized by Google

Der Verfasser beschränkt sich darauf, die einzelnen Rechtsquellen dahin zu prüfen, von wem und unter welchen Voraussetzungen für Kollisionsschaden gehaftet wird, während er die Frage, womit gehaftet wird, also das Problem der beschränkten und unbeschränkten Haftung, bei Seite läßt.

In diesem Rahmen geleitet er uns, ausgehend vom römischen Recht (chap. II), durch die verschlungenen, vielfach als Irrwege zu bezeichnenden Pfade, welche die Entwicklung des Kollisionsrechts eingeschlagen hat, um schließlich im Wesentlichen zu den vom logischen wie vom praktischen Standpunkt allein zutreffenden Regeln des römischen Rechts zurückzukehren. Er zeigt uns, wie das Recht des Mittelländischen Meeres, seinen bedeutsamsten Ausdruck findend im Consolat del mar von Barcelona, bis weit in die neuere Zeit hinein in der Hauptsache die Bahnen des römischen Rechts beibehielt (chap. III), während das Recht der vom Ozean, der Nordsee und Ostsee bespülten Theile von Europa („le droit de l'Océan"), von germanischen Ideen beeinflußt ist, insbesondere keinen durchschlagenden Werth auf die subjektive Seite der Schadensverursachung legt und prinzipiell die Theilung, meist Halbirung, des Schadens als Regel statuirt (chap. IV, V). Eine wie scharfe Rechtsgrenze die Meerenge von Gibraltar bildete, zeigt die Thatsache, daß noch im Anfange des 18. Jahrhunderts auf der ozeanischen Seite der pyrenäischen Halbinsel die Regeln der Rolles d'Oléron, auf der mittelländischen Seite diejenigen des Consolat galten.

Das 18. Jahrhundert (chap. VI) bildet den Beginn der Periode der Nivellirung. Schon im 17. Jahrhundert war in England unter dem Einfluß des römischen Rechts die Regel der Schadenstheilung vorübergehend in Vergessenheit gerathen (S. 116 ff.), und in Frankreich hatte die Ordonnance de la marine von 1681 zwar die Schadenshalbirung als Regel beibehalten, aber eine Ausnahme für den Fall gemacht, „si l'abordage avait été fait par la faute (dolus oder culpa!) de l'un des maîtres."

Im 18. Jahrhundert finden einerseits die Regeln der Ordonnance Eingang in einen Theil des mittelländischen Rechts, nämlich in den venezianischen Codice per la Veneta mercantile marina (1786), während andererseits die ozeanische Seite Spaniens in den Ordonanzas de Bilbao (1737) völlig zum römischen Recht zurückkehrt. Das übrige ozeanische Recht (Frankreich, England, Holland, Schweden, Deutschland) hält die Schadenstheilung für gewisse Fälle noch aufrecht, und in einigen Rechten des nördlichen Europa, sogar in der Hamburgischen Assekuranz- und Havarei-Ordnung (1731), findet sich noch die anderweitig längst beseitigte Beitragspflicht der Ladung.

Das 19. Jahrhundert (chap. VII) vollendet im Wesentlichen die Rückkehr zum römischen Recht. In Spanien, Costarica, Peru, Brasilien,

Digitized by Google

Mexico, Nicaragua, Deutschland (Allg. D. HGB. Art. 736 ff.) und Italien gelangte es zur unumschränkten Herrschaft; das Prinzip der Schadenshalbirung ist dagegen beibehalten in England und in der nordamerikanischen Praxis für den Fall des beiderseitigen Verschuldens, in Frankreich (Code de commerce Art. 407) und in den meisten übrigen Ländern des Code de commerce nur für den Fall der Zweifelhaftigkeit der Kollisionsursachen. Auf dem Standpunkt früherer Jahrhunderte zurückgeblieben bezw. zu ihm zurückgekehrt (S. 155 ff.) ist lediglich die Gruppe des holländischen Rechts (Niederlande, Rußland und einzelne mittel- und südamerikanische Republiken), während andererseits gewisse Gesetzgebungen in verfeinernder Fortbildung des römischen Rechts für den Fall des beiderseitigen Verschuldens eine Proportionaltheilung des Schadens nach dem Grade der Schuld[1]) vorgesehen haben (so mit geringen Verschiedenheiten Schweden, Finnland, Belgien, Portugal, Norwegen, Dänemark, Japan, Siam und das neue deutsche HGB. § 735 Abs. 2).

Das letzte Kapitel („Tendances actuelles") geht insbesondere ein auf die Tendenzen, welche hinsichtlich der behandelten Fragen auf den Kongressen zu Brüssel und Antwerpen sowie in den Verhandlungen des Institut de droit international und des Comité maritime international[2]) hervorgetreten sind. Hätte der Verfasser die neuesten, interessant begründeten Vorschläge Gütschow's betreffend Abschaffung der Rhederhaftung für Kollisionsschäden[3]) gekannt, so würde er sie sicherlich gleichfalls einer kritischen Würdigung unterzogen haben.

Hamburg. Dr. Schaps.

II. Donald Ellis van Raalte. Rechtskarakter van het overliggeld. Proefschrift ter verkrijging van den graad van doctor in de

1) Nach dem Vorbilde des Consolat del mar, cap. 157, und des Preuß. Allg. LR. Th. II Tit. 8 § 1930.

2) Die Verhandlungen der letzten Konferenz desselben (London 1899) konnten nicht mehr benutzt werden.

3) Anlage zum Bericht des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder über das Jahr 1898/99; vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1899 S. 30.

Digitized by Google

rechtswetenschap aan de rijksuniversiteit te Leiden. gr. 8. (162 bl.) Leiden 1898, H. Kleyn.

Die vom Verfasser vorliegender Doktordissertation nur für das See-Frachtrecht behandelte Frage nach der „rechtlichen Natur des Ueberliegegeldes" (oder — wie in unserer Rechtssprache die für die Ueberliegezeit zu entrichtende Vergütung heißt — des Liegegeldes), welche für das deutsche Recht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen selbst als entschieden zu gelten hat, ist für das holländische Recht noch ungelöst und hat in der Praxis zahlreiche Streitfälle zur Folge. Verfasser führt dies in der Einleitung seiner Schrift (S. 3—13) auf die Dürftigkeit der einschlägigen Vorschriften des holländischen Handelsgesetzbuches zurück und erklärt diese aus dem ehrwürdigen Alter des Wetboek van Koophandel von 1838, welches zur Zeit seiner Entstehung, vor nunmehr 60 Jahren, hauptsächlich nur die Segelschiffahrt im Auge haben konnte (S. 8) und die moderne, großartige Entwicklung des Seefrachtgeschäfts durch den Uebergang zur Dampfschiffahrt, die Errichtung mächtiger Rhedereigesellschaften in Aktienform und die Einführung „fester Linien" (S. 4 und 9) nicht vorauszusehen vermochte. Hierin aber liegt zugleich nach seiner Ansicht (S. 12) die hohe wirthschaftliche Bedeutung des Liegegeldes, welches heutzutage, bei den großen Kapitalien, die in den Seedampfern angelegt sind, und den vermehrten Kosten, die der Schiffahrtsbetrieb erfordert, schon im Falle der Ueberschreitung der „Liege-"(Lade- und Lösch-)Zeit nur um wenige Tage leicht zu gewaltigen Summen anschwellen kann. Er hält daher (S. 13) eine dem gegenwärtigen Stande der Schiffahrt entsprechende gesetzliche Regelung der Angelegenheit auch in seinem Vaterlande für dringend geboten und wünscht hierbei insbesondere einen unzweideutigen Ausspruch des Gesetzgebers über die von ihm behandelte wichtige und folgenschwere Frage.

Um eine sichere Grundlage für ein künftiges legislatives Vorgehen zu schaffen, untersucht Verfasser zunächst in einer sehr gründlichen „Geschichtlichen Uebersicht" (S. 14—41), unter sorgfältigster Benutzung aller älteren Seerechtsquellen, den Stand der Frage im früheren Recht und gelangt dabei zu dem Ergebniß: „Het beding: ‚demurrage at the rate of £ ... per day' is dus een strafbeding: overliggeld is schadevergoeding." Hierauf prüft er (S. 42—96) die wichtigeren neueren Gesetzgebungen des Auslandes, nämlich Deutschlands — wobei ihm der kleine Irrthum unterläuft, daß er das neue Handelsgesetzbuch nicht nach dem maßgebenden Tage der Kaiserlichen Vollziehung (10. Mai 1897), sondern nach dem Datum der Annahme bei der 3. Lesung im Reichstage (7. April 1897) anführt (S. 42) —, der drei nordischen Reiche, Englands und Frankreichs, und

Digitized by Google

stellt an der Hand der Gesetzgebungsmaterialien, der Literatur und Rechtsprechung fest, daß (S. 97) das Ueberliegegeld aufzufassen ist in Deutschland (S. 46) als der Preis für eine im Frachtvertrage bedungene Leistung, nach nordischem Seerecht als Gegenleistung für eine unmittelbar aus dem Gesetze entspringende Verbindlichkeit, in England theils als Gegenleistung, theils als Schadensersatz und endlich in Frankreich durchweg als Schadensvergütung. Für das deutsche Recht deckt sich seine Auffassung (S. 61) ungefähr mit der herrschenden Ansicht (cf. ROHG. 15, 224; 19, 94), welche die Charakterisirung des Liegegeldes als eine für den Fall der Ueberschreitung der Lade- oder Löschzeit vereinbarte Vertragsstrafe entschieden verwirft und dasselbe lediglich als ein im Voraus bedungenes Miethsgeld für den Fall behandelt, daß der Befrachter für die Abladung bezw. der Empfänger für die Abnahme der Ladung mehr Zeit gebrauchen würde, als ursprünglich im Frachtvertrage vorgesehen war. Die praktisch wichtigste Folgerung aus dieser Anschauung ist die, daß der Anspruch auf Liegegeld für den Verfrachter begründet ist, sobald der Befrachter bezw. der Empfänger Ueberliegetage in Anspruch genommen hat, ohne daß hierzu ein Verschulden seinerseits vorausgesetzt wird, und daß daher auch den Letzteren die nachtheiligen Wirkungen eines während der Ueberliegezeit eingetretenen Zufalles, z. B. nothwendiges weiteres Stilliegen des Schiffes in Folge inzwischen eingetretenen Frostwetters, nicht treffen. Alle diese Umstände beleuchtet Verfasser mit Geschick, und es kann ihm die Anerkennung nicht versagt werden, daß er in die Feinheiten des deutschen Gesetzes mit für einen Ausländer doppelt bemerkenswerthen Verständniß eingedrungen ist. Den Haupttheil seiner Arbeit bildet natürlich die Darstellung des geltenden holländischen Rechts (S. 97 bis 149); es läßt sich indessen von hier aus nicht beurtheilen, ob und inwieweit gegenüber dem Wortlaute des Wetboek van Koophandel, welches mehrfach (Art. 455 Ziff. 7, 457, 464, 465, 474, 476) von „schadeloosstelling“ des Verfrachters für Säumnisse „door schuld of nalatigheid van den bevrachter“ spricht, seine These (S. 118, 157) auf Richtigkeit Anspruch machen kann: „Nach holländischem Recht ist das Ueberliegegeld keine Vergütung für Kosten, Schaden und Interesse, sondern der Preis für die Leistungen des Schiffers während der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Ueberliegezeit.“ Zum Schlusse (S. 150—154) faßt er die Ergebnisse seiner Ausführungen, im Anschlusse an ein neueres Gutachten der Handelskammer zu Rotterdam und einen Beschluß der holländischen Juristenvereinigung von 1879, in dem Wunsch zusammen, daß das künftige Seegesetz für Holland mit der Vorstellung des Liegegeldes als einer Strafe brechen und sich offen zur Gegenleistungstheorie bekennen möge. Zur Durchführung derselben verlangt er ferner, daß das neue Gesetz nach deutschem Muster die Be-

Digitized by Google

stimmung der Liege-(Lade- und Löschzeit), sofern sie nicht im Frachtvertrage selbst festgesetzt ist, dem Richter überlassen (S. 152), bei Berechnung der Ueberliegezeit die Sonn- und Festtage mitzählen (vgl. Art. 574, 598 des Allg. D. HGB.'s) und endlich hinsichtlich des Liegegeldes ausdrücklich aussprechen möge, „daß für alle Tage, während deren nicht durch Schuld oder höhere Gewalt auf Seiten des Schiffers die Ladung oder Löschung unmöglich gemacht wird, Ueberliegegeld geschuldet werde" (S. 153).

Wie die Mehrzahl der holländischen Doktordissertationen ist auch die vorliegende Arbeit eine tüchtige Leistung und steht erheblich über dem Durchschnitte entsprechender deutscher Gelegenheitsschriften. Sie behandelt zwar für den deutschen Juristen, welcher sich des ruhigen Besitzes eines sicheren und unzweideutigen Gesetzes erfreuen kann, nicht gerade eine Frage von brennender Wichtigkeit. Immerhin aber wird sie demjenigen, welchem die freilich nicht immer kurzweilige Breite der Darstellung — die übrigens den meisten holländischen wissenschaftlichen Abhandlungen eigenthümlich und wohl auf die Ungelenkigkeit der Landessprache zum überwiegenden Theile zurückzuführen ist — den Geschmack an derartiger Lektüre nicht von vornherein verdirbt, noch einiges Neue bringen und manche Belehrung verschaffen.

Breslau, Weihnacht 1898.

Handelskammersyndikus Dr. Riesenfeld.

III. 1. Rechtsgeleerd Magazijn, Tijdschrift voor binnen- en buitenlandsche rechtsstudie, onder redactie van H. L. Drucker en W. L. P. A. Molengraaff. 16. Jaargang. Haarlem 1897, De Erven F. Bohn.

2. Themis, Verzameling van bijdragen tot de kennis van het Publiek- en Privaatrecht, onder redactie van Heemskerk, De Pinto, De Hartog e. a. 56. Deel. 's Gravenhage 1898, Gebroeders Belinfante.

Beide Zeitschriften sind die ältesten und angesehensten rechtswissenschaftlichen Organe Hollands, die sich der Mitarbeit nicht nur der hervorragendsten Juristen des Landes, sondern auch bekannter Autoritäten

Digitized by Google

des Auslandes erfreuen. Von dem „Magazin", welches in zweimonatlichen Zwischenräumen erscheint, liegt Doppellieferung 3—4 und 5—6, von der „Themis", welche viermal im Jahre ausgegeben wird, Heft 2 bis 4 für 1897 vor.

Das „Magazin", eine Zeitschrift für in- und ausländische Rechtsforschung, bringt diesmal — außer der üblichen Uebersicht über die Rechtsprechung holländischer Gerichte, Bücherbesprechungen, Mittheilungen aus der Gesetzgebung fremder Staaten und Inhaltsangaben zahlreicher einheimischer und auswärtiger Fachzeitschriften — eine auch für den deutschen Juristen interessante Abhandlung (S. 319—370) über „die Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit" von J. B. Kan jr. in Rotterdam und eine bei aller gedrängten Kürze doch vortrefflich orientirende „Uebersicht über die englische Gesetzgebung in den Jahren 1895 und 1896" aus der Feder des Anwalts M. van Regteren-Altena in Utrecht. Außerdem enthält Heft 3—4 (S. 446 f.) einen schönen, warm empfundenen Nachruf für den berühmten, weit über Hollands Grenzen hinaus bekannten Rechtslehrer J. G. Rist, den Verfasser namentlich eines weitverbreiteten Lehrbuchs des holländischen Handelsrechts in 6 Bänden.

„Themis", eine Sammlung von Beiträgen zur Kenntniß des öffentlichen und privaten Rechts, hat einen sehr reichen Inhalt. Derselbe behandelt allerdings diesmal überwiegend Spezialfragen des holländischen Rechts, von denen die Aufsätze über ein „Reichsindigenat" (S. 443—474 und 595—628) von Schrender und über „Mäkleramt" (S. 475—518) von Dupark, welcher besonders auch die deutschen Verhältnisse berücksichtigt, auch seitens des deutschen Juristen Beachtung verdienen; die Bemerkungen des Letzteren (S. 512) über die Nothwendigkeit der — in Deutschland inzwischen (§§ 93 f. des HGB.'s vom 10. Mai 1897 und bezw. § 34 des Börsengesetzes) zur Thatsache gewordenen — Aufhebung des Instituts der amtlichen Handelsmäkler decken sich mit meinen in gleicher Richtung gehenden Ausführungen in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. XXXVII 1893 S. 814 f.; auffallender Weise übersieht jedoch Dupark das durch das Börsengesetz geschaffene neue Institut der „Kursmakler", über welches sich auch so Manches sagen läßt. (Vgl. meine Abhandlung in Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht VII. Jahrg. 1898 S. 10 f.) Von dem ferneren Inhalte der vorliegenden Hefte ist — außer einer für die Redaktion dieser „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht" überaus schmeichelhaften Besprechung (S. 431—438) ihrer Bände 44 und 45 — für weitere Kreise von besonderem Interesse die Fortsetzung eines breit angelegten, in französischer Sprache geschriebenen Aufsatzes über „Das Handelsrecht in Rumänien" aus der Feder des Advokaten Jean Bohl in Amsterdam (S. 366—401), mit dessen ganz hervor-

Digitized by Google

ragender Ausgabe des „Code de commerce roumain“, Paris 1895, ich mich bereits an anderer Stelle zu beschäftigen Gelegenheit hatte („Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft“ Bd. II (1896) S. 493 f); er beschließt darin eine lichtvolle, in glänzender Sprache dahinfließende systematische Darstellung der Prinzipien und Hauptbestimmungen des seit dem 13. September 1887 in Geltung stehenden neuen Rumänischen Handelsgesetzbuchs, welche von Neuem den Wunsch rege werden läßt, daß sich auch bei uns Männer finden möchten, welche in ähnlicher Weise wichtige Kodifikationen des Auslandes ihren Berufsgenossen zur Kenntniß bringen.

Breslau, Weihnacht 1898.

Handelskammersyndikus Dr. Riesenfeld.

IV. L'elettricità nel diritto. Von Professor Umberto Pipia. 8. (324 S.) Milano 1900, Ulrico Hoepli.

Der Verfasser gibt uns eine gründliche und umfassende Darstellung seines Themas: „Die Elektrizität im Recht“, wenigstens soweit das italienische Recht in Betracht kommt. Besonders sorgfältig sind auch die verwaltungsrechtlichen Fragen behandelt, und bei dem Mangel einer einheitlichen Regelung der Materie in Deutschland bieten auch diese Ausführungen für uns ein gewisses Interesse. Im ersten Kapitel behandelt Pipia den juristischen Charakter der Elektrizität. Er hält dafür, daß sie keine Sache ist. Trotzdem behauptet er (Kap. 2), daß sie ein Rechtsobjekt sei und im Eigenthum stehen könne, schließt sich aber im Uebrigen der Theorie des deutschen Reichsgerichtes an, daß Diebstahl von Elektrizität nicht möglich ist. Eingehend wird das entgegengesetzte Urtheil des römischen Kassationshofes kritisirt. In diesen ersten Kapiteln wird auch die deutsche und französische Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. In Kap. 3 wird die Stellung der Elektrizität in Bezug auf die Gewerbefreiheit besprochen. Von volkswirthschaftlichen Punkten ausgehend, bekennt sich Pipia als Feind aller Monopole und tritt für die absolute Widerruflichkeit aller öffentlichen Konzessionen ein, da es sich bei solchen Konzessionen um einen Akt der obrigkeitlichen Gewalt, der ins öffentliche Recht gehört, handle. Ob diese von ihm vielerorts verfochtene Theorie der von ihm sehnlichst gewünschten Ausbreitung der elektrischen Industrie förderlich sein würde, muß zweifelhaft erscheinen. In Kap. 4 sind die Vorschriften über Aus-

Digitized by Google

nutzung der Wasserkräfte für elektrische Zwecke und über Leitungsführung auf fremdem Grund und Boden zusammengestellt. Eigenthümlich sind hier die italienischen Bestimmungen über die Entschädigung. Im Kap. 5 wird die rechtliche Natur der Verträge über öffentliche und private Beleuchtung erörtert. Etwas künstlich wird ein Unterschied zwischen den beiden Fällen konstruirt; der Vertrag über Einrichtung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung wird als Innominatkontrakt „do ut facias“ (§ 91) bezeichnet, während der Vertrag mit dem privaten Abnehmer ein Lieferungsvertrag (§ 118) sein soll; der Unterschied soll darin liegen (§ 115), daß im ersten Fall eine besondere Anlage erst erstellt werden muß, als ob nicht der Fall denkbar wäre und vorkäme, daß die öffentliche Beleuchtung von einer schon bestehenden Anlage übernommen wird. Kap. 6 behandelt das Recht der elektrischen Eisenbahnen und Trambahnen, Kap. 7 das Telephonrecht, allerdings nur das Konzessionswesen. Kap. 8 ist den Rechtsverhältnissen der Kraftübertragung gewidmet. Die Elektrizität und ihr Verhältniß zur öffentlichen Sicherheit bildet den Inhalt von Kap. 9. Bezeichnender Weise für italienische Verhältnisse liefert auch die Stellung der Elektrizität im Steuersystem Stoff für einen Abschnitt (Kap. 10). Prozeßrechtliche Fragen werden im 11. Kapitel behandelt. Schließlich empfiehlt Pipia im Kap. 12 die Einsetzung einer Zentralbehörde zur Erledigung aller elektrizitätsrechtlichen Fragen, weil jetzt die Kompetenzen zwischen zu viele Behörden geteilt seien, und weiter verlangt er ein einheitliches und organisches Elektrizitätsgesetz.

Die zahlreichen Druckfehler in den deutschen und französischen Citaten hätten sich wohl vermeiden lassen; im Uebrigen wäre es nur wünschenswerth für unsere Wissenschaft und Praxis, wenn wir eine gleich sorgfältige und eingehende Arbeit über den interessanten Stoff unter vorwiegender Berücksichtigung deutscher Verhältnisse aufweisen könnten.

Mannheim, März 1900. Dr. Friedrich Fick.

V. Zum Thema des Rechtsschutzes der elektrischen Stromkreise und Betriebsstellen. Mit Gesetzesentwurf. Von Dr. W. Reuling, Kais. Justizrath. 8. (26 S.) Berlin 1900, Polytechnische Buchhandlung.

Die durchaus originellen Gedanken, welche in diesen, man möchte sagen, juristischen Aperçus entwickelt sind, müssen das Bedauern ver-

Digitized by Google

stärken, daß das Gesetz über die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit in einem Tempo zur Verabschiedung gekommen ist, welches weder den Vertretern der Wissenschaft noch der betroffenen Industrie die Zeit zu eingehender Beschäftigung mit Entwurf und Motiven gelassen hat. Die Kritik des Verfassers richtet sich übrigens nicht sowohl gegen das genannte Gesetz, als auch gegen das Gesetz über die elektrischen Maßeinheiten.

Berechtigt erscheint die Polemik gegen die Wahl des Ausdrucks „elektrische Arbeit", welchen der Reichstag schon im Gesetz über die Maßeinheiten an Stelle des „elektrische Energie" im Entwurf gesetzt hat.

Der Grundgedanke des Verfassers, daß das Delikt nicht in einer Entwendung, sondern in einer unberechtigten Beanspruchung des Stromes liege, daß es nicht dem Diebstahl gleich zu achten sei, sondern „zwischen Betrug und Erpressung schillert" (S. 23), würde allerdings vom Gesetzgeber wohl kaum acceptirt worden sein; doch tragen die geistreichen Erörterungen, auch wo sie sich mit landläufigen Auffassungen in Widerspruch setzen, zur Klärung der Frage bei.

Mannheim. Dr. Friedrich Fick.

VI. H. J. Duparc van Lier. Het Oostenryksch en Duitsch Warrant-Recht, beschouwd in verband met de belangen van den Nederlandschen goederenhandel. (LIV en 208 bl.) Amsterdam 1898, de Bussy.

Das Buch ist eine Amsterdamer Doktordissertation, welche äußerlich, in Folge einer bei uns leider ganz ungewohnten, guten Ausstattung an Druck und Papier umfangreicher erscheint als sie inhaltlich wirklich ist. In einer längeren Einleitung (S. 1—39) definirt Verfasser zunächst die Grundbegriffe „Lagerhaus" und „Warrant", sowie den Unterschied zwischen Ein- und Zweischeinsystem (und bei diesen wieder den Unterschied zwischen dem sogenannten englischen und französischen Typus), mißt die wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile eines ausgebreiteten Warrantverkehrs gegen einander ab, und kommt schon hier zu dem Schluß, daß die Befürchtungen, die sich zum Theil gerade gegen das Zweischeinsystem richten, nicht begründet oder wenigstens nicht ausschlaggebend sind. Bestätigt wird diese Ansicht anscheinend durch die Entwicklung des Warrantrechts in Oesterreich, wo zuerst 1866 durch eine ziemlich lückenhafte Ministerialverordnung das Lagerhausgeschäft geregelt

Digitized by Google

wurde, und zwar auf Grundlage des Einscheinsystems. In dem späteren Gesetz vom 28. April 1889 hat indeß Oesterreich — wie vor ihm die meisten Staaten mit kodifizirtem Warrantrecht — das Zweischeinsystem angenommen und die Lagerhausunternehmungen verpflichtet, sowohl Lagerbesitz- als auch Lagerpfandscheine auszugeben. Entstehungsgeschichte, Vorarbeiten und Inhalt des österreichischen Gesetzes werden ziemlich eingehend besprochen (S. 50—136), doch hat auch dieser Theil, ebenso wie die Einleitung, wenig eigenen Werth. Vor Allem Adler's „Oesterreichisches Lagerhausrecht" ist ausgiebig benutzt, doch scheint mit dem Erscheinungsjahr dieses Buches die Literaturkenntniß des Verfassers zu Ende, da er weder den kurzen, aber inhaltsreichen Artikel Adler's im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, noch Sattler's Aufsätze in der Wochenschrift für Aktienrecht (Bd. I) — beide von 1894 — kennt und benutzt hat. Recht dürftig ist auch der Beginn des dritten Abschnitts, die Geschichte der Kodifikationsbestrebungen des Warrantrechts in Deutschland — hier erscheint Rieffer's Arbeit hauptsächlich exzerpirt — und erst die, allerdings nicht sehr umfangreiche Darstellung der §§ 416—424 HGB.'s bietet mehr Interesse, weil hier, unbeeinflußt durch fremde Vorarbeit, die eigene Kritik des Verfassers zum Ausdruck kommt. Verfasser findet es zunächst auffallend, daß eine den §§ 406 und 415 des HGB.'s entsprechende Bestimmung, daß auch für die von einem Kaufmann nur vereinzelt vorgenommenen Kommissions- bezw. Speditionsgeschäfte die Bestimmungen der betreffenden Abschnitte gelten sollen, bei Lagergeschäften fehle, und es ist, entgegen der Denkschrift, allerdings auch nicht einzusehen, warum die Vorschrift des 5. Abschnitts nicht passend sein solle, wenn z. B. ein Spediteur hin und wieder Lagergeschäfte abschließt. Richtig ist auch der weitere Einwand, daß § 422 Abs. 2 präziser zu fassen und daß insbesondere eine Bestimmung erwünscht wäre (wie Rieffer sie vorgeschlagen), wonach der Lagerhalter 1. berechtigt ist, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit zu verlangen, wenn seine Kostenvorschüsse drei Viertel des durch Sachverständige festzustellenden Werthes betragen, und 2. in allen das Verlangen der Zurücknahme rechtfertigenden Fällen das Gut verkaufen darf. Es folgen noch eine ganze Reihe kritischer Bemerkungen, die theils die klare Fassung des Handelsgesetzbuches — z. B. des § 419 HGB.'s — loben, theils vermeintliche Lücken konstatiren. Letztere im Einzelnen zu erwähnen, würde zu weit führen; sie ergeben sich daraus, daß die grundsätzliche Regelung des Lagerhausgeschäftes, insbesondere die Freigabe der Ausstellung indossabler Lagerpapiere und die Einführung des Zweischeinsystems bei Gelegenheit der Revision absichtlich unterblieben ist, während der Verfasser auf dem Standpunkt steht, daß ohne die gesetzliche Regelung aller Einzelfragen eine gedeihliche Entwicklung des Lagerhauswesens nicht möglich ist. Das ist nun gerade der

Digitized by Google

Kernpunkt in der ganzen, viel umstrittenen Frage, und wenn Verfasser im letzten Paragraphen seiner Arbeit in die Erörterung nochmals eintritt und sich hier speziell mit seinen Landsleuten Pierson, Levy und Jitta auseinandersetzt, so muß man ihm das Verdienst zuerkennen, zwar nicht den Streit der Meinungen über Werth und Unwerth des Zweischeinsystems entschieden, jedoch durch die sachliche, vergleichende Darstellung der Rechtsentwicklung und Rechtsgestaltung in Deutschland und Oesterreich ein recht schwerwiegendes Argument für die Zweckmäßigkeit eines Warrantgesetzes (und zwar auf Grundlage des Zweischeinsystems) erbracht zu haben.

Für deutsche Leser wird die vom Verfasser zum Schluß gegebene kurze Darstellung des heutigen Rechtszustandes in Holland von Interesse sein; dort sind zwei verschiedene Dokumente bekannt: 1. eine Bescheinigung über die Lagerung, auf Namen oder Ordre lautend, die lediglich zur Zurückgabe der darin angegebenen Anzahl Güter (ohne Schadenshaftung) verpflichtet; 2. ein Empfangsschein auf den Inhaber, gegen den die erste Urkunde ausgetauscht werden kann, sobald die Güter handelsfertig sind; in diesem übernimmt das Lagerhaus die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Haftung für allen Schaden. Ob diese Papiere die Waare repräsentiren, ist zweifelhaft. Gesetzliche Bestimmungen fehlen.

Als Anhang sind dem Werk, außer dem Abdruck des österreichischen Warrantgesetzes vom 28. April 1889 und des Abschn. 5 Buch III des HGB.'s nebst den Ergänzungsbestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Wechselordnung eine Anzahl Formulare, besonders holländischer Lagerhäuser, beigefügt.

Barmen-Wupperfeld. Hinsberg.

VII. Emil Blattner. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft nach schweizerischem Obligationenrecht und ausländischen Gesetzgebungen. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der juristischen Fakultät zu Bern. 8. (187 S.) Aarau 1899, H. A. Sauerländer & Comp.

Nicht nur dem Umfang nach, sondern auch in der Qualität erhebt sich die Arbeit weit über das gewöhnliche Niveau einer Doktor-

Digitized by Google

dissertation. Nach einem gut orientirenden Ueberblick über die Geschichte des Genossenschaftswesens und des Genossenschaftsrechts der wichtigsten europäischen Staaten (England, Frankreich, Italien, Oesterreich, Belgien, Niederlande, Deutschland, Schweiz) und nach einer näheren Prüfung des schwankenden Begriffs und der Requisite der Wirthschaftsgenossenschaft gibt der Verfasser auf breiter wissenschaftlicher Grundlage, unterstützt von einer anscheinend reichen praktischen Erfahrung im Genossenschaftswesen, eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder, der Entstehung und Endigung, der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, also einer Materie, in der sich das Genossenschaftsrecht von der charakteristischsten Seite zeigt. Daß hierbei die Haftpflicht der Genossen die bei Weitem eingehendste Behandlung gefunden hat, entspricht der Wichtigkeit derselben für das wirthschaftliche Leben und der außerordentlichen Bestrittenheit ihrer rechtlichen Natur.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangt, sind nicht durchweg zu billigen. So können wir, was gerade die causa obligatoria der Genossenhaftung anbelangt, dem Verfasser nicht beitreten, wenn er im Anschluß an Stobbe und Kirchhofer in der Uebernahme (?!) der Haftpflicht das Eingehen einer einseitigen Verpflichtung durch den Genossen erblickt (S. 164) und sie ihrem juristischen Wesen nach geradezu identifizirt mit der „dem Unternehmer erwachsenden Haftpflicht für den durch Eisenbahn-, Dampfschiff-, Fabrik- u. s. w. Betrieb verursachten Schaden" (S. 165 f.). Sympathisch begrüßen wir dagegen den für eine große Reihe von Fragen grundlegenden Standpunkt des Verfassers, wonach in der Festsetzung der Statuten nicht ein Ausfluß autonomer Befugniß, sondern ein mehrseitiges Rechtsgeschäft zu erblicken ist (S. 42 f.). Die Begründung dieser und die Bekämpfung jener Ansicht läßt allerdings zu wünschen übrig. Hier und da scheint übrigens die Vertragstheorie zu stark verwerthet zu sein.

Durch die vergleichende Heranziehung der fremden Rechte gewinnt das in erster Linie das schweizerische Recht behandelnde Buch besonderes Interesse; bei dem engen Zusammenhang zwischen schweizerischem und deutschem Genossenschaftsrecht und der hierdurch erklärlichen stärkeren Berücksichtigung des letzteren ist das Buch auch deutschen Juristen von praktischem Werth.

Rostock. Dr. Rönnberg, Landgerichtsrath.

Digitized by Google

VIII. B. Averbeck. Wesen der Aktienzeichnung, Rechte und Pflichten aus der Zeichnung. gr. 8. (44 S.) Jena 1900, Gustav Fischer.

Der Verfasser liefert in der scharfsinnigen Abhandlung eine Konstruktion der Aktienzeichnung, die im Wesentlichen sich mit der von Gierke in seiner Genossenschaftstheorie und der von mir im „Recht der Aktiengesellschaften" aufgestellten deckt. In Einzelheiten weicht Averbeck ab. So will er Aktienübernahme und Aktienzeichnung getrennt halten (S. 2 Anm. 2). Aber, was beide scheidet, sind Dinge, die den Kern des Aktes unberührt lassen. Mit Recht sucht Averbeck bei der Zeichnung nebenhergehende Vertragsverhältnisse von dem eigentlichen Aktienübernahmeakt zu scheiden, dasselbe muß er dann aber auch bei der Aktienübernahme thun. Die meisten Gesetze unterscheiden beide nicht einmal terminologisch. Die Aktienübernahme ist, wie die Zeichnung, der einseitige Akt des Mitgliedwerdens. — Nicht ganz begründet erscheint mir auch, was über die „Errichtung" auf S. 22—23 gesagt wird. Averbeck beachtet hier nicht genügend, daß der Beschluß der konstituirenden Generalversammlung nur konfirmatorische Bedeutung hat. Der Einstimmigkeitsgedanke hatte seinen Ausdruck in den Zeichnungen gefunden, durch die Zeichnung hat sich Jeder freiwillig dem Majoritätsbeschluß der späteren konstituirenden Generalversammlung unterworfen. Im letzten Grunde ist auch hier eine Verschiedenheit zwischen Simultan- und Successivgründung nicht vorhanden. — Ausführlicher hätte über die „Gründer" gehandelt werden sollen. Die wenigen, nicht unrichtigen Bemerkungen auf S. 30 genügen nicht, wo immerfort in der Abhandlung mit deren eigenartiger Stellung operirt wird. Vielleicht holt der talentvolle Verfasser in einer zweiten Arbeit dies nach.

Rostock. Karl Lehmann.

IX. Dr. iur. Paul Meyer, Assessor. Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschluß des Versicherungsvertrages nach See- und Binnenversicherungsrecht. Habilitationsschrift. 8. (85 S.) Hamburg 1897, Hermann Seipel.

Nach einer einleitenden Untersuchung über den Begriff und das Wesen des Versicherungsvertrages (S. 9—40) prüft der Verfasser die verschiedenen Theorieen, die über den Grund und die rechtliche Natur

Digitized by Google

der Anzeigepflicht aufgestellt worden sind (S. 41—50). Er selbst findet (mit Anderen) den Grund der Anzeigepflicht in den technischen Grundlagen des Versicherungsgeschäfts: der Versicherer muß das Maß der zu übernehmenden Gefahr kennen, um beurtheilen zu können, ob er den Vertrag abschließen dürfe, und um einen Anhalt für die Bemessung des Beitrages zu gewinnen (S. 50 f.). Für die rechtliche Natur dieser Anzeigepflicht verweist der Verfasser auf „die in der Gewährleistungspflicht des Verkäufers enthaltene Mittheilungspflicht", welcher sie nach seiner Annahme „durchaus gleicht". Er begründet dies damit, daß beide Pflichten „Deklarationspflichten" seien, die bei der Eingehung des Vertrages zu erfüllen seien, und daß bei beiden „die Verletzung die Unverbindlichkeit des Vertrages" für den Gegner des Anzeigepflichtigen nach sich ziehe (S. 53—54). Meines Erachtens ist ihm hierin nicht zu folgen. Eine Pflicht zur Mittheilung der Mängel besteht für den Verkäufer nicht. Die Gewährleistungspflicht beruht auf dem *Bestehen* des Mangels, nicht auf der *Anzeigeversäumniß*: der Verkäufer muß auch diejenigen Fehler der Kaufsache vertreten, die ihm ohne Schuld unbekannt geblieben sind und hinsichtlich derer ihm daher eine Verletzung seiner Anzeigepflicht nicht zur Last fallen könnte; anders nach des Verfassers eigenen Ausführungen, für die Anzeige beim Abschlusse des Versicherungsvertrages: hat der Versicherungsnehmer Thatsachen nicht angezeigt, weil sie ihm unbekannt waren, so bleibt der Vertrag für den Versicherer verbindlich (S. 52, 63 ff.) §§ 806, 807 HGB.'s. Unrichtig ist es auch, daß die Anzeigeversäumniß des Versicherungsnehmers und die des Verkäufers dieselbe Wirkung hätten: der Käufer hat das Wandelungs- und das Minderungsrecht, der Versicherungsvertrag ist für den Versicherer „unverbindlich". Der Verfasser scheint allerdings anzunehmen, daß die Unverbindlichkeit des Versicherungsvertrages dem Versicherer die Rechtsstellung gebe, die der Käufer nach Ausübung seines Wandelungsrechtes habe (S. 75 Anm. 170). Allein diese Annahme ist unhaltbar, und der Verfasser hat es mit Recht unterlassen, die Folgerungen aus seiner Konstruktion zu ziehen. Was es bedeutet, wenn § 808 Abs. 1 HGB.'s verordnet, daß bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht der Vertrag „für den Versicherer unverbindlich" sei, kann freilich zweifelhaft sein. Das Gesetz hat sich hier eng an den Wortlaut des alten HGB.'s Art. 812 Abs. 1 angeschlossen und sich von dem Sprachgebrauch entfernt, den die neue Reichsgesetzgebung sonst durchweg festgehalten hat und nach welchem es nur „unwirksame" Rechtsgeschäfte gibt, die entweder absolut nichtige oder relativ nichtige oder anfechtbare sind. Daß das „unverbindliche" Rechtsgeschäft des § 808 Abs. 1 HGB.'s keine vierte Art der Unwirksamkeit darstellt, wird nicht bezweifelt werden, dagegen mag man schwanken, ob hier ein relativ nichtiges oder ein anfechtbares Geschäft vorliegt. Wenn der Wortlaut vielleicht mehr für die Annahme

Digitized by Google

einer relativen Nichtigkeit sprechen mag, so wird meines Erachtens doch die Erwägung, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die verwandten Fälle der arglistigen Täuschung und des Irrthums nur eine Anfechtbarkeit zur Folge haben, entscheiden und auch hier die Annahme einer bloßen Anfechtbarkeit rechtfertigen. Hierfür spricht auch, daß § 811 HGB.'s eine Geltendmachung der Unverbindlichkeit vorauszusetzen scheint. Eine Erörterung einzelner Zweifelsfragen (so, ob § 121 oder § 124 B.GB.'s Anwendung zu finden hat) kann hier nicht erfolgen.

In seinem Schlußparagraphen (S. 55–85) bespricht der Verfasser, in freilich enger Anlehnung an die Ausführungen Ehrenberg's, Versicherungsrecht S. 333 ff., und unter Berücksichtigung der inländischen und der ausländischen Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtspflege, die einzelnen Rechtssätze der Anzeigepflicht, den Inhalt dieser Pflicht und die Folgen ihrer Verletzung; das Bürgerliche Gesetzbuch ist noch nirgends berücksichtigt. Unter seiner Herrschaft werden manche Fragen für das Binnenversicherungsrecht anders zu beantworten sein, als vom Verfasser geschieht: so sind für die Frage, inwieweit der Versicherungsnehmer die Kenntniß seines Stellvertreters gegen sich gelten lassen muß (S. 64), die etwaigen landesgesetzlichen Vorschriften (z. B. § 2029 Allg. LR. II, 8) jetzt gemäß Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch die Vorschrift des § 166 B.GB.'s ersetzt. So wird ferner, wenn im Falle der Kollektivversicherung die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Theiles der versicherten Objekte verletzt worden ist, für das Binnenversicherungsrecht nicht der § 806 Abs. 2 HGB.'s, sondern der die Behauptungslast anders normirende § 139 B.GB.'s maßgebend sein.

Berlin. Dr. Martin Wolff, Privatdozent.

X. Dr. Hermann Julius Mankiewitz. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 8. (34 S.) Berlin 1899 Struppe & Winckler.

Die Arbeit will den Inhalt der vom 1. Januar 1900 geltenden Bestimmungen über den Aufsichtsrath darstellen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der einschlägigen Kontroversen in kurzer, klarer Form. Tieferen wissenschaftlichen Gehalt besitzt die Arbeit nicht.

Rostock. Dr. Joerges.

Digitized by Google

XI. Siegfried Loewenthal. Das Firmenrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Erlanger Inaugural-Dissertation. 8. (219 S.)

Der Verfasser untersucht zunächst die Rechtsverhältnisse der Firma im Allgemeinen; sodann die für die Firma des Einzelkaufmanns, die Gesellschafts- und die Sachfirma geltenden Normen (S. 1—167). Hieran schließt sich eine Erörterung der sich an die Fortführung der Firma bei Veränderungen in der Person des oder der Berechtigten knüpfenden Fragen. Die Arbeit behandelt erschöpfend, wenn auch etwas breit, die sämmtlichen einschlagenden Verhältnisse und überragt durch die eingehende, sorgfältige Eröffnung des Stoffes erheblich den Durchschnitt der Inauguraldissertationen.

Rostock. Dr. Joerges.

XII. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. (Vgl. Bd. XLVIII S. 385 dieser Zeitschrift.)

Kein Gesetz hat so viel Abänderungen seit seiner Verkündung erfahren, als die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Wer die im Verlage von J. Guttentag, Berlin, erschienenen 15 Auflagen (vgl. Bd. XLVIII S. 385 dieser Zeitschrift) vor sich hat, der kann danach die Wandlungen verfolgen. Zu den in Bd. XLVIII S. 385 dieser Zeitschrift angezeigten Ausgaben der Reichs-Gewerbeordnung, welche dieses Gesetz in der zeitweilig geltenden Gestalt darstellen, ist noch hinzuzufügen:

Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt, nebst Ausführungsvorschriften. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläuternde Textausgabe mit Sachregister von Dr. Ernst Neukamp, Landrichter in Göttingen, jetzt Oberlandesgerichtsrath in Köln. Dritte Auflage. 16. (621 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

Mit größter Sorgfalt sind in den Erläuterungen die zahlreichen und zerstreut veröffentlichten Entscheidungen wohlgeordnet zusammengestellt unter zuverlässiger Angabe des Ortes der Veröffentlichung.

Digitized by Google

Besonders beachtenswerth sind die Anlagen, welche die mannigfachen und zahlreichen Einzelbestimmungen bringen, die bei den stets sich erneuernden Wandlungen und Erweiterungen im Gedächtniß nicht bewahrt werden können. Ein Sachregister ist eine Nothwendigkeit, die Herstellung eine mühevolle, ermüdende Arbeit; je mehr hier geleistet wird, desto dankbarer bekennt man sich bei der Benutzung.

Keyßner.

XIII. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungbestimmungen. Bearbeitet von Kolisch, weil. Amtsgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. 8. (Bd. I: 703 S. Bd. II: 773 S.) Hannover 1900, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Der erste Band ist bereits in Bd. XLVIII dieser Zeitschrift angezeigt; mit dem zweiten Band liegt nunmehr das umfassende Werk abgeschlossen vor. Wenn ich meine Ansicht dahin ausspreche, daß mit einer durch eingehende Beschäftigung mit dem Gegenstand erworbenen Kenntniß des Werdeganges des Gesetzes der Stoff aus dem gesammten Reich mit Sorgfalt zusammengetragen und eingeordnet ist zu erläuternden Anmerkungen, welche unter sich zur Vermeidung von Wiederholungen in Verbindung gehalten sind durch Verweisungen: so entnehme ich dies der Durchforschung einzelner Theile des Werkes. Abgeschlossen wird ein solcher Kommentar nie, denn immer neuer Stoff wächst oft unerwartet heran. Wenn nach Zeit und Raum das Mögliche gethan ist, dann muß die Arbeit abgeschlossen werden. So ist Verfasser zum Abschluß gelangt.

Das Sachregister ist umfassend. Die äußere Ausstattung des Werkes gediegen.

Wie oben S. 221 mitgetheilt, ist am 30. Juni 1900 ein neues Abänderungsgesetz ergangen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach den zahlreichen Abänderungen einen neuen Abdruck der Gewerbeordnung zu gestalten. Es möchte dies darauf deuten, daß nunmehr die Gesetzgebung für einstweilen zur Ruhe gelangen soll. Dieser Abdruck, Fassung vom 26. Juli 1900, befindet sich im Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 47 S. 871 ff.

Keyßner.

Digitized by Google

XIV. **Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zu den Entwürfen eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, und eines Preußischen Ausführungsgesetzes. Von Dr. Georg Salomonsohn, Gerichtsassessor in Berlin. 8. Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag.**

Der Zweck des vorliegenden umfangreichen Buches ist, durch die Darstellung des in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Schutzrechtes der Baugläubiger einen Beitrag zu der Lösung dieser schwierigen Frage in Deutschland zu geben.

Das Schutzrecht der Baugläubiger hat sich nach und nach seit hundert Jahren in den Einzelstaaten der Republik entwickelt. Diese Entwicklung bringt der Verfasser klar und übersichtlich zur Darstellung. Für den deutschen Juristen machen die englischen und amerikanischen Rechtsbegiffe Schwierigkeiten. Man muß es dem Verfasser Dank wissen, daß er der Behandlung seines Themas eine Uebersicht des amerikanischen Rechtes, so weit es hier in Betracht kommt, voranschickt.

Der erste Abschnitt des Buches behandelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Schutzrechts der Baugläubiger; es beginnt mit der Darstellung der Rechtsquellen des amerikanischen Rechtes.

Das ungeschriebene Recht, Common law and equity, wird in seiner Bedeutung dem geschriebenen Recht, den Verfassungen und Statuten gegenübergestellt. Die große Bedeutung, die den gerichtlichen Urtheilen für die Weiterentwicklung und Fortbildung des amerikanischen Rechts zukommt, wird demnächst ausgeführt. Interessant ist es, die rechtserzeugende Macht dieser Urtheile, von denen im Texte des Buches eine große Anzahl behandelt sind, kennen zu lernen. Die Gründe der Entscheidungen erinnern häufig an die Art, wie die römischen Juristen in den Justinianischen Pandekten neue Rechtsgrundsätze aus dem gegebenen Recht entwickelt haben.

Die weitere Darstellung des amerikanischen Obligationen- und Immobiliarrechtes führt den Verfasser zu dem Ergebniß, daß in den Vereinigten Staaten die rechtlichen Grundlagen des Schutzes der Baugläubiger auf wesentlich denselben Grundlagen beruhen wie in Deutschland. Das Immobiliarpfandrecht bildet sich dort allmählich zu unserer Hypothek aus, wenngleich die Entwicklung noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Auch die wirthschaftlichen Grundlagen sind ähnlich wie bei uns. Wie der Verfasser an dem typischen Beispiel der New Yorker Verhält-

Digitized by Google

nisse zeigt, hatte die Bauspekulation vielfach dahin geführt, daß der Eigenthümer sein Grundstück zu Gunsten dritter Personen, namentlich eines Baugeldgebers, mit Hypotheken überlastete, und daß dann die Baugläubiger, die durch ihre Leistungen den Werth des Grundstücks erhöht hatten, bei dem Zusammenbruch leer ausgingen.

Der zweite Abschnitt des Buches gibt eine systematische Darstellung des amerikanischen Schutzrechtes, und zwar zuerst der materiellen, dann der formellen Bestimmungen; daran schließt sich eine Erläuterung zu dem im Staate New York am 13. Mai 1897 erlassenen Gesetz.

Dem Verfasser ist es gelungen, die Schwierigkeiten, die sich für die Darstellung durch die Verschiedenheit der Rechtsentwicklung in den Einzelstaaten ergeben, zu überwinden. Das Wesentliche und Charakteristische ist klar von den unbedeutenden Einzelheiten gesondert. Der Höhepunkt der Entwicklung ist in dem genannten New Yorker Gesetz enthalten. Zum Schutz gegen die Ausbeutung durch Unternehmer und Eigenthümer ist den Baugläubigern eine gesetzliche Hypothek, mechanics' lien, gegeben. Die Grundlage für das Schutzrecht liefert der Bauvertrag. Dieser ist in ein den Baugläubigern zugängliches Register einzutragen. Das lien steht nicht nur denjenigen zu, die mit dem Eigenthümer in direkter Verbindung stehen, sondern Jedem, der den Werth eines Grundstücks auf Verlangen oder mit Einwilligung des Eigenthümers durch Lieferung von Materialien oder Lieferung von Arbeiten erhöht hat. Die Unterunternehmer und weiteren Nachmänner schützen ihr Recht durch Eintragung in eine öffentliche Liste binnen einer Anmeldefrist. Dadurch wird die Zahlung des Eigenthümers an den Hauptunternehmer gesperrt. Gegen Umgehungen der Liengesetze und vorzeitige Zahlungen des Eigenthümers sind besondere Rechtsbehelfe gegeben. Ein vertragsmäßiger Ausschluß der gesetzlichen Hypothek und ein Verzicht auf dieselbe ist zugelassen. Die Klage aus dem lien verjährt in kurzer Frist. Das Recht wird im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemacht. Dies Verfahren ist im Wege der Klage zu erledigen, das Urtheil stellt die Rechte und den Rang der Gläubiger fest. Aeltere Rechte gehen der Baugläubigerhypothek vor. Von der Baugelderhypothek haben die Raten den Vorrang vor dem lien, die vor Anmeldung desselben gezahlt sind.

Im dritten Abschnitt des Buches bespricht der Verfasser Wirkungen, Erfolge, Nutzanwendung und Geist des amerikanischen Rechtes.

Er hat bei einer Anzahl der bedeutendsten Versicherungsgesellschaften, deren Vermögen zum großen Theil in Hypotheken angelegt ist, eine Enquete angestellt, um zu ermitteln, welche Wirkungen die Liengesetze auf Bau- und Baugeldunternehmungen haben, namentlich ob die gesetzliche Hypothek der Baugläubiger die Anlage von Kapitalien als Baugelder erschwert.

Digitized by Google

Einige Gesellschaften erklärten, sie geben keine Hypothek auf Grundstücke, die mit dem lien beschwert sind, andere verlangen die Einräumung des Vorranges für die Baugelder oder Verzicht der Baugläubiger auf ihre Sicherung; wieder andere lassen das Baugeld unmittelbar an die Baugläubiger gelangen; sie müssen dazu die Verwendung dieses Geldes überwachen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Liengesetzgebung sind die angefragten Gesellschaften verschiedener Meinung.

Ebenso ist das Urtheil der Bauinteressenten über diesen Punkt getheilt. Die kapitalkräftigen Unternehmer und Lieferanten wollen von der Gesetzgebung nichts wissen, sie halten dafür, daß durch dieselbe eine Schleuderkonkurrenz groß gezogen werde, und daß hierdurch kreditunwürdige Unternehmer Material erhalten. Gerade in den Staaten des ausgebildeten Schutzes sei der Bauschwindel am größten. Die Mehrzahl der Interessenten hält dagegen die Erfolge der Gesetze, die die wirthschaftlich Schwächeren schützen, für nachgewiesen.

Das reichhaltige Material, das der Verfasser liefert, wird bei einer deutschen Schutzgesetzgebung unzweifelhaft eine Berücksichtigung finden. Ob seine am Schluß des Buches gemachten Vorschläge behufs Anwendung der amerikanischen Erfahrungen in Deutschland allseitig durchführbar sind, kann indessen zweifelhaft sein. Der Verfasser konstruirt einen durch eine Sicherungshypothek geschützten Baufonds, der durch Bauvertrag oder Bauanschlag festzulegen ist, und auf den die Baugläubiger ein bevorzugtes Recht haben. Dem Bauvertrag und den zur Geltendmachung der Rechte nothwendigen Anmeldungen der Baugläubiger soll Publizität gegeben werden. Der Bauhypothek sollen die zur Zeit der Entstehung bereits begründeten Rechte vorgehen, nur der Baugeldgeber soll, wenn er auch vor der Bauhypothek oder deren Vormerkung durch den sogenannten Bauvermerk eingetragen ist, nachstehen, es sei denn, daß er Baugläubiger befriedigt hat.

Der Verfasser steht im Wesentlichen auf dem Boden des Regierungsentwurfs vom 15. Dezember 1897, der die Baugläubiger gleichfalls durch eine gesetzliche Hypothek schützen will. Der Regierungsentwurf ermittelt den Baustellenwerth in komplizirter Weise und läßt die älteren Rechte nur insoweit der Bauhypothek vorgehen, als der Grundstückswerth reicht. Einige Bedenken, die die Durchführung dieses Grundsatzes mit sich bringt, sind dadurch abzustellen, daß man, wie ich in meiner Abhandlung [1]) vorgeschlagen habe, die Bauerlaubniß davon abhängig macht, daß das Grundstück nicht höher als mit dem Baustellenwerthe

1) Zum Bauhandwerkergesetz. Vorschläge zur Abänderung des Regierungsentwurfes vom 15. Dezember 1897. Berlin 1898, J. Guttentag.

Digitized by Google

belastet ist, es sei denn, daß der Eigenthümer Sicherheit für die Mehrbelastung stellt.

Eine Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek von unbestimmter Höhe ist indessen nach den Grundsätzen unseres Grundbuchrechtes jedenfalls nicht wünschenswerth.

Zweifellos erschwert weiter jede Belastung des Grundstücks nicht nur die unreelle, sondern auch die reelle Bauspekulation. Der Baugeldgeber zahlt die einzelnen Raten der Baugelderhypothek je nach dem Fortschreiten des Baues, das er leicht kontrolliren kann. Auch ein nicht kapitalkräftiger Eigenthümer verschafft sich hierdurch billig Geld. Dies steht aber auch dem persönlich völlig kreditunwürdigen Eigenthümer zur Verfügung, und darin liegt die Hauptursache des Bauschwindels. Nach wirthschaftlichen Begriffen sind Unternehmungen unsolide, bei denen vermögenslose Personen bedeutende Summen in Umlauf setzen. Das Fehlschlagen der Spekulation führt zum Zusammenbruch, dessen Kosten die Bauhandwerker tragen.

Andererseits wird aber der Baugeldgeber sich zurückziehen, wenn der Rang seiner Hypothek durch unbekannte Ansprüche bedroht wird.

Durch das Studium des vorliegenden Buches wird die Befürchtung nicht beseitigt, daß das Baugeldgeschäft, wie es bei uns durch die billige Baugeldhypothek üblich ist, durch das vorgeschlagene Gesetz unterbunden wird. Aus den Auskünften der vom Verfasser angefragten Gesellschaften ergibt sich, daß sie sich sämmtlich gegen die nachtheiligen Folgen des lien durch vertragsmäßige Abmachungen geschützt haben.

Um einen Ausgleich der verschiedenen Interessen zu finden, wird nichts Anderes übrig bleiben, als auf den vom Abgeordneten Wallbrecht im preußischen Abgeordnetenhause gemachten Vorschlag, vom Eigenthümer Sicherheit zu verlangen, zurückzukommen [1]). Man darf aber nicht die Kaution nach einem von der Baupolizeibehörde geprüften Anschlag der ganzen Bausumme bemessen, sondern man muß sich mit einem Prozentsatz von 10—25 Prozent begnügen. Hierdurch werden vermögenslose Leute von Bauunternehmungen abgehalten, die Baugläubiger werden aber auch zur eigenen Prüfung der Sicherheit ihrer Auftraggeber angehalten, denn sie sind durch die Kaution nur zum Theil gedeckt. Wenn man mit dem Regierungsentwurf die Materiallieferanten von dem Schutze ausschließt, ist naturgemäß der Schutz der Bauhandwerker ein größerer.

Es dürfte sich empfehlen, gesetzlich nur Normativbestimmungen zu geben und es den einzelnen Gemeinden zu überlassen, durch Ortsstatuten die Einzelheiten des Schutzes der Baugläubiger zu bestimmen, nament-

1) Begründung zum Regierungsentwurf. Ausgabe von Carl Heymann S. 39.

Digitized by Google

lich das Geltungsgebiet festzusetzen. Wie allgemein anerkannt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen nur dort nöthig und nützlich, wo sich eine spekulative Bauthätigkeit entwickelt hat. Auf Grund der verschiedenartigen thatsächlichen Bedürfnisse wird sich von innen heraus auf diese Weise ein praktisches Recht entwickeln, das in Zukunft zu allgemeinen gesetzgeberischen Maßnahmen führen kann. Freilich müßte der Staatsgewalt das Recht gegeben werden, einzelnen Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen das Statut zu oktroyiren, da die Bestimmungen in den Vertretungen der größeren Städte, die hier in Betracht kommen, vielfach Widerstand finden werden. Dort überwiegen die Interessen des Grundbesitzes und es macht sich eine Abneigung gegen den Schutz der wirthschaftlich Schwachen geltend.

Finsterwalde. Schneider, Amtsgerichtsrath.

XV. Fritz van Calker, ord. Professor in Straßburg. Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 13. Juli 1899. 8. (49 S.) Halle a. S. 1900, Max Niemeyer. (1,60 Mark.)

Durch sein großes Werk über die Delikte gegen das Urheberrecht (Halle 1894) ist der Verfasser ein berufener Beurtheiler des neuen Urheberrechtsentwurfes nach der strafrechtlichen Seite hin. Die Kritik der strafrechtlichen Sätze bildet denn auch den Hauptinhalt der vorliegenden Schrift; ihr sind die Abschnitte II—V gewidmet, in denen der objektive und der subjektive Thatbestand der Urheberrechtsdelikte, die Sätze über Thäterschaft und Theilnahme, Versuch und Vollendung, über die räumliche Geltung der Strafbestimmungen und über Strafart und Strafmaß lehrreich geprüft werden. In der vor Allem streitigen Frage, ob auch die fahrlässige Urheberrechtsverletzung zu bestrafen sei, tritt der Verfasser — wie auch schon in seinem früheren Werke — für die verneinende Antwort ein, die sich, meines Erachtens mit Recht, auch der Entwurf zu Eigen gemacht hat (S. 30 ff.).

Der erste Abschnitt der Schrift behandelt andere als strafrechtliche Fragen, nämlich systematische, terminologische, civilrechtliche. Hier sei ein Punkt hervorgehoben. Der Entwurf enthält sich einer Definition des Urheberrechts. Er beschränkt sich darauf, die einzelnen Befugnisse

Digitized by Google

des Urhebers aufzuzählen, ohne sie unter einen zusammenfassenden Begriff zu bringen (§§ 12 ff.). Dies tadelt der Verfasser, wie es auch andere Kritiker des Entwurfs (namentlich Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts S. 16 f., München 1900) getadelt haben. Sie vermissen einen Satz, der die Einheitlichkeit des Urheberrechts als des aus geistigem Schaffen fließenden Persönlichkeitsrechts, als eines dem Eigenthum ähnlichen Herrschaftsrechts zu deutlichem Ausdruck bringt. Birkmeyer hat vorgeschlagen, das Urheberrecht im Gesetze zu definiren, und zwar als das „Recht, über das Werk mit Ausschluß Anderer frei zu verfügen". Gegen diese Begriffsbestimmung spräche schon, daß sie das Wort „verfügen" in einem Sinne gebrauchen würde, der dem Sprachgebrauche unserer neueren Reichsgesetze zuwiderliefe; das Bürgerliche Gesetzbuch denkt bei dem Worte „Verfügung" an bestimmte Rechtsgeschäfte: hier aber soll unter dem Verfügen auch das Vervielfältigen, Veröffentlichen, Verbreiten, Uebersetzen, also nicht rechtsgeschäftliche Akte, verstanden werden. Diesem Vorwurfe entgeht auch v. Calker nicht ganz. Er schließt sich freilich an das Bürgerliche Gesetzbuch an, wenn er in Nachbildung des § 903 B.GB.'s den Satz vorschlägt: „Das Urheberrecht enthält, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, das Recht, mit dem geschützten Werke beliebig zu verfahren und Andere von jeder Verfügung über dasselbe auszuschließen"; aber auch in dieser Definition tritt das wenig passende Wort „Verfügung" auf. Gewichtiger ist aber die Frage, ob es denn wirklich einer derartigen farblosen, lehrbuchmäßigen Definition des Urheberrechts bedürfe, und was damit gewonnen sein solle. Die Geschichte aller Gesetzgebungswerke lehrt, wie schnell Rechtswissenschaft und Rechtspflege über solche gesetzgeberischen Konstruktionsversuche und Begriffsbeschreibungen hinwegzugehen pflegen. Man hat befürchtet, daß bei der Fassung des Entwurfes der Wissenschaft die Möglichkeit verschlossen sei, das Herrschaftsrecht des Urhebers zu immer neuen, bisher verkannten Einzelbefugnissen zu entfalten; gewiß ohne Grund: die Wissenschaft wird nicht darauf verzichten — so wenig wie dies bisher der Fall war —, die einzelnen Befugnisse, die im Gesetze aufgeführt sind, zu einem Einheitsrechte zu verdichten und alsdann deduktiv weitere Rechte des Autors festzustellen.

Gegen den Vorschlag v. Calker's spricht aber weiter alles das, was man mit Grund gegen die Fassung des § 903 B.GB.'s ins Feld geführt hat. Fehlerhaft erscheint hier der Satztheil: „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen"; die durch das Gesetz dem freien Belieben gezogenen Schranken sind dem Begriffe des Eigenthums immanent; durch sie wird das Eigenthum nicht belastet, sondern seinem Inhalte nach bestimmt; ganz anders hinsichtlich der Rechte Dritter, die in Wahrheit das Eigenthum von außen her beschränken und die

Digitized by Google

deshalb auch mit den gesetzlichen Schranken nicht parallelisirt werden dürften.

In vielen Punkten zutreffend erscheint die Kritik, die der Verfasser an der Ausdrucksweise des Gesetzentwurfes übt; so tadelt er es mit Fug, wenn die §§ 16 ff. mit den Worten anheben: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen". Er schlägt statt dessen die Wendung vor: „Einer Genehmigung des Berechtigten bedarf es nicht", oder: „Einer Einwilligung des Berechtigten bedarf es nicht". Besser würde wohl von einer „Zustimmung des Berechtigten" gesprochen werden, da Einwilligung und Genehmigung nach dem — auch hier fest zu haltenden — Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuches nur Arten der Zustimmung sind, §§ 183, 184 B.G.B.'s. Dieser nebensächliche Punkt darf um deswillen hervorgehoben werden, weil auch der Entwurf an mehreren Stellen das Wort „Einwilligung" verwendet, in denen offenbar von Zustimmung schlechtweg gesprochen werden sollte (§§ 10, 25, 26, 27, 44, 45).

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

XVI. A. von Kostanecki. Das Aktienindossament. 8. (188 S.) Berlin 1900, Carl Heymann's Verlag.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über den Ursprung des Aktienindossaments hat auf Dank zu rechnen nicht bloß, weil sie ein verhältnißmäßig dunkles Gebiet zu erforschen vermag, sondern auch weil sie in verwandte Gebiete, zumal das Wechselindossament, hineingreift und über bestrittene und bisher unerledigte Fragen Aufschluß bringen könnte. Auf der anderen Seite ist die Schwierigkeit des Unternehmens in Anbetracht des vielfach zerstreuten, in seltenen Werken des Auslandes und vor Allem in schwer zugänglichen Archiven vorhandenen Materiales nicht zu verkennen, so daß kaum zu erwarten steht, daß die auftauchenden Fragen einer schnellen Lösung entgegensehen können.

Die Schrift Kostanecki's operirt im Ganzen nur mit dem leicht zugänglichen Material gedruckter Quellen und Literatur. Der Verfasser schöpft z. B. seine Darstellung der italienischen Verhältnisse aus den Arbeiten Goldschmidt's, Lastig's, der Schrift von mir über die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts, dann den Darstellungen von Cuneo, Lobero, Wiszniewski, Jäger, Greppi, Lattes, Nasse. Das Buch von Sieveking über das Genueser Finanzwesen

Digitized by Google

mit besonderer Berücksichtigung der Casa di San Giorgio ist ihm entgangen. Nahe hätte es auch gelegen, die gedruckten Statuten der Georgs- und Ambrosiusbank selbst zu benutzen. Verhältnißmäßig noch geringer ist die Heranziehung von Material für die anderen Länder, z. B. England. Auf selbständige archivalische Studien ist ganz Verzicht geleistet.

Man wird deshalb die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, als sichere nicht wohl betrachten können, wie denn auch Kostanecki sie meist selbst nur in hypothetischer Form verzeichnet und an vielen Stellen sich darauf beschränkt, Fragen aufzuwerfen und deren Beantwortung anzuregen.

Immerhin darf der Schrift die Anerkennung nicht versagt werden, für eine Geschichte des Aktienindossaments vorgearbeitet und späteren Forschern den Weg zugänglicher gemacht zu haben.

Verfasser geht mit Recht von dem engen Zusammenhang zwischen Aktienindossament und Aktienbuch aus, der das Aktienindossament überall, wo es auftrete, charakterisire und es von den Indossamenten anderer Orderpapiere abhebe. Er hebt, was schon eine oberflächliche Vergleichung der geltenden Handelsgesetze lehrt, hervor, daß das Aktienbuch das allgemeinere und ursprünglichere, das Aktienindossament das mehr fakultative, spezielle und abgeleitete Institut sei. Indem er deshalb den Weg vom Aktienbuche zum Aktienindossamente einschlägt, behandelt er zunächst den Ursprung und die früheste Ausgestaltung des Aktienbuches (Transportbuches). Den Ausgangspunkt des Aktienbuches erblickt er im italienischen cartulario delle colonne, dessen Buchungsverfahren er nach der Darstellung von Cuneo schildert. Eine Vergleichung des italienischen Abschreibungs- und Transportverfahrens mit dem holländischen und englischen Umschreibungsverfahren scheint ihm einen direkten Zusammenhang des letzteren mit dem ersteren mindestens wahrscheinlich zu machen. Ich hätte gewünscht, daß diese Partie mehr vertieft worden wäre. Leider sind die Quellen hier zu lückenhaft, so ist das älteste Transportbuch der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie untergegangen und das Umschreibungsverfahren erst für eine verhältnißmäßig späte Zeit aus den Transportbüchern ersichtlich. Immerhin hätte sich eine größere Ausbeute erzielen und die auch meines Erachtens sehr wahrscheinliche Auffassung des Verfassers näher begründen lassen.

Das primitive Aktienbuch sieht Kostanecki als nach Analogie der Handlungsbücher eingerichtet an und zwar speziell nach dem Vorbild des Girobuches, das nicht bloß älter als das Aktienbuch sei, sondern dessen Umschreibungsverfahren dem Verfahren bei der Umschreibung im Aktienbuch entspreche. Von hier aus ergibt sich ihm eine gewisse parallele Entwicklung vom Girobuch einerseits, vom Aktienbuch andererseits zum Indossament. Das Indossament trete am frühesten

Digitized by Google

bei den Bankpapieren auf, früher dort als beim Wechsel. Bei den Bankpapieren hänge es mit dem Girobuch zusammen, und das Aufkommen des Indossaments bedeute eine Verlegung des Schwergewichts aus dem Buche in das Papier, die im Interesse auswärtiger Girokunden eingetreten sei. Aehnlich sei die Entwicklung auch bei der Aktie. Ursprünglich läge der juristische Schwerpunkt im Aktienbuch. Der Uebergang von dem reinen Beweisdokument des Aktienzertifikates zur negotiablen Aktie sei ein in seinen Einzelstadien schwer nachweisbarer. Zwischen den beiden Extremen reiner Namenaktie und Inhaberaktie lägen zahlreiche Zwischenglieder (so z. B. das Stellen des Briefes auf eine Nummer, die Aktie auf imaginäre Namen). Auch das Indossament müsse zeitlich wohl der Inhaberaktie vorangegangen sein. Die Beweise seien freilich schwer zu liefern. In Holland trete es sicher erst 1720 auf, in Frankreich 1717, in England 1711. Doch wäre nicht unwahrscheinlich, daß es in Holland bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Uebung gewesen sei. Vielleicht bezögen sich gerade die gegen den Aktienhandel gerichteten Plakate auf die Anwendung des Aktienindossaments, dessen Unterdrückung durch die Forderung des Nachweises der Umschreibung erzielt werden sollte; die Folge jener Plakate sei eine Vernichtung des Aktienindossaments in Holland bis zum 18. Jahrhundert gewesen, wo es dann wieder auftauche. Verfasser verhehlt sich freilich nicht, daß er sich hier in reinen Hypothesen bewegt und daß man „erst den vor Allem wohl auf archivalischem Wege zu erwartenden positiven Nachweis abwarten" müsse, ehe man sich endgiltig entscheiden könne (S. 73). Wir wissen über das Aktienindossament des 17. Jahrhunderts so gut wie nichts, gerade hier wird die Forschung einsetzen müssen. Es ist in der That nicht unwahrscheinlich, daß die indossable Namenaktie der Inhaberaktie voraufgegangen ist. Aber auffällig bleibt das bisherige Fehlen direkter Belege. Für die Auffassung Kostanecki's wären sie Vorbedingung. Es ist deshalb zu bedauern, daß Verfasser nach dieser Richtung hin nicht weitere Untersuchungen angestellt hat.

Klarer liegt uns das Aktienindossament des 18. Jahrhunderts vor. Nacheinander behandelt Kostanecki dessen Auftreten in England, Frankreich, Holland, Dänemark, Preußen, Oesterreich in einer freilich kaum erschöpfenden und juristisch nicht immer einwandsfreien Art. Das Endresultat der Entwicklung ist in den einzelnen Ländern ein verschiedenes.

In England hat sich die indossable Namenaktie nicht behauptet, das Aktienindossament hat keine materiellrechtliche Bedeutung, das share-certificate auf Namen ist kein negotiables Instrument [1]). Be-

1) Anders vielfach in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Digitized by Google

deutsamer ist die Stellung des französischen Aktienindossaments, ohne daß sich jedoch die Gesetzgebung mit ihm befaßt hat. In Deutschland ist das Aktienindossament auch im Anfang des 19. Jahrhunderts zu konstatiren, aber nicht gerade geschäftsüblich gewesen, bis das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch und dann das neue Deutsche Handelsgesetzbuch es geordnet hat.

Als Resultat seiner Darstellung sieht Verfasser im Gegensatz zum Reichsgericht an, daß das Aktienindossament sich in erster Linie an das geschichtlich ältere Bankpapierindossament, erst in zweiter Linie an das Wechselindossament anlehne (S. 144). Zur Bekräftigung seiner Auffassung bemüht er sich, einen materiellen Zusammenhang zwischen Giroweſen und Aktienrecht nachzuweisen. Er sucht die Wahrscheinlichkeit oder doch Möglichkeit einer Verschmelzung von Aktienantheil (Luoghi) und Giroguthaben darzulegen. Doch erscheint uns gerade dieser Theil der Schrift als besonders reich an der exakten Forschung noch bedürftigen Vermuthungen, und gerade hier wäre ein Zurückgehen auf die Quellen selbst wünschenswerth gewesen. Die Scheidung der Ambrosiusbank zwischen cartulario einerseits, luoghi und molteplici andererseits dürfte kaum mit der Auffassung des Verfassers verträglich sein, wie denn unseres Erachtens die Annahme einer Verschmelzung von Aktienantheil und Giroguthaben auch nicht einmal nöthig ist, um eine selbständige Ausbildung des Aktienindossaments gegenüber dem Wechselindossament, sowie eine Anlehnung des ersteren an das Bankpapierindossament für möglich zu halten.

Hier — wie in anderen Punkten — wird erst spezielle Forschung Sicherheit verschaffen können.

Rostock. Karl Lehmann.

XVII. Das österreichische Aktienrecht. Systematisch dargestellt von Dr. Walther Landauer. 8. (X und 160 S.) Wien 1900, Manz'sche Buchhandlung.

Das sogenannte Aktienregulativ vom 20. September 1899 [1]) sollte nach der Ansicht der betheiligten Kreise nur eine eminent transitorische Bedeutung haben: bei der augenblicklichen Gestaltung der innerpolitischen

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 308 ff., ferner oben S. 111 ff.

Digitized by Google

Lage ist jedoch das Zustandekommen eines Gesetzes für absehbare Zeit ausgeschlossen; es ist daher zu begrüßen, wenn der Rechtszustand dargestellt wird, welcher durch das Handelsgesetzbuch und das Regulativ geschaffen ist.

Wenn Landauer seiner Monographie den Titel: „Das österreichische Aktienrecht, systematisch dargestellt", gibt, so ist dieser Titel einerseits zu eng, andererseits zu weit gegenüber dem Inhalt; zu eng, indem der dritte Abschnitt: Besteuerung der Aktiengesellschaft (S. 125—157), wohl zum Aktienwesen, nicht aber zum Aktienrecht gehört, wie Verfasser in seiner Einleitung selbst anerkennt; zu weit, indem man die einfache Umschreibung und auf Grund gewisser, nicht immer glücklich gewählter Gesichtspunkte erfolgte Aneinanderreihung der Gesetzesstellen keine systematische Darstellung nennen kann.

Die vorliegende Arbeit bietet dem Kaufmann, dem Bankbeamten, dem praktischen Juristen vorzügliche Gelegenheit, sich über die Grundzüge des österreichischen Aktienwesens zu informiren — für die Wissenschaft ist sie wohl wenig werthvoll.

Dieses Urtheil rechtfertigt sich einerseits durch die Anlage der Schrift, dann durch den gänzlichen Mangel eines jeden literarischen Apparates, andererseits aber auch durch den Inhalt; es seien zum Beweise einige Stellen angeführt.

Wenn Landauer S. 141 Anm. 1 und öfters sagt: „Als Anlagekapital des Steuerpflichtigen gilt bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Aktienkapital und die noch aushaftenden Prioritätsschulden", so hat er vollständig Recht; er hat aber Unrecht, wenn er (S. 42) sagt: „Eine Erhöhung des Grundkapitals kann erfolgen durch Schuldaufnahme (Ausgabe von Prioritätsobligationen) oder durch Ausgabe junger Aktien." Dieser Satz steht überdies im Widerspruche zu dem Satze auf S. 56: „Das durch Emission der Obligationen aufgebrachte Kapital gehört nicht zum Grundkapital."

S. 3 f. wird die Zeichnungsgründung behandelt und erklärt, es liege in der Zeichnung eine Offerte, welche der Zeichner den Gründern als negotiorum gestores der künftigen Gesellschaft macht. Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft (vgl. statt aller K. Lehmann I § 22) ist dieser Satz in solcher Bestimmtheit wohl kaum haltbar. —

S. 61 spricht Landauer von Prioritätsaktien und sagt: „Diese neuen, begünstigten Aktien, Prioritätsaktien, Stammprioritätsaktien, Prioritätsstammaktien, Stammprioritäten oder auch kurzweg Prioritäten ..." Dies ist unklar; denn der Praktiker versteht wohl unter Prioritäten alle jene Papiere, in welchen irgendein bevorzugtes Recht verkörpert ist (gemäß der sprachlichen Bedeutung des Wortes); der Jurist muß aber diesen farblosen Ausdruck, welcher Aktien und Obligationen (Mitgliedschafts- und Forderungspapiere) umfaßt, vermeiden;

Digitized by Google

Verfasser selbst betont (S. 44) scharf den Unterschied zwischen Prioritätsaktien und Obligationen.

Trotz solcher Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten verdient das Buch Anerkennung; einzelne treffende Bemerkungen, wie z. B. S. 30 (über Revisoren), S. 62—63 (Höhe des Nominalbetrages der Aktien), S. 69 (Erwerb eigener Aktien) beweisen, daß Verfasser volles Verständniß für diejenigen aktienrechtlichen Fragen hat, welche Gegenstand der Regelung durch moderne Gesetzgebung sein sollen, wie auch die Prinzipien erkennt, nach welchen eine solche gesunde Regelung vor sich gehen muß.

Frische und klare Schreibweise erleichtert die Lektüre der vorliegenden Schrift; namentlich der dritte Abschnitt, Besteuerung der Aktiengesellschaft (S. 125—157), ist ungemein faßlich geschrieben.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß Verfasser künftighin wissenschaftlicher arbeiten werde und namentlich über kontroverse Fragen nicht so leichthin hinweggehen möge wie in dieser Schrift.

Wien, September 1900. Dr. jur. Bruno Mayer.

XVIII. Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt in Berlin. Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Handelsgesetzbuchs von 1897 auf das Recht der Berggewerkschaften in Preußen und dessen Handhabung. Ein Rechtsgutachten. 8. (IV und 72 S.) Essen (Ruhr) 1900, G. D. Baedeker.

Der Verfasser hat sich durch sein Werk „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien" (Berlin, J. Guttentag — 1. Aufl. 1886 in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII S. 138, 2. Aufl. 1898 in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 515) als einen durch Erfahrung im Handelsverkehr gesicherten Kenner der Bedeutung und des Inhalts der kaufmännischen Buchführung, der Erfordernisse der Bilanz und der Bewerthung daselbst (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 512) erwiesen. Seine Ansichten sind in der Rechtsprechung zur Anerkennung gelangt. So vorbereitet hat für den im Gutachten zu behandelnden Gegenstand der Verfasser seine Umsicht noch

Digitized by Google

erweitert durch eine Kenntnißnahme der Verhältnisse von mehr als fünfzig Gewerkschaften, und zwar nicht nur durch Prüfung der Gesellschaftsverträge, Geschäftsberichte und Abrechnungen, sondern auch auf Grund der dem Verfasser seitens der Grubenleitungen ertheilten Auskünfte und des zur Verfügung gestellten urkundlich gesicherten Stoffes. In dieser Weise konnte ein Gutachten gefördert werden, welches von den Gewerkschaften als geschäftlich verwerthbar anerkannt wurde und in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung als klärend wirksam sich ergeben wird.

Der erste Abschnitt des Gutachtens behandelt die bis zum 1. Januar 1900 beobachtete Gestaltung des Berggewerkschaftswesens in Preußen. Während in der Literatur nur Rechtsfragen erörtert zu werden pflegen, beruht jener Abschnitt des Gutachtens auf Wahrnehmungen, welche der Verfasser als Rechtskonsulent der rheinisch-westfälischen Gewerkschaften im Laufe der Jahre gemacht hat, und weiteren Erforschungen, welche derselbe, um sachlich erfahren zu werden, für erforderlich hielt.

Diese sachliche Verkehrskenntniß ist für das gesammte Gutachten eine Grundlage, welche den Rechtsentwicklungen besondere und zuverlässige Bedeutung gibt.

Zunächst zeigt sich das für die gesetzliche Ausgestaltung des Gewerkschaftswesens: Der Grubenvorstand leitet thatsächlich fast nirgends die Geschäfte, sondern Direktoren, welche rechtlich nur die Stellung von Bevollmächtigten des Grubenvorstands haben. Augenscheinlich liegt hier dieselbe Entwicklung vor, wie im Aktienwesen, wo auch ursprünglich — wie heute noch in Frankreich — ein Verwaltungsrath gesetzlicher Vertreter war und dabei die eigentlichen Geschäftsleiter nur Bevollmächtigte des Verwaltungsraths waren.

Die in dem ersten Abschnitt festgestellten Ergebnisse der Untersuchungen über die thatsächliche Handhabung des Gewerkschaftswesens bilden die eine Grundlage für die am Schluß entworfene Mustersatzung.

Die andere Grundlage bildet die Untersuchung über den Einfluß des neuen Rechts auf das Recht der Berggewerkschaft. Für das Bürgerliche Gesetzbuch kommt der Verfasser zunächst zu dem Ergebniß, daß, wenn auch im Art. 67 des Einf.Ges.'s zum B.GB. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, aufrecht erhalten werden, dennoch der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein recht erheblicher ist. Die Berggewerkschaften neueren Rechts sind Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wie bisher ergänzend die landrechtlichen Bestimmungen über die juristischen Personen eingriffen, so greifen nunmehr ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vereine ein. Da das Recht der Gewerkschaften im Berggesetz nur in großen Zügen dargestellt ist, so sind es zahlreiche und wichtige Be-

Digitized by Google

stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche nunmehr für Berggewerkschaften zur Anwendung kommen. Dies wird im Einzelnen in dem Gutachten dargelegt.

Eingehend prüft Verfasser Art. 37 X des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B., wonach auf den Grubenvorstand künftig die Bestimmungen über Vollmacht und Auftrag Anwendung finden sollen, während der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person nicht „Bevollmächtigter" und der Auftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf unentgeltliche Geschäftsführung beschränkt ist.

In einem weiteren Abschnitt behandelt Verfasser den Einfluß des Handelsgesetzbuchs auf das Recht der Berggewerkschaften. Nach § 2 HGB.'s [1]) gehören sie nunmehr zu den Soll-Kaufleuten und müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen. Die Bestimmungen des Berggesetzes sind mit dieser Neuerung schwer vereinbar. Der Verfasser sucht im Einzelnen die hierbei sich ergebenden Fragen zu lösen. Er legt dar, welche Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hierbei besonders zu beachten und wie sie entsprechend anwendbar sind. Die bevollmächtigten Direktoren treten damit in die Reihe der Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzbuches. Der Verfasser empfiehlt, gewiß zutreffend, diesem Zustand ein Ende zu machen und die Direktoren in den Grubenvorstand zu berufen. Die klangvolle Bezeichnung „Direktor", „Generaldirektor" wird sich fortführen.

Der wichtigste und schwierigste Theil der Erörterungen betrifft die Frage, wie die Gewerkschaften als Kaufleute ihre Handlungsbücher zu führen haben. Sie hatten eine eigenartige Buchführung mit Natural- und Geldrechnung. Vertheilt wurde als Ausbeute, was in baarem Gelde verfügbar war, ohne Rücksicht darauf, ob der Grundbestand des Vermögens dadurch vermindert ward und ob überhaupt ein Reingewinn im Sinne des Handelsgesetzbuchs erzielt war. An der materiellen Zulässigkeit derartiger Verteilungen soll nicht gerüttelt werden. Für die

1) Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 sagt in Art. 5:

„Auf Bergwerksgesellschaften, die nach den Vorschriften der Landesgesetze nicht die Rechte einer juristischen Person besitzen, findet der § 2 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung."

Dazu Denkschr. z. Entwurf eines HGB.'s, Berlin, J. Guttentag, 1897 S. 311; Gareis, Kommentar zum HGB. S. 413. Daß die Gewerkschaft neuer Verfassung (Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 94 ff.) zu den juristischen Personen zählt, ist außer Zweifel. Klostermann, Kommentar zu dem Berggesetz 4. Aufl. S. 195; Derselbe, Lehrbuch des Preußischen Bergrechts S. 221, 274; Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens § 152 S. 433.

Digitized by Google

Hauptaktiva der Gewerkschaft, für welche bisher in den Büchern ein Werth nicht in Ansatz gebracht wurde, fehlt es für den Werthansatz an jedem Anhalt.

Eine Lösung der schwierigen Fragen sucht Verfasser in folgenden statutarischen Bestimmungen:

1. Die Gewerkschaft führt für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab kaufmännische Bücher nach den Grundsätzen doppelter Buchhaltung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die erste Inventur und Bilanz sind auf den 1. Januar 1900 zu errichten.
3. Bei der Feststellung des Werths der Bergwerkssubstanz für die Eröffnungsbilanz sind die in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1895 (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen IV S. 38—42) festgestellten Grundsätze[1]) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß die Durchschnittsberechnung nach den Ergebnissen der Jahre 1897, 1898 und 1899 erfolgt.
4. Auf den Buchwerth der Bergwerkssubstanz und der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände ist alljährlich eine der Abnutzung entsprechende Abschreibung vorzunehmen.
5. Soweit die vertheilten Ausbeuten den in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn übersteigen, ist ihr Betrag in der Bilanz auf Kapitalkonto abzuschreiben.

Der Verfasser entwirft drei Mustersatzungen, welche sämmtlich das neue Recht berücksichtigen.

---

1) In § 16 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Handausgabe von Oberregierungsrath Fernow, 4. Aufl. Berlin 1899, J. Guttentag) ist für die Steuerberechnung von Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Berggewerkschaften das Grundkapital in Anschlag zu bringen, welches bei den letzteren aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetze. Hierauf bezüglich heißt es in der Entscheidung:

„Das Grundkapital ist keineswegs immer dasselbe, sondern es kann, je nach den Aufwendungen für die maßgebenden Zwecke, in den einzelnen Jahren verschieden hoch sein. Bei der Feststellung des Grundkapitals dürfen Erwerbspreise und Kosten für früher besessene und betriebene, aber bereits ausgebeutete oder sonst aufgegebene Bergwerke nicht in Ansatz gebracht werden, sondern es bilden nur die Erwerbspreise und Kosten ꝛc. derjenigen Bergwerke, die zur Zeit der Veranlagung von der Berggewerkschaft noch betrieben werden oder Theile dieses Bergbaubetriebes sind, das Grundkapital. — Die für die Durchschnittsberechnung maßgebenden drei Jahre müssen ununterbrochen einander folgen; andere Jahre dürfen nicht dazwischen liegen."

Digitized by Google

Nach den beiden ersten wird ein Grubenvorstand, nach der dritten ein Repräsentant zum gesetzlichen Vertreter bestellt. Von den beiden Satzungen für Grubenvorstände läßt die eine die Direktoren in den Grubenvorstand aufrücken, während bei der zweiten die Direktoren wie früher nur Bevollmächtigte des Grubenvorstands sind.

Die Satzungen sind, wie sich aus der Schrift ergibt, von dem Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund genehmigt, die Auswahl unter den verschiedenen Satzungen den Gewerkschaften anheimgestellt worden.

Diese Inhaltsübersicht möge dahin wirken, daß das Gutachten auch außerhalb des Geltungsgebietes des preußischen Berggesetzes verwerthet werde.

Berlin. Dr. Keyßner.

XIX. Ueber Rechtsbegriffe. Von Dr. Paul Eltzbacher, Gerichtsassessor und Privatdozent in Halle. (84 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

Das vorliegende Buch befaßt sich nicht, wie man vielleicht nach dem Titel glauben möchte, mit einzelnen Rechtsbegriffen, ihrer Bildung und einer Kritik derselben, vielmehr hat es im Wesentlichen den Begriff „Rechtsbegriffe" als eine besondere Art der Begriffe zum Gegenstande. Indem der Verfasser zunächst das Verhältniß von „Gegenstand", „Vorstellung" und „Begriff" zu einander entwickelt und dabei die Wahrnehmungen als den Stoff, ihre Erfassung als die Form der Vorstellungen (S. 9), den Gegenstand als „die Idee der nothwendigen Erfassung eines Wahrnehmungskreises gemäß der höheren Idee der Wahrnehmungseinheit" und die Vorstellungen eines Gegenstandes als „die mannigfachen zufälligen Erfassungen eben desselben Wahrnehmungskreises" (S. 13) bezeichnet, definirt er (S. 16) den Begriff eines Gegenstandes als „diejenige Art, ihn vorzustellen, welche der Erfassung dieses Wahrnehmungskreises gemäß der höheren Idee der Wahrnehmungseinheit so nahe kommt, wie es auf der jeweiligen Stufe des menschlichen Erkennens möglich ist". Wie viel mit diesen nicht gerade leicht verständlichen und nicht unanfechtbaren Definitionen gewonnen ist, mag dahingestellt bleiben.

Von den Begriffen überhaupt unterscheiden sich nun die Rechtsbegriffe lediglich darin, daß diese „Begriffe von Rechtsnormen" — über deren Begriff wiederum S. 27—32 Auskunft geben — und zwar entweder von einzelnen Rechtsnormen oder von Gattungen der Rechtsnormen (S. 34—36) sind (S. 33). Ausgehend von einer Dreitheilung

Digitized by Google

der Rechtswissenschaft (S. 39 ff.) gelangt der Verfasser dann — und darin liegt der wesentliche Erfolg seiner Arbeit — zu einer Dreitheilung der Rechtsbegriffe (S. 41 ff.), nämlich der Begriffe der Wissenschaften „von einer Rechtsordnung", der Wissenschaften „von einem Rechtskreise" und der „allgemeinen Rechtswissenschaft". So ist der Hochverrathsbegriff entweder der Begriff des Hochverraths des heutigen deutschen Reichsrechts oder der des Hochverraths des heutigen europäischen Rechts oder der des Hochverraths überhaupt.

Daß diese Dreitheilung ihre innere Berechtigung hat und manche Irrthümer bei der Bildung und Beurtheilung von Rechtsbegriffen vermeiden läßt, ist unzweifelhaft. Ob wir damit erheblich weiter gekommen sind, ist eine andere Frage. Jedenfalls wird man entgegen dem Ergebniß des Verfassers (S. 83) dabei bleiben müssen, zu sagen, daß auch die Rechtsbegriffe — sowohl der allgemeinen Rechtswissenschaft wie der Wissenschaften von einer Rechtsordnung und von einem Rechtskreise — in den verschiedenen Zeitaltern verschieden sein können.

Rostock. Landgerichtsrath Dr. Rönnberg.

XX. P. Huvelin. Les couriers des foires de Champagne. 8. (21 p.) Paris 1898, Arthur Rousseau.

Goldschmidt hat in seiner — leider unvollendet gebliebenen — Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des Handelsrechts 3. Aufl. Bd. I Abth. 1, 1891) S. 222 ff. die wirthschaftliche Bedeutung der seit dem 12. Jahrhundert urkundlich nachweisbaren, seit dem 14. Jahrhundert verkümmerten Messen der Champagne dargelegt. In unermüdlicher Forschungsthätigkeit sind im Anschluß hieran in Bd. XL S. 1—32 dieser Zeitschrift die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne entwickelt. Die hiermit angezeigte kleine Schrift, welche eine Beherrschung des Stoffes und namentlich der deutschen Arbeiten nachweist, wendet sich vornehmlich der Verbindung der Kaufleute in Italien mit den Meßstätten der Champagne zu, indem die cursores die bei dem camerarius angesammelten Geschäftsbriefe, Berichte überbrachten.

Besonders dargestellt wird die Thätigkeit dieser cursores di pagamento zur Uebermittelung der Zahlungsanweisungen. Dem von Goldschmidt bereits für die Messen nachgewiesenen Skontrationsverfahren ist eine feste Begründung gegeben. Dem cursor de ara wird

Digitized by Google

zeitlich eine etwas andere Stellung gegeben, als dies von Goldschmidt geschehen war.

Es muß dies genügen, um auf die kurze, aber inhaltreiche rechtsgeschichtliche Untersuchung, welche namentlich auch für die Geschichte der Post von Bedeutung ist, hinzuweisen.

Keyßner.

XXI. Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath in Berlin. Formularbuch und Notariatsrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zum Gebrauch für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare. 11. und 12. Aufl. 8. (Thl. 1: VIII und 252 S.; Thl. 2 und 3: XXII und 793 S.) Berlin 1899, 1900, J. Guttentag.

Das Werk führt sich, wie auch auf dem Titelblatt vermerkt ist, auf C. F. Koch's Formularbuch für das Gebiet des Allg. Preuß. Landrechts zurück, dessen erste Auflage 1844 erschienen war (vgl. diese Zeitschrift Bd. XIV S. 617). Kurz nach Erscheinen der achten Auflage war der um die Rechtswissenschaft im Gebiet des Allg. Preuß. Landrechts hochverdiente Verfasser am 21. Januar 1871 verstorben. Die neunte Auflage 1887 und zehnte Auflage 1891 wurden bereits von dem jetzigen Verfasser bearbeitet.

Mit der auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch beruhenden Neugestaltung des Rechtes wurde eine Umgestaltung des Formulartheils nothwendig. Sie ist von dem jetzt im Titelblatte benannten Verfasser vollzogen. Es ist kurz zu bemerken, daß Theil 1 mit dem Notariatsrecht befaßt ist, und zwar in Erläuterung des betreffenden Theils des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Fassung vom 20. Mai 1898) und des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Der dritte Theil (Anhang) ist mit der Stempelgesetzgebung und den Kosten nach preußischer Gesetzeslage befaßt.

Der Schwerpunkt des Werkes liegt im zweiten Theil, dem Formularwerk.

Jhering, Geist des römischen Rechts (3. Aufl. Bd. II 2 S. 580) sagt: „Ein neues, geschickt abgefaßtes Formular brachte seinem Urheber mehr Ehre, Anerkennung, Ruhm bei dem Volke, als heutigen Tages die beste juristische Leistung je in Aussicht hat, und im Namen des Formulars selbst verherrlichte die dankbare Nachwelt noch lange das Ge-

Digitized by Google

dächtniß des Erfinders." Hingewiesen ist dabei auf Aquilius Gallus und die nach ihm benannte stipulatio Aquiliana. „Selbst die bloßen Sammler gangbarer Formulare," heißt es dann weiter, „machten sich damit einen Namen, wie z. B. Manilius durch die nach ihm benannte ..." (Varro de re rust. II 5, 7).

Es ist erfreulich, daß diese Worte dem Verfasser in Anerkennung seiner vorsichtigen Arbeit zugerufen werden können. Zum Entwerfen von Formularen gehört eine gründliche Rechtskenntniß, eine umsichtige Erfahrung im Verkehr und eine sichere Formengewandtheit.

Der Verfasser hat sich in den früheren Auflagen als berechtigt erwiesen, ein Koch'sches Formularbuch zeitgemäß zu bearbeiten. Die vorliegende Auflage zeugt dafür, daß er nach Bürgerlichem Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Grundbuchordnung, Konkursordnung u. s. w., nach Inhalt und Form das Rechtsgeschäft zum sichernden Ausdruck zu bringen erfahren ist. Mag Einzelnes besserungsbedürftig, vielleicht sogar hie und da eine Umformung rathsam sein; der Verfasser wird stets selbst nachprüfen und sachlichen Bemerkungen zum Vortheil des Werkes Gehör geben. Für das Bergrecht (S. 533 ff.) sei auf das Rechtsgutachten von Dr. Hermann Veit Simon, welches S. 274 dieses Bandes angezeigt ist, aufmerksam gemacht. In das Gebiet des Handelsrechts fallen zahlreiche Formulare, wie z. B. Nr. 72 Schuldversprechen, Nr. 73 Schuldanerkenntniß, 74, 216 Anweisung, 217 Check, 144 Verpfändung von Forderung, 125 Einspruch gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Ehefrau; Nr. 196 ff. die Eintragungen zum Börsen- und Handelsregister, 205 ff. sind der Zeichnungsgründung, 206 der Einheitsgründung (warum nicht gut kennzeichnend deutsch? Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 548) gewidmet; Nr. 222 ff. sind mit See- und Binnenschiffahrt befaßt, 232 ff. mit dem Wechselrecht.

Den einzelnen Formularen sind rechtsbelehrende Bemerkungen vorangeschickt, welche in Anmerkungen erweitert sind. Für die sorgsame Aufbewahrung des Checkbuches sei auf das Urtheil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22. September 1898 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 299 ff.) verwiesen und auf die den Checkbüchern (wie z. B. der Deutschen Bank — Berlin) vorangeschickten Vermerke.

Keyßner.

XXII. Hilse's Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit. 9. Auflage. Neu bearbeitet von Adolf Weißler, Rechtsanwalt und Notar. 8.

Digitized by Google

(XV und 294 S.) Berlin 1900, Carl Heymann's Verlag.

Die dritte Auflage dieses Formularbuches ist Bd. XXIV S. 616 ff. dieser Zeitschrift besprochen. Mit der Gesetzgebung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine vollständige, der Verfasser nennt sie eine grundstürzende, Umarbeitung nöthig geworden und vollzogen.

Ein Formular, so sagt Verfasser im Vorwort, hat nur die wesentlichen und regelmäßigen Bestandtheile des Rechtsgeschäfts zu veranschaulichen, demgemäß einen einfachen, nicht einen verwickelten Sachverhalt zu Grunde zu legen und diesen in knapper Form zum Ausdruck zu bringen. Dem entsprechend ist in Formularen, wo die Verhältnisse ihrer Natur nach verwickelt sind, auch Ausführliches geboten, so z. B. bei den die Aktiengesellschaft betreffenden Formularen Nr. 93—98. Es sind hier nicht nur für die Einheitsgründung und für die Zeichnungsgründung (Bd. XLVII S. 548 dieser Zeitschrift; Rudorff, Handelsgesetzbuch §§ 188, 189) die Verträge und Verhandlungen entworfen, sondern auch für Grundkapitalserhöhung, Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften, Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ferner für die Anmeldungen zum Handelsregister und die Generalversammlungen.

Besonders aufmerksam sei gemacht auf die Behandlung der erbrechtlichen Verhältnisse, Nr. 148—178, und hier besonders Nr. 177: „Beschränkte Erbenhaftung. Eine Novelle in Briefen." Die gewählte Form ist zur Klarstellung gut geeignet.

Der Abdruck von Stempel- und Kostengesetzen u. s. w. ist unterblieben, so daß das Buch zweckmäßig räumlich eingeschränkt ist; dagegen ist mit Zuverlässigkeit überall auf diese Bedingnisse verwiesen.

Keyßner.

XXIII. Die Konkursordnung für das Deutsche Reich und das Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. In der Fassung vom 20. Mai 1898.

Das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, wodurch der Reichskanzler ermächtigt wurde, eine Reihe von Gesetzen, welche in Verbindung mit dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch

Digitized by Google

Aenderungen und Neubestimmungen erhalten hatten, in der dadurch hervorgerufenen neuen Gestalt bekannt zu machen, umfaßt auch die in der Ueberschrift bezeichneten Gesetze. Diese Bekanntmachung erfolgte unter dem 20. Mai 1898 (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 629). Es werden seit dem 1. Januar diese Gesetze stets in dieser neuen Gestalt und Nummernfolge der Paragraphen angezogen.

Wie das Handelsgesetzbuch und die Civilprozeßordnung ist von

J. Schweitzer's Verlag (Arthur Sellier), München

eine Ausgabe der oben bezeichneten Gesetze nebst Ausführungsgesetzen erschienen, worin durch in die Augen fallenden Druck die Neugestaltungen im Einzelnen und die Neueinfügungen kenntlich gemacht sind.

Die Sorgfalt dieser mühevollen Arbeit ist für sämmtliche Gesetze anzuerkennen. Der Werth für wissenschaftliche Arbeiten ist dauernd. Angefügt ist eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphen alter und neuer Fassung und ein Sachregister.

Justizrath Dr. J. Harburger, Rechtsanwalt in München — Verlag von C. H. Beck (Oskar Beck), München 1900. kl. 8. (222 S.) —

hat dem Wortlaute der Konkursordnung eine Einleitung (S. 1—4) vorangeschickt, welche eine Uebersicht über den Inhalt gibt. Dem Gesetze sind in seinen einzelnen Paragraphen kurze Anmerkungen und Hinweisungen auf das Bürgerliche Gesetzbuch beigefügt. In einem Anhange sind konkursrechtliche Bestimmungen anderer Gesetze zusammengestellt. Ein Sachregister macht den Abschluß. Inhalt und Ausstattung empfehlen das Buch zum Handgebrauch.

Konkursordnung und Anfechtungsgesetz mit Einführungs- und Nebengesetzen. Herausgegeben mit Anmerkungen von R. Sydow, Direktor im Reichs-Postamt, und L. Busch, Kammergerichtsrath. 8. vermehrte Aufl. 16. (XXXI und 336 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

Die früheren Auflagen ragen über Gesetzesabdruck mit Hinweis auf die im Zusammenhang stehenden Gesetzesstellen und ABC-Register wenig hinaus. Mit dem Eintritte des zweitbenannten Herausgebers ist das in der bekannten Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze als 13. Stück eingereihte Gesetz zu einer beachtenswerthen Arbeit gediehen. In der Einleitung ist ein Ueberblick über das Verfahren ge-

Digitized by Google

geben; in das Konkursrecht ist nicht eingetreten. Der Konkursordnung, dem Einführungsgesetz und dem Anfechtungsgesetz sind zu den einzelnen Paragraphen erläuternde Anmerkungen beigefügt, welche sich wesentlich auf die Rechtsprechung stützen; der ältere Gesetzeswortlaut ist stets in Vergleichung gestellt.

Vortreffliche Anordnung und überraschende Reichhaltigkeit sind den kurz gefaßten und eng gedruckten Anmerkungen nachzurühmen. Bei gleicher Fortführung wird die bescheidene Gestalt verlassen werden müssen, damit in einem größeren Buch Raum gefunden wird. Ein ACB-Register schließt ab.

Deutsche Reichs-Konkursordnung. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Max Gottschalk, Direktor des Deutschen Kreditverbandes. 8. (VI und 320 S.) Berlin 1899, Siegfried Cronbach.

Verfasser hebt im Vorwort hervor, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, ein juristisches Nachschlagebuch herzustellen, sondern ein praktisches Handbuch. Hiermit ist die Beurtheilung begrenzt gegenüber dem Verfasser, welcher berichtet, daß er langjährig auf dem Gebiete des Konkursrechts thätig gewesen sei und namentlich auch im Vorverfahren zur Abwendung des kostspieligen Konkurses sich bethätigt habe.

Zu §§ 6, 113, woselbst von der Eintragung der Eröffnung des Konkurses in das Grundbuch die Rede ist, dürfte es sich empfehlen, auf das Bürgerliche Gesetzbuch §§ 892, 893 im § 7 hinzuweisen. Eine Klarstellung hier dürfte denen, welche das Buch gebrauchen, zur Sicherung willkommen sein. Die Bemerkung in Abs. 3 der Anmerkung zu § 6, daß ein Vermerk über die Konkurseröffnung eingetragen werden „kann", wäre mit § 113 in Einklang zu bringen und das „kann" in „muß" zu steigern.

Die Thätigkeit im Konkursgebiet tritt als maßgebend in den Anmerkungen vielfach hervor und gibt zu Anführungen von Beispielen und zahlenmäßigen Belegen Anlaß, z. B. S. 205 beim Zwangsvergleich.

Dr. Th. Wolff, Oberlandesgerichtsrath in Hamm. Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. 8. (VI und 538 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

Das Werk gibt in der Einleitung einen Einblick in die Entwickelung des Konkurses, wobei unter I. (S. IX—XI) bis zur deutschen

Digitized by Google

Reichsgesetzgebung gelangt wird. Die Beschränkung, welche Verfasser sich hier auferlegt hat, ist etwas sehr streng; erwünscht wäre eine Uebersicht der Entwickelung in Preußen von Th. I Tit. 50 Allg. Ger.Ordn., wobei dann die Einschaltung, daß das französische Gesetz vom 28. Mai 1838 nicht in der Rheinprovinz galt, würde fortfallen können. Von einer Kennzeichnung der Umgestaltung der Konkursordnung von 1887 und der Einfügung neuer Bestimmungen durch den Druck ist abgesehen. Sofern erforderlich, wird der frühere Wortlaut mitgetheilt, z. B. § 15 (12) S. 14; § 22 (19) S. 111; § 49 (41) S. 187.

Den einzelnen Paragraphen sind eingehende Erläuterungen angeschlossen, ich darf sagen, in der Weise erschöpfend, daß die in Bezug genommenen Paragraphen anderer Gesetze vollständig erörtert werden und ein Rückgriff auf andere Kommentare nicht erforderlich ist. Dies tritt bereits bei § 1 hervor, woselbst §§ 811 Ziff. 1—3, 5—8 und 1013 CPO. erörtert werden. S. 2 wird auf die Frage eingegangen, ob die Firma eines Handelsgeschäfts ohne Genehmigung des Gemeinschuldners vom Verwalter veräußert werden könne, was vom Reichsgericht (Entsch. in CS. Bd. IX S. 104) verneint ist. Verfasser spricht sich dahin aus, daß diese Ansicht voraussichtlich den neuen Bestimmungen der §§ 25—27 HGB.'s gegenüber, die mit der Fortführung der Firma erhebliche Rechtsfolgen auch gegen Dritte verbinden und die Firma damit als Bestandtheil des Handelsgeschäfts zu einem Vermögensgegenstande machen, nicht mehr aufrecht erhalten werden dürfte. In „Erhaltung der Handelsgesellschaft gegen die Auflösungsgründe" S. 11 (1870) hatte ich mich bereits für die Veräußerung des Handelsgeschäfts mit der dafür geführten Firma durch den Konkursverwalter ausgesprochen, sofern der Personenname des Gemeinschuldners nicht in der Firma enthalten ist. Findet sich dagegen der Name in der Firma vor, so trete das höchstpersönliche Recht auf den Familiennamen mit dem zur Konkursmasse gehörigen Firmenrecht in Kollision; habe sich der Handelsname noch nicht vollständig von der Person losgelöst, so würde ohne Genehmigung des in der Firma Benannten eine Uebertragung derselben nicht statthaft. Ich glaube diese Begründung auch jetzt noch festhalten zu sollen.

In gleicher Vollständigkeit werden S. 20—80 die §§ 390, 400 B.GB.'s, § 851 CPO., S. 30 § 863 CPO., S. 87 § 878 B.GB.'s erörtert, wobei ein Hinweis auf die Entsch. des Reichsgerichts in CS. Bd. XIV S. 291 rechtsgeschichtlich mir erwünscht schien. Mit Bestimmtheit und Klarheit sind die in Verbindung stehenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen und erläutert, in welcher Beziehung § 816 zu § 46, § 1362 zu § 545, § 1967 zu § 715 hervorgehoben seien. Diese Zusammenfassung des Stoffes aus der gesammten Reichsgesetzgebung ist durch das ganze Werk durchgeführt.

Digitized by Google

Anlangend die rechtliche Stellung des Konkursverwalters wird (S. 48, 271) mit sicheren Gründen dafür eingetreten, daß er Vertreter des Gemeinschuldners hinsichtlich der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sei.

Aus den Reichsgesetzen betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in Anlagen 1 und 2 die den Konkurs betreffenden Paragraphen erläutert, betreffend die Aktiengesellschaften ist zu § 207 nur auf § 240 Abs. 2 HGB.'s und § 102 der CPO. mit Anm. 1 und 2 verwiesen. Es darf in Erwägung gegeben werden, ob es etwa angethan sei, darauf hinzuweisen, wie die Vermögensunzulänglichkeit nicht nach den Zwangsbilanzbestimmungen des § 261 HGB.'s festgestellt wird (Denkschrift S. 162; Keyßner, Aktiengesellschaft 5. Aufl. zu § 240 Anm. 6). Das Gleiche gilt für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Wenn ich mich auf diese Bemerkungen beschränke, so spreche ich meine Ansicht dahin aus, daß mir die Anordnung und Entwickelung der für die Erläuterung nothwendigen Einzelheiten zweckmäßig den Stoff beherrschend erschien.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetze. Erläutert von Dr. Julius Petersen und Georg Kleinfeller. 4. Auflage auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 bearbeitet von Dr. Georg Kleinfeller, Professor an der Universität Kiel. 8. (1. Halbband: XX und 348 S.) Lahr 1900, Moritz Schauenburg.

Da sich der Reichsgerichtsrath Petersen mit Rücksicht auf die Berufsthätigkeit von der weiteren Bearbeitung zurückzutreten genöthigt sah, ist die neue Auflage (betreffs der dritten Auflage vgl. diese Zeitschrift Bd. XLII S. 363), von welcher bisher der erste Halbband, umfassend das Konkursrecht (§§ 1—70), vorliegt, als das Werk des bisherigen Mitherausgebers, Professor Kleinfeller, zu bezeichnen.

Die äußere Gestalt anlangend, ist durch den Druck kenntlich gemacht, wo die alte Reichs-Konkursordnung Aenderungen und Erweiterungen erfahren hat. Die Erläuterungen, welche weit über den Rahmen der üblichen Kommentare hinausgehen, sind vielfach als selbständige

Digitized by Google

Abhandlungen zu begrüßen. Dies gilt z. B. von der Beurtheilung der rechtlichen Stellung des Konkursverwalters S. 45 ff. Zweckmäßig sind den längeren Erläuterungen Inhaltsangaben durch Stichworte in ABC-Folge vorangeschickt. Ich muß mich bei dieser Anzeige, um dieselbe nicht zu verzögern, darauf beschränken, aus dem Vorwort Folgendes mitzutheilen.

Das erste Hauptziel des Verfassers war eine möglichst gründliche Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der diesem sich anschließenden neuen Gesetzgebung. Als das zweite Hauptziel kam die sorgfältige Verwerthung der Rechtsprechung und Literatur in Betracht. So weit ich bisher das Werk zu benutzen Veranlassung hatte und so weit ich mich beim Studium in dasselbe zu vertiefen vermochte, darf ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß die Rechtsprechung und Literatur mit einer lückenlosen Vollständigkeit benutzt und mit gründlichster Sorgfalt eingeführt ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist ebenso wie die Civilprozeßordnung in dauernder Verbindung gehalten. Wenn sich das Werk minder für den Gebrauch durch die Konkursverwalter eignen möchte, so darf seine Bedeutung darin gefunden werden, daß mit unentwegter Gründlichkeit rechtsvergleichend untersucht, die verschiedenen in Rechtsprechung und Literatur hervorgetretenen Ansichten dargelegt und scharf und bestimmt die eigene Ansicht dargelegt werden. In dieser Weise wird die Kenntniß und das Verständniß des Gesetzes gefördert.

Der zweite Halbband wird noch im laufenden Jahr erscheinen.

In die Reihe der in Carl Heymann's Verlag erscheinenden Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen ist eingereiht:

Die Konkursordnung für das Deutsche Reich von Dr. von Sarwey. 4. Auflage nach dem Stande der vom 1. Januar 1900 an geltenden Gesetzgebung bearbeitet von Dr. G. Bossert. Thl. I. 8. (305 S.) Berlin 1900.

Der Urheber dieses Kommentars war Vorsitzender der mit der Durchberathung der Konkursordnung befaßten Reichstagskommission und hat mehrere Schriften über das Konkursrecht veröffentlicht. Er durfte deshalb bei Anzeige der ersten Auflage des Werkes als besonders berufen zur Bearbeitung eines Kommentars bezeichnet werden (diese Zeitschrift Bd. XXV S. 365). Auch die zweite Auflage (1881) wurde noch von ihm bearbeitet. Durch die Berufung in die Stellung eines Kgl. Württemberg. Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens wurde die Fortarbeit an dem Werk verhindert. Die dritte (1898) und gegen-

Digitized by Google

wärtige Auflage ist von dem Landrichter Dr. Bossert bearbeitet worden.

Rechtsprechung und Literatur sind sorgfältig verwerthet, das Bürgerliche Gesetzbuch ist eingearbeitet und damit die neue Auflage der Rechtslage im neuen Jahrhundert entsprechend durchgeführt. Dem I. Theil, welcher das Konkursrecht gibt, wird der II. Theil bald folgen.

Senft, Oberlandesgerichtsrath. Handbuch für Konkursrichter. Auf der Grundlage der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877, des Gesetzes betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898, sowie der sonstigen einschlägigen Vorschriften für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 2. Auflage. 8. (274 S.) Berlin 1900, Siemenroth & Troschel.

Die erste Auflage ist in dieser Zeitschrift Bd. XLII S. 366 angezeigt. Die daselbst gerühmte klare und knappe Ausdrucksweise ist auch ein Vorzug der neuen Auflage. Die beigefügten Formulare und Entwürfe von Protokollen sind sicher und belehrend. Im Anhang sind einschlägige Auszüge aus dem Gerichtskostengesetz und die Konkursordnung zum Abdruck gebracht. Die Anmerkungen geben weiteren Literaturnachweis. Den Konkursverwaltern und den Referendaren im Vorbereitungsdienst sei das Buch empfohlen.

Keyßner.

XXIV. Plaudereien über das neue Recht. Von Adolf Lobe. kl. 8. (803 S.) Leipzig 1900, Fr. Wilh. Grunow.

Zur abendlichen Erholungsunterhaltung finden sich im Gasthause Arzt, Pastor, Kaufmann, Apotheker u. s. w. zusammen, auch der Amtsrichter kommt hinzu. Die Ereignisse des täglichen Lebens werden besprochen und daran anknüpfend vom Amtsrichter das neue Recht dargelegt, durch anregende Fragen der Zuhörer zu weiteren Auseinandersetzungen im Wechselgespräche veranlaßt. Die Form, in welcher die Unterhaltung geführt wird, die Gegenstände, an welche unmerklich die Rechtserörterungen geknüpft werden, der liebenswürdige, oft scherzende Ton, welcher die Unterhaltung belebt, begründet für den Verfasser das

Digitized by Google

Lob, daß er eine vortreffliche Form gewählt für seine inhaltlich stets zutreffenden Auseinandersetzungen.

Zweiundvierzig derartige Abendgespräche werden mitgetheilt und darin eine Besprechung der wichtigsten Rechtsangelegenheiten durchgeführt. Wo das Buch bekannt wird, ist ein guter Erfolg gesichert. Sicherer und leichter, es darf gesagt werden, erfreuender kann die Bekanntschaft mit den Lehren des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gemacht werden. Möge das Buch zahlreiche Leser und Leserinnen finden.

Keyßner.

XXV. Dr. Georg Cohn, o. ö. Professor an der Universität Zürich. Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen. 8. (Heft I: 86 S.; Heft II: 188 S.; Heft III: 400 S.; Heft IV: 194 S.) Berlin 1899, Otto Liebmann.

Mit dem Kernspruche „Pro patria est dum ludere videmur" hat der Urheber der Sprüche die vier sauber ausgestatteten Bändchen veröffentlicht. Das erste, welches in zweiter Auflage erschienen ist, umfaßt den allgemeinen Theil, das zweite das Recht der Schuldverhältnisse, das dritte Sachenrecht und Familienrecht, das vierte das Erbrecht. Die Aufgabe, welche der Rechtslehrer, vielleicht im Anschluß an L. 170 dig. 50, 17, sich gesetzt hat, war kein leichtes Unternehmen. Es ist mit erfreulichem Erfolge zum Abschluß gebracht. Libro completo saltat scriptor pede laeto (Ekkehard von Scheffel Anm. 280) fiel mir ein. Möge der Lohn für das Werk, dem Fleiß, Scharfsinn und Witz innewohnt, dem Urheber dahin gewährt werden, daß eine Anzahl der Sprüche volksthümlich wird.

Dr. Keyßner.

XXVI. Karl Peter Kheil. Valentin Mennher und Antich Rocha 1550—1565. Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung. Prag 1898, Bursik & Kohout.

Der Verfasser, der sich bereits durch sein Buch „Ueber einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungstraktats von Luca Pacioli" (Prag 1896) verdient gemacht hat, veröffentlicht in der vorgenannten

Digitized by Google

Schrift weitere interessante Beiträge zur Geschichte der Buchhaltung. Sie betrifft Valentin Mennher aus Kempten, der 1550 und 1565 in französischer Sprache zwei Anleitungen zur doppelten Buchhaltung in Antwerpen veröffentlicht hat, und Antich Rocha von Gerona, der im Jahre 1565 ohne Nennung seiner Quelle eine treue Uebersetzung der Mennherschen Schrift von 1550 zu Barcelona in spanischer Sprache herausgab.

Schon aus der Einleitung der Mennherschen Schriften ergibt sich, daß sich Mennher an das „Buchhalten" des Henricus Grammateus anschließt. Von Pacioli weicht er in seiner ersten Ausgabe ab, insofern er namentlich weder Kapitalkonto noch Gewinn- und Verlustkonto kennt. Statt dessen wird dem Eigenthümer, wie die Kheilsche Darstellung ergibt, ein Konto eröffnet, auf dem sich die eingebrachten Aktiven und Passiven, alle Käufe und Verkäufe von Waaren zum Ursprungspreise (einschließlich Gewinn und Verlust), alle Gewinne und Verluste (einschließlich Unkosten, Zinsen ꝛc.), alle aktiven und passiven Saldi der Bilanzkontos zusammenfinden. In der Ausgabe von 1565 findet sich insofern eine erhebliche Verbesserung, als — offenbar auf die Paciolische Darstellung zurückgreifend — ein Gewinn- und Verlustkonto eingeschoben wird, ohne welches die doppelte Buchführung ihren eigentlichen Werth verliert.

Die Art der Buchführung von Mennher wird von Kheil im Einzelnen sachgemäß dargelegt und erläutert. Die durchaus wissenschaftliche Behandlung des Stoffs ist um so mehr anerkennend hervorzuheben, als die Literatur der Buchhaltung nicht selten eine solche vermissen läßt. Den geschichtlichen Zusammenhang glaubt Verfasser dahin zusammenfassen zu können, daß auf dem unübertroffenen Traktat Paciolis (1494) Manzoni (1534) und Schweicker (1549) fußen, während Mennher an die Deutschen Grammateus (1521) und Gotlieb (1531) anknüpft, und daß so die deutschen Bearbeitungen durch Vermittlung Rochas (1565) nach Spanien ihren Weg nahmen.

Diese Darstellung möchte nur insofern eine Ergänzung verdienen, als, wie oben erwähnt, in der zweiten Bearbeitung Mennhers der Einfluß Paciolis unverkennbar ist.

Nach Inhalt der Vorrede ist die vorliegende Schrift ein Vorläufer für eine universalhistorische Darstellung der Buchhaltung. Die Wissenschaft des Handelsrechts wird dem Verfasser nur dankbar sein können, wenn er eine solche Arbeit veröffentlicht. Wie in den Prozessen die Einsicht der Handlungsbücher dem Richter häufig erst die subjektiven Rechte klarlegt, so ist aus der Geschichte der Buchhaltung mancher werthvolle Beitrag für die Klarlegung des objektiven Handelsrechts zu erwarten. Auch die Auffassung des Handelsstands über gewisse Rechtsverhältnisse, wie sie in der Buchführung zum Ausdruck gelangt, ist

Digitized by Google

vielfach nicht ohne Bedeutung. So geht z. B. aus einer von Kheil (S. 16) mitgetheilten Buchung hervor, daß Mennher ein aktives Werthpapierkonto nicht kannte, daß vielmehr die Geschäftspapiere als Schulden der Zahlungspflichtigen gebucht sind. Es wäre für die Rechtsgeschichte interessant, wenn festgestellt würde, wann das Werthpapierkonto eingeführt wurde; denn erst von diesem Zeitpunkt ab wird das Werthpapier buchmäßig als Träger des Rechts behandelt.

Berlin. Herman Veit Simon.

XXVII. Dr. D. Feitelberg. Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. [Zugleich 6. Bd. 7. Heft der von Elster herausgegebenen Staatswissenschaftl. Studien.] (189 S.) Jena 1900.

Der Verfasser sucht zunächst den Begriff der Einkommensteuer zu bestimmen und gelangt zu folgender Definition:

„Die in bestimmten Abstufungen vor sich gehende Heranziehung des Einzelindividuums mit seinem den nothwendigen Konsumtionsbedarf übersteigenden, daher freibleibenden, wirthschaftlichen Gesammterfolg zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse der Gesellschaft."

Aus dem Wesen der Einkommensteuer folgt, wie der Verfasser ausführt, nichts für die Heranziehung nichtphysischer Personen. Andererseits ist auch die Rechtsfähigkeit an sich für die Besteuerung unerheblich — vielmehr ist maßgebend, ob diese Rechtsfähigkeit zum thatsächlichen Bezug und Verbrauch eines Einkommens führt. Jedenfalls dürfe man aber den Wirthschaftsertrag nichtphysischer Personen nicht einmal als Einkommen dieser, das andere Mal als dasjenige der thatsächlichen Einkommensempfänger zu treffen suchen; hierin würde eine unzulässige Doppelbesteuerung liegen.

Unter diesen Gesichtspunkten behandelt der Verfasser: Zwangsgemeinwirthschaften (Reichsfiskus, Staatsfiskus, Kommunalfiskus), Associative Privatwirthschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften), freie Gemeinwirthschaften (Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit), Karitative Wirthschaftsbetriebe (Anstalten, Stiftungen, Vereine).

Den wichtigsten Theil des Buchs bilden die Erörterungen bezüg-

Digitized by Google

lich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. In überzeugender Weise weist der Verfasser nach, daß die gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten, namentlich in Preußen, beliebte Art der Besteuerung mit gesunden nationalökonomischen Grundsätzen in Widerspruch steht. Denn das Einkommen der Gesellschaft gebührt den Aktionären; diese werden also thatsächlich zweimal zu derselben Steuer herangezogen, wenn und insoweit sie ihre Dividenden versteuern müssen, nachdem bereits das Einkommen der Gesellschaft zur Steuer herangezogen ist. Andererseits empfehle es sich, das Einkommen der Aktienvereine „an der Quelle" zu versteuern; dies insbesondere deshalb, weil sich sonst das Einkommen leicht der Steuerzuständigkeit des Staats und namentlich der Gemeinde entziehe, und weil die Zuweisungen an den Reservefonds sonst von der Veranlagung verschont bleiben. Die Dividenden müßten dann bei dem einzelnen Aktionär von der Besteuerung freigelassen werden.

Zu entsprechenden Ergebnissen gelangt der Verfasser bezüglich der Gewerkschaften.

Bezüglich der Genossenschaften legt der Verfasser dar, daß die durch die genossenschaftliche Organisation erzielten Ersparnisse, welche in der Einzelwirthschaft gar nicht in Erscheinung treten, nicht als steuerbarer Gewinn anzusehen sind. Im Uebrigen sind die Einkünfte zu versteuern, aber nur einmal, da die gleichzeitige Besteuerung bei der Genossenschaft und bei den einzelnen Genossenschaftern unzulässig sei. Auch hier, wie bei den Aktienvereinen, empfiehlt der Verfasser eine Besteuerung „an der Quelle" und Freilassung bei den Genossenschaftern.

Man wird dem Verfasser in den wesentlichen Ergebnissen beitreten müssen. Die gegenwärtige Doppelbesteuerung des Einkommens der Aktiengesellschaften in Preußen und anderwärts ist mit „ausgleichender Gerechtigkeit" nicht zu vereinbaren; dies scheinen ja auch schon zum Theil die politischen Parteien einzusehen, soweit sie nicht durch gewisse Schlagworte in ihrer Einsicht gebunden sind.

Die Art der Beweisführung in dem besprochenen Buche ist, soweit wirthschaftliche Gründe angeführt und die Ansichten nationalökonomischer Schriftsteller besprochen werden, durchsichtig und zumeist überzeugend.

Um so mehr wird bedauert, daß die juristischen Hinweise und Darlegungen vielfach zu Ausstellungen Anlaß geben.

Dies gilt zunächst von den handelsrechtlichen Erörterungen. Als „geltendes deutsches Reichsgesetz" gilt dem Verfasser des im Jahre 1900 erschienenen Buchs das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1884 (S. 87 u. a.); er scheint gar nicht zu wissen, daß wir seit dem 1. Januar 1900 in Deutschland ein neues Handelsgesetzbuch haben, das schon im Jahre 1897 durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht worden ist. Abgesehen davon, daß in

Digitized by Google

Folge dessen die Citate nicht mehr stimmen, ist auch der Inhalt zum Theil nicht mehr zutreffend. So hat das Handelsgesetzbuch von 1897 die vom Verfasser als geltendes Recht wiedergegebenen Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft aufgegeben (S. 17); bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gibt es keinen fest normirten Mindestbetrag der Einlagen der Komplementare mehr (S. 104); die Berggewerkschaften neueren Rechts sind Sollkaufleute im Sinne des § 2 HGB.'s und daher mit ihrer nunmehr erforderlichen Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen und Bilanzen zu ziehen (S. 144); — die entgegengesetzten Annahmen des Verfassers sind irrthümlich.

Ebenso sind die verwaltungsrechtlichen Erörterungen unzulänglich. Dies zeigt sich äußerlich schon dadurch, daß von Fuistings Kommentar zum Einkommensteuergesetz auf S. 12 eine Ausgabe von 1892, auf S. 55 eine Ausgabe von 1894 citirt wird, während von diesem grundlegenden Werk schon Anfangs 1899 die 4. Auflage erschienen war. Ebenso wird (S. 146) der bekannte Kommentar von Noell zum preußischen Kommunalabgabengesetz in der 1. Auflage (1893) citirt, während derselbe schon in der im Anfang des Jahres 1899 erschienenen 3. Auflage vorliegt. In Folge dessen ist dem Verfasser die reichhaltige Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in den letzten 6 bis 7 Jahren entgangen, die auch zur Aufklärung der wirthschaftlichen Fragen viel beigetragen hat. Dies tritt z. B. hervor bei der Behandlung des Reservefonds. Die Verwendung von Summen zu karitativen Zwecken ist nach dem preußischen Einkommensteuergesetz an sich überhaupt nicht steuerpflichtig. Die Frage, inwieweit die Wohlfahrtsfonds Reservefonds darstellen, ist vom Oberverwaltungsgericht wiederholt erörtert (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen III S. 28, 420, VI S. 191). Unrichtig ist, daß durch Bildung von Reservefonds zu Wohlfahrtszwecken „die Aktionäre auf ihnen zustehende Beträge verzichten" (S. 100); denn sie können einen Reservefonds (abgesehen vom gesetzlichen) stets auflösen und unter sich vertheilen. Die in wiederholten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts behandelte überaus wichtige Frage, ob der sogenannte Agiogewinn steuerpflichtig ist, wird nicht einmal erwähnt, trotzdem die Steuerpflicht der Zuschüsse zum Kapitalreservefonds erörtert wird (S. 98). Die Berücksichtigung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts hätte auch den Verfasser davor bewahrt, die ausschließliche Besteuerung der Aktionäre auf Grundlage des Dividendenbetrags deswegen für unannehmbar zu erklären, weil dann die Zuschläge vom Reservefonds, sowie auch „die Abschreibungen" verschont blieben, „obgleich sie nicht minder zum Einkommen der Aktionäre gehören, nur daß diese Einkommenstheile nicht gleich in den Genuß derselben treten" (S. 94).

Digitized by Google

Auch wenn, wie in Preußen, die Aktiengesellschaften selbst versteuert werden, bleiben die Abschreibungen vollständig außer Ansatz, weil sie wirthschaftlich, handelsrechtlich (vgl. HGB. § 261 Ziff. 3) und steuerlich (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen II S. 39, III S. 395) nicht Theil des Einkommens (der Ueberschüsse, des Reingewinns) sind, sondern denselben mindern. Wer 100,000 Mark brutto gewerblich verdient hat, aber 20,000 Mark auf seine Aktiva abschreiben muß, hat nur einen Reingewinn von 80,000 Mark und kein verständiger Gesetzgeber wird in einem solchen Falle ein — nicht vorhandenes — Einkommen von 100,000 Mark seiner Besteuerung zu Grunde legen dürfen.

Berlin. Herman Veit Simon.

XXVIII. James Breit. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Deutschen Handelsgesetzbuche. 4. (208 S.) Leipzig 1899, Roßberg'sche Hofbuchhandlung.

Mit Vergnügen zeige ich diese fleißige und scharfsinnige Abhandlung an, die von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig im Jahre 1898 mit einem Preise gekrönt wurde, dann im Sächs. Archiv für Bürgerl. Recht Aufnahme fand und nunmehr in Separatausgabe vorliegt.

Der begabte Verfasser hat den schwierigen Gegenstand allseitig durchdacht und eine theoretisch wie praktisch sehr schätzenswerthe Leistung geliefert. Hinsichtlich der Konstruktion des Selbsteintrittsrechtes schließt sich Breit mit Recht der Hahn'schen Auffassung des kombinirten Kommissions- und Kaufverhältnisses an. Vielleicht hätte der Ausdruck „Kaufvertrag" hier vermieden werden sollen, da es sich ja nicht um einen Abschluß eines Kaufvertrages, sondern um eine Art gesetzlicher Zustandsobligation handelt, die nach den Grundsätzen vom Kaufvertrag beurtheilt wird. — Nicht will mir einleuchten, was Breit über die Beweisvertheilung auf S. 76 bemerkt. Nach ihm soll der Kommissionär den Beweis führen, daß der Kommittent den Eintritt nicht ausgeschlossen habe, jedoch nur, soweit es sich um die Frage handelt, ob dies bei Ertheilung der Kommission geschehen sei. Den Beweis, daß nach Ertheilung der Kommission der Selbsteintritt verboten sei, soll der Kommittent führen. Mir will einmal die Unterscheidung nicht plausibel erscheinen, da der negative Konditionalsatz des

Digitized by Google

§ 400 sich auf beide Fälle erstreckt. Sodann möchte ich fragen, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, auf die Stellung des Wortes „nicht" mit Planck (vgl. auch Düringer-Hachenburg II S. 191) solches Gewicht in diesem Falle zu legen. Der Satz ist aus dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch herübergenommen und es ist mir fraglich, ob diese Frage, die Breit behandelt, von den Redaktoren des neuen Handelsgesetzbuches erwogen wurde. Legt man auf die Stellung des Wortes „nicht" und ähnlicher Worte solches Gewicht, so kommt man für den Selbsteintritt des Spediteurs zu der entgegengesetzten Annahme (§ 412), da hier die Fassung eine andere ist, ohne daß ich den Unterschied zwischen beiden einsehen kann.

Daß der auf Vertrag beruhende Selbsteintritt grundsätzlich dem gesetzlichen gleichzustellen ist (S. 87), möchte ich in dieser Allgemeinheit nicht behaupten. Insbesondere erscheint mir die Anwendbarkeit des § 402 nicht ohne Weiteres gegeben. Es ist bedenklich, zwingende, auf einen begrenzten Kreis von Fällen zugeschnittene Gesetzesbestimmungen extensiv zu interpretiren.

Nicht beistimmen kann ich Breit, wenn er das Pfandrecht des selbsteintretenden Einkaufskommissionärs auch auf die Stellung desselben als Verkäufer ausdehnt (S. 172). Zu einer solchen Ausdehnung gibt weder die Denkschrift noch die Natur der Sache Anlaß. § 404 wollte lediglich gegen die vielfach unter der Herrschaft des alten Rechts vertretene Auffassung, wonach dem selbsteintretenden Kommissionär überhaupt das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs zu versagen sei, Front machen (Denkschrift I S. 242). Indem das Gesetz mit der Bestimmung des § 404 die selbständige Erhaltung der Kommissionäreigenschaft trotz des Selbsteintrittes festhält, geht es nicht so weit, ein Pfandrecht für den Verkäufer zu statuiren, das diesem sonst nicht zusteht. Die Kaufpreisforderung des selbsteintretenden Kommissionärs ist allerdings etwas schlechthin Verschiedenes von der Auslagevergütungsforderung des an den Dritten zahlenden Kommissionärs. Denn im letzteren Falle macht der Kommissionär freiwillig lediglich im Interesse des Kommittenten eine Aufwendung, während er im ersteren Falle zugleich seine eigenen Interessen verfolgt. Ohnehin hat § 404 eine erhebliche Bedeutung für den Kommissionär, da dieser dadurch in der Lage ist, auch zur Sicherung früherer Forderungen in laufender Rechnung seinen Selbsteintritt nutzbar zu machen.

Gegen Breit (S. 179) möchte ich auch annehmen, daß der im Besitz der Waaren befindliche Verkaufskommissionär, bevor er eintritt, zu untersuchen hat und möchte in seinem vorbehaltlosen Eintritt eine Genehmigung nach § 377 Abs. 2 erblicken. Die Hahn'sche Auffassung, der sich Breit anschließt, scheint mir mit dem Verkehr nicht wohl verträglich zu sein. Der Fall liegt hier nicht anders wie bei Zusendung

Digitized by Google

unbestellter oder beim Kauf auf Probe übergebener Waaren, wo die vorbehaltlose Annahme der Kaufofferte, beziehungsweise die Billigung des Käufers zugleich das Präjudiz der Genehmigung nach § 377 in sich birgt.

Rostock. Karl Lehmann.

XXIX. Das Recht der Handlungsagenten. Von Dr. Walther Immerwahr. 8. (X und 208 S.) Breslau 1900, M. & H. Marcus.

Während noch Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 647 ff., den Begriff eines Agenten als unbestimmt und schwankend bezeichnete, erfreuen wir uns seit dem Eintritt der Einheit des bürgerlichen Rechts auch einer Kodifikation des Rechts der Handlungsagenten, die sich jedoch auf wenige Leitsätze beschränkt. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß Immerwahr gerade in diesem Augenblicke das Recht der Handlungsagenten in umfassender und übersichtlicher Weise dargestellt hat. Er entwickelt zunächst Begriff und Wesen des Agenturvertrags und betrachtet sodann die Rechtsstellung des Agenten als Person des Handels- und Gewerberechts, d. h. seine Kaufmannseigenschaft, die Unterscheidungsmerkmale der Handlungsagenten von den Handlungsgehilfen, Handlungsbevollmächtigten, Kommissionären und Maklern, sowie die gewerberechtlichen Vorschriften für Auswanderungs- und Versicherungsagenten, reisende Agenten u. s. w., ferner die Stellvertretung durch den Agenten nach der aktiven und passiven Seite, weiter die Rechtsstellung des Agenten im Verhältnisse zum Geschäftsherrn und zum dritten Kontrahenten, die Einwirkung des Agenturverhältnisses auf die Rechtsstellung des Geschäftsherrn gegenüber dem dritten Kontrahenten und schließlich die Beendigung des Agenturverhältnisses.

Die Darstellung ist anziehend und erschöpfend, die Rechtsprechung des In- und Auslandes, namentlich auch jene der englischen Gerichtshöfe, sachgemäß verwerthet.

Die in der Praxis oft ineinander fließende Grenze zwischen den abschlußberechtigten Agenten und jenen Agenten, welchen diese Befugniß nicht zusteht, dürfte vom Verfasser manchmal etwas zu scharf gezogen sein.

Wie Levy v. Halle in Schmoller's Jahrb. Bd. XVI S. 1134 mit Recht hervorhebt, findet allmählich eine theilweise Ablösung des lokalen Marktes durch den Weltmarkt und dem entsprechend eine Erweiterung der lokalen Maklerthätigkeit zu einer Vermittlerstellung zwischen Weltangebot und Weltnachfrage statt und war der Telegraph von

Digitized by Google

besonderer Wichtigkeit für diese Neubildung. Ganz das Gleiche gilt aber, namentlich seit der Vervollkommnung der modernen Verkehrsmittel durch die gewaltige Ausbreitung des Telephonwesens, für die Thätigkeit der Handlungsagenten. Namentlich bei denjenigen Waaren, welche an Börsen gehandelt werden und häufig starken Preisschwankungen unterworfen sind, erhalten die Agenten feste Anstellungen, sowie die Ermächtigung zum endgiltigen Abschlusse, entfalten aber gleichwohl noch hie und da eine lediglich vermittelnde Thätigkeit. Der Agent kann ferner ermächtigt sein, zu einem bestimmten Preise endgiltig abzuschließen, zu einem anderen Preise aber nur Offerten entgegenzunehmen. Die Praxis wird daher dem Worte „nur" im § 85 des HGB.'s besonderes Augenmerk zuwenden müssen.

Nürnberg. Merzbacher.

XXX. Dr. P. Daube, Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter. Das Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und preußischem Landesrecht. 3., umgearbeitete Auflage. 8. (VII und 334 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.

Die erste Auflage erschien 1881, die zweite 1890, die vorliegende dritte Auflage ist mit Rücksicht auf die in der Gesetzgebung eingetretene mannigfache Aenderung vollständig umgearbeitet. Nachdem in einer Einleitung ein Rückblick auf die Entstehung des Aufgebotsverfahrens geworfen ist, beschäftigt sich Theil 1 (S. 9—89) mit dem Aufgebotsverfahren im Allgemeinen (§ 16, Zuständigkeit der Gerichte). Theil 2 (S. 93—253) ist den einzelnen Aufgebotsfällen gewidmet, einschließlich des Aufgebots zum Zwecke der Todeserklärung eines Verschollenen. In einem Anhang sind die einschlägigen Gesetzesstellen abgedruckt. Angeschlossen ist die Behandlung von Fund und Schatz, eine Uebersicht über die Zuständigkeit der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und eine Zusammenstellung amtlicher Formulare. Ein Sachregister macht den Abschluß.

Die Bearbeitung in dem betreffenden Gebiet erfordert die peinlichste Sorgfalt und Genauigkeit. Verfasser hat diese Arbeit erleichtert und gesichert; denn, wie den früheren Auflagen, ist auch der gegenwärtigen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nachzurühmen.

Keyßner.

Digitized by Google

XXXI. Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899

ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 525 ff. In der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze ist unter Nr. 52 dieses Gesetz erschienen, mit Anmerkungen und Sachregister bearbeitet von

Dr. Heinrich Göppert, Gerichtsassessor.

In einer Einleitung ist über die Entstehung des Gesetzes berichtet und eine Uebersicht über den Inhalt gegeben. Die Erläuterungen ergeben, daß nicht nur für den bequemen Handgebrauch an einzelne Gesetzesworte angeknüpft ist, sondern daß das Ziel gesteckt war auf eine Darlegung der Bedeutung des Gesetzes im Zusammenhange mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und namentlich auch der Konkursordnung, dem Aktienrecht und dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

H. Könige, Oberlandesgerichtsrath,

hat seinem im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Freiburg i. B. und Leipzig 1900 (VIII und 130 S.), erschienenen Kommentar in einem Anhang eine Zusammenstellung des Regierungsentwurfs und der Kommissionsbeschlüsse, sowie das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 beigefügt.

Ferner erschienen kleine Handausgaben, bearbeitet von

Sigmund Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath in Nürnberg. 16. (118 S.) **München 1900, C. H. Beck (Oskar Beck).**

Friedrich Bonschab, Vorstandsmitglied der bayerischen Landwirthschaftsbank. München 1900, J. Schweitzer (Arthur Sellier).

Beiden Ausgaben ist eine Einleitung vorangeschickt; kurze Anmerkungen, welche das Verkehrsbedürfniß berücksichtigen, und ein Sachregister sind bearbeitet.

Keyßner.

Digitized by Google

XXXII. Hypothenbankgeſetz vom 13. Juli 1899.

Das Geſetz iſt Bd. XLIX S. 250 dieſer Zeitſchrift abgedruckt: ebendaſelbſt ſind Handausgaben mit erläuternden Anmerkungen angezeigt. Denſelben tritt hinzu die

Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregiſter von Dr. jur. C. Hillig, Direktor der Leipziger Hypothekenbank. kl. 8. (XX und 155 S.) Leipzig 1900, Roßberg & Berger.

Die Erläuterungen zeugen überall dafür, daß Verfaſſer namentlich auch im Verkehr erfahren iſt. Das Sachregiſter empfiehlt ſich durch beſondere Ausgiebigkeit.

Keyßner.

XXXIII. Hermann Daubenſpeck, Reichsgerichtsrath a. D. Der juriſtiſche Vorbereitungsdienſt in Preußen. 8. (XVI und 1029 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Verfaſſer, der ſich durch ſeine bereits in ſieben Auflagen erſchienene Schrift „Referat, Votum und Urtheil“ um die Ausbildung der Referendare verdient gemacht hat, widmet zunächſt in der Einleitung und dem Abſchnitte „Amt des Referendars“ der Stellung des in den Juſtizdienſt Eintretenden eine beachtenswerthe Darſtellung; auf den leicht erworbenen Doktorgrad wird S. 4 Anmerkung mit ſcharfen Worten hingewieſen.

Das Buch ſoll die praktiſche Ausbildung und theoretiſche Fortbildung des Referendars fördern, ihm während ſeines ganzen Vorbereitungsdienſtes ein Führer und Rathgeber ſein, der ihn auf das Weſen der Dinge aufmerkſam macht und zum Nachdenken und ſelbſtändigen Handeln anregt, nicht aber des eigenen Denkens überhebt (Einleitung S. 4). Möge das Werk ſeinem Verfaſſer, der nach Rücktritt von amtlicher Arbeit die Erfahrungen einer langen Thätigkeit im Juſtizdienſt für die jungen Kollegen nutzbar gemacht hat, den Dank eintragen, daß es aufmerkſam verwerthet wird.

Keyßner.

Digitized by Google

XXXIV. **Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch für den preußischen Praktiker erläutert und herausgegeben von Dr. A. Dalcke, weiland Oberstaatsanwalt, Geh. Oberjustizrath. 7. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. (922 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.**

Die erste Auflage dieser im Titel gekennzeichneten Schrift erschien 1879; der Verfasser, welcher mit strenger Auswahl kurze Erläuterungen beifügte, hat den Abschluß der siebten Auflage nicht erlebt. Der Sohn — Amtsrichter Dalcke — hat das Werk des Vaters zum Abschluß gebracht. Diese Auflage enthält die Aenderungen, welche im Strafgesetzbuch durch Art. 34, in der Strafprozeßordnung durch Art. 35 erfolgten. Hier sei der eingeschaltete § 145a hervorgehoben:

> „Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt."

Ebenso sind in das Strafgesetzbuch die durch die Reichsgesetze vom 27. Dezember 1899 und 25. Juni 1900 (sogenannte lex Heinze) erfolgten Einschaltungen eingefügt, Es wird somit das Strafgesetzbuch in heutiger Gestalt geboten. In den sonstigen Strafbestimmungen, welche aus dreiundzwanzig Gesetzen mitgetheilt sind, befindet sich auch das Reichsgesetz vom 9. April 1900, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Kraft.

Sorgfältige Textausgaben des Strafgesetzbuches in heutiger Gestalt sind erschienen:

Berlin 1900, J. Guttentag. 16. (376 S.)

Die von Dr. Hans Rudorff gegründete Handausgabe ist in 19. Auflage von Dr. A. Appelius bearbeitet.

Unter den Beilagen befindet sich namentlich auch das Börsengesetz. In Anmerkungen ist auf heranzuziehende Entscheidungen des Reichsgerichts verwiesen.

Digitized by Google

Berlin 1900, Franz Vahlen. 7. Auflage. 16. (204 S.)

Die kleine Handausgabe ist veranstaltet von Ober-Reichsanwalt Dr. Justus Olshausen, dem Verfasser des großen, im gleichen Verlage erschienenen Kommentars zum Reichs-Strafgesetzbuch [1]).

Keyßner.

XXXV. Lexikon des Deutschen Strafrechts. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. gr. 8. (1926 S.) Berlin 1900, H. W. Liebmann.

Die Fülle der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, welche in den Kommentaren ausgenützt wird, aber dort eine Zuhilfenahme der zerstreuten Abdrucke verlangt, soll in Form eines Wörterbuchs verwerthet werden.

In gut gewählten Kennwörtern sind Zusammenstellungen aus den Entscheidungen gemacht unter Angabe des Abdrucksortes. Der im Gebiete des Strafrechts als Richter und Schriftsteller in langjähriger Thätigkeit (jetzt namentlich auch als Herausgeber des „Gerichtssaals", Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, gerichtliche Medizin, Gefängnißkunde und die gesammte Strafrechtsliteratur, bisher Bd. 58) bewährte Verfasser durfte eine solche Arbeit unternehmen; es darf ihm vertraut werden, daß ein die Strafrechtspflege sicherndes und förderndes Hilfsbuch gezeitigt wird. — Es liegen bisher drei Lieferungen vor, womit bis „Untreue" gelangt ist. — Inzwischen ist auch die Schlußlieferung erschienen. — Zweckmäßige Register sind beigefügt; zuerst ein Nachweis, wo die in den Sammlungen veröffentlichten Entscheiduugen zu finden sind, sodann ein Verzeichniß der Entscheidungen nach Zeitfolge, endlich ein Sachregister in ABC-Folge.

Keyßner.

---

1) Von dieser in der Praxis herrschenden Ausgabe ist soeben (Oktober 1900) Bd. I (bis § 200) in sechster Auflage erschienen, Vollständig in Verwerthung der Entscheidungen des Reichsgerichts mit sorgfältiger, selbständiger Beurtheilung derselben, sowie der gesamten strafrechtlichen Literatur, mustergiltig in der Anordnung der erläuternden Anmerkungen, ist das Werk von gleicher Bedeutung in den Gerichtshöfen wie in den Lehrsälen.

Digitized by Google

XXXVI. Dr. Otto Fuchsberger, Oberlandesgerichtsrath. Sämmtliche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts sowie der einschlägigen früheren Civilrechte mit Rücksichtnahme auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch. 3. umgearb. Auflage. 8. (1265 S.) Gießen 1900, Emil Roth.

Das Titelblatt enthält noch folgenden Vermerk:

„Ausführlich dargestellt und nach dem System des früheren und jetzigen Handelsgesetzbuches von 1897 geordnet, mit Gesetzestext und dessen Erläuterung aus den Motiven, Kommissionsberichten und Berathungen des Reichstages unter Vergleichungen mit den Bestimmungen des vormaligen Handelsgesetzbuches, sowie mit vollständigem Sachregister."

Die Denkschrift zu dem Handelsgesetzbuch (Berlin 1897, J. Guttentag) ist hier nicht besonders aufgeführt, sie ist wohl mit „Motiven" inbegriffen. Daß die Denkschrift auch ausgenutzt ist, ergeben die in kleinem Druck den einzelnen Paragraphen angeschlossenen Bemerkungen, so z. B. zu § 125, wonach bei Vertretung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter und einen Prokuristen die Einschränkung des Vertretungsrechts nach § 49 Abs. 2 eintritt. Zweckmäßig wäre es gewesen, wenn bei § 232 betreffend die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch einen Prokuristen, auf § 125 verwiesen worden wäre. Die Arbeitsthätigkeit des Verfassers beruht in der Zusammenstellung der massenhaft veröffentlichten Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts und Einordnung derselben bei den Paragraphen. Da der Wortlaut des Gesetzes eingeschaltet ist, so nimmt die Sammlung damit die Gestalt eines Kommentars an. Allerdings stehen manche sogenannte Kommentare durchaus unter der Herrschaft der in Leipzig ergangenen Entscheidungen, sie suchen aber den Anschein einer Selbstthätigkeit durch vorsichtige Einschaltung einer Bemerkung zu gewinnen. Fuchsberger gibt ausdrücklich und — man darf sagen — zuverlässig nur Mittheilungen aus den Entscheidungen u. s. w., also den Stoff, die Hilfsmittel. Die Verarbeitung, das Durchdenken, die weiteren Folgerungen sind Aufgabe des Lesers. Welche Bedeutung und Anerkennung die Sammlung sich erworben hat, ergibt das Erscheinen der

Digitized by Google

dritten Auflage. Was erst zusammengesucht werden muß, ist hier bereits zusammengedruckt und bequem zur Hand.

In gleicher Art sind vom Verfasser auch die Entscheidungen betreffend Wechsel und Wechselprozeß zusammengestellt.

Keyßner.

XXXVII. Bibliographie zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Literatur über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist im Zusammenhang dargestellt von

1. C. F. Reatz, Justizrath und Rechtsanwalt in Gießen. 8. (59 S.) Leipzig 1895, S. C. Hinrich.
2. Bibliographie der amtlichen Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich und zu seinen Einführungsgesetzen. Zusammengestellt von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekassistent bei dem Reichsgericht. 8. (35 S.) Berlin 1897, J. Guttentag.
3. Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichniß von Einzelnschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vereinigte Recht. Sachlich geordnet von Dr. jur. Maas, Bibliothekar am Reichsgericht. 8. (67 S.) Berlin 1899, Karl Heymann's Verlag.
4. Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und seiner Nebengesetze. Von Otto Mühlbrecht. Heft I, 1898 (44 S.); Heft II, 1900 (75 S.). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Im ersten Theil ist nach Namen der Verfasser in ABC-Folge geordnet unter Einschaltung geeigneter Kennworte. Die Titel sind vollständig verzeichnet, der Verleger genannt und der Preis angegeben. Zur Ergänzung ist ein sorgfältiges Sachregister beigefügt, welches auf den ersten Theil zweckmäßig verweist.

Keyßner.

Digitized by Google

XXXVIII. Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für den Geheimen Justizrath Dr. Richard Wilke zum XI. September MDCCCC. 8. (349 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum hat die Anwaltschaft des Kammergerichts dem Jubilar, der an der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches betheiligt war (Planck, Kommentar S. 12), der einen Kommentar zum Erbrecht veröffentlicht hat (Berlin 1900, Franz Vahlen) und von dem es in dem Anschreiben heißt:

> „Fünfzig Jahre waren Sie des Rechts, das Sie beherrschten, treuer Diener. In diesen Dienst stellten Sie Ihre mannhafte Kraft; ihm weihten Sie die Herzenswärme, die Ihnen eignet. Kraft und Wärme durchströmten all Ihr Thun, mochten Sie Rath ertheilen den Ihnen Vertrauenden oder als Streiter stehen im Kampf ums Recht, mochten Sie in Gesetzgebung oder Wissenschaft die Rechtsentwickelung fördern oder eintreten für das Wohl des Anwaltstandes" —

dreizehn Abhandlungen, verfaßt von Mitgliedern, gewidmet. Es ist dies beachtenswerth, weil dieser an den Universitäten bekannte Brauch meines Wissens zum ersten Mal in der Anwaltschaft Nachfolge gefunden hat; ein erfreuliches Zeichen für das Zusammenhalten der Anwaltschaft an einem Gerichtshofe. Möchten auch die Richterkollegien derartige Jubiläen nicht unbenutzt vorbeigehen lassen!

Ich muß mich darauf beschränken, die für das Gebiet des Handelsrechts naheliegenden Abhandlungen anzuführen: Justizrath Dr. Franz Fischer, „Zur Neuregelung des Nachdrucks und Verlagsrechts im Zeitungswesen". Justizrath Samuel Goldmann, „Inwieweit haftet der Erbe, wenn derselbe ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft fortführt, für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten?" Dr. Alfred Korn, „Die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch". Dr. Hermann Veit Simon, „Die Vertretung eigener und fremder Aktien in der Generalversammlung". Dr. Moritz Stranz, „Die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrag unter Berücksichtigung des neuesten Entwurfes eines Gesetzes über das Verlagsrecht". Dr. Eugen N. Wolff, „Die Nebenleistungsaktiengesellschaft".

Keyßner.

Digitized by Google

XXXIX. Literaturübersicht.

1898. 1899 [1]).

Von Professor Dr. Schulz, Oberbibliothekar bei dem Reichsgericht.

1—156.	I. Volkswirthschaft. Münz- u. Bankwesen. Werthpapiere.
157—290.	II. Handel und Gewerbe. — Zwangsversicherung, insbesondere der Arbeiter.
291—385.	III. Internationales Recht.
386—440.	IV. Kompendien ꝛc. und Geschichte des Civilrechts.
441—469.	V. Kompendien ꝛc. und Geschichte des Handelsrechts.
470—518.	VI. Allgemeine Werke (Sammlungen von Gesetzen, Entscheidungen, Zeitschriften u. s. w.). — Allgemeine Rechtslehren.
519—539.	VII. Personenrecht.
540—593.	VIII. Gesellschaftsrecht.
594—631.	IX. Sachenrecht.
632—791.	X. Obligationenrecht.
792—821.	XI. Transportrecht.
822—838.	XII. Seerecht.
839—874.	XIII. Versicherungsrecht.
875—885.	XIV. Wechselrecht.
886—933.	XV. Urheberrecht. Patentrecht. Markenschutz. Firmenrecht.
934—960.	XVI. Civilprozeß.
961—972.	XVII. Konkurs.

I. Volkswirthschaft. Münz- und Bankwesen. Werthpapiere.

1. Wagner, A. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abtheilungen. In Verbindung mit A. Buchenberger, K. Bücher, H. Dietzel u. A. bearbeitet

1) Geschlossen am 30. Juni 1899.

Digitized by Google

und herausgeg. 4. Hauptabth. a. u. d. Tit.: Wagner, A. Finanzwissenschaft. 4. Th.: Spezielle Steuerlehre. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts. 1. Halbbd. Preußen. Sachsen. Bayern. Württemberg. 8. (IX und 244 S.) Leipzig 1899, C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

2. Conrad, J. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 3. Theil: Finanzwissenschaft. 8. (VII und 176 S.) Jena 1899, G. Fischer.
3. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. 2. gänzlich umgearb. Aufl. 1. Bd. Abbau — Armenwesen. 8. (X und 1231 S.) Jena 1898, G. Fischer.
4. Wörterbuch der Volkswirthschaft. Bearbeitet von G. von Below, M. Biermer, R. v. d. Borght u. s. w., herausgeg. von L. Elster. 2. Bd. Jagd — Zwangsvollstreckung. Nachträge. Sachregister. 8. (IX und 1018 S.) Jena 1898, G. Fischer.
5. Merkel, A. Hinterlassene Fragmente und gesammelte Abhandlungen. 1. Th. a. m. d. T.: Fragmente zur Sozialwissenschaft. Mit einem Bildniß des Verfassers in Heliogravüre. (Mit einem Vorwort von R. Merkel.) 8. (354 S.) Straßburg 1898, K. J. Trübner.
6. Brentano, L. Gesammelte Aufsätze. 1. Bd. a. u. d. Tit.: Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität. 8. (XII und 592 S.) Stuttgart 1899, J. G. Cotta.
7. Schmoller, G. Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. 8. (XIII und 686 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
8. Inama-Sternegg, K. T. von. Deutsche Wirthschaftsgeschichte. 3. Bd. a. u. d. Tit.: Deutsche Wirthschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 1. Theil. 8. (XXI und 455 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.
9. Rambaud, Histoire des doctrines économiques. 8. (512 p.) Paris 1898, L. Larose.
10. Nys, E. Recherches sur l'histoire de l'économie politique. 8. (XV et 247 p.) Bruxelles 1898, A. Castaigne.
11. Mülberger, A. P. H. Proudhon. Leben und Werke. 8. (VIII und 240 S.) Stuttgart 1899, Frommann's Verlag.
12. Jentsch, K. Rodbertus. 8. (259 S.) Stuttgart 1899, Frommann's Verlag.
13. Allix, E. L'oeuvre économique de Kar Marlo (Karl Georg Winkelblech 1810—1865.) 8. (283 p.) Paris 1898. V. Giard & E. Brière.

Digitized by Google

14. Biermer, M. Fürst Bismarck als Volkswirth. 2. Aufl. 8. (43 S.) Greifswald 1899, J. Abel.
15. Adams, H. Volkswirthschaft und Rechtsordnung. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 271 ff.)
16. Hasbach, W. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 139 ff.)
17. Neumann, F. J. Wirthschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 71 S. 1 ff.)
18. Schubert-Soldern, R. Individuum und Gemeinschaft. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 55. Jahrg. S. 57 ff.)
19. Schmoller, G. Die Urgeschichte der Familie. Mutterrecht und Gentilverfassung. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 1 ff.)
20. Mancke, W. Getreideversorgung und Großmachtstellung. Eine Darstellung der fiskalischen Getreideversorgung in Alterthum und Gegenwart, sowie deren Einfluß auf die Machtstellung der Staaten. 8. (IX und 114 S., 1 Tab.) Berlin 1899, P. Parey.
21. Kollmann, P. Der gegenwärtige Weltverkehr. (Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden. 4. Bd.) 8. (51 S.) Dresden 1899, von Zahn & Jaensch.
22. Apelt, K. Die Konsumption der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten. Eine statistisch-volkswirthschaftliche Studie. 8. (245 S.) Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.
23. Volkswirthschaftliche Chronik für das Jahr 1899. Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 8. (274 S.) Jena 1899, G. Fischer.
24. Barth, C. G. Die von 1865—1895 erzielten Fortschritte der Kenntniß fremder Erdtheile in ihren Einwirkungen auf das staatliche und wirthschaftliche Leben des Deutschen Reichs. 2 Theile. 8. (XVII und 320 S.) Stuttgart 1898, Hobbing & Büchle.
25. Rozenraad, C. Die wirthschaftliche Entwicklung Deutschlands. Vortrag. Aus dem Englischen übertragen. 8. (36 S.) Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.
26. Halle, E. von. Deutschlands wirthschaftliche Entwicklung in fremder und heimischer Beleuchtung. (Preußische Jahrbücher 96. Bd. S. 1 ff.)
27. Arndt, P. Wirthschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen Heft 164 und 165.) 8. (62 S.) Berlin 1899, L. Simion.
28. Blume, W. von. Die Grundlagen unserer Wehrkraft. 8. (IV und 177 S.) Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn.

Digitized by Google

29. Schaub, F. Die Eigenthumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus mit besonderer Berücksichtigung der beiderseitigen Weltanschauungen. Gekrönte Preisschrift. 8. (XXIV und 446 S.) Freiburg i. B. 1898, Herder'sche Verlagshandlung.

30. Felix, L. Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigenthums. [A. u. d. T.: Entwicklungsgeschichte des Eigenthums. 4. Th.] 2. Hälfte. 1. Abth. 8. (XII und 776 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

31. Avenel, G. d'. Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. Ouvrage couronné. T. 1—4. 8. (XXVII et 726, 916, 701, 602 p.) Paris 1894—1898, E. Leroux.

32. Ertl, M. und Licht, St. Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland ... systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. 4. (XXXVI und 332. 657 S.) Wien 1899, Manz.

33. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für 1897. Des Jahresberichts neue Folge. 1. Jahrg. 39. Folge des Jahresberichts. Herausgeg. von H. Crüger. 4. (XXXVIII und 367 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

34. Hellen, E. von der. Italiens Volkswirthschaft. Ein Vortrag. 8. (40 S.) Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr.

35. Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von E. Bernstein, C. Hugo, K. Kautsky ... 3. Bd. Mehring, F. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 2. Theil. Von Lassalles offenem Antwortschreiben bis zum Erfurter Programm 1863 bis 1891. 8. (VI und 568 S.) Stuttgart 1898, J. H. W. Dietz Nachf.

36. Lichtenberger, A. Le socialisme et la révolution française. Étude sur les idées socialistes en France de 1789 à 1796. 8. (316 p.) Paris 1899, F. Alcan.

37. Tildsley, J. L. Die Entstehung und die ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung. (Sammlung nationalökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle a. d. S., herausgeg. von J. Conrad. 19. Bd.) 8. (IX und 139 S.) Jena 1898, G. Fischer.

38. Masaryk, T. G. Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus. Studien zur sozialen Frage. 8. (XV und 600 S.) Wien 1899, C. Konegen.

39. Reichesberg, N. Die Soziologie, die soziale Frage und der sogen. Rechtssozialismus. Eine Auseinandersetzung mit L. Stein,

Digitized by Google

Verfasser des Buches: „Die soziale Frage im Lichte der Philosophie". 8. (129 S.) Bern 1899, Steiger & Co.

40. Walter, F. Sozialpolitik und Moral. Eine Darstellung ihres Verhältnisses mit besonderer Bezugnahme auf die von W. Sombart neuestens geforderte Unabhängigkeit der Sozialpolitik von der Moral. 8. (XV und 346 S.) Freiburg i. B. 1899, Herder'sche Verlagshandl.
41. Bernstein, E. Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. 8. (X und 188 S.) Stuttgart 1899, J. H. W. Dietz Nachf.
42. Sulzer, G. Die Zukunft des Sozialismus. 8. (421 S.) Dresden 1899, O. V. Böhmert.
43. Simkhowitsch, W. G. Die Krisis der Sozialdemokratie. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 72 S. 721 ff.)
44. Hitze, F. Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 8. (145, 46 S.) Berlin 1899, Kommissionsverl. der Germania, Akt.-Ges. für Verlag u. Druckerei.
45. Atlanticus. Produktion und Konsum im Sozialstaat. Mit einer Vorrede von K. Kautsky. 8. (XXIV und 104 S.) Stuttgart 1898, J. H. W. Dietz Nachf.
46. Kautsky, K. Die Agrarfrage. Eine Uebersicht über die Tendenzen der modernen Landwirthschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. 8. (VIII und 451 S.) Stuttgart 1899, J. H. W. Dietz Nachf.
47. Klöffel, M. H. Das deutsche Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 nebst den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften und Verordnungen. Mit einem Anhang: Schiffahrtsgesellschaften und Konsulate, deutsche Kolonien und deutsche Ansiedlungen. 8. (XVI und 218 S.) Leipzig 1898, Roßberg.
48. Keidel, J. Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Mit Vollzugsvorschriften und erläuternden Bemerkungen herausgeg. 8. (45 S.) Ansbach 1898, Brügel & Sohn.
49. Goetsch, P. Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert. 8. (VIII und 359 S.). Berlin 1898, C. Heymann.
50. Bibliothèque coloniale internationale. 8. Bruxelles, Institut colonial international.

    2e série. Les fonctionnaires coloniaux. Documents officiels. 2 t. 1897.

Digitized by Google

3e série. Le régime foncier aux colonies. T. 1—4. 1898 à 1899.

4e série. Le régime des protectorats. T. 1—2. 1899.

51. Zimmermann, A. Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehung, Entwicklung, Erfolge und Aussichten. 3. Bd.: Die Kolonialpolitik Großbritanniens. 2. Th.: Vom Abfall der Vereinigten Staaten bis zur Gegenwart. 8. (XIV und 407 S.) Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn.

52. Hassert, K. Deutschlands Kolonien. Erwerbungs- und Entwicklungsgeschichte, Landes- und Volkskunde und wirthschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete. Mit 8 Tafeln ... 8. (VIII und 332 S.) Leipzig 1899, Seele & Co.

53. Ballod, K. Die Bedeutung von Südbrasilien für die deutsche Kolonisation. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 233 ff.)

54. Marquardt, C. Der Kampf um und auf Samoa. Ausführlich dargestellt unter Benutzung amtlichen Materials. 8. (48 S.) Berlin 1899, H. Walther.

55. Chailley-Bert, J. Les compagnies de colonisation sous l'ancien régime. 8. (192 p.) Paris 1898, A. Colin & Cie.

56. Deschamps, L. Les colonies pendant la révolution. La constituante et la réforme coloniale. 8. (XXVI et 340 p.) Paris 1898, Perrin & Cie.

57. Demaret, E. Organisation coloniale et fédération. Une fédération de la France et de ses colonies. Avec préface de E. Étienne. 8. (III et 208 p.) Paris 1899, V. Giard et E. Brière.

58. Billiard, A. Politique et organisation coloniales. Principes généraux. 8. (296 p.) Paris 1899, V. Giard & E. Brière.

59. Carton de Wiart, E. Les grandes compagnies coloniales anglaises du 19e siècle. Avec une préface de E. Étienne. 8. (XIX et 280 p.) Paris 1899, Perrin & Cie.

60. Montagne, C. Histoire de la Compagnie des Indes. 8. (VIII et 235 p.) Paris 1899, E. Bouillon.

61. Posada, A. Le régime colonial de l'Espagne. (Revue du droit public 5e année p. 385 suiv.)

62. Zabel, R. Cuba. Die wirthschaftliche, soziale und politische Entwicklung der Insel. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Handelsinteressen dargestellt. 8. (IV und 88 S.) Berlin und Leipzig 1898, F. Luckhardt.

63. Colin, M. Quelques questions Algériennes. Études judiciaires, administratives, économiques et sociales. 8. (287 p.) Paris 1899, L. Larose.

Digitized by Google

64. Wirth, A. Das Wachsthum der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre auswärtige Politik. 8. (196 S.) Bonn 1899, Univ.-Buchdruckerei von C. Georgi.
65. Ransome, S. Japan in Transition. A comparative Study of the Progress Policy, and Methods of the Japanese since their War with China. With 4 special Maps by the Author and Illustrations. 8. (XIX and 339 p.) London and New York 1899, Harper & Brothers.
66. Seibel, A. Transvaal, die südafrikanische Republik. Historisch, geographisch, politisch, wirthschaftlich dargestellt. Mit 17 Vollbildern ... 2. Aufl. 8. (XV und 481 S.) Berlin 1898, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur.
67. Märtens, P. Südamerika unter besonderer Berücksichtigung Argentiniens. Nach den neuesten amtlichen Quellen und auf Grund eigener Anschauung. Mit Illustrationen und einer Karte in Farbendruck. 8. (VIII und 284 S.) Berlin 1899, J. Räde.
68. Wiener, C. La république argentine. (Ministère des affaires étrangères. Missions commerciales.) 8. (677 p.) Paris 1899, Cerf.
69. Cohn, H. Die subjektive Natur des Werthes. 8. (38 S.) Berlin 1899, J. Guttentag
70. Böhm-Bawerk, E. Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. (Zeitschrift für Volkswirthschaft. 8. Bd. S. 105 ff.)
71. Finkelnburg, G. A. The Power of the State to Regulate Prices and Charges. (American Law Review vol. 32 p. 501 sqq.).
72. Billeter, G. Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Alterthum bis auf Justinian. 8. (XII und 381 S.) Leipzig 1898, B. G. Teubner.
73. Schneider, G. Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller. 17. Bd. 1. H.) 8. (X und 78 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.
74. Sieveking, H. Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. 1. Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrhundert. (Volkswirthschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen 1. Bd. 3. Heft.) 8. (XV und 219 S.) Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr.
75. Stieda, W. Städtische Finanzen im Mittelalter. (Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 72 S. 1 ff.)
76. Méliot, M. et Méliot, A. Dictionnaire financier international théorique et pratique. 8. (VIII et 914 p.) Paris, Nancy 1899. Berger-Levrault & Cie.

Digitized by Google

77. Continental-Compaß. Jahrbuch für Finanz-, Versicherungs- und Verkehrswesen, Handel und Industrie, gegründet von C. J. Wischniowsky, herausgeg. von der Redaktion der „Finanziellen und Assecuranz-Revue". 2. Jahrg. 1899. 8. (XXXIX und 1210 S.) Wien, in Kommission bei C. Konegen.

78. Jacob, A. Die Theorie der Staatsanleihen und die Praxis im deutschen Reichshaushalte. Inaug.-Dissert. 8. (85 S.) München 1897, Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

79. Körner, A. Grundriß des österreichischen Staatsschuldenwesens. 8. (152 S.) Wien 1899, Manz.

80. Heckel, M. von. Das Budget. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von K. Frankenstein, fortgesetzt von M. von Heckel. 2. Abth. 4. Bd.) 8. (XVI und 354 S.) Leipzig 1898, C. L. Hirschfeld.

81. Asp, T. Die Geschichte des finländischen Bank- und Münzwesens bis 1865. Inaug.-Dissert. 8. (XVI und 112 S., 23 Tab.) Straßburg i. E. 1898, Buchdruckerei C. & J. Goeller.

82. Miller, H. A. Money and Bimetallism. A Study of the Uses and Operations of Money and Credit ... 8. (VIII and 308 p.) New York and London 1898, G. P. Putnam's Sons.

83. Luzzatti, G. Della moneta ideale ne suoi rapporti colla moneta reale in circolazione un paese. 2. ediz. [Estratto dagli Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti Vol. 2, Serie 6.] 8. (60 p.) Verona 1898, frat. Drucker.

84. Bunzel, G. Das moderne Geld- und Kreditwesen. (Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 7. Bd. S. 337 ff.)

85. Rieß, L. Die Goldausfuhr aus Japan im 16., 17. und 18. Jahrhundert. (Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte 6. Bd. S. 144 ff.)

86. Helfferich, K. Deutschlands Münzreform und die Silberentwerthung. Einige Worte über bimetallistische Geschichtschreibung. 8. (60 S.) Stuttgart 1898, Kommissionsverlag von A. Bonz & Co.

87. Arendt, O. Die Ursache der Silberentwerthung. An die rechtlich Denkenden aller Parteien. Eine Antwort für Dr. Helfferich. 8. (215 S.) Berlin 1899, H. Walther.

88. Kalkmann, P. Die Entwerthung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Mit 7 lithographischen Tafeln. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von E. Bernatzik und E. Philippovich. 1. Bd. 3. Heft.) 8. (73 S.) Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr.

Digitized by Google

89. Cahn, J. Der Straßburger Stadtwechsel. Ein Beitrag zur Geschichte der ältesten Banken in Deutschland. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. 14. S. 44 ff.)
90. Ströll, M. Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 173 ff.)
91. Brat, G. Die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts. Inaug.-Dissert. 8. (48 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.
92. Helfferich, K. Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 299 ff.)
93. — Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Erweiterter Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrbuch XXII, 3. 4. 8. (XI und 135 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.
94. Telschow, R. Der gesammte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Ein Handbuch. 8. Aufl. Bearbeitet von C. Letzel, 8. (257 S.) Leipzig 1899, W. Möschke.
95. Schmidt, C. Die Hypothekenbanken und der großstädtische Realkredit unter besonderer Berücksichtigung der Entwürfe zum sogen. Bauhandwerkerschutz-Gesetz und zum Reichshypothekenbank-Gesetz. 8. (191 S.) Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.
96. Wachtel, A. Bank- und Börsenverkehr. 8. (IV und 381 S.) Wien 1899, Manz.
97. Vignes, G. Manuel des opérations de banque et de placement. 3e édit. 8. (X et 532 p.) Paris 1899, L. Larose.
98. Obst, G. Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Mit besonderer Berücksichtigung des Depositen- und Abrechnungswesens. Ein Wegweiser. 8. (VI und 174 S.) Stuttgart 1899, Strecker & Moser.
99. Christians, W. Das Rechnen im Bankgeschäft. 4. Aufl. 8. (VIII und 144 S.) Berlin 1899, Haude & Spener'sche Buchhandlung.
100. Swoboda, O. Die kaufmännische Arbitrage. Eine Sammlung von Notizen und Usancen sämmtlicher Börsenplätze der Welt. 10. Aufl., bearb. von A. Sandheim. 8. (VIII und 743 S.) Berlin 1898, Haude & Spener'sche Buchhandlung.
101. Mayer, B. Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte. 8. (210 S.) Wien 1899, A. Hölder.
102. Wolf, R. Jahrbuch für die deutschen Aktien-Brauereien und Aktien-Malzfabriken. Statistisches Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1896/97. Nach amtlichen Grundlagen zusammengestellt. 8. Jahrg. 1898. 8. (XV und 276 S., 19 Tab.) Freiburg i. B. 1898, Selbstverlag.

Digitized by Google

103. Jahrbuch der Berliner Börse 1898—1899. 20. Ausgabe, abgeschlossen am 20. Juli 1898. Ein Nachschlagebuch für Bankiers und Kapitalisten. Unter Mitwirkung der Redaktion des „Berliner Aktionär", herausgeg. von J. Neumann. 8. (XXII und 851 S.) Berlin 1898, Verlag des „Berliner Aktionär".

104. Jahrbuch der Frankfurter Börse. Ausgabe 1899. 11. Jahrg. (Bisher Handbuch des Finanzherold.) Ein Handbuch und Nachschlagewerk für Bankiers, Kapitalisten und Industrielle. Begründet von H. Emden, fortgeführt von der Redaktion des „Handbuches der deutschen Aktien-Gesellschaften". 11. Aufl. 8. (XLI und 854 S.) Leipzig 1899, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

105. Die sächsischen Aktien-Gesellschaften und die an sächsischen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstige Fonds und Industriewerthe. Jahrbuch der Dresdener, Leipziger und Zwickauer Börse. Begründet von R. Börner. Fortgesetzt von der Redaktion des Handbuches der deutschen Aktien-Gesellschaften. 8. Aufl. Ausg. 1898—1899. 8. (XXVII und 439 S.) Leipzig 1899, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

106. Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. 3. Aufl. Ausg. 1898—1899. 2 Bde. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere, sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notirten Fonds ꝛc. 8. (LIX und 1130 S., XI und 292 S.; LXII und 1138 S., IV und 55 S.) Leipzig 1898 bis 1899, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

107. Saling's Börsenpapiere. 2. (finanzieller) Theil. 22. Aufl. von Saling's Börsen-Jahrbuch für 1898—1899. Bearbeitet von W. L. Hertslet. 8. (XXXII und 1648 S.) Berlin 1898, Haude & Spener'sche Buchhandl.

108. Pfleger, F. J. Börsenrechtliche Studien: II. Errichtung einer Börse. Börsenverfassung. (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 302 ff.)

109. Riesenfeld, C. E. Der Begriff der „Ersten Jahresbilanz" im Sinne des § 39 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 828 ff.)

110. Bachmann, H. Die Effektenspekulation unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. [Aus der „Zeitschrift für schweizer. Statistik" 34. Jahrg.] 8. (132 S.) Zürich 1898, A. Müller.

111. Gschwindt, L. Der Effektenterminhandel nach den Ergebnissen der Börsenenquete. Theil der gekrönten Preisschrift: Die thatsächlichen Ergebnisse der Reichsbörsenenquete hinsichtlich der Effektenbörsen. Inaug.-Dissert. (München). 8. (57 S.) Stuttgart 1897, Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Digitized by Google

112. Morgenstern. Eine deutsche Schutzvereinigung von Besitzern fremder Werthpapiere, ihre Nothwendigkeit und Beschaffenheit. 8. (31 S.) Berlin und Leipzig 1899, F. Luckhardt.
113. Raffalovich, A. Le marché financier en 1897—1898. 8. (IX et 885 p.) Paris 1898, Guillaumin & Cie.
114. Charousset, J. Essai sur la réorganisation du marché financier. 8. (280 p.) Paris 1899, A. Rousseau.
115. Dubreuil-Chambardel, M. Du monopole des agents de change et de la réorganisation du marché financier. Thèse. 8. (VIII et 163 p.) Tours 1899, impr. Arrault & Cie.
116. Zablet, M. La bourse et les réformes du marché financier. (Journal des économistes 57e année p. 334 suiv.)
117. Sayous, A. E. Die Reorganisation der französischen Fondsbörsen. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 197 ff.)
118. Steinacker, E. Zur Börsenreform in Ungarn. Auszug aus den stenographischen Protokollen der vom königl. ungarischen Handelsministerium veranstalteten Enquete und Materialiensammlung zu deren Vorbereitung. 8. (VIII und 286 S.) Wien 1899, A. Hölder.
119. Kölle, A. Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802. 8. (IV und 136 S.) Stuttgart 1898, W. Kohlhammer.
120. Nöll, F. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 10 Mai 1894. Erläutert. 3. Aufl. 8. (XII und 483 S.) Berlin 1899, C. Heymann.
121. Eggers, B. Das Salzsteuergesetz vom 12. Oktober 1867 nebst sämmtlichen Ausführungsvorschriften. Nach amtlichen Quellen zum Handgebrauche dargestellt. 8. (156 S.) Salzungen 1898, Eigenverlag des Verfassers.
122. Marx, N. Die Tabaksteuer und die Entwicklung der Tabakbesteuerung in Deutschland. Inaug.-Dissert. (Heidelberg). 8. (42 S.) Mannheim 1898, Handelsdruckerei J. Katz.
123. Boyer, M. L'impôt sur le revenu des valeurs mobilières. 8. (232 p.) Paris 1899, V. Giard & E. Brière.
124. Falkmann, R. Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung und das Gesetz betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar. 3. Aufl. von G. Strutz. 8. (XII und 545 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Worms.
125. Kappelmann, H. Handbuch für preußische Sparkassengesetze und Verordnungen, mit Berücksichtigung der Rechtsprechung herausgeg. 8. (VI und 144 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
126. Sieghart, R. Die öffentlichen Glücksspiele. 8. (VII und 411 S.) Wien 1899, Manz.

Digitized by Google

127. Terra, O. de. Im Zeichen des Verkehrs. Kritische Streifzüge und Reformgedanken. 8. (IV und 227 S.) Berlin 1899, Vita, Deutsches Verlagshaus.

128. Zoepfl, G. Die Finanzpolitik der Verkehrsanstalten. 8. (49 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

129. Volmar, F. Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten. 8. (45 S.) Bern 1899, Steiger & Cie.

130. Calmar, L. Die Tariffrage im internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. (Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 39. Jahrg. S. 409 ff.)

131. Fleck, G. Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens. I—VI. (Archiv für Eisenbahnwesen Jahrg. 1896 S. 27 ff.; 1897 S. 889 ff.; 1898 S. 653 ff.; 1899 S. 1 ff. und S. 234 ff.)

132. Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungar. Monarchie... herausgeg. vom österr. Eisenbahnbeamten-Verein. 26.—68. (Schluß-) Lieferung. Lex. 8. Wien 1898—99, Prochaska.

133. Cohn, G. Aussichten eines Staatsbahnsystems in England. (Archiv für Eisenbahnwesen Jahrg. 1898 S. 1123 ff.)

134. Guillaumot, G. L'organisation des chemins de fer en France. 8. (419 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

135. Désveaux, L. Les grèves de chemins de fer en France et à l'Étranger. 8. (222 p.) Paris 1899, Marchal & Billard.

136. Weberstik, G. Weltpoststatistik. Telegraphen- und Telephonverkehr, Postsparkassenwesen. 8. (27 S., 24 Tafeln, 1 Karte.) Wien und Leipzig 1898, G. Freytag & Berndt.

137. Zur Reform des Paketportos in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Kritische Streifzüge und positive Vorschläge mit genauer Berechnung der finanziellen Wirkungen. 8. (192 S.) Leipzig 1898, F. W. Grunow.

138. Mahan, A. T. Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte. 2. Bd. 1783—1812. Die Zeit der französischen Revolution und des Kaiserreichs. Uebersetzt von E. F. Batsch und K. Paschen. Mit Karten und Plänen. 8. (XXX und 704 S.) Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn.

139. Perels, K. Grundzüge der Seepolitik des deutschen Ritterordens. Historisch-politische Studie. (Marine-Rundschau 9. Jahrg. S. 1138 ff.)

140. Peters, M. Die Entwicklung der deutschen Rhederei seit Beginn dieses Jahrhunderts. 1. Bd. 8. (VIII und 185 S.) Jena 1899, G. Fischer.

Digitized by Google

141. Werner, R. Das Buch von der deutschen Flotte. 7. Aufl. des Buches von der norddeutschen Flotte. Illustrirt. 8. (VI und 598 S.) Bielefeld und Leipzig 1898, Velhagen & Klasing.
142. Neubeck, G. und Schröder, H. Das kleine Buch von der Marine. Ein Handbuch alles Wissenswerthen über die deutsche Flotte nebst vergleichender Darstellung der Seestreitkräfte des Auslandes. Mit 1 Karte und 644 Abbildungen. 8. (VIII und 347 S.) Kiel und Leipzig 1899, Lipsius & Tischer.
143. Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Mit Tafeln. 8. (XV und 439 S.) Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn.
144. Meyer, H. Die Entwicklung der hamburgischen Seeschiffsflotte. (Marine-Rundschau 9. Jahrg. S. 1770 ff.).
145. Heubach, E. Die Verkehrsentwicklung auf den Wasserstraßen und Eisenbahnen des Elbe-Odergebietes in dem Zeitraum von 1882—1895. Mit 5 Tafeln. 8. (VIII und 75 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.
146. Siewert, F. Der Elbe-Moldau-Donau-Kanal als Transitstraße des westöstlichen Handels mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des reichsdeutschen Elbgebietes und den Handel der Elbseehäfen Hamburg und Lübeck. 8. (X und 172 S, 6 Tabellen.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.
147. Symphor. Die wirthschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals. 2 Bde. Fol. (VI und 154 S., 22 Anlagen.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.
148. Deutscher Seefischerei-Almanach für 1899. Herausgeg. vom Deutschen Seefischereiverein. Mit 98 in den Text gedruckten Abbildungen, 2 Flaggentafeln uud 2 Karten. 8. (X und 684 S.) Leipzig 1899, J. J. Weber.
149. Clowes, W. L. The Royal Navy. A History from the Earliest Times to the Present. Vol. 3. 8. (XIX and 609 p.) London 1898, Sampson Low, Marston and Co.
150. Fontin, P. et Vignot, H. Réformes navales. 8. (XVII et 299 p.) Paris, Nancy 1899, Berger-Levrault & Cie.
151. Quinette de Rochemont et Vétillart, H. Les ports maritimes de l'Amérique du Nord sur l'Atlantique. 1. Les ports Canadiens. — Atlas. 8. et qu. f. (241 p., 13 planches.) Paris 1898, Vve Ch. Dunod.
152. Schumacher, H. Die chinesischen Vertragshäfen, ihre wirthschaftliche Stellung und Bedeutung. (Jahrbücher für Nationalökonomie 71. Bd. S. 577 ff., 72. Bd. S. 55 ff.)
153. Fauvel, A. A. Les bases navales en Chine. (Revue politique et parlementaire t. 20 p. 485 suiv.)

Digitized by Google

154. Schima, K. Die Vorschätzung von Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen für Feuerversicherungszwecke. 8. (64 S). Wien, Pest und Leipzig 1899, A. Hartleben's Verlag.

155. Die bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung. Denkschrift, herausgeg. anläßlich des 100jährigen Bestehens der Brandversicherungsanstalt von der K. Versicherungskammer. 4. (VIII und 131 S.) München 1899, R. Oldenbourg.

156. Jäger, E. Die deutsche Hagelversicherung in ihrer Stellung zu neueren parteipolitischen Bestrebungen. 8. (VIII und 85 S.) Stuttgart 1899, A. Liesching & Co.

II. Handel und Gewerbe. — Zwangsversicherung, insbesondere der Arbeiter.

157. Letourneau, C. L'évolution du commerce dans les diverses races humaines. 8. (XXIII et 581 p.) Paris 1897, Vigot frères.

158. Beloch, J. Die Großindustrie im Alterthum. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 2. Jahrg. S. 18 ff.)

159. Bücher, K. Arbeit und Rhythmus. 2. Aufl. 8. (X und 412 S.) Leipzig 1899, B. G. Teubner.

160. Zwiedineck-Südenhorst, H. von. Venedig als Weltmacht und Weltstadt. Mit 4 Kunstbeilagen und 159 authentischen Abbildungen. (Monographien zur Weltgeschichte, herausgeg. von E. Heyck. 8.) 8. (207 S.) Bielefeld und Leipzig 1899, Velhagen & Klasing.

161. Hansische Geschichtsquellen. Herausgeg. vom Verein für Hansische Geschichte. Neue Folge, Bd. 1 a. u. d. Tit.: Siewert, F. Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert. 8. (XV und 501 S.) Berlin 1899, Paß & Garleb.

162. Lindner, Th. Die deutsche Hanse. Ihre Geschichte und Bedeutung. Für das deutsche Volk dargestellt. Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte in Farbendruck. 8. (215 S.) Leipzig 1899, Hirt & Sohn.

163. Finot, J. Étude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et l'Espagne au moyen âge 8. (VIII et 360 p.) Paris 1899, A. Picard et fils.

164. Huvelin, P. Quelques données nouvelles sur les foires de Champagne. (Annales de droit commercial 12e année, p. 376 suiv.)

Digitized by Google

165. Baasch, E. Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte. 2. Die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland. 8. (114 S.) Hamburg 1898. Herold'sche Buchhandlung.
166. Schalk, K. Hundert Jahre aus der Geschichte eines österreichischen Marktes. (Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte 6. Bd. S. 172 ff.)
167. Köberlin, A. Der Obermain als Handelsstraße im späteren Mittelalter. (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz. 4.) (VIII und 70 S.) Erlangen und Leipzig 1899, A. Deichert.
168. Eckert, C. Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. 16. Bd. 3. Heft.) 8. (IX und 155 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
169. Godart, J. L'ouvrier en soie. Monographie du tisseur lyonnais. Étude historique, économique et sociale. 1re partie. La réglementation du travail 1466—1791. Dessins et eaux-fortes de G. Paulet. 8. (III et 542 p.) Lyon 1899, Bernoux & Cumin.
170. Wallbrecht, K. Ueber die Entwicklung des Münchener Baugewerbes im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kenntniß der baugewerblichen Gesetzgebung, der Bauthätigkeit und der Baubevölkerung in München. 8. (102 S.) München 1897, Hofbuchdruckerei Kastner & Loffen.
171. Martin, G. La grande industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1660 à 1715). 8. (II et 446 p.) Paris 1899, A. Rousseau.
172. Wiedfeldt, O. Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. 16. Bd. 2. Heft.) 8. (411 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
173. Apostol, P. L'artèle et la coopération en Russie, son histoire, son état actuel. Traduit par E. Castelot. Préface par A. Raffalovich. 8. (III et 201 p.) Paris 1899, Guillaumin et Cie.
174. Damyanoff, B. K. Der Hausierhandel und das Marktwesen in Bulgarien. Inaug.-Dissert. 8. (93 S.) Leipzig-R. 1898, Druck von O. Schmidt.
175. Deiss, E. A travers l'Angleterre industrielle et commerciale (notes de voyage). Avec grav. 12. (396 p.) Paris 1898, Guillaumin et Cie.
176. Weichs, F. von. Der Handel. (Das Leben. Vierteljahrsschrift. 2. Jahrg. S. 297 ff.)

Digitized by Google

177. Aus Handel und Industrie. Sammlung volkswirthschaftlicher Abhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Industrie, des Bank- und Börsenwesens, sowie der kaufmännischen Rechtspflege. Herausgeg. von E. Hönncher. 4. Bd. 8. Zittau 1897, Pahl'sche Buchhandlung.
178. Champion, S. A. The Law of an Industrial Exposition. (American Law Review vol. 32 p. 83 sqq.)
179. Beer, A. Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Joseph II. [Aus dem „Archiv für österreichische Geschichte". Bd. 86.] 8. (204 S.) Wien 1898, in Kommission bei C. Gerold's Sohn.
180. Dullinger, J. Die Handelskompagnien Oesterreichs nach dem Oriente und nach Ostindien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. (Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte 7. Bd. S. 44 ff.)
181. Blondel, G. L'essor industriel et commercial du peuple allemand. 2e éd. 8. (VII et 404 p.) Paris 1899, L. Larose.
182. Biermer, M. Die deutsche Handelspolitik des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. 8. (58 S.) Greifswald 1899, L. Bamberg.
183. Bosberg-Rekow, M. Die amtliche Statistik des deutschen Außenhandels im Auftrage der Centralstelle kritisch besprochen. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. 4. Heft.) 8. (47 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.
184. May, R. E. Wirthschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1898. 8. (107 S., 3 Tab.) Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.
185. Lewinstein, G. Einige Betrachtungen über die aktive und passive Handelsbilanz der Staaten. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen Heft 158.) 8. (32 S.) Berlin 1898, L. Simion.
186. Charles-Roux, J. Notre marine marchande. 8. (XI et 409 p., 3 tableaux.) Paris 1898, A. Colin et Cie.
187. Sayous, A. E. Das französische Nationalexportamt. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 55. Jahrg. S. 331 ff.)
188. Bosberg-Rekow, M. Die Politik der Handelsverträge in ihren Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. 3. Heft,) 8. (VIII und 189 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.
189. Grunzel, J. Handbuch der internationalen Handelspolitik. (Publikationen der Exportakademie des k. k. österreich. Handelsmuseums Bd. 1.) (VIII und 215 S.) Wien 1898, Manz.
190. Bericht über die 1. ordentliche Generalversammlung der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen zu Berlin am 17. December 1898. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von

Digitized by Google

Handelsverträgen. Heft 6.) 8. (88 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

191. Sartorius von Waltershausen, A. Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 2.) 8. (XI und 84 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

192. Simon, C. Der Export landwirthschaftlicher und landwirthschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirthschaft. Studie. 8. (XII und 132 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

193. Benigni, U. Die Getreidepolitik der Päpste nach den Quellen bearbeitet, nach dem Originalmanuskript ins Deutsche übertragen von R. Birner, mit Vorwort und Schlußwort herausgegeben. 8. (VII und 125 S.) Berlin 1898, W. Issleib.

194. Borgius, W. Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels. (Volkswirthschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. 2. Bd. 1.—2. Heft.) 8. (XI und 236; IV und 122 S.) Freiburg i. B. 1899, Mohr.

195. Block, M. Le commerce des céréales en Amérique et en Europe. (Revue politique et parlementaire t. 19 p. 244 suiv.)

196. Böhm, O. Die Kornhäuser. Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Rußland, sowie in einigen deutschen Staaten. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. 26. Stück.) 8. (96 S.) Stuttgart 1898, J. G. Cotta.

197. Holländer, L. Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der Handelspolitik 1879—1897. (Münchener volkswirthschaftliche Studien. 29. St.) 8. (97 S.) Stuttgart 1898, J. G. Cotta.

198. Steinberg, J. Industrie und Ueberspekulation. 8. (33 S.) Bonn 1899, F. Cohen.

199. Tugan-Baranowsky, M. Die sozialen Wirkungen der Handelskrisen in England. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 13. Bd. S. 1 ff.)

200. Schumacher, H. Die Organisation des Fremdhandels in China. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 259 ff.)

201. Brandt, M. von. China und seine Handelsbeziehungen zum Auslande, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen 5. Heft.) 8. (139 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

202. La mission Lyonnaise d'exploration commerciale en Chine 1895—1897. Avec cartes, plans et gravures. (Chambre de commerce de Lyon.) 4. (XXXVI et 386, 473 p.) Lyon 1898 A. Rey et Cie.

Digitized by Google

203. Beresford, C. The Break-up of China with an Account of its present Commerce, Currency, Waterways, Armies, Railways, Politics and Future Prospects. With Maps. 8. (XVIII and 509 p.) London and New York 1899, Harper & Brothers.

204. La Chine. Expansion des grandes puissances en Extrême-Orient. 1895—1898. [Par M. S.] 8. (VIII et 222 p., 1 carte.) Paris 1899, R. Chapelot et Cie.

205. [Meesmann, P. und Belke, W.] Die Handelskammer zu Mainz 1798—1898. Ein geschichtlicher Ueberblick. Zur Erinnerung an ihr 100jähriges Bestehen, herausgeg. von der großherzogl. Handelskammer Mainz. 4. (VIII und 140 S., 1 Tafel, 6 Tabellen.) (Mainz 1898, Buchdruckerei von H. Prickarts.)

206. Gensel, J. Stimmrecht und Wählbarkeit für die Handels- und Gewerbekammern im Königreich Sachsen. 8. (24 S.) Leipzig 1899, Kommissionsverlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

207. Guillaumot, G. Les chambres de commerce avant et depuis la loi du 9 avril 1898. 8. (194 p.) Paris 1898, Berger-Levrault et Cie.

208. Raydt, H. Die Handelshochschule zu Leipzig, die erste in Deutschland, eröffnet am 25. April 1898. Denkschrift. 8. (88 S.) Leipzig 1898, M. Hesse.

209. Zieger, B. Ein sächsischer Merkantilist über Handelsschulen und handelswissenschaftliche Abtheilungen an Universitäten. 8. (92 S.) Leipzig 1899, Verlag der Handelsakademie.

210. Borgius, W. Wandlungen im modernen Detailhandel. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 13. Bd. S. 41 ff.)

211. Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Ergebnisse der auf Veranlassung von Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und von wirthschaftlichen Vereinen angestellten Erhebungen. Herausgeg. von der Handelskammer zu Hannover. 1. Bd. 8. (XII und 262 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

212. Mannhardt, W. Zur Frage einer amtlichen Vertretung des Kleinhandelsstandes (Detaillistenkammer). Vortrag. (Eimsbütteler Verein von 1866.) 8. (32 S.) Hamburg 1899, Kommissionsverlag von C. Boysen.

213. Erfurth, P. Waarenhaus und Kleinhandel. Die einzige praktische Lösung der Frage. 8. (47 S.) Berlin 1898, H. Spamer.

214. Dehn, P. Die Großbazare und Massenzweiggeschäfte. 8. (116 S.) Berlin 1899, Trowitzsch & Sohn.

215. Grävell, A. Zum Kampfe gegen die Waarenhäuser! Eine Zeit- und Streitfrage, beleuchtet. 8. (93 S.) Dresden-Blasewitz 1899. Steinkopff & Springer.

Digitized by Google

216. Bloch, A. Zur Anwendung des Ratengesetzes. Die Mittel der Civilprozeßordnung zur Bekämpfung des illegitimen Ratenhandels. [Aus „Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung" 50. Jahrg.] 8. (39 S.) Wien 1899, Manz.
217. Die Waarenhausumsatzsteuer zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes. Denkschrift nebst einem Vorschlage für eine Umsatzsteuer, die der gesunden Entwicklung des Detailhandels keinen Abbruch thut. Herausgeg. vom Bund der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin. 8. (67 S.) Berlin 1899, Thormann & Goetsch.
218. Sombart, W. Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation. (Archiv für soziale Gesetzgebung 14. Bd. S. 1 ff.)
219. Philippovich, E. von. Organisation der Berufsinteressen. (Zeitschrift für Volkswirthschaft. 8. Bd. S. 1 ff.)
220. Liesse, A. Le travail aux points de vue scientifique industriel et social. 8. (III et 525 p.) Paris 1899, Guillaumin et Cie.
221. Bazire, H. Des conditions du travail imposées aux entrepreneurs dans les adjudications de travaux publics. 8. (134 p.) Paris 1888, A. Rousseau.
222. Halle, E. von. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Ringe. (Preußische Jahrbücher 94. Bd. S. 243 ff.).
223. Rousiers, P. de. Les industries monopolisées (Trusts) aux États-Unis, 8. (XVII et 339 p.) Paris 1898, A. Colin et Cie.
224. Schäffle, A. Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. 2. Artikel: Zur Kartellpolitik. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 54. Jahrg. S. 647 ff.)
225. Neurath, W. Die Wirthschaftskrisen und das Kartellwesen. 8. (37 S.) Wien 1897, Manz.
226. Wittelshöfer. O. Der österreichische Kartellgesetzentwurf. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 13. Bd. S. 122 ff.)
227. Pohle, L. Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. Eine Studie über die großindustriellen Organisationsformen der Gegenwart. 8. (150 S.) Leipzig 1898, Veit & Co.
228. Osel, H. Mängel und Ueberlebtes im Zolltarif und in den Zollgesetzen. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 7.) 8. (VIII und 55 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.
229. Behr, C. Zollpflicht und freier Verkehr. (Archiv für öffentliches Recht 14. Bd. S. 176 ff.)
230. Schmoller, G. Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit,

Digitized by Google

ihrer Kämpfe und Ideen. Rede. 4. (53 S.) Berlin 1898, Druck von W. Büxenstein.

231. Troje. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen. 6. Aufl. 8. (X und 207 S.) Harburg a. d. Elbe 1898, G. Elkan.

232. Oesch, E. Die französischen Zollausschlüsse von Gex und Hochsavoyen und ihre Stellung im schweizerisch-französischen Zollkrieg 1893/95. Eine handelspolitische Studie. Inaug.-Dissert. [Aus der 5. Lieferung der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" 33. Jahrg.] 4. (43 S.) Bern 1899, Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

233. Lang, L. La politique douanière internationale de l'avenir. (Revue politique et parlementaire t. 19 p. 49 suiv.)

234. Aulnis de Bourouill, J. Baron d'. Les primes à l'exportation du sucre. 8. (IX et 112 p.) La Haye 1899, Belinfante frères.

235. Rieu, F. La coopération ouvrière à travers les âges. 8. (268 p.) Paris 1898, A. Chevalier-Marescq et Cie.

236. Hubert-Valleroux, P. Les associations ouvrières et les associations patronales. (Encyclopédie industrielle fondée par C. Lechalas.) 8. (361 p.) Paris 1899, Gauthier--Villars.

237. Merlin, R. Les associations ouvrières et patronales, syndicats professionnels et agricoles, sociétés coopératives de consommation etc. Ouvrage couronné. 8. (VII et 515 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

238. Girard, E. de. Les associations professionnelles de l'avenir. (Revue d'économie politique 13e année p. 217 suiv.)

239. Schmöle, J. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes. 2. Th. Einzelne Organisationen. 1. Abth. Der Zimmererverband. 8. (VII und 300 S.) Jena 1898, G. Fischer.

240. Stevens, A. P. Die Gewerkvereine der Vereinigten Staaten. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 695 ff.)

241. Rohrscheidt, K. von. Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Eine Studie nach den Quellen. 8. (XX und 668 S.) Berlin 1898, Heymann.

242. Mendelson, M. Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. (Sammlung nationalökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgeg. von J. Conrad. 22. Bd.) 8. (X und 240 S.) Jena 1899, G. Fischer.

Digitized by Google

243. Stieda, W. Das Hausiergewerbe in Deutschland. Vortrag. (Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden. 4. Bd.) 8. (53. S.) Dresden 1899, v. Zahn & Jaensch.

244. Cohn, G. Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz. (Archiv für soziale Gesetzgebung 14. Bd. S. 53 ff.)

245. Evert, G. Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im 19. Jahrhundert. Kurze Darstellung nebst synoptischer Uebersicht des gegenwärtigen Standes. 8. (VI und 40 S., 1 Tab.) Berlin 1899, C. Heymann.

246. Schwiedland, E. Arbeiterschutz und Heimarbeit. (Soziale Praxis 8. Jahrg. S. 106 ff.)

247. Seilhac, L. de. Les congrès ouvriers en France de 1876 à 1897. 8. (XIII et 364 p.) Paris 1899, A. Colin et Cie.

248. Mataja, V. Grundriß des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung. (Grundriß des österreichischen Rechts, herausgeg. von A. Finger, O. Frankl, D. Ullmann. 3. Bd. 5. Abth.) 8. (VI und 137 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

249. Seltsam, F. System des österreichischen Gewerberechtes. 8. (VIII und 138 S.) Wien 1899, Manz.

250. Kolisch, O. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen. Bearbeitet. 1. Bd. 8. (VII und 702 S.) Hannover 1898, Helwing.

251. Müller, F. Die Gewerbeordnung. Mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphabetischem und chronologischem Register. 7. Aufl. (Manz'sche Taschenausgabe der österreich. Gesetze 1. Bd. 1. Abth.) 8. (XII und 857 S.) Wien 1899, Manz.

252. Schreiber, R. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 mit den weiteren Abänderungen einschließlich des Gesetzes vom 26. Juli 1897 nebst den Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königreich Bayern. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. Aufl. 8. (XVII und 519 S.) München 1898, C. H. Beck.

253. Keidel, J. Erstes Ergänzungsbändchen zur 2. Aufl. von A. Reger's Handausgabe der Gewerbeordnung. Enthaltend: Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (sog. Handwerks-Organisations-Gesetz) nebst weiteren Gesetzesnovellen. Mit Erläuterungen ... Herausgeg. 8. (242 S.) Ansbach 1898, Brügel & Sohn.

254. Bernewitz, F. A. von. Das Handwerkergesetz. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und sächsischen Landesausführungsbestimmungen. Nebst einem Anhange, enthaltend sonstige Nach-

Digitized by Google

träge zur 6. Aufl. der Handausgabe der Reichsgewerbeordnung. 8. (IV und 220 S.) Leipzig 1898, Roßberg.

255. Rohmer, G. Die Handwerkernovelle. Gesetz vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung bearbeitet. [Landmann, R. von. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Ergänzungsband.] 8. (X und 388 S.) München 1898. Beck.

256. Böttger, H. Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. Mit 19 Tabellen und einer Anlage: Vergleichende Gegenüberstellung des Regierungsentwurfs und des endgiltigen Gesetzes. 8. (XII und 408 S.) Florenz und Leipzig 1898. E. Diederichs.

257. Plotke, E. Die Gewerbeinspektion in Deutschland. Ihre Entwicklung, Organisation und Aufgaben. Dargestellt. 8. (116 S.) Berlin 1899, Heymann.

258. Simon, H. Entwicklung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion. (Schmoller's Jahrbuch 23. Jahrg. S. 209 ff.)

259. Legien, C. Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Bearbeitet im Auftrage derselben. 8. (224 S.) Hamburg 1899, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

260. Cohendy, E. Recueil des lois industrielles avec des notions de législation comparée à l'usage des élèves des facultés de droit. 2. édit. 8. (VI et 216 p.) Paris 1898, Berger-Levrault et Cie.

261. Costier, P. Des retraites ouvrières. État actuel de la question en France et à l'Étranger. 8. (360 p.) Paris 1899. L. Larose.

262. Stegemann, R. Tanne und Wieda. Geschichte zweier Harzer Arbeitergenossenschaften. 8. (VIII und 158 S.) Braunschweiger Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen und Wirthschaftskunde 1899.

263. Kley, W. Bei Krupp. Eine sozialpolitische Reiseskizze unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterwohnungsfürsorge. Mit vielen Skizzen, graphischen Tafeln und Tabellen. 8. (IX und 165 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

264. Simonsohn, G. Der gesetzliche Schutz des Bauhandwerks. Inaug.-Dissert. 8. (93 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

Digitized by Google

265. Schulz, M. von. Ansprüche arbeitsunfähiger Arbeiter nach deutschem Gewerberecht. (Archiv für soziale Gesetzgebung 13. Bd. S. 362 ff.)
266. Nothhardt, J. Der gewerbliche Arbeitsvertrag und seine Beschränkungen. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 55. Jahrg. S. 342 ff.)
267. Cree, T. S. Der kollektive Arbeitsvertrag. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 2. Jahrg. S. 256 ff.)
268. Edwards, C. Der Ausstand der englischen Maschinenbauer. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 626 ff.)
269. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1896. Herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 8. (333 S.) Wien 1898, A. Hölder.
270. Cuny, E. Der Schutz der Arbeitswilligen. 8. (31 S.) Berlin 1899, Heymann.
271. Brentano, L. Der Schutz der Arbeitswilligen. Vortrag. 8. (35 S.) Berlin 1899, L. Simion.
272. Jastrow, J. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Deutschland. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 71 S. 289 ff.)
273. Calwer, R. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in ihrer Bedeutung für die Arbeiterklasse. 8. (68 S.) Stuttgart 1899, J. H. W. Dietz Nachf.
274. Weigert, O. Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen. 8. (92 S.) Berlin 1899, F. Dümmler's Verlagsbuchhandlung.
275. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 1. (Gratisbeilage zu Nr. 11 [Jahrg. 8] der Sozialen Praxis.) 8. (XVI und 132 S.) Berlin 1899, gedruckt bei J. Sittenfeld.
276. Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. September 1898. Herausgeg. vom Arbeitgeberverband Hamburg-Altona. 8. (107 S.) Hamburg 1898, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.
277. Bloch, A. Das Gewerbegericht. Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, in historisch-dogmatischer und exegetischer Darstellung, sowie in Vergleichung mit dem deutschen Gewerbegerichtsgesetze. Bearbeitet. 8. (IV und 140 S.) Wien und Leipzig 1899, M. Breitenstein.
278. Reichel, H. Das Gewerbegericht. Anhang: „Kaufmännische Schiedsgerichte". 8. (52 S.) Herrnhut 1898, G. Winter.
279. Regaud, F. Les conseils de prud'hommes. Étude de législation. Réformes. 8. (228 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

Digitized by Google

280. Unger, H. Die deutsche Arbeiterversicherung, ihre Entwicklung und Wirkung. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 5. Bd. S. 25 ff.)

281. Zacher, G. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 4: Die Arbeiterversicherung in Frankreich: Heft 5: Die Arbeiterversicherung in England; Heft 6: Die Arbeiterversicherung in Italien. 8. (85; 99; 132 S.) Berlin 1898—1899, Verlag der Arbeiterversorgung.

282. Woedtke, E. von. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 5. Aufl. 12. (XXXXII und 331 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

283. — Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 7. Aufl. 12. (393 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

284. Hahn, J. Das Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze und den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar. 2. Aufl. 8. (VIII und 360 S.) Berlin 1898, Verlag der Arbeiterversorgung.

285. Gebhard, H. Das Invalidenversicherungsgesetz. (Die Arbeiterversorgung 16. Jahrg. S. 121 ff.)

286. Einhauser, R. Die Reform der Invalidenversicherung. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 5. Bd. S. 261 ff.)

287. Pinon, H. La responsabilité des accidents du travail. (Revue d'économie politique 12e année p. 827 suiv.)

288. Chardiny, L. Commentaire historique et analytique de la loi des 9—10 avril 1898 concernant la responsabilité des accidents, dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. 8. (343 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

289. Vassart, A. et Nouvion-Jacquet, A. La loi du 9 avril 1898 sur les accidents industriels contenant un avant-propos de P. Beauregard et les trois règlements d'administration publique du 28 février 1899. 8. (XXXVI et 600 p.) Paris 1899, L. Larose.

290. Vivier, P. L'assurance contre le chômage involontaire. 8. (259 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

Digitized by Google

III. Internationales Recht.

291. Foignet, R. Manuel élémentaire de droit international public. 3e édit. 8. (430 et XXVII p.) Paris 1899, A. Rousseau.
292. Fiore, P. Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica. 2a ediz. 8. (563, CLXVII e 56 p.) Torino 1898, Unione tip.-editrice.
293. Ullmann, E. Völkerrecht. [Handbuch des öffentlichen Rechts 1. Bd. 2. Halbbd. 2. Abth. 2. Aufl.] 8. (XI und 376 S.) Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr.
294. Liszt, F. von. Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 8. (XV und 254 S.) Berlin 1898, O. Haering.
295. Rivier, A. Lehrbuch des Völkerrechts. 2. A. (Handbibliothek des öffentlichen Rechts. Herausgeg. von A. von Kirchenheim, 4. Bd.) 8. (XV und 469 S.) Stuttgart 1899, F. Enke.
296. Triepel, H. Völkerrecht und Landesrecht. 8. (XII und 452 S.) Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld.
297. Kaufmann, W. Die Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältniß der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben. 8. (VII und 126 S.) Stuttgart 1899, F. Enke.
298. Annuaire de l'Institut de droit international. 17e vol. 1898. Session de La Haye. Août 1898. 8. (XVI et 360 p.) Paris 1898, A. Pedone.
299. Nys, E. Les théories politiques et le droit international en France jusqu'au 18e siècle. 2e édit. 8. (204 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.
300. Geouffre de Lapradelle, A. Recherches sur les droits fondamentaux des États dans l'ordre des rapports internationaux et sur la solution des conflits qu'ils font naître. (Revue générale de droit international public 5e année p. 66 suiv.)
301. Lafargue, P. Les représailles en temps de paix. Thèse. 8. (273 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
302. Scalo, R. von. Die Staatsverträge des Alterthums. 1. Theil. 8. (XIV und 226 S.) Leipzig 1898, B. G. Teubner.
303. Martens, F. de. Recueil des traités et conventions, conclus par la Russie avec les puissances etrangères. T. 12e. Traités avec l'Angleterre 1832—1895. 8. (XIII et 504 p.) St. Pétersbourg 1898, impr. A. Böhnke.
304. Rouard de Card, E. Les traités entre la France et la Maroc. Étude historique et juridique. 8. (X et 241 p.) Paris 1898, A. Durand et Pedone-Lauriel.

Digitized by Google

305. Ortroy, F. van. Conventions internationales définissant les limites actuelles des possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique publiées d'après les textes authentiques et accompagnées d'une carte ... 8. (XIX et 517 p.) Bruxelles 1898, société belge de librairie.

306. Choublier, M. La question d'Orient depuis le traité de Berlin. 2e éd. 8. (496 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

307. Monicault, G. de. Le traité de Paris et ses suites 1856—1871. La question d'Orient. 8. (393 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

308. Huber, M. Die Staatensuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. 8. (XXII und 319 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

309. Montardy, H. de. Le traité et le droit international. 8. (203 p.) Paris 1899, V. Giard & E. Brière.

310. Kahn, F. Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht. 2. Abhandlung: Ueber Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts. (Ihering's Jahrbücher 40. Bd. S. 1 ff.) [Auch als Separatabdruck erschienen.]

311. Weiss, A. Manuel de droit international privé. 2e édit. 8. (XXVII et 694 p.) Paris 1899, L. Larose.

312. Bartin, É. Études de droit international privé. 8. (III et 284 p.) Paris 1899, A. Chevalier-Marescq & Cie.

313. Keidel, J. Le droit international privé dans le nouveau Code civil allemand. (Journal du droit international privé 25e anné p. 867 suiv.)

314. Despagnet, F. Précis de droit international privé. 3e édit. 8. (VII et 791 p.) Paris 1899, L. Larose.

315. Bar, L. von. Die Rückverweisung im internationalen Privatrecht. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 8. Bd. S. 177 ff.)

316. Buzzati, G. C. Il rinvio (Le renvoi. — Die Rück- und Weiterverweisung) nel diritto internazionale privato. 8. (137 p.) Milano 1898, tip. L. F. Cogliati.

317. Lué, G. L'applicabilità della legge di rinvio nel diritto internazionale privato. (Il Filangieri anno 23 p. 721 sgg.)

318. Buzzati, J. C. Nochmals die Rückverweisung im internationalen Privatrecht. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. 8. Bd. S. 449 ff.)

319. Neus, A. Ueber Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Inaug.-Dissert. (Heidelberg.) 8. (70 S.) Darmstadt 1898, J. Waitz.

Digitized by Google

320. Esperson, P. De' diritti di autore sulle opere dell' ingegno ne' rapporti internazionali. 8. (278 p.) Torino 1899, Unione tipogr.-editr.
321. Diena, G. Ancora sui contratti di borsa nei rapporti internazionali. (Studi Senesi vol. 16 p. 3 sgg.)
322. Bonolis, G. Des assurances sur la vie en droit international privé. (Revue internationale des assurances 2e année p. 3 suiv.)
323. Lecouturier, E. Règlement des conflits de lois en matière d'abordage. (Revue internationale du droit maritime 14e année p. 566 suiv.)
324. Cholet, C. L'abordage international. Compétence et conflit des lois. 8. (198 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
325. Diena, G. Il fallimento degli stati il diritto internazionale. Opera premiata. 8. (217 p.) Torino 1898, Unione tip.-editrice.
326. Pennetti, V. Fallimento delle società commerciali nei rapporti internazionali. 8. (161 p.) Torino 1898, C. Clausen.
327. Fuld, L. Ausländische Urtheile und die deutsche Civilprozeßordnung. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 8. Bd. S. 369 ff.)
328. Klein, M. Das Erforderniß der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urtheile in Deutschland. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 9. Bd. S. 206 ff.)
329. Guyon, L. De l'exécution des jugements, d'après le traité franco-suisse du 15 juin 1869. Thèse. 8. (302 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
330. Olivi, L. L'émigration au point de vue juridique international et les délibérations de l'institut de droit international. (Revue de droit international t. 30 p. 413 suiv.)
331. Lescoeur, C. La condition légale des étrangers et particulièrement des Allemands en France. 8. (X et 188 p.) Marburg 1898, N. G. Elwert.
332. Brunet, G. Les étrangers en France. 1. Accès des tribunaux. 8. (195 p.) Paris 1898, V. Giard & Brière.
333. La Grasserie, R. de. De la caution „judicatum solvi". (Journal du droit international privé 25e année p. 842 suiv.)
334. Belart, H. Der Schutzgenosse in der Levante. Mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Schweizerbürger als Schutzgenossen befreundeter Staaten in der Levante. Dissert. (Bern.) 8. (VIII und 296 S.) Brugg 1898, Buchdruckerei „Effingerhof".
335. Tchernoff, J. Protection des nationaux résidant à l'étranger. Avec introduction sur la souveraineté des états

Digitized by Google

en droit international. 8. (VI et 544 p.) Paris 1899, A. Pedone.

336. Bureau, P. Le conflit italo-colombien. (Affaire Cerruti.) La condition des étrangers en droit international public et les lacunes de la procédure arbitrale internationale. 8. (147 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

337. Pouvourville, A. de. De l'établissement d'après le droit international, des différents modes de protectorat dans l'Extrême-Orient français. (Revue générale de droit international public 5e année p. 207 suiv.)

338. — Le fictions internationales en Extrême-Orient. (Revue générale de droit international public 6e année p. 113 suiv.)

339. Minnaert, E. Le Caire et la justice internationale en Égypte. 8. (IV et 459 p., grav. et portr.) Bruxelles 1898, P. Weissenbruch.

340. Moye. La question des îles Somoa. (Revue générale de droit international public 6e année p. 125 suiv.)

341. Cailleux, E. La question chinoise aux États-Unis et dans les possessions des puissances européennes. 8. (VIII et 277 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

342. Spalaïkovitch, J. La Bosnie et l'Herzégovine. Étude d'histoire diplomatique et de droit international. Couronné par la Faculté de droit de Paris. 8. (XLIII et 343 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

343. Stieglitz, A. de. L'île de Crète, le blocus pacifique et le plébiscite international. 8. (126 p.) Paris 1899, A. Pedone.

344. Moncharville, M. Monaco, son histoire diplomatique, le question des jeux. 8. (212 p.) Paris 1898, A. Pedone.

345. Despagnet, F. L'union de la république Sud-Africaine et de l'État libre d'Orange. (Revue générale de droit international public 5e année p. 555 suiv.)

346. Blanchard, G. Formation et constitution politique de l'État indépendant du Congo. 8. (IX et 400 p.) Paris 1899, A. Pedone.

347. Clercq, A. de & Vallat, C. de. Guide pratique des consulats publié sous les auspices du ministère des affaires étrangères. 5. édit. par J. de Clercq. 2 t. 8. (XXIX et 606; XIX et 495 p.) Paris 1898, A. Pedone.

348. Garcia de la Véga, D. de. Guide pratique des agents politiques du ministère des affaires étrangères de Belgique. 8. (VIII et 725 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.

349. Rey, F. La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de Barbarie avec des documents in-

Digitized by Google

édits tirés des archives du ministère des affaires étrangères. 8. (VIII, XVI et 552 p.) Paris, 1899, L. Larose.

350. Le régime des capitulations. Son histoire, son application, ses modifications par un ancien diplomate. 8. (396 p.) Paris 1898, E. Plon, Nourrit et Cie.

351. Lippmann, K. Die Konsularjurisdiktion im Orient. Ihre historische Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. 8. (VI und 192 S.) Leipzig 1898, Veit & Co.

352. Bergfeld, H. Die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei in Civil- und Strafsachen. Inaug.-Dissert. 8. (45 S.) Greifswald 1898. Druck von J. Abel.

353. Scholz, F. Das Retentionsrecht und gesetzliche Pfandrecht gegenüber einem Gesandten. (Grünhut's Zeitschrift 26. Bd. S. 55 ff.)

354. Besson, E. L'arbitrage international et la codification du droit des gens. (Revue politique et parlementaire t. 17 p. 465 suiv.)

355. Mérignhac, A. De l'autorité de la chose jugée en matière de sentence arbitrale. (Revue générale de droit international public 5e année p. 606 suiv.)

356. Engelhardt, E. De l'exécution de la sentence arbitrale de 1893 sur les pêcheries de Behring. (Revue générale de droit international public 5e année p. 193 suiv.)

357. Corsi, A. Un nouveau traité d'arbitrage permanent. (Revue générale de droit international public 6e année p. 9 suiv.)

358. Kiparski, W. Beitrag zur Frage der allgemeinen Abrüstung und des internationalen Schiedsgerichtes. 8. (43. S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

359. Siebold, A. von. Der ewige Krieg und die Friedenskonferenz. 8. (40 S.) München 1899, A. Schupp.

360. Stengel, K. von. Der ewige Friede. 8. (26 S.) München 1899, C. Haushalter.

361. Steinbach, E. Zur Friedensbewegung. 8. (80 S.) Wien 1899, Manz.

362. Geouffre de Lapradelle, A. Le droit de l'État sur la mer territoriale. (Revue générale de droit international public 5e année p. 309 suiv.)

363. Moncharville, M. La question de Terre-Neuve. (Revue générale de droit international public 6e année p. 141 suiv.)

364. Gardiner, C. A. Our Right to Acquire and Hold Foreign Territory. (American Law Review vol. 33 p. 161 sqq.)

365. Penfield, W. L. Recognition of a New State. Is it an Executive Function? (American Law Review vol. 32. p. 390 sqq.)

Digitized by Google

366. Pillet, A. Les lois actuelles de la guerre. 8. (456 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
367. Wiesse, C. Le droit international appliqué aux guerres civiles. Édition française revue et mise à jour. 8. (VIII et 277 p.) Lausanne 1898, B. Benda.
368. Dupuis, C. Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines. 8. (XX et 476 p.) Paris 1899, A. Pedone.
369. Goodrich, W. W. Questions of International Law involved in the Spanish War. (American Law Review vol. 32 p. 481 sqq.)
370. Descamps, E, L'évolution de la neutralité en droit international. (Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique.) 8. (IV et 100 p.) Bruxelles 1898, Hayez.
371. Westlake, J. Continuous Voyages in Relation to Contraband of War: the Affair of the Gaelic in the Chino-Japanese War. (The Law Quarterly Review vol. 15 p. 24 sqq.)
372. Takahashi, S. Cases on International Law during the Chino-Japanese War. With a Preface by T. E. Holland and an Introduction by J. Westlake. 8. (XXVII and 219 p.) Cambridge 1899, at the University Press.
373. Morse, A. P. Rights and Duties of Belligerents and Neutrals from the American Point of View. (The American Law Register vol. 46 p. 657 sqq.)
374. Cauwès, G. L'extension des principes de la convention de Genève aux guerres maritimes. 8. (253 p.) Paris 1899, L. Larose.
375. Carnazza-Amari, G. Del rispetto della proprietà privata nelle guerre marittime. (Archivio giuridico. Nuova Serie vol. 1 p. 104 sgg.)
376. Mozo, M. J. De l'exercice du droit de visite, de la course et des prises maritimes (point de vue espagnol.) (Journal du droit international privé 25e année p. 652 suiv.)
377. Morse, A. P. De l'exercice du droit de visite, du blocus, de la contrebande de guerre et des prises maritimes. Point de vue americain. (Journal du droit international privé 25e année p. 825 suiv.)
378. Owen, D. De l'exercice du droit de visite, de la contrebande de guerre, du blocus et des prises maritimes (point de vue anglais.) (Journal du droit international privé 25e année p. 493 suiv.)
379. Galiano, P. A. Exercice du droit de visite, exercice et conséquences du blocus et des prises maritimes (point de

Digitized by Google

vue espagnol.) (Journal du droit international privé 25e année p. 515 suiv.)

380. Selosse, L. Le charbon, contrebande de guerre. (Journal du droit international privé 25e année p. 441 suiv.)

381. Christie, J. R. Contraband of War. (The Juridical Review vol. 10 p. 296 sqq.)

382. Pillet, A. Le libre usage du pavillon en temps du guerre maritime. Nécessité de réforme. (Revue générale de droit international public 5e année p. 444 suiv.)

383. Fremont, R. De la saisie des navires en cas de blocus. [Extrait du Moniteur maritime.] 8. (39 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.

384. Goffin, R. J. R. Submarine Cables in Time of War. (The Law Quarterly Review vol. 15 p. 145 sqq.)

385. Holland, T. E. Des câbles sous-marins en temps de guerre. (Journal du droit international privé 25e année p. 648 suiv.)

IV. Kompendien ꝛc. und Geſchichte des Civilrechts.

386. Gilson, J. Le caractère international du droit romain (Revue de droit international t. 30 p. 513 suiv.)

387. Pernice, A. Parerga. VIII. Ueber wirthſchaftliche Vorausſetzungen römiſcher Rechtsſätze. IX. Der privatrechtliche Standpunkt in der Lehre der römiſchen Juriſten. (Zeitſchrift der Savigny-Stiftung 19. Bd. Roman. Abth. S. 82 ff.)

388. Salkowski, C. Inſtitutionen. Grundzüge des Syſtems und der Geſchichte des römiſchen Privatrechts. 7. Aufl. 8. (XX und 618 S.) Leipzig 1898, B. Tauchnitz.

389. Halban, A. von. Das römiſche Recht in den germaniſchen Volksſtaaten. Ein Beitrag zur deutſchen Rechtsgeſchichte. 1. Theil. (Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, herausgegeben von O. Gierke. 56. Heft.) 8. (XXIII und 312 S.) Breslau 1899, M. & H. Marcus.

390. Schröder, R. Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte. 3. Aufl. Mit 1 Abbildung im Text und 5 Karten. 8. (VIII und 944 S.) Leipzig 1898, Veit & Comp.

391. Dahn, F. Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargeſtellt. 8. Bd. Die Franken unter den Karolingen. 2. bis 3. Abth. 8. (XVI und 265; XIV und 296 S.) Leipzig 1899, Breitkopf & Härtel.

392. Deutſche Reichstagsakten. 11. Bd. [A. u. d. Tit.: Deutſche Reichstagsakten unter Kaiſer Sigmund. 5. Abth. 1433

Digitized by Google

bis 1435.] Herausgeg. von G. Beckmann. 4. (LII und 646 S.) Gotha 1898, F. A. Perthes.

393. Eheberg, K. T. Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Herausgeg. mit Unterstützung der Stadtverwaltung. 1. Bd. Urkunden und Akten. 8. (XVI und 771 S.) Straßburg 1899, J. H. E. Heitz.

394. Keutgen, F. Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. (Below, G. von und Keutgen, F., Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1.) 1. Hälfte. 8. (XXXVII und S. 1—224.) Berlin 1899, E. Felber.

395. Gavet, G. Sources de l'histoire des institutions et du droit français. Manuel de bibliographie historique. 8. (XI et 783 p.) Paris 1899, L. Larose.

396. Pollock, F. The King's Justice in the early Middle Ages. (Harvard Law Review vol. 12 p. 227 sqq.)

397. Roth, P. von. Bayerisches Civilrecht. 2. Aufl., unter Berücksichtigung des neuen Reichs-Civilrechts bearbeitet von H. Becher. 2. Th. 3. Abth. — 3. Th. 1.—2. Abth. 8. (VIII und 310; VI und 537; VI und 394 S.) Tübingen 1898, H. Laupp.

398. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines zugehörigen Einführungsgesetzes, sowie eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung. In der Fassung der Bundesrathsvorlagen. Auf amtliche Veranlassung. 8. (X und 522 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

399. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von A. Achilles, A. Gebhard und P. Spahn. 5 Bde. 8. (XVI und 803; 844; 783; 878; 894 S.) Berlin 1897—1899, J. Guttentag.

400. Achilles, A. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. In Verbindung mit F. André, M. Greiff, F. Ritgen und K. Unzner herausgeg. 2 verm. Aufl. 8. (XV und 946 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

401. Fischer, O. und Henle, W. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister in Verbindung mit E. Ebert und H. Schneider herausgeg. 3. Aufl. 8. (XXXI und 1232 S.) München 1898, C. H. Beck.

Digitized by Google

402. Neumann, H. Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze nebst einem Anhang, betreffend die Preußische Ausführungsgesetzgebung. Für Studium und Praxis bearbeitet. 1. Bd. 1. bis 3. Buch. (XLIV und 700 S.) Berlin 1899, F. Vahlen.

403. Endemann, F. Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. und 4. Aufl. 2. Bd. 1. Theil: Sachenrecht. 8. (XI und 578 S.) Berlin 1898, C. Heymann.

404. Enneccerus, L., und Lehmann, H. O. Das bürgerliche Recht. Eine Einführung in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Bd. 1. Liefg., 2. Bd. 1. Liefg. 8. Marburg 1898, Elwert.

405. Goldmann, E. und Lilienthal, L. Das Bürgerliche Gesetzbuch. Systematisch dargestellt nach der Legalordnung des allgemeinen Landrechts. 3.—4. Heft. Berlin 1898—1899, J. J. Heine.

406. Szkolny, F. und Caro, H. Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz erläutert. 1.—2. Liefg. 8. Berlin 1899, Struppe & Winckler.

407. Meisner, J. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Kommentirt. 1. Buch: Der allgemeine Theil . . . 8. (XX und 211 S.) Breslau 898 M. & H. Marcus.

408. Rehbein, H. Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. 1.—2. Liefg. 8. Berlin 1898–1899, H. W. Müller.

409. Kuhlenbeck, L. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen . . . erläutert. 1. Bd. 8. (VIII und 962 S.) Berlin 1899, C. Heymann.

410. Staudinger, J. von. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. In Gemeinschaft mit L. Löwenfeld, K. Kober, F. Herzfelder . . . herausgeg. 3. Bd. Sachenrecht. 4. Bd. Familienrecht. 8. (339; 706 S.) München 1898—1899, J. Schweitzer Verl.

411. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. I. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, herausgeg. von J. Biermann, G. Frommhold, C. Gareis . . . [2. Oertmann, P. Das Recht der Schuldverhältnisse. 8. (XII und 598 S.) — 3. Biermann, J. Das Sachenrecht. 8. (XI und 324 S.) — 6. Niedner, A. Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896. 8. (XII und 356 S.)] Berlin 1898—1899, Heymann.

Digitized by Google

412. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze bearbeitet von E. Hölder, F. Schollmeyer, O. Fischer, E. Heymann, A. Schmidt, H. Habicht, A. Schultze. 1. Liefg. 8. München 1898, C. H. Beck.

413. Scherer, M. Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. [Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. In Verbindung mit Endemann u. A. herausgeg. von der Verlagsbuchhandlung. 1. Th. 7. Bd.] 8. (XCII und 1408 S.) Erlangen 1899, Palm & Enke.

414. Matthiaß, B. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 2 Bde. 8. (X und 647; X und 545 S.) Berlin 1899, O. Häring.

415. Cosack, K. Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Bd. Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen. 2. Aufl. 2. Bd., 1. Abth. Das Sachenrecht. Zur 1. und 2. Aufl. des 1. Bandes gehörig. 8. (XXIV und 624; XV und 314 S.) Jena 1899, G. Fischer.

416. Kuhlenbeck, L. Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des Bürgerlichen Rechts. 2. Th., 1. Hälfte. Recht der Schuldverhältnisse. 8. (382 S.) Berlin 1899, Heymann.

417. Heilfron, E. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Abth. Recht der Schuldverhältnisse. Allgemeiner Theil. 8. (VII und 381 S.) Berlin 1899, Speyer & Peters.

418. Bendix, B. Das deutsche Privatrecht auf Grund des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches systematisch dargestellt. 2. Abth. Recht der Schuldverhältnisse. 3. Abth. Das Sachenrecht. 4. Abth. Familien- und Erbrecht. 8. (S. 217—938.) Breslau 1898 bis 1899, J. N. Kern's Verlag.

419. Dernburg, H. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Bd. Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. 8. (XVI und 792 S.) Halle a. S. 1898, Buchhandlung des Waisenhauses.

420. Engelmann, A. Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 3.—7. Heft. 8. Berlin 1898—1899, J. J. Heine.

421. Otto, H. Die Verschiedenheiten des neuen deutschen vom geltenden sächsischen bürgerlichen Rechte. 2. Th., 3. Th. bearbeitet von L. Nitsche. Liefg. 3—5. 8. Dresden 1898—1899, C. Weiske.

422. Philler, O. Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. 8. (VIII und 512 S.) Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld.

Digitized by Google

423. Eck, E. Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Ausgabe. 1. Liefg. 8. Berlin 1898, Guttentag.

424. Weyl, R. Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker. 1. Bd. Einleitung. Allgemeiner Theil. Recht der Schuldverhältnisse. 8. (XIII und 532 S.) München 1898, Beck.

425. Habicht, H. Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit. (Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches herausgeg. von O. Fischer. 3. Bd.) 8. (VIII und 582 S.) Jena 1899, G. Fischer.

426. Schepp, E. Das öffentliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Ueberblick. 8. (XII und 117 S.) Freiburg i. B. 1899, J. C. P. Mohr.

427. Hack, G. Was der Kaufmann vom Bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß. 8. (106 S.) Leipzig 1898, Verlag der Handels-Akademie.

428. Krainz, J, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Aus dessen Nachlaß herausgeg. und redigirt von L. Pfaff. 3. Aufl. besorgt von A. Ehrenzweig. 1. Bd.: Der allgemeine Theil und das Sachenrecht. 8. (XX und 870 S.) Wien 1899, Manz.

429. Geller, L. Oesterreichisches Bürgerliches Recht nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt. 1. Bd. Grundlegung, Personen- und Familienrecht. 1. Abth. 8. (XIX und 160 S.) Wien 1898, M. Perles.

430. Stubenrauch, M. von. Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. 7. Aufl., neu bearbeitet von M. Schuster von Bonnot und K. Schreiber, unter Mitwirkung von A. Krasny. 14.—25. Heft. 8. Wien 1898 bis 1899, Manz.

431. Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Herausgeg. von L. Pfaff, J. von Schey und V. Krupsky. 32. Bd. 8. (687 S.) Wien 1898, Manz.

432. Barazetti, C. Der Vorentwurf zum ersten und zweiten Theil des schweizerischen Civilgesetzbuches (Personen- und Familienrecht). Besprochen. 8. (302 S.) Bern 1898, K. J. Wyß.

433. Huc, T. Commentaire théorique et pratique du code civil. T. 12e. 8. (532 p.) Paris 1898, F. Pichon.

434. Baudry-Lacantinerie, G. et Wahl, A. Traité théorique et pratique de droit civil. De la société, du prêt, du dépot. 8. (696 p.) Paris 1898, L. Larose.

Digitized by Google

435. Bianchi, F. S. Corso del codice civile italiano. 2ª edit. riveduta. Vol. 9 parte 1. 8. (1228 p.) Torino 1898, Unione tipografico-editrice.

436. Scaevola, Q. M. Código civil comentado y concordato extensamente con arreglo a la nueva edición oficial. T. 14 y 15. 8. (1025: 591 p.) Madrid 1898—1899, R. Rojas.

437. Harel, P. L'Angleterre et la loi civile française à l'île Maurice (ancienne île de France). 8. (215 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

438. Champeau, E. et Uribe, A. J. Tratado de derecho civil colombiano. T. 1. De las personas. 8. (XIV et 687 p.) Paris 1899, L. Larose.

439. Lönholm, L. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan. Uebersetzt. 2. Aufl. 2. Bd. Forderungsrecht. 8. (II, S. 114—220, 1 Tafel.) Tokyo 1898, Selbstverlag.

440. — Das Bürgerliche Gesetzbuch von Japan. Uebersetzt. 3. Bd. Familien- und Erbrecht. 8. (V, 143 S., 1 Tafel.) Tokyo 1898, Selbstverlag.

V. Kompendien ꝛc. und Geschichte des Handelsrechts.

441. Goujet et Merger. Dictionnaire de droit commercial industriel et maritime. Supplément par J. Ruben de Couder. T. 2. 8. (1066 p.) Paris 1899, Garnier frères.

442. Fuchsberger, O. Sämmtliche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts sowie der einschlägigen früheren Civilrechte mit Rücksichtnahme auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch. Ausführlich dargestellt und nach dem System des früheren und jetzigen Handelsgesetzbuchs von 1897 geordnet, mit Gesetzestext und dessen Erläuterung aus den Motiven u. s. w. 3. Aufl. 1.—7. Liefg. 8. Gießen 1899, E. Roth.

443. Adler, K. Die Umgestaltung des deutschen Handelsgesetzbuches und deren Bedeutung für Oesterreich. (Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 49. Jahrg. S. 257 ff.

444. Fuchs, E. Handelsgesetzgebung. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und den hauptsächlichen sonstigen in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetzen. Mit ausführlichen Sachregistern. 8. (IV, 362 und 192 S.) Leipzig 1899, Roßberg'sche Buchhandl.

445. Friedberg, E. Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 einschließlich des Seerechtes.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Die ergänzenden Reichsgesetze. Mit ausführlichem Sachregister herausgeg. 5. Aufl. 8. (XLIV und 848 S.) Leipzig 1899, Veit & Comp.

446. Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Seerecht nebst Einführungsgesetz je in alter und neuer Fassung. Vergleichende Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 8. (XI und 637 S.) München 1899, J. Schweitzer Verl.

447. Basch, J. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen. Ausgabe ohne Seerecht. Erläutert. 5. Aufl. 8. (VII und 399 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.

448. Ritleng, A. und Gruber, J. Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich einschließlich Seerecht. Einführungsgesetz. Deutsche Ausgabe mit französischer Uebersetzung herausgeg. 8. (IX und 559 S.) Straßburg 1899, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt.

449. Rudorff, O. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Mit Erläuterungen. 8. (VIII und 364 S.) Stuttgart 1898, F. Enke.

450. Strübe, K. Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) mit Anmerkungen. Einführungsgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Börsengesetz u. s. w. 8. (XII und 364 S.) Straßburg i. E. 1898, J. Singer.

451. Könige, H. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). Verglichen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichs-Oberhandelsgerichts. 8. (410 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

452. Staub, H. Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 6. Aufl. enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. 1.—6. Liefg. 8. Berlin 1899, J. J. Heine.

453. Düringer, A. und Hachenburg, M. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. 1. Bd. 1. Buch: Handelsstand, nebst einem Anhang, enthaltend die auf die Handelsregisterführung bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 8. (355 S.) Mannheim 1899, J. Bensheimer.

454. Gareis, K. Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts. 6. umgearb. Aufl. 8. (XXVI und 1011 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

Digitized by Google

455. Lehmann, K. Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 48. Bd. S. 1 ff.)

456. Bitter. Kaufmännische Gesetzeskunde zum Gebrauch in Fachschulen und zum Selbstunterricht. 8. (VIII und 254 S.) Berlin 1898, C. Heymann.

457. Dove, H. und Apt, M. Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums herausgeg. 1. Heft. 8. (VI und 118 S.) Berlin 1899, C. Heymann.

458. Adler, L. Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Bd. 10. Nr. 1735—1901. Mit Gesammtregistern. 8. (629 S.) Wien 1898, Manz.

459. Boistel, A. Manuel de droit commercial. 3e éd. 8. (IV et 800 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.

460. Lyon-Caen, C. et Renault, L. Manuel de droit commercial. 5e éd. 8. (882 p.) Paris 1899, Pichon.

461. — — Traité de droit commercial. 2e édit. T. 8e. Des faillites, banqueroutes et liquidations judiciaires. 2. 8. (527 p.) Paris 1899, F. Pichon.

462. — — Traité de droit commercial. 3e éd. T. 1er. 8. (716 p.) Paris 1898, F. Pichon.

463. Valabrègue, E. Traité résumé de droit commercial et maritime. 8. (791 p.) Paris 1898, Marchal et Billard.

464. Nuovo codice di commercio italiano per S. Castagnola, S. Gianzana, L. Maurizi ... Commento. [A. c. tit.: 1. Del commercio in generale libro primo, tit. 9. 2. Delle società e delle associazioni commerciali articoli 76 à 250. Commento di E. Caberlotto.] 8. (462 p.) Torino 1899, Unione tipografico-editrice.

465. Vidari, E. Compendio di diritto commerciale italiano. 2a ediz. 12. (VIII e 448 p.) Milano 1899, U. Hoepli.

466. Asser, T. M. C. Schets van het nederlandsche handelsrecht, ook ten dienste van het middelbar onderwijs. 8e druk. 8. (VIII en 292 bl.) Haarlem 1899, de Erven F. Bohn.

467. Pavlitis, N. A. Loi commerciale bulgare votée et adoptée dans la 1ère session ordinaire de la 9ème assemblée nationale, sanctionée par décret princier, No 93, le 19 mai 1897, et promulguée au No 114 de l'Officiel, le 29 mai de la même année; modifiée par la loi ... du 31 décembre 1897 ..., publiée à l'Officiel dans le No 7 du 12 janvier 1898. Traduite en Français. 8. (256 et VII p.) Philippopolis 1898, impr. commerciale.

Digitized by Google

468. Lönholm, L. Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuchs in der vom Oberhaus angenommenen Form. Uebersetzt. 8. (IV und 210 S., 1 Tafel.) Tokyo 1898, Selbstverlag.

469. Pease, J. G. and Chitty, H. A Treatise on the Law of Markets and Fairs. 8. London 1899, Knight.

VI. Allgemeine Werke (Sammlungen von Gesetzen, Entscheidungen, Zeitschriften u. s. w.). — Allgemeine Rechtslehren.

470. Meili, F. Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ein Grundriß. 8. (VI und 286 S.) Stuttgart 1898, F. Enke.

471. Picard, E. Le droit pur. Cours d'encyclopédie du droit. Les permanences juridiques abstraites. 8. (XVI et 546 p.) Paris 1899, F. Alcan.

472. Boistel, A. Cours de philosophie du droit professé à la faculté de droit de Paris. 2 t. 8. (XVI et 504; 454 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.

473. Bierling, E. R. Juristische Prinzipienlehre. 2. Bd. 8. (VIII und 367 S.) Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr.

474. Reimer, A. Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1—14. Für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammengestellt. 8. (84 S.) Berlin 1899, F. Vahlen.

475. Geller, L. Verfassungs- und Staatsgrundgesetze. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch sammt einschlägigen Novellen. Mit Erläuterungen. 5. Aufl. [Oesterreichische Gesetze mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 1. Abth.: Oesterreichische Justizgesetze 5. Aufl. 1. Bd.] 8. (XI und 854 S.) Wien 1898, M. Perles.

476. Wolf, P. Schweizerisches Rechtsbuch. Sammlung der gebräuchlichsten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Auftrage des Bundesraths herausgegeben. 2 Bde. 8. (XI und 520; VIII und 350 S.) Basel 1898, Buchdruckerei Kreis.

477. Lambrechts, H. Dictionnaire pratique de droit comparé. 1re partie. Législations européennes. Fasc. 8. Pays-Bas. 8. (141 p.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

478. Sagnac, P. La législation civile de la révolution française. 1789—1804. Essai d'histoire sociale. 8. (XX et 445 p.) Paris 1898, Hachette et Cie.

479. Annuaire de législation française, publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées en France en 1897. 17e année. 8. (XII et 242 p.) Paris 1898. Cotillon.

Digitized by Google

480. Annuaire de législation étrangère, publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1896. 26e année. 8. (XVIII et 937 p.) Paris 1897, Cotillon.

481. Review of the Legislation of the British Empire in 1897. (Journal of the Society of comparative Legislation. New Series No 1 p. 81 sqq.)

482. Encyclopaedia of the Laws of England being a new Abridgment by the most eminent Legal Authorities under the General Editorship of A. W. Renton. Vol. 9—12. 8. London 1898—1899, Sweet and Maxwell.

483. The Revised Reports being a Republication of such Cases in the English Courts of Common Law and Equity, from the Year 1785, as are still of Practical Utility. Edited by F. Pollock, assisted by R. Campbell and O. A. Saunders. Vol. 34—39. 1829—1835. London 1898—1899, Sweet and Maxwell.

484. Mews, J. The Digest of English Case Law containing the reported Decisions of the Superior Courts, and a Selection from those of the Irish Courts to the End of 1897. 15 vol. 8. London 1898, Sweet and Maxwell.

485. Campbell, R. Ruling Cases. Arranged, annotated and edited. With American Notes by J. Browne. Vol. 15 to 17. 8. London 1898—1899, Stevens & Sons.

486. Teichmueller, H. The Mission of American Jurisprudence. (American Law Review vol. 32 p. 701 sqq.)

487. Langdell, C. C. The Statutes of Our New Territories. (Harvard Law Review vol. 12 p. 365 sqq.)

488. Estoublon, R. et Lefébure, A. Code de l'Algérie annoté. Supplément. Années 1896—1897. 8. (132, 31, 8 p.) Alger 1898, A. Jourdan.

(Vgl. Nr. 511 der Literaturübersicht 1896—1897.)

489. Cattier, F. Droit et administration de l'état independant du Congo. 8. (XIX et 504 p.) Bruxelles 1898, Vve. F. Larcier.

490. Leclère, A. Les codes Cambodgiens publiés sous les auspices de Doumer et de Ducos. 2 t. 8. (XIX et 491; 682 p.) Paris 1898, E. Leroux.

491. Festgabe der Greifswalder Juristenfakultät für Ernst Immanuel Bekker zum 17. Februar 1899. [Enthält: Bierling, E. R. Gesammtwille und Gesammthandlung. — Stampe, E. Der letzte Regulirungsprozeß auf Rügen. — Stoerk, F. Das Bür-

Digitized by Google

gerliche Gesetzbuch und der Gesetzgebungsapparat des Deutschen Reiches.] 8. (154 S.) Greifswald 1899, J. Abel.

492. Festschrift, zum 70. Geburtstage Sr. Exzellenz Dr. Joseph Unger überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der k. k. Universität Wien am 2. Juli 1898. [Enthält u. A.: Mitteis, L. Zur Kenntniß des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895. — Pfaff, L. Die Klausel: Rebus sic stantibus in der Doktrin und der österreichischen Gesetzgebung. — Schey, J. von. Ueber den redlichen und unredlichen Besitzer im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche.] 8. (584 S.) Stuttgart 1898, Cotta.

493. Journal of the Society of comparative Legislation. Edited for the Society by J. Macdonell and E. Manson. New Series. No 1, March, 1899. 8. London 1899, J. Murray.

494. Luchini, O. Questioni di diritto. 8. (VII e 602 p.) Firenze 1898, tip. L. Niccolai.

---

495. Steinbach, E. Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung. 8. (107 S.) Wien 1898, Manz.

496. Stölzel, A. Rechtslehre und Rechtsprechung. Ein Vortrag. Mit 1 Tafel. 8. (58 S.) Berlin 1899, F. Vahlen.

497. Ofner, J. Rechtstheoretische Bemerkungen. (Grünhut's Zeitschrift 26. Bd. S. 1 ff.)

498. Schmidt, B. Das Gewohnheitsrecht als Form des Gemeinwillens. 8. (64 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

499. Crome, C. Partikulares Gewohnheitsrecht? (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 323 ff.)

500. Ehrlich, E. Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches. Herausgegeben von O. Fischer. 2. Bd. 4. Heft.) 8. (VII und 277 S.) Jena 1899, G. Fischer.

501. Geller, L. Wesen und System der Rechtsverhältnisse. (Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis 16. Bd. S. 533 ff.)

502. Reuterskiöld, C. A. A. Ueber Rechtsauslegung. Eine rechtsdogmatische Prinzipienuntersuchung. Mit Berücksichtigung des römischen und des schwedischen Rechts, sowie der neueren, insbesondere der deutschen Rechtsliteratur. Separat-Ausgabe aus „Upsala Universitets Årsskrift" 1899. 8. (92 S.) Leipzig 1899, O. Harrassowitz.

Digitized by Google

503. Gabba, C. F. Teoria della retroattività delle leggi. 3e ediz. 3 vol. 8. (349; 486; 541 p.) Torino 1891—1897, Unione tip.-editrice.

504. Grueber, E. Willensmängel der Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 63. Jahrg. S. 445 ff.)

505. Isay, H. Die Willenserklärung im Thatbestande des Rechtsgeschäfts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches. Herausgeg. von O. Fischer. 2. Bd. 2. Heft.) 8. (109 S.) Jena 1899, G. Fischer.

506. Nägelsbach, L. Die einseitigen Willenserklärungen und ihre Geltung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (112 S.) Erlangen 1898, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von F. Junge.

507. Wilhelm, F. Was ist Rechtsirrthum und ist er entschuldbar? Nach gemeinem Rechte. Mit einem Anhang: Der Rechtsirrthum im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im Strafrecht. Inaug.-Dissert. 8. (VII und 56 S.) Erlangen 1898, Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

508. Muskat. Ueber Eck's Irrthumslehre. Ein Beitrag zur Auslegung des § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 769 ff.)

509. Schefold, K. Der Irrthum über die Quantität im gemeinen Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege 10. Bd. S. 371 ff.)

510. Maiweg, P. Einwilligung und Genehmigung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (38 S.) Langendreer 1898, Buchdruckerei von B. Bley.

511. Friedemann, A. Die Selbsthilfe in rechtshistorisch dogmatischer Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des römischen Rechts. 8. (V und 34 S.) Berlin 1898, R. L. Prager.

512. Wrede, F. Gibt es im gemeinen Recht einen Selbsthilfeverkauf? Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (74 S.) Köln 1898, Druck von F. A. Uckelmann.

513. Wenderoth, E. Die sogenannte Chikane nach römischem Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (49 S.) St. Johann a. d. S. 1898, Druck von F. Courths.

514. Kohler, A. Die Resolutivbedingung. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 15 S. 1 ff.)

515. Feigel, A. Die Auflage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (61 S.) Ansbach 1898, Druck von C. Brügel & Sohn.

Digitized by Google

516. Beckh, H. Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Preisschrift. 8. (VII und 277 S.) München 1899, C. H. Beck.
517. Greven, L. Können Schulden durch Zeitablauf erlöschen? Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (60 S.) Köln 1898, Druck von J. P. Bachem.
518. Stargardt, O. Anspruchsverjährung und Klageverjährung. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (62 S.) Berlin 1898, Druck von A. Unger.

VII. Personenrecht.

519. Michoud, L. La notion de personnalité morale. (Revue du droit public 6e année p. 5 suiv.)
520. Hatschek, J. Die rechtliche Stellung des Fiskus im Bürgerlichen Gesetzbuche. (Verwaltungsarchiv Bd. 7 S. 424 ff.)
521. Frey. Ueber die juristischen Personen, mit Ausschluß der Stiftungen. (Sächsisches Archiv 8. Bd. S. 385 ff.)
522. Giorgi, G. La dottrina delle persone giuridiche e corpi morali, esposta con speciale considerazione del diritto moderno italiano. 2a ediz. V. 1. 8. (542 p.) Firenze 1899, frat. Cammelli.
523. Giuffrida, O. Le persone giuridiche e la nuova legge sulle opere pie. 8. (201 p.) Palermo 1898, A. Reber.
524. Opet, O. Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 8. (VIII und 440 S.) Berlin 1899, F. Vahlen.
525. Götte. Einiges über das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 15 S. 320 ff.)
526. Rambohr. Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gruchot's Beiträge 43. Jahrg. S. 1 ff.)
527. Fuld, L. Namensrecht. (Blätter für Rechtspflege in Thüringen 46. Bd. S. 193 ff.)
528. Manes, A. Das Recht des Pseudonyms unter besonderer Beachtung des Bürgerlichen Gesetzbuches und ausländischen Rechts. 8. (84 S.) Göttingen 1899, Vandenhoeck & Ruprecht.
529. Göppert, O. Bemerkungen zu § 17 Absatz 1 des neuen Handelsgesetzbuches. (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht 47. Bd. S. 267 ff.)
530. Kirchgeorg, O. Der Kaufmannsbegriff im alten und im neuen Handelsgesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (32 S.) Göttingen 1898, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.

Digitized by Google

531. Riesenfeld, E. Kaufmannseigenschaft und Eintragungspflicht der Kommunalverbände nach dem neuen Handelsgesetzbuche. (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. 20 S. 106 ff.)

532. Dove, H. Die Abgrenzung zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann. (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 297 ff.)

533. Mayer, F. Mäkler und Agenten nach österreichischem Rechte. (Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 50. Jahrg. S. 17 ff.)

534. Thomer, E. Die Rechtsstellung der Handlungsagenten nach dem zur Zeit geltenden Recht und nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuch (1. Buch 7. Abschnitt). Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (61 S.) Köln 1898, Druck von J. P. Bachem.

535. Fuld, L. Die Stellung der Handlungsgehilfen nach dem neuen Handelsgesetzbuche. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 72 S. 503 ff.)

536. Fließ, J. Die Verpflichtung der Handlungsgehilfen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (52 S.) Berlin 1898, Druck von W. Pilz.

537. Rahm, W. Sammlung der Vorschriften über die Regelung des Verkehrs der schweizerischen Handelsreisenden im In- und Auslande und der ausländischen Handelsreisenden in der Schweiz. Zusammengestellt. 8. (XI und 41 S., 19 Beil.) Bern 1898, Neukomm & Zimmermann.

538. Planck, G. Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Vortrag. 8. (30 S.) Göttingen 1899, Vandenhoeck & Ruprecht.

539. Aftalion, A. La femme mariée, ses droits et ses intérêts pécuniaires. Histoire. Pratique française. Droit comparé et étude de législation. Ouvrage couronné. 8. (III et 431 p.) Paris 1899, A. Pedone.

VIII. Gesellschaftsrecht.

540. Tamassia, N. Le associazioni in Italia nel periodo precomunale. (Archivio giuridico vol. 61 p. 112 sgg.)

541. Heller, F. Die Grundzüge des Gesellschaftsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (44 S.) Berlin 1898, Buchdruckerei von G. Schade.

542. Houpin, C. Traité général théorique et pratique des sociétés civiles et commerciales. Avec formules. 3e édit. 2 t. 8. (LXVII et 617; VIII et 743 p.) Paris 1899, L. Larose.

Digitized by Google

543. Guillery, J. Manuel pratique des sociétés commerciales en Belgique. 8. (VI et 346 p.) Bruxelles 1899, Bruylant-Christophe & Cie.

544. De Vos, A. et Van Meenen, M. Commentaire des lois du 18 mai 1873 et du 22 mai 1886 sur les sociétés commerciales. T. 1—2. 8. (658; 612 p.) Bruxelles 1898 Vve, F. Larcier.

545. Cook, W. W. A Treatise on the Law of Corporations having a Capital Stock. 4th edit. 3 v. 8. (CCLXVIII and p. 1—790; V and p. 791—1781; IV and p. 1782—2783.) Chicago 1899, Callaghan & Co.

546. Drouin, L. De la condition juridique des sociétés commerciales étrangères en France. Thèse. 8. (252 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

547. Barclay, T. Companies in France. The Law relating to British Companies and Securities in France and the Formation of French Companies. 8. (X and 150 p.) London 1899, Sweet & Maxwell.

548. Winterhalter, A. Du droit d'un État étranger de grever d'un impôt les coupons des obligations émises en France d'une société par actions française, autorisée à opérer dans cet État étranger. (Journal du droit international privé 25e année p. 1001 suiv.)

549. Manson, E. The Status of English Trading Companies abroad. (Journal of the Society of comparative Legislation. New Series Nr. 1 p. 11 sqq.)

550. Maignien, R. Les sociétés anonymes étrangères en Belgique. (Revue internationale des assurances 2e année p. 59 suiv.)

551. Pergamainte, J. De la condition légale des sociétés étrangères en Russie. Avec un appendice contenant les déclarations, traités, lois et décrets, qui régissent, la condition légale des sociétés étrangères en Russie. 8. (54 p.) Paris 1899, L. Larose.

552. Bosanquet, F. A. The Law Merchant and Transferable Debentures. (The Law Quarterly Review vol. 15 p. 130 sqq.)

553. Chasserian, P. Des syndicats d'émission de valeurs et de leur responsabilité. Thèse. 8. (III et 117 p.) Paris 1898, L. Larose.

554. Vandernotte, P. Droits des créanciers d'une société sur les biens sociaux. (Annales de droit commercial 12e année p. 437 suiv.)

Digitized by Google

555. Hertzer, W. Verpflichtungen und Rechte des ausgeschiedenen oder ausgestoßenen Socius gegen die offene Handelsgesellschaft. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (IV und 48 S.) Straßburg i. E. 1898, Buchdruckerei von H. Huber.

556. Kleinau, J. Die offene Handelsgesellschaft im Prozeß. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (63 S.) Halle a. S. 1898, Hofbuchdruckerei Kaemmerer & Co.

557. Staub, H. Die Vereinbarung der Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 611 ff.)

558. Underhill, A. The Law of Partnership. 6 Lectures. 8. (XVI and 182, 17 p.) London 1899, Butterworth & Co.

559. Pepper, G. W. Partnership Property. (The American Law Register vol. 46 p. 295 sqq.)

560. Kuefstein, F. Graf. Das Aktienwesen und seine Bedeutung im heute herrschenden Wirthschaftssystem. (Das Leben. Vierteljahrsschrift 2. Jahrg. S. 250 ff.)

561. Pinner, A. Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. 8. (VIII und 382 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.

562. Alexander-Katz, H. und Dyhrenfurth, R. Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch 2. Buch. 3. Abschnitt. Gemeinverständliche Darstellung mit Entwurf eines Normalstatuts. 8. (VI und 241 S.) Berlin 1899, H. S. Hermann.

563. Esser, R. und Esser, F. Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897, dargestellt und erläutert. 8. (XIV und 256 S.) Berlin 1899, J. Springer.

564. Bauer, J. Das Aktiengesetz in der Fassung des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Vorstandes und des Aufsichtsrathes auf Grund der Rechtsprechung, der Motive und der sonstigen Materialien eingehend bearbeitet. 8. (V und 332 S.) Leipzig 1899, Verlag des Handelsgesellschafter.

565. Riesenfeld, C. E. Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. [Aus „Die Chemische Industrie" 1899.] 8. (VII und 127 S.) Berlin 1899, R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung.

566. Esser, R. Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs. 8. (67 S.) Berlin 1898, J. Springer.

Digitized by Google

567. Klemperer, V. Die rechtliche Natur der Genußscheine. 8. (VI und 107 S.) Halle a. S. 1898, C. A. Kaemmerer & Co.

568. Pappenheim, W. Der Fragebogen der österreichischen Aktiengesetz-Expertise. (Monatsschrift für Handelsrecht 8. Jahrg. S. 1 ff.)

569. Veh, O. von. Entwurf eines neuen Aktiengesetzes für Rußland. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 9. Bd. S. 177 ff.)

570. Rosenwald, C. Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. 8. (V und 71 S.) München 1898, J. Schweitzer Verlag.

571. Simon, H. V. Die Einkommensteuerpflicht des sogenannten Agiogewinnes der Aktiengesellschaften. (Preußisches Verwaltungsblatt 20. Jahrg. S. 13 ff.)

572. Mayer, E. Vom Reservefonds der Aktiengesellschaften. (Juristische Blätter 27. Jahrg. S. 544 ff.)

573. Jacobi, G. J. Die Rechtsnatur des Illationsvertrages bei der Aktiengesellschaft. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (53 S.) Königsberg i. P. 1898, Druck von Leo Krause & Ewerlien.

574. Pemsel, H. Die Tantièmen des Vorstandes und des Aufsichtsrathes von Aktiengesellschaften. (Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 7. Jahrg. S. 237 ff.)
[Auch als Separatabdruck erschienen.]

575. Müller, H. Die Gewinnantheile der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths von Aktiengesellschaften nach den Vorschriften der §§ 237 und 245 des neuen Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 8. (30 S.) Hannover und Leipzig 1899, Hahn'sche Buchhandlung.

576. Siville, A. Traité des sociétés anonymes belges régies par le code de commerce. 2 t. 8. (467 et 548 p.) Bruxelles 1898, Bruylant-Christophe & Cie.

577. Arthuys, F. De la constitution des sociétés par actions. 8. (184 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

578. Rousseau, R. Sociétés par actions. Étude sur les parts de fondateur, les sociétés anglaises en France, les dividendes fictifs, leur répression civile et pénale. 8. (223 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

579. Goiffon, L. De la condition de la société par actions pendant la période constitutive et des contrats se rapportant à sa fondation. Thèse. 8. (188 p.) Paris 1898, A. Pedone.

580. Floucaud-Pénardille, É. Les sociétés par actions. Traité pratique avec formules T. 1r. 8. (388 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

Digitized by Google

581. Bauge, H. Du rachat par une société de ses propres actions. Thèse. 8. (V et 83 p.) Paris 1898, V. Giard & E. Brière.

582. Decugis, H. De la responsabilité civile envers les tiers dans la gestion des sociétés par actions. Droit français et anglais. 8. (VI et 194 p.) Paris 1899, V. Giard & E. Brière.

583. Le Duc, E. Des actions de jouissance dans les sociétés anonymes à capital amortissable, leur forme, leur nature. (Revue critique de législation 47e année p. 450 suiv.)

584. Roland, A. De l'action individuelle en responsabilité exercée par un actionnaire contre les administrateurs d'une société anonyme. (Jurisprudence commerciale des Flandres 13e année 2e partie p. 5 suiv.)

585. Moulin, S. De la représentation des obligataires des compagnies de chemins de fer et autres sociétés anonymes. (Revue critique de législation et de jurisprudence 47e année p. 145 suiv.)

[Auch als Separatabdruck erschienen.]

586. Tyssen, A. D. Company Law Reform. (The Law Magazine and Review vol. 24 p. 271 sqq.)

587. Scully, J. A. The Law of Limited Companies as it Affects Bankers. (Journal of the Institute of Bankers vol. 20 p. 4 sqq.)

588. Eberlein, M. Die stille Gesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

589. Parisius, L. und Crüger, H. Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung. 2. vermehrte Aufl. 8. (VI und 374 S.) Berlin 1898, Guttentag.

590. Maurer, W. Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erläutert. 2. Aufl. nebst einem Anhange besorgt von F. Birkenbihl. 8. (X und 523 S., 1 Tab.) Berlin 1898, F. Vahlen.

591. Jonas, L. Die eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht in ihren Unterschieden beleuchtet. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (60 S.) Sagan 1898, Buchdruckerei Menzel.

592. Lecaisne, M. Étude juridique sur les coopératives de consommation. 2. édit. 8. (124 p.) Paris 1899, société d'éditions scientifiques.

Digitized by Google

593. Moll, E. Die neuere Gewerkschaft nach dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 systematisch dargestellt. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (59 S.) Bielefeld 1898, E. Siedhoff.

IX. Sachenrecht.

594. Zycha, A. Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte. 8. (172 S.) Berlin 1899, F. Vahlen.

595. Champeaux, E. Essai sur la vestitura ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français. 8. (XI et 530 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.

596. Duquesne, J. Distinction de la possession et de la détention en droit romain. Son fondement historique et son criterium. 8. (VIII et 364 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

597. Ravail, P. J. De l'objet de la possession. Essai sur le droit romain, l'ancien droit français et le droit actuel. 8. (224 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

598. Frank, C. Der Besitzwille nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. (60 S.) Bonn 1898, Röhrscheid & Ebbecke.

599. Grützmann, P. Wirkungen des Besitzes. (Sächsisches Archiv 8. Bd. S. 321 ff.)

600. Klein, S. Der mittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (78 S.) Bonn 1899, K. Drobnig's Buchdruckerei.

601. Bartels. Ausführungen zur Besitzlehre des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 645 ff.)

602. Hillmann, F. Das Eigenthum. Inaug.-Dissert. 8. (76 S.) Berlin 1899, (Druck von H. Theißing, Köln).

603. Seeler, W. von. Das Miteigenthum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. (IV und 108 S.) Halle a. S. 1899, Niemeyer.

604. Strauß, S. Stoff und Arbeit. Eine Studie aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Beitrag zur Lehre von der Spezifikation. 8. (VIII und 61 S.) Berlin 1899, Struppe & Winckler.

605. Wendt, O. Erwerb von einem Nichtberechtigten (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 932—936.) (Archiv für die civilistische Praxis 89. Bd. S. 1 ff.)

606. Leonhard, F. Vertretung beim Fahrnißerwerb. 8. (VI und 116 S.) Leipzig 1899, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.

607. Fuld, L. Zum Mobiliarerwerb nach bürgerlichem und Handelsrecht. (Archiv für die civilist. Praxis 89. Bd. S. 402 ff.)

Digitized by Google

608. Strohal, E. Ist die Verfolgung des Eigenthumsanspruchs auf Herausgabe der Sache nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig? (Sächsisches Archiv 8. Bd. S. 341 ff.)

609. Kickhefel, E. Die Eigenthumsaufgabe auf Grund des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 zum Schutze der Unterseekabel. Inaug.-Dissert. 8. (48 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

610. Hamelin, M. Des concessions coloniales. Étude sur les modes d'aliénation des terres domaniales en Algérie et dans les colonies françaises. 8. (XII et 432 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

611. Neu, P. Der Ususfructus nominis, nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (67 S.) Köln 1897, Druck von R. Pusch u. Zörnsch.

612. Navarrini, U. Studi sull'azienda commerciale. 1. L'usufrutto. (Il diritto commerciale vol. 16 p. 671 sgg.)

613. Schwind, E. von. Wesen und Inhalt des Pfandrechtes. Eine rechtsgeschichtliche und dogmatische Studie. (Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches, herausgegeben von O. Fischer. 2. Bd. 1. Heft.) 8. (XIX und 202 S.) Jena 1899, G. Fischer.

614. Mittelstein, M. Das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 8. (IV und 250 S.) Hamburg 1898, H. Seippel.

615. Geiseler, W. Das Pfandrecht an Forderungen nach gemeinem Civilrecht unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (73 S.) Straßburg i. E. 1898, Buchdruckerei C. & J. Goeller.

616. Hoever, N. Ueber das Verhältniß des pignus nominis zu der cessio in securitatem nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (42 S.) Münstereifel 1898, Buchdruckerei F. Schulte.

617. Steinlechner, P. Ueber Besitz und Besitzesschutz des Faustpfandgläubigers nach österreichischem Recht. (Grünhut's Zeitschrift 26. Bd. S. 141 ff.)

618. Huber, E. Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Grundpfandrechtes. 8. (104 S.) Basel 1898, R. Reich.

619. Avril, P. E. Principe et caractères juridiques de la constitution du gage sur les meubles incorporels. Étude de droit français. 8. (56 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

Digitized by Google

620. Jonquière, P. Des traites documentaires ou effets de commerce appuyés d'un gage sur marchandises en cours de route. 8. (VI et 303 p.) Paris 1899, A. Rousseau.
621. Guillouard, L. Traité des privilèges et hypothèques, livre 3, titres 18 et 19 du code civil. T. 3. 8. (VII et 590 p.) Paris 1899, A. Pedone.
622. Robbins, L. G. G. A Treatise on the Law of Mortgages, Pledges and Hypothecations. (Founded on Coote's Law of Mortgages.) Assisted by F. T. Maw. 2 vol. 8. (CCXXVII and p. 1—790; XVI and p. 791—1759.) London 1897, Stevens and Sons.
623. Denis, H. A Treatise on the Law of the Contract of Pledge, as governed by Both the Common Law and the Civil Law. 8. (XXXI and 619 p.) New Orleans 1898, F. F. Hansell & Bro.
624. Hagerup, F. Den Norske Panteret. 2. Udg. 8. (XVI og 478 S.) Kristiania 1898, H. Aschehoug & Co.
625. Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes nebst dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, und erläuternden Bemerkungen. (Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 34.) 8. (36 S.) Berlin 1898, Heymann.
626. Der Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes kritisch beleuchtet von einem Praktiker. Herausgeg. von der Redaktion des „Deutschen Oekonomist". 8. (IV und 156 S.) Berlin 1898, Expedition des „Deutschen Oekonomist".
627. Lütgeler, J. Vorschläge zum Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes. 8. (52 S.) Weimar 1898, H. Böhlau Nachf.
628. Rieffer, J. Zur Kritik der Gesetzentwürfe, betreffend das Hypothekenbankwesen und die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. Beilageheft.)
629. Wittenberg, M. Praktische Beiträge zu einem Reichs-Hypothekenbank-Gesetz. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen Heft 161 und 162.) 8. (59 S.) Berlin 1899, L. Simion.
630. Hecht, F. Das Reichs-Hypothekenbankgesetz. (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 174 ff., 8. Jahrg. S. 57 ff.)
631. Voigt, P. Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze. Ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe. 8. (41 S.) Berlin 1899, G. Stilke.

Digitized by Google

X. Obligationenrecht.

632. Otto. Das Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Abschnitt 1 bis 6. Vorträge. (Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht 8. Bd. S. 641 ff.)

633. Schuster von Bonnott, M. Grundriß des Obligationenrechts. (Grundriß des österreichischen Rechts, herausgegeben von A. Finger, O. Frankl, D. Ullmann. 1. Bd. 4. Abth.) 8. (VI und 115 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

634. Hasenöhrl, V. Das österreichische Obligationenrecht. In systematischer Darstellung mit Einschluß der handels- und wechselrechtlichen Lehren. 2. Aufl. 2. Bd. 8. (IV und 678 S.) Wien 1899, Manz.

635. Mackenroth, A. Nebengesetze zum schweizerischen Obligationenrecht. Anhang zum Kommentar des schweizerischen Obligationenrechts von A. Schneider. Unter Benutzung der Praxis bearbeitet. (1. Sammlung.) 8. (323 S.) Zürich 1898, F. Schultheß.

636. Polacco, V. Le obbligazioni nel diritto civile italiano. Corso di lezioni. 8. (VIII e 445 p.) Verona-Padova 1898, frat. Drucker.

637. Giorgi, G. Teoria delle obbligazioni nel diritto moderno italiano, esposta con la scorta della dottrina e della giurisprudenza. 5ª ediz. V. 2. 8. (XII e 597 p.) Firenze 1899, frat. Cammelli.

638. Canetta, V. Zur Lehre von den sogenannten alternativen Obligationen nach gemeinem Rechte und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (60 S.) Köln a. Rh. 1898, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G.

639. Pilon, E. Essai d'une théorie générale de la représentation dans les obligations. Thèse. 8. (IX et 370 p.) Caen 1897, impr. Valin.

640. Marchi, A. Sulla teorica delle obbligazioni divisibili ed indivisibili nel diritto civile italiano. (Archivio giuridico vol. 61 p. 217 sgg.)

641. Treskow, W. von. Ueber das Erforderniß eines in Gelde schätzbaren Interesse für die Klagbarkeit von Obligationen. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (VIII und 46 S.) Gotha 1899, Druck von F. A. Perthes.

642. Blumhagen, H. Der Begriff der Geldschuld nach gemeinem Rechte. Inaug.-Dissert. 8. (41 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

643. Raiser, C. Die privatrechtliche Behandlung des Wuchers nach den Reichsgesetzen vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 und

Digitized by Google

im Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Tübingen). 8. (98 S.) Stuttgart 1898, Druck von A. Lindheimer.

644. Reisenthel, H. De la limitation du taux de l'intérêt en matière civile. 8. (196 p.) Paris 1899, A. Chevalier-Marescq & Cie.

645. Webb, J. A. A Treatise on the Law of Usury, and, Incidentally, of Interest. 8. (XLIII and 720 p.) St. Louis, Mo. 1899, the F. H. Thomas Law Book Co.

646. Greven, W. Das negative Vertragsinteresse nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (37 S.) Köln 1898, Druck von J. P. Bachem.

647. Munch-Petersen, H. Den saakaldte „negative Kontraktsinteresse". (Tidsskrift for Retsvidenskab 11. aarg. S. 1 volg.)

648. Eichhoff, E. Ueber die compensatio lucri cum damno. Inaug.-Dissert. (Kiel.) 8. (104 S.) Elberfeld 1898, Baedeker'sche Buch- und Kunsthandl.

649. Melliger, C. Culpa in contrahendo oder Schadenersatz bei nichtigen Verträgen nach dem gemeinen und schweizerischen Obligationenrecht sowie dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 8. (247 S.) Zürich 1898, Zürcher & Furrer.

650. Cohn, L. Untersuchungen zu § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gruchot's Beiträge 43. Jahrg. S. 96 ff.)

651. Rümelin, G. Culpahaftung und Causalhaftung. (Archiv für die civilistische Praxis 88. Bd. S. 285 ff.)

652. Tuhr, A. von. Eigenes und fremdes Interesse bei Schadenersatz aus Verträgen. (Grünhut's Zeitschrift 25. Bd. S. 529 ff.)

653. Lévy, E. Responsabilité et contrat. (Revue critique de législation 48e année p. 361 suiv.)

654. Keogh, G. D. The Doctrine of Contributory Negligence. (The Law Magazine and Review vol. 24 p. 291 sqq.)

655. Meumann, E. Der Verzug des Schuldners nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (52 S.) Magdeburg 1898, Faber'sche Buchdruckerei.

656. Munk, W. Wesen und Voraussetzungen der mora creditoris im gemeinen Rechte und im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (IX und 72 S.) Berlin 1898, R. L. Prager.

657. Wentrup, A. Der Gläubigerverzug im Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (58 S.) Lingen 1899, Druck von R. van Acken.

Digitized by Google

658. Reuterskiöld, C. A. Pacta de contrahendo. Spridda studier i romerskrättslig obligationslära. 8. (56 S.) Uppsala 1899, Almqvist & Wiksells Boktrykkerie-Aktiebolag.

659. Bruschettini, A. Il silenzio nella conclusione dei contratti. (Il diritto commerciale vol. 17 p. 27 sgg.)

660. Hindenburg, A. Contracts concluded by Correspondence. Translated from the French by W. S. Hancock. (American Law Review vol. 32 p. 339 sqq.)

661. Blitz, W. Ueber die Ansprüche aus dem Betruge beim Vertragsabschlusse. Nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

662. Klein, F. Welche Ansprüche entstehen aus dem Betruge bei dem Vertragsabschlusse? Nach gemeinem Rechte. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (31 S.) Kiel 1898, Druck von H. Fiencke.

663. Kuoni, A. Die einseitige Unverbindlichkeit des unter Irrthum, Betrug und Furchterregung abgeschlossenen Vertrages nach schweizerischem Obligationenrecht. Inaug.-Dissert. (Bern). 8. (114 S.) Chur 1897, Kommissionsverl. der Hitz'schen Buchhandl.

664. Türk, H. Der Irrthum über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners beim Vertragsschlusse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Gruchot's Beiträge 43. Jahrg. S. 549 ff.)

665. Heiliger, W. Die Tragung der Gefahr bei gegenseitigen Verträgen nach gemeinem Recht und nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (52 S.) Düsseldorf 1899, Druck von L. Schwann.

666. Barassi, L. Teoria della ratifica del contratto annullabile. 8. (XIV e 437 p.) Milano 1898, U. Hoepli.

667. Hellwig, K. Die Verträge auf Leistung an Dritte. Nach deutschem Reichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs. 8. (VIII und 682 S.) Leipzig 1899, A. Deichert.

668. Strauß, A. Ueber die Konventionalstrafe nach der neuen Reichsgesetzgebung. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (76 S.) München 1898, Buchdruckerei von J. B. Lindl.

669. Schleipen, A. Die Konventionalstrafe nach gemeinem Recht verglichen mit der Vertragsstrafe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (64 S.) Köln 1898, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G.

670. Stahel, M. Die Konventionalstrafe mit spezieller Berücksichtigung des schweizerischen Obligationenrechtes. Inaug.-Dissert. (Zürich). 8. (X und 123 S.) Winterthur 1898, Buchdruckerei Geschwister Ziegler.

Digitized by Google

671. Billmann, W. Die Vertragsstrafe im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (38 S.) Recklinghausen 1899, Druck von J. Bauer.

672. Mauler, F. De la nature de la clause pénale. Thèse. (Berne.) 8. (127 p.) Neuchatel 1898, imprimerie P. Attinger.

673. Schlegel, E. Die Zurücknahme einer Kreditzusage wegen Gefährdung des Gegenanspruchs. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (50 S.) Freienwalde a. O. 1898, E. Pilger's Buchdruckerei.

674. Regelsberger, F. von. Zur Lehre von der Einrede des nicht erfüllten Vertrags und von dem Einfluß der theilweisen Unmöglichkeit der Erfüllung auf das Vertragsverhältniß. (Jahrbücher für Dogmatik 40. Bd. S. 249 ff.)

675. — Anspruch des Gläubigers auf Leistung von Sicherheit für betagte oder bedingte Forderungen wegen Eintritts einer Verschlechterung in der Vermögenslage des Schuldners. (Jahrbücher für Dogmatik 40. Bd. S. 451 ff.)

676. Galland, J. Beiträge zur Lehre von der Zahlung an einen Nichtgläubiger nach gemeinem Recht und dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (95 S.) Würzburg 1898, Becker's Univ.-Buchdruckerei.

677. Wiegand, W. Die Verrechnung von Zahlungen nach gemeinem Rechte. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (47 S.) Wiesbaden 1898, Druck von C. Schnegelberger & Co.

678. Escaré, F. De la dation en paiement, en droit français. Thèse. 8. (X et 232 p.) Toulouse 1898, libr. Rivière.

679. Gunn, M. S. Does Part Payment by One of Several Joint Debtors Affect the Right of the Others to Take Advantage of the Statute of Limitations? (American Law Review vol. 32 p. 846 sqq.)

680. Fischer, R. Ueber die Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrentes im heutigen Recht. 8. (43 S.) Leipzig 1899, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.

681. Siber, H. Kompensation und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre des deutschen bürgerlichen Rechts. 8. (148 S.) Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld.

682. Seeler, W. von. Aufrechnung bei einer Mehrheit von Forderungen nach BGB. § 396. Ein Beitrag zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 15 S. 104 ff.)

683. Hertzberg, K. von. Die Aufrechnung des Bürgerlichen Gesetzbuches, ein merum jus compensationis. Inaug.-Dissert. (Er-

Digitized by Google

langen). 8. (VIII und 45 S.) Berlin 1898, Druck von Gebr. Unger.

684. Weismann, J. Die Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 26 S. 1 ff.)

685. Goldschmidt, J. Der Widerspruch gegen die Aufrechnungserklärung (Anrechnungsbestimmung) im preuß. Allg. Landrecht und Bürgerlichen Gesetzbuche und die compensatio compensationis. (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 15 S. 153 ff.)

Auch als Separatabdruck erschienen.

686. Liebknecht, K. Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung nach heute geltendem und künftigem Reichsrecht. 8. (XII und 217 S.) Berlin 1899, R. L. Prager.

687. Meyer, H. Die Eventualaufrechnung. (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 63. Jahrg. S. 269 ff.)

688. Koksma, F. M. C. E. Liquiditeit als vereischte voor schuldvergelijking. (Rechtsgeleerd Magazijn 17. jaarg. bl. 219 volg.)

689. Sachs, E. Die Wirkungen der Konfusion nach römischem Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. 8. (87 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

690. Kretschmar, P. Die Theorie der Konfusion. Ein Beitrag zur Lehre von der Aufhebung der Rechte. 8. (XII und 263 S.) Leipzig 1899, Veit & Co.

691. Haase, S. Der Rechtscharakter der Cession. Inaug.-Dissert. 8. (41 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

692. Eckstein, W. Die Uebertragbarkeit der Forderungen nach künftigem deutschen Reichsrecht. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (59 S.) München 1898, Buchdruckerei B. Heller.

693. Gaudemet, E. Étude sur le transport de dettes à titre particulier. 8. (XII et 544 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

694. Regelsberger, F. Die Schuldübernahme und die §§ 414 bis 416 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 463 ff.)

695. Blume, W. von. Zur Schuldübernahmefrage. (Jahrbücher für Dogmatik 40. Bd. S. 109 ff.)

696. — Beiträge zur Auslegung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Zur Lehre von der Schuldübernahme. 3. Zur Lehre vom Fruchterwerb des Pächters. (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 390 ff.)

697. Hartmann, W. Der Eintritt in ein gegenseitiges Schuldverhältniß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (35 S.) Hückeswagen 1898, Buchdruckerei von Förster & Welke.

Digitized by Google

698. Binder, J. Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht. 8. (X und 610 S.) Leipzig 1899, A. Deichert.
699. Schreier, L. Die Lehre des Bürgerlichen Gesetzbuches von den gegenseitigen Verträgen und ihre Anwendung auf Kauf und Miethe. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (64 S.) Köln 1898, Druck von J. P. Bachem.
700. Rossi, A. La compravendita commerciale in relazione all' articolo 71 del codice di commercio italiano. 8. (95 p.) Padova 1898, A. Draghi.
701. Lassen, J. Nya Lagberedningens Forslag til Lov om Køb og Bytte. (Tidsskrift for Retsvidenskab 11e aarg. S. 84 volg.)
702. Inhülsen, C. H. P. Die neue gesetzliche Formulirung der englischen Rechtssätze über den Waarenkauf. (Fortsetzung und Schluß.) (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 7. Bd. S. 213 ff., 8. Bd. S. 468 ff.)
703. Lobe, A. Die Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 462 und 465 über die Wandelung und ihre praktische Bedeutung. (Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht 9. Bd. S. 104 ff.)
704. Rossi, O. Die Haftung für heimliche Mängel der Kaufsache. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (36 S.) München 1898, J. Schweitzer Verl.
705. Ortloff, E. Die Voraussetzungen des Eviktionsanspruchs. Nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (63 S.) Eisenach 1898, Hofbuchdruckerei (H. Kahle).
706. Stölzle, H. Viehkauf (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Text-Ausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Mit einem Anhang: Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899. Erläutert von H. Weiskopf. 12. (XXXII und 158 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.
707. Rein, P. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Gesetzes vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend. 8. (51 S.) München 1899, J. Schweitzer Verl.
708. Schneider, K. Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschem Gesetze. 8. (XII und 200 S.) München 1899, Beck.
709. Katz, A. Zur Lehre vom Vorkaufsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (85 S.) Erlangen 1898, Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge.
710. Immerwahr, W. Das dingliche Vorkaufsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Jahrbücher für Dogmatik 40. Bd. S. 279 ff.)

Digitized by Google

711. Jung, E. Der Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. S. 183 ff.)
712. Eberhard, A. Der Kauf des Lotterieloofes nach gemeinem Rechte und nach Bürgerlichem Gesetzbuche. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (35 S.) München 1898, Buchdruckerei von F. Staub.
713. Béguelin, E. A propos de la construction juridique du „pactum reservati dominii". (Revue judiciaire 15e année p. 33 suiv.)
714. Bumke, S. Das pactum reservati dominii beim Kaufvertrage im gemeinen Recht. Inaug.-Dissert. (Greifswald). 8. (43 S.) Wiesbaden 1898, Druck von R. Bechtold & Comp.
715. Kirsten, J. Uebersendung und Ablieferung im Sinne der Art. 347—349 des deutschen Handelsgesetzbuchs. Inaug.-Dissert. (Göttingen). 8. (56 S.) Leipzig 1898, G. Fock.
716. Kißler, O. Haftet nach gemeinem Recht der ehemalige Besitzer einer fremden Sache, welcher sie gegen Entgelt veräußert hat, dem Eigenthümer derselben auf Herausgabe des Kaufpreises? Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (40 S.) Herford 1898, gedruckt bei Gebrüder Heidemann.
717. Kiehl. Das Rücktrittsrecht des Käufers beim Genuskaufe, besprochen an einem praktischen Falle nach den Bestimmungen des Preuß. Allg. Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 591 ff.)
718. Lochner, A. Der Spezifikationskauf. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (53 S.) Aachen 1898, Druck von C. H. Georgi.
719. Raabe, H. Ueber die Bedeutung der Verkaufsfaktura als Beweismittel und Verpflichtungsgrund im kaufmännischen Verkehr. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (66 S.) Rheinbach 1898, Buchdruckerei Raabe.
720. Wolff, M. § 344 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und seine Tragweite, insbesondere bei der Veräußerung des Handelsgeschäfts. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. S. 247 ff.)
721. Waubke, H. Ueber die Haftung des verkaufenden Pfandgläubigers für rechtliche und thatsächliche Mängel. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (60 S.) Elberfeld 1898, Druck von Tilly & Thiele.
722. Geßner, K. Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsverträge. Inaug.-Dissert. (Zürich.) 8. (XII und 274 S.) Schaffhausen 1898, Buchdruckerei P. Schoch.
723. Neumond, H. Der Automat. Ein Beitrag zur Lehre über die Vertragsofferte. (Archiv für die civilistische Praxis 89. Bd. S. 166 ff.)

Digitized by Google

724. Schiller, F. Rechtsverhältnisse des Automaten. Inaug.-Dissert. 8. (93 S.) Zürich 1898, Druck von Müller, Werder & Co.

725. Burckhard, H. Zum Begriff der Schenkung. Festgabe für Ernst Immanuel Bekker, zum Doktorjubiläum überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg. 8. (145 S.) Erlangen 1899, Palm & Enke.

726. Borcherdt, H. Das Miethsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit besonderer Berücksichtigung des Allgemeinen Landrechts. 8. (VII und 143 S.) Breslau 1899, M. & H. Marcus.

727. Fuld, L. Das Miethrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Systematisch dargestellt. 8. (VIII und 283 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

728. Katzenstein, S. „Kauf bricht nicht Miethe." Ein Beitrag zur Lehre des Miethrechtes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Nebst kurzer geschichtlicher Einleitung. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (83 S.) Würzburg 1899, Becker's Univ.-Buchdr.

729. Wäntig, G. Kauf bricht nicht Miethe. Nach Reichsrecht. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (43 S.) Hamburg 1898, Buchdruckerei J. v. Helms.

730. Mitteis, L. Trapezitika. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung 19. Bd., Roman. Abth. S. 198 ff.)

731. Klemperer. Zu § 607 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gruchot's Beiträge 43. Jahrg. S. 567 ff.)

732. Thiele. Die Kündigung, insbesondere bei Darlehen, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Archiv für die civilistische Praxis 89. Bd. S. 85 ff.)

733. Cesana-Giebel, E. Terminologie und Wesen des Arbeitsvertrages mit einem kurzen Ueberblick über dessen Regelung in den modernen Privatrechtskodifikationen. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Zürich 1898, Druck von A. Markwalder.

734. Hachenburg, M. Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. [Aus „Annalen der Großh. Badischen Gerichte 1898 Nr. 11 ff."] 8. (85 S.) Mannheim 1898, J. Bensheimer.

735. Kahn, M. Der Lieferungsvertrag nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (37 S.) Frankfurt a. M. 1899, H. L. Brönner's Druckerei.

736. Brandis, B. Die rechtliche Behandlung des Zufalls bei der Werkverdingung nach gemeinem Recht und nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (45 S.) Köln 1898, Druck von R. Pusch u. Zörnsch.

Digitized by Google

737. Schmahl, G. Die rechtliche Behandlung des Zufalls beim Werkvertrag nach gemeinem Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (46 S.) Trier 1898, Buchdruckerei von H. Lintz.

738. Thalberg, M. Der Dienstvertrag nach schweizerischem Obligationenrecht. 8. (181 S.) Zürich 1899, Orell Füßli.

739. Blume, W. von. Ueber das Verhältniß des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den §§ 123, 124, 124a der Reichs-Gewerbeordnung. (Verwaltungsarchiv Bd. 7 S. 481 ff.)

740. Dniestrzanski, St. Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österreichischen Rechte. 8. (194 S.) Wien 1898, Manz.

741. Naquet, G. Patrons et employés. Rupture amiable du contrat de louage de services. Privilège des employés en cas de faillites ou liquidations judiciaires. 8. (47 p.) Paris 1899, L. Larose.

742. Gardissal, M. Loi du 9 avril 1898 sur les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. 8. (64 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

743. Sachet, A. Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail. 8. (895 p.) Paris 1899, L. Larose.

744. Monnier, A. La législation anglaise sur la réparation des accidents du travail. 8. (VII, XV et 358 p.) Paris 1899, L. Larose.

745. Brummund, P. Die Auslobung. Inaug.-Dissert. (Greifswald.) 8. (59 S.) Treptow a. R. 1898, Druck von R. Marg.

746. Zschimmer, W. Die Offerte an das Publikum. Inaug.-Dissert. 8. (93 S.) Rostock 1897, C. Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

747. Mancaleoni, F. Esame esegetico-critico del fr. 49 D. mandati 17. 1. (Archivio giuridico vol. 61 p. 460 sgg.)

748. Lax, E. Die Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (VII und 68 S.) Minden i. W. 1899, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

749. Sraffa, A. Il mandato e la rappresentanza nel codice di commercio. (Il diritto commerciale vol. 16 p. 649 sgg.)

750. — Della revoca del mandato commerciale. Art. 366 Cod. di comm. (Il diritto commerciale vol. 16 p. 322 sgg.)

751. Böckelmann, O. Ueber die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu der Frage des Selbstkontrahirens des Stellvertreters im Vergleich zum römischen und gemeinen Recht. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (30 S.) Magdeburg 1898, Faber'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

752. Egloffstein, C. von und zu. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (63 S.) Halle a. S. 1898, Plötz'sche Buchdruckerei.

753. Sraffa, A. Il contratto del commissionario con se medesimo. (Archivio giuridico vol. 61 p. 345 sgg.)

754. Lerebours Pigeonnière, P. Du prête-nom, mandataire ou gérant d'affaires agissant en nom propre. Thèse. 8. (244 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

755. Fleck, E. Der Bote (nuntius). Eine Studie im Bürgerlichen Gesetzbuche. (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 15 S. 337 ff.)

756. Junghann, O. Bilden das mandatum tua gratia und die Empfehlung einen Verpflichtungsgrund? Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (35 S.) Berlin 1898, Buchdruckerei von G. Schade.

757. Witzleben, M. von. Außerkontraktliche Haftung für bloße Ertheilung einer Auskunft oder eines Rathes, mit einem Anhang: Wie stellt sich das Bürgerliche Gesetzbuch zu dieser Frage? Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (41 S.) Cöthen 1898, Druck von P. Schettler's Erben.

758. Sumien, P. Essai sur la responsabilité des agences de renseignements commerciaux. (Annales de droit commercial 13e année p. 40 suiv.)

759. Grote, H. Die Unterscheidung von nothwendigen und nützlichen Geschäften bei der freiwilligen Geschäftsführung. Inaug.-Dissert. 8. (41 S.) Erlangen 1899, Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge.

760. Klawki, K. Der Ersatzanspruch aus der auftraglosen Führung fremder Geschäfte mit besonderer Berücksichtigung des Verbots des Geschäftsherrn nach gemeinem Recht und neueren Gesetzgebungen. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (49 S.) Braunsberg 1898, Heyne's Buchdruckerei.

761. Brühl, L. Die Voraussetzungen der Klage aus der nützlichen Verwendung nach gemeinem und preußischem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (132 S.) Berlin 1898, Druck von J. S. Preuß.

762. Steinmetz, M. Das Lagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. . Inaug.-Dissert. 8. (58 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

763. Haarmann, A. Das Lagerrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch §§ 416–424. Inaug.-Dissert. (Göttingen.) 8. (48 S.) Osnabrück 1898, Buchdruckerei von A. Liesecke.

764. Beckmann, F. Das deutsche Lagerrecht. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (42 S.) Münster i. W. 1898, Westf. Vereinsdruckerei.

765. Kallfelz, H. Eigenthumsübergang behufs Vergemeinschaftung zwischen Gesellschaftern nach gemeinem Recht und nach dem Bür-

Digitized by Google

gerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (66 S.) Coblenz 1898, Buchdruckerei von Kindt & Meinardus.

766. Arnheim, J. Ueber Spiel und Wette. Inaug.-Dissert. 8. (38 S.) Greifswald 1898, Druck von Julius Abel.

767. Brunabend, J. Ein Beitrag zur Lotterie. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (48 S.) Münster 1899, Akt.-Gesellsch. für Verlag u. Druckerei „Der Westfale".

768. Geck, A. Die Wettgeschäfte im Rennsport. Eine straf- und civilrechtlich praktische Erörterung. 8. (27 S.) Magdeburg und Wien 1899, Schallehn & Wollbrück.

769. Pohl, C. Das Börsentermingeschäft in Waaren und Werthpapieren nach dem Gesetze vom 22. Juni 1896. Inaug.-Dissert. 8. (94 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

770. Pisko, J. Ueber Differenz-, Prämien- und Kostgeschäfte. (Gerichtshalle 42. Jahrg. S. 561 ff.)

771. Heinemann, E. Die erlaubten und die verbotenen Termingeschäfte und die Rechtsprechung des Reichsgerichts. 8. (70 S.) Berlin 1899, Haude & Spener'sche Buchhandl.

772. [Geller, L.] Das Differenzgeschäft. Systematische Uebersicht der darauf bezüglichen österreichischen und deutschen oberstgerichtlichen Rechtsprechung. (Oesterr. Centralblatt für die gerichtliche Praxis 17. Jahrg. S. 122 ff.)

773. Vetter, R. Die Bürgschaft für eine Forderung, für welche dem Gläubiger vom Hauptschuldner die Bestellung einer Hypothek versprochen ist. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (48 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

774. Lönnies, R. Der Vergleich nach deutschem bürgerlichen Recht. Inaug.-Dissert. 8. (115 S.) Greifswald 1898, Buchdruckerei E. Sell.

775. Collatz, W. Zum Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Beitrag. Zur Lehre vom Schuldversprechen, Schuldanerkenntniß und von der Quittung. (Ihering's Jahrbücher 40. Bd. S. 127 ff.)

776. Cordes, J. Begriff und Arten der Werthpapiere mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (148 S.) Kiel 1898, Druck von P. Peters.

777. Koref, L. Die verschiedenen Arten von Depots an Werthpapieren juristisch charakterisirt (mit besonderer Rücksicht auf das Depotgesetz vom 5. Juli 1896). Inaug.-Dissert. 8. (51 S.) Erlangen 1898, Buchdruckerei von Fr. Junge.

778. Pélissier, A. Vente de fonds de commerce. Traité théorique et pratique. 8. (216 p.) Paris 1898, L. Larose.

Digitized by Google

779. Huffcut, E. W. The Law of Negotiable Instruments; Statutes, Cases and Authorities. 8. (XVI and 700 p.) New York 1898, Baker, Voorhis & Co.

780. Bolles, A. S. The Law of Negotiable Instruments. 8. (XXIII and 668 p.) Philadelphia 1899, T. & J. W. Johnson & Co.

781. Navarrini, U. Intorno alla natura giuridica dei titoli di credito: considerazioni ed indagini. 8. (78 p.) Torino 1898, Unione tipogr.-editrice.

782. Prato, G. Appunti di giurisprudenza bancaria in Inghilterra. (Il diritto commerciale vol. 17 p. 330 sgg.)

783. Meili, F. Ueber gefälschte Checks. Ein Rechtsgutachten. (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 202 ff.)

784. Raudnitz, J. Der österreichische Checkgesetzentwurf im Vergleiche zur ausländischen Checkgesetzgebung. (Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis 17. Jahrg. S. 1 ff.)

785. Stieve, A. Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 8. (118 S.) Straßburg 1899 K. J. Trübner.

786. Meseritzer, A. Der Irrthum bei der condictio indebiti. Eine rechtsphilosophische Studie. 8. (69 S.) Berlin 1899, C. Skopnik.

787. Berding, E. Gesetzliche Haftung für technische custodia nach den Theorien von Baron und Bruckner. Inaug.-Dissert. 8. (99 S.) Halle a. S. 1898, Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co.

788. Henrici. Ueber die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ersatz eines durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens nach gemeinem Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 625 ff.)

789. Geser, A. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen gegenüber Privaten und gegenüber dem Staate mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechtes. 8. (186 S.) Freiburg (Schweiz) 1899, Universitäts-Buchhandlung (L. Veith).

790. Pape, C. Haftung der Beamten für Versehen bei Wahrnehmung ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 38. Jahrg. S. 1197 ff.)

791. Isay, H. Die Verantwortlichkeit des Eigenthümers für seine Thiere. (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 209 ff.)

Digitized by Google

XI. Transportrecht.

792. Annales des chemins de fer et tramways. Revue pratique de jurisprudence, de législation et de doctrine paraissant tous les mois fondée et dirigée par M. Botton sous le patronage d'A. Picard avec le concours et la collaboration d'Auburtin, Aynand, Baudouin ... 1e année 1898 à 1899. 8. Paris 1898, A. Rousseau.

793. Neumann, C. von. Die Eisenbahngesetzgebung in Ungarn. (Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht 1899 S. 138 ff.)

794. The American and English Railroad Cases. Edited by T. J. Michie. New Series. Vol. 9—11. 8. Northport, Long Island, N. Y. 1898, E. Thompson Comp.

795. Coermann, W. Ein internationales Uebereinkommen über den Personen- und Gepäckverkehr. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 15. Bd. S. 176 ff.)

796. Droz, N. Notice sur la convention de Berne du 14 octobre 1890 et sur les développements qu'elle a reçus. (Annales des chemins de fer et tramways 1e année p. 13 suiv.)

797. Haumont, A. et Lévarey, A. Eléments de droit maritime appliqué. Les transports maritimes. 2e édit. 8. (XII et 375 p.) Nancy 1898, Berger-Levrault et Cie.

798. Gleim, W. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert. 3. Aufl. 8. (IV und 264 S., 1 Tafel.) Berlin 1899, F. Vahlen.

799. Eger, G. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 1892. Mit der Ausführungsanweisung und den Betriebsvorschriften vom 13. August 1898. Textausgabe und zugleich 1. Nachtrag zu dem Kommentar des Gesetzes. Nebst einem Anhange. Mit einer lithographischen Tafel. 8. (XV und 159 S.) Hannover 1899, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

800. — Die Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Erläutert. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen. 15. Bd. Anlage-Heft 1.) 8. (73 S. und 2 Tafeln.) Breslau 1899, J. U. Kern's Verlag.

801. Rohr, F. von. Beschlußwidrigkeit des Absatz 1 des § 11 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und die Wegeunterhaltungskaution. 8. (59 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

802. Dejean, A. Étude juridique et économique sur les chemins de fer d'intérêt local. 8. (186 p.) Paris 1899, L. Larose.

Digitized by Google

803. Lacan, A. Étude théorique et pratique sur les chemins de fer d'intérêt local, les tramways et autres voies ferrées secondaires. 8. (239 p.) Paris 1899, A. Rousseau.
804. Schelcher, W. Die rechtliche Natur und die Wirkungen der Eisenbahnkonzession in Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der elektrischen Straßenbahnen. (Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 20. Bd. S. 1 ff.)
805. Stoerk, F. Zustimmungsergänzung und Genehmigung. Rechtsgutachten. (Zeitschrift für Kleinbahnen 5. Jahrg. S. 257 ff.)
806. Hetzer, W. Die juristische Bedeutung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 38. Jahrg. S. 1127 ff.)
807. Tabariès de Grandsaignes, E. Étude scientifique et juridique sur les combustions spontanées réelles ou supposées, spécialement au cours de transports par chemins de fer ou maritimes. 8. (XV et 253 p.) Paris 1898, Baudry et Cie.
808. Mather, R. Constitutional Construction and the Commerce Clause. (American Law Review vol. 31 p. 839 sqq.)
809. Reindl. Haftung der Eisenbahn bei Verwendung ungeeigneten Transportmateriales. (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 38. Jahrg. S. 1273 ff.)
810. Coche, T. De la responsabilité des compagnies de chemins de fer dans le contrat de transport de marchandises. Thèse. 8. (265 p.) Grenoble 1898, impr. Allier frères.
811. Gangloff, A. Das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers am Frachtgut. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (88 S.) Baruth (Mark) 1897, Buchdruckerei J. Särchen.
812. Meermann, G. Die Stellung des Frachtführers nach dem neuen Handelsgesetzbuch und dem Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (53 S.) Berlin 1897, „Gutenberg", Druckerei und Verlag, Akt.-Ges.
813. Wanninger, F. X. Die Abänderungen des Eisenbahnfrachtrechtes durch das neue Handelsgesetzbuch. 8. (IV und 82 S.) Passau 1898, Buchdruckerei Aktien-Gesellschaft Passavia.
814. Schmidt, P. Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Inaug.-Dissert. 8. (70 S.) Tübingen 1898, Druck von H. Laupp jr.
815. Oesterlen. Die Pfändung und Beschlagnahme von Gütersendungen auf der Eisenbahn. (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 38. Jahrg. S. 715 ff.)

Digitized by Google

816. Rechtsverhältniß der k. k. Staatstelegraphenanstalten zu den Eisenbahnen in Oesterreich. Sammlung der bezüglichen gesetzlichen, verordnungs- und konzessionsmäßigen Bestimmungen und Verträge. Bearbeitet im k. k. Handelsministerium. 8. (VI und 296 S.) Wien 1899, Hof- und Staatsdruckerei.

817. Brice, S. The Law specially relating to Tramways and Light Railways: and containing the Tramways Act, 1870, and the Board of Trade Rules and Regulations relating to Tramways, with Notes; and the Light Railways Act, 1896, and the Board of Trade Rules and Regulations relating to Light Railways, with Notes; and a full Collection of Precedents. 8. (XXXIV and 487 p.) London 1898, Stevens and Haynes.

818. Blaß, H. Das Rechtsgut der Elektrizität im Civil- und Strafrecht. 8. (89 S.) Zürich 1898, F. Schultheß.

819. Meili, F. Privatrechtliche Studien aus dem Gebiete der Elektrizität. (Allgem. österr. Gerichts-Zeitung 49. Jahrg. S. 193 ff.)

820. — Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung. [Schweizer Zeitfragen. Heft 29.] 8. (58 S.) Zürich 1899, Orell Füßli.

821. Hirsch, E. Législation et jurisprudence administratives concernant l'électricité dans ses différents usages. 8. (336 p.) Paris 1898, Marchal & Billard.

XII. Seerecht.

822. Behrend, R. Das Ungefährwerk in der Geschichte des Seerechts. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung. 19. Bd., Germanist. Abth. S. 52 ff.)

823. Schaps, G. Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und den seerechtlichen Nebengesetzen. 3. Liefg. 8. Berlin 1898, J. J. Heine.

824. The International Laws of Salvage, Wages, Marine Insurance, etc. (The Nautical Magazine vol. 68 p. 38 sqq.)

825. Vermond, E. Manuel de droit maritime. 12. (VIII et 486 p.) Paris 1898, Larose.

826. Vidal y Blanca, J. y Ramírez y Ramirez, F. P. de. Guía general de la legislación marítima. Repertorio alfabético. T. 1. 4. (1135 p.) Madrid 1897, impr. del Asilo de Huérfanos del Sagrado Corazón de Jesús.

827. Franck, L. The Unification of Maritime Law: Antwerp Conference, 1898. (The Law Magazine and Review vol. 24 p. 64 sqq.)

Digitized by Google

828. Bruce, J. R. B. and Broomfield, R. C. A Handbook on the Law of Shipping and Marine Insurance. 8. (XXXII and 200 p.) London 1898, Sweet & Maxwell.
829. Ginsburg, B. W. Hints on the Legal Duties of Shipmasters. 8. (226 p.) London 1898, C. Griffin.
830. Keogh, G. D. The Shipowner's Lien for Freight. (The Law Quarterly Review vol. 14 p. 143 sqq.)
831. Scrutton, T. E. The Contrat of Affreightment as expressed in Charterparties and Bills of Lading. 4th ed. 8. (LVII and 408 p.) London 1899, W. Clowes and Sons.
832. Bergh, J. Gjennemgaaende Konnossementer. (Tidsskrift for Retsvidenskab 11e aarg. S. 186 volg.)
833. Linde, F. Die Haftung des Rhebers aus frembem Verschulden nach römischem Recht, nach den Quellen des Mittelalters und nach dem Handelsgesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (38 S.) Berlin 1898, „Gutenberg", Druckerei und Verlag, Akt.-Ges.
834. Owen, D. La responsabitité des propriétaires de navires en matière de dommages pour abordage. (Revue internationale du droit maritime 14e année p. 296 suiv.)
835. Wittmaack, H. Ueber die Haft des Rhebers bei Schiffskollisionen nach englischem Recht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. S. 294 ff.)
836. Platou, O. Om Rederi. (Tidsskrift for Retsvidenskab 12e aarg. S. 97 volg.)
837. Marsden, R. The Law of Collisions at Sea: A Step towards Uniformity. (Journal of the Society of comparative Legislation. New Series. Nr. 1 p. 40 sqq.)
838. Lühning, E. Der Ausbau der deutschen Binnenwasserstraßen und deren Abgaben. 8. (56 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

XIII. Versicherungsrecht.

839. Baumgartner, E. Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens einschließlich der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. Bd. 1. 4.—6. Liefg. 8. Straßburg 1898, E. Baumgartner.
840. — Encyclopédie des assurances. Répertoire raisonné des questions de doctrine, de jurisprudence, de législation, de science en matière d'assurances en général, publié avec la collaboration de L. Ambroselli, P. Bailly, J. Barthelemy ... 4. 1.—7. livraison. Paris 1898, A. Fontemoing.
841. Ehrenzweig, A. Assekuranz-Jahrbuch. Herausgegeben von ... 20. Jahrg. 8. (IV; 173 und 461 S.) Wien 1899, Manz.

Digitized by Google

842. Elsner, A. F. Repertorischer Assekuranzalmanach. Bearbeitet von H. Randow. 31.—32. Bd. 8. (XIII; 324 S. und 4 Tab. — XI; 320 S. und 4 Tab.) Berlin 1898—1899, Verlag der Deutschen Versicherungs-Zeitung.

843. Bödiker, T. Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller. 16. Bd., 4. Heft.) 8. (58 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

844. Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, nebst Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen. Unter Benutzung des amtlichen Schriftsatzes [bearbeitet von E. Gruner und R. v. Jecklin]. fol. (96 S.) Berlin 1898, R. v. Decker.

845. Baumgartner, E. Der Entwurf eines Reichs-Versicherungsgesetzes. (Zeitschrift für Versicherungs-Recht 5. Bd. S. 1 ff.)

846. Einhauser, R. Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 55. Jahrg. S. 287 ff.)

847. Marck, H. G. von. Denkschrift des Verbandes deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen. fol. (45 S.) Greifswald 1899, In Kommission bei J. Abel.

848. Weyl, R. Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 15 S. 293 ff.)

849. Arndt, P. Ueber- und Unterversicherung. (Zeitschrift für Versicherungs-Recht Bd. 4 S. 868 ff.)

850. Salomonsohn. Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. S. 236 ff.)

851. Gierke, J. Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache, nebst Anhang. 8. (XII und 163 S.) Berlin 1899, C. Heymann.

852. Hülse, F. Zur Lehre von der Versicherung zu Gunsten eines Dritten. Ein Beitrag zum Versicherungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 5. Bd. S. 237 ff.)

853. Gierke, J. Der Versicherungsvertrag beim Nießbrauch im Bürgerlichen Gesetzbuche. (Jahrbücher für Dogmatik 40. Bd. S. 341 ff.)

854. Duthaler, H. Der Versicherungsagenturvertrag. (Zeitschrift für Versicherungs-Recht Bd. 4 S. 784 ff.)

855. Fuld, L. Die Versicherungsgesellschaften und das Duell. (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 63. Jahrg. S. 253 ff.)

Digitized by Google

856. Oppenheimer, A. Die Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer vom Verstorbenen zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossenen Lebensversicherung. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (63 S.) M.-Gladbach 1897, Druck von M. Scheer.

857. Lindemann, M. Die auf die Errichtung und den Geschäftsbetrieb von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsanstalten bezüglichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen des Königreichs Bayern. Zusammengestellt. 8. (124 S.) Landshut 1899, M. J. Kummer.

858. Hecht, K. Die öffentlichen Realversicherungen des badischen Landesrechts. 8. (96 S.) Emmendingen 1898, Druck- und Verlagsgesellschaft.

859. Gauvin, P. Manuel de l'inspecteur. (Assurances contre l'incendie.) 2e édit. 2 t. 8. (404; 240 et XXXI p.) Paris 1898, A. Jouhanneaud.

860. Dumanoir, C. De la propriété de l'assurance après la mort du contractant. (Revue internationale des assurances 2e année p. 613 suiv.)

861. Sainctelette, G. Les sociétés de capitalisation. (Recueil périodique des assurances 16e année p. 585 suiv.)

862. Grandmaison, É. de. L'assurance sur la vie. 8. (305 p.) Paris 1899, Marchal et Billard.

863. Pinchon, A. Étude des assurances sur la vie contractées au profit d'autrui. (Revue critique de législation 47e année p. 502 suiv., 619 suiv.; 48e année p. 239 suiv.)

864. Leduc, L. De l'assurance sur la vie au profit d'un tiers. 8. (131 p.) Lille 1898, Bigot frères.

865. Marcille, R. De la nature juridique du contrat d'assurance sur la vie au profit d'un bénéficiaire. Thèse. 8. (97 p.) Rennes 1898, impr. Simon.

866. Guillon, H. De la transmission des droits résultant du contrat d'assurance sur la vie. 8. (VIII et 304 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

867. Verneaux, R. De l'assurance des risques de guerre en matière maritime. (Journal du droit international privé 25e année p. 467 suiv.)

868. Franck, L. L'assurance maritime et les polices à ordre ou au porteur. (Revue internationale du droit maritime 14e année p. 412 suiv.)

869. Nolst Trenité, J. G. L. Het voorwerp der verzekering. (Rechtsgeleerd Magazijn 18e jaarg. Bl. 1 volg.)

Digitized by Google

870. Wagner, K. Das Problem vom Risiko in der Lebensversicherung. Studie. 8. (VI und 160 S.) Jena 1898, G. Fischer.
871. Kist, J. Kurze Erklärung der Prämien- und Reserven-Berechnung in der Lebensversicherung. [Aus der „Oesterreichischen Revue". 23. Jahrg.] 8. (54 S.) Leipzig und Wien 1898, F. Deuticke.
872. Klang-Egger, F. Die genetische Entwicklung der Immobiliar-Feuerversicherung in Bayern von Beginn des 18. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit. 8. (91 S.) München 1898, J. Schweitzer Verlag.
873. Deroulède, M. Étude comparée des systèmes d'assurances publiques et privées en matières d'assurances contre l'incendie. Avec une préface de P. Arnaud. 8. (VIII et 382 p.) Paris 1899, V. Giard & E. Brière.
874. Rossy, G. E. Des cessions de portefeuille et des réassurances générales. Assurance contre l'incendie. 8. (443 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

XIV. Wechselrecht.

875. Grünhut, C. S. Grundriß des Wechselrechts. [Grundriß des österreichischen Rechts, herausgeg. von A. Finger, O. Frankl, D. Ullmann. 1. Bd., 8. Abth.] 8. (VII und 24 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.
876. Gareis, K. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. Textausgabe mit Einleitung über das Wechselrecht sammt Formularien, erläuternden kurzen Noten ... herausgegeben. 2. Aufl. 8. (IX und 159 S.) München 1899, C. H. Beck.
877. Basch, J. Allgemeine Deutsche Wechselordnung und Wechselstempelsteuergesetz, erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. 4. Aufl. 8. (IV und 82 S.) Berlin 1899, H. W. Müller.
878. Rosendorff, R. Das Wechselblanket. Wechselrechtliche Studie. 8. (52 S.) Berlin 1899, Struppe & Winckler.
879. Ernst, L. Die formale Natur der Wechselobligation. 8. (62 S.) Ingolstadt 1898, Krüll'sche Hofbuchhandl.
880. Tartufari, A. Il titolo esecutivo cambiario. 8. (333 p.) Roma 1898, tip. Agostiniana.
881. Broussois, A. Du monopole des agents de change et de sa suppression. 8. (283 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
882. Adler, K. Studien zur Lehre von den Werthpapieren und dem Wechsel. (Grünhut's Zeitschrift 26. Bd. S. 19 ff.)

Digitized by Google

883. Naendrup, H. Protesterhebung mangels Zahlung trotz Angebotes an den Protestbeamten. 8. (42 S.) Paderborn 1899, Junfermann'sche Buchhandlung.
884. Aniello, A. Del protesto cambiario secondo la legislazione vigente in Italia. 8. (28 p.) Napoli 1898, M. Gambella.
885. Yblagger, L. Das Wechselstempelsteuergesetz im Deutschen Reich vom 10. Juni 1869/4. Juli 1879 nebst instruktiven Vorschriften für Bayern. Mit Wechselstempeltarif, Sachregister und zwei Anhängen. 8. (52 S.) Ansbach 1898, Brügel & Sohn.

XV. Urheberrecht. Patentrecht. Markenschutz. Firmenrecht.

886. Hildebrandt, M. Wider die Kommunisten am geistigen Eigenthum. 8. (47 S.) Berlin 1899, Deutscher Autoren-Verlag.
887. Davidson, C. Die Reichsgesetze zum Schutze von Industrie, Handel und Gewerbe (Gesetze zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigenthums, der Urheberrechte u. s. w.) Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen, sowie einem Sachregister. 2., verm. Aufl. 8. (VIII und 440 S.) Gießen 1898, J. Ricker'sche Verlagsbuchhandl.
888. Röthlisberger, E. Geistiges Eigenthum und geistige Produktion in der Schweiz. (Verein der schweizerischen Presse.) 8. (VII und 120 S.) Bern 1898, Kommissionsverlag Schmid & Francke.
889. Birrell, A. Seven Lectures on the Law and History of Copyright in Books. 8. (228 p.) London 1899, Cassell and Company.
890. La Convention de Berne et la revision de Paris. (Le droit d'auteur 11e année p. 32 suiv., 12e année p. 1 suiv.)
891. Osterrieth, A. Materialien zur Reform des Urheberrechts. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 330 ff.)
892. Rudelle, P. Des rapports juridiques entre les auteurs et les éditeurs. Thèse. 8. (239 p.) Paris 1897, A. Rousseau.
893. Strong, A. A. Dramatic and Musical Law being a Digest of the Law relating to Theatres and Music Halls and containing Chapters on Theatrical Contracts, Theatrical Music and Dancing and Excise Licences, Dramatic and Musical Copyright, &c. 8. (IX and 155 p.) London 1898, „the Era" Publishing Office.
894. Schütz, J. von. Die Verhandlungen des Londoner Kongresses über die Fragen der Priorität, des Ausübungszwangs und des

Digitized by Google

Prüfungsverfahrens. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 321 ff.)

895. Müller, A. Die Entwicklung des Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland. 8. (80 S., 1 Tab.) München 1898, J. Lindauer'sche Buchhandlung.

896. Stephan, R. und Schmidt, P. Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes, dargestellt. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Begründet von K. Frankenstein, fortgesetzt von M. von Heckel. 1. Abth., 13. Bd.] 8. (XVIII und 531 S.) Leipzig 1899, Hirschfeld.

897. Kohler, J. Industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. [Aus dem „Gewerblichen Rechtsschutz" und dem „Juristischen Litteraturblatt".] 1. Heft. 8. (253 S.) Berlin 1899, C. Heymann.

898. Gareis, C. Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes. Fortgeführt von A. Osterrieth. 12. Bd. (N. F. Bd. 2). 8. (XI und 568 S.) Berlin 1899, C. Heymann.

899. Seligsohn, A. Gilt das deutsche Patentgesetz in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten? (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 137 ff.)

900. Schmid, P. Einiges über die Rechtsverhältnisse zwischen mehreren Inhabern eines Patentes. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 193 ff.)

901. Reuling, W. Beiträge zum Patentrecht. 1. Heft: Zur Reform des deutschen Patentgesetzes. 2. Heft: Rechtsgutachten zur Prozeßsache der Firma Haarmann & Reimer in Holzminden wider die Firma Franz Fritsche & Co. in Hamburg, betreffend die patentrechtliche Unabhängigkeit des Dr. Ziegler'schen Veilchenöl-Verfahrens vom Jonon-Patent (R.-P. Nr. 73,089). 8. (29 und 335 S.) Berlin 1899, R. Gaertner's Verl.

902. Müller, A. Ein Beitrag zur Frage der Regelung des Patentanwaltstandes in Deutschland nebst positiven Vorschlägen. 8. (27 S.) München 1899, Lindauer'sche Buchhandlung.

903. Pieper, C. Unsicherheit im Patentschutz. Deren Ursache und Mittel zur Abhilfe. 8. (34 S.) Berlin 1899, H. Walther.

904. Fehlert, C. Die technische Prüfung von Erfindungsgegenständen. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 65 ff.)

905. Schiff, L. Was ist eine neue Erfindung? (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 45 ff.)

906. Schanze, O. Was sind neue Erfindungen? (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 5 ff.)

Digitized by Google

907. Schanze, O. Problem, Prinzip und Hypothese in ihrer patentrechtlichen Bedeutung. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 161 ff.)

908. Geller, L. Oesterreichisches Patentgesetz. Mit ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien und der einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Handelsministeriums sowie des deutschen Reichsgerichts. 2. Aufl. 8. (V und 271 S.) Wien 1899, M. Perles.

909. Goldberger, S. Das neue österreichische Patent-Recht. Nach dem Patentgesetze vom 11. Januar 1897, RGBl. Nr. 30, und den Vollzugs-Vorschriften vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 156—164. Systematisch und gemeinfaßlich dargestellt, und durch den Text des Patent-Gesetzes ergänzt. 8. (IV und 296 S.) Wien, Pest, Leipzig 1899, A. Hartleben's Verlag.

910. Mayr, O. Das neue Patentgesetz. (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 31. Jahrg. S. 193 ff.)

911. Oesterreichisches Patent-Blatt. Herausgegeben vom k. k. Patentamt. 1. Jahrg. 4. Wien 1899, Manz.

912. Pisko, O. Die Exekution auf Patentrechte. (Allgemeine österr. Gerichtszeitung 49. Jahrg. S. 370 ff.)

913. André, L. Traité des brevets d'invention et de la contrefaçon industrielle. Commentaire comparé de la législation belge, de la législation française et de la convention internationale de 1883. T. 1er. Brevets d'invention. 8. (773 p.) Bruxelles 1899, E. Bruylant.

914. Lawson, W. N. The Law and Practice under the Patents, Designs and Trade Marks Acts, 1883 to 1888, with the Practice in Actions for Infringement of Patent, and an Appendix of Orders made in Patent Actions and Forms. 3d edit. assisted by C. Sharp and M. D. Warmington. 8. (LXXX, 636 and 69 p.) London 1898, Butterworth & Co.

915. Hart, A. W. Digest of Decisions of Law and Practice in the Patent Office and the United States and State Courts in Patents, Trade-Marks, Copyrights, and Labels 1886—1898. 8. (XXVI and 385 p.) Chicago 1898, Callaghan and Company.

916. Frost, R. A Treatise on the Law and Practice relating to Letters Patent for Inventions. With an Appendix of Statutes, International Convention, Rules, Forms and Precedents, Orders, &c. 2d edit. 8. (LV and 919 p.) London 1898, Stevens and Haynes.

917. Daniell, A. Inventions and Invention. (The Juridical Review vol. 11 p. 151 sqq.)

Digitized by Google

918. Decisions of the Commissioner of Patents and of United States Courts in Patent Cases. Compiled from vols 78—81 of the Official Gazette of the United States Patent Office issued during the Year 1897. 8. (XI and 898 p.) Washington 1898, Government Printing Office.

919. Abraham, H. Die Rechtswirkungen der Eintragung und der Löschung von Waarenzeichen nach den Reichsgesetzen vom 30. November 1874 und vom 12. Mai 1894. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (106 S.) Bremen 1898, Druck von Dierckſen & Wichlein.

920. Davidſon. Begrenzung des Begriffs „Gebrauchsmuster" im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891. (Gewerblicher Rechtsſchutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 225 ff.)

921. Brandis, W. Rechtsſchutz der Zeitungs- und Bücher-Titel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. 8. (88 S.) Berlin 1898, F. Lipperheide.

922. Fuld, L. Falſche Herkunftsbezeichnungen. (Gewerblicher Rechtsſchutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 355 ff.)

923. Kohler, J. Koloritmuſter und Naturnachahmung. (Archiv für die civiliſtiſche Praxis 88. Bd. S. 268 ff.)

924. — Protektionsbezeichnung und ihr Recht. (Gewerblicher Rechtsſchutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 197 ff.)

925. Meili, F. Poſtkarten mit Bildern von Böcklin vor dem Strafgericht in Baſel. (Gewerblicher Rechtsſchutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 201 ff.)

926. Ducreux, C. Traité des dessins et modèles de fabrique. Législation, jurisprudence, droit international, législations étrangères. 8. (XVI et 342 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

927. Browne, W. H. A Treatise on the Law of Trade-Marks and analogous Subjects (Firm-Names, Business-Signs, Good-Will, Labels, etc. 2d edit. With Supplement. 8. (XXIV and 706; XVIII and 222 p.) Boston 1898, Little, Brown, and Company.

928. Dunant, P. Traité des marques de fabrique et de commerce des Indications de Provenance et des Mentions de Récompenses industrielles en Suisse comprenant l'étude du droit comparé et du droit international. 8. (XV et 642 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

929. Ellis, G. B. The Merchandise Marks Act, ten Years' Experience. A. Paper ... 8. (86 p.) London 1898, printed by Spottiswoode & Co.

930. Kohler, J. Zum Geſetz über den unlauteren Wettbewerb (Archiv für die civiliſtiſche Praxis 88. Bd. S. 251 ff.)

Digitized by Google

931. Veracius, J. Illoyale Konkurrenz und Markenschutz. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 237 ff.)
932. Giannini, T. C. La concorrenze sleale. Della concorrenza sleale in senso proprio o extracontrattuale. 8. (328 p.) Napoli 1898, E. Marghieri.
933. Putnam, W. L. Unfair Competition by the Deceptive Use of One's own Name. (Harvard Law Review vol. 12 p. 243 sqq.)

XVI. Civilprozeß.

934. Gaupp, L. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erläutert. 4. Aufl. Auf der Grundlage des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Rechtes neu bearbeitet von F. Stein. 1. Liefg. 8. Freiburg 1899, J. C. B. Mohr.
935. Petersen, J. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert ... unter Mitwirkung von E. Anger. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. 1. Bd., 1. Hälfte. 8. (S. 1—480.) Lahr 1899, M. Schauenburg.
936. Fitting, H. Der Reichs-Civilprozeß. 9. Aufl. Nach der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 und den Nebengesetzen neu bearbeitet. [Lehrbücher des deutschen Reichsrechtes. 1.] 8. (XVIII und 744 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.
937. Schmidt, R. Die Aenderungen des Civilprozesses nach den Novellen des Jahres 1898. Ergänzung zu dem Lehrbuch des Civilprozeßrechts. 8. (VI und 141 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
938. Jastrow, H. Der sozialpolitische Inhalt der Civilprozeßnovelle. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 589 ff.)
939. Meyer, K. Die Zwangs- und Arresthypothek nach der Novelle zur Civilprozeßordnung. (Deutsche Notariats-Zeitung 27. Jahrg. S. 117 ff.)
940. Wolff, T. Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Erläutert. [Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. II. 6.] 8. (XVI und 356 S.) Berlin 1899, Heymann.
941. Fürstl, C. von. Die österreichischen Civilprozeßgesetze. Bd. 2: Exekutionsordnung mit Erläuterungen. 8. (817 S.) Wien 1899, M. Perles.

Digitized by Google

942. Skedl, A. Die soziale Bedeutung der neuen Civilprozeßgesetze. Rede. 8. (22 S.) Czernowitz 1892, H. Pardini.
943. Neumann, G. Kommentar zu den Civilprozeßgesetzen vom 1. August 1895. 8. (XVII und 1323 S.) Wien 1898, Manz.
944. Horten, H. Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Kommentar. 2. Hälfte. 8. (S. 213—339.) Wien 1898, Manz.
945. Garsonnet, E. Traité théorique et pratique de procédure. Organisation judiciaire, compétence et procédure en matière civile et commerciale. 2e éd. T. 1—3. 8. (VIII et 686; 704; 723 p.) Paris 1898—1899, L. Larose.
946. Polenaar, B. J. Schets van het nederlandsch burgerlijk procesrecht. 8. (VIII en 376 Bl.) Haarlem 1898, H. D. Tjeenk Willink.
947. Wolf, H. Der Prozeßvergleich. (Archiv für die civilistische Praxis 88. Bd. S. 153 ff.)
948. Ott, E. Die Feststellungsklage. (Allgem. österr. Gerichts-Zeitung 50. Jahrg. S. 33 ff.)
949. Brunel, H. De la conciliation en matière commerciale. 8. (227 p.) Paris 1898, L. Larose.
950. Goldschmidt, J. Zur Reform der Armenrechtspflege. Ein Vortrag. [Veröffentlichungen des Berliner Anwalts-Vereins. Heft 11.] 8. (46 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.
951. Petscheck, G. Der civilprozeßrechtliche Inhalt des österreichischen Ratengesetzes. (Juristische Vierteljahrsschrift 30. Bd. S. 137 ff.)
952. Nothnagel, W. Exekution durch soziale Interessengruppen. 8. (VI und 221 S.) Wien 1899, A. Hölder.
953. Czoernig, F. von. Vorlesungen über die Exekutionsordnung. 8. (371 S.) Wien 1898, Manz.
954. Pisko, O. Die Exekution auf Werthpapiere nach der österreichischen Exekutionsordnung. (Grünhut's Zeitschrift 26. Bd. S. 361 ff.)
955. Peter, E. Die sogenannte Widerspruchsklage nach Art. 106—109 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. (Zeitschrift für Schweizerisches Recht 39. Bd. S. 371 ff.)
956. Silberschmidt. Zur Frage der kaufmännischen Gewerbegerichte. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. S. 284 ff.)
957. Dorner, E. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, erläutert. 8. (XIV und 681 S.) Karlsruhe 1899, J. Lang.
958. Dronke, E. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Mit Anmerkungen

Digitized by Google

und Register. Bearbeitet. 8. (228 S.) Düsseldorf 1898, L. Schwann.

959. Keidel, F. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8. (X und 190 S.) München 1898, J. Schweitzer.

960. Thayer, J. B. The Present and Future of the Law of Evidence. (Harvard Law Review vol. 12 p. 71 sqq.)

XVII. Konkurs.

961. Seuffert, L. Deutsches Konkursprozeßrecht. Mit einem Register. [Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgeg. von K. Binding. 9. Abth., 3. Th.] 8. (XX und 483 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

962. Kleinfeller, G. Die Aenderungen der Konkursordnung. (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß 25. Bd. S. 80 ff.)

963. Auffeß, E. von. Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts dargestellt. 8. (VIII und 186 S.) Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld.

964. Jaeger, E. Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts erläutert. 1. Heft. 8. (S. 1—128.) Berlin 1899, J. J. Heine.

965. Licht, St. Die Bestrebungen zur Reform der österreichischen Konkursordnung. 8. (43 S.) Wien 1899, Verlag des Central-Verbandes der Industriellen Oesterreichs.

966. Lyon-Caen, C. et Renault, L. Traité des faillites, banqueroutes et liquidations judiciaires. 2. [Extrait de Lyon-Caen, C. et Renault, L. Traité de droit commercial. 2e édit. t. 8. (Siehe unter V.)] 8. (527 p.) Paris 1899, F. Pichou.

967. Bonelli, G. Appunti sul fallimento delle società commerciali. (Rivista italiana vol. 23 p. 51 sgg.)

968. Collier, W. M. The Law of Bankruptcy and the National Bankruptcy Act of 1898; a Treatise on the Principles and Practice of the Law of Bankruptcy, etc. 8. (XXX and 586 p.) Albany 1899, M. Bender.

969. Williams, R. L. V. The Law and Practice in Bankruptcy, comprising the Bankruptcy Acts, 1883 to 1890; the Bankruptcy Rules and Forms, 1886, 1890; the Debtors Acts, 1869, 1878; the Bankruptcy (Discharge and Closure) Act, 1887; the Deeds of Arrangement Act, 1887; and the Rules

Digitized by Google

and Forms thereunder. 7th edit. by E. W. Hensell. 8. (XCIV and 931 p.) London 1898, Stevens and Sons.

970. Manson, E. Reports of Cases in Bankruptcy and Companies' Winding-Up, decided in the High Court of Justice, the Court of Appeal, and the House of Lords. Edited. Assisted by W. J. Cook. Vol. 5: Comprising Cases decided during the Year 1898. 8. (VI and 412 p.) London 1899, Sweet & Maxwell.

971. Molengraaff, W. L. P. A. De faillissementswet verklaard. 8. (XI en 680 bl.) 's-Gravenhage 1898, Gebr. Belinfante.

972. Malerini, A. Della revoca degli atti fraudolenti fatti dal debitore in pregiudizio dei creditori, con note di Giorgi. 3a ediz. 8. (XII e 438 p.) Firenze 1898, frat. Cammelli.

Digitized by Google

V.

Ueber das erste Auftreten des Wortes „Aktie“ in den Niederlanden.

Von

Herrn Dr. H. T. Colenbrander, Archivar am Reichsarchiv im Haag.

Die nachfolgende Untersuchung geht auf eine Anregung des Herrn Professor Lehmann, welcher im Sommer 1900 dem Haager Reichsarchiv einen Besuch abstattete, zurück. Bei dieser Gelegenheit richtete Herr Professor Lehmann an mich die Bitte, eine genauere Untersuchung nach dem ersten Auftreten des Wortes „Aktie“ in den Niederlanden, das er in seiner Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts S. 9 auf den 27. Februar 1610 angegeben hatte, anzustellen und das Ergebniß meiner Forschung der Zeitschrift für Handelsrecht mitzutheilen. Er war der Meinung, daß der Vorsteher des holländischen Kolonialarchivs die beste Gelegenheit hätte, diese Frage zu beantworten, und mit Vergnügen willigte ich ein, da der Gegenstand auch mich anzog.

Bei den kleinen ostindischen Kompagnien in Holland, aus denen die große oktroyirte von 1602 hervorgegangen ist, und deren älteste, die „Compagnie van Verre“ zu Amster-

Digitized by Google

dam, auf 1594 zurückgeht, kommt der Name „Aktie“ noch nicht vor.

Das holländische Kolonialarchiv besitzt von der „Compagnie van Verre“, nach dem Auftreten konkurrirender Gesellschaften „de oude compagnie“ genannt, zwei Verzeichnisse der von jedem der Theilhaber eingebrachten Kapitalien. In beiden (November 1599 und Dezember 1600) ist nicht von „Aktien“ die Rede, sondern von „sommen voor welcke sij in de compagnie herideren“.

In dem Oktroi der großen Kompagnie von 1602 kommt der Ausdruck „Aktie“ bekanntlich nicht vor. In dem noch erhaltenen ältesten „inlegboek“ der Amsterdamer Kammer, das die Einschreibungen von 1602—1638 enthält, ist auf der ersten Seite, wo die Bedingungen stehen, welche die Theilnehmer zu unterschreiben haben, nicht von Aktie, sondern von „partije“ die Rede. Auch die älteste Formel zum Registriren der Aktientransporte, welche für Amsterdam am 28. Februar 1603 festgestellt wurde, enthält den Ausdruck „Aktie“ noch nicht („compareerde ... N. N. ende verclaerde vercocht ende getransporteert te hebben gelijck hij transporteert mits desen aen N. N. alsulcke ... guldens als hij int boeck vande voorschr. Compagnie folio ... hadde geteeckent“). — In den ältesten Resolutionen der Kammer von Amsterdam ist der Ausdruck „paert, partije“ noch der gebräuchliche; man findet ihn z. B. in Resolutionen vom 14. November 1605, 9. Januar 1606, 21. März 1608, 29. Dezember 1608, nachher nur noch am 21. März 1613, 17. Juni 1613 und 24. April 1617. — Dagegen wird von „actie“ gesprochen in Resolutionen vom 21. Februar 1611, 26. November 1612, 4. März 1613, 23. Juli 1615, und von da an immer, mit Ausnahme von der einen Resolution vom 24. April 1617. — In den Resolutionen der XVII. (oder des Generaldirektoriums) findet sich am 2. Februar 1606 noch der Ausdruck „partije“, dagegen am 28. August 1606: „Is de camere van Delff gecommitteert omme te coopen alle de **actien** daermede Jacob

Digitized by Google

Sandersz Balbiaen participeert in de vereenichde O. I. C."

Dem Ausdrucke „partije" in der Bedeutung „Aktie" bin ich zuletzt am 9. September 1614 in den Resolutionen der XVII begegnet.

Am 24. Januar 1615 wird von den XVII eine neue Transportformel für alle Kammern vorgeschrieben. Dieselbe lautet:

„Op huijden dato ondergeschreven ter camer van de O. I. C. binnen deser stede comparerende N. N. . . . heeft (of hebben) verclaert gecedeert ende opgedragen te hebben, te cederen ende optedragen mits desen aen N. N. . . . eene actie van . . ."

In den Resolutionen der Generalstaaten findet sich der Ausdruck „actie", soviel ich sehe, zuerst am 13. Juni 1607: „dat voortaan egheen vercoopingen, opdrachten, transporten, cessien, hypothecatien, oppignoratien ofte verbintenissen van actien, paerten ofte gedeelten, als yemant heeft, ofte vercrijgen sal in de voorsz. O. I. C., gehouden sullen worden voor bundich ende van effect, ten sij dat deselve, naer dat die voor schepenen ofte notaris gepasseert sullen sijn, mede bekent gemaeckt worden voor twee van de voorsz. bewinthebbers ende haren clerck." — Die Bittschrift der XVII, welche das von den Generalstaaten erlassene Verbot des Terminhandels in Aktien vom 27. Februar 1610 herbeigeführt hat, ist vom März 1609 und klagt „hoe dat sij supplianten van tijde tot tijde bij dagelijcse experientie hoe langer hoe meer bespeuren de groote disordre ende misbruijcken, die bij forme van rotterije gepleecht wordt int vercoopen ende coopen van de actien der O. I. C." Eine sehr lange Gegenpetition von Amsterdamer Spekulanten spricht gleichfalls immer von „actie" und niemals von „paertie". Beide Stücke sind für die Geschichte der Amsterdamer Börsenspekulation von höchstem Werth und sind von De Jonge in seiner „Opkomst van het Nederlandsch Gezag in Oost-

Digitized by Google

Indië“, III, 356 und 358, veröffentlicht worden. Namentlich aus der Bittschrift der Spekulanten geht sonnenklar hervor, daß im März 1609 „actie“ der im Comptoir und auf der Börse geläufige Ausdruck war.

Die älteste Umschreibung selbst einer Aktie, welche wir in aller Form besitzen, ist vom 2. November 1607 und bei der Kammer von Delft registrirt. Nur zufälliger Weise ist dieser Transport uns erhalten. Es ist natürlich nicht der erst vorgekommene, aber die noch vorhandenen intakten Transportbücher fangen erst um viele Jahrzehnte später an. Die Umschreibung lautet: „Op huijden den 2en November anno 1607 compareerde voor mij Dirck Geraertsz. Meerman als bouckhouder van de reeckeninghe van de vierthien schepen der O. I. C. binnen Delff, ... Willem Joosten Dedel, ende verclaerde vercocht, opgedragen, gecedeert ende getransporteert te hebben, gelijck bij opdraecht ende levert bij desen, aen Dirck Bruynsz. van der Dussen ... d'resterende actie, ende gerechticheyt, mettet gevolch van dien, van sesthien hondert guldens in de reeckeningh van de vierthien schepen ... hem in dese voorsz. camere als reste van meerder somme competerende, boven de hondert dertich percento in drie verscheiden pertijen voor desen ontfangen.“

Wenn ich nicht irre, ist diese Stelle für den Ursprung des Ausdrucks „actie“ anstatt „paert“ oder „paertie“ von großer Wichtigkeit. „Paert“ heißt ja nur Antheil am Grundkapital; „Actie“ heißt ebenfalls Kapitalguthaben, wobei dann aber der Begriff des Anspruchs auf Dividende hervorgehoben wird. Dieser Anspruch war ja das wesentlich Neue[1]), und es leuchtet ein, daß gerade dieser Umstand den lebhaften Terminhandel in diesen Papieren angeregt hat, der in der kommerziellen Welt eine überaus neue Erscheinung bildete. Dem Käufer war der Anspruch auf ungewisse, aber unerhört hohe Dividende und die hieraus entstandene Spekulations-

1) Vgl. Lehmann, Entwicklung des Aktienrechts S. 24—26.

Digitized by Google

fähigkeit dieser Werthe die Hauptsache, nicht der Begriff des Antheils am Grundkapital, ein Antheil, welcher dem Inne-haber ja doch nur geringen Einfluß auf die Leitung der Geschäfte zusicherte[2]). In diesem Delfter Text wird über-tragen „d'resterende actie ende gerechticheyt". Debel hat schon dreimal eine Dividende genossen, zusammen 130 Prozent seines eingelegten Geldes; seine weiteren An-sprüche und Rechte verkauft er. Zweifellos ist zuerst in diesem Sinne von „actie" die Rede gewesen.

Wir sind also zu dem Ergebniß gelangt, daß der Aus-druck „actie" bei den „voorcompagnien" (mit welchem Namen die gesammten kleineren Kompagnien bezeichnet werden, aus denen die große Kompagnie hervorgegangen ist) nicht vor-kam, auch bei der Oktroyirung der großen Kompagnie (1602) noch nicht gebräuchlich war;

daß er durch das Bedürfniß nach einem neuen Wort für den Börsenverkehr hervorgerufen worden ist;

daß er, soviel eine möglichst genaue Prüfung der noch vorhandenen Akten bewiesen hat, zuerst auftritt:

in den Resolutionen der XVII: am 28. August 1606;
in den Resolutionen der Generalstaaten: am 13. Juni 1607;
bei einer Umschreibung: am 2. November 1607.

Der Ausdruck „paert" ist ziemlich kurz nach 1610 ganz aus dem holländischen Verkehr verschwunden, nur hat sich das Wort „participant", so lange die ost- und westindischen Kompagnien gelebt haben, erhalten; es ist bei diesen Körper-schaften von „Aktionären" niemals die Rede gewesen.

2) Vgl. Lehmann S. 58, 67. „Das Geld wird ‚gewagt', es kommt nicht darauf an, sichere Verzinsungsbedingungen, sondern starken Kapitalszuwachs zu erzielen." Vgl. auch den Sprachgebrauch in dem Oktroi Gustav Adolfs von 1615 (hufwudstool och action) bei Lehmann S. 26.

Digitized by Google

VI.

Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach dem Börsengesetz.

Von

Herrn Dr. jur. et rer. pol. **Trumpler** in München.

Allgemeiner Theil.

Begriff und Wesen der Differenzgeschäfte.

I. Abschnitt.

Begriff der Differenzgeschäfte.

§ 1.

Die allgemeinen Begriffsmerkmale der Differenzgeschäfte.

Das Gebiet der Differenzgeschäfte gehört zu den umstrittensten des Civilrechts. Der Versuch, der zur Klärung hier auftauchender Probleme gemacht wird, beruht auf der Scheidung zweier nicht geschiedener, doch völlig verschiedener Begriffe.

I. Als allgemeine Begriffsmerkmale der Differenzgeschäfte sind feststehend zu erachten die Form des Geschäfts und die Absicht, in der es geschlossen ist: Jedes Differenzgeschäft stellt

Digitized by Google

sich dar als ein auf Lieferung von Waaren[1]) oder Werthpapieren lautender Vertrag, der in der Absicht geschlossen ist, einen Preisunterschied zu gewinnen.

1. Maßgebend ist die bei Vertragsschluß bestehende Absicht einen Preisunterschied zu gewinnen, ohne Rücksicht, ob diese Absicht verwirklicht wird.

Nicht selten begegnet man dem Begriff Differenzgeschäft auch im Sinne eines Geschäfts, das nicht durch Erfüllung, sondern durch Differenzzahlung abgewickelt wird. Allein an die Thatsache der Abwicklung durch bloße Zahlung eines Preisunterschieds an sich werden keinerlei besondere Wirkungen geknüpft. Es empfiehlt sich daher nicht, solche Geschäfte als Differenzgeschäfte zu bezeichnen.

2. Wesentlich ist die Form des Geschäfts als eines Lieferungsvertrags; dagegen kann sich ein Differenzgeschäft seinem Inhalt nach sowohl als Kauf-, wie als Spielvertrag darstellen.

Lieferungsgeschäft (Lieferungsvertrag) ist ein Kauf, bei welchem bedungen ist, daß die Waare zu einer Zeit oder innerhalb einer Frist geliefert werden soll.

Fixes Lieferungsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist ein Handelskauf, bei welchem bedungen ist, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist geliefert werden soll.

Der Begriff des Zeitgeschäfts und des Fixgeschäfts nach geltendem Recht ist nicht identisch mit dem Begriff des Lieferungsgeschäfts und des fixen Lieferungsgeschäfts. Nach geltendem Recht ist nämlich Zeitgeschäft (Zeitkauf) ein Kauf, bei welchem bedungen ist, daß die Leistung des einen Theils zu einer Zeit oder innerhalb einer Frist bewirkt werden soll. Dies ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des Fixkaufs

1) Der Begriff „Waare" wird auch im weiteren Sinne für Kaufgegenstand gebraucht.

Digitized by Google

(Fixgeschäft im engeren Sinne)[2]) in § 376 des HGB.'s im Gegensatz zu Art. 357 des alten HGB.'s. Wollte man den Begriff des Zeitkaufs nach bisherigem Recht, gleichbedeutend mit Lieferungsgeschäft, festhalten, so könnte ein Kauf Fixgeschäft sein, ohne Zeitgeschäft zu sein, was der Auffassung des Gesetzgebers nicht entsprechen dürfte.

Allein der Begriff des Zeitgeschäfts und des Fixgeschäfts nach geltendem Recht paßt in seiner Erweiterung gerade auf die im Börsenverkehr geschlossenen Geschäfte nicht, die man bisher allein oder hauptsächlich unter diesem Begriff verstand. Denn hier hat die Zeitbestimmung niemals nur den Sinn, eine Frist für die Zahlung des Kaufpreises festzusetzen, sondern sie dient zunächst nur dem Zweck, für die Lieferung der Waare eine Frist zu setzen[3]), und zwar entweder mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Preises der Waare am Tage des Kaufabschlusses und zur Lieferungszeit, oder mit Rücksicht darauf, daß eine sofortige Lieferung der Waare nicht möglich ist.

Die im Börsenverkehr abgeschlossenen Zeitgeschäfte sind daher nothwendig Lieferungsgeschäfte.

Den Gegensatz zum Lieferungsgeschäft bildet das Kontantgeschäft, „welches vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes Seitens des Verpflichteten am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen ist[4])". Den Gegensatz zum Zeitkauf bildet der Tageskauf, bei welchem nicht bedungen ist, daß die Leistung des einen Theils zu einer Zeit oder innerhalb einer Frist bewirkt werden soll. Der Begriff des Kassageschäfts, bei Waaren Lokogeschäft, im Sinne der Börsenusancen deckt sich weder mit dem Begriff des Kontantgeschäfts noch mit dem des Tageskaufs. Es wird darunter ein Geschäft verstanden, das nicht nach den für die Termin-

2) Fixgeschäft im weiteren Sinne in § 361 B.GB.'s.

3) Damit ist regelmäßig, aber nicht nothwendig auch die Leistung des Käufers bestimmt, da Erfüllung Zug um Zug üblich ist.

4) Reichsstempelgesetz in der Fassung der Novelle vom 14. Juni 1900, Tarif 4 Ziff. 3 der Befreiungen.

Digitized by Google

geschäfte üblichen Bedingungen abgeschlossen ist [5]). Die innere Verschiedenheit des Kassageschäfts von dem Termingeschäft besteht aber darin, daß die bei ersterem etwa für die Lieferung der Waare bedungene Frist regelmäßig nicht rein spekulativen Zwecken, d. h. der Weiterveräußerung oder Anschaffung der Waare, dient. Folge hiervon ist, daß die Kassageschäfte nicht in die Ultimoliquidation einbezogen, sondern unter den Kontrahenten erfüllt werden. Man nennt darum auch die Kassageschäfte, ebenso die Lieferungsgeschäfte, im Gegensatz zu den Termingeschäften, „Effektivgeschäfte" [6]).

Bei der Unterscheidung Zeit- — Tageskauf, Lieferungs- — Kontantgeschäft, Kassa- — Termingeschäft wird der Zeitpunkt der Leistung des einen Theils nur mit dem des Vertragsschlusses verglichen; dagegen kommt hier nicht in Betracht, wie sich der Zeitpunkt der Leistung des einen Theils zu dem Zeitpunkt der Leistung des anderen Theils verhält, mit anderen Worten, die Verpflichtung zur Erfüllung Zug um Zug ist nicht Begriffsmerkmal dieser Geschäfte, sie ist aber Mangels entgegenstehender Abrede gemäß § 320 B.GB.'s anzunehmen und überdies in den Usancen meist ausdrücklich bestimmt.

---

5) „Als Kassageschäfte gelten außer den ausdrücklich ‚per Kassa', ‚per morgen' oder ‚per einige Tage' geschlossenen Geschäften auch diejenigen, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Werthpapiers, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft (gleich Termingeschäft) gerichtet ist." (§ 13 Abs. 1 der Usancen für die Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse; ähnlich §§ 3, 6 der Frankfurter Usancen: Saling's Börsenpapiere I. Theil, Die Börse und die Börsengeschäfte, bearb. von A. Sandheim, 8. Aufl. (1899) S. 437, 517 f.

6) Schanz, Börsenwesen (S. 423 Wörterb. der Volkswirthschaft, herausgeg. von Elster [1898] Bd. I); R. Ehrenberg, Börsenwesen S. 1035, Conrad's Handwörterb. der Staatswissenschaften 2. Aufl. Bd. II (1899).

Digitized by Google

Eine besondere Art der fixen Lieferungsgeschäfte ist das Termingeschäft (börsenmäßiges Zeitgeschäft, bei Werthpapieren auch Ultimogeschäft).

Dem Termingeschäft ist eigenthümlich die usancemäßige Fixirung gewisser Vertragsbestandtheile: der Waarenqualität, des zu Grunde zu legenden Schlußquantums, des Lieferungstages und der Abwicklungsbedingungen[7]). Diese typische Gestaltung des Vertragsinhalts dient dem Zweck, die gleichzeitige Erfüllung sämmtlicher auf denselben Termin geschlossenen Geschäfte zu ermöglichen, und zwar in der Weise, daß unter Uebergehung aller derjenigen, die ebensoviel gekauft als verkauft haben, unmittelbar zwischen dem ersten Verkäufer und letzten Käufer, dem Anfangs- und dem Schlußglied der „Kette", Waare gegen Geld getauscht wird, während diejenigen, die einen „Ring" von Käufern und Verkäufern bilden, ihre wechselseitigen Forderungen ohne effektive Lieferung bezw. Abnahme tilgen.

Nach § 48 des Börsengesetzes sind Börsentermingeschäfte Kauf- (oder sonstige Anschaffungs-)[8]) Geschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt.

Außerdem trifft das Börsengesetz Bestimmungen über einen „thatsächlich stattfindenden", „von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängigen Terminhandel" (§§ 52, 51 Abs. 2).

---

7) Cf. Bericht der Börsenenquetekommission S. 73; Sonndorfer, R., Die Technik des Welthandels S. 12 (1900 in 2. Aufl. erschienen); R. Ehrenberg S. 1035; Adler, K., Zum Rechte des Termingeschäfts (Archiv für Bürgerl. Recht XVII [1900] S. 141).

8) Ziemlich unpraktische Anlehnung an Tarif Ziffer 4 des Reichs-Stempelgesetzes.

Digitized by Google

Da die Mitwirkung der Börsenorgane beim Börsenterminhandel in der Festsetzung von Geschäftsbedingungen und in der Feststellung von Terminpreisen besteht, so muß der Gesetzgeber unter den in Frage stehenden Termingeschäften — Cosack[9]) nennt sie zutreffend „freie", im Gegensatz zu den Börsentermingeschäften — solche verstehen, denen jene besonderen Begriffsmerkmale fehlen. Freie Termingeschäfte sind daher Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, die nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die für den Terminhandel festgesetzt sind.

Bei dem nichtfixen Lieferungsgeschäft ist der nichtsäumige Theil, um Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten zu können, nach § 326 B.GB.'s gehalten, dem säumigen eine angemessene Frist zur nachträglichen Bewirkung der Leistung zu gewähren. Da nun diejenigen Waaren, welche Gegenstand der Börsen- insbesondere der Termingeschäfte sind, sehr rasch Preisveränderungen unterliegen, so wird durch die Gewährung dieser Nachfrist das Risiko außerordentlich vergrößert, und zwar nicht bloß das Risiko des Gegners, sondern, wo es sich um eine Kette von Engagements handelt, zugleich auch das Risiko der Vormänner bezw. Nachmänner des Säumigen, die sämmtlich durch dessen Nichtleistung auch ihrerseits in Verzug gerathen sind[9a]). Wegen dieser unverhältnißmäßigen Steigerung des Risikos eignet sich die Form des nichtfixen Lieferungsgeschäfts nicht gut für die Zwecke des Terminhandels, und in der That kamen vor dem Börsengesetz Termingeschäfte nur als fixe Lieferungsgeschäfte vor. Allein nach Inkraft-

9) Lehrbuch des Handelsrechts 5. Aufl. (1900) S. 397.

9a) z. B. A—B—C—D. Hier weist einerseits B den C, C den D an, an A zu zahlen, und durch die Nichtzahlung des D kommen auch C und B in Zahlungsverzug. Andrerseits weist C den B, B den A an, an D zu liefern, und durch die Nichtlieferung des A kommen auch B und C in Lieferungsverzug.

Digitized by Google

treten des Börsengesetzes haben die Betheiligten, um größere Uebel zu vermeiden, die an das Vorliegen von Termingeschäften im Rechtssinne geknüpft worden waren, das Risiko der Nachfristgewährung auf sich genommen: So entstanden Termingeschäfte im wirthschaftlichen Sinne, d. h. Geschäfte, die den wirthschaftlichen Zwecken des Terminhandels dienen, ohne Termingeschäfte im Rechtssinne zu sein.

Mit Rücksicht auf eine besondere Vertragsbestimmung, wonach es der einen Partei freisteht, gegen Zahlung einer Geldsumme, der Prämie, vom Vertrag abzustehen oder seinen Inhalt zu verändern, sind eine besondere Art der Termingeschäfte die Prämiengeschäfte[10]).

II. Begriffsmöglich können also Differenzgeschäfte sowohl in Form einfacher Lieferungsgeschäfte, wie in der von Termingeschäften auftreten, thatsächlich kommen sie, wenigstens in bemerkbarem Umfang, nur als Termingeschäfte vor. Der Grund ergibt sich aus den späteren Erörterungen: Differenzgeschäfte kommen nicht derart vor, daß zur Lieferungszeit statt der als Vertragsinhalt erscheinenden Leistung nur die Differenz des vereinbarten Preises und des Börsen- oder Marktpreises der Lieferungszeit von dem verlierenden Theile an den gewinnenden bezahlt wird, welchem Zwecke allerdings auch die Form des einfachen Lieferungsgeschäfts genügen würde. Vielmehr beruhen die wirklich vorkommenden Differenzgeschäfte darauf, daß am Lieferungstage die Lieferung der Waare und Zahlung des Kaufpreises unmittelbar zwischen denjenigen Personen erfolgt, die nur gekauft bezw. verkauft haben, während für diejenigen, die ebensoviel gekauft als verkauft haben, nur die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis in Frage kommt. Zu diesem Geschäftsverkehr eignet sich aber nur das Termingeschäft.

10) Die Prämie tritt im ersten Falle gesondert auf (Vor- und Rückprämiengeschäft), bei den übrigen Prämiengeschäften äußert sie sich in einem Zuschlag zum Einkaufspreis bezw. Abschlag vom Verkaufspreis (Ecart).

Digitized by Google

§ 2.

Differenzgeschäft im Rechtssinne und Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne.

Bei der Feststellung der übrigen Begriffsmerkmale der Differenzgeschäfte offenbart sich die Zwiespältigkeit des Begriffes.

1. Zwei Personen können nämlich in der Weise ein Differenzgeschäft schließen, daß sie beabsichtigen, nicht die Waare zu liefern, bezw. den Kaufpreis zu entrichten, sondern den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit[11]) an den gewinnenden Theil zu bezahlen. Dieses Differenzgeschäft liegt dem § 764 B.GB.'s zu Grunde, es wird daher Differenzgeschäft im Rechtssinne genannt.

Natürlich fällt unter diesen Begriff auch das sogenannte reine Differenzgeschäft, bei dem die Zahlung des Unterschieds zwischen dem Vertrags- und dem Lieferungspreis nicht bloß beabsichtigt, sondern auch alleiniger Vertragsinhalt ist, so daß Recht und Pflicht der Effektiverfüllung ausgeschlossen und nur ein Anspruch auf Zahlung jenes Preisunterschieds begründet ist[12]).

---

11) Zur Abkürzung bezeichnet mit: Vertrags- und Lieferungspreis.

12) Cf. RG. XXXIV S. 91; Bolze, Praxis des RG.'s in Civils. Bd. I S. 244, II S. 257, VI S. 219, XII S. 263, XIII S. 242, XIV S. 295 f., XV S. 253 mit Nr. 197, XVII S. 270, XIX S. 319, XXII S. 217, 219 ff.; ROHG. Bd. XV S. 279 f.

Die ausländische Rechtsprechung geht noch von dem Begriffe des reinen Differenzgeschäfts aus, cf. bes. Wiener, Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung (1893), die in Seuffert's Archiv und bei Holdheim, Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen (bes. Bd. II, III, IV) enthaltenen Urtheile. Ueber die ausländische Gesetzgebung siehe Pfleger S. 1012 ff. in Conrad's Handwörterb. 2. Aufl. Bd. II; R. Ehrenberg, Fondsspekulation und Gesetzgebung (1883); Schanz S. 441; Motive zum B.GB. Bd. II S. 647 Anm. 1; Hülsner, E., Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirthschaftl. Beziehung (1892) S. 34 ff.

Digitized by Google

Schon unter dem bisherigen Recht haben das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht von dem reinen Differenzgeschäft dasjenige Geschäft unterschieden, das von den Parteien zwar in der Absicht geschlossen wird, nur die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis zu bezahlen, jedoch zum Vertragsinhalt die Lieferung der Waare und Zahlung des Kaufpreises hat. Allein dieses Geschäft war — auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts — vollgiltig. Denn Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung war für die rechtliche Beurtheilung des Geschäfts nicht die Absicht der Parteien bei Vertragsschluß, sondern nur der Vertragsinhalt maßgebend. Mochten also diese Geschäfte auch vollständig auf dasselbe Ziel hinauslaufen, wie die reinen Differenzgeschäfte, mochten sich die Parteien auch stets mit der Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis begnügen, ihre Geschäfte waren klagbar, weil sie die Lieferung der Waare und die Zahlung des Kaufpreises verabredeten, und nur thatsächlich von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten.

2. Als Differenzgeschäft wird aber auch — namentlich von volkswirthschaftlichen Schriftstellern, aber auch von Juristen [13]) — ein Vertrag bezeichnet, welcher in der Absicht geschlossen wird, bis zum Lieferungstermin die gekaufte Waare theurer weiterzuverkaufen, oder die verkaufte Waare billiger anzuschaffen, d. h. den Unterschied von Einkaufs- und Verkaufspreis zu gewinnen. Dieses Differenzgeschäft wird hier Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne genannt.

Schon hier muß auffallen, daß gerade die wirthschaftlichen Schriftsteller unter den wirklich vorkommenden Differenzgeschäften ganz andere Geschäfte verstehen als diejenigen, die der Gesetzgeber unter diesem Namen geregelt hat. Hierfür einige Beispiele: Nach Lexis in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie [14]) liegen Differenzgeschäfte dann

13) z. B. von Cosack S. 393 f.
14) 4. Aufl. II. Bd. 2. Halbbd. S. 255 f.

Digitized by Google

vor, wenn der Spekulant Waaren auf Zeit kauft, nicht in der Absicht, sie zu übernehmen, sondern um sie bis zum Liquidationstermin wo möglich mit Gewinn wieder zu verkaufen, oder wenn er umgekehrt Waaren auf Zeit verkauft, die er nicht besitzt, indem er hofft, vor oder an dem Termine billiger kaufen und dadurch sein erstes Geschäft ausgleichen zu können. In Saling's Börsenpapieren, auf welche das Reichsgericht wiederholt Bezug genommen hat, heißt es S. 232: „Bei den Zeitgeschäften, welche zum Zwecke der Spekulation gemacht werden, ist also die Absicht der betreffenden Kontrahenten nur darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Kursen, zu denen sie gekauft und verkauft haben, zu gewinnen. Man nennt diese Geschäfte daher auch „Differenzgeschäfte". Ebenso definiren das Differenzgeschäft Bayerdörffer[15]), Struck[16]), Kohn[17]), und in demselben Sinne wird der Begriff verstanden von R. Ehrenberg[18]), Schanz[19]) u. s. w.

---

15) Kaffeeterminhandel (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. LVI (1891) S. 857.

16) Effektenbörse (Schmoller's Forschungen Bd. III (1881—1882) S. 59; cf. Conrad's Handwörterb. der Staatswissensch. 1. Aufl. Bd. I S. 687).

17) Getreideterminhandel (1891) S. 154.

18) S. 1036. Doch können seine Ausführungen — namentlich wenn er die Differenzgeschäfte als Termingeschäfte bezeichnet, „die in Uebereinstimmung mit ihrer ganzen Natur durch bloße Differenzzahlung erfüllt werden sollen und thatsächlich auch in weiterem Umfange so erfüllt werden" — zu der mißverständlichen Auffassung Anlaß geben, als verstehe er unter den an der Börse vorkommenden Differenzgeschäften Differenzgeschäfte im Rechtssinne. In der That haben solche Mißverständnisse, wie noch erörtert wird, die Rechtsprechung beeinflußt.

19) S. 430; er legt den Nachdruck nicht auf die Absicht, ein Gegengeschäft zu schließen, sondern auf deren Verwirklichung: „Ein Differenzgeschäft entsteht, wenn es dem Spekulanten gelingt, bis zum Lieferungstermin ein entgegengesetztes Geschäft abzuschließen." Ebenso die Abhandlung „Das Differenzgeschäft" in der Hamburger Börsenhalle vom Februar 1893.

Digitized by Google

§ 3.

Das Unterscheidungsmerkmal.

Vergleicht man die beiden Begriffe des Differenzgeschäfts, so ergibt sich ihre Verschiedenheit in Folgendem: Bei dem Differenzgeschäft im Rechtssinne ist die Differenz, deren Gewinnung beabsichtigt ist, die des Vertrags- und Lieferungspreises, bei dem Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne die zweier Vertragspreise, nämlich des Preises, zu welchem das Differenzgeschäft abgeschlossen wird, und desjenigen, zu welchem das Gegengeschäft später abzuschließen ist.

I. Die Differenzgewinnungsabsicht ist also in beiden Fällen eine verschiedene.

1. Bei dem Differenzgeschäft im Rechtssinne ist die Gewinnung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis durch Abschluß eines einzigen Geschäfts unter den Parteien beabsichtigt, indem statt der den Vertragsinhalt bildenden Leistung der eine Theil an den anderen bloß jene Differenz entrichten soll. Hier wird also die Differenzgewinnung nothwendig von beiden Parteien und dadurch beabsichtigt, daß je nach dem Ausfalle des Kurses am Lieferungstage der eine oder andere Kontrahent eine Geldsumme an den Gewinnenden zahlen soll, welche jener Differenz entspricht. Die Differenzgewinnungsabsicht stellt sich also hier rechtlich als Differenzzahlungsabsicht dar.

2. Das Differenzgeschäft in wirthschaftlichem Sinne dagegen führt an sich nicht zur Differenzzahlung, folglich auch nicht zur Differenzgewinnung. Diese ist vielmehr das Ergebniß davon, daß ein Gegengeschäft abgeschlossen und beide Geschäfte durch Lieferung der Waare und Zahlung des Kaufpreises erfüllt worden sind. Die Differenzgewinnung ist hier also durch den Abschluß eines Gegengeschäfts beabsichtigt, d. i. durch Abschluß eines Verkaufs von demjenigen, der eingekauft hat, durch Abschluß eines Einkaufs von demjenigen, der verkauft hat. Diese Diffe-

Digitized by Google

renzgewinnungsabsicht stellt sich daher rechtlich als Weiterveräußerungs- bezw. Anschaffungsabsicht dar.

Da hier beabsichtigt ist, die Differenz durch ein Gegengeschäft mit einem beliebigen Dritten zu gewinnen, so ist es gleichgiltig, ob beide Parteien diese Differenzgewinnungsabsicht haben. Sollte dies zufällig der Fall sein, so ist eine solche Uebereinstimmung unerheblich, weil keine rechtsgeschäftliche Beziehungen daran geknüpft sind.

II. Die Verschiedenheit der Differenzgewinnungsabsicht ist aber maßgebend für die rechtliche Beurtheilung der Geschäfte.

1. Wenn auch das Differenzgeschäft im Rechtssinn seinem Inhalt nach Kaufvertrag sein kann, so ist es doch kein reeller Kauf, denn die von den Parteien bei Abschluß des Geschäfts verfolgte Differenzzahlungsabsicht verträgt sich nicht mit dem Willen, die Waare zu liefern, bezw. den Kaufpreis zu zahlen.

Allerdings muß dem ernsthaften Kaufswillen, d. h. dem Willen, die Waare zu liefern, bezw. den Kaufpreis zu zahlen, eine entsprechende Absicht konkurriren. Allein man kann nicht beabsichtigen, die Waare zu liefern bezw. den Kaufpreis zu entrichten und gleichzeitig nur die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis zu zahlen. Folglich beabsichtigen die Parteien die Lieferung der Waare bezw. Zahlung des Kaufpreises nur für den Fall, daß sie ihre bloße Differenzzahlungsabsicht nicht verwirklichen können.

Hierin äußert sich aber das Unsolide dieses Geschäfts: die Parteien nehmen eine Verpflichtung auf sich mit dem Hintergedanken, sich ihrer zu entziehen. Sie schließen einen Kaufvertrag in der Absicht, wo möglich weder die Waare zu liefern, noch den Kaufpreis zu entrichten, sondern nur die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis zu bezahlen, um so den Erfolg des Spieles trotz Abschluß des Kaufes zu erreichen. Daher rechtfertigt es sich, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch dieses Geschäft in seinen Wirkungen dem Spiele gleichstellt.

Digitized by Google

2. Andererseits schließt die Absicht der Weiterveräußerung oder Anschaffung die reelle Absicht der Lieferung der Waare bezw. Zahlung des Kaufpreises nicht nur nicht aus, sondern setzt sie sogar begriffsnothwendig voraus. Darum ist das Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne ein reelles Kaufgeschäft, und zwar das Grundgeschäft des Handelsrechts, der Spekulationskauf bezw. -verkauf nach Art. 271 Ziff. 1 des alten, § 1 Ziff. 1 des neuen Handelsgesetzbuches.

II. Abschnitt.

Wesen der Differenzgeschäfte.

1. Kapitel.

Wesen der Differenzgeschäfte als Differenzgeschäfte im Rechtssinne nach der Anschauung des Reichsgerichts.

§ 4.

I. Es hat sich gezeigt, daß mit der gemeinsamen Bezeichnung „Differenzgeschäft" zwei Arten von Geschäften belegt werden, die zu einander in scharfem Gegensatz stehen. Von dieser Grundlage aus entsteht aber die Frage: Sind die thatsächlich vorkommenden Differenzgeschäfte, d. h. die in Form der Lieferungsverträge und in der Absicht, einen Preisunterschied zu gewinnen, geschlossenen Geschäfte Differenzgeschäfte im Rechtssinne oder Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne?

Prüft man die Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage, so ergibt sich: das Reichsgericht hält die thatsächlich vorkommenden Differenzgeschäfte für Differenzgeschäfte im Rechtssinne.

1. Diese Anschauung wurde hervorgerufen durch eine unrichtige Vorstellung von der Abwicklung der Termingeschäfte an der Börse, die sich ihrerseits aus der Schwierigkeit einer

Digitized by Google

richtigen Erkenntniß der komplizirten Börseneinrichtungen erklärt [20]). Man bemerkte, daß an den Börsen einerseits täglich eine große Anzahl von Termingeschäften, jedes einzelne über eine außerordentliche Menge von Waaren oder Werthpapieren lautend, geschlossen werden, daß aber andererseits eine effektive Lieferung bezw. Abnahme nur bei einem sehr geringen Theil der so geschlossenen Geschäfte stattfindet, während bei weitaus den meisten nur Differenzen gezahlt werden. Diese Thatsache wurde vom Reichsgericht dahin aufgefaßt, als ob bei den auf die letztere Weise abgewickelten Geschäften eine Erfüllung der Lieferungs- und Kaufpreisforderungen nicht stattfinde, sondern lediglich Differenzen, und zwar die Differenzen von Vertrags- und Lieferungspreis, gezahlt würden. Daraus mußte aber das Reichsgericht in der That den Rückschluß ziehen, daß diese Geschäfte von den Parteien auch schon in der Absicht geschlossen werden, nur jene Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis zu bezahlen [21]).

Schon vor dem Reichsgericht war das Reichsoberhandelsgericht auf dem eben beschriebenen Wege gleichfalls zu der Anschauung gelangt, „daß bei den meisten im Börsenverkehr geschlossenen Zeitgeschäften vorausgesetzt wird, es werde zur effektiven Erfüllung nicht kommen, sondern der Mitkontrahent mit der Abwicklung des Geschäfts durch Gewährung der Preisdifferenz (des stipulirten Preises und des

20) In dieser Beziehung äußert sich Reichsgerichtsrath Bähr, Das Ergebniß der Börsenenquete (Grenzboten 53. Jahrg. 1. Viertelj. (1894) S 326): „Die Börsenleute verstehen es, über das ganze Getriebe der Börse, auch durch die dafür gewählten Kunstausdrücke, einen Nebel zu verbreiten, in den einzudringen dem Nichteingeweihten schwer wird."

21) Dagegen wurde von einer Minderheit innerhalb des Reichsgerichts, dem 3. Civilsenat, die richtige Anschauung von der Abwicklung der Termingeschäfte und dem Wesen der Differenzgeschäfte vertreten, die aber nicht durchgedrungen ist. Cf. die Urtheile dieses Senats bei Bolze Bd. XIII S. 241, 446; XV S. 252, 386; XVI S. 261, 441.

Digitized by Google

Börsenpreises am Stichtag)[22]) einverstanden sein[23])." Das Reichsoberhandelsgericht identifizirt sogar schlechtweg das Börsenspekulationsgeschäft mit dem Differenzgeschäft im Rechtssinne: der Unterschied zwischen dem reinen Differenzgeschäft und dem „unzweifelhaft giltigen und klagbaren Spekulationsgeschäft" bestehe darin, daß bei diesem die Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis nur beabsichtigt, bei jenem alleiniger Vertragsinhalt sei.

Als Wortführer des Reichsgerichts und Vertheidiger seiner Rechtsprechung hinsichtlich des Differenzeinwandes sind die Reichsgerichtsräthe Bähr[23a]) und Dreyer[24]) aufgetreten; ihre Ausführungen bilden daher eine zuverlässige Quelle für die Erkenntniß der reichsgerichtlichen Anschauung. Hier sei nur Dreyer citirt, der von den Termingeschäften sagt:

„Solche Geschäfte werden meistens in der Erwartung unternommen, daß auf Lieferung nicht bestanden, sondern die Ausgleichung durch Geld angenommen werde. Diese Hoffnung und deren Erfüllung sind nun aber im Börsenverkehr zur Regel geworden. . . . Auch wenn die Kontrahenten keinen vertragsmäßigen Anspruch auf Ausschließung von Lieferung und Abnahme haben, auf solche also gefaßt sein müssen, so werden dennoch größere Abschlüsse auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit hin gewagt, daß am Stichtage nicht auf effektiver Erfüllung bestanden werde und wird beim Abschluß nicht erwogen, ob die Parteien eintretenden Falls über genügenden Vorrath bezw. die erforderlichen Zahlungsmittel verfügen werden." (S. 411.)

Diese irrthümliche Anschauung wurde wesentlich dadurch gefördert, daß auch die wirthschaftlichen Schriftsteller von den

---

22) ROHG. Bd. XV S. 279.

23) ROHG. Bd. VI S. 224; cf. auch Bd. XVII S. 42.

23a) S. 322, 325; siehe auch Derselbe, Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis (Grenzboten 52. Jahrg. 3. Viertelj. [1893] S. 57 ff.).

24) Das Differenzgeschäft (Sächs. Archiv für Bürgerl. Recht und Prozeß Bd. II S. 401 ff.). Auch Kohler, Ueber das Börsenspiel (bei Holdheim III S. 41 ff.) vertritt dieselbe Anschauung.

Digitized by Google

Termingeschäften als von Differenzgeschäften sprachen und die Verschiedenheit der unter der einheitlichen Bezeichnung gebrauchten Begriffe nicht erkannt wurde [25]).

Daß die von Bähr und Dreyer vertretene Anschauung von der Abwicklung der Termingeschäfte und dem Wesen der an der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte auch die des Reichsgerichts ist, läßt sich unschwer nachweisen. So wird bei Bolze Bd. XVIII S. 287 Nr. 477 feststehend angenommen, „daß auch die wahren spekulativen Lieferungsgeschäfte (= die Termingeschäfte im Gegensatz zu den reinen Differenzgeschäften) in Folge der modernen Verkehrsformen ihren eigentlichen Inhalt kaum erkennen lassen, sondern sich in derselben Weise wie die Spielgeschäfte (= die reinen Differenzgeschäfte) lediglich durch Ziehung der Kurs- oder Preisdifferenz abwickeln. Cf. ferner Bolze Bd. XIII S. 245 Nr. 451: „Sämmtliche Geschäfte waren sogenannte Ultimogeschäfte, bei denen, wie gerichtskundig, die Regulirung durch Berechnung und Vergütung des Preisunterschieds üblich ist."

Nahm aber das Reichsgericht an, daß bei den Termingeschäften an Stelle der Effektiverfüllung die Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis „üblich" sei, so mußte es Mangels gegentheiliger Anhaltspunkte schon aus der Thatsache allein, daß Termingeschäfte vorlagen, den Schluß ziehen, daß die Parteien nicht Effektiverfüllung, sondern Differenzzahlung beabsichtigt hatten. In der That wird in vielen Entscheidungen hauptsächlich mit diesem Schluß die Ueberzeugung von dem Vorliegen reiner Differenzgeschäfte begründet. Cf. bes. Bolze Bd. XVII S. 271 Nr. 481; XVI S. 259 Nr. 437; XIX S. 315 Nr. 577.

2. Nachdem das Reichsgericht die an der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte für Differenzgeschäfte im Rechts-

25) So beziehen sich sowohl Bähr (S. 324) wie Dreyer (S. 414) auf Saling's Börsenpapiere, wo freilich die Termingeschäfte größtentheils für Differenzgeschäfte erklärt, darunter aber Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne verstanden werden.

Digitized by Google

sinne hielt, bestand für dasselbe keine Veranlassung, die außerhalb der Börse vorkommenden — hier handelt es sich um die Geschäfte des Bankiers als Kommissionär mit dem Kunden — einer anderen Beurtheilung zu unterziehen. Es ist daher selbstverständlich und auch aus den reichsgerichtlichen Entscheidungen, denen meist Differenzgeschäfte zwischen Bankier und Kunden zu Grunde liegen, hinreichend bekannt, daß das Reichsgericht auch von den außerhalb der Börse vorkommenden Differenzgeschäften annahm, daß sie ihrem Wesen nach Differenzgeschäfte im Rechtssinne seien.

II. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich der Differenzgeschäfte, sonst unverständlich, erklärt sich restlos aus seiner Grundanschauung von dem Wesen der Differenzgeschäfte.

1. Die Wendung, die etwa seit Mitte 1892 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Ungunsten der Klagbarkeit der Differenzgeschäfte eintrat, wird von Wiener (a. a. O. S. 6, 31) als Frontwechsel bezeichnet, sie stellt sich aber, wie Dreyer (a. a. O. S. 403, 419) zutreffend ausführt, nur als Dringen auf schärfere Beweiswürdigung dar.

Von der Anschauung aus, daß die Termingeschäfte regelmäßig in der Absicht bloßer Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis geschlossen werden', mußte schon das dem anderen Theil bekannte Unvermögen zur Effektiverfüllung für die Annahme eines reinen Differenzgeschäfts auf Grund stillschweigender Willenserklärung ausreichen. Da aber bei dieser Auffassung — nur ein sehr geringer Theil der am Terminhandel Betheiligten ist zur Effektiverfüllung in eigener Person im Stande — „dem Spekulationsgeschäft jede Sicherheit seines Rechtsbestandes entzogen würde“ [26]), so hatte die frühere Praxis des Reichsgerichts nach dem Vorgang des Reichsoberhandelsgerichts den Beweis einer ausdrücklichen Vereinbarung gefordert [27]). Als

26) ROHG. bei Wiener S. 22.

27) Cf. Urtheil des 1. Civ.Sen. vom 8. Juni 1892. Bolze Bd. XV

Digitized by Google

bei veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen und sozialen Anschauungen eine Rücksichtnahme auf die Spekulationsgeschäfte nicht mehr geboten erschien, mußte die konsequentere Auffassung sich Bahn brechen.

2. Es ist längst festgestellt, daß reine Differenzgeschäfte jedenfalls an der Börse nicht vorkommen[28]). Gleichwohl hält das Reichsgericht mit Zähigkeit an der Ansicht fest, daß verkleidete, aus konkludenten Umständen erkennbare reine Differenzgeschäfte in bedeutendem Umfang an deutschen Börsen

---

S. 249 Nr. 383. Die Aeußerung: „Ich habe 100 Tonnen Weizen verkauft, wollen Sie sich daran betheiligen? Wir können viel Geld dabei verdienen, denn ich habe schon 15,000 Mark Differenzen erhalten. Augenblicklich habe ich Roggen an der Börse verkauft und habe heute schon Differenzen zu fordern. Ich verstehe nichts von Weizen, Sie brauchen auch nichts davon zu verstehen. Wir brauchen keinen Speicher, denn wir nehmen ja kein Getreide ab. Wir lassen uns nur Differenzen bezahlen", ergebe nicht nothwendig eine auf Abschluß eines bloßen Differenzgeschäfts gerichtete Uebereinkunft, könne vielmehr auch nur als Ausdruck der Erwartung aufgefaßt werden, daß die effektive Lieferung durch Zahlung der Differenz werde beglichen werden. — Cf. dagegen die entgegengesetzte Auffassung im Urtheil desselben Senats vom 12. Oktober 1892, Bolze XV S. 251 Nr. 385 mit Nr. 197.

28) Cf. Cohn, G., Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte (Jahrb. für Nat.Oek. und Statistik Bd. VII S. 377); Struck, Handwörterb. S. 687, Effektenbörse S. 60; Hamb. Börsenhalle, Das Differenzgeschäft S. 21; Brückner, E., Differenzhandel an der Börse (1894) S. 7; Kohn S. 152; Schanz, Börsenwesen S. 430; Weber, Börsenenquete, diese Zeitschr. Bd. XLV S. 102; Lexis S. 271; Die Gutachten der von der Börsenenquetekommission vernommenen Sachverständigen; Hamburger Oberlandesgericht (in Seuffert's Archiv Bd. XLIV S. 25 Nr. 19; Holdheim Bd. II S. 97; Bolze Bd. XXII S. 217 Nr. 464 f., XVII S. 273 Nr. 484; RG. XXXIV S. 84 ff.); Leist, G. A., Differenzgeschäft und Differenzklausel (Jahrb. für Nat.Oek. und Statistik Bd. LVI S. 803 ff.); Bendixen, Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts (bei Holdheim Bd. IV S. 106); cf. auch Derselbe Bd. I S. 462; Staub, Das Differenzgeschäft nach dem Börsengesetz und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (bei Holdheim Bd. VI S. 73); Cosack S. 399.

Digitized by Google

vorkommen[29]): Von der Anschauung aus, daß die Termingeschäfte regelmäßig in der Absicht bloßer Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis geschlossen werden, mußte das Reichsgericht in allen Fällen, wo die Parteien erklärten, sie wollten nicht liefern, bezw. abnehmen, sondern nur die Differenzen reguliren, eine ausdrückliche, in allen jenen Fällen, wo ein Theil zur Effektiverfüllung unvermögend und dies dem anderen bekannt war, eine stillschweigende Abrede über den Ausschluß der Effektiverfüllung, auf jeden Fall also ein reines Differenzgeschäft als vorliegend erachten[30]).

3. Der umstrittenste Punkt der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind die konkludenten Differenzumstände, d. h. diejenigen Umstände, die nach Ansicht des Reichsgerichts für das Vorliegen einer stillschweigenden Vereinbarung über den Ausschluß der Effektiverfüllung schlüssig sind. Als solcher Umstand gilt dem Reichsgericht vor Allem die Thatsache, daß der eine Theil zur Effektiverfüllung nicht im Stande war, vorausgesetzt, daß der andere dieses Unvermögen kannte oder kennen mußte[31]).

Aber von ihrer Grundlage aus erweist sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch in dieser Beziehung als logisch und rechtlich unanfechtbar. Das Reichsgericht führt aus: Allerdings besteht bei den Termingeschäften regelmäßig nur die Absicht, das Geschäft durch bloße Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis abzuwickeln; die Kontrahenten sind daher berechtigt, statt der Differenz-

29) Cf. bes. RG. Bd. XXXIV S. 87; Bolze Bd. XVIII S. 284 Nr. 474, XXII S. 217 Nr. 464.

30) Cf. Bolze Bd. XXII S. 217 Nr. 464; S. 219 Nr. 465.

31) Dieses „kennen mußte" hatte in der Anwendung des bisherigen Rechts lediglich die Bedeutung einer praesumptio facti, d. h. war das Unvermögen zur Effektiverfüllung dem anderen Theil erkennbar, so wurde bis zum Beweis des Gegentheils angenommen, daß er es auch wirklich kannte. § 764 Satz 2 B.GB.'s hat daraus eine Beweisregel geschaffen.

Digitized by Google

zahlung die Effektiverfüllung zu verlangen. „Allein bei einem gänzlich mittellosen Kontrahenten hängt diese Art der Auflösung des Geschäfts nicht von seinem Willen ab; er kann nicht nach seinem Gutdünken effektive Erfüllung oder Differenzzahlung wählen, sondern er muß von vornherein auf die Differenz ausgehen, und der mit dieser Sachlage bekannte Gegenkontrahent muß damit einverstanden sein, daß die Differenzzahlung der ausschließliche Inhalt des Geschäfts sein soll, wenn überhaupt ein Geschäft zu Stande kommen soll[32])."

„Wer sich also in Börsengeschäfte einläßt, zu deren reeller Erfüllung sein eigenes Vermögen offenbar unzulänglich ist, von dem ist anzunehmen, daß er von vornherein nicht den Willen hat, am Stichtag effektiv zu liefern oder abzunehmen, sondern daß sein Wille lediglich auf Zahlung oder Empfangnahme der Differenz gerichtet war[33])."

Nun vollzieht sich aber die Terminspekulation meist derart, daß ein Geschäft und auf denselben Termin ein Gegengeschäft geschlossen wird. Offenbar handelt es sich in all diesen Fällen um Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne, denn die Differenz wird durch ein Gegengeschäft mit einem Dritten gewonnen. Allein so befangen ist das Reichsgericht in seiner Anschauung, daß es nicht etwa aus dem Vorliegen eines Gegengeschäfts den Schluß zieht, daß auch das erste Geschäft ein reelles sei, sondern umgekehrt annimmt, weil das erste Geschäft ein reines Differenzgeschäft sein müsse, könne auch das Gegengeschäft nur ein Spielgeschäft sein: Allerdings bestehe bei allen Spekulationsgeschäften die börsenmäßige Möglichkeit, ein reelles Deckungsgeschäft abzuschließen[34]). Allein wenn bei einem solchen Geschäft der Ausschluß der Effektiverfüllung von vornherein verabredet, oder aus den

32) Bolze Bd. XX S. 264 Nr. 532.
33) Bolze Bd. XX S. 261 Nr. 528.
34) Bolze Bd. XXI S. 250 Nr. 499; XX S. 264 Nr. 532; cf. auch XXII S. 219 Nr. 465.

Digitized by Google

Umständen zu entnehmen, wenn also das erste Geschäft als Spielgeschäft gewollt sei, dann könne auch das Gegengeschäft nicht als reelles, als Umsatzgeschäft gewollt sein; es könne nur dem Zweck dienen, die Differenz der Preise für einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen[35]), um so das Risiko der Spekulation während der Schwebe des Engagements zu begrenzen[36]). Daher „vermag die stets vorhandene Möglichkeit der Abschließung eines Deckungsgeschäfts die aus der Mittellosigkeit eines Kontrahenten sich ergebende starke Vermuthung für den Abschluß eines reinen Differenzgeschäfts nicht zu widerlegen“[37]), vielmehr müssen hierzu besondere Anhaltspunkte für die Ernstlichkeit des Kaufwillens, z. B. Thatsachen, vorliegen, daß sich der Spekulant die Mittel zur Effektivverfüllung durch Verpfändung, Darlehensaufnahme ꝛc. verschaffen konnte[38]). „Die börsenmäßige Möglichkeit der Deckung aber hat nur für den auf Gewinn durch Umsatz spekulirenden Kaufmann einen Sinn, nicht aber für den Spekulanten, der nicht umsetzen will und kann, weil er weder den Preis zahlen, noch die Waare liefern kann[39].“

III. Wenn nun das Reichsgericht auf diese Weise dazu gelangte, Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne als

35) Bolze Bd. XX S. 264 Nr. 532; S. 260 Nr. 526; XVII S. 266 Nr. 476.

36) Hatte z. B. der Spekulant von A um 90 gekauft, an C um 95 verkauft und stellte sich der Lieferungspreis nachträglich auf 100, so war nach Ansicht des Reichsgerichts Gegenstand des ersten Geschäfts die Differenz 100—90, Gegenstand des zweiten Geschäfts die Differenz 100—95, folglich stellte sein Gewinn sich dar als (100—90) — (100—95) = 5. Auf diese reichsgerichtliche Konstruktion hat Simon, Zur Frage der Klagbarkeit der sogenannten Differenzgeschäfte (diese Zeitschr. Bd. XLI S. 475) richtig hingewiesen.

37) Bolze Bd. XX S. 264 Nr. 532.

38) Bolze Bd. XXII S. 220 Nr. 465; XX S. 262 Nr. 528; cf. auch RG. Bd. XXXIV S. 90. Dagegen der 3. Senat bei Bolze Bd. XIII S. 251 Nr. 458; X S. 251 Nr. 495.

39) Bolze Bd. XXI S. 250 Nr. 499.

Digitized by Google

Spiel zu behandeln, weil es dieselben für Differenzgeschäfte im Rechtssinne hielt, so wurde die Rechtslage noch weiter dadurch verwirrt, daß die Gegner des Reichsgerichts vielfach annahmen, die Rechtsprechung richte sich bewußt und gewollt gegen die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne[40]).

Daher hat sich auch die Polemik meist in einer falschen Richtung bewegt. Man hielt dem Reichsgericht entgegen, daß es zwischen Spiel im Rechtssinne (reines Differenzgeschäft) und Spiel im wirthschaftlichen Sinne (illegitime Spekulalation) nicht scharf genug unterscheide. Allein das Reichsgericht hat stets daran festgehalten, daß dem Spiel nicht die Absicht der Parteien im Einzelfall, sondern der objektive Vertragsinhalt wesentlich sei, daß folglich das Spiel als bestimmter Vertragstypus, nämlich als ein seinem Inhalt nach wirthschaftlich zweckloser Vertrag, im unvereinbaren Gegensatz zu solchen Verträgen stehe, die, wie besonders der Kauf, jedenfalls in abstracto wirthschaftlichen Zwecken dienen[41]). Wenn aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts im Ergebniß dazu führte, daß Spiel im Rechtssinne da angenommen wurde, wo Spiel im wirthschaftlichen Sinne vorlag[42]), so lag dies daran, daß von der Grundanschauung des Reichsgerichts aus jene Thatsachen, aus denen sich das Vorliegen

40) In dieser Richtung findet sich nur in einer Entscheidung (RG. Bd. XXXIV S. 85) die Aeußerung: „Ob nicht auch ein Kaufmann, welcher in der vom Berufungsgericht angerathenen Weise (Abschluß von Differenzgeschäften im wirthschaftlichen Sinne), aber gewerbsmäßig verfährt und dabei unmäßig und weit über seine Kräfte spekulirt, sich nicht bloß nach § 210 Konk.Ordn. wegen Differenzhandel strafbar machen, sondern auch in dem Sinne spielen kann, daß seinen Geschäften die Klagbarkeit unter Umständen zu versagen wäre, mag dahingestellt sein." Cf. dagegen RG. Bd. XII S. 17; Bolze Bd. XVII S. 270 Nr. 479; Bd. XVI S. 261 Nr. 441 (3. Senat).

41) Bolze Bd. V S. 221 Nr. 685; XVII S. 270 Nr. 479: RG. Bd. XXIII S. 138; XXXIV S. 95; cf. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts 3. Aufl. (1900) Bd. I S. 571.

42) Cf. z. B. Bolze Bd. XVIII S. 282 Nr. 474; XXI S. 249 Nr. 497.

Digitized by Google

eines illegitimen Spekulationsgeschäftes ergab, regelmäßig auch als konkludente Umstände dafür verwerthet werden konnten, daß die nicht beabsichtigte Effektiverfüllung auch nicht vertragsmäßig gewollt war.

Man hat ferner dargelegt, daß die konkludenten Umstände nicht geeignet seien, im Wege logisch zwingender Folgerungen das Vorhandensein eines Spielvertrags darzuthun. Allein von dem reichsgerichtlichen Standpunkt aus, daß die thatsächlich vorkommenden Differenzgeschäfte Differenzgeschäfte im Rechtssinne sind, ist dieser Einwand unbegründet. Von dem richtigen Standpunkt aber ist die Anwendung der konkludenten Differenzumstände überhaupt nicht denkbar. Wenn Jemand auf Termin gekauft hat, um auf denselben Termin weiterzuverkaufen, so daß die Waare unmittelbar von seinem Verkäufer an seinen Käufer geliefert, der Kaufpreis unmittelbar von seinem Käufer an seinen Verkäufer gezahlt wird, so wäre es offenbar widersinnig, zum Nachweis der Ernstlichkeit des Kaufwillens zu verlangen, daß er selbst den vollen Kaufpreis zu zahlen im Stande sein müsse. Denn kein vernünftiger Kaufmann wird es für nöthig erachten, die Höhe statt das Risiko des Umsatzes mit eigenen Mitteln zu decken. Und ebenso wenig ließe sich weiterhin behaupten, daß ein Vertrag, der seinem Inhalt nach Kauf ist, durch Vorliegen gewisser Eigenschaften in der Person eines Kontrahenten den Inhalt eines Spielvertrags erhielte.

Jene Angriffe mußten also ihr Ziel verfehlen; denn sie richteten sich gegen einen Irrthum auf rechtlichem und logischem Gebiete, der nicht vorlag, während sie den Irrthum, der auf thatsächlichem Gebiete liegt, nicht trafen.

Gegen diesen thatsächlichen Irrthum muß sich aber die Polemik wenden: Es ist nachzuweisen, daß die thatsächlich vorkommenden Differenzgeschäfte Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne sind.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Das Wesen der Differenzgeschäfte als Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne.

a) Die börsenmäßige Abwicklung der Termingeschäfte.

§ 5.

Bedeutung.

Wenn A eine Waare an B auf Termin verkauft, B sie an C, C an D, D an E auf denselben Termin weiterverkauft hat, so müßte dieselbe erst durch die Hände der Vormänner geleitet werden, bis sie an E gelangt, ein Verfahren, das namentlich bei umfangreichen Waaren mit übermäßigem Zeit- und Geldverlust verbunden wäre und ein großes Kapital nutzlos festlegen würde, da B, C, D, obwohl sie die Waare nicht behalten, den Kaufpreis, sowie Einrichtungen zur Abnahme der Waare bereit halten müßten. Eine gänzlich zwecklose Transaktionsbewegung würde aber entstehen, wenn z. B. E an A weiter verkauft hat, so daß sich statt der „Kette" ein „Ring" von Käufern und Verkäufern bildet. Hier müßte die Waare unter den erwähnten Nachtheilen fünfmal umgesetzt werden, ohne daß ein anderer Erfolg erzielt würde, wie wenn eine Waarenbewegung überhaupt nicht stattgefunden hätte.

Hier greift die börsenmäßige Abwicklung der Termingeschäfte ein. Sie bewirkt, daß Lieferung und Abnahme unmittelbar unter den ersten Verkäufern und letzten Käufern[43]) erfolgt — d. h. denjenigen Theilnehmern, die nur verkauft oder mehr verkauft als gekauft haben, und denjenigen, die nur gekauft oder mehr gekauft als verkauft haben —, während diejenigen, die einen Ring von Käufern und Verkäufern bilden, ihre wechselseitigen Forderungen

43) An das zeitliche Verhältniß der verschiedenen Abschlüsse zu einander wird bei dieser Bezeichnung nicht gedacht.

Digitized by Google

tilgen, ohne daß überhaupt eine Lieferung bezw. Abnahme erfolgt.

Würden nur solche Personen Geschäfte abschließen, die die Waare selbst liefern oder abnehmen wollen, so bliebe begreiflicher Weise für diese Art der Abwicklung kein Raum. Voraussetzung dafür ist, daß in dem betreffenden Geschäftszweig ein umfangreicher Handel stattfindet. Erst als eine große Anzahl von Personen gleichzeitig in der Rolle von Käufern und Verkäufern auftrat, wurde jene Abwicklung zum Bedürfniß. Um sie zu erleichtern, strebte man, durch Aufstellung typischer Geschäftsbedingungen das einzelne Vertragsverhältniß seines individuellen Charakters zu entkleiden. So entstand aus dem Lieferungsgeschäft das Termingeschäft, das seinerseits wieder die Ausdehnung des Handels in hohem Maße beförderte, da es auch solchen Personen, die weder über Waare noch über Kaufpreis verfügten, die Theilnahme an der Umsatzthätigkeit ermöglichte.

Der technische Vorgang bei der börsenmäßigen Abwicklung zerfällt in drei, auch äußerlich getrennt erscheinende Abschnitte:

I. Die Ermittlung der Abnahme- und der Lieferungspflichtigen und die Tilgung der wechselseitigen Forderungen auf Lieferung bezw.[44]) Abnahme (d. h. Zahlung des Kaufpreises bezw. des für die Abnahme festgesetzten Abwicklungskurses).

II. Die Lieferung und Abnahme unmittelbar unter den Lieferungs- und Abnahmepflichtigen zu dem für die Abwicklung festgesetzten Kurse.

III. Die Zahlung der Differenzen zwischen dem für die Abwicklung festgesetzten Kurse und den von den Parteien vereinbarten Kaufpreisen.

---

44) Mit dem Recht auf die Leistung ist ohne Weiteres auch das Recht auf die Gegenleistung getilgt.

Digitized by Google

§ 6.

Die Liquidation der Termingeschäfte in Werthpapieren.

I. Die Ermittlung der Abnahme- und der Lieferungspflichtigen und die Tilgung der wechselseitigen Forderungen auf Lieferung bezw. Abnahme.

Regelmäßig wird derjenige, der ein Termingeschäft abgeschlossen hat, nur jene Personen kennen, mit denen er selbst abgeschlossen hat, nicht auch diejenigen, mit welchen seine Gegenkontrahenten ihrerseits abgeschlossen haben. Sollen daher die gekauften Werthpapiere von dem ersten Verkäufer direkt in die Hände des letzten Käufers geführt und die wechselseitigen Forderungen getilgt werden, so müssen die betreffenden Personen erst ermittelt werden.

1. Dies geschieht zum Theil selbständig durch die Parteien in London[45]).

Hier stellt am zweiten Liquidationstage der letzte Käufer einen Schein mit seiner Adresse aus, auf dem Gattung und Betrag des von ihm abzunehmenden Papiers vermerkt ist (ticket) und übergibt diesen seinem Vormann. Dieser gibt ihn mit seinem Giro versehen weiter, und so fort, bis er schließlich in die Hände des ersten Verkäufers gelangt. Dieser kann nun direkt an den letzten Käufer liefern. Gelangt der Ticket an einen Vormann, der einen geringeren Betrag oder denselben Betrag, wie er im Ticket bezeichnet ist, in Theilbeträgen, von verschiedenen Personen gekauft hat, so hilft dieser sich mit der Ausstellung von Theilscheinen (splits) an Stelle des Ticket.

Bilden Käufer und Verkäufer einen Ring, so kommt es überhaupt nicht zur Ausstellung eines solchen Scheines, da hier Niemand Papiere abzunehmen hat. Die wechsel-

45) Sandheim S. 193; Struck, Handwörterb. S. 686, Effektenbörse S. 33 ff.

Digitized by Google

seitigen Forderungen auf Lieferung bezw. Abnahme werden dadurch getilgt, daß die Parteien durch eine Umfrage sich über die Tilgung derselben verständigen. Immerhin ist das ganze Verfahren sehr unvollkommen und umso umständlicher, je mehr Personen sich daran betheiligen.

2. Daher haben die Interessenten meist besondere Organisationen geschaffen, welche die Lieferungs- und die Annahmepflichtigen ermitteln, und die Tilgung der wechselseitigen Forderungen ermöglichen[46]).

Zu diesem Zwecke besteht in London (seit 1874) das Stock Exchange Clearinghouse, in dem die wichtigeren Effektengattungen (Staatsschuldentitel, Obligationen und Aktien) zur Liquidation gelangen. Die daneben bestehende Abwicklung durch Zirkuliren der Tickets ist also nur von Bedeutung für die von dem Clearinghaus ausgeschlossenen Effekten.

In Paris vollzieht sich die Liquidation durch die Agents de changes, in Wien durch das „Arrangementbureau", in Berlin durch das „Liquidationsbureau", ebenso in Hamburg, in Frankfurt durch das „Bureau des Kollektivskontro", desgleichen in München, in Breslau durch das „Bureau des Saldirungsvereins".

Das Verfahren wird überall von den gleichen Grundsätzen beherrscht.

In Berlin erhalten die Mitglieder des Liquidationsvereins für jedes einzelne Effekt ein besonderes „Skontroformular", auf dem die Namen bezw. Firmen sämmtlicher Vereinsmitglieder vorgedruckt sind (§ 2 Reglement des Liquidationsbureau des Berliner Liquidationsvereins für Zeit-

46) Cf. hierüber Sandheim S. 194, 203, 210, 240; Schanz, Börsenwesen S. 431 ff.; Koch, Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser) in Deutschland und deren Vorgänger (diese Zeitschrift Bd. XXIX S. 68 ff.), Abrechungsstellen (Conrad's Handwörterb. 2. Aufl. Bd. I S. 7 ff.); Rauchberg, Clearing House (das. Bd. III S. 54 ff.), Wiener Arrangementsordnung (diese Zeitschrift Bd. XXI S. 262.

Digitized by Google

geschäfte[47]). Auf jedem dieser Bogen ist der Betrag der mit dem betreffenden Vereinsmitglied gehandelten Effekten in der für dieses bestimmten Linie einzutragen und am Schlusse jedes einzelnen Skontros der Gesammtsaldo zu ziehen. Hat Jemand nach diesem Saldo Effekten abzunehmen, so heftet er dem Skontro darüber einen „Empfangs-" oder „Abnahmebeleg" bei (§ 3), der folgendermaßen lautet: „Mit diesem Scheine nehme ich das betreffende Papier zum Liquidationskurse ab"[48]). Die Skontrobogen sind mit den dazu gehörigen Belegen am zweitletzten Tag vor Ultimo bis 8 Uhr Abends beim Liquidationsbureau in einem verschlossenen Couvert einzureichen, worüber vom Liquidationsbureau Quittung ertheilt wird (§ 7). Das Liquidationsbureau vergleicht nun die einzelnen Saldi und stellt danach fest, welche Personen abzunehmen haben. Am nächsten Tage holen die Lieferungspflichtigen die Empfangsbelege ab, die nach Maßgabe ihres Saldos unter sie verteilt werden. Daraus erkennen sie, an wen sie die Effekten zu liefern haben.

Daß die Summe der Aktivsaldi der Summe der Passivsaldi genau entsprechen und durch Leistung der Personen mit Passivsaldo an diejenigen mit Aktivsaldo sämmtliche in den Skontrobögen angemeldete Forderungen getilgt sein müssen, ergibt sich aus folgender Erwägung: Da nur Forderungen gegen Mitglieder angemeldet werden, so muß jedem Aktivposten eines Mitglieds ein Passivposten eines anderen Mitglieds entsprechen. Daher muß auch die Summe der Aktiv- der Summe der Passiposten gleich sein; ebenso muß die Summe der Aktiv- der Summe der Passivsaldi gleich sein. Denn wenn auch die einzelnen Saldi einander nicht gleich sind, weil sie sich aus verschiedenen Rechnungsposten zusammensetzen, muß doch die Summe der Aktiv- der Summe der Passivsaldi gleich sein, weil eine Summe sich

47) Sandheim S. 495 ff.

48) Sachverständiger Kopetzky (Stenographischer Bericht der Börsenenquetekommission [1893] Bd. I S. 153).

Digitized by Google

nicht ändert, wenn man die Summanden vertauscht. Wenn nun die Summe der Passivsaldi an die Summe der Aktivsaldi bezahlt wird, so muß auch die Summe der angemeldeten Forderungen und Schulden getilgt sein, folglich auch alle Forderungen und Schulden des einzelnen Mitglieds. Da aber der Passivsaldo des einzelnen Mitglieds nach seinen Rechnungsposten alle Forderungen und Schulden desselben enthält, so hat es durch Bezahlung seines Passivsaldos *seine eigenen* Forderungen und Schulden getilgt.

So wird auf die denkbar einfachste Weise erreicht, daß die Abnahme- und Lieferungspflichtigen ermittelt und die wechselseitigen Forderungen auf Lieferung bezw. Abnahme getilgt werden, ohne daß erst festgestellt zu werden braucht, ob sich Ketten oder Ringe überhaupt und mit welchen Personen gebildet haben.

II. *Die Lieferung und Abnahme unmittelbar unter den Lieferungs- und Abnahmepflichtigen zu dem für die Abwickelung festgesetzten Kurse.*

1. Wenn die ersten Verkäufer die Papiere an die letzten Käufer liefern, so entsteht die Frage, welchen Preis diese jenen dafür bezahlen sollen.

Da die betreffenden Personen regelmäßig nicht in einem Vertragsverhältnis zu einander stehen, so muß ein Kurs, der sogenannte Liquidations(Kompensations)kurs, festgestellt werden[49]), den die letzten Käufer zu bezahlen haben. Da diesem Kurse nur eine rechnerische Bedeutung zukommt, weil unter den Parteien das Mehr des Vertragspreises hinzubezahlt bezw. das Weniger herausbezahlt werden muß, so

49) Dies geschieht gewöhnlich durch die mit der Abwickelung betraute Stelle, in Berlin durch den Börsenvorstand, bezw. Namens desselben durch eine Kommission von Sachverständigen (auf Grund des § 7 der Börsenordnung für Berlin). Natürlich übt der Börsenvorstand insofern keine amtliche Thätigkeit im Sinne der §§ 29 ff. des Börsengesetzes aus. Cf. *Sandheim* S. 242, Sachverständiger *Kopetzky* (Stenogr. Berichte der Börsenenquetekommission Bd. I S. 154).

Digitized by Google

könnte man als Abwicklungskurs an und für sich jeden beliebigen Kurs oder auch mehrere Kurse, z. B. diejenigen, zu welchen die letzten Käufer abgeschlossen haben, festsetzen. Aber aus Zweckmäßigkeitsgründen haben sich für die Bestimmung des Liquidationskurses folgende Grundsätze gebildet[50]):

a) Der Liquidationskurs wird einheitlich bestimmt, da andernfalls, namentlich bei zentralisirter Abwicklung, die Feststellung der sich zum Vertragspreis ergebenden Differenzen unnöthig komplizirt würde.

b) Zum Liquidationskurs wird ein besonderer Kurs eigens bestimmt. Einen von den Parteien gehandelten Kurs zu bestimmen, wäre willkürlich. Außerdem kann der besonders festgesetzte Kurs abgerundet und für die Berechnung der Differenzen möglichst bequem gestaltet werden.

c) Der Liquidationskurs wird so bestimmt, daß er sich von der an Ultimo herrschenden Bewerthung möglichst wenig entfernt. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Prolongationsgeschäfte[51]).

Die Reportgeschäfte werden nämlich auf der Grundlage des Liquidationskurses geschlossen, d. h. der Haussier verkauft die Werthpapiere zum Liquidationskurs und kauft sie von seinem Gegner zu einem um den „Report" höheren oder um den „Deport" niedrigeren Preise auf nächsten Ultimo[52])

---

50) Cf. Sandheim S. 240 ff., 257 ff.

51) Hierüber sehr gute Ausführungen bei Sandheim S. 257 ff.

52) Der Prolongationssatz (Report: Leihzins des Geldes, Deport: Leihzins der Papiere) wird jeweils an der Börse notirt. Dadurch sind die Preise der zwei mit einander verbundenen Käufe, die das Reportgeschäft darstellt, fixirt. Kaufpreis des ersten Kaufes ist der Liquidationskurs, Kaufpreis des zweiten der Liquidationskurs zuzüglich bezw. abzüglich des Betrages, den die Zinsen des Geldes bezw. der Papiere ausmachen. In Wirklichkeit erstreckt sich also die Vereinbarung der Parteien nicht auf den Kaufpreis, sondern nur auf den Leihzins. Allerdings kann der Zweck des Reportgeschäfts auch dadurch erreicht werden, daß zum wirklichen Markt-

Digitized by Google

zurück, der Baissier kauft die Werthpapiere zum Liquidationskurs und verkauft sie an seinen Gegner zu einem um den Deport niedrigeren oder um den Report höheren Preise auf nächsten Ultimo zurück[52a]). An und für sich wäre es nun gleichgiltig, welcher Kurs dem Reportgeschäft zu Grunde gelegt wird, da ja der prolongirende Spekulant immer nur den Report bezw. Deport bezahlt.

Angenommen, der Spekulant B habe am 15. des Monats von A um 110 gekauft, der Kurs am Ende des Monats stelle sich auf 100. Um nicht mit Verlust realisiren zu müssen, verkauft B an den Kapitalisten C die Papiere zu 100, um sie von ihm auf nächsten Ultimo — bei einem Report von 1/4 Prozent — zu 100,25 zurückzukaufen. Hätte er an C zu 110 verkauft, so würde er von ihm zu 110,275 zurückkaufen, also 1/4 Prozent von 110 statt 1/4 Prozent von 100 bezahlen.

Allein der Unterschied in diesen beiden Fällen ist folgender:

1. $\underbrace{A — ^{110} B — ^{100} C}_{100}$

2. $\underbrace{A — ^{110} B — ^{110} C}_{110}$

---

preis verkauft und zum wirklichen Marktpreis zurückgekauft wird, bezw. umgekehrt. Aber gerade daraus, daß man die letzteren Geschäfte nicht als Reportgeschäfte bezeichnet, ergibt sich die Unrichtigkeit der herrschenden Lehre, daß das Reportgeschäft nicht als Darlehen gegen Gattungspfand zu erachten sei. Cf. Ofner in dieser Zeitschrift Bd. XXXVII S. 438.

52a) Regelmäßig wird der prolongirende Haussespekulant einen Report, der prolongirende Baissespekulant einen Deport bezahlen, immer dann, wenn sie zum Gegner einen Kapitalisten haben, der natürlich jenem das Geld nur hergibt, wenn er dafür einen Report bekommt, und diesem die Papiere nur überlassen wird, wenn ihm dafür ein Deport gewährt wird. Steht dagegen dem Haussier ein prolongirender Baissespekulant, dem Baissier ein prolongirender Haussespekulant gegenüber, so ist es möglich, daß der Haussier einen Deport, der Baissier einen Report erhält, dann nämlich, wenn nach der herrschenden Marktlage der Gegner das größere Interesse an der Prolongation hat.

Digitized by Google

Wird im ersten Falle der Liquidationskurs der gegenwärtigen Marktlage entsprechend auf 100 festgesetzt, so bezahlt C im Wege der Ultimoliquidation an A für die Papiere 100, während B, da er mit A um 110 abgeschlossen hat, an diesen als Differenz 10 hinzubezahlen muß. Würde dagegen der Liquidationskurs der früheren Marktlage entsprechend auf 110 festgesetzt, so hätte C an A 110 zu bezahlen, B dagegen nichts: Im ersten Falle trägt der Spekulant den Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem früheren Marktpreise, im zweiten Fall hätte ihn der Kapitalist zu tragen.

Aus diesem Grunde wird der Liquidationskurs so gewählt, daß er der Marktlage zur Liquidationszeit möglichst entspricht. Ist dann der Haussespekulant am nächsten Ultimo zur Abnahme der Papiere nicht im Stande, so kann — von dem Prolongationszins abgesehen — der „Hereinnehmer" (Verleiher des Geldes) an den Papieren höchstens so viel verlieren, als dieselben unter den letzten Liquidationskurs gefallen sind; ist der Baissespekulant am nächsten Ultimo zur Lieferung der Papiere nicht im Stande, so kann der „Hereingeber" (Verleiher der Papiere) höchstens so viel verlieren, als die Papiere über den letzten Liquidationskurs gestiegen sind.

Auf diese Weise wird das Risiko des Darlehensgebers auf die Dauer einer Liquidationsperiode beschränkt.

Das gleiche geschieht auch bei den direkt (einfach) prolongirten Geschäften. Obwohl diese nicht in die Ultimoliquidation einbezogen werden, da die Erfüllung des Geschäfts ja auf nächsten Ultimo hinausgeschoben wird, so sind doch die Parteien verpflichtet, die sich zum Liquidationskurs ergebende Differenz unter Zuschlag bezw. Abzug des Prolongationssatzes einstweilen zu begleichen, so daß die Spekulation immer nur auf der Grundlage des Liquidationskurses fortgesetzt wird.

Wenn nun auch der Liquidationskurs so bestimmt wird, daß er dem Preise der Lieferungszeit möglichst nahe kommt, so ist er doch niemals identisch mit dem „Börsen- oder Marktpreise der Lieferungs-

Digitized by Google

zeit", von dem das Bürgerliche Gesetzbuch in § 764 spricht. Denn als Liquidationskurs wird bei möglichster Abrundung der Durchschnitt jener Kassakurse bestimmt, die 2 Tage, jedenfalls aber 1 Tag vor Ultimo gehandelt wurden.

Da nämlich die Lieferung der Papiere und die Abnahme zum Liquidationskurse bereits am Ultimo zu bewirken ist, so muß der Liquidationskurs an diesem Tage schon bekannt sein, er muß also spätestens am vorhergehenden Tage festgestellt werden. Dies geschieht z. B. in Frankfurt, während in Berlin und in Hamburg der Liquidationskurs schon 2 Tage vor Ultimo festgesetzt wird [53]).

2. Um die Lieferung der ersten Verkäufer an die letzten Käufer möglichst zu erleichtern, bestehen bei der Bank des Berliner Kassenvereins in Berlin Girokonti für Effekten. Die Inhaber bewirken die Lieferung unter einander durch Ausstellung eines (rothen) Checks, auf Grund dessen die darin angewiesenen Effekten von dem Giroeffektendepot des Ausstellers ab- und dem in dem Check benannten Kontoinhaber zugeschrieben werden (Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot § 15) [54]).

III. Die Zahlung der Differenzen zwischen dem für die Abwickelung festgesetzten Kurse und den von den Parteien vereinbarten Kaufpreisen.

1. In dem ersten Abschnitt des Liquidationsverfahrens sind die wechselseitigen Forderungen auf Lieferung bezw. Abnahme getilgt worden; in dem zweiten Abschnitt haben die ersten Verkäufer an die letzten Käufer geliefert und dafür den Liquidationskurs bezahlt erhalten. Damit sind sämmtliche Ansprüche auf Lieferung bezw. Abnahme getilgt, jedoch

---

53) Die Abweichung des Liquidationskurses von dem zur Lieferungszeit herrschenden Preise ist daher mitunter sehr erheblich. Cf. Sandheim S. 260 Anm. 2.

54) Sandheim S. 476; cf. auch Sachverst. Kopetzky (Stenogr. Berichte der Börsenenquetekommission Bd. I S. 152).

Digitized by Google

— da die Abnahme zum Liquidationskurs zu erfolgen hat — noch nicht die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises in der von den Parteien vereinbarten Höhe. Soweit daher die Theilnehmer über dem Liquidationskurs gekauft haben, müssen sie dem anderen Theil das Mehr des Kaufpreises hinzubezahlen, da dieser sonst nicht den ganzen Kaufpreis erhielte; soweit sie unter dem Liquidationskurs gekauft haben, muß ihnen der andere Theil das Mehr des Liquidationskurses herausgeben, da dieser sonst mehr als den Kaufpreis erhielte.

$$\underbrace{A — {}^{98}B — {}^{101}C — {}^{99}D}_{100}$$

Nach obigem Beispiel bezahlt D an A für die ihm gelieferten Papiere den Liquidationskurs 100, A gibt 2 an B heraus; C bezahlt an B 1, an D 1. B hat also 3 gewonnen, C hat 2 verloren. Hätte D wieder an A verkauft, so würden hier ohne effektive Zahlung die Kaufpreisforderungen in der Höhe des Liquidationskurses getilgt, im Uebrigen wäre das Verfahren dasselbe.

Es kann also keine Rede davon sein, daß dieses Liquidationsverfahren „nur eine Begleichung der Differenzen darstelle“[55]). Denn die Differenzzahlung ist nur der letzte Theil des Verfahrens, und die Differenzen, die gezahlt werden, sind die Kaufpreisrestforderungen, mit deren Tilgung nunmehr alle Ansprüche aus den Termingeschäften erfüllt sind.

2. Was die Technik der Differenzzahlungen anlangt, so werden dieselben

a) Zum Theil direkt unter den Parteien bewirkt.

Dies ist auch in Berlin der Fall, wo die Differenzzahlung am Tag nach Ultimo stattfindet, nachdem an Ultimo die Lieferung und Abnahme der Stücke erfolgt ist. Eine Erleichterung ist hier insofern getroffen, als sich die Theil-

55) RG. bei Bolze XVII S. 267 Nr. 476.

Digitized by Google

nehmer an der Abwickelung der Vermittelung der Bank des Berliner Kassenvereins bedienen, welche die Differenzen wie sonstige Forderungen der Kunden (Effektenposten, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen 2c.) einzieht und ausbezahlt bezw. den Girokonten der Kunden zu- und abschreibt. Hierbei werden wenigstens die gegenseitigen Forderungen der Kunden durch die Bank in Vertretung derselben durch Aufrechnung getilgt, indem auf die am Tage vor Verfall einzuliefernden Inkassopapiere dem Einlieferer alle auf ihn eingelieferten Papiere angerechnet werden [56]).

b) Die Zahlung der Differenzen unter den Parteien bringt den Nachtheil mit sich, daß auch hier viele überflüssige Umsätze erfolgen, da Jemand Differenzen, die er von der einen Seite erhalten hat, häufig nach der anderen Seite weitergeben muß.

Daher ist an vielen Plätzen dieser Abschnitt des Liquidationsverfahrens, der die Tilgung der Kaufpreisrestforderungen bezweckt, ganz in derselben Weise geregelt, wie die ersten beiden Abschnitte, die die Tilgung der Forderungen auf Lieferung bezw. Abnahme zum Gegenstand haben. Auch hier erfolgt nämlich zur Vermeidung überflüssiger Umsätze die Zahlung von den letzten Schuldnern direkt an die ersten Gläubiger, während diejenigen, die einen Ring von Gläubigern und Schuldnern bilden, ihre wechselseitigen Forderungen tilgen, ohne daß überhaupt eine Zahlung erfolgt.

In Paris, Wien, Breslau werden auf diese Weise die Differenzforderungen von derselben Stelle abgerechnet, welche auch die Abrechnung der Effektenforderungen vornimmt, nämlich von den Agents de changes, dem Arrangementbureau und dem Bureau des Saldirungsvereins.

Eine besondere Einrichtung zur Abrechnung der Diffe-

56) Struck, Handwörterb. S. 687; Geschäftsordnung der Bank des Berliner Kassenvereins für den Inkasso- und Giroverkehr §§ 2, 11, 34; Sandheim S. 460; Koch in dieser Zeitschr. Bd. XXIX S. 78; Schanz, Abrechnungsstellen S. 9.

Digitized by Google

renzen besteht in Frankfurt in dem von der Firma Jordan & Co. geführten Differenzen-Clearing [57]).

An anderen Orten ist zwar weder die bei der Abwickelung der Effektenforderungen thätige Stelle auch mit der Differenzregulirung betraut, noch ist hierfür eine besondere Einrichtung vorhanden, wohl aber besteht eine Einrichtung zu dem Zweck, nicht bloß Differenzen, sondern auch andere Forderungen (Wechsel, Checks, Anweisungen, Rechnungen) abzurechnen. Hierher gehört das Bankers Clearinghouse in London (seit 1775), ferner die 10 Clearingstädte in Deutschland, in denen die Reichsbank „Abrechnungsstellen" eingerichtet hat [58]). Hier besteht für die Theilnehmer die Möglichkeit, die Differenzen statt unter sich zu bezahlen, bei der Abrechnungsstelle auszugleichen. Auch hier wird, soweit die wechselseitigen Forderungen sich nicht aufheben, der Restbetrag nicht durch Baarzahlung, sondern durch Abschrift von dem Girokonto des Schuldners und Zuschrift auf das Girokonto des Gläubigers getilgt. Girobank der Theilnehmer ist die Reichsbank bezw. die Bank of England.

§ 7.

Die Regulirung der Termingeschäfte in Waaren.

A. Die Verschiedenheiten in der Abwickelung, die gegenüber den Termingeschäften in Werthpapieren bei den Termingeschäften in Waaren zu Tage treten, sind bedingt durch die Verschiedenheit des Kaufgegenstandes. Dort ist Kaufgegenstand ein Recht, hier eine Sache, die weniger transportfähig, zur Zeit des Kaufabschlusses oft noch nicht im lieferbaren Zustand, und mitunter von weither erst herbeizuschaffen ist.

Folge davon ist, daß der Verkäufer hier keinen bestimmten Erfüllungstag versprechen kann, wie an der Fonds-

57) Cf. Sandheim S. 202, 210, 240, 243.

58) Cf. über die Umsätze Schanz, Abrechnungsstellen S. 6 ff., 1080; Rauchberg S. 61; Koch, Abrechnungsstellen S. 8 ff.

Digitized by Google

börse, wo die Stichtage auf ein Jahr hinaus im Voraus festgesetzt werden, sich vielmehr eine halb-, ein-, zweimonatliche und längere Erfüllungsfrist vorbehalten muß. Innerhalb dieser Frist kann er an jedem beliebigen Börsentage die Waare liefern bezw. Abnahme verlangen, ist aber nach allen Börsenusancen verpflichtet, dem Käufer die Uebergabe der Waare vorher anzukündigen, damit dieser die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

Diese „Kündigung" („Andienung") geschieht durch Uebergabe des Kündigungsscheines (Andienungsschein, declaration of tender, filière)[59]. Jeder, der Waaren auf Termin gekauft hat, muß sich während der Lieferungsfrist zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raum der Börse einfinden. Hier wird der nach feststehendem Formular von dem Verkäufer ausgestellte Kündigungsschein dem Käufer übergeben. Ist dieser nicht erschienen, so wird die Kündigung entweder durch Anschlag bekannt gegeben, oder gilt ohne weiteres als bewirkt, was der Kündigungsbeamte bescheinigt. Hat der Käufer seinerseits weiterverkauft, so gibt er den Kündigungsschein mit seinem Giro versehen sogleich an seinen Käufer weiter und so fort, bis der Schein schließlich in die Hand des letzten Käufers gelangt. Die Zirkulation ist am nämlichen Börsentage, jedenfalls aber am darauffolgenden zu beendigen. In Berlin muß sie binnen 20, an Stichtagen binnen 30 Minuten erfolgt sein, widrigenfalls die Weitergabe vom Kündigungsbeamten untersagt werden kann.

59) Cf. Berliner Kündigungsordnung in dieser Zeitschr. Bd. XLII S. 477; Sonndorfer S. 13; Fuchs, C. J., Der Waarenterminhandel, seine Technik und volkswirthschaftliche Bedeutung (Schmoller's Jahrbuch Bd. XV a [1891] S. 61), Der englische Getreideterminhandel und seine Organisation (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Bd. LIV [1890] S. 38, 53), Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels in Vergangenheit und Gegenwart (Schmoller's Jahrbuch Bd. XIV [1890] S. 118); Bayerdörffer S. 645; Kohn S. 39; Sachverst. Eulenburg, Sobernheim (Stenogr. Berichte der Börsenenquetekommission Bd. IV S. 3122, Bd. III S. 2547).

Digitized by Google

Die Lieferung bezw. Abnahme der Waare hat gewöhnlich 6—10 Tage nach der Kündigung stattzufinden.

Abweichende Bestimmungen gelten laut Schlußnote[60]) für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in Getreide, die in Berlin an Stelle der verbotenen Getreidetermingeschäfte getreten sind. Der Kündigungsschein ist vom Aussteller dem Käufer zuzustellen und zwar an einem Werktage und bis Mittags 12 Uhr. Die Umlaufszeit endigt am Tage der Ausstellung Nachmittags 6 Uhr.

B. Hinsichtlich der Abwicklung sind dieselben drei Abschnitte wie beim Effektenterminhandel zu unterscheiden.

I. Die Ermittlung der Abnahme- und der Lieferungspflichtigen und die Tilgung der wechselseitigen Forderungen auf Lieferung bezw. Abnahme.

1. Dies geschieht hier im Gegensatz zu dem an der Fondsbörse üblichen Verfahren regelmäßig selbstthätig durch die Parteien, was um so bequemer ist, als der vom ersten Verkäufer in Umlauf gesetzte Kündigungsschein ohnehin zur Ermittelung des letzten Käufers führt. Die Lieferung bezw. Abnahme unter diesen Personen erfolgt also auf Grund vorangehenden Umlaufs des Kündigungsscheines, so in Wien, Budapest, Berlin, Bremen, zum Theil auch in London und Liverpool.

Zur Tilgung der wechselseitigen Forderungen müssen die im Ring stehenden Parteien sich untereinander verständigen. Zu diesem Zwecke ersuchen sie entweder ihren Mitkontrahenten um Benennung des Vormannes und so fort, oder wenden sich an die Maklerfirmen, wo sie die gewünschte Auskunft meist leicht erhalten, da das Geschäft überall mehr oder weniger zentralisirt ist. Vermehrten Anlaß haben die Parteien zu einer solchen Umfrage, wenn die Lieferungsfrist sich dem Ablauf zuneigt, ohne daß eine Kündigung erfolgt ist.

60) Bei Rieſſer, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte (1900) S. 82.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen über die Tilgung der wechselseitigen Forderungen enthält § 67 der Bremer Usancen für Baumwolle auf Terminlieferung[61]).

2. Da es bei den Termingeschäften in Waaren keinen allgemeinen, im Voraus festgesetzten Erfüllungstag gibt, dieser vielmehr erst durch die Kündigung des letzten Verkäufers innerhalb der Lieferungsfrist für das einzelne Geschäft bestimmt wird, so werden an der Abwicklung regelmäßig nur solche Personen Theil nehmen, die als Käufer oder Verkäufer bei diesem einzelnen Geschäft betheiligt sind. Das Bedürfniß nach einer Zentralstelle zur Ermittelung der Lieferungs- und Abnahmepflichtigen und zur Tilgung wechselseitiger Forderungen ist daher hier entsprechend geringer wie bei den Termingeschäften in Effekten.

Gleichwohl bestehen solche Einrichtungen, die aber gleichzeitig auch anderen Zwecken, namentlich der Differenzregulirung dienen, in Liverpool, nämlich das Cotton Clearinghouse (seit 1876) und das Corn Clearinghouse (seit 1883)[62]).

---

61) Bayerdörffer S. 650; Sonndorfer S. 20: „Wenn auf eine bestimmte Terminlieferung verkaufte Baumwolle von dem Käufer an den Verkäufer zurückverkauft wird, oder vom ersten Verkäufer von Jemand gekauft ist, welcher Baumwolle auf dieselbe Terminlieferung von dem ersten Käufer direkt oder durch Zwischenkäufer indirekt gekauft hat, so kann ein Ring, d. h. eine Regulirung der dem Ringe zu Grunde liegenden Partie Baumwolle gebildet werden. Jeder an einem solchen Ringe Betheiligte hat das Recht, die Bildung eines Ringes zu veranstalten, indem er alle anderen an dem Ringe Betheiligten schriftlich davon benachrichtigt. ... Ist ein Ring gebildet, so ist als Regulirungspreis, wenn der Ring vor 1 Uhr Nachmittags gebildet ist, der amtlich notirte Marktpreis für den betreffenden Termin vom Tage vorher, wenn aber der Ring erst nach 1 Uhr gebildet ist, der an der Börse von demselben Tage amtlich notirte Marktpreis der Regulirung zu Grunde zu legen, indem der Unterschied zwischen diesem Regulirungspreise und den Kontraktpreisen am Tage nach der Bildung des Ringes bis 12 Uhr Mittags baar auszuzahlen ist."

62) Fuchs, Englischer Getreidehandel S. 61, Liverpooler Baumwollhandel S. 118.

Digitized by Google

Die Parteien melden hier ihre Abschlüsse unter Angabe des Kontraktpreises beim Sekretär des Clearinghauses zur Registrirung an. Der Kündigungsschein wird ebenfalls diesem Sekretär übergeben, der den letzten Käufer auf Grund seiner Aufzeichnungen ermittelt und ihm den Kündigungsschein direkt zustellt. Daneben besteht das Verfahren mit Zirkuliren des Kündigungsscheines für nicht registrirte Kontrakte fort.

Die Tilgung wechselseitiger Forderungen geschieht hier, sobald sich ein Ring gebildet hat, durch das Clearinghaus in Vertretung der Parteien.

II. Die Lieferung und Abnahme unmittelbar unter den Lieferungs- und Abnahmepflichtigen zu dem für die Abwickelung festgesetzten Kurse.

Sind die letzten Käufer, sei es durch die Parteien, sei es durch das Clearinghaus ermittelt, so erfolgt die Lieferung der ersten Verkäufer unmittelbar an jene. Auch hier stellt sich die Nothwendigkeit heraus, für die Abnahme einen besonderen Kurs, der hier Kündigungspreis genannt wird, festzusetzen. Als solcher gilt bezw. wird für jeden Börsentag bestimmt[63]) der Durchschnittspreis der Waare am Kündigungstage für den laufenden Termin d. i. den Monat, in welchem die Kündigung erfolgt ist, keineswegs also der Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit im Sinne des § 764 B.GB.'s.

III. Die Zahlung der Differenzen zwischen dem für die Abwickelung festgesetzten Kurse und den von den Parteien vereinbarten Kaufpreisen.

1. Da die Abnahme zum Kündigungspreis erfolgt, so sind die Kaufpreisforderungen nur in dessen Höhe getilgt. Soweit also der vereinbarte Kaufpreis höher ist, muß das

63) So in Berlin durch den Vorstand der Produktenbörse, bezw. Namens desselben durch ein Mitglied der auf Grund der §§ 6 und 7 der Börsenordnung bestehenden Kommission (Kündigungsordnung §§ 1 und 2).

Digitized by Google

mehr dem Verkäufer hinzubezahlt werden, soweit er niedriger ist, muß das zuviel Erhaltene von ihm herausgegeben werden.

Die Differenzzahlung erfolgt in Wien und Budapest sofort nach beendeter Zirkulation des Kündigungsscheines, nach welcher die an der Kündigung betheiligten Personen im Liquidationslokal erscheinen. Regelmäßig erfolgt die Differenzzahlung aber erst, sowie die Waare vom letzten Käufer abgenommen ist, bezw. bei wechselseitigen Forderungen, sobald die Tilgung derselben vorgenommen ist. Im ersten Falle müssen die Parteien immer hiervon benachrichtigt werden, im zweiten Falle nur, wenn sie die Tilgung der wechselseitigen Forderungen nicht selbst bewirkt haben. Die Benachrichtigung geschieht durch die Zentralstelle, wo eine solche vorhanden ist, in Berlin durch Anschlag im Kündigungssaal (§ 5 Künd.-O.).

2. Was die Technik der Differenzzahlung anlangt, so werden auch hier dieselben theils

a) direkt unter den Kontrahenten bezahlt, so in Berlin, Bremen.

b) Um aber die Anzahl der nöthigen Zahlungen und damit den Betrag des erforderlichen Baargelds auf das Minimum zu beschränken, bestehen auch hier Einrichtungen, um das Geld unter Tilgung wechselseitiger Forderungen direkt in die Hände der letzten Empfänger zu führen, so in Budapest das Getreide-Liquidirungsbureau (seit 1872)[64], in Liverpool die schon erwähnten Clearinghäuser.

C. Eine besondere Stellung auch hinsichtlich der Abwickelung der Termingeschäfte nehmen die Waarenliquidationskassen ein[64a].

64) Kohn S. 61.

64a) Sonndorfer S. 319; Bayerdörffer S. 652; Kohn S. 59; Fuchs, Englischer Getreidehandel S. 55, Waarenterminhandel S. 68; Endemann, Statistik der deutschen Liquidations-

Digitized by Google

1. Entsprechend dem größeren Risiko bei Termingeschäften in Waaren, ist es hier durchaus üblich (so in London, Budapest, Wien, Bremen), daß die Kontrahenten zur Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einen Einschuß hinterlegen und, sobald sich die Kursentwicklung zu ihrem Nachtheil gestaltet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsregulirung entsprechende Nachschüsse leisten[65]). Allein dieses System brachte große Nachtheile mit sich, da es dem kapitalstärkeren Gegenkontrahenten ein Mittel an die Hand gab, das Engagement mit dem Schwächeren zu dessen Ungunsten vorzeitig zu lösen. Da man nun auf die Sicherheitsleistung nicht verzichten konnte, andererseits den Anspruch auf dieselbe nicht dem Belieben der Parteien anheimstellen wollte, so gründete man an fast allen größeren Waarenbörsen besondere, außerhalb der Parteien stehende Einrichtungen zur Uebernahme des Risikos der Vertragserfüllung, die nun ihrerseits die Zahlung der Ein- und Nachschüsse seitens der Parteien betreiben.

So entstand zuerst in Havre 1882 die Caisse de liquidation des affaires en marchandises zunächst für Kaffee, dann auch für Baumwolle, Schweineschmalz, Indigo. Der Einschuß (depôt) beträgt 3—12 Franken pro Sack, bei Geschäften in Kaffee. — In London besteht seit 1888 das Produce Clearinghouse, hauptsächlich für den Getreidehandel. Der original margin bei Geschäften in Weizen beträgt pro Schluß 80 Pfd. Sterl.

In Deutschland bestehen Waarenliquidationskassen in Hamburg seit 1887 für Kaffee und Zucker, in Magdeburg seit 1889 für Zucker. Der Einschuß beträgt in Hamburg für Kaffee (500 Sack ein Schluß) 3 Mark pro Sack für Zucker 1 Mark, in Magdeburg 2 Mark.

Die Einschüsse werden gewöhnlich zu 3 Prozent verzinst.

---

kassen, Anlage zum Bericht der Börsenenquetekommission S. 367 ff.; Schanz, Börsenwesen S. 432.

65) Cf. Kohn S. 57; Schanz, Börsenwesen S. 432.

Digitized by Google

Sämmtliche Liquidationskassen sind Aktiengesellschaften. Das Kapital beträgt in Hamburg 3 Millionen Mark, in Magdeburg 2 Millionen Mark.

2. Die Kasse erfüllt ihre Garantiefunktion auf folgende Weise:

Wenn zwei Personen ein Geschäft mit einander abschließen wollen, so wenden sie sich zu diesem Zwecke an einen bei der Kasse zugelassenen Makler. Das Geschäft wird nun nicht unmittelbar zwischen den beiden Personen geschlossen, sondern zwischen dieselben tritt die Kasse als Selbstkontrahentin, indem sie zu dem Preise, zu welchem die beiden Personen das Geschäft schließen wollen, an die eine verkauft und von der anderen kauft. Dem entsprechend werden auch die Schlußnoten ausgestellt, so daß zwischen den beiden Personen, die sich zum Zwecke des Geschäftsabschlusses in Verbindung setzen, ein Rechtsverhältniß überhaupt nicht zu Stande kommt.

Als Gewinn erhält die Kasse eine Kommissionsgebühr für jeden solchen Doppelkontrakt[66]).

Der Kündigungsschein wird von dem Verkäufer direkt bei der Liquidationskasse abgegeben, welche denselben irgend einer von denjenigen Personen aushändigt, die auf den Termin, für welchen die Kündigung erfolgt ist, nur gekauft haben, jedoch in der Reihenfolge, in welcher die Kontrakte eingetragen sind.

3.' Was die Abwicklung der Termingeschäfte anlangt, so ergeben sich gegenüber der bisher beschriebenen Art erhebliche Abweichungen.

a) Es bedarf nicht der Ermittlung der Abnahme- bezw. Lieferungspflichtigen, vielmehr sind diese Personen der Kasse, die mit ihnen direkt kontrahirt hat, von vornherein bekannt. Auch eine Tilgung wechselseitiger Forderungen kommt hier nicht vor,

66) In Hamburg bei Kaffee 4 Pfg., Zucker 2 Pfg., in Magdeburg 3 Pfg. pro Sack.]

Digitized by Google

da solche nicht entstehen. Hat Jemand gekauft und auf denselben Termin verkauft, so sind nur gegenseitige Forderungen zwischen ihm und der Kasse begründet worden, die einfach aufgerechnet werden. Will z. B. A an B 500 Sack Kaffee (ca. 30 000 kg) zu 40 Pfg. pro Pfund für den laufenden Monat verkaufen, B diese zu 41 Pfg. an C weiterverkaufen, so hat B, wenn diese Geschäfte unter Dazwischentreten der Liquidationskasse geschlossen sind, nach Abschluß des Gegengeschäfts aus dem ersten Geschäft gegen die Kasse eine Forderung auf Lieferung von 500 Sack, aus dem zweiten Geschäft eine Forderung auf Zahlung von 41 Pfg., während die Kasse aus dem ersten Geschäft eine Gegenforderung auf Zahlung von 40 Pfg., aus dem zweiten Geschäft eine solche auf Lieferung von 500 Sack hat. Forderung und Gegenforderung auf Lieferung kompensiren sich restlos, Forderung und Gegenforderung auf Zahlung des Kaufpreises bis auf den Rest von 1 Pfg. gleich der Differenz von Ein- und Verkaufspreis.

b) Die Lieferung und Abnahme geschieht hier in folgender Weise: Der Käufer bezahlt seinen Vertragspreis an die Kasse, die ihm dafür den Lagerschein aushändigt. Die Kasse bezahlt ihrerseits ihren Vertragspreis an den Verkäufer. Ist dieser geringer, so ist, da die Kasse an einen Dritten ebenfalls zu diesem geringeren Preise verkauft hat, der der Kasse verbleibende Rest die Deckung für früher bezahlte Differenzen. Ist der Vertragspreis des Verkäufers höher, so ist die von der Kasse hinzuzulegende Summe demjenigen Betrag gleich, den sie in Gestalt von Differenzen bereits erhalten hat.

c) Die Zahlung der Differenz von Ein- und Verkaufspreis zwischen Kasse und ihrem Mitkontrahenten erfolgt nämlich sofort, nachdem die Aufrechnung

Digitized by Google

der gegenseitigen Kaufs- und Verkaufsansprüche möglich ist, also sogleich bei Eintragung des Gegengeschäfts. Hat also die Kasse theurer verkauft als gekauft, so bezahlt sie die Differenz. Da sie zu denselben Preisen mit Dritten abgeschlossen hat, so ist sie durch entsprechende — durch den Einschuß gesicherte — Forderungen an diese gedeckt.

b) Die rechtliche Konstruktion der Abwicklungsvorgänge[67]).

§ 8.

Anweisung.

Die Anweisung dient dem Zwecke, die Forderungen derjenigen Personen, die eine Kette bilden, dadurch zu tilgen, daß der letzte Schuldner Erfüllung unmittelbar an den ersten Gläubiger bewirkt.

Eine derartige Anweisung stellt das Zirkuliren der Tickets und der Kündigungsscheine dar, und zwar gleichzeitig sowohl eine Geld- wie eine Waarenanweisung.

1. Angenommen, es sind 50 Tonnen Weizen auf Termin verkauft worden von A an B zu 180 Mark (pro 1000 Kilogramm), von B an C zu 175, von C an D zu 170, von D an E zu 165. Der Kündigungspreis beträgt 160. A stellt nun den Kündigungsschein aus und übergibt ihn dem B, der ihn an C girirt und so fort, bis der Schein an E gelangt.

Zunächst hätte nun B dem A die Waare abzunehmen, B hat aber den C, dieser den D, dieser den E zur Abnahme angewiesen. A und E sind zur Annahme der Anweisung gegenüber dem Mitkontrahenten durch ausdrückliche Bestimmung der Börsenusancen verpflichtet.

---

67) Von der Darstellung der Abwicklung der Geschäfte mit den Liquidationskassen kann Abstand genommen werden, da es sich dort um einfache Anwendung der Aufrechnung handelt.

Digitized by Google

Selbstverständlich haben sich aber B, C, D durch die Anweisung nicht etwa von ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag befreit, sie bleiben vielmehr nach den Grundsätzen der Anweisung (§ 788 B.GB.'s) ihrem Vertragsgegner so lange verpflichtet, bis von dem Angewiesenen Erfüllung geleistet ist.

Da die Abnahme zum Kündigungspreis zu erfolgen hat, so geht die Anweisung nicht etwa auf Zahlung des Kaufpreises in der vereinbarten Höhe, sondern auf Zahlung des Kündigungspreises. Zahlt nun E die 160 Mark an A, so sind damit die Kaufpreisforderungen sämmtlicher an der Kette betheiligten Verkäufer zu diesem Betrage getilgt. Dagegen hat A an B noch eine Kaufpreisrestforderung zu 20 Mark, B eine solche an C zu 15 Mark und so fort. B hat also an A 20 Mark zu bezahlen und erhält von C 15 Mark, hat in Folge dessen 5 Mark verloren.

Nimmt aber E nicht ab, so sind dadurch zugleich B, C und D ihren Verkäufern gegenüber in Abnahmeverzug gekommen, und daher diesen schadensersatzpflichtig. Dagegen könnte der erste Verkäufer A den Schadensersatz nicht unmittelbar von dem letzten Käufer E verlangen. Denn wenn auch E dem D gegenüber zur Annahme der Anweisung verpflichtet ist, so kann doch der Anweisungsempfänger A keine Rechte gegen den Angewiesenen geltend machen, weil die Annahme der Anweisung (durch schriftlichen Vermerk auf der Urkunde) nicht erfolgt ist (§ 784 B.GB.'s). Die Schadensersatzforderung besteht gewöhnlich, von Nebenleistungen wie Provision, Courtage, einer etwaigen Vertragsstrafe abgesehen, in der Differenz des vereinbarten und des Durchschnittspreises an dem Tage, an welchem der Abnahmeverzug eintrat oder dem darauffolgenden Börsentage, bezw. bei Vornahme eines Selbsthilfeverkaufs in der Differenz des vereinbarten Preises und desjenigen, zu welchem der Selbsthilfeverkauf bewirkt wurde. Angenommen, A hätte die Waare durch einen Kursmakler an der Börse zu 155 verkauft, so

Digitized by Google

verlangt er von B 25 Mark, B verlangt seinerseits von C 20 Mark und so fort[68]).

2. Der Geldanweisung entspricht eine Waarenanweisung, die den umgekehrten Verlauf genommen hat.

Zunächst hätte nämlich D dem E die Waare zu liefern. D hat aber den C, C den B, B den A zur Lieferung angewiesen. Liefert nun A an E so sind dadurch die Lieferungsforderungen sämmtlicher an der Kette betheiligten Käufer restlos getilgt.

Liefert aber A nicht, so sind dadurch gleichzeitig D, C, B ihren Käufern gegenüber in Lieferungsverzug gekommen. E verlangt daher von D als Schadensersatz die Differenz des vereinbarten Preises und des Durchschnittspreises zur Zeit des Eintritts des Lieferungsverzuges bezw. des Preises eines etwa vorgenommenen Deckungskaufes. Das Gleiche verlangt D von C und so fort. In diesem Falle geht also die Schadensliquidirung in umgekehrter Reihenfolge vor sich.

§ 9.

Skontration.

1. Der Tilgung wechselseitiger Forderungen, d. h. der Forderungen der Personen, die einen Ring bilden, dient die Skontration. In der Literatur wird die Skontration definirt als eine Reihe von Cessionen mit schließlicher Kompensation oder Konfusion, oder auch als Novation mit Kompensation[69]).

---

68) Cf. Sachverst. Sobernheim (Stenogr. Berichte der Börsenenquetekommission Bd. III S. 2548).

Hätte A im Selbsthilfeverkauf 185 Mark erzielt, so hätte A die 5 Mark dem B, dieser 10 Mark dem C u. s. f. zurück zu gewähren, da die Börsenusancen den Rücktritt vom Vertrag nicht gestatten, vielmehr bestimmen, daß die Differenz demjenigen herauszubezahlen ist, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt. Cf. Rümelin, G. A. Leist, Differenzgeschäft und Differenzklausel (Kritische Vierteljahrsschrift Bd. XXXV [1893] S. 202 f.).

69) Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts

Digitized by Google

Allein schon bei der einfachsten Anwendung, der Skontration zu Dreien, ist unwahrscheinlich, daß die Parteien zur Tilgung ihrer drei Forderungen zu so komplizirten juristischen Operationen greifen wollten. Da auch äußerlich nichts hiervon zu bemerken ist, so könnte es sich nur um eine stillschweigende Vornahme handeln. Aber auch diese ist ausgeschlossen. Da nämlich die Kompensation oder Konfusion zwar an jeder beliebigen Stelle des Ringes erfolgen kann, an einer Stelle aber jedenfalls erfolgen muß, so müßte gerade bei diesem Skontranten Kompensations- oder Konfusionswille, bei den übrigen Zessions- oder Novationswille vorliegen. Weil aber von den Parteien doch jede nur dasselbe will, kann eine derartige Differenzirung des Willens nicht als vorhanden angenommen werden, und wenn sie vorhanden wäre, hätte sie eine ausdrückliche Willenseinigung zur Voraussetzung. Sonach stellen sich jene Konstruktionen als reine Fiktionen dar [70]).

2. In Wahrheit geht der Wille jedes Skontranten dahin, daß er seine Forderung opfern will, damit er zu dem gleichen Betrage von seiner Schuld befreit wird. Mit Rücksicht darauf stellt sich die Skontration als eine der Anzahl der Skontranten entsprechende Mehrheit von Erlaßverträgen dar; die wechselseitigen Forderungen sämmtlicher Theilnehmer werden dadurch getilgt, daß jeder Gläubiger seinem Schuldner seine Schuld erläßt.

a) Hierin äußert sich aber die Verwandtschaft mit dem Aufrechnungsvertrag. Der Aufrechnungsvertrag ist ein kausaler Erlaßvertrag [71]). Der kausale Charakter dieses Vertragsverhältnisses beruht auf der Gegenseitigkeit der Forderungen, die den Gegenstand

---

Bd. III S. 1071; Cosack S. 331; Windscheid, Pandekten 7. Aufl. § 351 Anm. 5.

70) Ebenso gut könnte man die Kompensation als Cession mit Konfusion konstruiren.

71) Cf. Windscheid § 351 S. 304 Bd. II.

Digitized by Google

desselben bilden. Die Besonderheit der Skontration besteht aber gerade darin, daß der Schuldner, der den Erlaßvertrag mit dem Gläubiger schließt, nicht zugleich Gläubiger seines Gläubigers, sondern Gläubiger eines dritten Skontranten ist, der bei diesem Erlaßvertrag unbetheiligt ist. Darum muß bei analoger Anwendung der für den Aufrechnungsvertrag geltenden Grundsätze das Begriffsmerkmal der Kausalität des Erlaßvertrags gestrichen werden. Wenn also dem einen Skontranten eine Forderung gegen den anderen nicht zustand, so werden dadurch die Rechte, die ein dritter Skontrant aus dem mit dem letzteren geschlossenen Erlaßvertrag erworben hat, nicht berührt. Anderenfalls müßte die nachträgliche Wiederaufhebung der ganzen Skontration angenommen werden[72]).

b) Sind aber die Erlaßverträge, aus denen die Skontration besteht, abstrakter Natur, so muß die causa, das Motiv derselben nothwendig außerhalb der Skontration, unabhängig von ihr, d. h. in einem selbständigen Rechtsverhältniß gesucht werden.

Als diese causa erscheint der Skontrationsvertrag (pactum de scontrando), der Vertrag über die vorzunehmende Skontration.

Man hat also bei der Skontration zu unterscheiden den Verpflichtungs- von dem Erfüllungsvertrag. Die Skontration ist die Erfüllung des Skontrationsvertrags. Zu der Skontration bedarf es nur der Uebereinstimmung des Gläubigers, der erläßt, und des Schuldners, der den Erlaß annimmt; zum Skontrationsvertrag ist die Uebereinstimmung sämmtlicher Skontranten erforderlich. Skontration ohne Skontrationsvertrag ist so wenig denkbar, wie überhaupt ein Rechtsgeschäft ohne Motiv.

72) Cf. Cohn S. 1073 und Anm. 97.

Digitized by Google

Sonach ergibt sich Folgendes:

Skontrationsvertrag ist ein Vertrag, inhaltlich dessen sich mehr als zwei Personen verpflichten, ihre wechselseitigen Schulden dadurch zu tilgen, daß Jeder von ihnen seinem Schuldner seine Schuld erläßt.

Skontration ist die Tilgung wechselseitiger Schulden durch Erlaß.

3. Praktische Anwendung findet die Skontration in allen Fällen, wo die Tilgung wechselseitiger Forderungen von den Parteien selbst vorgenommen wird, also namentlich an der Produktenterminbörse. Nach den S. 425 mitgetheilten Bremer Usancen für Baumwolle wird der Skontrationsvertrag durch schriftliche Benachrichtigung der Betheiligten geschlossen, der sich die Skontration selbst unmittelbar anschließt.

Skontrirt brauchen nur zu werden entweder die Forderungen auf Lieferung oder die Forderungen auf Abnahme d. h. Zahlung des Kündigungspreises. Denn, da es sich um gegenseitige Verträge handelt, versteht es sich von selbst, daß mit dem Anspruch auf Lieferung auch der korrespondirende Anspruch auf Abnahme getilgt ist und umgekehrt.

§ 10.

Clearing (Abrechnung).

1. Das Clearing wird gewöhnlich konstruirt als eine doppelte Reihe von Cessionen [73]). Angenommen A, B, C, D, E als Mitglieder eines Abrechnungsvereins hätten folgende Abrechnungsblätter (Skontroformulare, Arrangementbogen) eingereicht:

---

73) Siehe Cohn bei Endemann S. 1072.

Digitized by Google

A		B		C	
+	−	+	−	+	−
B 3	C 2	C 3	A 3	A 2	B 3
D 1	E 5	D 4	E 1	D 2	E 1
4	7	7	4	4	4

D		E	
+	--	+	−
E 7	A 1	A 5	D 7
	B 4	B 1	
	C 2	C 1	
7	7	7	7

Nun cedire jedes Mitglied seine Forderungen an den Verein und erhalte dadurch einen Ersatzanspruch gegen denselben in der Höhe der Cessionsvaluta. Die einzelnen Forderungen der Mitglieder unter einander stehen nunmehr dem Verein gegen die einzelnen Mitglieder zu, der sie gegen deren Ersatzanspruch aufrechnen könne. Soweit hierauf der Verein noch Gläubiger der einen und Schuldner der anderen Mitglieder sei, cedire er an diejenigen Mitglieder, deren Ersatzanspruch höher ist als der Betrag der gegen sie angemeldeten Forderungen, zur Tilgung seiner Schulden die Restforderungen zurück.

Gegen diese Konstruktion spricht, daß die Abrechnungsvereine nicht nothwendig, nicht einmal regelmäßig selbständige Rechtssubjekte sind, und daß von der Vornahme einer Cession, Kompensation, Rückcession äußerlich nichts zu bemerken ist, auch jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß die Parteien an die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte gedacht haben.

2. Nach Cosack S. 333 ist das Clearing nichts anderes als Skontration auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung. Allein zwischen Skontration und Clearing ist scharf zu scheiden; denn die Skontration hat zur nothwendigen Voraus-

Digitized by Google

setzung einen Ring von Forderungen, das Clearing kann auch vorgenommen werden, wenn nur eine Kette von Forderungen vorliegt. Wenn z. B. A an B, B an C, C an D eine Forderung von 100 hat, so kann zwar D angewiesen werden, an A unmittelbar zu zahlen, aber eine Skontration ist ausgeschlossen, weil keine wechselseitigen Forderungen vorhanden sind. Dagegen kann ein Clearing stattfinden: A, B, C, D reichen ihre Abrechnungsblätter ein, in denen A mit einem Kredit-, D mit einem Debetsaldo von 100 erscheint. A erhält die Forderung gegen D und damit ist das Clearing vollzogen.

Während also durch die Skontration die wechselseitigen Forderungen ohne effektive Leistung getilgt werden, durch die Anweisung die unmittelbare Leistung des letzten Schuldners an den ersten Gläubiger bewirkt wird, dient das Clearing beiden Zwecken.

Daher liegt es nahe, das Clearing als eine Verbindung von Skontration und Anweisung aufzufassen: soweit Barzahlungen erforderlich seien, würden die Schuldner derselben von ihren Gläubigern angewiesen, unmittelbar an deren letzte Gläubiger zu leisten, während alle sonstigen Forderungen als wechselseitig ohne Weiteres getilgt seien.

Allein bei genauerer Betrachtung muß diese Annahme abgewiesen werden. Hätte man sich das Verfahren als Verbindung von Skontration und Anweisung zu denken, so müßten zunächst die wechselseitigen Forderungen getilgt werden. In dem oben angeführten Beispiel könnten hierzu folgende Ringe gebildet werden.

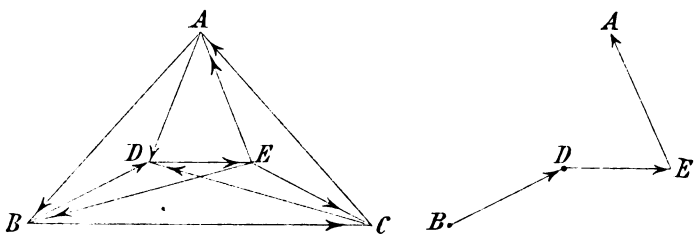

Digitized by Google

1. A — B — C — D — E — A. Diese Forderungen würden in der Höhe von 2 getilgt.
2. B — C — A — D — E — B. Diese Forderungen würden im Betrage von 1 getilgt. Das Gleiche wäre der Fall bei dem Ring
3. A — B — D — E — C — A.

Es blieben also übrig die Forderungen B — D 3, D — E 3, E — A 3. Nunmehr würde A angewiesen, die 3 unmittelbar an den letzten Gläubiger B zu leisten.

Auch gegen diese Konstruktion spricht, daß die geschilderten Operationen in Wirklichkeit nicht, weder von den Parteien noch in Vertretung derselben, ausgeführt werden[74]). Aber auch wenn man die Vornahme einer Anweisung und Skontration fingiren wollte, so würde diese Fiktion zu falschen Resultaten führen.

Für die Abrechnungsvereine gilt bezüglich der Haftung der Mitglieder für den Eingang der von ihnen eingereichten Forderungen folgender Grundsatz: Wird ein Mitglied, das nach Maßgabe des Saldos auf seinem Abrechnungsblatt zahlungspflichtig ist, zahlungsunfähig, so haben diejenigen den Schaden zu tragen, die Forderungen an das zahlungsunfähige Mitglied eingereicht haben, und zwar im Verhältniß der Höhe der von ihnen eingereichten Forderungen[75]).

Nach obigem Beispiel haben also im Falle der Zahlungsunfähigkeit des A dessen Gläubiger C und E den Schaden zu tragen, und zwar C in der Höhe von 0,86, E in der Höhe von 2,14. Würde aber Skontration und Anweisung vorliegen, so hätte E, und wenn auch dieser zahlungsunfähig

---

74) So weit eine Ringbildung wirklich vorgenommen wird, wie bei den englischen Produkten-Clearinghäusern, handelt es sich allerdings um eine Skontration trotz der entgegenstehenden Bezeichnung.

75) Statut des Liquidationsvereins in Berlin § 7 (Sandheim S. 497). Wiener Arrangementsordnung § 11 (diese Zeitschr. Bd. XXI S. 265). Dasselbe gilt für die Reichsbankabrechnungsstellen. Schanz, Abrechnungsstellen S. 6. Koch, Abrechnungsstellen S. 11.

Digitized by Google

wird, D allein den ganzen Schaden zu tragen, da nur D und E den A angewiesen haben, während die Forderungen der übrigen Theilnehmer durch Skontration erloschen sind; es hätten also nicht diejenigen den Schaden zu tragen, die Forderungen an das zahlungsunfähige Mitglied eingereicht haben, sondern diejenigen, die mit ihrer Forderung zufällig nicht in einen Ring, sondern in diejenige Kette gerathen sind, deren Endglied der zahlungsunfähige Theilnehmer ist.

3. Sonach ist man genöthigt, auch das Clearing als selbständige, auf Skontration und Anweisung nicht zurückführbare Rechtsfigur aufzufassen.

Die Abrechnungsvereine sind, wie sich aus dem Statut, zum Theil schon aus dem Namen (Liquidations-, Saldirungsverein) ergibt, Gesellschaften, und zwar Gesellschaften zur Tilgung von Forderungen und Schulden der Gesellschafter unter einander. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter, soweit sie Mitgliedern gegenüber Forderungen und Schulden haben, ihre Forderungen nicht von ihren Schuldnern einzutreiben und ihre Schulden nicht an ihre Gläubiger zu bezahlen, sondern Forderungen und Schulden in die Gemeinschaft einzuwerfen. Durch die Einreichung des Abrechnungsblattes hat jedes Mitglied die eingereichten Forderungen und Schulden verloren; diese sind Gesellschaftsforderungen und Schulden geworden. Dagegen steht ihm nach allgemeinen Gesellschaftsgrundsätzen von den Gesellschaftsforderungen so viel zu, als es Forderungen eingeworfen hat; andererseits trifft von den Gesellschaftsschulden derjenige Theil auf dasselbe, der dem Betrage der von ihm eingeworfenen Schulden entspricht. Soweit das Mitglied sowohl Antheil an den Gesellschaftsforderungen, wie an den Gesellschaftsschulden hat, kann es beide gegen einander aufrechnen. Sein effektiver Antheil an den Gesellschaftsforderungen bezw. -schulden wird also bestimmt durch die Höhe seines Aktiv- bezw. Passivsaldos. Durch die Einwerfung seiner Forderungen gewinnt das Mitglied mit Aktivsaldo eine Forderung gegen die Mitglieder mit Passivsaldo zu einem entsprechenden

Digitized by Google

Betrage. Durch Einwerfung seiner Schulden ist das Mitglied mit Passivsaldo den Mitgliedern mit Aktivsaldo zu einem entsprechenden Betrage verpflichtet.

Die Frage des Schadensersatzes löst sich aber von diesem Standpunkt aus auf die denkbar einfachste Weise. Wird ein nach Maßgabe seines Passivsaldos zahlungspflichtiges Mitglied zahlungsunfähig, so sind diejenigen ersatzpflichtig, die die schlechte Forderung eingeworfen haben. Den natürlichen Maßstab für die Vertheilung dieses Schadens bildet aber die Höhe der von den betreffenden Mitgliedern an das zahlungsunfähige Mitglied eingereichten Forderungen.

Eine Schwierigkeit entsteht für den Fall, daß eine zur Abrechnung gestellte Forderung sich nachträglich als nicht bestehend herausstellt. Scheinbar kann sich hier derjenige, gegen den die nichtige Forderung zur Abrechnung gestellt wurde, nicht unmittelbar nur an den wenden, der die nichtige Forderung zur Abrechnung gestellt hat. Denn dadurch, daß die nichtige Forderung in die Gemeinschaft eingeworfen wurde, haben alle Gesellschafter an ihr verhältnißmäßigen Antheil erhalten. Der Geschädigte müßte also von allen Gesellschaftern den auf sie treffenden Theil der nichtigen Forderung herausverlangen. Diese, sowie der Geschädigte zu dem auf ihn selbst treffenden Theil der nichtigen Forderung, müßten sich ihrerseits wegen des Ausfalls, den sie so erleiden, an den Gesellschafter halten, der die nichtige Forderung eingeworfen hat; denn dieser ist dadurch, daß er in der Höhe seiner nichtigen Forderung Antheil an den übrigen Gesellschaftsforderungen erhielt, insoweit auf ihre Kosten bereichert.

Allein diese Auffassung ist unbegründet: die Forderungen gegen die einzelnen Mitglieder, wie sie auf dem Abrechnungsblatt vorgetragen und in die Gemeinschaft eingeworfen werden, sind nicht identisch mit den Forderungen, die ursprünglich gegen die betreffenden Mitglieder entstanden sind. Denn zur Abrechnung gestellt werden nicht die einzelnen konkreten Ansprüche gegen ein Mitglied, sondern der Saldo, das Er-

Digitized by Google

gebniß der mit diesem Mitglied gepflogenen Einzelabrechnung[76]). Alle diese Einzelsaldi, aus denen sich die angemeldeten Forderungen zusammensetzen, dürfen aber erst dann abgerechnet werden, wenn sie vom Schuldner anerkannt sind. Zu diesem Zwecke pflegen sich, wie bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank, dem Bankers Clearing House in London, die Mitglieder vor Beginn der Abrechnung zu versammeln. In allen anderen Fällen wird wenigstens von dem die Abrechnung leitenden Organe geprüft, ob der Schuldner des einzelnen Saldos diesen anerkannt hat[77]). Dies ist der Fall, wenn der Schuldner auf der Debetseite seines Abrechnungsblattes dieselbe Summe angemeldet hat, wie der Gläubiger auf der Kreditseite.

Durch das Saldoanerkenntniß wird aber eine selbständige, von dem ursprünglichen Schuldgrund unabhängige Verpflichtung erzeugt[78]) (§ 781 B.GB.'s), und diese neu begründete Verpflichtung, nicht die einzelne konkrete Forderung wird zum Clearing gestellt. Daraus folgt, daß durch das Nichtbestehen eines in das Clearing einbezogenen Anspruchs das Ergebniß des Clearing nicht berührt wird, sondern nur ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen

---

76) Cf. Reglement des Liquidationsbureaus des Berliner Liquidationsvereins § 3 (Sandheim S. 496): „In jedem dieser (Skontro-) Bogen ist nur der Saldo, den ein Mitglied mit einem anderen Vereinsmitglied im laufenden Monat in dem betreffenden Effekt hat, in die für jeden bestimmte Linie einzutragen." — Wiener Arrangementsordnung § 4 (diese Zeitschr. Bd. XXI S. 263): „Auf dem Arrangementsbogen sind die ... sich ergebenden Effektenübernahms- oder Ablieferungs-Saldi anzuführen." — Siehe ferner auch Koch, Abrechnungsstellen S. 10; Cohn bei Endemann S. 1063.

77) Cf. Statut des Liquidationsvereins Berlin § 6.

78) Ob das Anerkenntniß nicht bloß kumulativ verpflichtende, sondern auch novirende Wirkung hat, ist für die vorliegende Frage belanglos. Cf. Grünhut bei Endemann S. 952 ff.; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (6. und 7. Aufl., 1900) Anm. 27 ff. zu § 355; Cosack S. 351.

Digitized by Google

das betreffende Mitglied erhoben werden kann[78a]). Es ergibt sich sonach Folgendes:

Clearing-(Abrechnungs-)Vertrag ist ein Gesellschaftsvertrag unter mehr als zwei Personen, inhaltlich dessen sich die Gesellschafter verpflichten, ihre Forderungen und Schulden dadurch zu tilgen, daß sie dieselben gegen antheilmäßige Berechtigung und Verpflichtung aus den Gesellschaftsforderungen und -Schulden in die Gemeinschaft einwerfen.

Clearing (Abrechnung) ist die Tilgung von Forderungen und Schulden der Gesellschafter unter einander durch antheilmäßige Berechtigung und Verpflichtung aus der Gesammtsumme der in die Gemeinschaft eingeworfenen Forderungen.

4. Die Abrechnungsvereine nehmen bei der Abwicklung der Termingeschäfte in Werthpapieren den breitesten Raum ein.

Sie bestehen theils für die Abrechnung der Lieferungsforderungen (wobei mit der Tilgung des Anspruchs auf Lieferung auch der korrespondirende Anspruch auf Abnahme getilgt ist), wie der Liquidationsverein in Berlin, das Stock Exchange Clearing House in London, das Bureau des Kollektivskontro in Frankfurt; theils dienen sie nur der Abrechnung der Kaufpreisrestforderungen, wie das Differenzen-Clearing in Frankfurt; theils verfolgen sie gleichzeitig beide Zwecke, wie das Arrangementbureau in Wien, der Saldirungsverein in Breslau. In solchen Fällen müssen natürlich die verschiedenartigen Forderungen gesondert abgerechnet werden.

78a) Stellt sich auch die durch den Anerkenntnißvertrag begründete Forderung als nichtig heraus, so müßte jetzt allerdings das auf S. 442 Abs. 3 angedeutete Verfahren Platz greifen. Richtiger ist wohl, anzunehmen, der Wille der Parteien beim Clearingvertrag gehe dahin, daß durch die Nichtigkeit einer zur Abrechnung gestellten Forderung die Rechte Dritter nicht berührt werden.

Digitized by Google

Wo keine besonderen Vereine zur Abrechnung der Kaufpreisrestforderungen vorhanden sind, besteht für die Mitglieder der Abrechnungsstellen (in London für die Mitglieder der Bankers Clearing House) die Möglichkeit, dieselben mit sonstigen Forderungen dort einzureichen.

Dagegen spielen die Abrechnungsvereine bei der Abwicklung der Termingeschäfte in Waaren fast gar keine Rolle, wie bemerkt aus dem Grunde, weil sich hier eine Konzentration der Lieferungstermine nicht durchführen läßt. In Deutschland sind die Parteien daher, soweit keine Liquidationskassen bestehen, zur Regulirung der Forderungen auf Lieferung und Abnahme auf Skontration und Anweisung beschränkt, während die Mitglieder der Abrechnungsstellen ihre Kaufpreisrestforderungen dort zur Abrechnung bringen können.

c) Schlußfolgerungen für das Wesen der Differenzgeschäfte.

§ 11.

Die an der Börse vorkommenden Differenz-Geschäfte.

1. Man kann die Termingeschäfte an der Börse mit Rücksicht auf ihre thatsächliche Abwicklung in zwei Gruppen theilen: solche, die eine Erfüllung (auch „Effektiverfüllung" genannt) zur Folge haben, und solche, die zur Abwicklung durch Leistung an Erfüllungsstatt (Erfüllungssurrogate), wie Aufrechnung, Skontration und Clearing, führen.

Zu den Geschäften der ersteren Art gehören diejenigen, die eine Kette bilden, wohin auch der Fall zu rechnen ist, daß die Kette nur aus zwei Gliedern, einem Verkäufer und einem Käufer besteht. Die Erfüllung wird hier unmittelbar zwischen dem Anfangs- und Schlußglied der Kette bewirkt.

Soweit die Abwicklung der die Kette bildenden Geschäfte durch Zirkuliren der Kündigungsscheine (also durch Anweisung) erfolgt, haben die betreffenden Geschäfte nicht

Digitized by Google

bloß eine Effektiverfüllung zur Folge, sondern werden auch ausnahmslos selbst effektiv erfüllt. Denn zum Begriff der Erfüllung gehört nur, daß überhaupt geleistet wird, nicht auch, daß die Leistung unter den Parteien bewirkt wird (§ 267 B.GB.'s). Durch die Leistung des Anfangsgliedes an das Schlußglied werden also zugleich auch die Mittelglieder befreit, bezw. sie werden nicht befreit, wenn das Anfangsglied an das Schlußglied nicht leistet. Erfüllung im Rechtssinne und wirthschaftlicher Erfolg der Erfüllung fallen hier zusammen: die Tilgung der Forderungen der Mittelglieder ist Erfüllung sowohl im Rechtssinne, wie nach ihrem wirthschaftlichen Erfolg.

Anders bei der Abwicklung durch Clearing und durch die Liquidationskassen. Beim Clearing tilgen die Mittelglieder ihre Lieferungsverpflichtungen dadurch, daß sie ihren Antheil an den Gesammtlieferungsforderungen gegen ihren ebenso großen Antheil an den Gesammtlieferungsschulden aufrechnen. Beim Abschluß mit den Liquidationskassen werden die Lieferungsforderungen der Mittelglieder, da diese ebenso viel von der Kasse gekauft, wie an sie verkauft haben, gleichfalls durch Aufrechnung getilgt. Die Tilgung der Forderungen der Mittelglieder erfolgt also unabhängig von der Lieferung (oder auch Nichtlieferung) des Anfangsgliedes an das Schlußglied durch Aufrechnung. Nichtsdestoweniger haben auch hier die Geschäfte der Mittelglieder eine Effektiverfüllung zur Folge. Denn durch die Leistung des Anfangsgliedes an das Schlußglied wird derselbe wirthschaftliche Erfolg erzielt, wie wenn diese Leistung, wie im ersten Falle, in Vertretung der Mittelglieder bewirkt worden wäre. Allein Erfüllung im Rechtssinne und wirthschaftlicher Erfolg fallen hier nicht zusammen: die Tilgung der Forderungen der Mittelglieder ist Erfüllung zwar nicht im Rechtssinne, wohl aber nach ihrem wirthschaftlichen Erfolg.

Wenn aber alle die Kette bildenden Geschäfte eine effektive Erfüllung zur Folge haben, so entfällt bezüglich dieser Geschäfte jeglicher Grund zu der Annahme, daß die

Digitized by Google

Effektiverfüllung bei Vertragsschluß nicht beabsichtigt gewesen sei. Vielmehr muß man aus der Thatsache, daß Effektiverfüllung geleistet wird, den Rückschluß ziehen, daß dieselbe auch bei Vertragsschluß beabsichtigt wurde. Ist dies aber der Fall, so sind jedenfalls die Differenzgeschäfte der Kette Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne.

Zu der zweiten Gruppe von Termingeschäften gehören diejenigen, die einen Ring bilden, wohin auch der Fall zu rechnen ist, daß der Käufer an seinen Verkäufer zurückverkauft hat. Hier führen die Geschäfte nur zur Abwicklung durch Aufrechnung, Skontration und Clearing.

Wenn nun auch diese Geschäfte eine effektive Erfüllung nicht zur Folge haben, so können doch die Parteien im Augenblicke des Vertragsschlusses nicht wissen, ob ihr Geschäft schließlich in einen Ring oder in eine Kette zu stehen kommen wird, ja sie werden dies in allen Fällen, wo die Abwicklung nicht in den Händen der Parteien selbst liegt, außer wenn an den Verkäufer zurückverkauft wird, überhaupt nie erfahren.

Es fehlt also an jedem greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Geschäfte des Ringes nicht in der Absicht der Effektiverfüllung geschlossen würden, und daher muß man auch die Differenzgeschäfte des Rings für Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne halten. Aber auch wenn der Verschiedenheit in der Abwicklung eine Verschiedenheit der Absicht bei Vertragsschluß entspräche, selbst wenn man also annehmen könnte, bei den Geschäften des Rings werde von vornherein die Abwicklung sämmtlicher Geschäfte durch Aufrechnung, Skontration oder Clearing beabsichtigt, so wäre diese Absicht doch keineswegs identisch mit der für den Begriff des Differenzgeschäfts im Rechtssinne erforderlichen Absicht bloßer Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis.

Denn daß die Abwicklung durch Aufrechnung, Skontration und Clearing „nur eine Begleichung der Differenzen darstelle" — kann vernünftiger Weise nur unter der Voraus-

Digitized by Google

setzung behauptet werden, daß Aufrechnung, Skontration und Clearing simulirt sind. Dies wäre z. B. der Fall, wenn A an B eine Waare auf Termin verkaufen, beide aber verabreden würden, daß B dieselbe Waare auf denselben Termin an A zurückverkaufen sollte, was Kohler S. 50, 52 „kombinirtes Differenzgeschäft" nennt; bezw. wenn A an B eine Waare auf Termin verkaufen, beide aber mit C verabreden würden, daß B die Waare an C weiterverkaufen und dieser sie schließlich auf denselben Termin an A zurückverkaufen solle. Hier würden in der That die fraglichen Geschäfte durch bloße Differenzzahlung abgewickelt werden, da bei derartigen Abreden ein ernsthafter Kaufwille undenkbar ist, folglich keine Lieferungs- und Kaufpreisforderungen zur Entstehung gelangen und auch nicht abgewickelt werden können. — Allein im praktischen Leben kommt so etwas nicht vor. Insbesondere ist in dem sogenannten Zurückhandeln keine verschleierte Abwicklung durch bloße Differenzzahlung zu erblicken, da an der Börse, wo zum Tageskurse jederzeit mit jeder beliebigen Person abgeschlossen werden kann, niemand ein besonderes Interesse daran hat, das Gegengeschäft gerade mit seinem Käufer oder Verkäufer zu schließen.

2. Es erübrigt nun noch, die Frage zu prüfen, ob das gewonnene Ergebnis bezüglich des Wesens der an der Börse geschlossenen Differenzgeschäfte eine Aenderung dadurch erleidet, daß die Lieferung oder Abnahme Seitens des Verpflichteten nicht rechtzeitig erfolgt.

In diesem Falle steht nach den Usancen für die Geschäfte an den Fondsbörsen dem nichtsäumigen Theil das Recht zu, entweder Erfüllung zu verlangen, oder Schadenersatzansprüche im Wege der Zwangsregulirung geltend zu machen [79]).

79) Cf. Bedingungen für die Geschäfte an der Fondsbörse zu Berlin § 18, Frankfurter Usancen § 13 (Sandheim S. 442, bezw. S. 519).

Digitized by Google

Die Zwangsregulirung muß am Zwangsregulirungstag, in Berlin der erste Börsentag, in Frankfurt spätestens der vierte Börsentag nach dem Erfüllungstag, vorgenommen werden. Sie kann in doppelter Weise erfolgen: durch An- bezw. Verkauf des Papiers durch einen Kursmakler und Liquidirung der Differenz des Vertrags- und des Deckungskaufpreises bezw. des Selbsthilfeverkaufspreises, oder einfach durch Liquidirung der Differenz des Vertrags- und des Durchschnittspreises am Zwangsregulirungstage.

Wenn nun der nichtsäumige Theil die Zwangsregulirung, wenn er von beiden Arten der Zwangsregulirung den letzteren Weg wählt, so erledigt sich das Geschäft allerdings durch bloße Zahlung einer Differenz, zwar nicht der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis, aber doch der Differenz von Vertrags- und Zwangsregulirungspreis. Wenn aber diese Differenz die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis wäre, wenn ferner die Zahlung dieser Differenz schon bei Vertragsschluß beabsichtigt wäre, so würde sich in der That das in solcher Weise erledigte Geschäft als ein Differenzgeschäft im Rechtssinne darstellen.

Nun ist aber diese Art der Erledigung im Falle des Verzugs durchaus keine Eigenthümlichkeit nur der Termingeschäfte, sondern nach § 326 B.GB.'s kann jeder beliebige Kauf einer markt- oder börsengängigen Waare zur bloßen Differenzzahlung führen. Niemand aber wird deswegen solche Käufe für Differenzgeschäfte im Rechtssinne halten. Aber noch weniger wie bei diesen Käufen kann bei den Termingeschäften angenommen werden, daß jene Differenzregulirung schon bei Vertragsschluß beabsichtigt gewesen sei, in Wahrheit also keinen Exekutivcharakter trüge. Denn abgesehen davon, daß

Nach den Statuten des Liquidationsvereins in Berlin (§ 6 Abs. 4, Sandheim S. 489) steht dem Verein bei Verzug eines Theilnehmers nur das Recht auf Zwangsregulirung zu. Desgleichen wird bei Produktentermingeschäften von den Usancen meist nur ein Recht auf Zwangsregulirung gewährt. Cf. Rümelin S. 201 ff. Im Uebrigen gilt für diese Geschäfte analog das Folgende.

Digitized by Google

der säumige Theil durch die Nichterfüllung des Vertrages seinen Kredit schädigt, ist er nach allen Börsenusancen verpflichtet, die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulirung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, Portoauslagen und Stempel, den entstandenen und zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlust, und überdies noch das etwa festgestellte Strafgeld zu bezahlen. Da also diese Art der Erledigung des Geschäfts nicht nur keinen Vortheil vor dem jederzeit möglichen Abschluß eines Gegengeschäfts, sondern sogar erhebliche Nachtheile bringt, so hat natürlich jede Partei das größte Interesse daran, das Geschäft durch Lieferung der Waare bezw. Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen. Wenn also auch ein Termingeschäft im Falle des Verzugs, wie jeder andere Kauf einer markt- oder börsengängigen Waare durch bloße Zahlung eines Preisunterschieds abgewickelt werden kann, so ist diese Thatsache nicht geeignet, die Annahme zu erschüttern, daß die an der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte nicht Differenzgeschäfte im Rechtssinne, sondern Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne sind.

§ 12.

Die außerhalb der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte.

Von den außerhalb der Börse vorkommenden Differenzgeschäften kommen praktisch nur diejenigen in Betracht, die zwischen dem Bankier als Kommissionär und dem Kunden als Kommittenten geschlossen werden.

Der Bankier kann den Auftrag zum Abschluß eines Differenzgeschäfts dadurch ausführen, daß er das übernommene Geschäft für Rechnung des Kunden an der Börse abschließt. In diesem Hauptfalle stellt sich das Geschäft, weil an der Börse geschlossen, nach den vorausgehenden Ausführungen ohne Weiteres als Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne dar.

Digitized by Google

Der Bankier kann das Geschäft ferner mit einem anderen Kunden abschließen, der ihm zu jener Zeit zufällig einen entgegengesetzten Auftrag ertheilte, wozu aber nur größere Banken regelmäßig im Stande sein werden. Endlich kann der Bankier auch das übernommene Geschäft in Ausübung seines Selbsteintrittsrechts mit dem Kunden selbst abschließen [80]). Diese beiden Fälle kommen hier in Betracht.

Wenn aber festgestellt ist, daß die an der Börse geschlossenen Differenzgeschäfte keine Differenzgeschäfte im Rechtssinne sind, so ist damit unbestreitbar der Ansicht, daß die außerhalb der Börse vorkommenden Differenzgeschäfte Differenzgeschäfte im Rechtssinne seien, ihre beste Stütze genommen. Jedenfalls spricht bei der engen Verbindung, in der die Banken mit der Börse stehen, die Vermuthung dagegen, daß der Geschäftsverkehr hier und dort sich in anderen Formen vollziehe und es fragt sich daher nur, ob im Verhältniß von Bankier und Kunden Thatsachen vorliegen, die geeignet sind, diese Vermuthung zu zerstören.

Was zunächst den Bankier anlangt, so wird man sich vergebens bemühen, irgend einen vernünftigen Grund dafür zu finden, daß dieser mit dem Kunden lieber ein Differenzgeschäft im Rechtssinne abschließen wollte. Denn nicht allein, daß ihm der Abschluß eines solchen Geschäfts statt eines Differenzgeschäfts im wirthschaftlichen Sinne nicht den geringsten Vortheil bietet, setzt sich der Bankier sogar der Gefahr aus, in allen Fällen, wo der verlierende Kunde die Differenz nicht freiwillig bezahlt, die von diesem verlorene Summe aus eigener Tasche bezahlen zu müssen, da er nicht auch seinerseits dem Dritten die Zahlung der Differenz verweigern kann. Daher wird sich kaum ein Bankier finden, der bloß um dieses Nachtheiles willen mit dem Kunden statt

80) Der Bankier hat hier nur formell die Stellung eines Gegners des spekulirenden Kunden. Materiell ist ein Interessengegensatz nicht vorhanden, denn der Bankier schließt in diesem Falle stets ein Deckungsgeschäft mit einem Dritten. Cf. die ausgezeichneten Ausführungen Bendixens bei Holdheim IV S. 110 ff.

Digitized by Google

Kaufgeschäften, wie sie an der Börse geschlossen werden, in Abweichung von dem dort üblichen Geschäftsverkehr unreelle Spielgeschäfte abschließen würde[81]).

Keiner weiteren Erörterung bedarf es demnach auch, daß der Bankier Aeußerungen wie: „Sie brauchen nicht zu liefern, es werden nur die Differenzen bezahlt" u. s. w., nur im Sinne eines Antrages zum Abschluß eines Differenzgeschäftes im wirthschaftlichen Sinne verstanden wissen will[82]).

Daß aber der Wille des Kunden auf den Abschluß eines Differenzgeschäfts im Rechtssinne gerichtet war, ist jedenfalls bei einem geschäftserfahrenen Kunden nicht anzunehmen; denn dieser weiß, daß der geschäftliche Verkehr nur Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne kennt.

Dagegen wird der unerfahrene Kunde an den Bankier regelmäßig nur mit der Absicht herantreten, an der Börse spekuliren zu wollen, d. h. er will ein Spekulationsgeschäft schließen, wie solche an der Börse geschlossen werden[83]). Der Bankier macht ihm den Antrag zum Abschluß eines Differenzgeschäfts im wirthschaftlichen Sinne und auf Grund desselben ertheilt der Kunde den Auftrag. Er will das Geschäft, das der Bankier will, nicht umgekehrt.

Bei dieser Sachlage ist aber höchstens denkbar, daß der Kunde irrthümlich annahm, er habe sich durch seine Erklärung nur zum Abschluß eines Differenzgeschäfts im Rechtssinne verpflichtet. Allein dieser Irrthum über den Inhalt seiner Erklärung berechtigt ihn zur Anfechtung nur, wenn er bei Kenntniß der Sachlage dem Antrag zum Abschluß eines

---

81) Cf. z. B. RG. Bd. XXXIV S. 187, wo der Bankier den Auftrag eines Kunden zum Abschluß eines Differenzgeschäfts (gemeint war Differenzgeschäft im Rechtssinne) mit der Erklärung ablehnte, er mache nur reelle Kaufgeschäfte (= Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne). Das Reichsgericht hat gleichwohl reine Differenzgeschäfte für gegeben erachtet.

82) Cf. Bendixen bei Holdheim IV S. 113.

83) Cf. Bendixen S. 109.

Digitized by Google

Differenzgeschäfts im wirthschaftlichen Sinne nicht zugestimmt haben würde (§ 119 B.GB.'s).

Dies wäre anzunehmen, wenn der Abschluß eines Differenzgeschäfts im Rechtssinne für den Kunden vortheilhafter gewesen wäre. Als solcher Vortheil kann aber nur in Betracht kommen, daß der Kunde sich die Möglichkeit des Differenzeinwands für den Fall des Fehlschlagens seiner Spekulation vorbehalten wollte [84]).

Allein wenn auch die Unklagbarkeit des abzuschließenden Geschäfts dem Kunden aus diesem Grunde nachträglich als großer Vorzug erscheinen mag, so ist sie ihm doch nicht schon bei Geschäftsabschluß derart wünschenswerth, daß er, wenn er den Bankier zum Abschluß eines Spielgeschäfts nicht bereit fände, nicht lieber ein klagbares Geschäft als gar keines abschließen würde, denn er hofft ja, zu gewinnen. Wie die Erfahrung zeigt, ist vielmehr der Grund, warum der Kunde nur ein Differenzgeschäft im Rechtssinne abschließen will, regelmäßig der, daß er, nicht vertraut mit der Technik des Börsenverkehrs, glaubt, er könne sich von seiner Verpflichtung, die gekaufte Waare abzunehmen, die verkaufte zu liefern, auf andere Weise nicht befreien. Da es ihm also nur auf das wirtschaftliche Resultat, nicht auf das rechtsgeschäftliche Mittel ankam, so hätte er auch bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung zum Abschluß eines Differenzgeschäfts im Rechtssinne abgegeben.

---

84) Nach Ansicht des Reichsgerichts (Bd. XXXIV S. 86) liegen noch andere Vortheile vor: Der Spieler könne die Differenz einstreichen, ohne die Mühen und Gefahren des Umsatzes auf sich nehmen zu müssen. — Wer ein Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne schließe, müsse rechtzeitig ein Gegengeschäft machen. Da aber der Spieler über die Rechtzeitigkeit des Gegengeschäfts, d. h. des zur Realisirung der Spekulation für ihn günstigsten Momentes, kein Urtheil habe, schließe er lieber ein Differenzgeschäft im Rechtssinne. Bendixen a. a. O. S. 111 ff. hat diese Aeußerungen schon einer scharfen, aber berechtigten Kritik unterzogen.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

Die positiven Rechtsnormen.

I. Abschnitt.

Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 13.

Anwendungsgebiet des § 764.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in § 764 eine besondere Bestimmung über die Differenzgeschäfte.

Hier sind zunächst die Grenzen des Anwendungsgebietes dieser Bestimmung gegenüber den Bestimmungen anderer Gesetze über das gleiche Gebiet festzustellen.

Nach § 69 Abs. 2 des Börsengesetzes, dem Abs. 1 hinzugefügt durch Art. 14 Ziff. V des Einf.-Ges. zum HGB., wird die Vorschrift des § 69 Abs. 1 durch die Vorschrift des § 764 B.GB.'s nicht berührt.

Die Anwendung des § 764 B.GB.'s bleibt also insoweit ausgeschlossen, als die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 69 BG.'s gegeben sind, d. h. ein Geschäft, auf welches § 69 BG.'s zutrifft, kann nicht als ungiltig auf Grund des § 764 B.GB.'s behandelt werden. Demnach ist die Anwendung des § 764 ausgeschlossen bei Zusammentreffen folgender Voraussetzungen:

1. Es muß ein Börsentermingeschäft vorliegen.

2. Beide Parteien müssen zur Zeit der Eingehung des Geschäfts vorbehaltlich der Bestimmung des § 68 Abs. 2 BG.'s in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen gewesen sein.

3. Das Börsentermingeschäft muß ein erlaubtes sein.

Da nämlich nach § 51 Abs. 1 BG.'s die unerlaubten Börsentermingeschäfte von der Benutzung der Börsenein-

Digitized by Google

richtungen, wozu auch das Terminregister gehört, ausgeschlossen sind, so ist in diesen Fällen die Eintragung nicht geeignet, die Anwendbarkeit des § 69 BG.'s zu begründen und daher die Anwendung des § 764 B.GB.'s auszuschließen.

II. In positiver Beziehung erstreckt sich also das Anwendungsgebiet des § 764 B.GB.'s auf alle Geschäfte, die ihrer Form nach unter die nachstehend bezeichneten Gruppen fallen:

1. Börsentermingeschäfte
   a) erlaubte, insoweit dem Eintragungserforderniß, vorbehaltlich der Bestimmung des § 68 Abs. 2 BG.'s, nicht genügt ist.

      Hinsichtlich dieser Geschäfte besteht also eine Konkurrenz der Bestimmung des § 764 B.GB.'s mit der des § 66 BG.'s. Da sich beide Bestimmungen nicht widersprechen, so können dadurch Bedenken nicht veranlaßt werden. Unter obiger Voraussetzung ist eben ein in Form eines erlaubten Börsentermingeschäftes abgeschlossenes Differenzgeschäft ungiltig sowohl auf Grund des § 764 B.GB.'s wie auf Grund des § 66 BG.'s.

   b) unerlaubte.
2. Alle freien Termingeschäfte.
3. Alle sonstigen Arten von Zeitgeschäften[85]).

---

85) Cf. im Wesentlichen zustimmend Staub, Anm. 34 f., Exkurs zu § 376.

Doch muß als vollständig ausgeschlossen bezeichnet werden, daß § 764 auch auf Kassageschäfte Anwendung finden könnte. Diese Bemerkung Staub's erklärt sich aus der Anschauung, daß sich § 764 nicht auf die Differenzgeschäfte im Rechtssinne, sondern auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne beziehe.

Digitized by Google

§ 14.

Anwendbarkeit des § 764.

Ist festgestellt, daß zwei verschiedene Arten von Differenzgeschäften zu unterscheiden sind, so entsteht nunmehr bei der Auslegung des § 764 die Frage: Bezieht sich § 764 auf die Differenzgeschäfte im Rechtssinne oder auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne?

1. Würde in der Literatur nicht allgemein die Anschauung vertreten, daß § 764 sich auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne bezieht, so sollte man einen Zweifel darüber, daß § 764 sich nur auf die Differenzgeschäfte im Rechtssinne beziehen kann, kaum für möglich halten. Denn was der Gesetzgeber in § 764 aufgestellt hat, ist ja die klare und unzweideutige Begriffsbestimmung der Differenzgeschäfte im Rechtssinne, während andererseits fast kein Wort davon auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne paßt.

Zunächst ist die Fassung „ein auf Lieferung von Waaren oder Werthpapieren lautender Vertrag" nur verständlich von dem Standpunkt aus, daß Differenzgeschäfte im Rechtssinne gemeint sind. Denn während bei diesen Geschäften die Lieferung der Waare nicht nothwendig Inhalt des Vertrags ist, „lauten" die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne niemals bloß auf die Lieferung der Waare, sondern sind immer wirkliche Lieferungsverträge.

Ferner kann von einem „verlierenden" und einem „gewinnenden Theile" doch nur gesprochen werden, wenn der eine Theil an den anderen eine Leistung zu bewirken hat, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Dies ist zwar beim Spiel und beim Differenzgeschäft im Rechtssinne der Fall, aber nicht beim Differenzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne. Denn hier liefert der eine Theil die Waare und der andere bezahlt den Kaufpreis, es gibt also nur einen Käufer und einen Verkäufer.

Digitized by Google

Auch handelt es sich bei den Differenzgeschäften im wirthschaftlichen Sinne niemals um die Differenz zwischen dem „vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit", sondern immer nur um die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis, und endlich wird diese Differenz nicht von dem verlierenden Theile an den gewinnenden „gezahlt", sondern bleibt nach Bezahlung des Einkaufspreises und Vereinnahmung des Verkaufspreises als Passiv- oder Aktivrest zurück. Hätte also der Gesetzgeber die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne treffen wollen, so hätte er in jeder Beziehung das Gegentheil von dem sagen müssen, was er wirklich gesagt hat.

Am wenigsten dürfte sich aber die Auslegung rechtfertigen lassen, daß der Gesetzgeber unter dem Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit den Abwicklungskurs verstanden habe, der auf Grund des Börsen- oder Marktpreises der Lieferungszeit festgesetzt werde, daß er folglich alle Termingeschäfte habe treffen wollen, da bei diesen eine Zahlung der Differenzen von Vertrags- und Abwicklungskurs stattfinde [86]).

Nun ist aber, wie ausgeführt, der Liquidationskurs dem ungefähren Durchschnitt derjenigen Kassakurse gleich, welche zwei Tage oder mindestens einen Tag vor Ultimo gehandelt wurden, er entspricht also keineswegs dem Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit. Noch weniger trifft dies be-

86) Zu dieser Auslegung könnte auch die Darstellung Cosack's Anlaß geben, der einerseits (S. 390) den Liquidationskurs mit dem Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit für identisch erklärt, andererseits (S. 388) die Termingeschäfte trotz richtiger Darstellung der Abwicklung als solche Geschäfte definirt, „welche auf Grund von Usancen abgeschlossen sind, die es den Parteien leicht machen sollen, die effektive Erfüllung des Geschäfts, also die Lieferung und Bezahlung der gehandelten Papiere, zu umgehen und das Geschäft durch eine bloße Differenzzahlung — nämlich durch die Zahlung der Differenz zwischen dem im Vertrage bedungenen und dem zur Lieferzeit herrschenden Preise — zu erledigen".

Digitized by Google

züglich des Abwicklungskurses im Produktenterminhandel zu. Denn der Kündigungspreis ist dem ungefähren Durchschnitt jener Preise gleich, zu welchen 6—10 Tage vor der Lieferungszeit d. h. vor dem durch die Kündigung des ersten Verkäufers innerhalb der Lieferungsfrist bestimmten Lieferungstage auf Termin abgeschlossen wurde.

Ferner ist es, historisch betrachtet, sehr unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber dem Begriff des Differenzgeschäfts in § 764 unvermuthet und ohne jede Begründung einen gänzlich anderen Inhalt gegeben haben sollte, wie ihn dieser Begriff bisher in Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung hatte.

In dritter Linie ist zu erwägen, daß die Termingeschäfte ihrem Wesen nach mit der rein technischen Einrichtung des Abwicklungskurses nicht zusammenhängen und daher auch ihrem Vorkommen nach von ihr ganz unabhängig sind. So melden z. B. im Effektenterminhandel in Breslau und zum Theil in Frankfurt die Parteien ihre Vertragspreise bezw. die Differenz derselben bei der mit der Abwicklung betrauten Stelle an und erhalten oder bezahlen, soweit sie sowohl gekauft als verkauft haben, durch Vermittlung derselben nicht die Differenzen von Vertrags- und Liquidationskurs, sondern direkt die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis. Die entwickeltste Form des Terminhandels, der Terminhandel der Waarenliquidationskassen, kennt aber die Einrichtung des Abwicklungskurses überhaupt nicht. Sie ist hier überflüssig, weil die Betheiligten alle Gegenkontrahenten der Kasse sind. Wer also von der Kasse gekauft hat, bezahlt an sie seinen Vertragspreis, wer von der Kasse gekauft und an sie mit Gewinn verkauft hat, erhält von ihr direkt die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis. — Auf diese Arten von Termingeschäften wäre also nach obiger Auslegung die Anwendung des § 764 ausgeschlossen. Denn wo eine Zahlung der Differenz von Vertrags- und Abwicklungspreis nicht erfolgt, da können die Parteien eine solche auch nicht beabsichtigt haben.

Digitized by Google

Und endlich, heißt es wirklich im Gesetz, ein Vertrag sei als Spiel anzusehen, wenn er in der Absicht geschlossen wird, daß die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis gezahlt werden soll? Oder steht dort nicht vielmehr, die Absicht müsse dahin gehen, daß die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis von dem verlierenden Theile an den gewinnenden gezahlt werden soll? Wo ist aber bei einem Termingeschäft ein verlierender Theil und ein gewinnender, wenn der eine Theil die Waare liefert und der andere auf der Grundlage des Liquidationskurses den Kaufpreis bezahlt?

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, wie aussichtslos bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes der Versuch ist, die Anwendbarkeit des § 764 auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne zu retten. Selbst wenn § 764 nach dem Willen des Gesetzes sich wirklich auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne hätte beziehen sollen, wäre damit nichts gewonnen, weil dieser Wille im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat.

2. Allein der Wille des Gesetzes kann nicht dahin gegangen sein, die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne zu treffen.

Nimmt man ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes an, daß § 764 sich auf die in der Weiterveräußerungs- bezw. Anschaffungsabsicht geschlossenen Termingeschäfte bezieht, so muß man diesen Paragraphen nothwendig auch auf die gewöhnlichen Lieferungsverträge, die in der Absicht der Weiterveräußerung bezw. Anschaffung geschlossen werden, ausdehnen. Denn das Gesetz spricht weder von Börsengeschäften, noch von Termingeschäften, sondern ganz allgemein von Geschäften in Form der Lieferungsverträge.

Was könnte aber dem Gesetzgeber die Veranlassung gegeben haben, alle Geschäfte, die in der Form der Lieferungsverträge und in der Absicht der Weiterveräußerung bezw. Anschaffung geschlossen werden, als Spiel anzusehen?

Doch nicht eben diese Anschaffungs- und Weiterveräuße-

Digitized by Google

rungsabsicht! Anschaffung und Weiterveräußerung sind ja die Grundgeschäfte des Handelsrechts und als solche auch im § 1 HGB.'s vorangestellt.

Auch der Umstand, daß die Termingeschäfte von den Parteien in Vertretung erfüllt oder durch Leistung an Erfüllungsstatt abgewickelt werden, kann für den Gesetzgeber nicht bestimmend gewesen sein, diese Geschäfte dem Spiel gleich zu stellen. Denn an anderer Stelle (§§ 267, 387) ist im Gesetz ausdrücklich anerkannt, daß durch Dritte und durch Aufrechnung wirksam Erfüllung geleistet werden kann, das Gleiche steht bezüglich der Skontration und des Clearing durch Handelsgewohnheitsrecht fest. Wie will man aber, davon abgesehen, die Ausdehnung des § 764 auf die gewöhnlichen Lieferungsverträge rechtfertigen, bei welchen doch die bei den Termingeschäften übliche Abwicklung nicht vorkommt?

Endlich kann die aufgeworfene Frage auch mit dem Hinweis auf die aleatorische Natur der Börsengeschäfte nicht abgethan werden. Denn wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre und der Ansicht des Reichsgerichts unter Spiel in § 762 einen Vertrag versteht, der, wie das Würfelspiel, objektiv aleatorischer Natur, d. h. mit Rücksicht auf seinen Vertragsinhalt in abstracto wirthschaftlich zwecklos ist[87]), so kann nicht wohl angenommen werden, daß es in § 764 einen Vertrag als

87) Dies ergibt sich aus den Berathungen der ersten Kommission (1883, S. 2633; cf. Theilentwurf des Obligationenrechts Bd. III, Vorbemerkung zu Art. 862—870, Motive Bd. II S. 643). Man ging von dem Begriffe der aleatorischen oder gewagten Verträge aus; besondere Vorschriften hierüber aufzunehmen, erwies sich als unmöglich, da jeder Vertrag beliebigen Inhalts sich als gewagter darstellen könne. Als besondere Art ließen sich die Glücksverträge ausscheiden, „bei denen über Leistung und Gegenleistung durch den Ausfall von Bedingungen entschieden werden solle, welche an sich für das beiderseitige Vermögensinteresse gleichgiltig sind, wie der Fall der Würfel, eine größere oder geringere Geschicklichkeit des einen Theils, die Richtigkeit einer Behauptung". Man entschloß sich schließlich, aus diesen „wirtschaftlich zwecklosen" Ver-

Digitized by Google

Spiel ansieht, der als Kauf jedenfalls in abstracto wirthschaftlichen Zwecken dient und höchstens subjektiv aleatorischer Natur d. h. mit Rücksicht auf die Person der Kontrahenten in concreto wirthschaftlich zwecklos ist. Aber auch wenn richtig wäre, daß die aleatorische Natur der Börsengeschäfte den Gesetzgeber zu der Bestimmung des § 764 veranlaßte, so bliebe doch auch hier wieder räthselhaft, warum sich diese Bestimmung eben nicht bloß auf Börsengeschäfte, sondern auch auf die gewöhnlichen Lieferungsverträge bezieht, welche, wie etwa die Geschäfte des Fabrikanten, der Rohmaterial auf Lieferung kauft, durchschnittlich doch nicht riskanter sind als alle übrigen Handelsgeschäfte auch.

Diese Erwägungen führen dazu, eine Auslegung abzulehnen, die einerseits tief und unheilvoll in das Wirthschaftsleben eingreifen würde, andererseits jede Begründung aus dem Willen des Gesetzgebers vermissen läßt.

3. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß § 764 die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne seinem Wortlaut nach nicht trifft und seinem Inhalt nach nicht treffen will; folglich ist nur möglich, daß er sich auf die Differenzgeschäfte im Rechtssinne bezieht.

Diese Auslegung erscheint auf den ersten Blick freilich als unhaltbar und ist aus begreiflichen Gründen bisher nicht versucht worden. Denn da an und außerhalb der Börse nur Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne vorkommen, so stellt sich § 764, wenn er sich auf die Differenzgeschäfte im Rechtssinne bezieht, als eine völlig unpraktische und unanwendbare Bestimmung dar.

Daher sagt denn auch Staub[88]):

---

trägen diejenigen herauszugreifen, denen, wie Spiel und Wette, eine erhebliche praktische Bedeutung zukommt. — Abweichend Cosack, Bürgerliches Recht Bd. I S. 570, der das Kennzeichen des Spieles darin erblickt, daß es dem Vergnügen der Spielenden dienen solle; cf. Derselbe Handelsrecht S. 401.

88) Die Differenzgeschäfte nach dem Börsengesetz und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Holdheim VI S. 73).

Digitized by Google

„Die Auslegung" (daß nur die Differenzgeschäfte im Rechtssinne getroffen werden) „wäre eine geradezu diabolische. Denn das Geschäft, welches das Bürgerliche Gesetzbuch als den Typus des Differenzgeschäfts erwähnt, kommt an der Börse überhaupt nicht vor. Bei den Börsengeschäften handelt es sich grundsätzlich niemals um die Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem Marktpreise zur Lieferungszeit. Vielmehr muß der Käufer die auf Zeit gekaufte Waare wieder verkaufen, wenn er sie nicht abnehmen will, der Verkäufer muß sich durch Einkauf decken. Den Zeitpunkt für diesen An- und Verkauf kann der Käufer oder Verkäufer beliebig bestimmen und maßgebend für die Abrechnung der Parteien ist nicht der Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Preise an Ultimo, sondern der Unterschied zwischen dem Börsenkurse am Tage des ersten Geschäfts für per Ultimo zu liefernde Waare und dem Börsenkurse des Gegengeschäfts für per Ultimo zu liefernde Waare. . . . Aber die Folge dieser unrichtigen Gesetzesformulirung ist nicht die, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur ein bestimmtes Börsengeschäft trifft, das in Wahrheit nicht vorkommt, sondern ist die, daß durch das in jenem mangelhaften Paragraphen ausgedrückte Prinzip alle Börsengeschäfte getroffen werden." . . .

Nun ist allerdings selbstverständlich, daß der Gesetzgeber nicht von vornherein eine unpraktische Bestimmung schaffen, sondern mit § 764 die wirklich vorkommenden Differenzgeschäfte treffen wollte, und es scheint daher richtig zu sein, den § 764 auf die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne anzuwenden. Allein zu einem anderen Ergebniß gelangt man, wenn nachgewiesen ist, daß der Gesetzgeber die Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne nur treffen wollte, weil er sie irrthümlich für Differenzgeschäfte im Rechtssinne hielt, daß er die Bestimmung des § 764 überhaupt nicht geschaffen hätte, wenn er das Wesen der von ihm zu regelnden Geschäfte richtig erkannt hätte.

Bekanntlich wurde § 764 von der Reichstagskommission als § 749a in den Entwurf zweiter Lesung des Bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzbuchs „vorläufig" eingeschaltet. Hierüber heißt es in dem „Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes"[89]:

„Es war der Antrag gestellt, das Differenzgeschäft ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch für nichtig zu erklären. Nach vielen Erwägungen und Zweifeln in Theorie und Praxis habe das Reichsgericht anerkannt, daß das Differenzgeschäft ein Spiel und folglich klaglos sei. Dieser Grundsatz aber müsse im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen werden, einmal weil er in erster Linie ein Grundsatz des Bürgerlichen Rechts, nicht etwa nur einer Börsenordnung sei, andererseits weil die jetzt herrschende Theorie und Praxis, wie sie entstanden, auch wieder durch eine andere Ansicht verdrängt werden könne".

Zweck des § 764 war also, die herrschende Theorie und Praxis des Reichsgerichts gesetzlich zu fixiren.

a) Die rechtliche Natur des reinen Differenzgeschäfts war bisher umstritten. Die Einen betrachteten es als Kauf[90], Andere als contractus sui generis[91].

Das Reichsoberhandelsgericht hat das reine Differenzgeschäft für das französische und preußische Recht[92] als Glücksvertrag und im ersten Falle als klaglos behandelt, für das gemeine Recht[93] die Frage nicht entschieden.

Die Theorie des Reichsgerichts ging richtiger

89) Guttentag, Berlin 1896, S. 93.

90) Grünhut bei Endemann S. 11; als besondere Art des Kaufes, gewissermaßen als Werthtausch: Endemann, Handelsrecht (3. Aufl. 1876) S. 587.

91) Thöl, Handelsrecht (6. Aufl. 1879) Bd. I S. 1023; Gerber, System des deutschen Privatrechts (17. Aufl. 1895) S. 351 ff.

92) Bd. VI S. 225, XIV S. 275.

93) Bd. IX S. 203, XV S. 279; cf. Theilentwurf des Obligationenrechts Bd. III zu Art. 862.

Digitized by Google

Weise von Anfang an dahin, daß das reine Differenzgeschäft ein Spielvertrag sei[94]).

b) Durch § 764 sollte aber auch die Praxis des Reichsgerichts kodifizirt werden.

Es ist früher ausgeführt worden, daß das Reichsgericht die wirklich vorkommenden Differenzgeschäfte für Differenzgeschäfte im Rechtssinne statt für Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne hielt, und daß diese Grundanschauung schon in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts zur Geltung gelangt war.

Auch die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ist von dem thatsächlichen Irrthum über das Wesen der Differenzgeschäfte nicht frei gewesen.

Der der Beratung der Kommission unterbreitete Theilentwurf des Obligationenrechts enthielt im Anschluß an Art. 870 des Dresdener Entwurfs die Bestimmung, daß die reinen Differenzgeschäfte als Wette zu beurtheilen und daher klaglos seien. In den Protokollen der Kommission[95]) heißt es hierzu:

„Zu Art. 870 wurde der Antrag auf Streichung genehmigt.

Erwogen war:

Ein wahres (reines) Differenzgeschäft liege vor, wenn bei einem Lieferungsgeschäft auf Zeit die Bestimmung des Kaufpreises nur die Bedeutung habe, den Ausschlag zu geben für die Entscheidung, ob eine und welche Partei den Unter-

---

94) Cf. besonders die Entscheidung in Seuffert's Archiv Bd. XLIII Nr. 111. Als Spielvertrag betrachteten das reine Differenzgeschäft, zum Theil allerdings in Abweichung von früher vertretenen Ansichten, auch Windscheid, Pandekten Bd. II S. 525 Anm. 3; Dernburg, Pandekten Bd. II S. 288 Anm. 9, Preuß. Privatrecht (5. Aufl. 1897) Bd. II S. 421; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts (3. Aufl. 1898), bearbeitet von H. O. Lehmann, Bd. III S. 437.

95) 246. Sitzung 1883; abgedruckt in den amtlichen Motiven Bd. II S. 647.

Digitized by Google

schied zwischen dem bedungenen Preise und dem Markt- oder Börsenpreis des Stichtages zu zahlen habe, so daß das Geschäft sich als wirkungslos ergebe, sofern der Markt- oder Börsenpreis nicht von einander abweichen, während anderenfalls der eine oder andere Theil die Differenz zu entrichten habe, oder wenn bedungen sei, daß kein Theil die Lieferung oder Abnahme zu verlangen berechtigt und zu bewirken verpflichtet sei, vielmehr nur die Differenz zwischen dem Börsen- oder Marktpreise des Stichtags und dem bedungenen Preise gefordert werden könne und geleistet zu werden brauche[96]). Verträge gerade dieses Inhalts seien aber im Verkehr und namentlich im kaufmännischen ungemein selten. Die auf Lieferung der börsen- und marktgängigen Waare sich beziehenden Zeitgeschäfte, welche man wohl als Differenzgeschäfte zu bezeichnen pflege, hätten regelmäßig einen anderen Inhalt. Das Recht, Lieferung zu verlangen und durch Lieferung sich zu befreien, werde darin keineswegs ausgeschlossen. Die regelmäßige Bestimmung, daß der nichtsäumige Theil als Interesse nur die fragliche Differenz finden könne, ändere hieran nichts und habe auch insofern keine erhebliche Bedeutung, als ein höheres Interesse wegen der Deckungsmöglichkeit fast nie in Frage komme. Thatsächlich nähmen die Geschäfte meist — jedoch nicht immer — den Ausgang, daß am Stichtage die Parteien über die Zahlung der erwähnten Differenz sich verständigten oder der nicht säumige Theil gegen den säumigen Anspruch auf Zahlung der Differenz erhebe. Ein solcher Ausgang möge auch in der Regel den Parteien beim Abschluß des Vertrags vorschweben. Indessen zu wahren Differenzgeschäften würden die fraglichen Verträge dadurch keineswegs. Einer solchen Auffassung der Verträge stehe der Umstand entgegen, daß am Stichtag der Käufer wirkliche Lieferung verlangen, der Verkäufer solche bewirken könne und daß der erwähnte regelmäßige thatsächliche Erfolg seinen wesentlichen Grund in der Eigenthümlichkeit aller Zeitgeschäfte habe. Mit dem Entwurf nur über die wahren und eigentlichen Differenzgeschäfte Bestimmungen zu treffen und die Frage zu entscheiden, ob dieselben zu den Spiel- und Wettverträgen gehörten, habe keinen Zweck, weil solche

96) Damit soll nur gesagt sein, daß die dem Lieferungsvertrag beigefügte Differenzabrede in positiver oder negativer Form getroffen werden kann.

Digitized by Google

Geschäfte, wie erwähnt, im praktischen Leben nicht die geringste Rolle spielten. Sollten Gründe vorliegen, die nach dem Obigen ihnen im praktischen Erfolg nahe stehenden Zeitgeschäfte zu beschränken, so würde weiter zu gehen sein. Ob dies angängig und eventuell wie einzugreifen sei, könne erst bei der Revision des Handelsgesetzbuchs nach Einholung des Gutachtens von Vertretern des Handelsstandes entschieden werden."

So mußte sich, wie aus den Berathungen der ersten Kommission ersichtlich, zugleich mit dem Irrthum über das Wesen der wirklich vorkommenden Differenzgeschäfte auch die Anschauung befestigen, daß mit der Anwendung des — in der Praxis schon zur Geltung gelangten — Grundsatzes der Unklagbarkeit reiner Differenzgeschäfte allein den wirklich vorkommenden Differenzgeschäften nicht beizukommen sei. Es entstand daher, als sich die Stimmung zu Ungunsten der Klagbarkeit dieser Geschäfte wendete, die Frage, wie man denselben von dem Boden des bestehenden Rechts aus entgegentreten könne.

Bähr (Börsenspiel und Gerichtspraxis) und Kohler (Börsenspiel) schlugen vor, jene Geschäfte mit der thatsächlichen Richtung auf die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis als zur Umgehung des Spielverbots geschlossen für klaglos zu erklären.

Kohler befürwortete außerdem (S. 43 f.) die unmittelbare Anwendung der Spielnormen auf die fraglichen Geschäfte:

„Die Frage, ob Kauf oder Spiel vorliege, sei nicht bloß nach den Vertragsstipulationen zu beurtheilen, nicht bloß nach dem, was die Parteien in einer juristisch ernstlichen Weise bedungen hätten ... vielmehr könne auch ein juristisch ernstliches Geschäft zum Spiel werden, wenn die (nicht juristisch für maßgebend erklärte, aber faktische) Absicht der Parteien dahin gehe, die juristischen Folgen des Geschäfts so zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, daß alle seine sonstigen juristischen Resultate unterdrückt würden und nur die Zahlung von Gewinn und Verlust übrig bleibe. Denn der Begriff des Spieles sei nicht bloß ein juristischer, sondern auch ein wirthschaftlicher. .. Daher sei der Spiel-

Digitized by Google

charakter bei solchen Zeitgeschäften sicher gegeben, wenn 1. beide Theile bei Abschluß des Geschäfts die Absicht hätten, es nicht zu erfüllen und lediglich die Differenz zu begleichen, und 2. ein jeder Theil dies vom dem anderen wisse oder annehme."

Allein das Reichsgericht konnte sich weder dazu entschließen, den Abschluß eines Termingeschäfts in der Absicht bloßer Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis als verbotene Gesetzesumgehung zu betrachten, noch mochte es ein Geschäft als Spielvertrag ansehen, bei dem zwar die Absicht der Parteien war, zu spielen, jedoch ihr Wille, zu kaufen.

Daher schlug das Reichsgericht einen anderen Weg ein. Es war bestrebt, die in Rede stehenden Geschäfte dahin auszulegen, daß die Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis nicht bloß beabsichtigt, sondern auch vertragsmäßig gewollt war[97]). Zu diesem Zwecke veranlaßte es in allen Fällen, wo die Parteien nach seiner Meinung das Geschäft in der Absicht geschlossen hatten, nur die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis zu bezahlen, die Untergerichte zur genauen Prüfung der Frage[98]), ob nicht Umstände vorlagen, nach welchen jene Absicht im Einzelfall auf Grund stillschweigender Willenserklärung als Vertragsinhalt erscheine. So wurde durch die Praxis des Reichsgerichts nahezu vollständig der von Bähr und Kohler angestrebte Erfolg erreicht, nur durch Einwirkung auf die Beweiswürdigung und ohne Zuhilfenahme besonderer Rechtssätze, in deren Anwendung das Reichsgericht ohnehin durch Präjudize behindert gewesen wäre.

---

97) Cf. Kohler S. 43.

98) Besonders indem es Urtheile der Untergerichte, welche über die aus den Umständen zu folgernde Willenserklärung trotz Antrag keinen Beweis erhoben hatten, wegen Ablehnung dieses Beweisantrages, andere Urtheile, in welchen jene Umstände als unerheblich bezeichnet wurden, wegen nicht genügender Würdigung dieser Thatsachen (§ 286 CPO.) aufhob.

Digitized by Google

Immerhin hatte der eingeschlagene Weg auch Nachtheile im Gefolge. Nicht alle Geschäfte konnten getroffen werden, bei denen vermeintlich die Absicht bloßer Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis bestand. Vielmehr mußte mit Hilfe der konkludenten Umstände in jedem einzelnen Falle der odiöse Beweis geführt werden, daß die Absicht sich auch zum Vertragsinhalt verdichtet hatte. Gerade dieser Beweis wurde aber von den Gegnern der reichsgerichtlichen Rechtsprechung am heftigsten angegriffen. Denn diese hielten ja, ohne den Irrthum des Reichsgerichts zu erkennen, die fraglichen Geschäfte richtiger Weise für Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne, und vermochten daher die Schlüssigkeit der konkludenten Umstände für den Vertragswillen bloßer Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis nicht anzuerkennen.

So erklärt sich der früh entstandene Wunsch, die Praxis des Reichsgerichts gesetzlich zu fixiren, um sie für alle Zeiten gegen Anfechtung zu sichern[99]).

Bähr schlug in seinem „Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" § 305 folgende Fassung vor:

„Ein in der Form eines Lieferungsvertrags über eine kursmäßig gehandelte Waare abgeschlossener Vertrag, der lediglich darauf gerichtet ist, daß der Eine dem Anderen die an dem festgesetzten Lieferungstage bestehende Differenz zwischen dem bedungenen und dem kursmäßigen Preise der Waare herauszahle (Differenzgeschäft), ist als Wette anzusehen. Der Abschluß eines solchen Geschäfts ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine wirkliche Lieferung nicht erfolgt und aus dem Mißverhältniß zwischen der bedungenen Lieferung und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten oder eines derselben zu entnehmen ist, daß eine solche auch nicht beabsichtigt war."

In der II. Kommission[100]) war folgender Antrag gestellt worden:

---

99) Staub Anm. 42, Exkurs zu § 376.

100) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs

Digitized by Google

„Ein Vertrag, nach welchem der Eine dem Anderen den Unterschied zwischen einem vereinbarten Preise einer Sache und dem dem Versprechenden noch nicht bekannten Kurse oder Marktpreise, welchen sie zu einer bestimmten Zeit gehabt hat oder haben wird, zahlen soll, gilt als Spiel. Das findet insbesondere Anwendung auf Lieferungsgeschäfte, bei welchen erkennbarer Weise die Absicht der Vertragschließenden nicht darauf gerichtet ist, daß eine Erfüllung nach Vertragsinhalt geschehen, sondern die Abwicklung durch Zahlung des Unterschieds zwischen dem bedungenen Preise und dem Kurse oder Marktpreise zur Erfüllungszeit geschehen solle."

Damals wurde noch der Antrag „nach eingehender Berathung von dem Antragsteller zurückgezogen, weil gegenwärtig die in Folge eines Beschlusses des Reichstags eingesetzte Börsenenquetekommission, deren Berathungen noch nicht abgeschlossen worden, mit der Frage nach der Giltigkeit und Klagbarkeit der Differenzgeschäfte befaßt sei, und es sich deshalb nicht empfehle, zu der angeregten Frage von dem Standpunkte des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus Stellung zu nehmen."

Wiederum wurde ein Antrag gleicher Richtung in der Reichstagskommission gestellt. Hier waren die Anhänger der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in der Mehrzahl und der gestellte Antrag wurde trotz des Widerspruchs der Regierungsvertreter angenommen. So ist § 764 zur Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch gelangt.

Damit schien der vom Reichsgericht geführte Kampf gegen die Börsenspekulation siegreich beendet. Aber es war ein Kampf gegen Windmühlen. Denn was man als Spiel bekämpft, stellt sich bei gründlicher Betrachtung als ein Kauf dar, bei dem die ernsthafte Absicht, die Waare zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen, durch alle Umstände nicht hinwegzukonkludiren ist. Gegen ein solches Geschäft ist aber auch im Bürgerlichen Gesetzbuch kein Kraut gewachsen.

---

des Bürgerlichen Gesetzbuchs. J. Guttentag, Berlin 1898, Bd. II S. 804.

Digitized by Google

§ 15.

Wirksamkeit des § 764.

I. Die Rechtswirkungen des Differenzgeschäftes werden bestimmt durch § 762.

Danach gilt Folgendes:

1. Durch Spiel wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.

Forderungen irgend welcher Art können also aus einem Differenzgeschäft nicht geltend gemacht werden. Der Gläubiger kann zum Zwecke seiner Befriedigung auch einseitige Rechtshandlungen nicht vornehmen, welche das Bestehen einer wirksamen Forderung zur Voraussetzung haben, z. B. Zurückbehaltung (negative Geltendmachung[100a]).

Unwirksam ist auch eine in dem Differenzgeschäft getroffene Nebenabrede, wenn nicht anzunehmen ist, daß dieselbe auch ohne den Hauptvertrag getroffen worden wäre (§ 139). Daher ist unverbindlich z. B. die Nebenabrede, daß das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen sein solle (cf. RG. Bd. XXXVI S. 423), ferner die Schiedsvertragsklausel. Hat sich aber der Beklagte vor dem Schiedsgericht eingelassen, ohne die Unwirksamkeit des Schiedsvertrags geltend zu machen (sei es auch nur mit der Behauptung, daß das die Schiedsvertragsklausel enthaltende Geschäft ein Differenzgeschäft sei), so liegt darin eine Bestätigung der ursprünglichen Abrede, die nunmehr rechtsverbindlich ist (§ 141 cf. RG. Bd. XXVII S. 380; Bd. XXXI S. 399), wenn nicht die besonderen Bestimmungen des § 28 BG.'s entgegenstehen. Ein selbständiger Schiedsvertrag, insbesondere ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten, ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 28 BG.'s wirksam, wenn er den Erfordernissen des § 1026 CPO. entspricht. Unverbindlich ist endlich auch die Nebenabrede, daß ein Einschuß geleistet, eine Sicherheit bestellt werden solle. Ein selbständiger Bürg-

100a) Für die Aufrechnung s. § 390 B.GB.'s.

Digitized by Google

schaftsvertrag, Pfand- und Hypothekbestellung ist an sich wirksam, doch steht ihnen die Einrede aus der Unwirksamkeit der Hauptschuld entgegen (§§ 770, 1137, 1211).

Hierher gehören auch zwei Fragen, von denen namentlich die eine bei der Anschauung des Reichsgerichts, daß die vom Bankier im Auftrag des Kunden geschlossenen Differenzgeschäfte Differenzgeschäfte im Rechtssinne sind, von großer Wichtigkeit ist: Sind Auftrag und Gesellschaftsvertrag zum Abschluß eines Spieles wirksam [101])?

Zweifellos ist unzulässig, ohne besondere gesetzliche Bestimmung, wie sie im § 66 Abs. 2 BG.'s getroffen wurde, die Unwirksamkeit des Spielvertrags auch auf den Auftrag und auf den Gesellschaftsvertrag zum Abschlusse eines Spielvertrags auszudehnen. Denn in dem Auftrag und dem Gesellschaftsvertrag hat der Spielvertrag jede selbständige rechtliche Existenz verloren, er ist zum Gegenstand des Auftrags, des Gesellschaftsvertrags geworden. Sollen daher diese Verträge unwirksam sein, so müssen sie den Grund der Unwirksamkeit in sich selbst tragen.

Dies wäre der Fall, wenn jene Verträge gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würden.

Mit Recht hat sich das Reichsgericht gegen die erstere Ansicht ausgesprochen, weil der Abschluß eines erlaubten Spielvertrags nach der Verkehrsanschauung nicht gegen die guten Sitten verstoße, und dies daher auch nicht von dem Auftrag und Gesellschaftsvertrage angenommen werden könne (RG. Bd. XLIII S. 152).

Würde der Abschluß eines Spielvertrags gemäß § 762 gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, so wäre das Gleiche allerdings auch bei dem Auftrag und dem Gesellschaftsver-

101) Mit allgemeinen Bemerkungen haben Kohler (S. 53) und das Reichsgericht (Bd. XXXIV S. 266, XL S. 259) sich für die Verneinung dieser Fragen ausgesprochen. Dagegen wird bezüglich der Rechtswirksamkeit eines Gesellschaftsvertrags die richtige Ansicht vom Reichsgericht in Bd. XLIII S. 152 vertreten.

Digitized by Google

trag zum Abschluß eines Spieles der Fall. Allein weder nach gemeinem Recht noch nach Bürgerlichem Gesetzbuch ist das Spielen schlechthin als verboten zu betrachten. In Bd. XLIII S. 150, cf. XXXIX S. 146 hat sich das Reichsgericht für das gemeine Recht dahin ausgesprochen, „daß die nicht speziell verbotenen Spielverträge" (also auch die Differenzgeschäfte im Rechtssinne) „nicht zu den verbotenen, unerlaubten Geschäften gerechnet werden dürfen". Auch für das Bürgerliche Gesetzbuch gilt, daß die Spiele, soweit nicht besondere strafgesetzliche Bestimmungen eingreifen (§§ 284, 360 Ziff. 14 R.Str.GB.), nicht verboten, sondern erlaubt sind[102]).

Aus diesen Gründen ist der Auftrag und der Gesellschaftsvertrag zum Abschluß eines Spielvertrags als wirksam zu erachten[103]).

Hätte also der Kunde einem Bankier einen Auftrag zum Abschluß eines Differenzgeschäfts im Rechtssinn ertheilt — um von der Anschauung des Reichsgerichts auszugehen — und hätte der Bankier diesen Auftrag angenommen[104]), so wäre die Rechtslage folgende: Der Kunde hat einen klagbaren Anspruch auf Ausführung des Auftrags. Hat der Bankier aus dem übertragenen Geschäft eine Forderung erworben oder einen Spielgewinn bezahlt erhalten, so ist er verpflichtet, dem Kunden die Forderung abzutreten, bezw. den Spielgewinn herauszugeben (§ 667). Ist aus dem übertragenen Geschäft eine Verpflichtung des Bankiers zur Zahlung eines Spielverlustes hervorgegangen, so hat dieser gegen den Kunden einen Anspruch auf Befreiung[104a]). Der An-

---

102) Cf. Motive Bd. II S. 644; Endemann, F. (der auch Spezialstudien auf diesem Gebiete gemacht hat), Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1898) Bd. I S. 40 Anm. 6, S. 846; Simon S. 487 ff.

103) Zustimmend Staub, Anm. 59 f., Exkurs zu § 376.

104) Die gleichen Grundsätze würden gemäß § 675 B.GB.'s auch für einen Werkvertrag zum Abschluß eines Differenzgeschäfts im Rechtssinne gelten.

104a) Dies folgt aus § 662: Der Beauftragte ist verpflichtet, „ein ihm

Digitized by Google

spruch ist freilich inhaltslos, weil eine rechtlich anerkannte Verpflichtung durch den Spielvertrag nicht begründet wird. Wie verhält es sich aber, wenn der Bankier den Spielverlust an den Dritten bezahlt hat? Kann er dann von dem Kunden auf Grund des § 670 Ersatz verlangen? Diese Frage ist nur dann zu bejahen, wenn der Kunde dem Bankier nicht bloß einen Auftrag zum Abschluß des Spielvertrags, sondern gleichzeitig oder später auch den Auftrag zur Zahlung der Spielschuld ertheilt hat. Denn in dem Auftrag zum Abschluß des Spielvertrags ist keineswegs ohne Weiteres auch der Auftrag zur Erfüllung des Spielvertrags enthalten. Hat also der Bankier ohne besonderen Auftrag den Spielvertrag auch erfüllt, so handelt er insoweit als Geschäftsführer ohne Auftrag und kann Ersatz nur verlangen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 677 im Einzelfall als gegeben zu erachten sind.

Von dem Gesellschaftsvertrag zum Abschluß eines Spieles gilt das Entsprechende. Der eine Gesellschafter ist berechtigt, von dem anderen seinen Antheil am Gewinn zu verlangen, und verpflichtet, die Schuld auf Zahlung des Verlustes zu einem entsprechenden Betrage zu übernehmen. Ob ein Gesellschafter von dem anderen Ersatz des verauslagten Spielverlustes verlangen kann, hängt auch hier davon ab, ob derselbe zur Zahlung der Spielschuld beauftragt war — ein solcher Auftrag kann in der Uebertragung der Geschäftsführung gemäß § 710 liegen —, oder ob die Voraussetzungen des § 683 vorliegen.

2. Das auf Grund des Spieles Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

„Die Rückforderung aus dem bezeichneten Grunde ist gleichermaßen ausgeschlossen, mag vor oder nach Entscheidung des Spieles geleistet sein" (Motive II, 644 f.).

---

von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen".

Digitized by Google

Leistung ist jede Vermögenszuwendung[105]), sei es durch Uebergabe einer Sache, oder durch Uebertragung eines Rechts, oder durch Befreiung von einer Verbindlichkeit (z. B. durch Aufrechnungsvertrag, Skontration, Clearing). Eine Leistung liegt insbesondere auch in der Eingehung einer Verbindlichkeit, und zwar nicht bloß dann, wenn dadurch die alte Schuld getilgt wird (Uebernahme einer Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt, Novation), sondern auch, wenn die neue Verbindlichkeit zu der alten hinzutritt (Uebernahme einer Verbindlichkeit erfüllungshalber, kumulative Verpflichtung[106]). Diese Verbindlichkeiten sind daher wirksam, außer wenn sie etwa accessorischen Charakter haben, wie z. B. ein Bürgschaftsvertrag, das Versprechen einer Sicherheitsleistung[107]).

Von dem Grundsatz, daß das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, macht aber Abs. 2 eine tiefgreifende

---

105) cf. z. B. § 516 B.GB.'s mit §§ 518, 523 Abs. 2, 524 Abs. 2, wo Zuwendung gleichbedeutend mit Leistung gebraucht wird. Nach Staub, Anm. 49, Exkurs zu § 376, heißt „leisten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen". Nun hat allerdings der Entwurf (erste Lesung § 206) Leistung definirt als das den Gegenstand des Schuldverhältnisses bildende Thun oder Unterlassen des Schuldners. Allein das Gesetz hat diese Definition weder aufgenommen noch durchgeführt. So setzt z. B. die häufige Ausdrucksweise „geschuldete" Leistung, Leistung „zum Zwecke der Erfüllung", „zur Befriedigung des Anspruchs" (cf. §§ 362, 364, 222) voraus, daß eine Leistung auf Grund des Schuldverhältnisses erfolgen kann, die nicht Gegenstand desselben ist, und in § 812 ff. wird von Leistung gesprochen, obwohl ein Schuldverhältniß überhaupt nicht vorliegt.

106) Dies ergibt sich sowohl aus dem Begriff der Leistung = jeder Vermögenszuwendung, wie aus verschiedenen Gesetzesstellen. So wird in § 364 Abs. 2 B.GB.'s als Leistung auch die Uebernahme einer kumulativen Verpflichtung angesehen; cf. ferner §§ 817 Satz 2, 812 Abs. 2.

107) Ist die Sicherheit geleistet, so kann sie zurückgefordert werden, denn die Leistung ist hier nicht minder accessorisch wie das Versprechen selbst. Abweichend Cosack, Bürgerliches Recht I S. 572.

Digitized by Google

Ausnahme: Solche Leistungen können zurückgefordert werden bezw. sind unwirksam, welche in einer vom verlierenden Theile gegenüber dem gewinnenden zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld eingegangenen Verbindlichkeit bestehen.

a) Die Verbindlichkeit muß zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld eingegangen sein.

Im bewußten Gegensatz zum Abs. 1 spricht das Gesetz nicht von Verbindlichkeiten auf Grund des Spieles, sondern nur von solchen, die zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld, d. h. erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt eingegangen sind. Hat also z. B. der Schuldner auf Grund des Spieles die Zahlung einer Forderung versprochen, die dem Gläubiger aus einem anderen Grunde gegen ihn zusteht, oder hat er z. B. die Bürgschaft übernommen für eine Forderung, die der Gläubiger gegen einen Dritten hat, so sind diese Verbindlichkeiten wirksam, wenn sie nicht zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld eingegangen wurden.

Die Verbindlichkeit muß ferner zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld eingegangen sein. Wirksam ist daher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 779 z. B. ein Vergleich über die Frage, ob ein Differenzgeschäft vorliegt oder nicht. Ein Scheingeschäft[108]) würde vorliegen, wenn ein Streit oder eine Ungewißheit über die rechtliche Natur des Geschäfts in Wahrheit nicht bestand. Dagegen ist der Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung hier nicht anwendbar[109]). Denn „von einer Umgehung kann man überhaupt nur in Beziehung auf verbietende oder gebietende Gesetze, d. h. auf solche, welche eine Unterlassung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Handlung vorschreiben, sprechen[110])." Nun sind aber, wie erwähnt, die Spiele,

108) Abweichend Reichsgericht XXXVI S. 249; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch (1899) zu § 762.

109) Zustimmend Simon S. 487 ff., Wiener S. 53.

110) Reichsgericht XXVI S. 184. Endemann, Bürgerliches Gesetzbuch S. 40 f. hält eine Umgehung nur bei Verbotsgesetzen für möglich; cf. auch dessen „Verbotsgesetze".

Digitized by Google

abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, als erlaubt anzusehen. Auch wäre es ja, wenn von einer Umgehung des § 762 gesprochen werden könnte, unverständlich, warum im Abs. 2 ein einzelner Fall der Umgehung herausgegriffen und ausdrücklich für unwirksam erklärt wurde.

b) Die Verbindlichkeit muß von dem verlierenden Theile gegenüber dem gewinnenden eingegangen sein.

Hieraus beantwortet sich die Frage, ob Wechselerklärungen des Schuldners verbindlich sind[111]). Der Schuldner kann aus einem Wechsel als Acceptant, Aussteller, Indossant 2c. verpflichtet sein. Soweit diese Verbindlichkeiten dem Gläubiger gegenüber bestehen, sind sie unwirksam. Dagegen ist der Schuldner einem dritten Wechselgläubiger gegenüber ohne Rücksicht auf dessen Gutgläubigkeit verhaftet. Das an ihn Geleistete kann er von dem gewinnenden Theile nicht zurückfordern, auch hier ausgenommen den Fall, daß der Wechsel nur zur Sicherheit gegeben wurde, d. h., daß durch die Wechselerklärung nur eine accessorische Verbindlichkeit erzeugt werden sollte.

Daß das auf Grund der unwirksamen Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, ist ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber von selbst daraus, daß das auf Grund des Spieles Geleistete nicht zurückgefordert werden kann.

II. Der Rechtszustand ist also nahezu gleich demjenigen, der nach § 66 BG.'s für Börsentermingeschäfte unter nicht eingetragenen Personen besteht, jedoch mit einer schwerwiegenden Ausnahme. Nach § 66 kann die Leistung nur dann nicht zurückgefordert werden, wenn sie bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts bewirkt worden ist. Man hat diese Bestimmung getroffen besonders mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß der Bankier regelmäßig von dem Kunden einen Einschuß oder sonstige Sicherheit verlangt, und in der Erkenntniß, daß Mangels dieser Bestimmung der Zweck des § 66 leicht vereitelt werden könnte.

111) Cf. Staub, Anm. 53 f, Exkurs zu § 376.

Digitized by Google

Nach Bürgerlichem Gesetzbuch ist „die Rückforderung gleichermaßen ausgeschlossen, mag vor oder nach Entscheidung des Spieles geleistet sein." Diese Verschiedenheit gegenüber der Vorschrift des § 66 ist nicht beabsichtigt, sie ist vielmehr eine Folge der nachträglichen, unvorhergesehenen Aenderung des Gesetzentwurfs durch die Reichstagskommission. Der Entwurf erster und zweiter Lesung hat eine Vorschrift über das Differenzgeschäft nicht enthalten, der eigentliche Spielvertrag aber bot keinen Anlaß, die Rückforderung nur nach völliger Abwicklung des Geschäfts zuzulassen. Die Reichstagskommission schob zwar eine Bestimmung über die Differenzgeschäfte „vorläufig" in den Entwurf ein, begnügte sich aber, die fraglichen Geschäfte einfach dem Spiele gleichzustellen, ohne daran zu denken, bei den Wirkungen des Spielvertrags der Eigenart derselben Rechnung zu tragen. In Zukunft braucht der Bankier also nur mit dem Kunden zu verabreden, daß die früher als Einschuß zu leistende Summe als Einsatz, d. h. als Zahlung für den Fall seines Verlustes zu gelten habe, und er ist vor dem Differenzeinwand sicher.

Aus diesem Grunde dürfte die Bestimmung des § 764, selbst ihre Anwendbarkeit vorausgesetzt, in vielen Fällen nahezu wirkungslos bleiben.

II. Abschnitt.

Die Differenzgeschäfte nach dem Börsengesetz.

§ 16.

Vorbemerkung.

Das Börsengesetz bringt keine besonderen Vorschriften über die Differenzgeschäfte, sondern nur Vorschriften über die Termingeschäfte überhaupt. Dabei unterscheidet es zwischen Börsentermingeschäften und freien Termingeschäften. Die Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte macht das Börsengesetz abhängig von einer neu geschaffenen formalen Vor-

Digitized by Google

aussetzung. Liegt diese Voraussetzung vor, so treten die Rechtswirkungen, die das bürgerliche Recht an den Abschluß von Differenzgeschäften knüpft, ohne Rücksicht auf die Natur des einzelnen Geschäfts nicht ein[112]), liegt sie nicht vor, so treten sie ohne Rücksicht auf die Natur des einzelnen Geschäfts ein. Unabhängig von der Entscheidung über die Frage: Zeit- oder Differenzgeschäft? sind danach erlaubte Börsentermingeschäfte wirksam, wenn die Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen waren, dagegen vorbehaltlich der Bestimmung des § 68 Abs. 2 unwirksam, wenn dies nicht der Fall war.

Mit der Schaffung des Eintragungserfordernisses als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte verfolgte man gleichzeitig sowohl einen wirthschafts- wie einen rechtspolitischen Zweck. Man wollte den „berechtigten von dem unberechtigten Handel", die legitime Spekulation von dem Börsenspiel nach Möglichkeit scheiden, und andererseits für diesen berechtigten Handel die Rechtsunsicherheit beseitigen, die bezüglich der Klagbarkeit der Termingeschäfte im Hinblick auf die Möglichkeit des Differenzeinwandes bestand[113]).

Für die freien Termingeschäfte trifft das Börsengesetz keine civilrechtlichen, sondern nur börsenaufsichtsmäßige Bestimmungen. Ueber die Termingeschäfte im wirthschaftlichen Sinne enthält das Börsengesetz keine Vorschriften.

Soweit also die Anwendung des Börsengesetzes in Betracht kommt, handelt es sich um die Frage: Liegt ein Börsentermingeschäft vor oder ein freies Termingeschäft, und unter welchen Voraussetzungen sind diese Geschäfte wirksam?

Damit sind aber der folgenden Darstellung die Wege gezeichnet.

---

112) Cf. die negative Fassung des § 69.

113) Motive zum Börsengesetz (Nr. 14 der Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode IV. Session 1895—1896 S. 22).

Digitized by Google

1. Kapitel.

Der Börsenterminhandel.

a) Die Börsentermingeschäfte.

§ 17.

Begriff.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Börsengesetzes haben den Börsenterminhandel zum Gegenstand. Die Begriffsmerkmale der Börsentermingeschäfte sind nach § 48 folgende[114]):

I. Im Allgemeinen die Begriffsmerkmale des Termingeschäfts.

1. Ein fixes Lieferungsgeschäft[115]) (Art. 357 des alten Handelsgesetzbuches).

2. Abschluß nach für den Terminhandel festgesetzten, d. h. typischen Geschäftsbedingungen.

II. Im Besonderen:

1. Die Geschäftsbedingungen müssen von dem Börsenvorstand festgesetzt sein.

Dies setzt voraus

a) daß überhaupt für den betreffenden Geschäftszweig offizielle, d. h. von dem Börsenvorstand, „dem (auf Grund des § 5 Ziff. 1 BG.'s und der Börsenordnung) zur Leitung der Börse berufenen Organe[116]), festgesetzte Usancen vorhanden sind. Es genügt nicht, daß ohne Sanktion des Börsenvorstandes an der Börse Usancen thatsächlich in Geltung sind. Rechtsquelle für das Geschäft darf nicht Gewohn-

114) Vgl. hierüber besonders Staub, Anm. 6 ff., Exkurs zu § 376.

115) Richtiger: die Form eines fixen Lieferungsgeschäfts, weil nach § 69 die rechtliche Natur des Geschäfts belanglos ist.

116) Motive S. 10.

Digitized by Google

heit, sondern nur Beschluß des Börsenvorstands sein. Dagegen muß bezüglich der schon vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes bestehenden Usancen als hinreichend erachtet werden, daß dieselben von den zuständigen Organen festgesetzt wurden und unter stillschweigender Zustimmung des Börsenvorstands in Geltung blieben [117]).

b) Daß die Parteien auch nach diesen offiziellen Usancen abgeschlossen haben.

Ein Börsentermingeschäft liegt also nicht vor, wenn statt der vom Börsenvorstand festgesetzten besonders vereinbarte typische Bedingungen zu Grunde gelegt werden. Die Anwendbarkeit des Begriffes der Börsentermingeschäfte wird aber nicht ausgeschlossen, „wenn diese Abweichung sich auf untergeordnete Punkte bezieht, wie solches z. B. der Fall sein würde, wenn das Lieferungsquantum nicht auf das den Börsenbedingungen entsprechende Quantum festgesetzt, sondern vielleicht um einen Zentner erhöht oder ermäßigt ist" (Bericht der Börsenenquetekommission S. 112 f.).

Bei den sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften [118]) liegen wesentliche Abweichungen vor [119]).

2. Für die an der betreffenden [120]) Börse geschlossenen

---

117) Vgl. Freund, Der Börsenterminhandel in Effekten nach den Bestimmungen des Börsengesetzes (Holdheim VI S. 173); Reichsgericht XLII S. 43 f.

118) Vgl. Schanz, Börsenwesen S. 440 f.; Weber, Börsengesetz (Conrad's Handwörterb. 2. Supplem.Bd. [1897] S. 243 f.); Pfleger S. 1004.

119) Zustimmend Staub, Anm. 8, Exkurs zu § 376; Bondi, Ueber Börsentermingeschäfte im Sinne des Börsengesetzes und Geschäfte in Werthpapieren mit bestimmter Lieferungszeit nach Handelsgesetzbuch (Holdheim VI S. 141).

120) d. h. an derjenigen Börse, an welcher auch die von dem Börsen-

Digitized by Google

Geschäfte solcher Art muß eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgen.

Beiden Erfordernissen können sonach nur Geschäfte entsprechen, die nach offiziellen Usancen einer deutschen Börse geschlossen sind. Ausnahmsweise müssen in Folge der Bestimmung des § 68 Ziff. 1 Börsenterminegeschäfte auch dann als vorliegend angenommen werden, wenn Inländer im Ausland nach den Usancen einer ausländischen Börse abgeschlossen haben, vorausgesetzt, daß auf die so geschlossenen Geschäfte die besonderen Merkmale des § 48 wenigstens in analoger Weise zutreffen [121]).

Alle diese allgemeinen und besonderen Begriffsmerkmale müssen zutreffen, damit die Bestimmungen über den Börsenterminhandel Platz greifen können. Fehlt es an einem besonderen Merkmal, so können nur die Bestimmungen über den freien Terminhandel in Betracht kommen; fehlt es an einem allgemeinen Merkmal, so können weder die Bestimmungen über den Börsenterminhandel, noch die über den freien Terminhandel Anwendung finden.

§ 18.

Arten.

Rechtlich erheblich ist hier folgende Unterscheidung:

1. Erlaubte Börsenterminegeschäfte.
2. Unerlaubte Börsenterminegeschäfte.
   a) Verboten sind Börsenterminegeschäfte im Umfang des § 50 Abs. 2 und 3.

      Sie können durch den Bundesrath verboten werden nach Maßgabe des § 50 Abs. 1. Dies ist bisher geschehen bezüglich des Börsenterminhandels

---

vorstande festgesetzten Geschäftsbedingungen bestehen; abweichend Kahn Börsengesetz (1897) § 48 Anm. 7.

121) Vgl. Reichsgericht XLIII S. 92, XLIV S. 57.

Digitized by Google

in Kammzug durch Bundesrathsbeschluß vom 20. April 1899.

b) Unerlaubt, wenn auch nicht ausdrücklich verboten, sind nach § 51 Abs. 1 Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren, deren Zulassung zum Börsenterminhandel gemäß § 49 von den Börsenorganen (Börsenvorstand und Börsenaufsichtsbehörde)[122]) endgiltig verweigert ist. Von der Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel ist die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel (§ 36 ff.) zu unterscheiden. Selbstverständlich sind aber nach § 41 auch Börsentermingeschäfte in Werthpapieren unerlaubt, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, in denen also Börsengeschäfte jeder Art unerlaubt sind.

b) Die Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte.

§ 19.

α) Die Wirksamkeit der unerlaubten Börsentermingeschäfte.

1. In börsenaufsichtsmäßiger Beziehung wird durch § 51 Abs. 1 für die unerlaubten Börsentermingeschäfte verboten: die Benutzung der Börseneinrichtungen, wozu auch das Terminregister gehört, die Vermittlung durch die Kursmakler, die Veröffentlichung und Verbreitung von Preislisten.

Da der Abschluß von unerlaubten Börsentermingeschäften voraussetzt, daß diese trotz Ausschluß von den Börseneinrichtungen zu Stande kommen, weil sonst die Merkmale des § 48 nicht zutreffen, so hat § 51 nur die Bedeutung einer Präventivvorschrift.

2. Bestritten ist, ob sich an den Abschluß unerlaubter Börsentermingeschäfte (§§ 50, 51 Abs. 1) auch civilrechtliche Wirkungen knüpfen.

122) Motive S. 10.

Digitized by Google

a) Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß alle in §§ 51 und 52 bezeichneten Geschäfte, also sowohl die unerlaubten Börsen- wie die unerlaubten freien Termingeschäfte auf Grund der Bestimmung des § 66 unwirksam sind.

In Bd. XLII S. 48 wird dies damit begründet, daß die unerlaubten Termingeschäfte, obwohl von der Börse ausgeschlossen, keine größeren Vorrechte haben könnten, als die erlaubten Börsentermingeschäfte, die gegen nicht eingetragene Personen unklagbar seien, und daß folglich § 66 auch auf die unerlaubten Termingeschäfte zu erstrecken sei.

Allein nach den Erfahrungen, die der Gesetzgeber auf diesem Gebiete gemacht hatte, schien ihm der Ausschluß von den Börseneinrichtungen zur Unterdrückung unerlaubter Termingeschäfte wirksamer zu sein, als die civilrechtliche Ungiltigkeit.

Bekanntlich haben die preußischen Verordnungen vom 19. Januar 1836, 13. Mai 1840 und 24. Mai 1844 Zeitgeschäfte in gewissen Werthpapieren sowohl für ungiltig erklärt, als auch ihre Vermittlung theilweise unter drakonische Gefängnißstrafen gestellt, wurden aber 1860 wieder aufgehoben, weil sie „notorisch gänzlich unwirksam geblieben seien[123])."

Noch weniger läßt sich die Anwendung des § 66 rechtfertigen. Die §§ 54—69 beschäftigen sich ausschließlich mit der neu geschaffenen Börseneinrichtung des Terminregisters; in den §§ 54—65 sind die Vorschriften über die äußere Führung des Registers, in den §§ 66—69 die Bestimmungen über die Bedeutung desselben für die Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte[124]) niedergelegt. Nun sind aber von dieser

123) Simon S. 463 ff.; Ehrenberg, Fondsspekulation und Gesetzgebung S. 59 f., 71; Pfleger S. 982.

124) In § 28 BG.'s wird die Bedeutung des Börsenregisters für die Wirksamkeit eines Schiedsvertrags behandelt. Ist in einem unerlaubten Börsentermingeschäft die Schiedsvertragsklausel enthalten,

Digitized by Google

Börseneinrichtung die unerlaubten Börsentermingeschäfte gemäß § 51 Abs. 1 ausgeschlossen. Auch das Reichsgericht gibt dies zu. Gleichwohl greift es aus den Paragraphen, welche jene Börseneinrichtung regeln, einen einzigen heraus, denjenigen nämlich, welcher von der Unwirksamkeit der die Eintragung in das Börsenregister erfordernden Geschäfte handelt, und erklärt ihn auch auf diejenigen Geschäfte für anwendbar, welche von dieser Börseneinrichtung ausgeschlossen sind!

b) Eine andere Ansicht geht dahin, daß die gegen die ausdrücklichen Verbote des § 50 verstoßenden Börsentermingeschäfte gemäß § 134 des B.GB.'s nichtig seien [125]).

Danach sind also die nicht ausdrücklich verbotenen Börsentermingeschäfte wirksam. In der That kann wenigstens dies nicht in Zweifel gezogen werden. Denn einerseits fehlt es hier an einem gesetzlichen Verbot, als dessen Folge die Unwirksamkeit erscheinen könnte, andererseits ergibt sich aus dem Vergleich mit der Bestimmung des § 41, die unbestritten keine civilrechtlichen Wirkungen äußert, daß der Gesetzgeber an die Verweigerung der Zulassung zum Börsenterminhandel keine anderen Folgen knüpfen wollte, wie an die Verweigerung der Zulassung zum Börsenhandel. Nun aber dürfte es kaum im Willen des Gesetzgebers gelegen sein, daß die unerlaubten, aber nicht ausdrücklich verbotenen Börsentermingeschäfte wirksam, die unerlaubten und ausdrücklich verbotenen Börsentermingeschäfte dagegen unwirksam sein sollten.

Schreibt man ferner den Verboten des § 50 civilrechtliche Wirkung zu, so muß man sie auch auf die freien Ter-

---

so ist das Geschäft an sich unabhängig von der Eintragung wirksam, die Schiedsvertragsabrede nur im Falle der Eintragung verbindlich. Doch kann sich die Unwirksamkeit des ganzen Geschäfts aus § 139 B.GB.'s ergeben.

125) Kahn § 50 Anm. 2.

Digitized by Google

mingeschäfte in den fraglichen Geschäftszweigen ausdehnen, da diese Geschäfte nicht minder gegen den Zweck der Verbote verstoßen. Nun ergeben sich aber aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß ein so tiefes Eingreifen in die Grundsätze des bürgerlichen Rechts gewollt war, und daß dies stillschweigend geschehen sein sollte, ist um so weniger anzunehmen, als der Gesetzgeber die börsenaufsichtsmäßigen Folgen der Verbote ausdrücklich geregelt hat.

In positiver Beziehung ergibt sich endlich aus der Stellung des § 50, daß die dort aufgeführten Verbote nur die Zulassung zum Börsenterminhandel betreffen. Denn § 50 ist eingeschaltet zwischen der Bestimmung, die für den Börsenterminhandel in Waaren und Werthpapieren eine Entscheidung der Börsenorgane über die Zulassung verlangt, und zwischen den Bestimmungen, welche die Folgen der Verweigerung bezw. Nichtnachsuchung der Zulassung normiren.

Aus diesen Gründen müssen die unerlaubten Börsentermingeschäfte als rechtswirksam erachtet werden [126]).

(β) Die Wirksamkeit der erlaubten Börsentermingeschäfte.

§ 20.

Die Wirkung der Nichteintragung.

I. Die Eintragung in das Börsenregister ist völlig unabhängig von dem Abschluß eines Börsentermingeschäfts, folglich keine Formvorschrift für die Willensäußerung. Wäre dies der Fall, so müßte nach dem Grundsatz locus regit actum für die Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Börsentermingeschäfte das Eintragungserforderniß in Wegfall kommen; das Gegentheil wird aber im § 68 Abs. 1 bestimmt. Die Einführung des Börsenregisters bedeutet viel-

126) Zustimmend Freund bei Holdheim VI S. 42; siehe auch Weber S. 239.

Digitized by Google

mehr die Schaffung einer besonderen Art der Geschäftsfähigkeit für eine besondere Art von Geschäften [127]).

Da jene besondere Geschäftsfähigkeit erst erworben sein muß, damit Rechte aus Termingeschäften begründet werden können, der Erwerb derselben aber in den freien Willen der Parteien gestellt ist, so ergibt sich in prozessualer Beziehung, daß die Eintragung einerseits eine klagebegründende Thatsache, andererseits ihr Vorliegen vom Richter nicht zu vermuthen ist [128]).

II. Wenn nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen waren, so gilt vorbehaltlich der Bestimmung des § 68 Abs. 2 Folgendes:

1. Durch das Börsentermingeschäft wird ein Schuldverhältniß nicht begründet.

Nach besonderer Vorschrift gilt hier im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Gleiche von der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften.

Darüber, daß sich die Unwirksamkeit auch auf accessorische Rechte und Verbindlichkeiten erstreckt, hätte es einer besonderen Bestimmung nicht bedurft.

2. Das bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

a) Voraussetzung für den Ausschluß des Rückforderungsrechts ist zunächst Leistung zur Erfüllung des Geschäfts.

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in § 762 von Leistungen

127) Cf. Bericht der Börsenenquetekommission S. 102, Motive S. 22 und 25.

128) Ueber die Vorschriften hinsichtlich der äußeren Einrichtung des Registers siehe §§ 54—65.

Die Frage, ob ein ausländisches Urtheil aus einem Börsentermingeschäft gegen einen Inländer für vollstreckbar erklärt werden darf, verneint richtig Staub, Anm. 24, Exkurs zu § 376.

Digitized by Google

auf Grund des Geschäfts, doch ergibt sich daraus keine Verschiedenheit gegenüber dem Börsengesetz, denn wenn sogar Leistungen zur Erfüllung des unwirksamen Geschäfts nicht zurückgefordert werden können, so gilt dies ohne Weiteres auch von Leistungen, welche diesem Zwecke nicht dienen.

Leistung ist auch hier jede Vermögenszuwendung. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat hiervon solche Leistungen ausgenommen, welche in einer vom verlierenden Theile gegenüber dem gewinnenden zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld eingegangenen Verbindlichkeit bestehen. Die entsprechende Bestimmung des Börsengesetzes beschränkt sich darauf, die Schuldanerkenntnisse für unwirksam zu erklären. Trotz des verschiedenen Wortlauts stimmen aber beide Vorschriften sachlich überein. Zweifellos würde es dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn man alle Verträge zwischen Gläubiger und Schuldner, welche die Anerkennung der unwirksamen Schuld nicht direkt zum Gegenstand haben, z. B. eine Wechselerklärung des Schuldners, für wirksam erachten wollte. Vielmehr muß genügen, daß in dem Vertrag mittelbar eine Anerkennung der unwirksamen Schuld liegt. Dies ist aber bei allen Verbindlichkeiten der Fall, die zum Zwecke der Erfüllung der unwirksamen Schuld eingegangen werden. Nun kann allerdings eine derartige Verbindlichkeit auch einem Dritten gegenüber eingegangen werden, und der Wortlaut des Börsengesetzes ist insofern weiter wie der des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als nicht ausdrücklich gesagt ist, daß solche einem Dritten gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten wirksam sind. Gleichwohl muß dies angenommen werden. Denn im Zusammenhang mit den „bestellten Sicherheiten" können unter den „abgegebenen Schuldanerkenntnissen" nur die dem Gläubiger abgegebenen gemeint sein. Eine erweiternde Auslegung ist aber aus dem Willen des Gesetzes nicht veranlaßt, und daher steht ihr hier der Umstand entgegen, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, d. h. um eine Ausnahme von der Bestimmung, daß das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann.

Digitized by Google

Selbstverständlich ist schließlich, daß das zum Zwecke der Erfüllung einer unwirksamen Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann.

Hierher gehört auch die wichtige Frage, ob die Anerkennung des Saldos im Kontokorrentverkehr eine dem Gläubiger gegenüber eingegangene Verbindlichkeit oder eine wirksame Leistung zur Erfüllung der unwirksamen Schuld ist.

Das Letztere ist der Fall, wenn der Kontokorrent auf Seiten des Anerkennenden auch Aktivposten enthält, denn hier stimmt der Schuldner mit der Anerkennung des Saldos, der Aufrechnung der Aktiv- mit den Passivposten zu; es handelt sich also nur um die Frage, wie hoch der Betrag der Leistung anzunehmen ist.

Soweit sich ein Aktivsaldo für den Anerkennenden herausstellt, ist die Leistung zum vollen Betrage der unwirksamen Schulden bewirkt, folglich stellt das Anerkenntniß des Aktivsaldos sich als wirksames Anerkenntniß dar.

Sind aber die Passivposten höher als das Guthaben des Schuldners, so kann die Leistung zur Erfüllung der unwirksamen Schulden nur zu dem Höchstbetrage bewirkt sein, zu welchem die Aufrechnung möglich war. Dies ist der Fall, wenn die Passivposten nur aus unwirksamen Schulden bestehen. Hier werden die Aktivposten ausnahmslos zur Erfüllung der unwirksamen Schulden verwendet. Soweit also ein Passivsaldo nur aus unwirksamen Schulden übrig bleibt, ist eine Leistung zur Erfüllung der unwirksamen Schulden nicht bewirkt, folglich stellt das Anerkenntniß des Passivsaldos sich als unwirksames Schuldanerkenntniß dar.

Bestehen aber die Passivposten auch aus wirksamen Schulden, so muß erst festgestellt werden, inwieweit die Aktivposten zur Erfüllung der unwirksamen Schulden verwendet wurden, d. h. zu welchem Betrage sich der Saldo aus wirksamen, bezw. unwirksamen Schulden zusammensetzt, in welcher Höhe

Digitized by Google

also das Schuldanerkenntniß wirksam, in welcher unwirksam ist. Es würde dem Wesen des Kontokorrentvertrags als eines Kreditvertrags für die Dauer einer Rechnungsperiode widersprechen, wenn man die einzelnen Aktivposten der Reihe nach gegen die einzelnen Passivposten aufrechnen würde. Da vielmehr jeder einzelne Posten bis zum Ablauf der Rechnungsperiode gestundet ist, so stehen von diesem Moment an die Aktiv- den Passivposten in ihrer Gesammtheit zur Aufrechnung gegenüber[129]). Daraus ergibt sich, daß, soweit Aufrechnung möglich, jeder einzelne Posten verhältnißmäßig aufgerechnet ist. Das Gleiche gilt von den Kontokorrentzinsen. Da diese aus der jeweiligen Kontokorrentschuld berechnet und in einen Rechnungsposten zusammengefaßt werden, so ist aus diesen Zinsposten zunächst der Betrag der Zinsen aus den unwirksamen Schulden auszuscheiden und seine verhältnißmäßige Aufrechnung festzustellen. Soweit der nicht aufgerechnete Rest der unwirksamen Schulden und deren Kontokorrentzinsen in dem Passivsaldo erscheinen, ist eine Leistung zur Erfüllung der unwirksamen Schulden nicht bewirkt, folglich stellt sich das Anerkenntniß des Passivsaldos insoweit als unwirksames Schuldanerkenntniß dar.

Anderer Meinung ist hier Staub[130]): Da das Schuldanerkenntniß unwirksam sei, so müsse dies in Folge der Vorschrift des § 139 B.GB.'s von dem ganzen Akt der Saldofeststellung, also auch von der Verrechnung gelten; denn meist sei nicht anzunehmen, daß die Verrechnungserklärung ohne das Anerkenntniß abgegeben wäre.

Allein jedenfalls trifft diese Ansicht dann nicht zu, wenn die Passivposten nicht ausnahmslos aus unwirksamen Schulden bestehen, denn in diesem Falle ist ja das Schuldanerkenntniß nicht zu seinem vollen Betrage unwirksam. Aber auch wenn dies der Fall sein sollte, so hat doch derjenige,

---

129) Vgl. Cohn bei Endemann III S. 944. 952.
130) Anm. 15, Exkurs zu § 376.

Digitized by Google

der nicht bloß den Verrechnungs-, sondern auch den Anerkenntnißvertrag schließt, meist keinen Grund, der Verrechnung allein nicht zuzustimmen. Endlich ist überhaupt zu verneinen, daß Verrechnung und Anerkenntniß Theile eines Rechtsgeschäfts, oder die Verrechnung ein Theil des Anerkenntnisses im Sinne des § 139 ist.

Was den Akt der Saldofeststellung betrifft, so kann dieser nur im wirthschaftlichen Sinne als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufgefaßt werden. Soll aber zwischen Anerkenntniß und Verrechnung ein Zusammenhang bestehen, so ist dieser nur in der Weise möglich, daß die Verrechnung die causa des Anerkenntnisses bildet, aber nicht die causa im Sinne eines nothwendigen Vertragsbestandtheiles, denn das Saldoanerkenntniß ist ja kein kausaler, sondern ein abstrakter Vertrag, vielmehr die causa im Sinne des Motives, d. h. als ein von dem Anerkenntnißvertrag unabhängiges Rechtsgeschäft. Daher sind Verrechnung und Anerkenntniß nicht Theile eines Rechtsgeschäftes, sondern zwei selbständige Rechtsgeschäfte, von denen die Ungiltigkeit des einen den Bestand des anderen nicht alterirt, ebensowenig wie z. B. eine Abrechnung oder ein Vergleich als unwirksam betrachtet werden können, wenn auf Grund derselben geleistet wurde und diese Leistung sich als unwirksam herausstellt.

b) Weitere Voraussetzung für den Ausschluß des Rückforderungsrechtes ist im Gegensatz zum B.GB. völlige Abwicklung des Geschäftes.

Bezüglich der Frage, ob die Prolongation als völlige Abwicklung zu betrachten ist, hat man zu unterscheiden zwischen der einfachen (direkten) Prolongation und dem Reportverfahren [131]).

Wenn der Spekulant, der das Anfangs- oder Schlußglied einer Kette bildet, einerseits seine Spekulation durch

131) Bondi bei Holdheim VI S. 138 bejaht, Cosack S. 396 verneint diese Frage unterschiedslos.

Digitized by Google

Abschluß eines Gegengeschäfts nicht realisiren, andererseits auch nicht in eigener Person liefern bezw. abnehmen kann oder will, so ist an sich der einfachste Ausweg die Vereinbarung mit dem Vertragsgegner, daß das Geschäft auf nächsten Ultimo[132]) prolongirt d. h. die Erfüllung desselben auf den nächsten Termin verschoben werde[133]).

Allein eine derartige Vereinbarung mit dem Vertragsgegner wird dann nicht möglich sein, wenn auch dieser seinerseits gekauft oder verkauft hat, weil in diesem Falle die Erfüllung an einen Dritten zu bewirken ist, der erst bei der Ultimoliquidation ermittelt wird. Um daher an den Dritten Erfüllung bewirken zu können, ohne das Engagement zu lösen, muß sich der Spekulant an eine andere Person wenden, um an diese, je nachdem er auf Steigen oder Sinken der Kurse spekulirt hat, die Papiere auf nächsten Ultimo zu verkaufen und auf übernächsten von ihr zurückzukaufen bezw. dieselben auf nächsten Ultimo von ihr zu kaufen und auf übernächsten an sie wieder zu verkaufen.

Der für die vorstehende Frage wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Prolongation besteht nun in Folgendem: Beim Reportverfahren wird das prolongirte Geschäft mit Hilfe des geliehenen Geldes oder der geliehenen Werthpapiere effektiv erfüllt, also völlig abgewickelt; dagegen wird bei der einfachen Prolongation Erfüllung zunächst überhaupt nicht bewirkt, — weshalb denn auch die so prolongirten Geschäfte nicht in die Ultimoliquidation einbezogen werden können —, vielmehr die Erfüllung auf nächsten Ultimo ver-

---

132) Das Folgende gilt entsprechend von Prolongationsgeschäften im Waarenterminhandel, die aber hier nur eine geringe Rolle spielen.

133) Die einfache Prolongation bietet unter Umständen auch einen finanziellen Vortheil: Nach § 11 Abs. 3 RSt.G.'s ist das Reportgeschäft stets abgabepflichtig, allerdings nur einmal für das dem Werthe nach höhere Geschäft. Die einfache Prolongation ist nach § 7 Abs. 2 steuerfrei, wenn die Erfüllung des Geschäfts weder unter veränderten Vertragsbestimmungen noch gegen Entgelt auf einen späteren Termin verschoben wird.

Digitized by Google

schoben: Hier wird also die alte Schuld einfach kreditirt, dort wird eine neue Schuld kontrahirt und dadurch die alte getilgt.

Die einfache Prolongation stellt sonach eine völlige Abwicklung des Geschäfts nicht dar; daher kann das einstweilen zur Begleichung der Differenzen zwischen Vertrags- und Liquidationskurs bezw. bei nochmaliger Prolongation zwischen Prolongations- und Liquidationskurs Geleistete, sowie auch der Prolongationszins zurückgefordert werden.

§ 21.

Die Wirkung der Eintragung.

1. Die Wirkung der Eintragung in das Börsenregister ist in § 69 bestimmt. Auffallender Weise spricht § 69 von einem Einwand, „daß die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war", während doch der Differenzeinwand nach § 764 B.GB.'s dahin geht, daß die Erfüllung bei Vertragsschluß nicht beabsichtigt gewesen sei, oder in positiver Fassung: der Vertrag sei in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied von Vertrags- und Lieferungspreis von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden solle. Das Börsengesetz geht also von einem engeren Begriffe, dem Begriff des reinen Differenzgeschäfts aus, während im B.GB. § 764 ein weiterer Begriff des Differenzgeschäfts aufgestellt ist.

Diese Verschiedenheit ist nicht beabsichtigt. Dem § 69 des BG. legte man den Begriff des reinen Differenzgeschäfts zu Grunde, weil zur Zeit der Schaffung des Börsengesetzes nur dieses Geschäft vom bürgerlichen Recht als Spiel angesehen wurde. Der Entwurf des Börsengesetzes war nämlich schon angenommen, während noch die Kommission tagte, die den § 764 in den Entwurf des B.GB.'s aufnahm und dadurch nachträglich den Begriff der als Spiel anzusehenden Differenzgeschäfte erweiterte.

Diese Verschiedenheit der Begriffe ist aber auch mit

Digitized by Google

dem Zweck des Börsengesetzes nicht zu vereinigen. Denn das Börsengesetz will ja die Rechtsfolgen, die das bürgerliche Recht an einen bestimmten Thatbestand geknüpft hat, unter bestimmten Voraussetzungen beseitigen. Ist nun nachträglich der Thatbestand, an den das bürgerliche Recht jene Rechtsfolgen geknüpft hat, geändert worden, so müssen nunmehr, vorausgesetzt daß die Vorschrift des § 69 auch unter der Geltung des neuen Rechts beibehalten werden soll, was ja durch die Hinzufügung des Abs. 2 außer Zweifel gestellt worden ist, jene Rechtsfolgen für diesen geänderten Thatbestand beseitigt werden.

Freilich ist in vorliegendem Falle die Verschiedenheit der Thatbestände der §§ 69 und 764 nicht rechtlich erheblich; denn einerseits sind die Rechtsfolgen, die an den weiteren Thatbestand des § 764 geknüpft sind, selbstverständlich auch an den engeren Thatbestand des § 69 geknüpft, andererseits sind die Rechtsfolgen, die für den engeren Thatbestand des § 69 beseitigt sind, selbstverständlich auch für den weiteren Thatbestand des § 764 beseitigt.

Immerhin ist es unrichtig, von einem Differenzeinwand nach Börsengesetz und nach Bürgerlichem Gesetzbuch zu sprechen. Denn das Börsengesetz schafft keinen Differenzeinwand, sondern beseitigt nur den Differenzeinwand des bürgerlichen Rechts. Im bürgerlichen Recht gibt es aber nur einen Differenzeinwand nach § 764 des B.GB.'s.

In richtiger Auslegung lautet also § 69 BG.'s nunmehr entsprechend: „Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften ... kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in das Börsenregister für den betr. Geschäftszweig eingetragen war ..., ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Werthpapiere bei Vertragsschluß nicht beabsichtigt gewesen sei."

2. Ueber die Wirkung der Eintragung in das Börsenregister bestehen bei dem keineswegs unzweideutigen Wortlaut des § 69 vielfache Zweifel.

Digitized by Google

a) Bestritten ist zunächst die Frage, in welchem Umfang der Einwand, „daß die Effektiverfüllung vertragsmäßig ausgeschlossen war", durch § 69 beseitigt ist.

Um dies zu entscheiden, empfiehlt es sich, zunächst den Wortlaut des in § 69 ausgeschlossenen Einwandes der Auslegung zu Grunde zu legen und sodann zu prüfen, ob das gewonnene Resultat eine Aenderung erleidet, wenn der in § 69 ausgeschlossene Einwand mit dem Begriff des Differenzgeschäfts in § 764 des B.GB.'s in Einklang gebracht wird.

Mit der Behauptung, daß die Effektiverfüllung ausgeschlossen war, kann sich der Beklagte in zweifacher Weise vertheidigen. Wird z. B. aus einem Differenzgeschäft auf Effektiverfüllung geklagt, so kann der Beklagte sich bereit erklären, die Differenz zu bezahlen, der Klage auf Effektiverfüllung aber den Einwand entgegenstellen, daß diese vertragsmäßig ausgeschlossen war: Hier greift der Beklagte nur die thatsächliche Begründung des Klageanspruchs an. Anders, wenn derselbe Einwand gegen die Klage auf die Differenz vorgebracht wird: Hier kann der Einwand nur den Sinn haben, daß damit die rechtliche Begründung des Klageanspruchs bestritten wird.

Daraus geht aber hervor, daß auf dieselbe Thatsache des Ausschlusses der Effektiverfüllung zwei völlig verschiedene Einwände gestützt werden können. In jenem ersten Falle, wo der Beklagte zwar die Differenz bezahlen, nicht aber effektiv erfüllen will, hat er einen Einwand gebracht, der mit dem Differenzeinwand gar nichts zu thun hat. Denn Inhalt des Differenzeinwands ist die Behauptung, daß der Anspruch klagend nicht geltend gemacht werden könne, weil die Effektiverfüllung vertragsmäßig ausgeschlossen sei, mithin ein Differenzgeschäft vorliege. Der Differenzeinwand richtet sich unmittelbar nicht gegen die Begründung des geltend gemachten Anspruchs, son-

Digitized by Google

dern gegen die Geltendmachung des begründeten Anspruchs[134]).

Das Gesetz hat aber verkannt, daß die Thatsache des Ausschlusses der Effektiverfüllung nicht bloß als Differenzeinwand geltend gemacht, sondern auch gegen die thatsächliche Begründung des Klageanspruchs eingewendet werden kann, und hat so zu der Auslegung Anlaß gegeben, als könne auch das einfache Leugnen der Klagethatsachen nicht mit dem Ausschluß der Effektiverfüllung begründet werden[135]).

Allein diese Ansicht ist unrichtig. Denn der Gesetzgeber wollte nur den Differenzeinwand ausschließen. Dies kann nicht zweifelhaft sein, wenn man erwägt, daß durch § 69 als Entgelt für den Registerzwang die Rechtsunsicherheit beseitigt werden sollte, die bezüglich der Klagbarkeit von Termingeschäften bestand, und daß diese Rechtsunsicherheit nur durch den Differenzeinwand bezw. die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Betreff desselben erzeugt worden war. Der Einwand, daß die Effektiverfüllung vertragsmäßig ausgeschlossen war als Leugnen der Klagethatsachen hat eine derartige Rolle niemals gespielt und wird dies auch in Zukunft nicht thun. Zwar ist dadurch die „Misere der konkludenten Differenzumstände", um mit Staub zu reden, nicht völlig beseitigt, weil der Beklagte mit diesen Umständen immer noch den Beweis führen kann, daß Kläger nicht Effektiverfüllung verlangen könne. Allein da nunmehr jedenfalls die Differenz klagbar ist, so hat der Beklagte und mit ihm der Richter nahezu jegliches Interesse an den konkludenten Differenzumständen verloren. Andererseits hat aber

134) Darin kann allerdings mittelbar auch ein Angriff gegen die Klagebegründung liegen, so wenn der Differenzeinwand gegen die Klage auf Effektiverfüllung geltend gemacht wird.

135) So Staub, Anm. 26, Exkurs zu § 376; Deutsche Juristen-Ztg. 1896 S. 399; Holdheim VI S. 171; dagegen richtig das Reichsgericht in der Entscheidung vom 29. Februar 1896 bei Holdheim V S. 196 und Freund bei Holdheim VI S. 177 und in der Deutschen Juristen-Ztg. 1896 S. 465.

Digitized by Google

der Kläger überhaupt keinen Anlaß, aus einem Differenzgeschäft auf Effektiverfüllung zu klagen, weil er schon bei reellen Zeitgeschäften die Einklagung der Differenz als zur Verfolgung seiner Interessen am geeignetsten hält.

In demselben Sinne erledigt sich diese Streitfrage, wenn man richtiger Weise annimmt, daß der in § 69 ausgeschlossene Differenzeinwand nunmehr im Einklang mit der Bestimmung des § 764 dahin geht, daß die Effektiverfüllung bei Vertragschluß nicht beabsichtigt gewesen sei.

Ein Einwand dieses Inhalts kann sich nur gegen die rechtliche Begründung des Klageanspruchs richten, ist also stets Differenzeinwand und daher nach § 69 ausgeschlossen. Wird dagegen der Einwand, daß die Effektiverfüllung vertragsmäßig ausgeschlossen sei, erhoben, so kann sich dieser sowohl als Differenzeinwand in engerer Fassung wie als bloßes Leugnen der Klagethatsachen darstellen; im ersteren Falle ist der Einwand ausgeschlossen, im letzteren zulässig.

b) Bestritten ist ferner die Frage, in welchem Umfang der Spieleinwand durch § 69 beseitigt ist.

Zunächst muß zugegeben werden, daß der Differenzeinwand mit dem Spieleinwand nicht identisch ist. Denn Inhalt des Differenzeinwandes ist nicht die Behauptung, daß Spiel, sondern daß eine besondere Form des Spieles, nämlich ein Differenzgeschäft vorliege. Aus diesem Grunde ist begrifflich möglich, daß gegen ein Börsentermingeschäft[136]) ein Einwand erhoben würde, der nicht Differenzeinwand und doch Spieleinwand ist.

Allein aus rechtlichen Gründen erscheint dies ausgeschlossen: Ein Börsentermingeschäft kann nur entweder reeller Kauf oder Differenzgeschäft im Sinne des § 764 sein, es kann nicht Spiel sein, ohne Differenzgeschäft im Sinne des § 764 zu sein. Denn der Spielvertrag ist, wie oben S. 459 f. ausgeführt, ein in abstracto, durch seinen Inhalt, wirthschaft-

136) Dieser Begriff ist hier, wie überhaupt im Börsengesetz nur im formalen Sinne gebraucht.

Digitized by Google

lich zweckloser Vertrag und steht daher in unvereinbarem Gegensatz zum Kaufvertrag [137]); und wenn nach der Vorschrift des § 764 ein Geschäft, das seinem Inhalt nach Kauf ist, unter gewissen Voraussetzungen, nämlich wenn es sich als Differenzgeschäft darstellt, als Spiel „anzusehen" ist, so spricht gerade diese besondere gesetzliche Bestimmung dafür, daß, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ein Kauf nicht als Spiel anzusehen ist. Um Spiel zu sein, muß also ein Börsentermingeschäft nothwendig Differenzgeschäft sein, folglich muß der Spieleinwand gegen ein Börsentermingeschäft nothwendig Differenzeinwand sein.

Darum ist mit dem Ausschluß des Differenzeinwands in § 69 der Spieleinwand schlechthin beseitigt [138]).

---

137) Dies verkennen die Motive zu § 66 (ebenso Kommissionsbericht zu § 66, Wermuth-Brendel, Börsengesetz § 69 Anm. 1). Wenn sie annehmen, der Spieleinwand sei nur insoweit beseitigt, als er sich auf den vertragsmäßigen Ausschluß der Effektiverfüllung stütze, seine Geltendmachung sei aber nicht berührt, so weit er sich auf andere Momente gründe, so gehen sie offenbar davon aus, daß sich ein Geschäft auch dann als Spiel darstellen könne, wenn die Effektiverfüllung beabsichtigt sei, wenn also kein Differenzgeschäft, sondern ein reeller Kauf vorliege. Ebenso Cosack S. 401, Bürgerliches Recht Bd. I S. 571.

138) Nach Bondi bei Holdheim VI S. 134 sei durch § 69 der Einwand, daß eine Wette vorliege, nicht beseitigt. Allein entweder liegt wirklich ein Börsentermingeschäft vor, dann ist der Einwand der Wette nicht begründet, weil ein Börsentermingeschäft nur entweder Kauf oder nach § 764 Spiel, nicht Wette ist. Oder der Einwand der Wette ist begründet, dann liegt kein Börsentermingeschäft vor, sondern eine Wette, und die Anwendung des § 69 ist überhaupt ausgeschlossen.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Der freie Terminhandel.

a) Die freien Termingeschäfte.

§ 22.

Begriff.

Unter freien Termingeschäften versteht der Gesetzgeber solche Termingeschäfte, die „von der — in § 48 bestimmten — Mitwirkung der Börsenorgane unabhängig sind" (§ 51 Abs. 2), denen also, um Börsentermingeschäfte zu sein, die besonderen Begriffsmerkmale des § 48 fehlen, nämlich vom Börsenvorstand festgesetzte Geschäftsbedingungen und amtliche Preisfeststellung.

Indem der Gesetzgeber in § 48 den Begriff der Börsentermingeschäfte bestimmte, hat er also zugleich die Merkmale bezeichnet, die ihm für den Begriff des Termingeschäfts als wesentlich erschienen, denn von diesem mußte er bei der Bestimmung des Begriffes der Börsentermingeschäfte ausgehen. Dieser gesetzliche Begriff des Termingeschäfts ist es also, der den Vorschriften der §§ 51 Abs. 2, 52 zu Grunde liegt. Dagegen knüpft das Gesetz an den Abschluß von Geschäften, welche den wirthschaftlichen Zwecken des Terminhandels dienen, ohne Termingeschäfte im Rechtssinne zu sein (Termingeschäfte im wirthschaftlichen Sinne), keinerlei Rechtswirkungen.

Die einzelnen Begriffsmerkmale des freien Termingeschäfts sind demnach:

1. ein fixes Lieferungsgeschäft.

a) Ein Lieferungsgeschäft.

Ein Kontantgeschäft und ein Kassageschäft, sofern bei diesem nicht für die Lieferung der Waare eine Zeit oder Frist bedungen ist, kann daher niemals als Termingeschäft betrachtet werden.

Bestritten ist, ob die Kassakontokorrentgeschäfte in Montan-

Digitized by Google

werten an der Berliner Börse [139]) Kassageschäfte (mit der erwähnten Einschränkung) oder Termingeschäfte sind. Hierüber ist zu bemerken:

Wenn für einen bestimmten Thatbestand eine gesetzliche Vorschrift besteht, so ist die Anwendung dieser Vorschrift auf einen anderen Thatbestand in zwei Fällen gerechtfertigt, bei Simulation und bei Umgehung. Das Reichsgericht hat in seinem Urtheil vom 27. Juni 1899 [140]) den ersteren Gesichtspunkt gehandhabt, indem es ausführte, „die Parteien hätten in Wirklichkeit ein Zeitgeschäft gewollt". Allein dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Beim Lieferungsgeschäft kann der Käufer die Lieferung der Waare und — soweit das Geschäft Zug um Zug zu erfüllen ist — der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises erst verlangen am Tage der Lieferung. Daher kann nach den Börsenusancen [141]) der Käufer den Kaufpreis bis zum Ultimo für sich verwenden, und der Verkäufer verbleibt bis dahin im Genuß der Zinsen des Papiers, d. h. die laufenden Zinsen (Stückzinsen) bis zum Ultimo werden dem Käufer durch Zuschlag zum Kaufpreis angerechnet. Anders beim Kontantgeschäft und beim Kassageschäft, soweit bei diesem nicht für die Lieferung der Waare eine Zeit oder Frist bedungen ist. Hier hat der Käufer den Kaufpreis sogleich zu bezahlen und dafür gebühren ihm auch die Zinsen des Papiers vom Tage des Kaufabschlusses an. Die Eigenthümlichkeit des Kassakontokorrentgeschäfts besteht nun darin, daß der Käufer vom Tage des Kaufabschlusses an die Zinsen des Papiers, der Verkäufer vom Tage des Kaufabschlusses an Zinsen vom Kaufpreis erhält. Dieses Recht auf Zinsen vom Tage des Kaufabschlusses an hat aber zur begrifflich nothwendigen Voraussetzung ein Recht auf Lieferung der Waare und Zah-

139) Ueber die Technik siehe Schanz, Börsenwesen S. 440 f.; Pfleger S. 1004 f.; Weber S. 244.

140) Bei Holdheim VIII S. 249 f.

141) Siehe Sandheim S. 216 f.

Digitized by Google

lung des Kaufpreises am Tage des Kaufabschlusses. Allerdings kann man durch die Stundung der Waarenlieferung oder der Kaufpreiszahlung jeden Tageskauf dem wirthschaftlichen Erfolg nach in einen Zeitkauf verwandeln, allein dadurch kann der rechtliche Unterschied nicht verwischt werden, daß im einen Falle ein Recht auf die Leistung am Tage des Kaufabschlusses begründet wurde, im anderen Falle nicht.

Weil also bei den Kassakontokorrentgeschäften ein Recht auf Leistung am Tage des Kaufabschlusses besteht und dieses Recht durch das Verlangen der Zinsgewährung bis zum Ultimo auch geltend gemacht wird, liegen keine verdeckten Termingeschäfte, sondern wirkliche Kassageschäfte vor[142]).

Was nun den Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung betrifft, so setzt dessen Anwendung das Vorhandensein eines Gebots- oder Verbotsgesetzes voraus. Ein solches kann keineswegs in § 66 BG. erblickt werden. Das Börsengesetz gebietet in § 66 weder die Eintragung noch verbietet es die Börsentermingeschäfte unter nicht eingetragenen Personen[143]). Daher sind die Kassakontokorrentgeschäfte auch ohne Eintragung für rechtswirksam zu erachten. Wohl aber ist ein gesetzliches Verbot in § 50 Abs. 2 Satz 1 enthalten, und nach dem Zweck der Bestimmung kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Kassakontokorrentgeschäfte gegen dieses Verbot verstoßen. Daher muß die umgangene Bestimmung auch auf den Umgehungsthatbestand Anwendung finden. Die Wirkungen des gesetzlichen Verbots in § 50 bestehen aber im Ausschluß von den Börseneinrichtungen (§ 51). Folglich sind die Kassakontokorrentgeschäfte von den Börseneinrichtungen ausgeschlossen[144]).

---

142) Abweichend Reichsgericht in dem oben angeführten Urtheil; Pfleger S. 1005; Freund bei Holdheim VI S. 44.

143) Siehe unten § 25.

144) Wenn also der Oberpräsident der Provinz Brandenburg den Kursmaklern der Berliner Börse die Vermittlung im Kassakontokorrentgeschäft verboten hat, so ist dies gesetzlich gerechtfertigt, hätte aber mit § 50 Abs. 2 statt mit § 51 Abs. 2 begründet werden müssen.

Digitized by Google

b) Ein Zeitgeschäft auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist.

Ein einfaches Lieferungsgeschäft kann also nicht als Termingeschäft betrachtet werden, auch wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen [145]). Der Gesetzgeber hat mit Aufnahme jenes Merkmals in § 48, womit natürlich kein besonderes Begriffsmerkmal für das Börsentermingeschäft bezeichnet werden sollte, den Fixcharakter ausdrücklich als dem Termingeschäft wesentlich bezeichnet. Er hat, da vor Inkrafttreten des BG. Termingeschäfte nur als Fixgeschäfte geschlossen wurden, angenommen, daß ein Lieferungsgeschäft auf Grund des § 326 B.GB. (Art. 354—356 altes HGB.) mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Gewährung einer Nachfrist beim Verzug für die Zwecke des Terminhandels sich nicht eigne.

2. Abschluß nach Geschäftsbedingungen, die für den Terminhandel festgesetzt sind.

Es genügen also nicht schlechthin im Voraus festgesetzte Geschäftsbedingungen, sondern nur solche, die den Zwecken des Terminhandels dienen d. h. die gleichzeitige Erfüllung sämmtlicher auf denselben Termin geschlossener Geschäfte in der Weise ermöglichen, daß unter Uebergehung aller derjenigen, die ebensoviel gekauft als verkauft haben, Waare gegen Geld unmittelbar zwischen dem ersten Verkäufer und letzten Käufer getauscht wird, während diejenigen, die einen Ring von Käufern und Verkäufern bilden, ihre wechselseitigen Forderungen tilgen, ohne daß überhaupt eine Lieferung bezw. Abnahme erfolgt.

Hierher gehören neben der Fixirung der Lieferungszeit

Uebrigens soll durch dieses Verbot wenig erreicht worden sein, da nur ein unerheblicher Theil des fraglichen Geschäftsverkehrs sich in Händen der Kursmakler befinde. Siehe Frankfurter Ztg. Morgenblatt vom 1. Februar 1900, Abendbl. vom 11. Dezember 1899, Morgenblatt vom 13. März 1900.

145) Abweichend Cosack S. 397.

Digitized by Google

Bestimmungen über die Waarenqualität, das zu Grunde zu legende Schlußquantum und die Abwicklungsbedingungen, auch wenn diese Bestimmungen nur thatsächlich in Uebung sind [146]).

§ 23.

Arten.

Wie bei den Börsenterminegeschäften ist auch hier zwischen erlaubten und unerlaubten Termingeschäften zu unterscheiden.

Unerlaubt sind freie Termingeschäfte:

1. Nach § 51 Abs. 2, insoweit die Börsenterminegeschäfte unerlaubt sind, also insoweit die Börsenterminegeschäfte durch § 50 ausdrücklich verboten oder die Zulassung zum Börsenterminhandel gemäß § 49 von den Börsenorganen endgiltig verweigert ist.

Die Ansicht, als ob § 51 Abs. 2 generelle Bedeutung habe, d. h. sich auf den gesammten freien Terminhandel beziehe, ist nach Stellung, Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung sowie nach dem Vergleich mit der Bestimmung des § 52 als unrichtig zu erachten [147]). Der freie Terminhandel ist vielmehr nur genau insoweit unerlaubt, als auch der Börsenterminhandel unerlaubt ist. Wenn man nämlich den Terminhandel in bestimmten Geschäftszweigen unterdrücken wollte, so durfte man sich nicht begnügen, nur den Börsenterminhandel unmöglich zu machen, sondern mußte Vorsorge treffen, daß auch ein von den Börseneinrichtungen unabhängiger Terminhandel in den betreffenden Geschäftszweigen nicht stattfinden kann [148]).

---

146) Vgl. Freund bei Holdheim VI S. 43; Cosack S. 397.

147) Vgl. Adler S. 162; Beheim, Zum Begriff des Börsentermingeschäfts bei Holdheim VIII S. 135; Kahn § 51 Anm. 6.

148) Vgl. Motive zu § 47, Bericht der Börsenenquetekommission S. 101.

Digitized by Google

2. Nach § 52, sofern der freie Terminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt wird, weil deren Zulassung zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht wird.

Abgesehen von der Bestimmung des § 51 Abs. 2 ist also der freie Terminhandel vom Gesetz nicht nur erlaubt, sondern sogar gewollt. Denn die Börsenorgane können für Waaren oder Werthpapiere nicht ohne Weiteres den Börsenterminhandel einführen und offizielle Usancen festsetzen, sondern erst, wenn in dem betreffenden Geschäftszweig schon ein so umfangreicher freier Terminhandel stattfindet, daß ein Urtheil darüber möglich ist, ob sich die Zulassung zum Börsenterminhandel empfiehlt[149]). Damit ist aber zugleich bemerkt, inwieweit der freie Terminhandel vom Gesetzgeber gewollt war, nämlich als „Vorstufe“[150]) zum Börsenterminhandel. Dies drückt § 52 aus. Hat sich ein freier Terminhandel „ausgebildet“, so muß die Zulassung zum Börsenterminhandel nachgesucht werden. Diese wird von den Börsenorganen gewährt, falls sich die Waare oder das Werthpapier zum Börsenterminhandel auf Grund der im freien Terminhandel gemachten Erfahrungen eignet und damit wird dieser Terminhandel zum Börsenterminhandel. Wird die Zulassung aber nicht nachgesucht — hierher fällt namentlich, daß sie nicht nachgesucht werden kann, weil ein Börsenterminhandel in diesem Geschäftszweig schon stattfindet; oder daß sie nicht nachgesucht wird, weil sie voraussichtlich verweigert würde — so kann dieser freie Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden und damit wird er zum unerlaubten.

---

149) Vgl. Kahn § 52 Anm. 1.
150) Motive zu § 48.

Digitized by Google

b) Die Wirksamkeit der freien Termingeschäfte.

§ 24.

Die Wirksamkeit der unerlaubten freien Termingeschäfte.

1. In börsenaufsichtsmäßiger Beziehung sind die unerlaubten freien Termingeschäfte durch § 51 Abs. 2 bezw. § 52 von der Börse ausgeschlossen.

2. In civilrechtlicher Beziehung sind sie vollwirksam. Die Vorschriften über die Börsentermingeschäfte kommen auf sie nicht zur Anwendung, sie sind also insbesondere ohne Eintragung wirksam.

Das Reichsgericht (in Bd. XLII. S. 48) ist allerdings der Ansicht, daß alle Geschäfte, soweit sie von der Börse ausgeschlossen sind, auf Grund des § 66 unwirksam seien. Daß aber § 66 sich nicht auf die unerlaubten Börsentermingeschäfte beziehen kann, ist oben S. 481 ff. dargelegt. Gegen die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf die unerlaubten freien Termingeschäfte sprechen die gleichen Gründe, sowie auch der Umstand, daß § 66 ausdrücklich nur von Börsentermingeschäften spricht und damit selbstverständlich die Begriffsbestimmung des § 48 vor Augen hat.

Da die Verbote des § 50 civilrechtliche Wirkung nicht äußern, so kann die Unwirksamkeit der unerlaubten freien Termingeschäfte auch mit dieser Bestimmung nicht begründet werden.

§ 25.

Die Wirksamkeit der erlaubten freien Termingeschäfte.

I. In börsenaufsichtsmäßiger Hinsicht unterscheiden sich diese Geschäfte in Nichts von den erlaubten Börsentermingeschäften. Sie dürfen also an den Börseneinrichtungen Theil nehmen, insbesondere in die Ultimoliquidation ein-

Digitized by Google

bezogen, von Kursmaklern vermittelt werden; ebenso dürfen Terminpreise für sie amtlich festgestellt werden.

II. In civilrechtlicher Beziehung sind diese Geschäfte vollwirksam, wie auch die unerlaubten freien Termingeschäfte, gleichgiltig ob die Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in das Börsenregister eingetragen waren oder nicht.

Aber auch hier hat das Reichsgericht einen anderen Standpunkt eingenommen: Es ist der Ansicht, daß § 66 auch auf solche freien Termingeschäfte und Termingeschäfte im wirthschaftlichen Sinne Anwendung finde, denen der Charakter als Börsentermingeschäfte durch vorsätzliche Abweichung von den Begriffsmerkmalen des § 48 genommen wurde.

1. Um diese Annahme gesetzlich begründet erscheinen zu lassen, führt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1898 (Bd. 42 S. 43 ff.) aus, daß der Begriff des Börsentermingeschäfts im IV. Abschnitt des Börsengesetzes in zweifacher Bedeutung gebraucht sei: Nur soweit nämlich an den Abschluß von Börsentermingeschäften Vortheile geknüpft seien (§§ 53, 69), habe das Gesetz den Begriff der Börsentermingeschäfte in dem engeren, in § 48 definirten Sinne vor Augen. Soweit aber der Wille des Gesetzes auf die Einschränkung der zum wirksamen Abschluß von Termingeschäften im Börsenverkehr zuzulassenden Personen gerichtet sei (§ 66), sei der Begriff der Börsentermingeschäfte im weiteren Sinne zu nehmen.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ergebe sich aus dem Zweck des Gesetzes, das Börsenspiel zu beschränken; aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber in der Möglichkeit des Differenzeinwands kein ausreichendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erblickt habe; endlich aus der Erwägung, daß § 66, wenn er sich schon auf die nach §§ 51 und 52 unerlaubten Börsen- und freien Termingeschäfte erstrecke, noch um vieles mehr auf solche Geschäfte bezogen werden müsse, die zwar im Uebrigen dem § 48 entsprächen, bei denen aber die

Digitized by Google

Parteien, um sich der gesetzlichen Vorschrift zu entziehen, den Ausschluß der festgesetzten Usancen bedungen hätten.

Allein die zuletzt erwähnte Schlußfolgerung beruht auf einer Prämisse, die, wie oben ausgeführt, für unrichtig zu erachten ist. Gegen das erste Argument ist einzuwenden, daß dem Gesetzgeber als Mittel zur Beschränkung des Börsenspiels lediglich das Börsenregister dient. Dieses verfolgt aber unbestritten zwei korrespondirende Zwecke, auf der einen Seite die persönliche Beschränkung der Spekulation (§ 66), auf der anderen Seite die Herstellung der Rechtssicherheit (§ 69). Wer daher den § 66 auf solche Geschäfte anwendet, auf die sich § 69 nicht bezieht, der unterdrückt den einen Gesetzeszweck, um insoweit den anderen ausschließlich zur Geltung zu bringen[151]). In seinem zweiten Argumente verwerthet das Reichsgericht zur Auslegung des Gesetzes Erfahrungen, die erst nach Einführung desselben gemacht wurden. Der Gesetzgeber hat eben nicht vorausgesehen, daß die Privaten sich unter keinen Umständen zur Eintragung verstehen würden. So wurde in der Börsenenquetekommission (Bericht S. 114) die Erhöhung der Eintragungsgebühr von 500 auf 1000 Mark, der Erhaltungsgebühr von 100 auf 200 Mark vorgeschlagen mit der Begründung, die Gebühr müsse so hoch bemessen sein, „wenn dieselbe die Wirkung haben sollte, wenig oder gar nicht bemittelte Personen von der Betheiligung an Termingeschäften fern zu halten". In den Motiven (Vorbemerkung zu § 45) heißt es: „wer eine wirthschaftlich berechtigte Veranlassung hat, sich des börsenmäßigen Terminhandels ... zu bedienen, wird ... ohne Bedenken dazu schreiten, seine dahin gehende Absicht durch den formellen Akt der Eintragung zu bekräftigen." „Das Erforderniß einer für den Einzelfall erheblichen Gebühr werde dazu beitragen, von unüberlegter Eintragung abzuhalten." „Der gegen den Registerzwang hauptsächlich geltend

151) Vgl. Staub, Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes (1899) S. 73.

Digitized by Google

gemachte Einwand, daß die Eintragung in die Liste den Eingetragenen mit einem Makel behafte . . ., kann als zutreffend nicht anerkannt werden und erklärt sich nur aus den übertriebenen Besorgnissen, welche mit neuen Einrichtungen immer verbunden zu sein pflegen."

Die Unzulänglichkeit der reichsgerichtlichen Beweisführung wird um so offenkundiger gegenüber der Unzweideutigkeit, mit welcher sich der Gesetzgeber im vorliegenden Falle ausgesprochen hat.

Zunächst ist an sich schon unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber am Eingang des Abschnitts über die Börsentermingeschäfte zwar den Begriff der Termingeschäfte bestimme, in den folgenden Paragraphen aber einmal diesen Begriff, das andere Mal wieder etwas ganz anderes unter Börsentermingeschäften verstehe. Nun heißt es aber in dem Bericht der Börsenenquetekommission (S. 112): „Als Konsequenz des Registers ergab sich für die Kommission die Nothwendigkeit, den Begriff der Börsentermingeschäfte . . durch Gesetz festzustellen." Die Motive leiten ferner den § 48 (dort § 45) mit den Worten ein: „Als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen bedurfte es der gesetzlichen Feststellung des Begriffes der Börsentermingeschäfte"[152]).

2. In seiner neueren Entscheidung vom 28. Oktober 1899 (Bd. 44 S. 103 ff.) stützt sich das Reichsgericht nicht mehr auf diejenigen Ausführungen, auf denen das frühere Urtheil „in seinem Kerne" beruht. Die Begründung zu dem neueren Urtheil leitet das Reichsgericht mit dem Satze ein: „Auch wenn angenommen wird, daß der Begriff des Börsentermingeschäfts, wie ihn § 48 des BG. aufstellt, auch den §§ 55, 66, 69 des Gesetzes und allen Vorschriften des Abschnittes IV betreffend den Börsenterminhandel zu Grunde liegt, ist das

152) Vgl. Rieſſer, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte (1900) S. 38 ff.; Staub, Begriff der Börsentermingeschäfte S. 66 ff., Exkurs zu § 376; Adler S. 147 ff.; Cosack S. 399; Heinemann, Börsenterminhandel und Reichsgericht (1900) S. 8 ff.

Digitized by Google

Ergebniß, zu dem der Berufungsrichter gelangt, gerechtfertigt."

Damit hat das Reichsgericht darauf verzichtet, die unmittelbare Anwendbarkeit des § 66 durch eine unwahrscheinliche und aussichtslose Gesetzesinterpretation zu ermöglichen. Nunmehr schlägt es, um zum Ziele zu gelangen, einen juristisch weit aussichtsvolleren Weg, wenn auch einen Umweg ein: Es begründet die Anwendbarkeit des § 66 mit der Umgehung dieser Gesetzesbestimmung.

a) Zweifellos steht die Umgehung des Gesetzes der Zuwiderhandlung gleich. Sind also freie Termingeschäfte, Termingeschäfte im wirthschaftlichen Sinne, Kassakontokorrent- und ähnliche Geschäfte als Umgehung des § 66 zu betrachten, so ist § 66 auf diese Geschäfte anzuwenden. Denn es ist keineswegs nöthig, daß das Umgehungsgeschäft den Thatbestand erfüllt, auf welchen sich die umgangene Gesetzesvorschrift bezieht. Im Gegentheil, die Umgehung setzt voraus, daß statt des gesetzlich geregelten Thatbestandes ein anderer geschaffen ist, der von dem Wortlaut des Gesetzes nicht getroffen ist.

Ueber die Frage aber, ob sich ein Geschäft als Umgehungsgeschäft darstellt, entscheidet nicht die Absicht der Parteien, sondern der Wille des Gesetzes. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zwecke sich die Parteien der anderen Geschäftsart bedienen, sondern ob das Gesetz auch diese treffen will. Das letztere ist von vornherein ausgeschlossen, wenn das Gesetz überhaupt nicht gebieten oder verbieten will.

Das Reichsgericht bejaht das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

α) Das Börsengesetz gebiete die Eintragung (Bd. XLIV S. 109).

Allein der Annahme eines solchen Gebots steht die Thatsache entgegen, daß der Gesetzgeber mit der Einführung des Börsenregisters nicht allein eine Pflicht auferlegen, sondern

Digitized by Google

auch ein Recht gewähren wollte. Ferner wäre das Gebot der Eintragung nichts anderes, als, negativ ausgedrückt, das Verbot von Geschäften unter nicht eingetragenen Personen. Einem solchen Verbot widerspricht aber die Thatsache, daß die Börsentermingeschäfte „eine moralische Verbindlichkeit zur Erfüllung“[153]) begründen, die in dem Ausschluß des Rückforderungsrechts die gesetzliche Anerkennung gefunden hat[154]). Hätte endlich der Gesetzgeber das Börsenspiel nicht bloß beschränken, sondern ganz ausrotten wollen, so hätte er nicht mehr thun können, als dieses auch rechtlich dem Spiele gleichzustellen. Aber auch die Spiele im Rechtssinne sind nicht verboten.

β) Der Gesetzgeber habe die in Rede stehenden Geschäfte, da sie nach ihrem materiellen Inhalt, ihrer wirthschaftlichen Natur und Zweckbestimmung unter die in § 66 geregelten Geschäfte fielen, treffen wollen und würde sie ausdrücklich getroffen haben, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsform als die formulirte vorausgesehen hätte (Bd. XLIV S. 107).

Zunächst sei die Frage behandelt, ob die Bestimmung des § 66, ihren Gebots- bezw. Verbotscharakter vorausgesetzt, von den Termingeschäften im wirthschaftlichen Sinne zunächst abgesehen, auf die freien Termingeschäfte angewendet werden kann, denen der Charakter als Börsentermingeschäfte durch Abweichung von den Begriffsmerkmalen des § 48 genommen wurde.

Dies ist zu verneinen[155]). Zwar spricht für die Be-

153) Bericht der Börsenenquetekommission S. 115.

154) Zustimmend Endemann, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I S. 40 Anm. 6.

155) Staub, Exkurs zu § 376, gibt zu, daß das Börsengesetz habe gebieten bezw. verbieten wollen (S. 1327), was hier bestritten wird. Sodann führt Staub aber aus, daß das Börsengesetz, seinen Gebots- bezw. Verbotscharakter vorausgesetzt, keineswegs alle diejenigen Geschäfte treffen wollte, die seinem Zwecke widerstreben

Digitized by Google

jahung der Frage, daß von dem Gesichtspunkt der Beschränkung des Börsenspiels eine verschiedene Behandlung der Börsen- und der freien Termingeschäfte nicht angezeigt erscheint, und daß durch eine solche nur die Verdrängung des Börsenspiels aus der einen Geschäftsart in die andere gefördert wird.

Allein, was den ersten Grund anlangt, so vermag dieser nicht die Thatsache zu entkräften, daß der Gesetzgeber mit Vorbedacht die engere Definition des § 48 aufgestellt hat und daß sowohl in der Börsenenquetekommission wie auch in der Reichstagskommission Anträge des Inhalts, die Rechtswirksamkeit der Termingeschäfte überhaupt von der Eintragung in ein Register abhängig zu machen, zwar gestellt, jedoch von der Mehrheit abgelehnt wurden [156]).

Dem zweiten Grund würde ein Gewicht nur dann beizulegen sein, wenn der Gesetzgeber die Benutzung anderer Geschäftsarten an Stelle der von ihm geregelten nicht vorausgesehen hätte. Allein in dem Bericht der Börsenenquetekommission, die das Register nur für Börsentermingeschäfte in Waaren vorschlug, wird zur Begründung dieses Vorschlags angeführt (S. 112): „Sodann steht bei Effekten dem börsenmäßigen Termingeschäft das gewöhnliche, von wesentlichen börsenmäßigen Geschäftsbedingungen abweichende Fixgeschäft erheblich näher als bei den Waaren, so daß bei Effekten das Erforderniß der Registereintragung leichter mit Erfolg umgangen werden kann." Ferner wurde sowohl in der Börsenenquetekommission (S. 112 f.) bei der Aufstellung des Begriffs der Börsentermingeschäfte als auch in der Reichstagskommission bei der Beratung des § 48 (dort § 45) die Frage der Umgehung durch vorsätzliche Abweichung von den Begriffsmerkmalen der Börsentermingeschäfte behandelt und in beiden Fällen in dem Sinne beantwortet, daß die Be-

(S. 1329). An dieser Stelle läuft der hier eingeschlagene Weg der Beweisführung mit dem Staub's zusammen.

156) Siehe Rieſſer S. 34 ff.

Digitized by Google

stimmungen über die Börsentermingeschäfte auch dann zur Anwendung kommen sollten, „wenn diese Abweichung sich auf untergeordnete Punkte beziehe" und damit klar und deutlich ausgesprochen, daß erhebliche Abweichungen die Anwendung jener Bestimmungen ausschließen.

Daß dies in der That der wahre Wille des Gesetzes ist, ergibt sich auch aus dem Vergleich der Vorschrift des § 66 mit der des § 51 Abs. 2, die nichts anderes als eine Umgehungsvorschrift darstellt. Der Gesetzgeber hat gewußt, daß die Verbote des § 50 durch Abschluß freier Termingeschäfte in den verbotenen Geschäftszweigen umgangen werden können. Darum hat er diese freien Termingeschäfte den Börsentermingeschäften durch § 51 Abs. 2 ausdrücklich gleichgestellt. Der Gesetzgeber hat auch gewußt, daß die Vorschrift des § 66 durch Abschluß freier Termingeschäfte umgangen werden kann; nichtsdestoweniger hat er die gleiche Bestimmung hier nicht getroffen.

Kann nun aber nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 66 freie Termingeschäfte, denen der Charakter als Börsentermingeschäfte genommen wurde, treffen wollte, so ist dies selbstverständlich noch viel weniger von solchen Geschäften anzunehmen, die weder Börsentermingeschäfte noch freie Termingeschäfte, sondern Termingeschäfte im wirthschaftlichen Sinne sind und daher dem Begriff der Börsentermingeschäfte noch weit ferner stehen, als die freien Termingeschäfte des Börsengesetzes.

b) Schließlich mag noch folgendes Argument des Reichsgerichts gewürdigt werden:

„Es ist völlig klar, daß, wenn man annehmen wollte, der Gesetzgeber habe zulassen wollen, sich der Eintragungspflicht dadurch zu entziehen, daß man die Geschäfte unter anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschloß, als den von der Börse festgesetzten, ohne daß dadurch der Charakter der Geschäfte geändert würde, das Börsengesetz nichts als ein Blatt Papier wäre . . ., das kann nicht in der

Digitized by Google

Absicht des Gesetzgebers gelegen haben." (Bd. XLIV S. 113.)

Allein nicht Alles, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt, kann rechtlich demgemäß behandelt werden, so in dem Falle, wenn Zweck und Inhalt des Gesetzes sich nicht decken. Aber abgesehen davon, daß dieses Argument in seiner Allgemeinheit rechtlich unbegründet erscheint, ist es auch nicht logisch richtig.

Das Reichsgericht schließt folgendermaßen: Durch die Gestattung von Termingeschäften unter Ausschluß der offiziellen Usancen würde der Zweck des Gesetzes vereitelt werden; weil der Gesetzgeber aber die Vereitlung des Gesetzeszweckes nicht gewollt haben kann, so muß er die Nichtgestattung jener Termingeschäfte gewollt haben. Allein darin liegt ein Trugschluß; denn soll der gezogene Schluß richtig sein, so muß er zur weiteren Voraussetzung haben, daß durch die Nichtgestattung der fraglichen Termingeschäfte der Gesetzeszweck nicht vereitelt wird. Steht aber fest, daß der Gesetzeszweck auch durch die Nichtgestattung jener Termingeschäfte vereitelt wird, so kann man mit ebenso viel Recht folgenden Schluß ziehen: „Durch die Nichtgestattung jener Termingeschäfte würde der Zweck des Gesetzes vereitelt werden; weil der Gesetzgeber aber die Vereitlung des Gesetzeszweckes nicht gewollt haben kann, so muß er die Gestattung jener Termingeschäfte gewollt haben."

Zweck des Börsenregisters war, das legitime von dem illegitimen Termingeschäft zu trennen. Dabei war natürlich hauptsächlich an das Termingeschäft des Publikums gedacht, da man den berufsmäßig am Börsenhandel betheiligten Personen eine wirthschaftlich berechtigte Veranlassung zur Betheiligung am Terminhandel regelmäßig nicht absprechen kann. Nun aber hat sich das Publikum nahezu vollständig von dem Börsenregister fern gehalten, und es stellte sich als ein großer psychologischer Irrthum heraus, wenn der Gesetzgeber glaubte, gerade die reellen Elemente desselben würden die Eintragung in das Register nicht scheuen.

Digitized by Google

— An dieser Thatsache vermag aber auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts nichts zu ändern[157]). Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird nicht dazu führen, daß das Publikum sich in erheblicher Anzahl in das Börsenregister eintragen läßt, sie wird vielmehr nur bewirken, und sie hat zum Theil schon bewirkt, daß das Publikum nur in Kassageschäften spekulirt, oder seine Termingeschäfte im Ausland abschließt. Auch dadurch ist aber der Zweck des Gesetzes vereitelt, denn das berechtigte Termingeschäft ist nicht von dem unberechtigten getrennt, sondern mit dem unberechtigten ist auch das berechtigte Termingeschäft vernichtet.

Die Alternative, welche sich bei Auslegung des Börsengesetzes ergibt, lautet also nicht: Vereitlung des Gesetzeszweckes durch Gestattung der Termingeschäfte unter Ausschluß der offiziellen Usancen oder Verwirklichung des Gesetzeszweckes, sondern: Vereitlung des Gesetzeszweckes durch Gestattung der Termingeschäfte unter Ausschluß der offiziellen Usancen oder Vereitlung des Gesetzeszweckes durch Vernichtung des Terminhandels überhaupt zu Gunsten der Spekulation im Kassageschäfte und im ausländischen Terminhandel.

Von diesen beiden Uebeln dürfte aber zweifellos das erstere, die Vereitelung des Gesetzeszweckes durch Gestattung der Termingeschäfte unter Ausschluß der offiziellen Usancen in der Werthschätzung des Gesetzgebers das geringere sein. Eine interessante Analogie hierfür bietet die Geschichte des Getreideterminhandels nach der Auflösung der Berliner Produktenbörse.

Die sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte,

157) Der unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Reichsgerichts von der Berliner Stempelvereinigung, in welcher die haute finance vertreten ist, gemachte Versuch, auch nur die mittleren und kleinen Banken und die Provinzbankiers zur Eintragung zu zwingen, ist vollständig gescheitert; vgl. Frankfurter Ztg. (1900) Abendblatt Nr. 222, 224, 250, 251, 315.

Digitized by Google

die gegenwärtig an der wieder errichteten Produktenbörse zu Berlin geschlossen werden, sind vollständig an Stelle der früheren Termingeschäfte getreten. Sie enthalten typische Bestimmungen über die Waarenqualität und die Abwicklungsbedingungen (Andienung, Ueberweisung an Dritte[158]), während die einheitlichen Lieferungstermine und Schlußbeträge, wie früher, thatsächlich in Uebung sind. Allerdings sind die so geschlossenen Geschäfte keine fixen Lieferungsgeschäfte, vielmehr sind ausdrücklich die Verzugsbestimmungen des § 326 B.GB.'s für maßgebend erklärt, wodurch zwar das Risiko außerordentlich vermehrt, immerhin aber der Geschäftsverkehr mit dem wirthschaftlichen Erfolg des Terminhandels nicht unmöglich gemacht wird.

Diese Geschäfte muß aber das Reichsgericht als rechtsunwirksam behandeln, sei es wegen Umgehung des § 50 Abs. 3 oder des § 66 BG.'s; denn nach der Aufstellung des Reichsgerichts in Bd. XLII S. 48 erstreckt sich § 66 BG.'s auch auf einen thatsächlichen Terminhandel in den verbotenen Geschäftszweigen.

Nun wurde aber nach der Mittheilung Rieſſer's S. 52 „der Schlußschein, auf Grund dessen sich der fragliche Geschäftsverkehr vollzieht, in den Konferenzen berathen, welche im Januar 1900 zwischen den Vertretern der Landwirthschaft, des Handels- und landwirthschaftlichen Ministeriums und des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler unter Vorsitz des Staatskommissärs an der Berliner Börse stattgefunden haben, und alle Vertreter, auch die der Ministerialinstanzen, waren darüber einig, daß auf Grund dieses Schlußscheines ein legales handelsrechtliches Lieferungsgeschäft an der Berliner Börse sich vollziehen könne." Vor die Alternative gestellt, entweder den Getreidemarkt zu verlieren, oder das Verbot des Getreideterminhandels vereitelt zu sehen, haben also nicht bloß die Regierung, sondern auch die Vertreter gegnerischer Parteiinteressen unter Verzicht auf eine

158) Siehe den Schlußschein bei Rieſſer S. 82; vgl. Coſack S. 408.

Digitized by Google

extensive Auslegung des Gesetzes angenommen, daß Geschäfte, denen der Fixcharakter fehlt, keine Termingeschäfte im Sinne des Börsengesetzes sind, und daher weder durch das Verbot des § 50 Abs. 3, noch durch die Bestimmung des § 66 getroffen werden sollten.

Vergegenwärtigt man sich nun die Gründe, welche gegen die reichsgerichtliche Auslegung sprechen, so kann schließlich nicht zweifelhaft sein, daß Geschäfte, denen der Charakter als Börsentermingeschäfte oder als freie Termingeschäfte durch Abweichung von den Begriffsmerkmalen des § 48 ohne Aenderung ihrer wirthschaftlichen Natur genommen wurde, durch die Bestimmung des § 66, ihren Gebots- bezw. Verbotscharakter vorausgesetzt, nicht getroffen werden sollten.

Freilich hat sich der Gesetzgeber dadurch jede Möglichkeit genommen, die Durchführung des Gesetzes zu erzwingen. Aber dies kann nicht verwunderlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber den Widerstand, der ihm entgegengestellt wurde, nicht gekannt und nicht vorausgesehen hat. Darum ist es nicht zulässig, in dem Gesetz nach Waffen zu suchen, welche geeignet wären, diesen Widerstand zu brechen; dies um so weniger, als jedenfalls keine Gewißheit darüber besteht, welche Stellung der Gesetzgeber gegenüber jenem Widerstand eingenommen hätte, als es sogar wahrscheinlich ist, daß die Vernichtung der rechtlichen Existenz des legitimen Termingeschäfts ihm als zu teurer Preis für die Beschränkung des unberechtigten Termingeschäfts erschienen wäre.

Daß die Rechtsausführungen, mit denen das Reichsgericht seine gegentheiligen Entscheidungen begründet hat, nicht überzeugend sind, wird man nicht verkennen. Aber diese Rechtsausführungen haben die Entscheidungen auch nicht herbeigeführt, sondern sind ihr nachgefolgt.

Welche Erwägungen für das Reichsgericht ausschlaggebend waren, läßt sich aus den Gründen der angeführten Erkenntnisse unschwer erkennen. In der neueren Entscheidung (Bd. 44 S. 103 ff.) hat das Reichsgericht für die An-

Digitized by Google

wendung des § 66 als maßgebend erachtet, daß die der Klage zu Grunde liegenden Geschäfte in gleicher Weise wie die Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 durch ihre Gleichartigkeit nach Menge, Termin, Terminspreis und durch die Möglichkeit der Deckung jedes Kontrahenten durch Gegengeschäft die Lösung durch bloße Differenzzahlung (ohne Abschluß eines Gegengeschäfts), die Benutzung zu einfachen Differenz- und Spielgeschäften gestatteten. Aehnlich wird die Anwendung des § 66 auf die Geschäfte unter Ausschluß der Börsenusancen in der Entscheidung Bd. 42 S. 43 ff. begründet: „Die nicht legitime Spekulation, welche sich des Termingeschäfts im Börsenverkehr nur zur Ausnutzung der Kursbewegung für Spielzwecke und mit Rücksicht auf die bei ihm mögliche einfache Abwicklung durch Differenzzahlung bedient, kann sich schon daran Genüge sein lassen, daß die ihren Gegenstand bildenden Waaren oder Werthpapiere überhaupt an der betreffenden Börse thatsächlich gehandelt werden, daß eine amtliche Notirung der Preise stattfindet, und daß ihr thatsächlich ... die Einrichtungen der Börse zu Gebote stehen." In dieser Entscheidung hat sich aber das Reichsgericht nicht mit der Feststellung begnügt, daß die fraglichen Geschäfte vermöge ihrer wirthschaftlichen Natur die Spekulation in Form der Differenzgeschäfte im Rechtssinne ermöglichten, sondern es hat sogar, obwohl dies für die Frage der Anwendbarkeit des § 66 unmaßgeblich war, dahin erkannt, daß das der Klage zu Grunde liegende Geschäft auch wirklich ein Differenzgeschäft im Rechtssinne gewesen sei: „Kläger habe eine Terminspekulation an der Hamburger Börse gewollt. Die Kursbewegung eines dort notirten Werthpapiers sollte über Gewinn und Verlust entscheiden."

Fleck[159]) sagt hierüber zutreffend: „In dem betreffenden Zusammenhange soll und kann das nur heißen,

159) Fleck, Die Börse und das Reichsgericht (bei Holdheim VIII S. 161 f.).

Digitized by Google

die Kursbewegung allein sollte entscheiden, wer von den beiden Kontrahenten dem anderen zu zahlen hatte oder nicht, d. h. die Absicht der Parteien war trotz des Ausschlusses der Usancen auf ein Differenzgeschäft (im Rechtssinne) gerichtet." Fleck führt sodann weiter aus: „Wenn es sich um ein reelles und nicht um ein Spielgeschäft, im Uebrigen aber um die gleiche Sachlage gehandelt hätte . . ., würde das Reichsgericht wahrscheinlich den formellen Einwand, daß die Parteien nicht ins Börsenregister eingetragen waren, zurückgewiesen haben, weil sich das Geschäft in Folge des Ausschlusses der Usancen nicht als Termingeschäft, sondern als gewöhnliches handelsrechtliches Lieferungsgeschäft charakterisire."

Auch von dieser Seite wird also die Ansicht vertreten, daß das Reichsgericht die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte deswegen als Börsentermingeschäfte im Sinne des § 66 B.BG.'s behandelte, weil es dieselben für Differenzgeschäfte im Sinne des § 764 B.GB.'s gehalten hat.

Schon auf dem Gebiete des Differenzeinwands war zwischen der Praxis des Reichsgerichts und der Wissenschaft ein Zwiespalt entstanden: sein Grund wurde in der Anschauung des Reichsgerichts von dem Wesen der Differenzgeschäfte gefunden. Wiederum — auf dem Gebiete des Börsengesetzes — ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts in einen Gegensatz zur Wissenschaft getreten, und auch hier erweist sich als die treibende Kraft jener Rechtsprechung der thatsächliche Irrthum über das Wesen der Differenzgeschäfte.

Daraus läßt sich aber ermessen, welche hohe Bedeutung jener Grundanschauung des Reichsgerichts beizumessen ist, und es dürfte sich rechtfertigen, wenn die thatsächlichen Ausführungen zur Widerlegung dieser Anschauung in der vorliegenden Abhandlung einen so breiten Raum einnehmen.

Digitized by Google

Rechtsquellen.

IV.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

11. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 25. Oktober 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 50 S. 999.)

Zu dem in dieser Zeitschrift Bd. L S. 197 abgedruckten Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 ist nachstehende Verordnung ergangen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Artikel 2.

Für die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken in den Konsulargerichtsbezirken genügt, soweit nicht für diese Grundstücke ein Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze angelegt ist, die Beobachtung der Form, die den von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften entspricht.

Innerhalb Rumäniens, Serbiens und Bulgariens gilt das Gleiche auch für die Form eines anderen Rechtsgeschäfts, das dort vorgenommen, sowie für die Form einer Ehe, die dort geschlossen wird.

Digitized by Google

Artikel 3.

Statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze gilt in den Konsulargerichtsbezirken ein den landesüblichen Vertragszinsen entsprechender Zinssatz, jedoch höchstens ein solcher von zehn vom Hundert für das Jahr.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

---

12. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 54 S. 1013.)

Auf Grund des Münzvertrages vom 24. Juni 1857 (Preuß. Gesetz-Sammlung 1857 S. 312) waren zur Vermittelung des gegenseitigen Verkehrs bestimmt Ein-Vereinsthalerstücke mit dem Werthe von $1\frac{1}{2}$ Fl. österr. Währung und $1\frac{3}{4}$ Fl. süddeutscher Währung und dementsprechend Zwei-Vereinsthalerstücke. Diese Münzen mußten nach Art. 8 zu dem angegebenen Werth im ganzen Umfange der vertragenden Staaten auch im Privatverkehr angenommen werden.

Die Bestimmung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 3. Juli 1873 (in dieser Zeitschrift Bd. XIX S. 181) betreffend diejenigen Münzen, welche an Stelle der Reichsmünzen bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen sind, wurde durch das Reichsgesetz vom 20. April 1874 (in dieser Zeitschrift Bd. XX S. 173) auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler ausgedehnt.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1879 (in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 465) erhielt das Reichsmünzgesetz Art. 15 einen Zusatz, wonach der Bundesrath ermächtigt wurde zu bestimmen, daß die Vereinsthaler deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres

Digitized by Google

1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind. Eine solche Bestimmung ist bisher nicht ergangen.

Durch Gesetz vom 28. Februar 1892 (in dieser Zeitschrift Bd. XLII S. 175) wurde der Bundesrath ermächtigt, die besagten Thaler und Doppelthaler österreichischer Prägung unter Einlösung derselben außer Kurs zu setzen. Auf Grund dessen ist nunmehr die nachstehende Verordnung ergangen:

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

K.

Digitized by Google

13. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältniſſe in den Deutſchen Schutzgebieten. Vom 3. November 1900.

(Reichs-Geſetzblatt 1900 Nr. 52 S. 1005.)

Das Schutzgebietsgeſetz vom 25. Juli 1900 iſt in der Faſſung vom 10. September 1900 in dieſer Zeitſchrift Bd. L S. 227 abgedruckt. Daſſelbe iſt laut § 1 der Verordnung, welche auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgeſetzes erlaſſen iſt, mit dem 1. Januar 1901 in Kraft getreten.

V.

Ueberſicht der Geſetze und Verordnungen etc. für das Deutſche Reich in den Jahren 1899 und 1900[1]).

I. 1899.

Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1894. (In dieſer Zeitſchrift Bd. XIV S. 229. Reichs-Geſetzbl. 1899 Nr. 21.)

Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenſchiffe. Vom 4. Februar 1898. (Ebenda Nr. 22.)

Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eiſenbahnen. Vom 18. Januar 1899. (Ebenda Nr. 4.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 21. Januar 1899. (Ebenda Nr. 21.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands. Vom 22. Januar 1899. (Ebenda Nr. 22.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 19. Februar 1899. (Ebenda Nr. 19.)

---

1) Betreffend die Ueberſichten in den Vorjahren ſiehe Bd. IL S.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 6. März 1899. (Ebenda Nr. 7.)

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899. (Ebenda Nr. 10.)

Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899. (Ebenda Nr. 13.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 27. April 1899. (Ebenda Nr. 16.)

Bekanntmachung, betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug. Vom 20. April 1899. (Ebenda Nr. 16.)

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. April 1899. (Ebenda Nr. 18.)

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 6. Mai 1899. (Ebenda Nr. 20.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13. Mai 1899. (Ebenda Nr. 20.)

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. Mai 1899. (Ebenda Nr. 22.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899. Nr. 23. In dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 590 ff.

Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899. (Ebenda Nr. 24.) In dieser Zeitschrift Bd. IL S. 235.

Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 1. Juli 1899. (Ebenda Nr. 27.)

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register. Vom 1. Juli 1899. (Ebenda Nr. 28.)

Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75). Vom 2. Juli 1899. (Ebenda Nr. 29.)

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 7. Juli 1899. (Ebenda Nr. 28.)

Hypothekenbankgesetz. Vom 13. Juli 1899. (Ebenda Nr. 22.) In dieser Zeitschrift Bd. IL S. 250.

Invalidenversicherungsgesetz. Vom 13. Juli 1899. (Ebenda Nr. 22.)

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 15. Juli 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen. Vom 21. September 1899. (Ebenda Nr. 39.)

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. Vom 25. Oktober 1899. (Ebenda Nr. 42.)

Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. Oktober 1899. (Ebenda Nr. 41.)

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Okt. 1899. (Ebenda Nr. 42.)

Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Helgoland. Vom 25. November 1899. (Ebenda Nr. 45.)

Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 47.) In dieser Zeitschrift Bd. IL S. 525.

Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 51.)

Fernsprechgebühren-Ordnung. Vom 20. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 51.)

Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. Vom 20. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 51.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 316 des Strafgesetzbuchs. Vom 27. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 53.)

II. 1900.

Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetze. Vom 26. Januar 1900. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 4.)

Digitized by Google

Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900. (Ebenda Nr. 8.) In dieser Zeitschrift Bd. IL S. 534.

Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900. (Ebenda Nr. 11.)

Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie von den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzabkommen. Vom 2. April 1900. (Ebenda Nr. 14.) In dieser Zeitschrift Bd. IL S. 524.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900. (Ebenda Nr. 15.) In dieser Zeitschrift Bd. L S. 197.

Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900. (Ebenda Nr. 15.)

Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. (Ebenda Nr. 17.)

Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900. (Ebenda Nr. 19.) In dieser Zeitschrift Bd. L S. 218.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900. In dieser Zeitschrift Bd. L S. 220.

Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Vom 14. Juni 1900. (Ebenda Nr. 21.)

Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 14. Juni 1900. (Ebenda Nr. 21.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1900. (Ebenda Nr. 22.)

Gesetz, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. Vom 25. Juni 1900. (Ebenda Nr. 23.)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900. (Ebenda Nr. 25.) In dieser Zeitschrift Bd. L S. 220.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. — Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. — Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. — Bau-

Digitized by Google

Unfallverſicherungsgeſetz. — See-Unfallverſicherungsgeſetz. Vom 30. Juni 1900. (Ebenda Nr. 26.)

Geſetz, betreffend die Unfallfürſorge für Gefangene. Vom 30. Juni 1900. (Ebenda Nr. 26.)

Bekanntmachung des Textes der Unfallverſicherungsgeſetze vom 30. Juni 1900. I. Geſetz, betreffend die Abänderung der Unfallverſicherungsgeſetze. — II. Gewerbe-Unfallverſicherungsgeſetz. — III. Unfallverſicherungsgeſetz für Land- und Forſtwirthſchaft. — IV. Bau-Unfallverſicherungsgeſetz. — V. See-Unfallverſicherungsgeſetz. Vom 5. Juli 1900. (Ebenda Nr. 29.)

Verordnung, betreffend die Inkraftſetzung der im § 154 Abſ. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Beſtimmung. Vom 9. Juli 1900. (Ebenda Nr. 28.)

Geſetz, betreffend Aenderungen des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der deutſchen Schutzgebiete (Reichs-Geſetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Geſetzbl. 1899 S. 365). Vom 25. Juli 1900. (Ebenda Nr. 40.)

Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteiſchiffe. Vom 21. Aug. 1900. (Ebenda Nr. 39.) In dieſer Zeitſchrift Bd. L S. 217.

Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 203). Vom 2. September 1900. (Ebenda Nr. 38.) In dieſer Zeitſchrift Bd. L S. 221.

Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgeſetzes. Vom 10. September 1900. (Ebenda Nr. 40.) In dieſer Zeitſchrift Bd. L S. 227.

Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Poſitionslaternen auf Seeſchiffen. Vom 16. Oktober 1900. (Ebenda Nr. 51.)

Verordnung zur Einführung des Geſetzes über die Konſulargerichtsbarkeit. Vom 25. Oktober 1900. (Ebenda Nr. 50.) In dieſer Zeitſchrift Bd. L S. 518.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältniſſe in den deutſchen Schutzgebieten. Vom 3. November 1900. (Ebenda Nr. 52.) Siehe oben S. 521.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung der Vereinsthaler öſterreichiſchen Gepräges. Vom 8. November 1900. (Ebenda Nr. 54.) K.

Digitized by Google

VI.

Das englische Gesellschaftsgesetz vom Jahre 1900.

(63 & 64 Vict. cap. 48.)

Uebersetzt und erläutert von

Herrn Dr. jur. **Ed. Cruesemann**, Solicitor in London [1]).

Einleitung.

Aktiengesellschaften haben sich im englischen Recht nur langsam Bahn gebrochen. Personenvereinigungen, die Geld zusammengebracht hatten, um mit dem gemeinsamen Vermögen (joint stock) Handel zu treiben, und den sich ergebenden Gewinn zu theilen, hatten vor den Zeiten des sogenannten Bubble Act (6 Geo I. c. 18) entweder den Charakter von Gesellschaften (partnerships) oder Korporationen (corporations). Korporationsrechte konnten nur von der Krone durch eine Charter of incorporation erworben werden. Es lag sonach in dem Gutdünken der Berather der Krone in Rechtsangelegenheiten, ob eine Charter verliehen wurde oder nicht. Wurde sie nicht ertheilt, so blieb nichts übrig, als bei dem Parlament ein besonderes Gesetz zu beantragen, wonach die betreffende Gesellschaft entweder Inkorporirung oder das Recht erhielt, sich im Gericht durch einen ihrer Beamten vertreten lassen zu dürfen. Anderweitig hätten Prozesse gegen oder für die Gesellschaft nur im Namen sämmtlicher Theilhaber angestellt werden können. Es liegt auf der Hand, daß bei den wachsenden Handelsverhältnissen diese Art der Inkorporation und der Vereinfachung der Prozeßführung zu unsicher, langwierig und kostspielig waren. Wie das im englischen Rechtsleben oft zu gehen pflegt, versuchte man das bestehende Recht zu umgehen. Es bildeten sich im letzten Jahrhundert immer häufiger Joint Stock Companies. Für sie wurde immer wieder versucht, die Schärfe des Rechtes abzuschwächen, welches für alle Theil-

---

1) Mit Genehmigung des Herrn Dr. Cruesemann habe ich einzelne Anmerkungen eingefügt. Sofern dieselben sich an Erläuterungen anschließen, sind sie durch — getrennt und überall durch den Buchstaben K. am Schluß gekennzeichnet. Keyßner.

Digitized by Google

haber persönliche Haftbarkeit und die schwierige Art der, wie man heute sagen würde, aktiven und passiven Prozeßlegitimation vorschrieb. Die Gerichte blickten auf diese Versuche mit großem Mißtrauen. So kam es denn zu dem obengenannten Bubble Act, durch den die Bildung dieser Joint Stock Companies verhindert werden sollte. Es gelang das nicht. Die Joint Stock Companies nahmen zu an Zahl und Bedeutung. Im Jahre 1825 wurde der Bubble Act aufgehoben. Seitdem sind zahlreiche Gesetze erlassen, um das Gesellschaftsrecht in vernünftiger Weise zu regeln. Es gehören dahin zunächst die Gesetze 6 Geo IV. c. 91, 7 Geo IV. c. 46, 4 & 5 William IV. c. 94, 7 William IV. & 1 Vict. c. 73, 7 & 8 Vict. c. 110 and c. 113 [2]). Im Jahre 1855 wurde in 18 & 19 Vict. c. 133 ein Gesetz erlassen, wonach Joint Stock Companies, die nach Maßnahme des letztgenannten Gesetzes von 1844 Eintragung erlangt hatten, in den Stand gesetzt wurden, einen Eintragungsschein und beschränkte Haftung zu erwirken. Bis dahin waren die Theilhaber in einer Joint Stock Company, soweit letztere nicht durch Charter oder Special Act of Parliament besser gestellt worden waren, immer noch persönlich haftbar, soweit Zahlung von der Company selbst nicht eingetrieben werden konnte.

Es folgte nun in kurzen Zwischenräumen eine Anzahl von Gesetzen [3]), die sich im Wesentlichen mit der Liquidation von Gesellschaften beschäftigten. Im Jahre 1856 und 1857 wurden zwei Gesetze erlassen, die beinahe sämmtliche bisherigen Gesetze aufhoben und den ersten Versuch einer Kodifikation des Gesellschaftsrechtes darstellten [3]). Aber sehr bald, nämlich im Jahre 1862, wurden auch diese Gesetze aufgehoben und an ihre Stelle trat Vict. c. 89, An Act for the incorporation, regulation and winding up of trading companies and other associations vom 7. August 1862, in kurzer Bezeichnung „The Companies Act 1862". Dieses Gesetz ist im Wesentlichen bis zum heutigen Tage als das Hauptgesetz in Kraft geblieben [4]).

2) Bezüglich dieser Gesetze muß auf Lindley, A Treatise on the Law of Companies verwiesen werden. Viele der Angaben dieser Einleitung gründen sich auf dieses Meisterwerk über englisches Gesellschaftsrecht. — Zu vergleichen ferner Wordsworth, The law of railway, banking, mining and other joint stock companies, London 1845. K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, Bd. I S. 83 ff. Diese Zeitschrift Bd. VII S. 535 K.

3) Vgl. diese Zeitschrift Bd. II S. 476; Bd. VII S. 534. K.

4) Dieses Gesetz hat seiner Zeit Keyßner in dieser Zeitschrift

Digitized by Google

Diesem Gesetz sind nicht weniger als vierzehn Gesetze gefolgt, die ausschließlich Gesellschaftsrecht behandeln, und sechs weitere Gesetze, die in das Gesellschaftsrecht einschlägige Bestimmungen enthalten. Da die wichtigeren derselben bereits in der Zeitschrift besprochen sind, genügt es, hier nur die Titel anzugeben:

The Companies Seals Act 1864 (27 & 28 Vict. c. 19) [5]).
The Companies Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 131) [6]).
The Joint Companies Arrangement Act 1870 (33 & 34 Vict. c. 104) [7]).
The Companies Act 1877 (40 & 41 Vict. c. 26) [8]).
The Companies Act 1879 (42 & 43 Vict. c. 76) [9]).
The Companies Act 1880 (43 Vict. c. 19) [10]).
The Companies Act 1883 (46 & 47 Vict. c. 28) [11]).
The Companies (Colonial Registers) Act 1883 (46 & 47 Vict. c. 30) [12]).
The Companies Act 1886 (49 & 50 Vict. c. 23) [13]).
The Companies (Memorandum of Association) Act 1890 (53 & 54 Vict. c. 62) [14]).
The Companies (Winding up) Act 1890 (53 & 54 Vict. c. 63) [14]).
The Directors Liability Act 1890 (53 & 54 Vict. c. 64) [14]).
The Companies (Winding up) Act 1893 (56 & 57 Vict. c. 58) [14a]).

Bd. VII S. 533 ausführlich besprochen. — Vgl. auch Mittermaier in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 423 ff.; Späing Bd. XLIII S. 225. Das Gesetz ist vollständig in guter deutscher Uebersetzung im Archiv für das Versicherungswesen, herausgeg. von Elsner, Bd. I Heft 2. Ein zuverlässiger, die wesentlichen Bestimmungen enthaltender Auszug bei Späing, Französisches und englisches Handelsrecht (Berlin 1888, Franz Vahlen) S. 252 ff. K.

5) Diese Zeitschrift Bd. IX S. 133. K.
6) Diese Zeitschrift Bd. XII Beilageh. S. 49; Bd. XIV S. 453. K.
7) Diese Zeitschrift Bd. XVII S. 118. K.
8) Diese Zeitschrift Bd. XXIV Beilageh. S. 166. K.
9) Diese Zeitschrift Bd. XXVI S. 66. K.
10) Diese Zeitschrift Bd. XXVII S. 179. K.
11) Diese Zeitschrift Bd. XXX S. 587. K.
12) Diese Zeitschrift Bd. XXX S. 587. K.
13) Diese Zeitschrift Bd. XXXIV S. 462. K.
14) Diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 545. K.
14a) Diese Zeitschrift Bd. XLI S. 150. K.

Digitized by Google

The Stannaries Act 1869 (32 & 33 Vict. c. 19).
The Stannaries Act 1887 (50 & 51 Vict. c. 43).
The Stamp Act 1891 (54 & 55 Vict. c. 39)[14b]).
The Forged Transfers Act 1891 (54 & 55 Vict. c. 43)[14c]).
The Forged Transfers Act 1892 (55 & 56 Vict. c. 39)[14d]).
The Companies Act 1898 (61 & 62 Vict. c. 26)[14e]).
The Finance Act 1899 (62 & 63 Vict. c. 9).

Außer den genannten Gesetzen sind für Banks, Life Insurance Companies, Friendly Societies, Building Societies, Industrials und Provident Societies viele besondere Gesetze erlassen, die in diesem kurzen Abriß des Einzelnen nicht aufgeführt zu werden brauchen.

Schon seit langen Jahren ist der Ruf nach einer besseren Gesetzgebung über Companies lauter und lauter geworden. Aber der Gesetzgeber hatte entweder keine Zeit, sich der Mühe einer neuen Bearbeitung des Gesellschaftsrechtes zu unterziehen, oder er hielt die Zeit noch nicht für gekommen, dem Rufe Folge zu leisten. So blieb es denn bei den amendirenden Gesetzen. Dieser Natur ist leider auch das Gesetz von 1900, dessen Uebersetzung hier versucht ist. Es stellt sich als ein dürftiger Nothbehelf dar, kaum dazu angethan, im praktischen Geschäftsleben wahrhaft nutzbar zu werden, verwickelt und unklar in vielen seiner Bestimmungen und so recht geeignet, gerade das in die behandelten Verhältnisse hineinzubringen, was ein weiser Gesetzgeber bemüht sein sollte, so weit wie möglich fern zu halten und abzuschwächen, nämlich Ungewißheit. Ob diesen Nachtheilen genügende Vortheile bezüglich des Schutzes des Publikums gegenüberstehen, ist jetzt noch nicht zu ermessen. Es ist jedoch zu erwarten, daß nicht allein der unredlich gewinnsüchtige Gründer, sondern auch Diejenigen, denen eine Gründung bedeutend erschwert wird, obgleich sie nur redliche Absichten haben mögen, mit Erfolg erheblich mehr Scharfsinn in dem Bestreben, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, entwickeln werden, als wie es der Gesetzgeber in der Ausarbeitung des Gesetzes gezeigt hat.

14b) Diese Zeitschrift Bd. XLI S. 150. K.
14c) Diese Zeitschrift Bd. XLI S. 156. K.
14d) Diese Zeitschrift Bd. XLII S. 109. K.
14e) Diese Zeitschrift Bd. IL S. 554. K.

Digitized by Google

Die Ueberſetzung trägt natürlich die Fehler des Originals, aber auch die Fehler jeder Ueberſetzung eines techniſchen Dokuments an ſich. Eine ſchwerfällige Ausdrucksweiſe läßt ſich leider in Ueberſetzungen, bei denen es häufig auf genaue Wiedergabe ſogar des einzelnen Wortes ankommt, nicht vermeiden.

14e) Zu allen folgenden, das deutſche Aktienrecht betreffenden Anmerkungen ſei verwieſen auf: Coſack, Lehrbuch des Handelsrechts (5. Aufl.) S. 599 ff. Gareis, Deutſches Handelsrecht (6. Aufl.) S. 268 ff. Pollitzer, Oeſterreichiſches Handelsrecht S. 229 ff. Die Kommentare zum Handelsgeſetzbuch von

Engliſche Geſellſchaftsakte 1900.

Verbeſſerungsakte zu den Geſellſchaftsakten [15]) (vom 8. Auguſt 1900).

(63 & 64 Vict. cap. 48.)

Inkorporirung und Zwecke [16]).

Beweiskraft der Eintragungsbeurkundung.

1. (1.) Eine von dem Regiſterbeamten [17]) hinſichtlich einer Vereinigung gegebene Beſcheinigung der Inkorporirung [18]) ſoll

15) Vgl. sect. 30 dieſer Akte.

Wenn vielfach ſich die Bezeichnung als „Aktiengeſetz“ findet, vgl. Anm. 19, 44, ſo erſcheint dies deshalb nicht unberechtigt, weil es ſich weſentlich um Geſellſchaften handelt, welche gemäß Art. 18 des Companies Act, 1862 (vgl. dieſe Zeitſchrift Bd. VII S. 550, unten Anhang S. 600) eingetragen ſind, im Gegenſatz zu den Handelsgeſellſchaften unter der Partnership Act, 1890 (53 & 54 Vict. c. 39, vom 14. Auguſt 1890; in dieſer Zeitſchrift Bd. XXXIX S. 540, vgl. namentlich dazu Späing in Bd. XLIII S. 222 ff.). Es iſt deshalb dieſe Bezeichnung auch bereits bei früheren Bearbeitungen hierher gehöriger engliſcher Geſetze verwendet worden (vgl. Bd. XXXIX S. 545). Man darf nur aus dem Wortgebrauch nicht auf das Daſein einer Aktiengeſellſchaft nach deutſchem Recht folgern. Ein weſentlicher Unterſchied iſt feſtzuhalten. Das Memorandum einer Company limited by shares gibt das Kapital an, mit welchem die Geſellſchaft eingetragen ſein will; es bedurfte aber nicht, wie nach deutſchem Recht (HGB. § 195 Ziff. 3) des Nachweiſes der Vollzeichnung des Grundkapitals. Der engliſchen Aktiengeſellſchaft wird durch die Eintragung die Selbſtändigkeit einer juriſtiſchen Perſon (corporate

Digitized by Google

Zur Vergleichung ist der englische Wortlaut zur Seite gestellt.

Um das Verständniß des Gesetzes zu erleichtern, sind Anmerkungen hinzugefügt. Dieselben haben nur den Zweck, einige der wichtigeren Begriffe des englischen Aktiengesellschaftsrechts in großen Umrissen zu erklären[14e]).

Lehmann-Ring, Rudorff, Staub, Dove, Goldmann, Gareis, Makower. Die Kommentare zu Buch II Abschn. 3, 4, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, von Esser (2. Aufl.), Pinner, Keyßner (5. Aufl.).

K.

CHAPTER 48.

An Act to amend the Companies Acts[15]).

[8th August 1900.]

Incorporation and Objects[16]).

Conclusiveness of certificate of incorporation.

1.—(1.) A certificate of incorporation given by the registrar[17])[18]) in respect of any association shall be

---

body) ertheilt; im Laufe des Geschäftsbetriebes wird durch Ausgabe der Aktien das statutarische Grundkapital nach Bedürfniß beschafft. Keyßner in Bd. VII S. 555 dieser Zeitschrift; Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften S. 197. Nach dem Companies Act 1862 genügte es, wenn mindestens sieben Personen (Zeitschrift Bd. VII S. 540) je eine Aktie gezeichnet hatten. Hieraufhin hatte der Registrar einzutragen. Hier ist eine Aenderung eingetreten; es soll die Eintragung einer vollständigen Aktienkapitalszeichnung bezw. eines in dem Memorandum angegebenen Mindestbetrages erfolgt sein. Vgl. § 6 des gegenwärtigen Gesetzes und die Anmerkungen 38, 44. Von wie fraglicher Bedeutung diese erste Abweichung von dem deutschen Gesetz, welches sowohl bei der Einheitsgründung (HGB. § 188) wie bei der Zeichnungsgründung (HGB. § 189) den Nachweis der Volleinzahlung des Grundkapitals erfordert, ist, wird unten in Anm. 38 erläutert, des Weiteren vgl. Anm. 44. Für das englische Recht umfaßt „Aktiengesellschaft" die mehrfachen Gesellschaftsformen, welche ein in Aktien zerlegtes Kapital haben (diese Zeitschrift Bd. VII S. 342). Die deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien (HGB. §§ 320—334) wäre nach englischem Recht eine Aktiengesellschaft; auch nach deut-

Digitized by Google

vollgiltigen Beweis dafür erbringen, daß allen Erfordernissen der Aktiengesellschaftsgesetze in Bezug auf Eintragung und die derselben vorangehenden und damit verbundenen Angelegenheiten Genüge geleistet worden ist, und daß die Vereinigung eine Aktiengesellschaft [19]) ist, die das Recht hat,

---

schem Recht würde eine solche Bezeichnung kein Fehlgriff weiter sein, nachdem die Kommanditgesellschaften auf Aktien bei den juristischen Personen eingereiht sind (Simon in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 24 ff. Keyßner, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kommentar 5 Aufl. S. XLIV, S. 216). Daß die nach dem Companies Act 1862 sonst noch möglichen Gesellschaften mit einem in Aktien zerlegten Kapital, so namentlich Companies limited by guarantee and having a capital divided into shares (vgl. Art. 27 dieser Akte), sehr selten sind, ist unten in Anmerkung 40 hervorgehoben. Herrschend sind die Companies limited by shares.

Auf Anfrage ist folgende Auskunft ertheilt:

In England kommt es äußerst selten vor, daß Aktien auf den Inhaber lauten. Sogenannte „Warrants" lauten fast immer auf den Namen, während eigentliche Aktien gar nicht bestehen, sondern nur Certificates, in denen nach Angabe der Firma der Aktiengesellschaft, des Kapitals, der Zahl der Shares und des Nominalbetrages es weiter heißt:

„This is to certify that . . . . . .
is the registered Holder of . . . . . .
of the above named shares numbered as in the margin inclusive in the above named Company subject to the Memorandum and Articles of Association thereof that upon each of such shares the amount of . . . . . .
has been paid."

Verkauft nun Jemand seine Aktien, so wird das Certificate mit dem Transfer (Veräußerungsurkunde; § 8 der Anlage zu Companies Act 1862; Späing, Französisches und englisches Handelsrecht S. 294) dem Sekretär der betreffenden Gesellschaft zugestellt und, nachdem der Transfer von den Direktoren erforderlichen Falles genehmigt ist (§ 9 a. a. O.), wird ein neues Certificate ausgestellt und dem neuen Aktionär, der wieder in dem neuen Certificate namhaft gemacht wird, zugestellt. — Die Ausgabe der Aktien-Certificate ist nicht davon abhängig, daß Vollzahlung bereits geleistet ist; auch in Bezug auf die Ausgabe von Inhaberaktien ist es nicht nothwendig, daß Volleinzahlung nachgewiesen wird. K.

16) Die Ueberschrift spricht von Zwecken (objects). Der § 1 sagt über solche Zwecke nichts; vgl. Anm. 21. Vermuthlich enthielt der Entwurf einige Bestimmungen über „Zwecke", bei deren Streichung es übersehen wurde, auch die Ueberschrift zu ändern. — Im deutschen Handelsgesetzbuch wird als wesentlicher Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages für Aktiengesellschaften (§ 182 Ziff. 2) und für Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 322) die Angabe des „Gegenstandes des

Digitized by Google

conclusive evidence that all the requisitions of the Companies Acts in respect of registration and of matters precedent and incidental thereto have been complied with, and that the association is a company [19]) authorized to

---

Unternehmens" erfordert. Die Umgrenzung ist verkehrs- und gerichtsgebräuchlich eine wenig sichere (vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 7. Aufl., zu § 182 Anm. 11). Ueberschreitet der Vorstand in seiner Geschäftsführung den Gegenstand, so hat dies auf die Rechtsgiltigkeit des Geschäfts dem Dritten gegenüber (abgesehen von einem betrügerischen Zusammenhandeln) keinen Einfluß. Solche Unbeschränktheit der Vertretungsbefugniß ist dem englischen Recht für die Vertretung im Gebiete des Gesellschaftsrechts unbekannt (vgl. diese Zeitschrift Bd. VII S. 563, Bd. XLIII S. 233). Ueberschreitet der Vorstand in seiner Geschäftsführung den Gegenstand des Unternehmens, so wird er damit der Gesellschaft gegenüber haftbar (HGB. § 235 Abs. 1; dazu Esser, Kommentar Anm. 1. Keyßner, Anm. 3). K.

17) Ein Handelsregister gibt es nicht. Für Aktiengesellschaften sind jedoch in London für England, in Edinburg für Schottland und in Dublin für Irland Registerämter eingerichtet. — Vgl. K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften S. 300 ff. Keyßner, Das Anmeldeamt, in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 538. Betreffend die Eintragung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in das Handelsregister vgl. HGB. §§ 200, 320; dazu Lehmann-Ring, Kommentar S. 411. Staub S. 605. Esser S. 34. Pinner S. 200. Mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt das Dasein der Aktiengesellschaft; vgl. Keyßner a. a. O. zu § 200 Anm. 1. Betreffend die Eintragung einer Aktiengesellschaft, der es an den wesentlichen Erfordernissen gebricht, vgl. HGB. §§ 309—311 und dazu die vorbenannten Kommentare. Betreffend die Errichtung und die Eintragung in die preußischen Handelsregister siehe bei Keyßner, Aktiengesellschaften 5. Aufl. S. 235 ff. K.

18) Ein „Certificate of Incorporation" gibt es auch jetzt schon, aber erst dieses Gesetz gibt ihm die wichtige Bedeutung des § 1. Die vorliegende Bestimmung tritt an die Stelle des letzten Satzes des § 18 des Companies Act 1862 (siehe Anhang 2; diese Zeitschrift Bd. VII S. 550), welcher aufgehoben ist und wonach die Bescheinigung der Inkorporirung nur dafür vollen Beweis erbringt, daß allen Erfordernissen des 1862er Gesetzes bezüglich der Registrirung Folge geleistet ist. Die letztere Bestimmung hatte zur Folge, daß die Bescheinigung nichtig ist, wenn der Gründungsplan doloser oder irrthümlicher Weise nicht wenigstens von sieben Personen in der in § 6 des 1862er Gesetzes vorgeschriebenen Weise unterzeichnet war. Jetzt würde dadurch die Bescheinigung, wenn sie einmal ertheilt ist, nicht beeinflußt.

19) Der Kürze halber wird des Weiteren für „Aktiengesellschaft" in der Regel nur das Wort „Gesellschaft" gebraucht werden. — Vgl. oben Anm. 15. K.

Digitized by Google

eingetragen zu werden, und in Gemäßheit der Aktiengesellschaftsgesetze gebührend eingetragen worden ist.

(2.) Eine statutarische eidesstattliche Versicherung seitens eines mit der Gründung der Gesellschaft betrauten Rechtsanwalts des Hohen Gerichtshofs [20]), oder seitens einer in dem Gesellschaftsstatut [21]) als Direktor oder Sekretär der Gesellschaft namhaft gemachten Person, dahingehend, daß alle oder einzelne der besagten Erfordernisse erfüllt sind, soll dem Registerbeamten vorgelegt werden, und derselbe kann diese eidesstattliche Erklärung als genügendes Beweismaterial solcher Erfüllung annehmen.

(3.) Die Inkorporirung einer Gesellschaft ist rechtswirksam von dem Tage der Inkorporirung, welcher in der Bescheinigung der Inkorporirung angegeben ist.

(4.) Dieser Paragraph findet Anwendung auf alle Be-

---

20) d. h. „seitens eines bei dem hohen Gerichtshof (High Court) zugelassenen Rechtsanwaltes" (solicitor). — Ueber High Court vgl. Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, das Wort Court S. 186. Solicitor vgl. ebendas. S. 510 und sect. 34 dieser Akte. K.

21) „Gesellschaftsstatut" (Articles of Association) ist nicht zu verwechseln mit „Gründungsplan" (Memorandum of Association). [Vgl. Zeitschrift Bd. VII S. 548.] Letzterer kann nur mit Genehmigung des Gerichts, die übrigens keineswegs ohne Weiteres ertheilt wird, in gewissen Einzelheiten abgeändert werden (vgl. The Companies [Memorandum of Association] Act 1890; oben Anm. 14), während für Abänderung der Articles richterliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Nach § 8 des 1862er Gesetzes muß der Gründungsplan angeben:

1. den Namen der zu gründenden Gesellschaft mit der Beifügung des Wortes „Limited", falls die Haftbarkeit beschränkt ist;
2. den Theil des Vereinigten Königreichs (England, Schottland oder Irland), in dem der eingetragene Sitz der Gesellschaft belegen ist;
3. die Gesellschaftszwecke;
4. eine Erklärung, daß die Haftbarkeit der Aktionäre der Gesellschäft beschränkt ist;
5. die Höhe des Kapitals der Gesellschaft, eingetheilt in Aktien von dem gleichfalls anzugebenden Betrage. (Beiläufig sei hier bemerkt, daß bezüglich dieses Betrages Grenzen weder nach oben noch nach unten bestehen. Es gibt eine Reihe von Gesellschaften, deren Aktien auf einen Shilling lauten.) —

Vgl. HGB. § 180. Lehmann, Aktiengesellschaften S. 164 bis 180. K.

Dieser Gründungsplan muß wenigstens von sieben Personen

Digitized by Google

be registered and duly registered under the Companies Acts.

(2.) A statutory declaration by a solicitor of the High Court [20]) engaged in the formation of the company or by a person named in the articles of association [21]) as a director or secretary of the company of compliance with all or any of the said requisitions shall be produced to the registrar, and the registrar may accept this declaration as sufficient evidence of such compliance.

(3.) The incorporation of a company shall take effect from the date of incorporation mentioned in the certificate of incorporation.

(4.) This section applies to all certificates of in-

---

unterzeichnet sein, die wenigstens je eine Aktie nehmen müssen und sich dadurch dazu verpflichten müssen, daß sie die Anzahl der Aktien, die sie zeichnen, in eigener Handschrift neben ihre Unterschrift setzen. — Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII S. 543; Späing a. a. O. S. 254. K.

Das Gesellschaftsstatut regelt die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, ist aber auch in vielfacher Beziehung von größter Wichtigkeit für diejenigen, die mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung treten, da die Kenntniß des Statuts präsumirt wird. Gesellschaften, bei denen die Haftbarkeit auf bestimmte, garantirte Beträge beschränkt ist (vgl. Note 40 zu § 10) und solche mit unbeschränkter Haftung müssen mit dem Gründungsplan ein Gesellschaftsstatut einreichen. Aktiengesellschaften können entweder ein besonderes, für sie ausgearbeitetes Statut einreichen, oder sie können dasjenige Statut zu dem ihrigen machen, und zwar mit oder ohne Abänderungen, welches als Normalstatut im Anhang des Aktiengesellschaftsgesetzes von 1862 sich vorfindet. (Späing a. a. O. S. 308 ff.) Da das Normalstatut aber keineswegs immer in seinen Bestimmungen ausreicht, wird gewöhnlich ein besonderes Gesellschaftsstatut ausgearbeitet.

Ist dem Gesetz bezüglich des Gründungsplanes u. s. w. Genüge geleistet, so wird die Gesellschaft eingetragen und die Bescheinigung vom Registerbeamten ertheilt, daß die Gesellschaft in gesetzmäßiger Weise inkorporirt ist und daß die Haftbarkeit beschränkt ist. Was die legale Wirkung der Inkorporirung ist, geht aus § 18 des 1862er Gesetzes hervor (vgl. Anhang 2). —

Vgl. K. Lehmann a. a. O. S. 313, 315. Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 548. Betreffend den Gesellschaftsvertrag nach deutschem Aktiengesetz vgl. §§ 182, 321; Abänderung desselben §§ 274 ff.

K.

Digitized by Google

scheinigungen der Inkorporirung, gleichviel, ob dieselben vor oder nach Erlaß dieses Gesetzes ausgestellt werden[22]).

Bestellung und Qualifikation von Direktoren[23]).

Beschränkungen für die Bestellung und Bekanntmachung der Direktoren.

2. (1.) Es soll Niemand in dem Gesellschaftsstatut einer Gesellschaft zum Direktor ernannt werden, noch als Direktor oder vorgeschlagener Direktor einer Gesellschaft in einem von oder für die Gesellschaft herausgegebenen Prospekt[23a]) namhaft gemacht werden, wenn er nicht selbst oder durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten, je nach Lage der Sache, vor der Eintragung des Statuts oder der Veröffentlichung des Prospekts:

(I.) eine schriftliche Einwilligung, als solcher Direktor thätig zu sein, gezeichnet und bei dem Registerbeamten hinterlegt hat; und

---

22) Vermuthlich ist statt „Erlaß" (passing) „Gesetzeskraft" (commencement) gemeint. Das Gesetz erhielt am 8. August 1900 die königliche Genehmigung, war also dann erlassen, wenngleich es nach § 35 erst am 1. Januar 1901 in Kraft trat. Es läßt sich schwer sagen, was die Bestimmung wirklich meint. Wie soll z. B. die Vorschrift der subsect. 2 auf Bescheinigungen Anwendung finden, die vor dem Erlaß des Gesetzes ertheilt wurden?

Dieser Paragraph tritt jetzt an die Stelle des aufgehobenen § 192 des Companies Act 1862 (vgl. Anhang 2).

23) Die Direktoren (Board of Directors) sind dem Gesetze nach das leitende Organ der Gesellschaft. Sie haben viele der Befugnisse nicht allein des Vorstandes, sondern auch des Aufsichtsrathes einer deutschen Aktiengesellschaft. Ueber ihnen steht nur in gewissen Angelegenheiten die Generalversammlung der Aktionäre und gegebenen Falles das Gericht, während ihnen die Revisoren zur Seite gestellt sind. —

Vgl. oben Anm. 16. Cosack § 114. Gareis a. a. O. S. 331. Pollitzer a. a. O. S. 271 ff. K.

23a) Prospekt (Prospectus) wird jetzt die an das Publikum gerichtete Aufforderung zur Zeichnung von Aktien oder (und) Obligationen (Debentures) genannt (siehe unten § 30). Die Bestimmungen des früheren Rechts über Prospekte wurden nur auf Aktienprospekte angewandt. Aktienprospekte enthielten gewöhnlich Mittheilungen über den Namen der Gesellschaft, das Kapital nebst Nennwerth der Aktien, beziehentlich deren verschiedene Klassen, die auf die Aktien einzuzahlenden Beträge, gegebenen Falles die nöthigen Angaben über Ausgabe von Obligationen (Betrag, Zinsfuß), Vertragstheile und Zeitangabe derjenigen seitens der Gründer, Treuhänder oder der

Digitized by Google

corporation, whether given before or after the passing of this Act [22]).

Appointment and Qualification of Director [23]).

Restrictions on appointment or advertisement of director.

2.—(1.) A person shall not be capable of being appointed director of a company by the articles of association, and shall not be named as a director or proposed director of a company in any prospectus issued by or on behalf of the company, unless, before the registration of the articles or the publication of the prospectus, as the case may be, he has by himself or by his agent authorized in writing—

(i) signed and filed with the registrar a consent in writing to act as such director; and

---

Gesellschaft etwa eingegangenen Verträge, deren Kenntniß für das Publikum bei Entscheidung der Frage, ob es wünschenswerth sei, Aktien zu zeichnen, von Nutzen sein kann, das eingetragene Geschäftslokal der Gesellschaft und — falls dieselben bereits bestimmt sind — die Namen der Direktoren, der etwaigen Treuhänder, der Hauptbeamten der Bank, der Rechtsanwälte, Revisoren, Börsenmakler, ferner über etwaige Vortheile zu Gunsten der Direktoren, Gründer oder ähnlicher Vertrauenspersonen, über die Zwecke, für die die Gesellschaft gegründet wird, und schließlich über die Aussichten des Unternehmens. Die gemachten Angaben müssen wahrheitsgetreu sein. Sind sie es in einer wesentlichen Beziehung nicht, so hat der Aktionär, der auf Grund der gemachten Angaben Aktien zeichnet, ein Recht, seinen Zeichnungsvertrag zu annulliren, und nach gemeinem Recht hat sogar in manchen Fällen ein dritter Käufer unter Umständen ein Klagerecht gegen die Direktoren. Die Haftbarkeit der Direktoren, Gründer und Anderer, die die Ausgabe des Prospekts genehmigt haben, wurde durch den Directors Liability Act 1890 noch erhöht. Vgl. oben Anm. 14.

Gewöhnlich wird die Gesellschaft jetzt vor Ausgabe des Prospekts eingetragen. — Zu den obigen Bestimmungen des bisherigen Rechts treten vom 1. Januar 1901 ab diejenigen dieses neuen Gesetzes. —

Betreffend die Ansprüche aus der Gründung vgl. Deutsches HGB. §§ 204, 205, 268 ff., 313. Betreffend die Prospekte vgl. Allg. D.HGB. Art. 249 d; Keyßner, Aktiengesellschaften 5. Aufl., Vorbem. zu § 316. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 §§ 75 ff., in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 147 ff.; Handausgaben von Wermut und Brendel (Berlin, J. Guttentag), Dr. Hoffmann (Berlin, Haude & Spener). K.

Digitized by Google

(II.) entweder den Gründungsplan für eine Anzahl von Aktien, welche nicht weniger, als für die Stellung erfordert wird (falls dies der Fall), betragen darf, gezeichnet hat, oder eine schriftliche Erklärung gezeichnet und bei dem Registerbeamten hinterlegt hat, nach welcher er sich verpflichtet, von der Gesellschaft seine Qualifikationsaktien (falls solche erfordert werden) zu entnehmen und dafür zu zahlen.

(2). Mit dem Antrag auf Eintragung des Gründungsplans und des Gesellschaftsstatuts einer Gesellschaft, soll der Antragsteller dem Registerbeamten eine Liste derjenigen Personen, die eingewilligt haben, Direktoren der Gesellschaft zu sein, beibringen, und wenn diese Liste den Namen einer Person enthält, die nicht eingewilligt hat, so unterliegt der Antragsteller einer Strafe, welche 50 Pfd. Sterl. nicht überschreiten soll [24]).

(3.) Dieser Paragraph soll jedoch keine Anwendung finden auf eine Aktiengesellschaft, die vor dem Beginn dieses Gesetzes eingetragen worden ist, noch auch auf eine Gesellschaft, welche Aufforderungen an das Publikum [25]) zur Zeichnung ihrer Aktien nicht ergehen läßt, noch auch auf einen Prospekt, der von oder für eine Gesellschaft erlassen wird

---

24) Das Publikum läßt sich bei der Zeichnung oft lediglich von den mehr oder weniger Vertrauen einflößenden Namen der Direktoren leiten. Die Namen wohl angesehener Männer wurden daher gewissermaßen als Lockspeise in dem Statut oder Prospekt veröffentlicht, ohne daß die Betreffenden dazu die Ermächtigung ertheilt hatten. Eine Betheiligung als Aktionär wurde allerdings in der Regel in dem Statut vorgesehen; aber um gute Namen sich zu sichern, fanden die Gründer allerlei Wege, um die Aktienbetrag dem betreffenden Direktor zukommen zu lassen, ohne daß er sie geradezu als Geschenk erhielt, was rechtswidrig gewesen wäre. In solchen Fällen hatten die betreffenden Direktoren also überhaupt an der Gesellschaft kein auf einer finanziellen Betheiligung beruhendes Interesse.

Diese Möglichkeit ist jetzt sehr erschwert. Zwar hat auch dieses Gesetz noch nicht den Grundsatz eingeführt, daß die Direktoren thatsächlich und gutgläubig Aktionäre der betreffenden Gesellschaft sein müssen, allein das Publikum wird sehr bald lernen, diejenigen Gründungen mit Mißtrauen zu betrachten, die eine Aktionärbetheiligung für ihre Direktoren nicht vorschreiben; ist aber eine solche vorgeschrieben, so wird jetzt wenigstens darauf gesehen werden, daß sie seitens des Direktors von der Gesellschaft unmittelbar erworben wird. —

Nach deutschem Aktienrecht ist weder für die Stellung eines

Digitized by Google

(ii) either signed the memorandum of association for a number of shares not less than his qualification (if any), or signed and filed with the registrar a contract in writing to take from the company and pay for his qualification shares (if any).

(2.) On the application for registration of the memorandum and articles of association of a company, the applicant shall deliver to the registrar a list of the persons who have consented to be directors of the company, and if this list contains the name of any person who has not so consented the applicant shall be liable to a fine not exceeding fifty pounds [24]).

(3.) Provided that this section shall not apply to a company registered before the commencement of this Act, or to a company which does not issue any invitation to the public [25]) to subscribe for its shares, or to a prospectus issued by or on behalf of a company after the

---

Vorstandsmitgliedes noch die eines Aufsichtsrathes die zeitweilige oder dauernde Eigenschaft als Aktionär erforderlich (Keyßner, Aktiengesellschaften S. 20, 88); gemeinhin wird sie im Gesellschaftsvertrage erfordert und durch Hinterlegung der Aktien gesichert. K.

25) Was mit diesem Ausdruck (issue any invitation to the public to subscribe for its shares) gemeint ist, wird erst durch richterliche Entscheidung festzustellen sein. Angenommen, eine Gesellschaft bietet durch Privatschreiben (im Gegensatze zu Anzeigen in den öffentlichen Blättern) ihre Aktien tausendfältig an, so wird man vermuthlich mit Erfolg argumentiren können, daß Privatschreiben nie als eine „invitation to the public" angesehen werden können. Wie verhält es sich ferner mit der Anwendbarkeit des Gesetzes, wenn nicht die Gesellschaft, sondern irgend ein Dritter, ja sogar ein Gründer oder Direktor die invitation to the public erläßt? Anscheinend darf sich die invitation to the public nur nicht mit Aktien (Shares) befassen. Wenn also Obligationen (Debentures) öffentlich angeboten werden, so findet anscheinend der § 2 keine Anwendung oder wenigstens nur dann, wenn es sich um die Ausgabe eines Prospektes im Sinne des § 30 handelt.

Die undurchdachte Fassung dieses § 2 (3) wird gewiß zu vielen Prozessen Anlaß geben. —

Vgl. Börsengesetz § 75; oben Anm. 23. K.

Digitized by Google

nach Ablauf eines Jahres seit dem Datum, an welchem die Gesellschaft berechtigt war, ihre Geschäfte zu beginnen.

Befähigung zum Direktor[26]).

3. (1.) Unbeschadet der in dem letzten Paragraphen enthaltenen Beschränkungen ist es jedem Direktor, der nach dem Gesellschaftsstatut einen bestimmten Aktienbesitz innehaben muß, und der solchen noch nicht erworben hat, zur Pflicht gemacht, seinen Aktienbesitz innerhalb zweier Monate nach seiner Anstellung oder innerhalb einer kürzeren Zeit, wenn dies in den Statuten der Gesellschaft vorgesehen ist, zu erlangen.

(2.) Ein Direktor einer Gesellschaft geht seines Amtes verlustig, wenn er nicht innerhalb zweier Monate vom Datum seiner Anstellung an gerechnet oder innerhalb einer kürzeren Frist, falls solche in den Statuten der Gesellschaft vorgesehen ist, seinen Aktienbesitz erlangt, oder wenn er nach Ablauf der zwei Monate oder der vorgesehenen kürzeren Frist aufhört, den erforderlichen Aktienbesitz inne zu haben; und wer seines Amtes nach diesem Paragraphen verlustig geht, soll unfähig sein, wieder als Direktor der Gesellschaft angestellt zu werden, bis er den erforderlichen Aktienbesitz erlangt hat.

(3.) Wenn nach Ablauf der besagten zwei Monate oder der etwa vorgesehenen kürzeren Frist eine nicht qualifizirte Person als Direktor einer Gesellschaft fungirt, ist sie verpflichtet, der Gesellschaft die Summe von 5 Pfd. Sterl. für jeden Tag, während dessen sie weiter fungirt, zu zahlen[27]).

Zutheilung von Aktien.

Einschränkung für die Zutheilung von Aktien.

4. (1.) Aktien in dem Kapital einer Gesellschaft, die dem Publikum zur Zeichnung angeboten sind, dürfen nicht zugetheilt werden, bevor nicht die folgenden Bedingungen erfüllt sind, nämlich

---

26) Diese Vorschriften beziehen sich auf die Direktoren, die nicht in dem Gesellschaftsstatut oder in Prospekten namhaft gemacht sind, und sind jetzt zwingenden Rechtes. Aehnliches fand sich bisher in den meisten Gesellschaftsstatuten, aber in weit milderer Form. Obgleich das Gesetz das nicht ausdrücklich vorschreibt, werden derartige mildere Bestimmungen in den Statuten schon bestehender Gesellschaften als außer Kraft gesetzt anzusehen sein.

Digitized by Google

expiration of one year from the date at which the company is entitled to commence business.

Qualification of director [26]).

3.—(1.) Without prejudice to the restrictions imposed by the last foregoing section, it shall be the duty of every director who is by the regulations of the company required to hold a specified share qualification, and who is not already qualified, to obtain his qualification within two months after his appointment, or such shorter time as may be fixed by the regulations of the company.

(2.) The office of director of a company shall be vacated, if the director does not within two months from the date of his appointment, or within such shorter time as may be fixed by the regulations of the company, obtain his qualification, or if after the expiration of such period or shorter time he ceases at any time to hold his qualification: and a person vacating office under this section shall be incapable of being re-appointed director of the company until he has obtained his qualification.

(3.) If after the expiration of the said period or shorter time any unqualified person acts as director of a company, he shall be liable to pay to the company the sum of five pounds for every day during which he so acts [27]).

Allotment.

Restriction as to allotment.

4.—(1.) No allotment shall be made of any share capital of a company offered to the public for subscription, unless the following conditions have been complied with, namely,—

Ist in dem Statut für die Direktoren eine Qualifikation durch bestimmten Aktienbesitz überhaupt nicht vorgesehen, so finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nur bezüglich der schriftlichen Einwilligung und dann nur unter den sub § 2 (3) angegebenen Beschränkungen Anwendung.

27) Die Bestimmungen der §§ 4—8 sind im Wesentlichen neu.

Digitized by Google

(a) der etwa in dem Gründungsplan oder in dem Gesellschaftsstatut festgesetzte und in dem Prospekt als der Mindestbetrag von Zeichnungen namhaft gemachte Betrag, auf Grund dessen die Direktoren zur Zutheilung der Aktien schreiten können[27a]), oder

(b) falls ein solcher Betrag nicht festgesetzt oder namhaft gemacht ist, der ganze Betrag des zur Zeichnung aufgelegten Aktienkapitals,

gezeichnet worden ist, und die bei Anmeldung auf den so festgesetzten oder namhaft gemachten oder für den ganzen zur Zeichnung aufgelegten Betrag zahlbare Summe der Gesellschaft bezahlt und von ihr empfangen worden ist[28]).

(2.) Der so festgesetzte und namhaft gemachte Betrag und beziehentlich der vorerwähnte ganze Betrag soll berechnet werden ausschließlich irgend eines Betrages, der anders als in Baar zu zahlen ist[29]) und wird in diesem Gesetz genannt: der Mindestbetrag von Zeichnungen.

(3.) Die bei Anmeldung zahlbare Anzahlung auf jede Aktie soll nicht geringer sein als fünf vom Hundert des Nennbetrages der Aktie.

(4.) Wenn die erwähnten Bedingungen nicht bei Ablauf von vierzig Tagen nach der ersten Ausgabe des Prospekts erfüllt worden sind, so soll alles Geld, welches von den Zeichnern von Aktien gezahlt wurde[30]), sofort an die-

---

27a) Vgl. § 10 Ib dieser Akte. K.

28) Der Mindestbetrag ist nach unten nicht beschränkt. Jedenfalls wird aber jetzt dem Publikum das Material geboten, auf Grund dessen es über die Lebensfähigkeit des Unternehmens, wenn nur der Mindestbetrag von Aktien gezeichnet wird und die Direktoren daraufhin zur Zutheilung schreiten, seine Schlüsse ziehen kann. — Bisher war es den Direktoren anheim gegeben, zu bestimmen, ob eine Zutheilung von Aktien auf Grund der empfangenen Zeichnungen stattfinden solle oder nicht. Die Folge war, daß häufig bei ganz ungenügender Zeichnung zugetheilt wurde, vielleicht in der Hoffnung, später die Aktien, auf die Zeichnungen nicht erfolgt waren, nach und nach unterzubringen, oft aber auch, um wenigstens zunächst die Gründungsunkosten zu decken. Direktoren, wenn sie als ordentliche Geschäftsleute handelten, schritten zur Zutheilung von Aktien nur dann, wenn wirklich eine genügende Anzahl von Zeichnungen vorlag, so daß aus den eingehenden Beträgen ein für die Zwecke der Gesellschaft hinreichendes Betriebskapital nach Zahlung der Gründungskosten übrig blieb. —

Zu beachten ist, daß es sich hier nicht um Aktienzeichnung wie bei der Zeichnungsgründung (HGB. § 189) handelt, sondern um

Digitized by Google

(a) the amount (if any) fixed by the memorandum or articles of association and named in the prospectus as the minimum subscription upon which the directors may proceed to allotment; or

(b) if no amount is so fixed and named, then the whole amount of the share capital so offered for subscription,

has been subscribed, and the sum payable on application for the amount so fixed and named, or for the whole amount offered for subscription, has been paid to and received by the company [28]).

(2.) The amount so fixed and named and the whole amount aforesaid shall be reckoned exclusively of any amount payable otherwise than in cash, and is in this Act referred to as the minimum subscription [29]).

(3.) The amount payable on application on each share shall not be less than five per cent. of the nominal amount of the sare.

(4.) If the conditions aforesaid have not been complied with on the expiration of forty days after the first issue of the prospectus, all money received from applicants for shares shall be forthwith repaid [30]) to the ap-

---

die Zeichnung des bei der Eintragung der Aktiengesellschaft in dem Memorandum of association in Aussicht genommenen Aktienkapitals. Vgl. Anm. 15. K.

29) Augenscheinlich schlecht ausgedrückt. Gemeint ist wohl ohne Zweifel: ausschließlich irgend welcher Einlagen, die nicht durch Baarzahlung zu leisten sind.

30) Es war üblich in dem Prospekt einen Prozentsatz des Nennwerthes der Aktie anzugeben, der sogleich bei Zeichnung, bei Zutheilung und dann nach Einrufungen (calls) einzuzahlen ist. Der bei Zeichnung einzuzahlende Betrag muß jetzt mindestens 5 Prozent des Nennwerthes der Aktien sein. Wird die betreffende Zeichnung gar nicht oder nur theilweise von den Direktoren berücksichtigt, entweder weil sie es nicht für richtig halten, zur Zutheilung von Aktien zu schreiten, oder weil die Ausgabe überzeichnet ist, oder vielleicht die Person des Aktionärs den Direktoren nicht geeignet erscheint, so wird das eingezahlte Geld gewöhnlich ganz zurückgezahlt, wenn gar keine Aktien zuertheilt sind, oder es wird, wo nur theilweise Zutheilung der gezeichneten Aktien stattfindet, auf Rechnung der späteren Einrufungen von Kapital gutgeschrieben, wenn die Direktoren nicht vorziehen, den Ueberschuß zurückzuzahlen.

Digitized by Google

selben ohne Zinsen zurückgezahlt werden, und, wenn dieses Geld nicht innerhalb achtundvierzig Tage nach Ausgabe des Prospekts zurückgezahlt ist, sollen die Direktoren der Gesellschaft sammt und sonders haftbar sein, dieses Geld mit Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr seit dem Ablauf der achtundvierzig Tage zurückzuzahlen. Jedoch soll kein Direktor haftbar sein, der nachweist, daß ein etwaiger Verlust des Geldes nicht auf sein fehlerhaftes Verhalten oder seine Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

(5.) Jede Bestimmung[31]), nach welcher ein Zeichner von Aktien der Verpflichtung unterworfen wird, von Erfüllung eines Erfordernisses dieses Paragraphen abzusehen, ist nichtig.

(6.) Dieser Paragraph soll mit Ausnahme von Absatz 3 keine Anwendung finden auf irgendwelche Zuertheilung von Aktien, die nach der ersten Zutheilung von Aktien, die dem Publikum zur Zeichnung angeboten wurden, stattfindet[32]).

Wirkung der unstatthaften Aktienzutheilung.

5. (1.) Wenn seitens der Gesellschaft einem Zeichner in Widerspruch mit den obigen Bestimmungen dieses Gesetzes Aktien zugetheilt werden, so soll die Zutheilung auf Antrag des Zeichners innerhalb eines Monats nach Abhaltung der statutarischen Versammlung der Gesellschaft und nicht später anfechtbar sein; sie soll auch dann anfechtbar sein, wenn die Gesellschaft sich in Liquidation befindet[32a]).

(2.) Wenn ein Direktor einer Gesellschaft einer der obigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf Zutheilung von Aktien wissentlich entgegenhandelt oder die Entgegenhandlung erlaubt, oder dazu die Ermächtigung ertheilt, so soll er haftbar sein, die Gesellschaft, bezw. denjenigen, dem Aktien zugetheilt wurden, schadlos zu halten für allen Verlust, Schaden oder Kostenaufwand, welchen die Gesellschaft oder Derjenige, dem die Aktien zugetheilt wurden,

---

Gewöhnlich enthält der Prospekt bezw. das Zeichnungsformular hierüber genaue Bestimmungen. Durch § 4 sind den Direktoren neue Pflichten bezüglich der Rückzahlung von Einlagen unter gewissen Umständen auferlegt. —

Vgl. den Zeichnungsschein bei der Zeichnungsgründung (HGB. § 189). K.

31) Nämlich jede in dem Prospekt oder dem Zeichnungsformulare oder sonstwo sich findende Bedingung. —

Entsprechend HGB. § 189 Abs. 5. K.

32) Dieser Paragraph bezieht sich nur auf Aktien und die Um-

Digitized by Google

plicants without interest, and, if any such money is not so repaid within forty-eight days after the issue of the prospectus, the directors of the company shall be jointly and severally liable to repay that money with interest at the rate of five per centum per annum from the expiration of the forty-eight days: Provided that a director shall not be liable if he proves that the loss of the money was not due to any misconduct or negligence on his part.

(5.) Any condition [31]) requiring or binding any applicant for shares to waive compliance with any requirement of this section shall be void.

(6.) This section, except subsection (3) thereoff, shall not apply to any allotment of shares subsequent to the first allotment of shares offered to the public for subscription [32]).

Effect of irregular allotment.

5.—(1.) An allotment made by a company to an applicant in contravention of the foregoing provisions of this Act shall be voidable at the instance of the applicant within one month after the holding of the statutory meeting of the company and not later, and shall be so voidable notwithstanding that the company is in course of being wound up [32a]).

(2.) If any director of a company knowingly contravenes or permits or authorises the contravention of any of the foregoing provisions of this Act with respect to allotment he shall be liable to compensate the company and the allottee respectively for uny loss, damages, or costs which the company or the allottee may have sustained or incurred thereby: Provided that proceedings to recover such loss, damages, or costs shall not be

---

gehung durch Ausgabe von Obligationen (Debentures), ist daher leicht bewerkstelligt, zumal wenn hinsichtlich derselben bestimmt ist, daß sie gegen Aktien umgetauscht werden können. Die letztere Bestimmung findet sich jetzt schon in vielen Statuten. Auf Obligationen (Debentures) findet ja der Paragraph überhaupt keine Anwendung.

Die Streitfragen über invitation to the public, die in Bezug auf § 2 auftauchten, werden auch hier wieder zur Erörterung kommen.

32a) d. h. mittlerweile in Liquidation getreten ist.

Digitized by Google

dadurch erlitten haben mag oder eingegangen ist; jedoch sollen irgendwelche Schritte, den Verlust, Schaden oder Kostenaufwand einzutreiben, nicht nach Ablauf von zwei Jahren vom Datum der Zutheilung unternommen werden können.

Einschränkungen für den Geschäftsbeginn.

6. (1.) Eine Gesellschaft soll weder irgendwelche Geschäfte beginnen, noch von ihren Leihbefugnissen Gebrauch machen, wenn nicht

(a) Aktien, für welche der ganze Nennwerth in Baar zu zahlen ist, zugetheilt worden sind von im Ganzen nicht weniger als der Mindestbetrag[32b]) von Zeichnungen;

(b) jeder Direktor der Gesellschaft auf jede seiner Aktien, welche er genommen hat, oder die er sich verpflichtet hat zu übernehmen, und für welche er verpflichtet ist, Zahlung in Baar zu leisten, der Gesellschaft ebenso viel eingezahlt hat, als das Publikum auf die Aktien, die ihm zur Zeichnung angeboten wurden, bei Zeichnung und Zutheilung hätte zahlen müssen;

(c) eine statutarische[33]) eidesstattliche Versicherung seitens des Sekretärs oder eines der Direktoren in der vorgeschriebenen Form bei dem Registerbeamten hinterlegt ist, dahingehend, daß die obengenannten Bedingungen erfüllt worden sind.

(2.) Der Registerbeamte soll nach Einreichung dieser statutarischen eidesstattlichen Versicherung bescheinigen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, ihre Geschäfte zu beginnen; und diese Bescheinigung soll vollgiltigen Beweis dafür erbringen, daß die Gesellschaft dieses Recht hat[34]).

(3.) Ein Vertrag, welchen die Gesellschaft vor dem Datum eingeht, an welchem sie berechtigt ist, ihre Geschäfte zu beginnen, soll nur ein provisorischer sein und soll die Gesellschaft bis zu jenem Datum nicht binden, und an jenem Datum soll er rechtsverbindlich werden[35]).

(4.) Keine Bestimmung dieses Paragraphen soll verhindern, daß Aktien und Obligationen zu gleicher Zeit zur Zeichnung aufgelegt werden, noch auch daß Zeichnungen dafür empfangen werden[36]).

32b) Vgl. Anm. 38. K.

33) Statutarisch, d. h. in Gemäßheit der Bestimmungen des Statutory Declaration Act 1835.

Digitized by Google

commenced after the expiration of two years from the date of the allotment.

Restrictions on commencement of business.

6.—(1.) A company shall not commence any business or exercise any borrowing powers unless—

(a) shares held subject to the payment of the whole amount thereof in cash have been allotted to an amount not less in the whole than the minimum[32b]) subscription; and

(b) every director of the company has paid to the company on each of the shares taken or contracted to be taken by him, and for which he is liable to pay in cash, a proportion equal to the proportion payable on application and allotment on the shares offered for public subscription; and

(c) there has been filed with the registrar a statutory[33]) declaration by the secretary or one of the directors, in the prescribed form, that the aforesaid conditions have been complied with.

(2.) The registrar shall, on the filing of this statutory declaration, certify that the company is entitled to commence business, and that certificate shall be conclusive evidence that the company is so entitled[34]).

(3.) Any contract made by a company before the date at which it is entitled to commence business shall be provisional only, and shall not be binding on the company until that date, and on that date it shall become binding[35]).

(4.) Nothing in this section shall prevent the simultaneous offer for subscription of any shares and debentures or the receipt of any application[36]).

---

34) Vgl. HGB. §§ 195 ff. K.

35) Vgl. HGB. § 200 Abs. 1. K.

36) Die Ausgabe von Obligationen (Debentures) fällt ohne Zweifel

Digitized by Google

(5.) Wenn irgend eine Gesellschaft im Widerspruch mit diesem Paragraphen ihre Geschäfte beginnt, oder von ihren Leihbefugnissen Gebrauch macht, so soll Jeder, der für die Zuwiderhandlung verantwortlich ist, unbeschadet irgendwelcher weiteren Haftbarkeit einer Strafe unterliegen, die 50 Pfd. Sterl. für jeden Tag, während dessen die Zuwiderhandlung fortdauert, nicht überschreiten soll.

(6.) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf eine Gesellschaft, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen ist, keine Anwendung.

(7.) Dieser Paragraph findet keine Anwendung auf irgend eine Gesellschaft, bei der[37]) das Publikum nicht aufgefordert ist, Aktien derselben zu zeichnen[38]).

Bericht über die Zutheilung.

7. (1.) Sobald eine Aktiengesellschaft eine Zutheilung ihrer Aktien vorgenommen hat, soll die Gesellschaft innerhalb eines Monats danach bei dem Registerbeamten hinterlegen:

(a) eine Aufstellung der Zutheilungen mit Angabe der Zahl und des Nennwerthes der in der betreffenden Zutheilung einbegriffenen Aktien der Namen, der Adressen und des Standes derjenigen, denen die Aktien zugetheilt wurden, und des auf jede Aktie (gegebenen Falles)[39]) bezahlten oder fälligen und zahlbaren Betrages;

---

unter „Gebrauch von Leihbefugnissen" (cfr. 6 [1] oben). Diese Bestimmung 6 (4) scheint mit 6 (1) in Widerspruch zu stehen. Denn danach soll von den Leihbefugnissen *nicht eher* Gebrauch gemacht werden, bis Aktien zum Mindestbetrage (cfr. 4 [2]) zuertheilt sind. Nach 6 (4) aber steht der zur selben Zeit ergehenden Aufforderung an das Publikum zur Zeichnung von Obligationen und irgend welcher Aktien (also auch der zuerst ausgegebenen) nichts im Wege. Als Erklärung wird wohl behauptet werden, daß in der bloßen Aufforderung zur Zeichnung von Obligationen noch nicht ein „Gebrauchmachen von Leihbefugnissen" zu finden sei, daß vielmehr die Zeichnung eine Offerte sei, in deren Annahme seitens der Direktoren erst ein Gebrauchmachen der Leihbefugnisse liegt. Demzufolge würde 6 (1) mit 6 (4) nur verbieten, Debentures *vor* der Zuertheilung des Mindestbetrages der Aktien *auszugeben*, während die Ausübung der anderen Leihbefugnisse durch Diskontiren von Wechsel, Aufnahme von Darlehen ohne oder gegen Hypothek u. s. w. *nach* jener Zuertheilung stattfinden darf.

37) Englisch: „any Company where". Wiederum ein Beispiel flüchtiger Abfassung.

38) Nach dem bisherigen Recht (§ 18, Companies Act 1862; vgl. diese Zeitschrift Bd. VII S. 540 ff.) konnte die Gesellschaft be-

Digitized by Google

(5.) If any company commences business or exercises borrowing powers in contravention of this section, every person who is responsible for the contravention shall, without prejudice to any other liability, be liable to a fine not exceeding fifty pounds for every day during which the contravention continues.

(6.) Nothing in this section shall apply to a company registered before the commencement of this Act.

(7.) This section shall not apply to any company where [37]) there is no invitation to the public to subscribe for its shares [38]).

Return as to allotments.

7.—(1.) Whenever a company limited by shares makes any allotment of its shares, the company shall within one month thereafter file with the registrar—

(a) a return of the allotments, stating the number and nominal amount of the shares comprised in the allotment, the names, addresses, and descriptions of the allottees, and the amount (if any) [39]) paid or due and payable on each share; and

---

reits sofort nach Ertheilung der Bescheinigung der Inkorporirung ihre Geschäfte beginnen und Geld entlehnen, obgleich in den weitaus meisten Fällen nur die sieben Aktien der Zeichner des Gründungsplanes gezeichnet waren, und daher die Gesellschaft thatsächlich ein nennenswerthes Vermögen nicht besaß.

Auch hier kommen wieder die Streitpunkte über invitation to the public in Frage. Siehe Anm. 32.

Eine Umgehung wird vermuthlich durch Aufnahme einer Bestimmung in das Statut, wonach die „minimum subscription" (siehe § 6 [1 a]) auf einen geringen Betrag festgesetzt wird, ermöglicht.

39) Die Worte „gegebenen Falles" (if any) scheinen in Anbetracht der Schlußworte des § 4 (1) eine Gesetzesverletzung vorauszusetzen. Denn nach § 4 soll überhaupt keine Zutheilung vorgenommen werden, wenn der bei der Zeichnung zahlbare Betrag nicht wirklich gezeichnet ist.

Eine Genehmigung der schriftlichen Verträge durch den Registerbeamten wird nicht ertheilt. Nur auf die Veröffentlichung dieser Verträge ist es abgesehen, damit es den bei der Gründung betheiligten Personen unmöglich gemacht wird, einen heimlichen Gewinn zu machen.

Digitized by Google

(b) falls Aktien ganz oder theilweise für einen Gegenwerth zugetheilt sind, der nicht in baarem Gelde besteht, einen schriftlichen Vertrag, der den Rechtstitel für die besagte Zutheilung für Denjenigen, dem die Aktien zugetheilt wurden, darstellt, nebst irgend welchem sonstigen Vertrag über einen Verkauf oder über Dienste oder sonstige Einlagen, wofür die Zutheilung vorgenommen wurde (in jedem Falle müssen die Verträge gebührend abgestempelt sein), und ferner eine Aufstellung, in welcher die Anzahl und der Nennwerth der in dieser Weise zugetheilten Aktien angegeben ist, und aus der hervorgeht, wie weit die Aktien als volleingezahlte zu behandeln sind, und die Einlage, für welche die Aktien zugetheilt worden sind [40]).

(2) Falls die Ausführung der Erfordernisse dieses Paragraphen unterlassen wird, so unterliegt jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstige Beamte der Gesellschaft, der wissentlich an der Unterlassung betheiligt ist [41]), einer Geldstrafe, die 50 Pfd. Sterl. für jeden Tag der Dauer der Unterlassung nicht übersteigen soll [42]).

Vermittelungsgebühr und Vergütung.

8. (1.) Wenn Aktien dem Publikum zur Zeichnung angeboten werden, soll die Gesellschaft berechtigt sein, Jemandem dafür eine Provision zu zahlen, daß er Aktien der Gesellschaft zeichnet oder sich verpflichtet, gleichviel, ob endgiltig oder unter Bedingungen, dieselben zu zeichnen, oder besorgt oder sich verpflichtet, zu besorgen, endgiltig oder unter Bedingungen, vorausgesetzt, daß das Gesellschaftsstatut die Zahlung der Provision, bezw. den Betrag oder Prozentsatz der Provision zuläßt, die gezahlt wird oder vertraglich gezahlt werden soll, bestimmt, und in dem Prospekt darüber Aufschluß gegeben ist, und vorausgesetzt, daß die Provision, die bezahlt ist oder vertraglich gezahlt werden soll, nicht den dementsprechenden zugewiesenen Betrag oder Prozentsatz übersteigt [42a]).

(2.) Abgesehen von den obengenannten Fällen soll keine Gesellschaft ihre Aktien oder ihr Kapital, sei es direkt oder in-

40) Vgl. HGB. §§ 192, 193, 199. K.

41) Schon das wissentliche „Betheiligtsein" genügt, während § 6 (5) „Verantwortlichkeit" fordert. —

Digitized by Google

(b) in the case of shares allotted in whole or in part for a consideration other than cash, a contract in writing constituting the title of the allottee to such allotment, together with any contract of sale, or for services or other consideration in respect of which such allotment was made, such contracts being duly stamped, and a return stating the number and nominal amount of shares so allotted, the extent to which they are to be treated as paid up, and the consideration for which they have been allotted [40]).

(2.) If default is made in complying with the requirements of this section, every director, manager, secretary, or other officer of the company, who is knowingly a party to the default [41]), shall be liable to a fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues [42]).

Commissions, discounts, &c.

8.—(1.) Upon any offer of shares to the public for subscription, it shall be lawful for a company to pay a commission to any person in consideration of his subscribing or agreeing to subscribe, whether absolutely or conditionally, for any shares in the company, or procuring or agreeing to procure subscriptions, whether absolute or conditional for any shares in the company, if the payment of the commission and the amount or rate per cent. of the commission paid or agreed to be paid are respectively authorised by the articles of association and disclosed in the prospectus, and the commission paid or agreed to be paid does not exceed the amount or rate so authorised [42a]).

(2.) Save as aforesaid no company shall apply any of its shares or capital money either directly or indirectly

42) Der § 25 des Companies Act 1862, der bisher diese Fragen regelte, ist aufgehoben.

42a) Vgl. § 10 (h) dieser Akte. K.

Digitized by Google

direkt, zur Zahlung irgendwelcher Provision, irgendwelchen Diskonts oder Nachlasses an irgend Jemanden dafür verwenden, daß er Aktien der Gesellschaft zeichnet oder sich verpflichtet, gleichviel, ob endgiltig oder unter Bedingungen, dieselben zu zeichnen, oder dafür, daß er Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft besorgt oder sich verpflichtet, gleichviel, ob endgiltig oder unter Bedingungen, dieselben zu besorgen, und zwar ohne Unterschied, ob Aktien oder Geld für diesen Zweck dadurch verwandt werden, daß auf den Kaufpreis irgend eines seitens der Gesellschaft erworbenen Vermögensstückes oder auf den Vertragspreis für irgend eine für die Gesellschaft auszuführende Arbeit ein Aufschlag gemacht wird, oder ob das Geld aus dem angeblichen Kauf- oder Vertragspreise gezahlt wird oder sonstwie[43]).

(3). Jedoch soll keine Bestimmung dieses Paragraphen die Befugniß einer Gesellschaft berühren, Provision zu zahlen, soweit die Gesellschaft bisher dazu berechtigt war.

Prospekt; Gründungsplan[44]).

Hinterlegung und Eintragung des Prospekts.

9. (1.) Jeder von einer Gesellschaft oder für eine solche oder in Bezug auf eine zu gründende Gesellschaft ausgegebene

---

43) Das Gesetz schweigt über Provisionen für Unterbringung oder Zeichnung von Debentures, soweit nicht § 8 (3) in Betracht kommt. Ob § 8 (3) überhaupt Anwendung findet, ist sehr zweifelhaft. Wenn, wie gewöhnlich geschieht, Aktien und Obligationen (Debentures) zugleich ausgegeben werden, ist die Möglichkeit der Umgehung durch Gewährung hoher Provisionen auf Unterbringung von Debentures offenbar leicht gemacht.

Auch hier tauchen wieder die Fragen über den Sinn von „offer of shares to the public" auf. —

Betreffend das Verbot der Ausgabe der Aktien unter dem Nennbetrag vgl. HGB. § 184. K.

44) Nach den Bestimmungen des § 4 des Companies Act 1862 sind nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes Personenvereinigungen zwecks Betriebes eines sonstigen auf Erzielung von Gewinn gerichteten Geschäftes von mehr als zwanzig Theilhaber verboten, wenn sie nicht als Gesellschafter nach dem Gesetz von 1862 eingetragen, oder in Gemäßheit irgend eines Gesetzes oder Charter oder in den sogenannten Stanneries gegründet sind. Eine eingetragene Gesellschaft muß wenigstens sieben Mitglieder haben. Sie kann entweder eine solche sein, bei der die Haftbarkeit a) unbeschränkt ist, oder b) auf den Betrag der Aktien oder c) auf bestimmte garantirte Beträge beschränkt ist, während das Kapital selbst nicht in Aktien eingetheilt ist, oder d) auf bestimmte garantirte Beträge beschränkt,

Digitized by Google

in payment of any commission, discount, or allowance, to any person in consideration of his subscribing or agreeing to subscribe, whether absolutely or conditionally, for any shares of the company, or procuring or agreeing to procure subscriptions, whether absolute or conditional, for any shares in the company, whether the shares or money be so applied by being added to the purchase money of any property acquired by the company or to the contract price of any work to be executed for the company, or the money be paid out of the nominal purchase money or contract price, or otherwise [43]).

(3.) But nothing in this section shall affect the power of any company to pay such brokerage as it has heretofore been lawful for a company to pay.

Prospectus [44]).

Filing of prospectus.

9.—(1.) Every prospectus issued by or on behalf of a company or in relation to any intended company

---

und das Kapital in Aktien eingetheilt ist. Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung oder mit einer auf bestimmte garantirte Beträge beschränkten Haftung kommen selten vor. Bei der weitaus größeren Anzahl von Aktiengesellschaften ist die Haftbarkeit auf den Betrag der Aktien beschränkt (Aktiengesellschaften). Die letzteren müssen in ihrem Titel das Wort „Limited" führen, es sei denn, daß das Gericht sie von dieser Verpflichtung entbindet. Bei Handelsgesellschaften geschieht das jedoch nie. — Die Form der Aktiengesellschaft wird oft in Anwendung gebracht, um bei Privatunternehmungen die Antheile der Theilhaber leichter festzustellen, oder auch um die Haftbarkeit der Theilhaber zu beschränken. In solchen Fällen wird das Publikum nicht herangezogen. Die Aktien werden nur im engen Kreise der Theilhaber oder Interessenten untergebracht, die natürlich mit dem betreffenden Unternehmen genau vertraut sind, oder bei denen wenigstens genaue Kenntniß vorausgesetzt werden kann. Bei solchen Gründungen scheint besonderer gesetzlicher Schutz gegen Uebervortheilung nicht erforderlich.

Anders ist es, wenn das Publikum zur Zeichnung von Aktien herangezogen werden soll. Dieses geschieht durch Herausgabe eines Prospektes, in dem ein wahres und vollständiges Bild gegeben werden sollte, von Allem, was für die Entscheidung darüber, ob eine Zeichnung von Aktien in dem betreffenden Unternehmen rathsam ist, von Wichtigkeit ist. Besonders bei den professionellen

Digitized by Google

Prospekt soll ein Datum tragen, und dieses Datum soll bis zum Gegenbeweis als das Datum der Veröffentlichung des Prospekts angesehen werden.

(2.) Eine Abschrift eines jeden derartigen Prospektes soll von Jedem, der darin als Direktor oder in Vorschlag gebrachter Direktor der Gesellschaft namhaft gemacht ist, oder von seinem schriftlich ermächtigten Vertreter gezeichnet und bei dem Registerbeamten an oder vor dem Datum der Veröffentlichung niedergelegt werden.

(3.) Der Registerbeamte soll keinen Prospekt eintragen, der nicht dementsprechend gezeichnet und mit dem Datum versehen ist. Kein Prospekt soll ausgegeben werden, bis er nicht behufs Eintragung in der angegebenen Weise niedergelegt ist, und auf jedem Prospekt soll ausdrücklich erwähnt sein, daß er in der besagten Weise niedergelegt ist [45]).

Besondere Erfordernisse für die Einzelheiten des Prospektes.

10. (1.) Jeder Prospekt, der von einer Gesellschaft oder für eine solche oder von Jemandem oder für Jemanden, der mit der Gründung der Gesellschaft beschäftigt oder bei derselben interessirt ist oder war, ausgegeben wird, soll angeben [46]):

Company Promoters hat es sich zu einer besonderen Kunst herausgebildet, unter Umständen das selbst unwesentlich Günstige aufzubauschen, das wesentlich Ungünstige aber nur nebenbei zu bemerken oder einfließen zu lassen. Denn sie haben mit der Thatsache zu rechnen, daß auch bei dem Zeichnungsvertrage wie bei jedem anderen Vertrage der consensus ad idem bei den Parteien nothwendig ist. Da der Prospektus aber die Grundlage des Vertrages ist, so können unrichtige Angaben, oder nach englischem Recht das dolose (fraudulant) Verschweigen wesentlicher Thatsachen dem Zeichner die Möglichkeit geben, den Zeichnungsvertrag ungiltig erklären zu lassen. Durch die angegebenen Kunstgriffe in der Abfassung eines Prospektus wurde diese Möglichkeit zum großen Theil vereitelt, und bei dem im großen Publikum nur in geringem Maße vorhandenen Unterscheidungsvermögen über das, was wesentlich und was unwesentlich ist, gelang es dem Gründer nur zu oft, sein Ziel zu erreichen. Die Gefahr der Uebervortheilung des Publikums war um so größer, als der Regreß im Wege des Prozesses bedeutende Schwierigkeiten bietet, z. B. in der Beweisführung darüber, daß das Verschweigen „fraudulant“ oder die betreffende Thatsache wesentlich war u. s. w., zumal das bisherige Recht nur wenige positive Vorschriften enthält, auf die sich der einzelne Zeichner stützen konnte.

In dem vorliegenden Gesetz sind nun besonders in Bezug auf

Digitized by Google

shall be dated, and that date shall, unless the contrary be proved, be taken as the date of publication of the prospectus.

(2.) A copy of every such prospectus shall be signed by every person who is named therein as a director or proposed director of the company, or by his agent authorised in writing, and shall be filed with the registrar on or before the date of its publication.

(3.) The registrar shall not register any prospectus unless it is so dated and signed. No prospectus shall be issued until so filed for registration, and every prospectus shall state on the face of it that it has been so filed [45]).

Specific requirements as to particulars of prospectus.

10.—(1.) Exery prospectus issued by or on behalf of a company, or by or on behalf of any person who is or has been engaged or interested in the formation of the company, must state—[46])

---

den Inhalt von Prospekten eine ganze Reihe von Vorschriften erlassen, die dem Publikum in der Verfolgung seines Rechts gegenüber den Gründern sehr kräftige Handhaben bieten und den Gründern eine Uebervortheilung des Publikums durch Herausgabe von Prospekten mit verschleierten Angaben wesentlich erschweren sollen.

Eine Strafe für Nichterfüllung der Vorschriften dieses Paragraphen ist im Gesetz nicht vorgesehen!! —

Dagegen hat das deutsche Handelsgesetzbuch in § 313 (früher Art. 249 a) eine Strafbestimmung, welche bereits mehrfach Anwendung gefunden hat. K.

45) Bisher war es nicht ungewöhnlich, daß nicht offizielle Prospekte unter dem Titel von Entwürfen ausgegeben wurden mit Angaben, die erst nachträglich in dem offiziellen Prospekt richtig gestellt wurden. Es ließ sich oft nicht feststellen, von wem dieselben ausgegeben waren. Eine registeramtliche Eintragung fand bisher überhaupt nicht statt. Der daraus sich ergebenden Möglichkeit des Mißbrauchs soll durch die obigen Vorschriften vorgebeugt werden.

46) Ueber die Angaben, die bisher schon in einem Prospekt gemacht werden mußten, in dem das Publikum zur Zeichnung von Aktien aufgefordert wurde, siehe oben Anm. 22 a zu § 2. — Es hat sich herausgestellt, daß die Erfordernisse des Gesetzes theils zu weit, und theils nicht weit genug gingen. Man braucht nur z. B. den jetzt aufgehobenen § 38 des Companies Act 1867 (siehe unten An-

Digitized by Google

(a) den Inhalt des Gründungsplanes nebst Namen, Stand und Adressen der Zeichner und Anzahl der von dem Einzelnen gezeichneten Aktien, und vorkommenden Falles die Zahl der Gründer- oder Geschäftsführungsaktien, und wie und wie weit die Inhaber an dem Vermögen und an dem Gewinn der Gesellschaft betheiligt sind;

(b) vorkommenden Falles die in dem Gesellschaftsstatut zur Stellung eines Direktors als erforderlich festgesetzte Anzahl von Aktien, sowie alle Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts, die auf die Vergütung für die Thätigkeit als Direktor Bezug haben [17]).

(c) Namen, Stand und Adressen der Direktoren oder der als Direktoren in Vorschlag gebrachten Personen;

(d) den Mindestbetrag von Zeichnungen, auf Grund deren die Direktoren zu einer Zutheilung von Aktien schreiten dürfen und den bei Zeichnung und Zutheilung jeder Aktie zahlbaren Betrag; und bei einer zweiten oder jeder folgenden Auflage von Aktien, den Betrag, der bei jeder früheren Zutheilung zur Zeichnung aufgelegt wurde, und den thatsächlich zugetheilten Betrag; und gegebenen Falls den auf die besagten Aktien eingezahlten Beitrag [18]);

(e) die Anzahl und den Betrag von solchen ausgegebenen oder vertragsmäßig auszugebenden Aktien oder Obligationen, für welche der Gegenwerth ganz oder theilweise anders als in Baar zu entrichten war, und in letzterem Falle, wie weit für sie in der angegebenen Weise der Werth entrichtet ist, und in jedem Falle die gegenständliche Bezeichnung, wofür die besagten Aktien oder Obligationen ausgegeben sind oder nach Vorschlag oder Absicht ausgegeben werden sollen [19]);

(f) Namen und Adressen der Verkäufer von irgend welchem Eigenthum, welches von der Gesellschaft angekauft oder erworben ist, oder dessen Ankauf

---

hang) zu lesen, um darüber klar zu werden, daß er seinem Wortlaut nach gar nicht durchführbar war, und auch thatsächlich nicht einmal von den Gerichten, geschweige denn von den darin genannten Personen und Gesellschaften durchgeführt wurde. Andererseits geht aus der großen Anzahl der Bestimmungen dieses § 10 hervor, für wie viele Einzelheiten der Gesetzgeber genauere Angaben

Digitized by Google

(a) the contents of the memorandum of association, with the names, descriptions, and addresses of the signatories, and the number of shares subscribed for by them respectively; and the number of founders or management shares, if any, and the nature and extent of the interest of the holders in the property and profits of the company; and

(b) the number of shares, if any, fixed by the articles of association as the qualification of a director, and any provision in the articles of association as to the remuneration of the directors [47]); and

(c) the names descriptions and addresses of the directors or proposed directors; and

(d) the minimum subscription on which the directors may proceed to allotment, and the amount payable on application and allotment on each share; and in the case of a second or subsequent offer of shares, the amount offered for subscription on each previous allotment, and the amount actually allotted; and the amount, if any, paid on such shares [48]); and

(e) the number and amount of shares and debentures issued, or agreed to be issued, as fully or partly paid up otherwise than in cash, and in the latter case the extent to which they are so paid up, and in either case the consideration for which such shares or debentures have been issued or are proposed or intended to be issued [49]); and

(f) the names and addresses of the vendors of any property purchased or acquired by the company, or proposed so to be purchased or acquired,

---

in Prospekten zum Schutze des Publikums vorschreiben zu müssen für gut findet.

47) Vgl. § 6 dieser Akte. K.

48) Vgl. § 4 (a) dieser Akte. K.

49) Werthseinlage, siehe HGB. §§ 186, 195, 276. Nachgründung, siehe HGB. §§ 207, 224. K.

Digitized by Google

oder Erwerb vorgeschlagen ist, wofür die Zahlung ganz oder theilweise aus dem Ergebniß der in dem Prospekt zur Zeichnung angebotenen Auflage gemacht werden soll, oder dessen Ankauf oder Erwerb zur Zeit der Veröffentlichung des Prospektes noch nicht perfekt geworden ist; und den dem Verkäufer in Baar, Aktien oder Obligationen zahlbaren Betrag, und, falls mehr als ein einzelner Verkäufer vorhanden ist, oder die Gesellschaft Afterkäufer[50]) ist, den jedem Verkäufer in der angegebenen Weise zahlbaren Betrag;

(g) vorkommenden Falles den als Kaufpreis in Baar, Aktien oder Obligationen für irgend welches, wie oben besagtes Eigenthum bezahlten oder zahlbaren Betrag mit genauer Bezeichnung des für die Kundschaft[51]) zahlbaren Betrages;

(h) vorkommenden Falles den Betrag, welcher als Provision für die Zeichnung oder für die Uebernahme der Verpflichtung zur Zeichnung oder für die Besorgung oder Uebernahme der Verpflichtung zur Besorgung von Zeichnungen auf Aktien der Gesellschaft bezahlt oder zu zahlen ist oder den Prozentsatz jeder derartigen Provision[52]);

(i) den Betrag oder veranschlagten Betrag der Gründungskosten;

(j) den Betrag, welcher jedem Gründer gezahlt ist, oder den man ihm zu zahlen beabsichtigt, und den Gegenwerth für solche Zahlung[53]);

(k) das Datum und die Parteien jedes wesentlichen Vertrages und eine angemessene Zeit und Stelle, wo von jedem wesentlichen Vertrag oder von einer Abschrift desselben Einsicht genommen werden kann[54]): Dieses Erforderniß soll jedoch keine Anwendung finden auf einen Vertrag, der im gewöhnlichen Laufe des Geschäfts oder des beabsichtigten Geschäftes der

---

50) Der Ausdruck „Afterkäufer" soll eine Nachbildung des englischen Textwortes „subpurchaser" sein. Der Gesetzgeber hat den letzteren jedenfalls in das Gesetz in seiner Sorge, etwaigen Umgehungen vorzubeugen, hineingebracht, obgleich anscheinend dadurch nichts gewonnen wird, denn auch ein subpurchaser bleibt ein purchaser.

51) Für „goodwill" wird sich eine bessere Uebersetzung als „Kundschaft" kaum finden lassen.

52) Vgl. § 8 (1) dieser Akte. K.

Digitized by Google

which is to be paid for wholly or partly out of the proceeds of the issue offered for subscription by the prospectus, or the purchase or acquisition of which has not been completed at the date of publication of the prospectus, and the amount payable in cash, shares, or debentures, to the vendor, and where there is more than one separate vendor, or the company is a sub-purchaser [50]), the amount so payable to each vendor; and

(g) the amount (if any) paid or payable as purchase money in cash, shares, or debentures, of any such property as aforesaid, specifying the amount payable for good-will [51]); and

(h) the amount (if any) paid or payable as commission for subscribing or agreeing to subscribe, or procuring or agreeing to procure subscriptions, for any shares in the company, or the rate of any such commission [52]); and

(i) the amount or estimated amount of preliminary expenses; and

(j) the amount paid or intended to be paid to any promoter and the consideration for any such payment [53]); and

(k) the dates of and parties to every material contract, and a reasonable time and place at which any material contract or a copy thereof may be inspected [54]): Provided that this requirement shall not apply to a contract entered into in the ordinary course of the business carried on or intended to be carried on by the company,

---

53) HGB. § 186. Gründungskosten dürfen nach § 261 Ziff. 3 nicht als Aktiva in der Bilanz erscheinen. K.

54) Nach § 38 des Companies Act 1867 (diese Zeitschrift Bd. XII Beilageh. S. 49, Bd. XIV S. 453) mußten auch bisher schon im Wesentlichen diese Einzelheiten im Prospekt angegeben werden. Aber man hat versucht, diese Vorschrift dadurch zu umgehen, daß man in den Prospekt eine Bedingung setzte, wonach sich der Zeichner seines diesbezüglichen Rechtes begab.

Digitized by Google

Gesellschaft eingegangen ist, noch auch auf einen Vertrag, der mehr als drei Jahre vor dem Datum der Veröffentlichung des Prospektes eingegangen ist;

(l) gegebenen Falles die Namen und Adressen der Revisoren der Gesellschaft;

(m) genaue Einzelheiten über die Art und Ausdehnung des etwa vorhandenen Interesses jedes Direktors an der Gründung der Gesellschaft oder an dem Eigenthum, dessen Erwerb durch die Gesellschaft vorgeschlagen wird, mit einer Aufstellung aller Summen, die ihm von irgend Jemandem in Baar oder Aktien bezahlt sind oder vertragsmäßig zu zahlen sind, um ihn als Direktor zu eigenschaften, oder sonst für von ihm in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft geleistete Dienste [55]).

(2.) Für die Zwecke dieses Paragraphen soll Jeder als „Verkäufer" angesehen werden, der einen endgiltigen oder bedingten Vertrag, betreffend den Verkauf oder Kauf, oder irgend eine Kaufsoption über irgend ein Eigenthum, das die Gesellschaft erwerben soll, eingegangen ist, und zwar in jedem Falle, wo

(a) der Kaufpreis nicht vollständig zur Zeit der Veröffentlichung des Prospektes bezahlt ist; oder

(b) der Kaufpreis ganz oder theilweise aus dem Ergebniß der durch den Prospekt zur Zeichnung angebotenen Auflage bezahlt oder beglichen werden soll; oder

(c) der Vertrag bezüglich seiner Giltigkeit oder Erfüllung von dem Ergebniß der betreffenden Auflage abhängt.

(3.) Wenn irgend welches seitens der Gesellschaft zu erwerbende Eigenthum miethweise übernommen werden soll, so soll dieser Paragraph Anwendung finden, als ob der Ausdruck „Verkäufer" einen „Vermiether" mit einschließt, und der Ausdruck „Kaufgeld" den Gegenwerth für den „Miethsvertrag", und der Ausdruck „Afterkäufer" [56]) einen „Aftermiether".

(4.) Dieser Paragraph soll keine Anwendung finden auf ein Rundschreiben oder eine Benachrichtigung, worin die bereits vorhandenen Aktionäre oder Inhaber von Obligationen einer Gesellschaft [57]) aufgefordert werden, auf weitere Aktien

55) B.G.B. § 186. K.
56) Vgl. Anm. 50. K.

Digitized by Google

or to any contract entered into more than three years before the date of publication of the prospectus; and

(l) the names and addresses of the auditors (if any) of the company; and

(m) full particulars of the nature and extent of the interest (if any) of every director in the promotion of or in the property proposed to be acquired by the company, with a statement of all sums paid or agreed to be paid to him in cash or shares by any person either to qualify him as a director or otherwise for services rendered by him in connection with the formation of the company [55]).

(2.) For the purposes of this section every person shall be demeed to be a vendor who has entered into any contract, absolute or conditional, for the sale or purchase, or for any option of purchase, of any property to be acquired by the company, in any case where—

(a) the purchase money is not fully paid at the date of publication of the prospectus; or

(b) the purchase money is to be paid or satisfied wholly or in part out of the proceeds of the issue offered for subscription by the prospectus; or

(c) the contract depends for its validity or fulfilment on the result of such issue.

(3). Where any of the property to be acquired by the company is to be taken on lease, this section shall apply as if the expression „vendor“ included the lessor, and the expression „purchase money“ included the consideration for the lease, and the expression „subpurchaser“ [56]) included a sublessee.

(4.) This section shall not apply to a circular or notice inviting existing members or debenture holders of a company [57]) to subscribe for further shares or debentures, but, subject as aforesaid, this section shall apply

57) Gemeint ist: die jeweiligen Aktionäre ... einer bereits bestehenden Gesellschaft u. s. w.

Digitized by Google

oder Obligationen Zeichnungen abzugeben; aber unter Vorbehalt des oben Gesagten soll dieser Paragraph Anwendung finden auf jeden Prospekt, gleichviel, ob derselbe bei Gelegenheit oder bezüglich der Gründung einer Gesellschaft oder erst später ausgegeben wird. Jedoch

(a) sollen die Erfordernisse bezüglich des Gründungsplanes und der Qualifikation [58]), Remuneration und des Interesses von Direktoren, der Namen, des Standes und der Adressen von Direktoren oder vorgeschlagenen Direktoren und des Betrages oder des veranschlagten Betrages von Gründungskosten keine Anwendung finden, wenn es sich um einen Prospekt handelt, der später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt veröffentlicht wurde, von dem ab die Gesellschaft berechtigt ist, ihre Geschäfte zu beginnen; und [59])

(b) soll, wenn es sich um einen Prospekt handelt, der später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt veröffentlicht wird, von dem ab die Gesellschaft berechtigt ist, ihre Geschäfte zu beginnen, die Verpflichtung, alle wesentlichen Verträge aufzudecken, auf den der Veröffentlichung des Prospektes unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von zwei Jahren beschränkt sein.

(5.) Alle Abreden, wonach von einem Zeichner von Aktien oder Obligationen verlangt oder derselbe dazu verpflichtet wird, auf die Erfüllung irgend eines Erfordernisses dieses Paragraphen zu verzichten, oder die darauf hinzielen, ihm Kenntniß von einem Vertrag, Dokument, oder irgend einer Sache, worauf in dem Prospekt nicht besonders hingewiesen ist, zu unterstellen, sind nichtig.

(6.) Wenn irgend ein Prospekt der in diesem Paragraphen erwähnten Art als Zeitungsinserat veröffentlicht wird, soll es nicht nöthig sein, den Inhalt des Gründungsplanes oder die Unterzeichner desselben und die Zahl der von ihnen gezeichneten Aktien im Einzelnen anzugeben [60]).

(7.) Falls eines der Erfordernisse dieses Paragraphen nicht erfüllt ist, soll für diese Nichterfüllung ein Direktor oder irgend sonst Jemand, der für den Prospekt verant-

58) Vgl. § 3 dieser Akte. K.
59) Vgl. § 6 dieser Akte. K.

Digitized by Google

to any prospectus whether issued on or with reference to the formation of a company or subsequently: Provided that—

(a) the requirements as to the memorandum of association, and the qualification [58]), remuneration, and interest of directors, the names, descriptions, and addresses of directors or proposed directors, and the amount or estimated amount of preliminary expenses, shall not apply in the case of a prospectus published more than one year after the date at which the company is entitled to commence business [59]); and

(b) in the case of a prospectus published more than one year after the date at which the company is entitled to commence business, the obligation to disclose all material contracts shall be limited to a period of two years immediately preceding the publication of the prospectus.

(5.) Any condition requiring or binding any applicant for shares or debentures to waive compliance with any requirement of this section, or purporting to affect him with notice of any contract, document, or matter not specifically referred to in the prospectus, shall be void.

(6.) Where any such prospectus as is mentioned in this section is published as a newspaper advertisement, it shall not be necessary to specify the contents of the memorandum of association or the signatories thereto, and the number of shares subscribed for by them [60]).

(7.) In the event of non-compliance with any of the requirements of this section, a director or other person responsible for the prospectus shall not incur any

60) Diese Erleichterung scheint wenig angebracht.

Digitized by Google

wortlich ist, nicht haftbar gemacht werden, wenn er nachweist, daß

(a) er keine Kenntniß hatte von irgend einer nicht enthüllten Angelegenheit; oder

(b) die Nichterfüllung veranlaßt wurde durch einen ohne Fahrlässigkeit begangenen Irrthum seinerseits über Thatsachen.

Jedoch soll im Falle der Nichterfüllung der in Nummer m der Abtheilung 1 dieses Paragraphen enthaltenen Erfordernisse ein Direktor oder sonst Jemand bezüglich solcher Nichterfüllung nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, daß bewiesen wird, daß er Kenntniß von den nicht offengelegten Angelegenheiten hatte.

(8.) Keine Bestimmung dieses Paragraphen soll die Haftbarkeit beschränken oder vermindern, welcher irgend Jemand nach dem gemeinen Recht abgesehen von diesem Paragraphen unterliegt[61]).

Einschränkung für die Aenderung der im Prospekt enthaltenen Bestimmungen.

11.[62]) Vor der statutarischen Versammlung soll eine Gesellschaft nicht die Bestimmungen eines im Prospekt erwähnten Vertrages ändern, es sei denn vorbehaltlich der Genehmigung seitens der statutarischen Versammlung[62a]).

Statutarische Generalversammlung[63]).

Erste statutarische Generalversammlung.

12. (1.) Jede Aktiengesellschaft, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen wird[64]), soll frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Datum, an welchem die Gesellschaft berechtigt ist ihre Geschäfte zu beginnen, eine Generalversammlung der Aktionäre der Ge-

61) Eine besondere Strafe für die Nichterfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen ist nicht vorgesehen. Unter Umständen kann vielleicht eine gemeinrechtliche Haftbarkeit für Schadenersatz konstruirt werden. Die einzige Gewähr dafür, daß die Vorschriften befolgt werden, dürfte darin zu finden sein, daß der Registerbeamte einen Prospekt nicht einträgt, der nicht vorschriftsgemäß ist.

62) Vgl. § 12 dieses Gesetzes.

62a) B.G.B. § 256. K.

63) Nur die erste Generalversammlung gilt anscheinend als die statutarische Versammlung. Eine solche Versammlung konnte bisher

Digitized by Google

liability by reason of the non-compliance, if he proves that—

(a) as regards any matter not disclosed, he was not cognisant thereof; or

(b) the non-compliance arose from an honest mistake of fact on his part.

Provided that in the event of non-compliance with the requirements contained in paragraph (m) of subsection (1) of this section no director or other person shall incur any liability in respect of such non-compliance unless it be proved that he had knowledge of the matters not disclosed.

(8.) Nothing in this section shall limit or diminish any liability which any person may incur under the general law apart from this section [61]).

Restriction on alteration of terms mentioned in prospectus.

11. [62]) A company shall not prior to the statutory meeting vary the terms of a contract referred to in the prospectus, except subject to the approval of the statutory meeting [62a]).

Statutory Meeting [63]).

First statutory meeting of company.

12.—(1.) Every company limited by shares and registered after the commencement of this Act [64]) shall, within a period of not less than one month nor more than three months from the date at which the company is entitled to commence business, hold a general meeting

---

nach § 39 des Companies Act 1867 (diese Zeitschrift Bd. XII S. 49 Beilageh., Bd. XIV S. 453) zu irgend einer Zeit innerhalb der ersten vier Monate nach dem Datum der Eintragung der Gesellschaft anberaumt werden. —

Betreffend die sonstigen Generalversammlungen vgl. diese Zeitschrift Bd. VII S. 561. Späing a. a. O. S. 297.

K.

64) Für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1901 eingetragen worden sind, gilt auch in Zukunft hinsichtlich der statutarischen Generalversammlung das bisherige Recht.

Digitized by Google

sellschaft abhalten, welche die statutarische Versammlung genannt werden soll.

(2.) Wenigstens sieben Tage vor dem Tage, an welchem die Versammlung abgehalten wird, sollen die Direktoren jedem Aktionär der Gesellschaft einen Bericht zusenden, der[65]) von mindestens zwei Direktoren der Gesellschaft, oder wenn weniger als zwei Direktoren der Gesellschaft vorhanden sind, von dem einzigen Direktor und Geschäftsführer[66]) bescheinigt ist, und in dem angegeben ist:

(a) der Gesammtbetrag der zugetheilten Aktien unter besonderer Kennzeichnung der anders als in baar als voll oder theilweise eingezahlt geltenden und als solche zugetheilten Aktien, des Betrages, bis zu welchem sie eingezahlt sind, und in jedem Falle der Gegenwerth, für den sie zugetheit worden sind;

(b) der gesammte seitens der Gesellschaft bezüglich solcher Aktien empfangene Betrag unter oben genannter besonderer Kennzeichnung;

(c) eine Aufstellung der Einnahmen und Zahlungen der Gesellschaft auf Kapitalkonto bis zum Datum des Berichtes, und eine Aufstellung oder Veranschlagung der Gründungskosten der Gesellschaft;

(d) Namen, Adressen und Stand der Direktoren, der etwa bestellten Bücherrevisoren, des etwa bestellten Geschäftsführers und des Sekretärs der Gesellschaft;

(e) die Einzelheiten jedes Vertrages, bezüglich dessen der Generalversammlung Aenderungen behufs Genehmigung unterbreitet werden sollen, nebst den Einzelheiten der Aenderungen oder der vorgeschlagenen Aenderungen.

(3.) So weit der Bericht Bezug hat auf die von der Gesellschaft zugetheilten Aktien und auf die hinsichtlich solcher Aktien empfangenen Baarzahlungen und auf die Einnahmen und Zahlungen der Gesellschaft auf Kapitalkonto, soll derselbe von den (etwa bestellten) Revisoren der Gesellschaft als korrekt bescheinigt sein.

(4.) Die Direktoren sollen veranlassen, daß eine Abschrift des gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen

65) „Der" soll wohl heißen „dessen Richtigkeit".
66) Der einzige Direktor und der Geschäftsführer sind nicht noth-

Digitized by Google

of the members of the company, which shall be called the statutory meeting.

(2.) The directors shall, at least seven days before the day on which the meeting is held, forward to every member of the company a report certified [65]) by not less than two directors of the company, or, where there are less than two directors, by the sole director and manager [66]), stating:—

(a) the total number of shares allotted, distinguishing shares allotted as fully or partly paid up otherwise than in cash, and stating in the case of shares partly paid up the extent to which they are so paid up, and in either case the consideration for which they have been allotted;
(b) the total amount of cash received by the company in respect of such shares, distinguished as aforesaid;
(c) an abstract of the receipts and payments of the company on capital account to the date of the report, and an account or estimate of the preliminary expenses of the company;
(d) the names, addresses, and descriptions of the directors, auditors (if any), manager (if any), and secretary of the company; and
(e) the particulars of any contract, the modification of which is to be submitted to the meeting for its approval, together with the particulars of the modification or proposed modification.

(3.) The report shall, so far as it relates to the shares allotted by the company, and to the cash received in respect of such shares, and to the receipts and payments of the company on capital account, be certified as correct by the auditors, if any, of the company.

(4.) The directors shall cause a copy of the report, certified as by this section required, to be filed with the

---

wendiger Weise eine und dieselbe Person. Es wäre richtiger gewesen, vor „Geschäftsführer" den Artikel „dem" einzufügen.

Digitized by Google

bescheinigten Berichts sofort nach Versendung desselben an die Aktionäre der Gesellschaft bei dem Registerbeamten niedergelegt wird.

(5.) Die Direktoren sollen veranlassen, daß eine Liste, aus der Namen, Stand und Adressen der Aktionäre der Gesellschaft und die Anzahl der von jedem derselben besessenen Aktien ersichtlich ist, bei Beginn der Versammlung vorgelegt wird und jedem Aktionär der Gesellschaft während der Dauer der Versammlung zur Einsicht offen und zugänglich bleibt.

(6.) Den in der Versammlung gegenwärtigen Aktionären steht es frei, irgend eine Angelegenheit, die auf die Gründung der Gesellschaft Bezug hat, oder sich aus dem Bericht ergibt, zu besprechen, gleichviel ob davon vorher Mittheilung gemacht ist oder nicht; jedoch können Anträge, von denen nicht statutengemäß Mittheilung gemacht ist, nicht zum Beschluß erhoben werden.

(7.) Die Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und in jeder im Verfolg der Vertagung abgehaltenen Versammlung kann jeder Antrag, von dem statutengemäß entweder vor oder nach der früheren Versammlung [67]) Mittheilung gemacht ist, zum Beschluß erhoben werden, und die im Verfolg der Vertagung abgehaltene Versammlung soll dieselben Machtbefugnisse haben, als die ursprüngliche Versammlung.

(8.) Falls die Niederlegung eines in der oben erwähnten Weise gemachten Berichts oder die Abhaltung der statutarischen Versammlung unterblieben ist, kann irgend ein Aktionär nach Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Tage, an welchem die Versammlung hätte abgehalten werden sollen, bei Gericht den Antrag auf Liquidation der Gesellschaft stellen, und das Gericht kann in dem Termin für die Verhandlung über diesen Antrag entweder verfügen, daß die Gesellschaft liquidirt werden soll, oder daß der Bericht niederzulegen oder eine Versammlung abzuhalten ist, oder sonstige

67) Bisher konnte in einer in Verfolg der Vertagung stattfindenden Versammlung nur über die nicht erledigte Tagesordnung der ersten Versammlung berathen und Beschluß gefaßt werden. Jetzt können auch Angelegenheiten mittlerweile auf die Tagesordnung der zweiten Versammlung gesetzt werden, vorausgesetzt, daß vorher davon in

Digitized by Google

registrar forthwith after the sending thereof to the members of the company.

(5.) The directors shall cause a list showing the names, descriptions, and addresses of the members of the company, and the number of shares held by them respectively, to be produced at the commencement of the meeting, and to remain open and accessible to any member of the company during the continuance of the meeting.

(6.) The members of the company present at the meeting shall be at liberty to discuss any matter relating to the formation of the company, or arising out of the report, whether previous notice has been given or not, but no resolution of which notice has not been given in accordance with the articles of association may be passed.

(7.) The meeting may adjourn from time to time, and at any such adjourned meeting any resolution of which notice has been given in accordance with the articles of association, either before or subsequently to the former meeting [67]), may be passed, and the adjourned meeting shall have the same powers as an original meeting.

(8.) If default is made in filing such report as aforesaid or in holding the statutory meeting, then, at the expiration of fourteen days after the last day on which the meeting ought to have been held, any shareholder may petition the Court for the winding up of the company, and upon the hearing of the petition the Court may either direct that the company be wound up, or give directions for the report being filed or a meeting being held, or make such other order as may be just, and may order that the costs of the petition be paid by

---

Gemäßheit des Statuts Mittheilung gemacht ist. Es scheint daher die Möglichkeit gegeben, das Statut so zu fassen, daß die den Gründern unter Umständen unbequeme Vorschrift des § 12 (7) kraftlos wird. —

HGB. §§ 256, 257, 264. K.

Digitized by Google

Verfügungen erlassen, wie es gerecht sein mag, und kann verfügen, daß die durch den Antrag verursachten Kosten von denjenigen zu zahlen sind, die nach Ansicht des Gerichts für die geschehene Unterlassung verantwortlich sind.

Außerordentliche Generalversammlung.

13. (1.) Trotz irgend welcher gegentheiligen Bestimmungen in irgend welchen Beschlüssen der Gesellschaft sollen die Direktoren der Gesellschaft auf Antrag von Aktionären, die nicht weniger als ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals[68]) der Gesellschaft inne haben, worauf alle eingeforderten Einzahlungen oder sonstige dann fällige Summen gezahlt sind, sofort eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einberufen.

(2.) Der besagte Antrag muß die Zwecke der Versammlung angeben und muß von den Antragstellern unterzeichnet und im Geschäftslokal der Gesellschaft niedergelegt werden; er kann aus mehreren Dokumenten in entsprechender Form, jedes gezeichnet von einem oder mehreren der Antragsteller, bestehen.

(3.) Wenn die Direktoren der Gesellschaft nicht veranlassen, daß eine Versammlung innerhalb von 21 Tagen vom Datum, an dem der Antrag in der besagten Weise niedergelegt wurde, abgehalten wird, so können die Antragsteller oder eine nach dem Aktienbetrage zu berechnende Mehrheit derselben selbst die Versammlung berufen, aber eine derartig berufene Versammlung soll nicht nach drei Monaten, vom Datum der besagten Niederlegung, abgehalten werden.

(4.) Wenn in einer derartigen Versammlung ein Beschluß gefaßt worden ist, der der Bestätigung einer weiteren Versammlung bedarf, so sollen die Direktoren sofort eine weitere außerordentliche Generalversammlung berufen zwecks Berathung über den Beschluß und Bestätigung desselben als eines Sonderbeschlusses[69]), falls das für angemessen erachtet

---

68) Richtiger wäre natürlich, statt „des ausgegebenen Kapitals" zu sagen „der ausgegebenen Aktien".

69) Die Frage, wann statt der Direktoren die Aktionäre eine Generalversammlung berufen können, ist nach dem Statut zu beantworten.

Die Generalversammlung beschließt über gewöhnliche Geschäftsangelegenheiten, soweit für dieselben nicht durch Gesetz oder das Gesellschaftsstatut ein Sonderbeschluß (special resolution) oder

Digitized by Google

any persons who in the opinion of the Court are responsible for the default.

Extraordinary general meeting.

13.—(1.) Notwithstanding anything in any regulations of a company, the directors of a company shall, on the requisition of the holders of not less than one-tenth of the issued capital [68]) of the company upon which all calls or other sums then due have been paid, forthwith proceed to convene an extraordinary general meeting of the company.

(2.) The requisition must state the objects of the meeting, and must be signed by the requisitionists and deposited at the office of the company, and may consist of several documents in like form each signed by one or more requisitionists.

(3.) If the directors of the company do not proceed to cause a meeting to be held within twenty-one days from the date of the requisition being so deposited, the requisitionists, or a majority of them in value, may themselves convene the meeting, but any meeting so convened shall not be held after three months from the date of such deposit.

(4.) If at any such meeting a resolution requiring confirmation at another meeting is passed, the directors shall forthwith convene a further extraordinary general meeting for the purpose of considering the resolution and, if thought fit, of confirming it as a special resolution [69]); and, if the directors do not convene

---

ein außerordentlicher Beschluß (extraordinary resolution) vorgeschrieben ist, in einfachen Beschlüssen mit einfacher Majorität der in der Versammlung Anwesenden. Für die Beschlußfähigkeit der Versammlung und der Aktionäre sind die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts maßgebend. Sonderbeschlüsse können, wie gesagt, für besondere Angelegenheiten in dem Gesellschaftsstatut vorgeschrieben sein. Nach dem Gesetz ist ein Sonderbeschluß für be-

Digitized by Google

wird; und wenn die Direktoren diese Versammlung nicht innerhalb sieben Tagen vom Datum, wo der erste Beschluß gefaßt wurde, berufen, so können die Antragsteller oder eine nach dem Aktienbetrage zu berechnende Mehrheit derselben selbst die Versammlung berufen.

(5.) Eine von den Antragstellern nach diesem Paragraphen berufene Versammlung soll möglichst in derselben Weise berufen werden, wie Versammlungen von den Direktoren berufen werden.

Hypotheken und Belastungen.

Eintragung von Hypotheken und Belastungen.

14. (1.) Jede von einer Gesellschaft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Hypothek oder Belastung, die entweder:

(a) eine Hypothek oder Belastung ist zwecks Sicherstellung einer Ausgabe von Obligationen [70]); oder

---

sonders wichtige Angelegenheiten nöthig, z. B. für Aenderung des Gesellschaftsstatuts, für freiwillige Liquidation ohne Zuziehung des Gerichts, für gerichtliche Liquidation, für besondere Finanzzwecke, Anstellung von besonderen Inspektoren, Aenderung der Gesellschaftszwecke (dieses vorbehaltlich richterlicher Genehmigung) ꝛc. Für Sonderbeschlüsse sind die Bestimmungen des § 51 des Companies Act 1862 maßgebend. Danach sind zwei Generalversammlungen nöthig.

Der ersten muß eine Benachrichtigung über die Tagesordnung vorausgehen. Zwischen dem Tage der Benachrichtigung und dem Tage, an dem die Generalversammlung abgehalten wird, müssen sieben volle Tage liegen. Wenn also die Versammlung am Ersten eines Monats berufen wird, kann sie erst am Neunten jenes Monats abgehalten werden. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Nichtigkeit zur Folge. Ein Sonderbeschluß bedarf einer Majorität von nicht weniger als drei Viertel der persönlich oder durch Bevollmächtigte (wenn Vollmachten nach dem Gesellschaftsstatut zugelassen sind) in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionäre. Der Beschluß der ersten Versammlung muß von einer zweiten Generalversammlung unverändert bestätigt werden, für die eine neue Benachrichtigung zu erlassen ist. Zwischen der ersten und zweiten Versammlung muß ein Zwischenraum von wenigstens vierzehn vollen (siehe oben) Tagen liegen, und der Zwischenraum darf einen Monat nicht übersteigen. Einfache Mehrheit der persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen stimmberechtigten Aktionäre genügt. Nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts kann für alle Beschlüsse mit wenigen Ausnahmen schriftliche Abstimmung (poll) verlangt werden. Eine Abschrift jedes Sonderbeschlusses ist beim Registerbeamten einzutragen und muß für die Folge jedem Gesellschaftsstatut, das verabreicht wird, angeheftet werden.

Digitized by Google

the meeting within seven days from the date of the passing of the first resolution, the requisitionists, or a majority of them in value, may themselves convene the meeting.

(5.) Any meeting convened under this section by the requisitionists shall be convened in the same manner, as nearly as possible, as that in which meetings are to be convened by directors.

Mortgages and Charges.

Registration of mortgages and charges.

14.—(1.) Every mortgage or charge created by a company after the commencement of this Act and being either—

(a) a mortgage or charge for the purpose of securing any issue of debentures [70]); or

---

Außerordentliche Beschlüsse werden ebenso gefaßt wie Sonderbeschlüsse, nur daß sie nicht einer zweiten Versammlung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Dieselben werden meistens für Zwecke der Liquidation gefaßt. —

Zu vergleichen hierzu, betreffend das deutsche Recht, Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 5. Aufl. § 116 S. 623 ff. K.

70) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf Belastungen der in a bis d angegebenen Art; innerhalb dieser Grenzen auf alle Belastungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch seitens bereits eingetragener Gesellschaften geschaffen werden. Gewöhnliche Hypotheken (also nicht Debentures oder Mortgage Debentures) oder sonstige Verpfändungen, das Entlehnen von Geld durch Diskontiren von Wechseln ꝛc., fallen daher nicht unter diesen Paragraphen.

Das Wort Debentures ist abgeleitet von dem lateinischen debentur. Mit diesem Worte fingen im Mittelalter die Empfangsbescheinigungen über geliehene Gelder an. Heute wird unter Debenture eine formelle Schuldurkunde verstanden, die unter dem Siegel der Gesellschaft beurkundet, daß die letztere eine bestimmte Summe (gewöhnlich mit der Verpflichtung der Zahlung von Zinsen) in der Regel zu zahlen sich verpflichtet. Die Debentures können auf den Inhaber oder auf Namen ausgestellt sein. Sie können als zu einer bestimmten Zeit rückzahlbar oder, falls das im Gründungsplan vorgesehen ist, als uneinlösliche Schuldurkunden ausgestellt sein. Sind sie als letztere ausgestellt, so haben sie thatsächlich mehr den Charakter von Leibrentenbriefen. Es findet sich oft der Ausdruck „Debenture Stock“ (vgl. § 30). Technisch gilt von Debenture Stock mutatis mutandis dasselbe wie von Debenture. Der Unterschied besteht darin, daß bei Debentures jeder Schuldschein einer Emission oder einer Art einer Emission die Rückzahlung

Digitized by Google

(b) eine Hypothek oder Belastung ist auf noch nicht eingefordertes Kapital der Gesellschaft; oder
(c) eine Hypothek oder Belastung ist, welche in einem Dokument geschaffen oder durch ein Dokument nachgewiesen wird, das, wenn es von einer einzelnen Person unterfertigt wäre, der Eintragung als Bill of Sale[71]) bedürfen würde; oder
(d) eine schwebende Belastung auf das Unternehmen oder Eigenthum der Gesellschaft ist,

soll, soweit dadurch eine auf dem Eigenthum oder Unternehmen der Gesellschaft lastende Sicherheit gewährt wird, gegenüber dem Liquidator oder einem Gläubiger der Gesellschaft nichtig sein, wenn sie nicht bei dem Registerbeamten behufs Eintragung in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise innerhalb einundzwanzig Tagen nach dem Datum ihrer Bestellung niedergelegt ist. Dieses ist jedoch ohne Präjudiz bezüglich irgend eines Vertrages oder irgend welcher Verpflichtung der Rückzahlung des dadurch sichergestellten Geldes.

---

einer Summe von gleicher Höhe verspricht, während bei Debenture Stock die ganze Summe der in einer oder mehreren Anleihen aufgenommenen Schuld als ein Gesammtbetrag behandelt wird, in dem das Publikum nach Maßgabe der einzelnen Bescheinigungen zu Theilbeträgen von verschiedener Höhe betheiligt sein kann. Während die Debentures beispielsweise also gegebenen Falles nur in Beträgen von 100 Pfd. Sterl. zur Ausgabe gelangen, würden bei Gesellschaften, die Debenture Stock haben, davon ganz beliebige Beträge innerhalb des Rahmens der im einzelnen Fall geltenden Vorschriften, also z. B. für 123 Pfd. Sterl. 14 Sh. 11 P. ausgegeben werden.

Zu bemerken ist jedoch, daß der Inhaber von Debentures oder Debentures Stock nicht etwa durch den Besitz zum Aktionär wird. Er ist und bleibt Gläubiger. Das durch die Auszabe von Debentures aufgebrachte Geld ist also auch nicht Grundkapital, sondern einfach eine Schuld der Gesellschaft.

Diese Schuld kann sicher gestellt sein oder auch nicht. In dem letzteren Falle liegt ein einfaches Zahlungsversprechen vor, und sollte die Gesellschaft liquidiren, hat der Inhaber gegenüber anderen gewöhnlichen Gläubigern kein Vorrecht, sondern steht mit ihnen auf gleicher Rangstufe. Im ersteren Falle aber erhält der Inhaber eine Mortgage Debenture. Er wird mit Pfandrechten ausgestattet, die wiederum verschiedener Natur sein können. Es können ihm bestimmte Vermögensstücke definitiv verpfändet werden (es liegt dann eine fixed charge vor) oder er erhält nur eine schwebende Belastung (floating charge). Der Unterschied ist wesentlich. Denn bei einer fixed charge kann die Gesellschaft über das verpfändete Eigenthum nur vorbehaltlich des geschaffenen Pfandrechtes verfügen, während bei einer floating charge das

Digitized by Google

(b) a mortgage or charge on uncalled capital of the company; or

(c) a mortgage or charge created or evidenced by an instrument which, if executed by an individual, would require registration as a bill of sale [71]); or

(d) a floating charge on the undertaking or property of the company,

shall, so far as any security on the company's property or undertaking is thereby conferred, be void against the liquidator and any creditor of the company, unless filed with the registrar for registration in manner required by this Act within twenty-one days after the date of its creation, but without prejudice to any contract or obligation for repayment of the money thereby secured.

Verpfändungsrecht der Gesellschaft über das derselben unterstellte Eigenthum (wenigstens was die Belastung angeht) gewöhnlich so lange unbeschränkt bleibt, bis einer der Umstände sich ereignet, von dessen Eintritt die Bestimmungen des Debenture die Umwandlung der floating charge in eine fixed charge abhängig machen. In der Regel finden sich unter diesen Umständen Liquidation der Gesellschaft und Nichtzahlung der Zinsen oder auch des Kapitals für bestimmte Zeit.

Verpfändet werden kann alles gegenwärtige und zukünftige Eigenthum der Gesellschaft einschließlich aller fahrenden Habe, ausstehender Buchschulden und des noch nicht aufgerufenen Kapitals. Ob die Gesellschaft das Recht hat, Darlehen auf Debentures aufzunehmen, und welche Pfandrechte sie gewähren kann, richtet sich, wie bereits bemerkt, nach dem Inhalt des Memorandum und der Articles of Association.

Ausführlicheres über Debentures u. s. w. findet sich in den vortrefflichen Büchern über Companies von Palmer, Gore Browne, Buckley, Chadwick, Healey u. A.

Mit „Obligationen" ist „Debenture" zur Noth, und mit „Hypotheken-Obligationen" ist „Mortgage Debentures" mangelhaft übersetzt. Für „Debenture Stock" etwa „fundirte Obligationen" zu gebrauchen, schien wegen der zweideutigen Auslegung des letzteren Ausdrucks bedenklich. Es ist daher für „Debenture Stock" der englische Ausdruck auch in der Uebersetzung beibehalten worden.

71) Ein Verpfändungsdokument von fahrender Habe, wenn der Pfandschuldner im Besitze der verpfändeten Sachen bleibt. Um Betrügereien zu verhindern, ist Eintragung in dem dem Publikum zugänglichen Register of Bills of Sale vorgeschrieben. Näheres in Bills of Sales Act 1882.

Digitized by Google

(2.) Wenn die Hypothek oder Belastung außerhalb des Vereinigten Königreichs belegenes Eigenthum umfaßt, so sollen, soweit dieses Eigenthum in Betracht kommt, die Erfordernisse dieses Paragraphen genügend erfüllt sein, wenn ein Dokument [72]) eingetragen wird, welches das betreffende Eigenthum ausdrücklich zu belasten angibt, trotzdem etwa weitere Schritte nothwendig sein würden, um die Hypothek oder Belastung nach dem Rechte des Landes, in dem das Eigenthum belegen ist, rechtsgiltig und wirksam zu machen.

(3.) Der Registerbeamte soll für jede Gesellschaft eine Liste in der vorgeschriebenen Form führen von allen denjenigen Hypotheken und Belastungen, die von der Gesellschaft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen sind, und nach diesem Paragraphen der Eintragung bedürfen, und soll, nach Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr hinsichtlich jeder Hypothek oder Belastung in der Liste das Datum der Ausfertigung den durch dieselbe sichergestellten Betrag, kurze Einzelheiten des hypothekirten und belasteten Eigenthums und die Namen der Hypothekare oder Personen, denen das Recht aus der Belastung zusteht, eintragen.

(4.) Wenn jedoch eine Serie von Obligationen, die eine Belastung enthalten, zu deren Genuß die Inhaber der Obligationen dieser Serie gleichmäßig berechtigt sind, von der Gesellschaft ausgegeben wird, so soll es genügen, wenn in der Liste eingetragen wird:

(a) der Gesammtbetrag, welcher durch die ganze Serie sichergestellt wird;

(b) die Daten der Beschlüsse, durch die die Serie geschaffen wurde, und die Daten des etwa gethätigten Instruments, wodurch die Sicherheit geschaffen oder bestimmt wird;

(c) eine allgemeine Beschreibung des belasteten Eigenthums;

(d) die Namen der für die Inhaber der Obligationen etwa bestellten Treuhänder [73]).

---

72) Der englische Ausdruck ist „deed", auch wohl „instrument under seal" oder „specialty", d. h. eine unter dem Siegel (seal) des Ausstellers ausgefertigte Urkunde, die der besonderen Ueberlieferung (delivery) bedarf. Bei Gesellschaften wird von der Ueberlieferung abgesehen.

73) Ob es wünschenswerth ist, in einer besonderen sogenannten „Trust-

Digitized by Google

(2.) Where the mortgage or charge comprises property outside the United Kingdom, it shall, so far as that property is concerned, be sufficient compliance with the requirements of this section, if a deed[72]) purporting to specifically charge such property be registered notwithstanding that further proceedings may be necessary to make such mortgage or charge valid or effectual according to the law of the country in which such property is situate.

(3.) The registrar shall keep, with respect to each company, a register in the prescribed form of all such mortgages and charges created by the company after the commencement of this Act, and requiring registration under this section, and shall, on payment of the prescribed fee, enter in the register, with respect to every such mortgage or charge, the date of creation, the amount secured by it, short particulars of the property mortgaged or charged, and the names of the mortgagees or persons entitled to the charge.

(4.) Provided that where a series of debentures containing any charge to the benefit of which the debenture holders of that series are entitled pari passu is created by a company, it shall be sufficient to enter on the register—

(a) the total amount secured by the whole series; and

(b) the dates of the resolutions creating the series and of the covering deed, if any, by which the security is created or defined; and

(c) a general description of the property charged; and

(d) the names of the trustees[73]), if any, for the debenture holders.

---

deed" eine Uebertragung desjenigen Gesellschaftsvermögens, welches zur Sicherheit dienen soll, auf Treuhänder (Trustees) vorzunehmen, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß es meistens im Interesse der Gesammtheit der Inhaber der Hypotheken-Obligationen ist, wenn eine solche Uebertragung auf Treuhänder stattgefunden hat, so daß

Digitized by Google

(5.) Wenn in derselben Serie mehr als eine Emission von Obligationen gemacht wird, so kann die Gesellschaft von dem Registerbeamten verlangen, daß das Datum und der Betrag einer bestimmten Emission in die Liste eingetragen wird, jedoch soll die Unterlassung dessen die Rechtsgiltigkeit der ausgegebenen Obligationen nicht berühren.

(6.) Der Registerbeamte soll eine von ihm gezeichnete Bescheinigung über die erfolgte Eintragung einer in Gemäßheit dieses Paragraphen eingetragenen Hypothek oder Belastung ausstellen, in welcher der dadurch sichergestellte Betrag angegeben ist (diese Bescheinigung soll vollen Beweis dafür erbringen, daß den Erfordernissen dieses Paragraphen bezüglich der Eintragung Genüge gethan ist), und die Gesellschaft soll veranlassen, daß eine Abschrift dieser so ertheilten Bescheinigung auf jeder Obligation oder jedem Zertifikat über Debenture Stock, welche oder welches von der Gesellschaft ausgegeben worden ist, und deren oder dessen Rückzahlung durch die dementsprechend eingetragene Hypothek oder Belastung sichergestellt wird, gesetzt wird.

(7.) Es ist Pflicht der Gesellschaft, jede Hypothek oder Belastung, die von der Gesellschaft gewährt ist und der Eintragung nach diesem Paragraphen bedarf, zur Eintragung zu bringen und für diesen Zweck dem Registerbeamten die für die Eintragung benöthigten Einzelheiten mitzutheilen.

---

die letzteren im Stande sind, unter gewissen Umständen, wo die gemeinsamen Interessen der Inhaber in Frage gestellt werden, sofort die nöthigen sichernden Schritte zu thun, zu denen sie gesetzlich und nach Maßgabe der Bestimmungen der Trustdeed berechtigt sind. Auch wenn es sich darum handelt, außerhalb der Jurisdiktion der englischen Gerichte belegenes Vermögen zum Gegenstand der zu gewährenden Sicherheit zu machen, werden Trustdeeds vielfach angewandt. Soll unbewegliches Eigenthum im Wege einer wirklichen Hypothek als Sicherheit übertragen werden, so ist eine Trustdeed unerläßlich.

Eine Trustdeed in der gewöhnlichen Abfassung besagt in der Regel, daß eine bestimmte Summe durch Ausgabe von Debentures aufgenommen werden soll. Dann folgt die Uebertragung der Vermögensobjekte, die als Sicherheit dienen sollen, zu Eigenthum der Treuhänder mit der Bestimmung, daß trotzdem die Gesellschaft das übertragene Eigenthum weiter benutzen kann, bis die Prämissen für die Ausübung der treuhänderischen Befugnisse der Realisirung oder Verwerthung der Sicherheit gegeben sind. Diese Prämissen und die den Treuhändern gewährten Befugnisse werden dann des Einzelnen aufgeführt. Und schließlich verpflichtet sich die Gesell-

Digitized by Google

(5.) Where more than one issue is made of debentures in the same series, the company may require the registrar to enter on the register the date and amount of any particular issue, but an omission to do this shall not affect the validity of the debentures issued.

(6.) The registrar shall give a certificate under his hand of the registration of any mortgage or charge registered in pursuance of this section, stating the amount thereby secured (which certificate shall be conclusive evidence that the requirements of this section as to registration have been complied with), and the company shall cause a copy of the certificate so given to be endorsed on every debenture or certificate of debenture stock which is issued by the company, and the payment of which is secured by the mortgage or charge so registered.

(7.) It shall be the duty of the company to register every mortgage or charge created by the company and requiring registration under this section, and for that purpose to supply the registrar with the particulars required for registration; but any such mortgage or

---

schaft, ihre Geschäfte zu betreiben, das betreffende Eigenthum in Stand zu halten und zu versichern, und das dargeliehene Kapital und die Zinsen an den festgesetzten Daten zu zahlen. Je nach den Umständen finden sich auch noch andere Bestimmungen.

Im Anhang wird das übertragene Vermögen des Näheren beschrieben, für Versammlungen und Beschlüsse der Inhaber der Debentures, für Remuneration der Treuhänder und etwa nöthig werdende Bestellung neuer Treuhänder Fürsorge getroffen und eine Abschrift des ganzen Debenture mitgetheilt.

Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum muß bezüglich der Lehre von den Debentures u. s. w. auf die bereits oben angegebenen rechtswissenschaftlichen Werke und die darin angegebenen Gesetze und Präcedenzfälle verwiesen werden. —

Betreffend die Stellung der Treuhänder nach dem deutschen Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 250 ff.) vgl. §§ 22, 29—32, 34, 41, 42, 51—53 und die Erläuterungen hierzu in der Ausgabe von Dr. Göppert und Justizrath Merzbacher, besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 626.

K.

Digitized by Google

Es kann jedoch jede derartige Hypothek oder Belastung auf Antrag irgend einer dabei betheiligten Person eingetragen werden.

(8.) Die in Gemäßheit dieses Paragraphen geführte Liste der Hypotheken oder Belastungen jeder Gesellschaft soll Jedem [74]) gegen Zahlung einer vorgeschriebenen Gebühr, die einen Shilling für jede Einsichtnahme nicht übersteigen soll, zur Einsicht offen stehen.

(9.) Jede Gesellschaft soll veranlassen, daß eine Abschrift jeder Urkunde, in welcher eine Hypothek oder Belastung gewährt wird und welche nach diesem Paragraphen einzutragen ist, in dem eingetragenen Geschäftslokal der Gesellschaft vorhanden und der Einsichtnahme seitens der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft gegen Zahlung einer einen Shilling für jede Einsichtnahme nicht übersteigenden Gebühr, wie das durch die Statuten der Gesellschaft bestimmt sein mag, offen steht. Wenn es sich aber um eine Serie von gleichlautenden Obligationen handelt, soll die Abschrift einer dieser Obligationen genügend sein [75]).

Berichtigung des Registers.

15. Wenn ein Richter des Hohen Gerichtshofs [76]) überzeugt ist, daß die Unterlassung der Eintragung einer Hypothek oder Belastung innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Zeit oder daß die Unterlassung oder fälschliche Angabe einer bestimmten Einzelheit bezüglich einer solchen Hypothek oder Belastung nur zufällig oder aus Unachtsamkeit oder sonst aus genügender Ursache geschehen ist, oder daß dieselbe nicht der Art ist, die Lage der Gläubiger oder Aktionäre der Gesellschaft zu beeinträchtigen, oder daß aus anderen Gründen es recht und billig ist, Abhilfe eintreten zu lassen, so kann er auf Antrag der Gesellschaft oder eines Betheiligten und zwar unter den dem Richter gerecht und angemessen erscheinenden Bestimmungen und Bedingungen verfügen, daß die Zeit der Eintragung auszudehnen ist, oder je nach Lage des Falles, daß die Unterlassung oder die fälschliche Angabe richtig zu stellen ist.

74) Diese Liste kann von Jedermann besichtigt werden, während die Abschriften der Dokumente laut § 14 (9) nur von den Aktionären oder den Gläubigern in Augenschein genommen werden können.

75) Die Bestimmungen des § 43 des Companies Act 1862, wonach

Digitized by Google

charge may be registered on the application of any person interested therein.

(8.) The register kept, in pursuance of this section, of the mortgages and charges of each company shall be open to inspection by any person [74]) on payment of the prescribed fee, not exceeding one shilling for each inspection.

(9.) Every company shall cause a copy of every instrument creating any mortgage or charge requiring registration under this section, to be kept at the registered office of the company, and to be open to inspection by the members and creditors of the company on payment of such fee, not exceeding one shilling for each inspection, as may be fixed by the regulations of the company. Provided that in the case of a series of uniform debentures a copy of one such debenture shall be sufficient [75]).

Rectification of register.

15. A judge of the High Court [76]), on being satisfied that the omission to register a mortgage or charge within the time required by this Act, or the omission or misstatement of any particular with respect to any such mortgage or charge, was accidental, or due to inadvertence or to some other sufficient cause, or is not of a nature to prejudice the position of creditors or shareholders of the company, or that on other grounds it is just and equitable to grant relief may, on the application of the company or any person interested, and on such terms and conditions as seem to the judge just and expedient, order that the time for registration be extended, or, as the case may be, that the omission or misstatement be rectified.

---

die Geſellſchaft ſelbſt ein Regiſter aller Belaſtungen ihres Vermögens zu führen verpflichtet iſt, bleiben in Kraft.

76) Alſo nicht ein Richter eines Grafſchaftsgerichts (County Court Judge), d. h. ein Richter eines unterſten Civilgerichts. —
Näheres über dieſe Gerichtshöfe bei Wertheim, Wörterbuch des engliſchen Rechts, bei dem Wort Court. K.

Digitized by Google

Eintragung der Schuldtilgung.

16. Wenn ein Registerbeamter nach den vorgebrachten Beweisstücken überzeugt ist, daß die Schuld, bezüglich deren eine eingetragene Hypothek oder Belastung ausgestellt war, bezahlt oder beglichen ist, so kann er verfügen, daß ein diesbezüglicher Vermerk eingetragen wird. Auf Verlangen der Gesellschaft soll er ihr eine Abschrift des Vermerks zustellen.

Verzeichniß der Verpfändungen und Belastungen.

17. Der Registerbeamte soll ein nach der Zeit geordnetes Verzeichniß der unter diesem Gesetz eingetragenen Hypotheken oder Belastungen in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Einzelheiten führen.

Strafbestimmungen.

18. Wenn eine Gesellschaft es unterläßt, den Erfordernissen dieses Gesetzes bezüglich Eintragung von einer seitens der Gesellschaft geschaffenen Hypothek oder Belastung nachzukommen, so setzt sich die Gesellschaft und jeder Direktor, Geschäftsführer und sonstige Beamte der Gesellschaft, der wissentlich und beabsichtigter Weise solche Unterlassung gutgeheißen oder erlaubt hat, vorbehaltlich sonstigen Haftbarkeit, auf Schuldigerklärung im summarischen Verfahren [77]) hin einer Geldstrafe von nicht über 100 Pfd. Sterl. aus; und wenn Jemand wissentlich und beabsichtigter Weise die Uebergabe einer Obligation oder eines Zertifikats von Debenture Stock, deren Eintragung nach diesem Gesetz erforderlich ist, gutheißt oder erlaubt, ohne daß eine Abschrift der Bescheinigung des Registerbeamten darauf ertheilt ist, so setzt er sich, vorbehaltlich sonstiger Haftbarkeit, auf Schuldigerklärung im summarischen Verfahren hin einer Geldstrafe von nicht über 100 Pfd. Sterl. aus.

Jährliches Aktionärverzeichniß.

Jährliches Aktionärverzeichniß. 25 & 26 Vict. c. 89.

19. (1.) Das in § 26 des Gesellschaftsgesetzes von 1862 [78]) vorgesehene Verzeichniß soll so aufgestellt sein, daß

77) Ein kriminalrechtliches Verfahren schleuniger Art.

Digitized by Google

Entry of satisfaction.

16. The registrar may, on evidence being given to his satisfaction that the debt for which any registered mortgage or charge was given has been paid or satisfied, order that a memorandum of satisfaction be entered on the register, and shall if required furnish the company with a copy thereof.

Index to registers of mortgages and charges.

17. The registrar shall keep a chronological index, in the prescribed form and with the prescribed particulars, to the mortgages or charges registered under this Act.

Penalties.

18. If any company makes default in complying with the requirements of this Act as to the registration of any mortgage or charge created by the company, the company and every director, manager, and other officer of the company, who knowingly and wilfully authorized or permitted such default shall, without prejudice to any other liability, be liable on summary conviction [77]) to a fine not exceeding one hundred pounds; and if any person knowingly and wilfully authorizes or permits the delivery of any debenture or certificate of debenture stock required by this Act to be registered, without a copy of the certificate of the registrar being endorsed upon it, he shall, without prejudice to any other liability, be liable on summary conviction to a fine not exceeding one hundred pounds.

Annual Summary.

Annual summary. 25 & 26 Vict. c. 89.

19.—(1.) The summary mentioned in section twenty-six of the Companies Act, 1862 [78]), shall be so framed

78) Dieser Paragraph lautet in Uebersetzung wie folgt:

Digitized by Google

darin die Aktien, die gegen Baarzahlung ausgegeben sind, unterschieden werden von den Aktien, die anders als gegen Baarzahlung oder nur theilweise gegen Baarzahlung ausgegeben sind, und soll außer den Einzelheiten, die nach jenem Paragraphen besonders angegeben werden müssen, auch noch im Einzelnen angeben:

(a) den Gesammtbetrag der Schulden der Gesellschaft bezüglich aller Hypotheken oder Belastungen, welche nach diesem Gesetz eingetragen werden müssen oder müßten, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt waren;

(b) die Namen und Adressen derjenigen, die zur Zeit des Datums des Verzeichnisses Direktoren der Gesellschaft sind.

(2.) Die Liste und der Auszug, wie solche in dem besagten § 26 vorgesehen sind, müssen vom Geschäftsführer oder vom Sekretär der Gesellschaft unterzeichnet sein.

Aenderung der §§ 45, 46 der Gesellschaftsakte. 25 & 26 Vict. c. 89.

20. Die §§ 45 und 46 des Gesellschaftsgesetzes von 1862 [79]) sollen Anwendung finden auf Gesellschaften mit einem in Aktien getheilten Kapital, und die Worte in diesen Paragraphen „und die nicht ein in Aktien getheiltes Kapital haben" sind hiermit aufgehoben.

„Jede Gesellschaft, die unter dieses Gesetz fällt und ein in Aktien getheiltes Kapital hat, soll wenigstens einmal in jedem Jahre ein Verzeichniß aller Derjenigen anfertigen, welche am vierzehnten Tage nach dem Tage, an welchem die gewöhnliche Generalversammlung abgehalten worden ist, oder, wenn mehr als eine gewöhnliche Generalversammlung im Jahre abgehalten wird, dann vierzehn Tage nach dem Tage, an welchem die erste dieser gewöhnlichen Generalversammlungen abgehalten ist, Aktionäre der Gesellschaft sind; und dieses Verzeichniß soll Namen, Adressen und Stand aller darin aufgeführten Aktionäre, auch die Anzahl der Aktien, die ein jeder innehat, angeben, und soll einen Auszug mit genauer Angabe folgender Einzelheiten enthalten:

1. des Betrages des Kapitals der Gesellschaft und der Anzahl der Aktien, in welche dasselbe getheilt ist;
2. der Zahl der seit Beginn der Gesellschaft bis zum Datum des Auszuges aufgenommenen Aktien:

Digitized by Google

as to distinguish between the shares issued for cash and the shares issued otherwise than for cash or only partly for cash, and shall, in addition to the particulars required by that section to be specified, also specify—

(a) the total amount of debt due from the company in respect of all mortgages and charges which require registration under this Act, or which would require such registration if created after the commencement of this Act; and

(b) the names and addresses of the persons who are the directors of the company at the date of the summary.

(2.) The list and summary mentioned in the said section twenty-six must be signed by the manager or by the secretary of the company.

Amendment of 25 & 26 Vict. c. 89, ss. 45, 46.

20. Sections forty-five and forty-six of the Companies Act, 1862 [79]), shall apply to companies having a capital divided into shares, and the words „and not having a capital divided into shares" in those sections shall be repealed.

---

3. des auf jede Aktie eingerufenen Betrages;
4. des auf die Einrufungen eingegangenen Gesammtbetrages;
5. des auf die Einrufungen noch nicht eingegangenen Gesammtbetrages;
6. des Gesammtbetrages der verwirkten Aktien;
7. der Namen, Adressen und des Standes derjenigen Personen, die seit der Aufstellung des letzten Verzeichnisses aufgehört haben, Aktionäre zu sein, nebst der Anzahl der Aktien, die jede derselben innehatte.

Das obige Verzeichniß und der obige Auszug sollen in einem besonderen Theile des Registers enthalten sein und sollen innerhalb sieben Tagen nach dem in diesem Paragraphen erwähnten vierzehnten Tage fertiggestellt sein, und eine Abschrift soll sofort bei dem Registerbeamten eingereicht werden."

79) Eine Uebersetzung dieser Paragraphen findet sich im Anhange (unten S. 602 ff.).

Digitized by Google

Reviſoren [80]).

Beſtellung von Reviſoren.

21. (1.) Jede Aktiengeſellſchaft ſoll in jeder jährlichen Generalverſammlung einen Reviſor oder Reviſoren beſtellen, die bis zur nächſten jährlichen Generalverſammlung im Amte bleiben ſollen [81]).

(2). Wenn in einer jährlichen Generalverſammlung Reviſoren nicht beſtellt ſind, ſo kann das Handelsminiſterium auf Antrag eines Aktionärs der Geſellſchaft einen Reviſor der Geſellſchaft für das laufende Jahr beſtellen und die ihm ſeitens der Geſellſchaft für ſeine Dienſte zu zahlenden Gebühren feſtſetzen.

(3.) Ein Direktor oder Beamter der Geſellſchaft ſoll nicht als Reviſor der Geſellſchaft beſtellt werden können [82]).

(4.) Die erſten Reviſoren der Geſellſchaft können von den Direktoren vor der ſtatutariſchen Verſammlung beſtellt werden, und ſollen, wenn beſtellt, im Amte bleiben bis zur erſten jährlichen Generalverſammlung, es ſei denn, daß ſie vorher durch einen Beſchluß der Aktionäre in einer Generalverſammlung ihres Amtes enthoben ſind, in welchem Falle die Aktionäre in der betreffenden Verſammlung Reviſoren beſtellen können [83]).

(5.) Die Direktoren einer Geſellſchaft können etwa eintretende Erledigungen im Amte von Reviſoren ergänzen; ſo lange eine derartige Erledigung vorliegt, haben der überlebende oder im Amte bleibende Reviſor oder die überlebenden oder im Amte bleibenden Reviſoren, falls ſolche vorhanden ſind, die Amtsthätigkeit fortzuführen.

---

80) Bisher war für die Anſtellung der Reviſoren der Inhalt des Geſellſchaftsſtatuts maßgebend. Nur für die Banken (mit Ausnahme der Bank of England) enthielt § 7 des Companies Act 1879 beſondere Beſtimmungen über Reviſoren.

Die Reviſoren unterſtehen nicht den Anordnungen der Direktoren; ſie ſind hinſichtlich ihrer Thätigkeit von den Direktoren gänzlich unabhängig. Ihre Thätigkeit und ihre Pflicht erſtreckt ſich darauf, die **wahre** finanzielle Lage der betreffenden Geſellſchaft heraus zu finden und in einem Bericht auseinander zu ſetzen. Zu dieſem Zwecke können und ſollten ſie von allen nöthigen Büchern, Schriften, Werthpapieren u. ſ. w. Einſicht nehmen und dieſelben prüfen, und müſſen dabei jede angemeſſene Vorſicht eines ordentlichen Reviſoren aufwenden. Für einen etwaigen Schaden, der den Aktionären daraus entſteht, daß die Reviſoren dieſe Vorſicht nicht walten ließen, ſind ſie denſelben perſönlich

Digitized by Google

Audit [80]).

Appointment of auditors.

21.—(1.) Every company shall at each annual general meeting appoint an auditor or auditors to hold office until the next annual general meeting [81]).

(2.) If an appointment of auditors is not made at an annual general meeting, the Board of Trade may, on the application of any member of the company, appoint an auditor of the company for the current year, and fix the remuneration to be paid to him by the company for his services.

(3.) A director or officer of the company shall not be capable of being appointed auditor of the company [82]).

(4.) The first auditors of the company may be appointed by the directors before the statutory meeting, and if so appointed shall hold office until the first annual general meeting, unless previously removed by a resolution of the shareholders in general meeting, in which case the shareholders at such meeting may appoint auditors [83]).

(5.) The directors of a company may fill any casual vacancy in the office of auditor, but while any such vacancy continues the surviving or continuing auditor or auditors, if any, may act.

---

haftbar. Für die Aktionäre, deren Interesse die Revisoren zu wahren haben, ist deren Bestellung daher von größter Wichtigkeit. Es ist jedoch nicht Pflicht der Revisoren, der Gesellschaft oder deren Direktoren in der Geschäftsführung Rath zu ertheilen. —

Eine Uebernahme des Wortes „Aufsichtsrath" erschien nicht angethan, wiewohl sich manche Annäherung in dessen Stellung ergibt. Zu vergleichen die in Anm. 1 am Schluß angeführten Lehrbücher des deutschen Handelsrechts und die Kommentare zum Handelsgesetzbuch. K.

81) Das Vorhandensein von Revisoren ist Zwangserforderniß, wie das des Aufsichtsrathes, HGB. § 190; dazu Keyßner, Aktiengesellschaften § 190 Anm. 1; §§ 313, 315, 320. Amtsdauer § 243. K.

82) HGB. § 248. K.

83) HGB. § 243. K.

Digitized by Google

Gebühren der Reviſoren.

22. Die Gebühren der Reviſoren einer Geſellſchaft ſollen ſeitens der Geſellſchaft in der Generalverſammlung beſtimmt werden. Jedoch können die Gebühren der Reviſoren, welche vor der ſtatutariſchen Verſammlung beſtellt wurden, oder welche beſtellt wurden, um etwa eintretende Erledigungen auszufüllen, ſeitens der Direktoren feſtgeſetzt werden [84]).

Rechte und Pflichten der Reviſoren.

23. Jeder Reviſor einer Geſellſchaft ſoll zu allen Zeiten das Recht haben, die Bücher und Rechnungen und Beläge der Geſellſchaft einzuſehen, und ſoll berechtigt ſein, von den Direktoren und Beamten der Geſellſchaft diejenige Auskunft und Erklärung, die für die Erfüllung der Pflichten von Reviſoren nothwendig ſein mag, zu verlangen, und die Reviſoren ſollen am Schluß jeder Bilanz eine Beſcheinigung ausſtellen, in der angegeben wird, ob oder ob nicht alle ihre Anforderungen, die ſie als Reviſoren gemacht haben, erfüllt worden ſind, und ſollen einen Bericht für die Aktionäre über die von ihnen geprüften Rechnungen und über jede Bilanz, die der Geſellſchaft in der Generalverſammlung während der Zeit ihres Amtes vorgelegt iſt, abſtatten; und ſollen in jedem derartigen Berichte angeben, ob nach ihrer Meinung die in dem Berichte bezeichnete Bilanz in gehöriger Weiſe aufgemacht iſt, ſo daß ſich daraus eine wahre und korrekte Ueberſicht über die Lage der Angelegenheiten der Geſellſchaft, wie ſie ſich nach den Büchern der Geſellſchaft darſtellt [85]), ergibt; und dieſer Bericht ſoll der Geſellſchaft in der Generalverſammlung vorgeleſen werden [86]).

Liquidation.

Anwendung des § 2 der Akte 33 & 34 Vict. c. 104.

24. Die Beſtimmungen des § 2 des Joint Stock Companies Act 1870 [87]) ſollen nicht allein auf das Verhältniß

---

84) HGB. § 245. Dazu dieſe Zeitſchrift Bd. XLVIII S. 508 ff. Betreffend die übermäßige Vereinigung von Aufſichtsrathsſtellen in einer Hand vgl. daſelbſt Anm. 1 S. 509, wonach ſich ſogar ſechsunddreißig derartige Stellen in einer Hand vereinigen! K.

85) Nur die Bücher der Geſellſchaft ſind jetzt für den Reviſor nach

Digitized by Google

Remuneration of auditors.

22. The remuneration of the auditors of a company shall be fixed by the company in general meeting, except that the remuneration of any auditors appointed before the statutory meeting, or to fill any casual vacancy, may be fixed by the directors [84]).

Rights and duties of auditors.

23. Every auditor of a company shall have a right of access at all times to the books and accounts and vouchers of the company, and shall be entitled to require from the directors and officers of the company such information and explanation as may be necessary for the performance of the duties of the auditors, and the auditors shall sign a certificate at the foot of the balance sheet stating whether or not all their requirements as auditors have been complied with, and shall make a report to the shareholders on the accounts examined by them, and on every balance sheet laid before the company in general meeting during their tenure of office; and in every such report shall state whether, in their opinion, the balance sheet referred to in the report is properly drawn up so as to exhibit a true and correct view of the state of the company's affairs as shown by the books of the company [85]); and such report shall be read before the company in general meeting [86]).

Winding up.

Application of 33 & 34 Vict. c. 104, s. 2.

24. The provisions of section two of the Joint Stock Companies Arrangement Act, 1870 [87]), shall apply

---

dem Gesetz maßgebend — eine bedenkliche, gewiß vom Gesetzgeber gar nicht einmal beabsichtigte Neuerung.

86) HGB. § 246. K.

87) In dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 118. K. — Nach dem angezogenen Paragraphen konnte, nachdem die Gesell-

Digitized by Google

zwischen der Gesellschaft und den Gläubigern oder einer Klasse derselben, sondern auch auf das Verhältniß zwischen der Gesellschaft und den Aktionären oder einer Klasse der Aktionäre Anwendung finden.

Anwendung des § 138 der Akte 25 & 26 Vict. c. 89.

25. In einer freiwilligen Liquidation können Anträge auf Grund von § 138 des Gesellschaftsgesetzes von 1862 [88]) von jedem Gläubiger der Gesellschaft gestellt werden.

Erloschene Gesellschaften [89]).

Streichung der Firma einer Gesellschaft als erloschen in Gemäßheit des § 7 der Akte 43 Vict. c. 19.

26. (1.) Wenn eine Gesellschaft sich in Liquidation befindet und der registerführende Beamte begründete Ur-

---

schaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Companies Acts 1862 und (oder) 1867 in Liquidation getreten war, ein Gläubiger oder der Liquidator bei Gericht den Antrag stellen, eine Versammlung der Gläubiger oder einer Klasse derselben zu berufen. Beschlossen in dieser Versammlung die betreffenden Gläubiger mit Dreiviertel-Mehrheit (dem Werthe nach berechnet), die Annahme eines Vergleiches, so konnte das Gericht nach seinem Ermessen den Vergleich für die Gläubiger, bezw. für die Klasse der Gläubiger, den Liquidator und die Beitragspflichtigen für bindend erklären.

Durch den obigen Paragraphen werden die Aktionäre mit den Gläubigern auf eine Stufe gestellt. Auch ein Aktionär kann also jetzt den oben beschriebenen Antrag bei Gericht stellen.

Bezüglich der Beitragspflicht ist Folgendes zu bemerken: Die Haftbarkeit eines Aktionärs einer Gesellschaft ist auf den Nominalbetrag der Aktie beschränkt. Das besagt nach englischem Recht nicht, daß er nur so lange für diesen Betrag haftbar ist, als er Inhaber der Aktie ist. Nach § 38 des Companies Act 1862 bleibt derjenige, der Aktien innegehabt hat, auf welche der Nominalwerth nicht voll eingezahlt ist, für den nicht eingezahlten Betrag noch ein volles Jahr bis zum Nominalbetrag der Aktien haftbar, nachdem er aufgehört hat, Aktionär zu sein, wenn innerhalb dieser Zeit die Gesellschaft liquidirt und der ausständige Betrag von dem Inhaber der betreffenden Aktien nach Ansicht des Gerichts nicht eintreibbar ist. Die Haftbarkeit beschränkt sich aber auf diejenigen Schulden der Gesellschaft, die bereits eingegangen waren, als er aufhörte, Aktionär zu sein, und erstreckt sich nur

Digitized by Google

not only as between the company and the creditors, or any class thereof, but as between the company and the members, or any class thereof.

Amendment of 25 & 26 Vict. c. 89, s. 138, as to applications.

25. In a voluntary winding-up an application under section one hundred and thirty-eight of the Companies Act, 1862 [88]), may be made by any creditor of the company.

Defunct Companies [89]).

Amendment of law as to striking names of defunct companies off register.

26.—(1.) Where a company is being wound up and the registrar has reasonable cause to believe that no

---

auf die Fälle, in denen die jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft die Verpflichtungen der Gesellschaft nicht decken müssen und können. Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 565 ff.

Mutatis mutandis gilt dasselbe von Gesellschaften, bei denen die Haftbarkeit durch Garantie beschränkt ist.

Man nennt die jeweiligen Aktionäre Beitragspflichtige laut Verzeichniß A (A List of Contributorie-) und diejenigen, die der subsidiären Haftung unterliegen, Beitragspflichtige laut Verzeichniß B (B List of Contributories). —

Vgl. Späing a. a. O. S. 295. Betreffend die Haftung aus der Aktienzeichnung vgl. HGB. §§ 218, 221. K.

88) Danach konnten bisher Anträge bei Gericht bezüglich irgend einer sich aus der Liquidation ergebenden Frage oder der Ausübung gerichtlicher Machtbefugnisse hinsichtlich der Eintreibung von Einrufungen auf Aktien oder anderer Angelegenheiten nur von dem Liquidator oder von dem Beitragspflichtigen gestellt werden.

89) Nach dem angezogenen Paragraphen soll der registerführende Beamte, wenn er vernünftiger Weise (reasonable cause) glaubt, daß eine eingetragene Gesellschaft nicht in Geschäftsbetrieb oder in Thätigkeit (operation) ist, bei derselben in der im Gesetz bestimmten Art und Weise Anfrage halten, ob Geschäftsbetrieb oder Thätigkeit stattfindet. Erfolgt keine oder keine genügende Antwort, so kann er den Namen der Gesellschaft in der Eintragungsliste streichen und diese Thatsache öffentlich bekannt machen. Die Gesellschaft gilt von der Bekanntmachung ab als aufgelöst, unbeschadet der Haftbarkeit der Direktoren, der Geschäftsführer und Aktionäre der

Digitized by Google

sache hat, zu glauben, daß kein Liquidator sich im Amt befindet, oder daß die Angelegenheiten der Gesellschaft ganz abgewickelt sind, und wenn die Eingaben, welche von dem Liquidator gemacht werden sollten, innerhalb des Zeitraumes von sechs nach einander folgenden Monaten nicht gemacht worden sind, nachdem der registerführende Beamte eine Aufforderung, die Eingaben einzusenden, durch die Post an die eingetragene Adresse der Gesellschaft oder an den Liquidator an dessen letztbekannte Adresse eingesandt hat, so sollen die Bestimmungen des § 7 des Gesellschaftsgesetzes von 1880 in eben derselben Weise platzgreifen, als ob der registerführende Beamte nicht innerhalb eines Monats nach Absendung des zweiten darin erwähnten Briefes eine Antwort darauf erhalten hat.

(2.) In Abtheilung 5 des besagten § 7 soll nach den Worten „oder Aktionär" (member) überall, wo dieselben vorkommen, „oder Gläubiger"[90] (or creditor) eingefügt werden, und in derselben Abtheilung sollen nach dem Wort „Wirksamkeit" (operation) die Worte „oder sonstwie" (or otherwise) eingesetzt werden für das Wort „und" (and).

Gesellschaften mit beschränkter Haftung[91].

Bestimmungen, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

27. (1.) Eine Gesellschaft mit Haftung unter Garantie soll nicht ein in Aktien getheiltes Kapital haben können, es sei denn, daß der Gründungsplan hierfür Vorsorge trifft und den Betrag des Kapitals (vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verminderung desselben in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten) und die Anzahl der Aktien genau angibt, in die das Kapital eingetheilt ist.

(2.) Jede Bestimmung in dem Gründungsplan oder den Gesellschaftsstatuten oder in einem Beschluß der Gesellschaft (gleichviel ob mit Haftung unter Garantie oder sonstwie) des Inhalts, daß das Unternehmen der Gesellschaft in

---

Gesellschaft und vorbehaltlich der Beschwerde an das zuständige Gericht seitens der Gesellschaft als solcher oder eines Aktionärs. — Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 § 144.

K.

Digitized by Google

liquidator is acting, or that the affairs of the company are fully wound up, and the returns required to be made by the liquidator have not been made for a period of six consecutive months after notice by the registrar demanding the returns has been sent by post to the registered address of the company, or to the liquidator at his last known place of business, the provisions of section seven of the Companies Act, 1880 (43 Vict. c. 19), shall apply in like manner as if the registrar hat not within one month after sending the second letter therein mentioned received any answer thereto.

(2.) In subsection five of the said section seven, after the words „or member", in each place where they occur, shall be inserted the words „or creditor" [90]), and in the same subsection, after the word „operation", the words „or otherwise" shall be substituted for the word „and".

Companies limited by Guarantee [91]).

Provisions as to companies limited by guarantee.

27.—(1.) A company limited by guarantee shall not be capable of having a capital divided into shares, unless the memorandum of association so provides, and specifies the amount of its capital (subject to increase or reduction in accordance with the Companies Acts) and the number of shares into which the capital is divided.

(2.) Every provision in any memorandum or articles of association or resolution of a company (whether limited by guarantee or otherwise) purporting to divide the undertaking of the company into shares or interests shall

90) Von jetzt ab werden die Gläubiger in Bezug auf die in § 24 gegebenen Rechte den Aktionären gleichgestellt.

91) Vgl. oben Anm. 44. — In dieser Zeitschrift Bd. VII S. 548. Späing, Französisches und englisches Handelsrecht S. 313.
K.

Digitized by Google

Antheile oder Intereſſentheile zu zertheilen iſt, ſoll für die Zwecke dieſes Paragraphen angeſehen werden als eine Beſtimmung bezüglich eines in Aktien zerlegten Kapitals, trotzdem der Nennwerth oder die Zahl der Antheile und Intereſſentheile nicht genau darin angegeben iſt.

(3.) Bei einer Geſellſchaft mit Haftung unter Garantie, welche nicht ein in Aktien zerlegtes Kapital hat, ſoll jede Beſtimmung in dem Gründungsplan oder in den Geſellſchaftsſtatuten oder in einem Beſchluß der Geſellſchaft des Inhalts, daß irgend Jemand ein Recht hat, an dem theilbaren Gewinn der Geſellſchaft anders als als Mitglied theilzunehmen, nichtig ſein.

(4.) Dieſer Paragraph ſoll nur Anwendung finden auf Geſellſchaften, die nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes eingetragen werden.

Falſche Angaben.

Strafbarkeit falſcher Berichte.

28. Wenn Jemand in einer in Gemäßheit dieſes Geſetzes oder für die Zwecke dieſes Geſetzes erforderlichen Eingabe, Beſcheinigung, Bilanz, in einem Bericht oder ſonſtigen Schriftſtück vorſätzlich eine in irgend einer weſentlichen Beziehung falſche Angabe macht, von der er weiß, daß ſie falſch iſt, ſo ſoll er ſich eines Vergehens ſchuldig machen, und ſoll nach Ueberführung in einer nicht im ſummariſchen Verfahren[92]) zur Verhandlung kommenden Strafſache einer Gefängnißſtrafe von nicht über zwei Jahren, mit oder ohne harte Arbeit, unterliegen, und bei Ueberführung im ſummariſchen Verfahren einer Gefängnißſtrafe von nicht mehr als vier Monaten, mit oder ohne harte Arbeit, und in jedem Falle einer Geldſtrafe, die entweder an Stelle der beſagten Gefängnißſtrafe oder neben dieſelbe treten kann, jedoch ſoll die Geldſtrafe, die nach ſummariſcher Ueberführung auferlegt wird, 100 Pfd. Sterl. nicht überſchreiten[93]).

---

92) Die Frage, wann ein Vergehen zum Gegenſtand des ſummariſchen Verfahrens gemacht werden kann und wann nicht, iſt eine rein kriminalrechtliche und iſt für das Handelsrecht ohne Wichtigkeit.

93) Betreffend die Strafbeſtimmungen vgl. HGB. §§ 312—328.

Digitized by Google

for the purposes of this section be treated as a provision for a capital divided into shares, notwithstanding that the nominal amount or number of the shares or interests is not specified thereby.

(3.) In the case of a company limited by guarantee and not having a capital divided into shares, every provision in the memorandum or articles of association or in any resolution of the company purporting to give any person a right to participate in the divisible profits of the company otherwise than as a member shall be void.

(4.) This section shall apply only to companies registered after the commencement of this Act.

False Statements.

Penalty for false statement.

28. If any person in any return, report, certificate, balance sheet, or other document, required by or for the purposes of this Act, wilfully makes a statement false in any material particular, knowing it to be false, he shall be guilty of a misdemeanor, and shall be liable in conviction on indictment to imprisonment for a term not exceeding two years, with or without hard labour, and on summary conviction [92]) to imprisonment for a term not exceeding four months, with or without hard labour, and in either case to a fine in lieu of or in addition to such imprisonment as aforesaid: Provided that the fine imposed on summary conviction shall not exceed one hundred pounds [93]).

Sämmtliche dort aufgeführten Vergehen gehören zur Zuständigkeit der Strafkammern; Ueberweisung an die Schöffengerichte ist wegen Höhe der Strafmaße ausgeschlossen. Vgl. Keyßner, Aktiengesellschaften 5. Aufl., Vorbem. zu Tit. VI. K.

Digitized by Google

Umwandlung von Stock in Aktien [94]).

Umwandlung von Stock in Aktien, 25 & 26 Vict. c. 89.

29. Jede Aktiengesellschaft, die in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes 1862[95]) irgend einen Theil ihrer Aktien[96]) in Stock umgewandelt hat, kann die Bestimmungen ihres Gründungsplanes abändern, vorausgesetzt, daß sie nach ihren Statuten, wie dieselben ursprünglich abgefaßt sind, oder wie dieselben durch einen Sonderbeschluß in der in dem Gesellschaftsgesetz von 1862 vorgesehenen Art und Weise abgeändert sind, berechtigt ist das zu thun, und zwar in so weit, daß sie solchen Stock wieder in voll eingezahlte Aktien irgend einer Art umwandeln kann.

Zusatzbestimmungen.

Worterklärungen.

30. Wenn der Zusammenhang es nicht anders erfordert, soll in diesem Gesetze:

der Ausdruck „Gesellschaftsgesetze" (Companies Acts) bedeuten das Gesellschaftsgesetz von 1862 und die dasselbe amendirenden Gesetze[97]);

der Ausdruck „Gesellschaft" (Company) eine Gesellschaft, eingetragen unter den Gesellschaftsgesetzen;

der Ausdruck „Direktor" schließt in sich jede Person, die die Stelle eines Direktors inne hat, gleichviel, wie dieselbe benannt sein mag;

der Ausdruck „eingetragen" (registered) bedeutet Eintragungen in Gemäßheit der Gesellschaftsgesetze;

der Ausdruck „vorgeschrieben" (prescribed) bedeutet vorgeschrieben vom Handelsministerium;

der Ausdruck „Prospekt" bedeutet jeden Prospekt, jede Mittheilung, jedes Rundschreiben, jede Anzeige oder sonstige Einladung, durch welche dem Publikum irgend welche Aktien oder Obligationen[98]) einer Gesellschaft zur Zeichnung oder Kauf angeboten werden;

---

94) In sinngemäßer Verwendung findet das zu § 14 in Anm. 70 Gesagte über die Bedeutung des Wortes „Stock" auch hier Anwendung. — Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, im Wort Stock; Späing a. a. O. S. 256 296. K.

95) Nach § 12 des angezogenen Gesetzes. Von der Konversion ist dem Registerbeamten laut § 28 des Companies Act 1862 Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Conversion of Stock into Shares[94]).

Conversion of stock into shares. 25 & 26 Vict. c. 89.

29. Every company limited by shares, and which has in pursuance of the Companies Act, 1862[95]), converted any portion of its shares[96]) into stock, may so far modify the conditions in its memorandum of association, if authorised to do so by its articles as originally framed or as altered by special resolution in manner provided in the Companies Act, 1862, as to reconvert such stock into paid-up shares of any denomination.

Supplemental.

Definitions.

30. In this Act, unless the context otherwise requires,—

The expression „Companies Acts" means the Companies Act, 1862, and the Acts amending the same[97]);

The expression „company" means a company registered under the Companies Acts;

The expression „director" includes any person occupying the position of director, by whatever name called;

The expression „registered" means registered under the Companies Acts;

The expression „prescribed" means prescribed by the Board of Trade;

The expression „prospectus" means any prospectus, notice, circular, advertisement, or other invitation, offering to the public for subscription or purchase any shares or debentures[98]) of a company;

---

96) Aktien, die nicht voll eingezahlt sind, können nicht in „Stock" konvertirt werden.

97) Siehe die Einleitung.

98) Das ist äußerst wichtig im Hinblick auf die strengen Bestimmungen dieses Gesetzes über Prospekte. Siehe Anm. 25 zu § 2.

Digitized by Google

der Ausdruck „Obligation" (Debenture) schließt in sich „Obligationen-Stock" (Debenture Stock).

Andere Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung wie im Gesellschaftsgesetz von 1862.

Anwendung dieses Gesetzes.

31. Soweit nichts Anderes ausdrücklich gesagt ist, soll dieses Gesetz Anwendung finden auf jede Gesellschaft, gleichviel ob sie vor oder nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes gegründet ist.

Anwendung der Akte 53 & 54 Vict. c. 63 und dieser Akte.

32. Das Gesellschafts- (Liquidations-) Gesetz von 1890 (Companies [Winding up] Act 1890) und dieses Gesetz sollen Gesetzeskraft haben als Theil des Gesellschaftsgesetzes von 1862 (Companies Act 1862); aber keine Bestimmung dieses Paragraphen soll so ausgelegt werden, daß dadurch das Gesellschafts- (Liquidations-) Gesetz von 1890 auf Schottland oder Irland ausgedehnt wird.

Aufhebung.

33. (1.) Soweit das in der dritten Reihe des Anhanges zu diesem Gesetz des Näheren bestimmt ist, sind § 25 des Gesellschaftsgesetzes von 1867 und die anderen im Anhange erwähnten Gesetze aufgehoben.

(2.) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen irgend welche gerichtliche Maßnahmen auf Grund des § 25 des Gesellschaftsgesetzes von 1867 nicht begonnen werden.

Anwendung für Schottland.

34. Dieses Gesetz soll auf Schottland Anwendung finden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen und Aenderungen:

(1.) „Solicitor des Hohen Gerichtshofs" soll bedeuten „eingetragener Rechtsanwalt" (enrolled law agent).

(2.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf Eintragungen von Hypotheken und Belastungen sollen keine Anwendung finden auf in Schottland eingetragene Gesellschaften.

Digitized by Google

The expression „debenture" includes debenture stock;

Other expressions have the same meanings as in the Companies Act, 1862.

Application of Act.

31. This Act shall, except as otherwise expressed, apply to every company, whether formed before or after the commencement of this Act.

Construction of 53 & 54 Vict. c. 63 and of this Act.

32. The companies (Winding-up) Act, 1890, and this Act, shall have effect as part of the Companies Act, 1862; but nothing in this section shall be construed as extending the Companies (Winding-up) Act, 1890, to Scotland or Ireland.

Repeal.

33.—(1.) Section twenty-five of the Companies Act, 1867, and the other enactments mentioned in the schedule to this Act, to the extent specified in the third column of that schedule, are hereby repealed.

(2.) No proceedings under section twenty-five of the Companies Act, 1867, shall be commenced after the commencement of this Act.

Application to Scotland.

34. This Act shall apply to Scotland, subject to the following provisions and modifications:—

(1.) „Solicitor of the High Court" schall mean enrolled law agent;

(2.) The provisions of this Act with respect to the registration of mortgages and charges shall not apply to companies registered in Scotland;

Digitized by Google

(3.) Alle strafrechtlichen Verfolgungen für Vergehen oder zur Eintreibung von Geldstrafen sollen stattfinden auf Veranlassung des Lord Advocat oder des Prosecutor Fiscal, je nach Verfügung des Lord Advocat.

Eintritt der Gesetzeskraft.

35. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Gesetzesbezeichnung.

36. Dieses Gesetz ist zu citiren als „The Companies Act 1900" und zwar im Zusammenhang mit den Gesellschaftsgesetzen von 1862—1898.

Vom Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab (1. Januar 1901) werden die Companies Acts citirt werden als „The Companies Acts 1862 to 1900".

Anhang.

Aufgehobene Akte.

Session und Kapitel	Kurzer Titel	Ausdehnung der Widerrufung
25 & 26 Vict. c. 89.	The Companies Act 1862.	§ 18, von „Eine Bescheinigung" (A certificate) bis zum Ende des Paragraphen. In §§ 45 und 46 die Worte „und die ein in Aktien eingetheiltes Kapital nicht haben" (and not having a capital divided into Shares). § 192.
30 & 31 Vict. c. 131.	The Companies Act 1867.	§§ 35, 38 und 39.

Digitized by Google

(3.) All prosecutions for offences or fines shall be at the instance of the Lord Advocate or a procurator fiscal as the Lord Advocate may direct.

Commencement.

35. This Act shall, except as otherwise expressed, come into operation on the first day of January one thousand nine hundred and one.

Short title.

36. This Act may be cited as the Companies Act, 1900, and may be cited with the Companies Acts, 1862 to 1898.

SCHEDULE.

Enactments repealed.

Session and Chapter	Short Title	Extent of Repeal
25 & 26 Vict. c. 89.	The Companies Act, 1862.	Section eighteen, from „A certificate“ to the end of the section. In sections forty-five and forty-six, the words „and not having a capital divided into shares“. Section one hundred and ninety-two.
30 & 31 Vict. c. 131.	The Companies Act, 1867.	Sections twenty-five, thirty-eight and thirty-nine.

Digitized by Google

Die in vorstehendem Anhang aufgeführten Paragraphen.

I. Der Companies Act 1862.

18. Bei Eintragung des Gründungsplanes und des Gesellschaftsstatuts in Fällen, wo ein Gesellschaftsstatut nach diesem Gesetz eingetragen werden muß oder auf Wunsch der Parteien eingetragen werden soll, soll der Registerbeamte bescheinigen, daß die Gesellschaft inkorporirt ist, und, falls die Gesellschaft in irgend einer Weise eine beschränkte Haftbarkeit hat, daß die Gesellschaft diese beschränkte Haftbarkeit hat. Die Zeichner des Gesellschaftsstatuts nebst denjenigen anderen Personen, die von Zeit zu Zeit Mitglieder sind, sollen daraufhin eine juristische Person (body corporate) mit der in dem Gesellschaftsplan enthaltenen Firma werden, befähigt nunmehr, alle Befugnisse einer inkorporirten Gesellschaft auszuüben, und mit dem Rechte fortdauernden Mitgliedwechsels und eines Gesellschaftssiegels, sowie dem Recht, Grundbesitz zu haben [99]), aber mit der weiter unten erwähnten Beitragspflicht seitens der Aktionäre im Falle der Liquidation der Gesellschaft. (Eine von dem Registerbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Inkorporirung einer Gesellschaft soll vollgültigen Beweis dafür erbringen, daß allen Erfordernissen dieses Gesetzes bezüglich der Eintragung Genüge geleistet ist [100]).)

45. Eine jede Gesellschaft, die unter dieses Gesetz fällt (und deren Kapital nicht in Aktien getheilt ist) [101]), soll in

---

99) Den deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist durch §§ 210 und 320 das Recht gewährt, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben. Durch Art. 86 und 88 des Einf.Ges.'s zum B.GB. ist den Landesgesetzen eine Einschränkung für juristische Personen vorbehalten. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Grunderwerb keiner weiteren Genehmigung; derartige Gesellschaften, welche in anderen Gliedstaaten des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, bedürfen der staatlichen Genehmigung bei Grunderwerbungen im Werthe von mehr als 5000 Mark; fremdländische Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit bedürfen uneingeschränkt der staatlichen Genehmigung. Dieselbe ist von den zuständigen Ministern zu ertheilen. Preuß. Ausf.Ges. zum B.GB. Art. 7. Verordnung vom 16. November 1899. Siehe bei Keyßner, Aktiengesellschaften (5. Aufl. 1900), zu § 201 Anm. 7, § 210 Anm. 3. K.

100) Die eingeklammerten Worte sind laut § 33 des übersetzten Gesetzes aufgehoben und finden sich in erweiterter Form in § 1 daselbst.

101) Die eingeklammerten Worte sind in § 20 des übersetzten Gesetzes aufgehoben.

Digitized by Google

ihrem eingetragenen Geschäftslokal eine Liste mit Namen, Adressen und Stand ihrer Direktoren oder Geschäftsführer führen und soll dem Registerbeamten der Joint Stock Companies eine Abschrift dieser Liste einsenden und von Zeit zu Zeit von allen Veränderungen in den Personen der Direktoren oder Geschäftsführer in Kenntniß setzen.

47. Wenn eine Gesellschaft, die unter dieses Gesetz fällt (und deren Kapital nicht in Aktien eingetheilt ist)[102], es unterläßt, eine Liste ihrer Direktoren oder Geschäftsführer zu führen, oder in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften Abschrift dieser Liste dem Registerbeamten einzusenden, oder den Registerbeamten von Aenderungen in den Personen der Direktoren oder Geschäftsführer in Kenntniß zu setzen, soll jede sich so vergehende Gesellschaft einer Strafe von nicht mehr als 5 Pfd. Sterl. für jeden Tag der Fortdauer der Unterlassung unterliegen, und jeder Direktor oder Geschäftsführer der Gesellschaft, der wissentlich und vorsätzlich zu dieser Unterlassung den Auftrag gegeben oder dieselbe gut geheißen hat, soll der gleichen Strafe unterliegen.

192. Eine Bescheinigung über die Inkorporirung, welche zu irgend einer Zeit einer unter diesem Theil des Gesetzes eingetragenen Gesellschaft übergeben ist, soll vollgiltigen Beweis dafür erbringen, daß allen hierin bezüglich der Eintragung unter diesem Gesetz enthaltenen Erfordernissen Genüge geleistet ist, und daß die Gesellschaft berechtigt ist, unter diesem Gesetz je nach Lage der Sache als eine Gesellschaft mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftbarkeit eingetragen zu werden, und das in der Bescheinigung angegebene Datum der Inkorporirung soll als das Datum angesehen werden, an dem die Gesellschaft unter diesem Gesetze inkorporirt ist[103].

II. Der Companies Act 1867.

25. Von jeder Aktie einer Gesellschaft wird angenommen, daß dieselbe ausgegeben und inne gehabt wird vorbehaltlich der Zahlung ihres ganzen Nennwerthes in baar, es sei denn,

---

102) Die eingeklammerten Worte sind in § 20 des übersetzten Gesetzes aufgehoben.

103) Siehe jetzt § 1 des übersetzten Gesetzes.

Digitized by Google

daß bezüglich derselben in einem schriftlichen gehörig gefertigten Vertrag, der bei dem Registerbeamten von Joint Stock Companies zu oder vor der Zeit der Ausgabe der betreffenden Aktien eingereicht ist, etwas Anderes bestimmt ist [104]).

38. In jedem Prospekt einer Gesellschaft und in jeder Mittheilung, in welcher Jemand zur Zeichnung von Aktien einer Joint Stock Company aufgefordert wird, sollen genau angegeben sein die Daten, die Namen der Parteien von jedem seitens der Gesellschaft, ihrer Gründer, Direktoren oder Treuhänder eingegangenen Vertrages, gleichviel ob vorbehaltlich der Genehmigung der Direktoren, der Gesellschaft oder sonst einer Genehmigung; und jeder Prospekt und jede Mittheilung, in denen diese Einzelheiten nicht genau angegeben sind, soll angesehen werden, als sei er auf Seiten der Gründer, Direktoren und Beamten der Gesellschaft, welche denselben oder dieselbe wissentlich ausgeben, betrügerisch (fraudulent), so weit irgend Jemand in Betracht kommt, der im Vertrauen auf einen derartigen Prospekt Aktien genommen hat, es sei denn, daß der Betreffende von dem fraglichen Vertrage Kenntniß hatte [105]).

39. Jede unter dem Hauptgesetz [106]) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründete Gesellschaft soll innerhalb vier Monaten nach Eintragung ihres Gründungsplanes eine Generalversammlung abhalten; und wenn solche Versammlung nicht abgehalten wird, soll die Gesellschaft einer Strafe von höchstens 5 Pfd. Sterl. für jeden Tag seit Ablauf der vier Monate bis zum Tage, an dem die Versammlung abgehalten wird, unterliegen; und jeder Direktor oder Geschäftsführer der Gesellschaft und jeder Zeichner des Gründungsplanes, der wissentlich zu solcher Unterlassung Auftrag gegeben oder sie gestattet hat, soll einer gleichen Strafe unterliegen [107]).

---

104) Siehe jetzt § 7 b des übersetzten Gesetzes.
105) Siehe jetzt § 10 des übersetzten Gesetzes.
106) d. h. der Companies Act 18[illegible]2.
107) Siehe jetzt § 12 des übersetzten Gesetzes.

Digitized by Google

VII.

Serbisches Gesetz, betreffend die Aktiengesellschaften[1]. Vom 22./10. Dezember 1896[1a].

(Deutsches Handelsarchiv 1900 S. 404 ff.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Aktiengesellschaft heißt eine Gesellschaft, die mit einem im Voraus bestimmten, in gleiche Werththeile (Aktien) zerlegbaren Kapital begründet wird und deren Mitglieder sich nur mit Einlagen betheiligen und in deren Höhe haften[2].

Art. 2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Aktien getheilt[3].

Die Aktien sind untheilbar[4].

Sie können auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt sein[5]. Interimsscheine jedoch müssen auf den Namen lauten[6].

Art. 3. Die Aktiengesellschaft hat ihre Rechte und Pflichten. Sie kann unter eigenem Namen Eigenthum und sonstige Vermögensrechte erwerben. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden[7].

---

1) Zur Vergleichung mit dem deutschen Handelsgesetzbuch sind Anmerkungen beigefügt. Keyßner.

1a) In den Anmerkungen ist mit HGB. auf das deutsche Handelsgesetzbuch verwiesen. Die Artikel beziehen sich auf das vorliegende Gesetz. Sonstige Abkürzungen werden einer Erklärung nicht bedürfen. — Behufs weiterer Rechtsvergleichung ist auf die S. 530 Anm. 14a aufgeführten Werke zu verweisen.

2) HGB. § 178.

3) Vgl. Art. 22 ff. d. Ges.'s.

4) HGB. § 179.

5) HGB. § 183.

6) Ebenso Art. 26 Abs. 3 d. Ges.'s. Erst nach Vollzahlung sollen Aktien ausgestellt werden; bis dahin Interimsaktien, Art. 26. — Die Bezeichnung Aktien ist auch ohne Vollzahlung nach HGB. zugelassen, Keyßner, Kommentar, Aktiengesellschaften (5. Aufl.) § 179 Anm 4.

7) HGB. § 210. Betreffend den Erwerb von Grundstücken vgl. oben S. 600 Anm. 99.

Digitized by Google

Art. 4. Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht [8]).

Art. 5. Eine Aktiengesellschaft kann nur mit Genehmigung des Volkswirthschaftsministers (Art. 9) [9]) und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet werden.

Die Aktiengesellschaften unterstehen der Aufsicht des Volkswirthschaftsministeriums.

II. Gründung der Gesellschaft.

Art. 6. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft kann geschritten werden, wenn mindestens zehn [10]) Personen [11]), welche über ihr Vermögen rechtsgiltig verfügen können, zu diesem Behufe sich vereinigen.

Diese Personen heißen Gründer [12]).

Art. 7. An der Gründung können auch ausländische Staatsangehörige sich betheiligen, so jedoch, daß dieselben nicht mehr als ein Viertel der Gründer ausmachen dürfen.

Art. 8. Die Gründer sind verpflichtet, beim Volkswirthschaftsminister die Genehmigung zur Gründung der Aktiengesellschaft nachzusuchen.

Ihrem Gesuche um Genehmigung haben sie beizulegen:

1. den Nachweis, daß sie der Vorschrift des Art. 6 dieses Gesetzes genügt haben;
2. die Erklärung, daß Jeder von ihnen sich an dem Unternehmen mit mindestens zehn Aktien betheiligen werde;

---

8) HGB. § 210.

9) Auch Oesterreich hat in der Verordnung vom 20. September 1899 das Erforderniß der staatlichen Genehmigung festgehalten; diese Zeitschrift Bd. IL S. 309 Anm. 1. Vgl. ferner Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, § 22 S. 284 ff., 400 ff.; Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1873, § 1. — Betreffend die staatliche Genehmigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens vgl. Keyßner, Aktiengesellschaften u. s. w., 1873, § 3; dessen Kommentar § 182 Anm. 7.

10) HGB. § 182. fünf Personen; in England sieben Personen nach Companies Act 1862, diese Zeitschrift Bd. VII S. 540.

11) Ob auch juristische Personen, erscheint auch hier zweifelhaft wegen der Strafbestimmungen des Art. 99. Vgl. Keyßner, Kommentar § 182 Anm. 1.

12) Vgl. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften §§ 28, 41—46; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (5 Aufl.) § 115; Gareis, Deutsches Handelsrecht (6. Aufl.) S. 287 ff.

Digitized by Google

3. einen Entwurf des Gesellschaftsstatuts in zwei gleichlautenden Exemplaren, welches bestimmen muß [13]):
   a) den Gegenstand des Unternehmens, die Firma, den Sitz (Domizil) und die Dauer der Gesellschaft;
   b) die Höhe des Grundkapitals; die Anzahl der Aktien, den Betrag, auf welchen die einzelne Aktie lautet, und die Art ihrer Ausstellung, d. h. ob sie auf Inhaber oder Namen lautet und inwieweit hierin eine Aenderung statthaft ist [14]); und im Falle der Ausgabe beider Arten, die Zahl der Aktien einer jeden Art;
   c) die Art und Weise der Einzahlung der gezeichneten Aktien und die Folgen für diejenigen, welche die Einzahlungen nicht zur bestimmten Zeit leisten [15]);
   d) den Umfang des Geschäftsbetriebes;
   e) die Rechte und Pflichten der Aktionäre;
   f) die Art der Wahl und der jeweiligen Ergänzung des Vorstandes und Aufsichtsraths, deren Rechte und Pflichten, die Kontrole ihrer Thätigkeit und die Anstellung der Bediensteten [16]);
   g) die Zahl der Vorstands- und der Aufsichtsrathsmitglieder;
   h) Zeit und Art der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Aktionäre (Generalversammlungen); Bedingungen und Art der Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre [17]);
   i) über welche Gegenstände, außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen, nicht durch einfache Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt werden kann [17a]);
   k) die Vertretung der Gesellschaft vor Behörden und Dritten gegenüber, sowie, welche und wieviel Unterschriften erforderlich sind zur Verpflichtung der Gesellschaft;
   l) Aufstellung und Prüfung der Bilanz und Art und Weise der Vertheilung und Auszahlung des Reingewinnes [17b]);

13) HGB. § 182.
14) HGB. § 183.
15) HGB. §§ 218 ff.
16) Vgl. Art. 37 ff., 48. Ein Aufsichtsrath ist Zwangserforderniß. HGB. §§ 195 Ziff. 4, § 315 Ziff. 1; Keyßner, Kommentar zu § 190 Anm. 2; Cosack a. a. O. S. 622.
17) HGB. §§ 250—259.
17a) HGB. §§ 196, 251, 275, 276, 278, 288, 232, 303—305, 310.
17b) HGB. §§ 246, 260, 261.

Digitized by Google

m) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
n) jeden für einen Aktionär oder Dritten (Art. 21) vereinbarten Sondervortheil [18]);
o) wenn die in das Grundkapital einzurechnende Einlage eines Aktionärs nicht in baarem Gelde besteht, oder die Gesellschaft ein Grundstück übernimmt, den Werth einer solchen Einlage oder des Grundstückes und die Anzahl der dafür gegebenen Aktien oder den dafür bezahlten Preis, sowie den Namen des Grundeigenthümers [19]);
p) die Zahl und den Nennwerth der zur Ausgabe gelangenden Prioritäten, die Höhe der dafür zu zahlenden Zinsen, die Art ihrer Tilgung und endlich die den Prioritäteninhabern zustehenden Vorzugsrechte [20]).

Außerdem können in das Statut noch andere Bestimmungen aufgenommen werden, welche den besonderen Bedürfnissen der zu gründenden Gesellschaft entsprechen und mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Einklange stehen [21]).

Art. 9. Der Volkswirthschaftsminister wird nach Anhörung des Volkswirthschaftsrathes die Gründung der Aktiengesellschaft genehmigen und ebenso den Entwurf des Gesellschaftsstatutes bestätigen, vorausgesetzt, daß nicht nach seinem Ermessen ein solches Unternehmen den Landesgesetzen oder Landesinteressen zuwiderläuft.

Art. 10. Die Gründer, welche die Genehmigung des Volkswirthschaftsministers erhalten haben, können ihr Recht nicht auf einen Dritten übertragen.

Kommt die Gründung der Gesellschaft nicht binnen einem Jahre nach erhaltener Genehmigung zu Stande, so verliert die Genehmigung von selbst ihre Giltigkeit.

---

18) HGB. §§ 186, 190 ff.
19) HGB. § 186. Die österreichische Verordnung vom 20. September 1890 (abgekürzt: Oesterr. AG.) in dieser Zeitschrift Bd. IL S. 308 ff.. §§ 20. 21.
20) HGB. § 182. Oesterr. AG. § 26 (Zeitschr. Bd. IL S. 315).
21) Hiermit ist die Bedeutung als Gesetz entkräftet oder vertrauensvoll aus Zweckmäßigkeitsrücksichtnahme in die Hand des Ministers gelegt. Wenn im Art. 33 Abs. 2 nicht, wie im HGB. § 215, Bauzinsen für statthaft erklärt sind, so können sie im besonderen Fall bewilligt werden; ebenso kann Art. 34 dahin erweitert werden, daß Nebenleistungen von den Aktionären vertraglich übernommen werden, wie in HGB. §§ 212, 216.

Digitized by Google

Art. 11. Nach Genehmigung des Statuts durch den Volkswirthschaftsminister erfolgt dessen Veröffentlichung und die Aufforderung zur Aktienzeichnung durch die Gründer. Bei dieser Zeichnung hat jeder Aktionär[22]) mindestens fünf vom Hundert des Nominalwerths der gezeichneten Aktien einzuzahlen.

Die Gründer sind verpflichtet, eine Vorversammlung der Aktionäre, welche gezeichnet haben, durch die Amtszeitung („Srpske Novine") einzuberufen, und zwar spätestens binnen zwei Monaten nach Zeichnung des ganzen Grundkapitals.

Sollte die Vorversammlung nicht in dieser Frist einberufen oder sämmtliche Aktien nicht in dem bestimmten Zeitraum gezeichnet werden, so sind die Zeichner zur Zurückforderung der gesammten von ihnen erlegten Einlage berechtigt[23]).

Für diese prozentuale Einlage haften die Gründer solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen solange, bis die Vorversammlung mittels Beschlusses sie von dieser Haftung entbindet.

Art. 12. Damit die Vorversammlung vollgiltig berathen und beschließen kann, wird erfordert, daß an derselben — persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten — mindestens zehn Aktionäre theilnehmen, deren Aktien wenigstens die Hälfte des Grundkapitals darstellen.

In dieser Versammlung gibt jede Aktie eine Stimme, aber kein Aktionär kann mehr als zehn Stimmen haben.

Nachdem die Versammlung und ein vom Volkswirthschaftsminister hierzu entsandter Delegirter sich überzeugt haben, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und der im Art. 11 vorgeschriebene Prozentsatz erlegt ist, hat sich die Versammlung zunächst darüber zu erklären, ob sie das ausgearbeitete und genehmigte Statut annehme oder nicht, und, wenn sie dasselbe mit oder ohne Abänderungen annimmt, so wird zur Wahl der Mitglieder für den Vorstand und Aufsichtsrath geschritten.

Diese Versammlung hat den Werth der Gründereinlagen, welche, ohne in baarem Gelde zu bestehen, in das Grundkapital eingerechnet werden sollen, und die Zahl der den Gegenwerth der übernommenen Objekte bildenden Aktien

22) Zeichnungsgründung HGB. § 189.
23) HGB. § 189 Ziff. 4.

Digitized by Google

oder den Kaufpreis, um welchen die Objekte übernommen werden sollen, festzusetzen. Jedoch kann diese Versammlung nicht den im Statut bestimmten Preis solcher Einlagen erhöhen. Außerdem hat sie über die im Art. 11 erwähnte Verantwortlichkeit der Gründer sowie über die den Gründern oder Dritten zu gewährenden Sondervortheile zu beschließen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Vortheile die Vorschläge des Statuts nicht überschreiten dürfen [24]).

Der hier besonders in Frage kommende Aktionär hat bei dieser Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Art. 13. Wenn die Versammlung Aenderungen in dem Gesellschaftsstatut vornehmen sollte, so kann der Vorstand bis zur Genehmigung dieser Aenderungen durch den Volkswirthschaftsminister keinerlei Geschäftsthätigkeit entwickeln [25]).

Art. 14. Der Vorstand ist gehalten, sofort nachdem er gewählt ist und die etwaigen Statutenänderungen genehmigt sind (Art. 13), die erste Einzahlung auszuschreiben.

Diese Einzahlung muß wenigstens 10 Prozent vom Nominalwerthe jeder gezeichneten Aktie ausmachen, unter Einrechnung des bei der Zeichnung (Art. 11) erlegten Prozentsatzes [26]).

Art. 15. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der ersten Einzahlung (Art. 14) beim zuständigen Gerichte die Firma der Gesellschaft zum Eintrag in das Handelsregister anzumelden, und das Gericht wird diese Anmeldung in der Amtszeitung bekannt machen.

Die Anmeldung des Eintrags muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und den statutenmäßig zur Zeichnung der Gesellschaft bevollmächtigten Angestellten unterschrieben sein. Dieselben müssen persönlich vor Gericht erscheinen und ihre Unterschriften anerkennen oder ihre Namensunterschrift in gehörig beglaubigter, urkundlicher Form dem Gerichte einsenden, was bei völligem oder theilweisem Wechsel in diesen Personen zu wiederholen ist [27]).

Für Belgrad ist zuständig das Belgrader Handelsgericht und sonst die betreffenden Gerichte erster Instanz.

---

24) HGB. §§ 191 ff.
25) HGB. § 196.
26) HGB. § 195 Abs. 3, 25 Prozent.
27) HGB. §§ 195, 234.

Digitized by Google

Art. 16. Der Anmeldung behufs Eintrags im Handelsregister müssen beigefügt sein[28]):

1. eine Abschrift des Statuts;
2. eine vom Staatskommissar zu beglaubigende Erklärung:
   a) über die Zeichnung sämmtlicher Aktien und die beendete erste Einzahlung;
   b) daß die Zeichner rechtzeitig zur Vorversammlung einberufen worden sind;
   c) daß der Vorstand und Aufsichtsrath nach den Bestimmungen des Statuts gewählt worden sind, unter Angabe der Namen der Aufsichtsrathsmitglieder;
   d) daß die Gesellschaft konstituirt ist und die Versammlung die im Art. 12 Abs. 4 erwähnten Objekte, wenn hierüber eine Abmachung erfolgt ist, erhalten hat; und
3. eine Abschrift der Beschlüsse der Vorversammlung der Aktionäre.

Art. 17. Sogleich nach Eintrag im Handelsregister hat der Vorstand in der Amtszeitung einen Auszug aus dem Gesellschaftsstatut zu veröffentlichen, welcher zu enthalten hat[29]):

1. den Tag der Annahme des Statuts und den Tag der Bestätigung desselben durch den Volkswirthschaftsminister;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens und die Dauer der Gesellschaft;
4. die Höhe des Grundkapitals, die Zahl und den Nennwerth der einzelnen Aktien, sowie die Angabe, ob dieselben auf Namen oder Inhaber lauten und im Falle der Ausgabe beider Arten, die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Zahl und den Nennwerth der etwa zur Ausgabe gelangenden Prioritätsobligationen;
6. die Art und Weise der Firmenzeichnung;
7. die Art und Weise der Veröffentlichung der Gesellschaftsbeschlüsse.

Art. 18. Sollte eine Aktiengesellschaft an anderen Plätzen Zweigniederlassungen (Filialen) errichten wollen, so

28) Art. 15. HGB. § 195.
29) HGB. § 199.

Digitized by Google

ist sie verpflichtet, auch an diesen Plätzen ihre Firma zum Eintrag und zur Bekanntmachung (Art. 15) anzumelden. Diese Anmeldung hat durch die Zweigniederlassung zu erfolgen, welche gleichzeitig auch den Nachweis des Bestehens der Gesellschaft zu erbringen hat. Von dem erfolgten Eintrag in das Handelsregister hat der Vorstand gleichzeitig auch das Gericht des Hauptsitzes der Gesellschaft zu verständigen, damit auch dieses den Eintrag veröffentliche [30]).

Art. 19. Die Aktiengesellschaft besteht rechtlich erst mit dem Tage der Bekanntmachung des Eintrags im Handelsregister (Art. 15). Vor der Veröffentlichung des Eintrags haben die ausgegebenen Aktien keine Giltigkeit, und diejenigen, welche sie ausgegeben haben, sind für allen daraus etwa erwachsenden Schaden solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich. Dieselbe Haftung besteht für diejenigen, welche vorher etwas im Namen der Gesellschaft vorgenommen haben [31]).

Art. 20. Für die von den Aktionären als Einzahlung erlegten Beträge haften die Mitglieder des Vorstandes solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen solange, bis der Eintrag im Handelsregister gerichtlich bekannt gemacht ist und der Vorstand erklärt, daß er die erlegten Geldbeträge richtig empfangen hat [32]).

Art. 21. Die Gründer oder dritte Personen können verlangen, daß ihnen die Gesellschaft gewisse Sondervortheile als Entschädigung für ihre Bemühungen und Auslagen gewähre.

Diese Vortheile müssen in dem Statut oder sonst in einem mit dem Auszug aus dem letzteren (Art. 17) zu veröffentlichenden Vertrage genau und unzweideutig festgesetzt sein.

Geheime Verträge, durch welche die Gründer sich gewisse Vortheile ausbedingen, haben keine Rechtsgiltigkeit, auch kann ihnen eine solche, falls die Gerichte angerufen werden, von diesen nicht zuerkannt werden [33]).

---

30) HGB. § 201.
31) HGB. § 200.
32) HGB. § 202.
33) HGB. § 186.

Digitized by Google

III. Aktien[34]) und Aktionäre.

Art. 22. Die Aktie ist eine Beweisurkunde über die Höhe des Betrages, mit welchem ein Aktionär am Gesellschaftskapitale betheiligt ist.

Art. 23. Jede derartige Urkunde muß die ausdrückliche Bezeichnung „Aktie" enthalten[35]).

Die Form und der Druck der Aktie wird durch das Gesellschaftsstatut bestimmt, welchem auch ein Formular der Aktie beizulegen ist.

Jede Aktie muß die wesentlichen Bestimmungen des Statuts enthalten.

Art. 24. Jeder Zeichner ist verpflichtet, rechtzeitig den vollen Betrag seiner Aktien einzuzahlen; wenn er die Einzahlung unterläßt, ist er der Gesellschaft statutengemäß haftbar[36]).

Art. 25. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet der Aktionär bis zum Nennwerth der Aktie, wenn und insoweit dieselbe nicht eingezahlt worden[37]).

Art. 26. Die Ausgabe von Aktien darf vor der vollständigen Einzahlung derselben nicht erfolgen.

Theilzahlungen erfolgen gegen Quittungen, und wenn 10 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt sind, so werden Interimsaktien ausgegeben.

Interimsaktien und Einzahlungsquittungen müssen auf den Namen lauten[38]).

Art. 27. Neue Aktien dürfen nicht ausgegeben werden, solange nicht die alten voll eingezahlt sind[39]).

Neue Aktien, welche vor vollständiger Einzahlung der alten etwa ausgegeben werden sollten, haben keine rechtliche Giltigkeit, und ihre Emittenten sind, außer der sie treffenden strafrechtlichen Verantwortung (Kapitel XXV des Strafgesetzbuches), solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haftbar.

Art. 28. Die Inhaberaktie wird durch einfache Uebergabe auf einen Anderen übertragen[40]).

---

34) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften § 14.
35) HGB. § 181.
36) HGB. § 218.
37) HGB. § 211.
38) Art. 2. HGB. § 179.
39) HGB. § 278.
40) Keyßner, Aktiengesellschaften § 222 Anm. 1. Lehmann a. a. O. S. 202 ff.

Digitized by Google

Art. 29. Die auf den Namen lautenden und die Interimsaktien werden auf einen Dritten übertragen durch die Unterschrift des Inhabers auf der Rückseite, Interimsaktien auch durch Eintragung in das Aktienbuch, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnortes und des Berufes des Erwerbers [41]).

Wenn der Cedent einer Aktie den Cessionsakt nicht unterzeichnen kann oder darf, so kann eine Cession nur unter Zuziehung der Behörden stattfinden.

Art. 30. Der Gesellschaft gegenüber hat die Uebertragung von auf Namen lautenden oder von Interimsaktien vom Tage der Anzeige an rechtliche Wirkung, vorausgesetzt, daß nicht das Statut eine Genehmigung der Gesellschaft hierzu vorschreibt, in welchem Falle die Uebertragung vom Tage der Genehmigung an gilt. Die letztere erfolgt in Gemäßheit des Statuts [42]).

Art. 31. Die Aktiengesellschaft muß ein besonderes Aktionär- und Aktienbuch haben, in welchem zu verzeichnen sind:

a) sämmtliche Aktien oder Interimsaktien unter Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnorts und Berufs der Zeichner beziehungsweise Besitzer;
b) alle etwaigen Besitzveränderungen.

Dieses Buch ist in den Gesellschaftsräumen zur Einsicht jedes Aktionärs aufzulegen.

Art. 32. Keine Aktiengesellschaft darf ihre eigenen Aktien kaufen oder dieselben unter dem Nennwerthe beleihen. Ausgenommen ist nur der Fall, wo die Gesellschaft eine Verringerung des Aktienkapitals beschließt [43]). Alsdann darf die Gesellschaft ihre Aktien kaufen (Art. 90), muß sie jedoch zur Tilgung bringen und in ihrem Archive aufbewahren [44]).

Wenn die Vorstandsmitglieder dieser Vorschrift zuwiderhandeln, so bleiben sie den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch verhaftet.

Art. 33. Die Aktionäre haben einen der Anzahl ihrer Aktien entsprechenden Antheil am Gesellschaftsvermögen;

---

41) HGB. § 222.
42) HGB. § 223.
43) HGB. § 226.
44) HBG. §§ 227, 296.

Digitized by Google

während der Dauer der Gesellschaft können sie die eingezahlten Beträge nicht zurückfordern.

Die Aktionäre können keinen Anspruch auf bestimmte Zinsen erheben, sondern haben verhältnißmäßigen Antheil an dem nach Abschluß der Jahresbilanz und Abzug des statutenmäßig für den Reservefonds und etwaige Tantièmen bestimmten Prozentsatzes sich ergebenden Reingewinn[45]).

Wenn durch frühere Verluste der eingezahlte Betrag des gesellschaftlichen Grundkapitals vermindert werden sollte, so wird eine Vertheilung des Gewinnes unter die Aktionäre solange nicht erfolgen, bis diese Kapitalsverminderung ersetzt ist.

Art. 34. Die Aktionäre sind in keinem Falle verpflichtet, mehr als den Nennbetrag der Aktie zu bezahlen[46]).

Art. 35. Die Aktionäre sind zur Entrichtung der Einzahlungen auf die Aktien verpflichtet, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Statuts hierzu aufgefordert werden.

Der Aktionär, welcher eine Einzahlung nicht rechtzeitig leistet, muß auch die statutenmäßig bestimmten Zinsen zahlen. Ebenso können durch das Gesellschaftsstatut Konventionalstrafen für diejenigen festgesetzt werden, welche nicht rechtzeitig ihre Einlagen entrichten, und es können Fälle vorgesehen werden, in denen der Aktionär alle ihm zustehenden Rechte verliert.

Jedoch kann ein Aktionär sein Recht nicht verlieren, wenn die Aufforderung zur Einzahlung nicht wenigstens dreimal in den vorgeschriebenen Zeiträumen und in dem statutenmäßig bestimmten Blatte sowie in der Amtszeitung, und zwar das letzte Mal mindestens dreißig Tage vor dem Einzahlungstermine, bekannt gemacht worden ist[47]).

Art. 36. Der Aktionär bleibt für die Gesellschaftsverbindlichkeiten auch dann verhaftet, wenn er nach dem vorhergehenden Artikel das Recht auf die Aktie wegen nicht rechtzeitiger Einzahlung verloren hat, und zwar in Höhe des Gesammtnennwerthes der in seinem Besitz befindlichen Aktien bis zur Veröffentlichung der Bilanz, falls dieselbe mit einem Aktivsaldo abschließt. Schließt dieselbe aber mit einem Passivsaldo ab, so haftet er für den Fehlbetrag nach Verhältniß seiner Aktien[47]).

45) HGB. §§ 213, 218; vgl. oben Anm. 21 zu Art. 8.
46) HGB. §§ 211. 212. Vgl. Anm. 21.
47) HGB. § 218 ff.

Digitized by Google

IV. Vorstand und Aufsichtsrath.

Art. 37. Durch den Vorstand wird die Aktiengesellschaft jedem Dritten gegenüber vertreten[48]).

Der Vorstand besteht aus mindestens drei statutenmäßig gewählten Aktionären[49]); derselbe darf nicht mehr als zu einem Viertel aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen.

Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder eine so geringe werden sollte, daß derselbe dadurch beschlußunfähig würde, so hat der Aufsichtsrath eine Versammlung einzuberufen, behufs Besetzung der erledigten Posten im Vorstande, und zwar binnen spätestens zehn Tagen.

Art. 38. Zu Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsraths sowie überhaupt zu besoldeten und unbesoldeten Gesellschaftsbediensteten können Diejenigen nicht gewählt oder ernannt werden, welche sich im Konkurse befinden oder wegen aus Gewinnsucht begangener strafbarer Handlungen oder wegen Ueberschuldung in gerichtlicher Untersuchung stehen oder wegen solcher strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind. Tritt ein solcher Umstand während der Dienstzeit ein, so wird das Mitglied bis zur Freisprechung oder Einstellung der Untersuchung suspendirt[50]).

Art. 39. Die Gesellschaft hat das Recht, in Gemäßheit des Statuts in der Besetzung des Vorstands und Aufsichtsraths jederzeit Aenderungen vorzunehmen, jedoch unbeschadet des Entschädigungsanspruchs, welcher den Mitgliedern derselben statutenmäßig oder auf Grund eines besonderen Vertrags bis zum Tage ihrer Enthebung etwa zustehen sollte[51]).

Art. 40. Jedes Mitglied des Vorstands und Aufsichtsraths ist verpflichtet, bei der Gesellschaft als Pfand soviel Aktien zu hinterlegen, als das Statut bestimmt. Diese Aktien werden bei der Gesellschaftskasse hinterlegt.

Die von Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern statutengemäß als Kaution hinterlegten Aktien dürfen für Niemandes Rechnung verkauft noch aus der Gesellschaftskasse entnommen werden, solange die Mitglieder nicht Entlastung erhalten haben.

---

48) HGB. § 231.
49) Vom HGB. gesetzlich nicht erfordert; thatsächlich dürfte die Eigenschaft stets vorhanden sein.
50) HGB. §§ 243, 248.
51) HGB. §§ 231, 243.

Digitized by Google

Art. 41. Die Zeichnung der Gesellschaft geschieht rechtsgiltig in der Weise, daß die zur Zeichnung der Firma Ermächtigten zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen [52]).

Art. 42. Die Gesellschaft wird durch die vom Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet [52]).

Die Vorstandsmitglieder sind Dritten gegenüber für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht persönlich haftbar [53]).

Art. 43. Die Zustellung von Vorladungen, von gerichtlichen und sonstigen amtlichen Urkunden gilt als bewirkt, wenn dieselben einem der Vorstandsmitglieder in den Geschäftsräumen der Gesellschaft übergeben worden sind [54]).

Art. 44. Eide werden im Namen der Gesellschaft von den Mitgliedern des Vorstands geleistet, aber wenn sie sich auf Geschäfte beziehen, welche von Gesellschaftsbediensteten ausgeführt worden sind, so haben statt der Vorstandsmitglieder diese Bediensteten den Eid zu leisten. Erforderlichenfalls wird das Gericht unter den ihm Benannten die Personen bestimmen, welche den Eid leisten sollen [55]).

Art. 45. Die Mitglieder des Vorstands sind der Gesellschaft persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für den Schaden verantwortlich, welcher aus ungesetzlicher oder statutenwidriger Ausübung ihrer Obliegenheiten oder aus Ueberschreitung ihres gesetzlichen oder statutenmäßigen Geschäftskreises der Gesellschaft etwa erwachsen sollten [56]).

Da durch die Zeichnung des Vorstands die Gesellschaft rechtsgiltig verpflichtet wird [57]), so haftet sie Dritten gegenüber, wenn auch der Vorstand die Grenzen seines Geschäftskreises überschritten hat.

Art. 46. Diese Verantwortlichkeit trägt dasjenige Vorstandsmitglied nicht, welches sogleich gegen den Beschluß und die Anordnung des Vorstands protestirt und seinen Protest

52) HGB. §§ 231, 232, 233.
53) B.GB. § 164.
54) CPO. § 171.
55) CPO. § 474.
56) HGB. § 241.
57) Aus dieser Bestimmung und Art. 37 dürfte eine Uneinschränkbarkeit in der Vertretungsmacht Dritten gegenüber zu entnehmen sein, wie im HGB. § 235; abweichend im englischen Recht. Oben S. 533.

Digitized by Google

dem Aufsichtsrathe schriftlich zugestellt hat, oder welches an der die Gesellschaft schädigenden Handlung nicht theilgenommen hat.

Art. 47. Der Vorstand kann, wenn es nicht wider das Gesellschaftsstatut oder einen Beschluß der Generalversammlung verstößt, mit Genehmigung des Aufsichtsraths einen Bevollmächtigten (Prokuristen) bestellen und mit Führung der Geschäfte sowie mit der Vertretung der Gesellschaft besondere Bedienstete oder andere Personen betrauen. Der Umfang des Wirkungskreises wird durch eine Vollmacht bestimmt[58]).

Art. 48. Der Aufsichtsrath besteht aus wenigstens drei Aktionären und wird gemäß dem Statut gewählt. Die einzelnen Mitglieder können jedoch wiedergewählt werden[59]).

Art. 49. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, die gesammte Thätigkeit des Vorstands zu überwachen, Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu verlangen, zu jeder Zeit von den Büchern, sämmtlichen Schriftstücken, Portefeuilles und dem Kassenstande Einsicht zu nehmen, die Monats- und Jahresbilanzen nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Reingewinnes zu prüfen und über Alles der Generalversammlung Bericht zu erstatten[60]).

Die Generalversammlung kann ohne Bericht des Aufsichtsraths keinen Beschluß über den Reingewinn fassen noch die Bilanz genehmigen[60]).

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, die Generalversammlung jederzeit einzuberufen, wenn er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet[60]).

Art. 50. Die Mitglieder des Aufsichtsraths und Vorstands sind solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihren Protest:

1. die Einlagen den Aktionären zurückerstattet worden sind (Art. 33);
2. wenn die Gesellschaft ihre eigenen Aktien gekauft oder beliehen hat (Art. 32);
3. wenn, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, Zinsen oder Reingewinn vertheilt worden sind (Art. 33);

---

58) HGB. § 238.
59) Oben Anm. 16. Die Aktionäreigenschaft erfordert das HGB. nicht, thatsächlich dürfte sie stets vorhanden sein.
60) Art. 50 Abs. 2. HGB. §§ 241, 246, 249.

Digitized by Google

4. wenn die Ausgabe der Aktien vor ihrer völligen Einzahlung erfolgt ist (Art. 26);
5. wenn, entgegen den Bestimmungen der Artikel 86 und 90 des gegenwärtigen Gesetzes, das Gesellschaftsvermögen getheilt oder das Grundkapital der Gesellschaft vermindert worden ist.

Außerdem sind die Mitglieder des Aufsichtsraths mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch verantwortlich für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten aus Artikel 49 des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenen Schaden [61]).

Art. 51. Wenn die Aktiengesellschaft es in ihrem Interesse findet, einen Prozeß gegen die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsraths anzustrengen, so wird in diesem Falle die Generalversammlung Spezialbevollmächtigte aufstellen [62]).

Ist jedoch die Generalversammlung, nachdem sie die Anstrengung des Prozesses beschlossen hat, aus irgend einem Grunde an der Wahl der Bevollmächtigten behindert, so kann das Gericht Bevollmächtigte aufstellen auf den Vorschlag auch nur eines Aktionärs, welcher den Nachweis des obenerwähnten Generalversammlungsbeschlusses zu erbringen hat.

Art. 52. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten dem gegen die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsraths zu führenden Prozesse sich anzuschließen.

Art. 53. Aktionäre, deren Aktien mindestens $^1/_{20}$ des Gesellschaftskapitals darstellen, können einen oder mehrere Bevollmächtigte behufs Führung des Prozesses gegen die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsraths bestellen, jedoch wird hierdurch das Recht jedes Aktionärs, den Prozeß persönlich und im eigenen Namen zu führen, nicht berührt [63]).

Art. 54. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig auch Mitglied des Aufsichtsraths sein [64]).

Art. 55. Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths sowie die Gesellschaftsbediensteten können keine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft eingehen.

---

61) HGB. § 249.
62) HGB. §§ 268—276.
63) HGB. § 269.
64) HGB. § 248.

Digitized by Google

V. Versammlung der Aktionäre (Generalversammlung) [65]).

Art. 56. Die Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche Versammlung muß vom Vorstande nach Ablauf jedes Jahres einberufen werden, und zwar an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat [66]), spätestens aber in den ersten vier Monaten des nächstfolgenden Jahres. Eine längere Frist, und zwar höchstens eine solche von zwei Monaten, kann nur der Volkswirthschaftsminister bewilligen.

Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen nach Maßgabe des Bedürfnisses und in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Einberufung der Versammlung in der Amtszeitung mindestens drei Mal und wenigstens dreißig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termine — gerechnet vom Tage der ersten Bekanntmachung — zu veröffentlichen. In die Aufforderung ist stets auch die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschlüsse der Versammlung über Fragen und Vorschläge, welche in der Tagesordnung nicht enthalten sind, haben keine Giltigkeit; ausgenommen hiervon ist ein etwaiger Beschluß über Einberufung einer weiteren Versammlung [67]).

Nähere Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen wird das Gesellschaftsstatut enthalten.

Art. 57. Der Vorstand hat den Volkswirthschaftsminister wenigstens vierzehn Tage vorher von dem Tage der Generalversammlung zu verständigen.

Der Volkswirthschaftsminister ernennt einen Spezialkommissar, welcher der Versammlung beizuwohnen und darauf zu achten hat, daß deren Thätigkeit in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sich halte.

Art. 58. Der Vorstand hat sämmtliche Aktionäre, welche erklärt haben, an der Versammlung theilnehmen zu wollen, in ein besonderes Verzeichniß einzutragen. In diesem ist zu

65) HGB. §§ 250—259.

66) Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Juli 1898 in Holdheim's Wochenschrift 1898 S. 231. Keyßner, Aktiengesellschaften zu § 253 Anm. 1.

67) HGB. § 256.

Digitized by Google

vermerken, wieviel Stimmen ein angemeldeter Aktionär auf Grund der von ihm hinterlegten Aktien hat (Art. 59). Das Verzeichniß wird wenigstens drei Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung abgeschlossen, durch die Zeichnung der Firma beglaubigt und sodann zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt [68]).

Art. 59. Der Vorstand hat auf Grund der Bescheinigungen, welche er den Aktionären bei ihrer Einzeichnung zur Theilnahme an der Versammlung, nach Maßgabe der von ihnen hinterlegten Aktien, ausgefolgt hat, ein Verzeichniß der erschienenen Aktionäre anzufertigen, in welchem für jeden besonders die Zahl der Aktien und damit auch die der Stimmen bezeichnet wird. Nach vorgängiger Feststellung des Vorhandenseins der zur rechtsgiltigen Verhandlung statutengemäß erforderlichen Anzahl kann die Versammlung eröffnet werden.

Art. 60. Das nach Artikel 59 zusammengestellte Verzeichniß der Aktionäre haben die Unterzeichner des Protokolls und der Staatskommissar zu beglaubigen, worauf es dem vom Kommissar ebenfalls zu beglaubigenden Protokolle über die Versammlung beigelegt wird. Das Original dieses Protokolls wird im Gesellschaftsarchive aufbewahrt und jedem Aktionär auf seinen Antrag zur Einsicht vorgelegt, während beglaubigte Abschriften desselben an das zuständige Gericht und den Volkswirthschaftsminister zu senden sind.

Art. 61. Wenn der Vorstand die ordentliche Generalversammlung nicht binnen der statutenmäßigen Frist einberufen sollte, so können die $^1/_{25}$ der Gesammtzahl der Aktien vertretenden Aktionäre vom Volkswirthschaftsminister die Einberufung der Versammlung verlangen [69]).

Der Minister wird die Einberufung der Versammlung bewilligen, wenn die Einberufenden die obige Zahl von Aktien beim Volkswirthschaftsministerium oder an einer anderen, vom Minister bezeichneten Stelle hinterlegen.

Art. 62. Der Vorstand der Aktiengesellschaft ist verpflichtet, auf den Antrag von Aktionären, deren Aktien mindestens $^1/_{10}$ des Gesellschaftskapitals darstellen [70]), binnen drei

68) HGB. § 259.
69) HGB. § 254.
70) HGB. § 254.

Digitized by Google

Tagen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen[71]; in das Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung aufzunehmen. Jedoch darf die Einberufung der Versammlung nicht auf eine längere Frist als zehn Tage erstreckt werden.

Wenn der Vorstand binnen dieser Frist die außerordentliche Versammlung nicht einberuft, so hat der Aufsichtsrath sie binnen drei Tagen einzuberufen, und wenn auch er dies unterläßt, so können die Aktionäre es thun, wenn sie die Vorschriften des Artikels 61 des gegenwärtigen Gesetzes erfüllen.

Art. 63. Nur die Generalversammlungen der Aktionäre können berathen und beschließen über:

1. die Wahl des Vorstandes[72]) und Aufsichtsraths[73]) und Ertheilung der Entlastung an diese[74]);
2. die Rechnungen, die Bilanz und Gewinnvertheilung[75]);
3. die Vereinigung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften[76]);
4. den Abschluß von Verträgen mit einer anderen Gesellschaft behufs Zusicherung gegenseitiger Vortheile (Kartellverträge);
5. Verminderung oder Erhöhung des Grundkapitals[77]);
6. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl von Liquidatoren; und schließlich[78])
7. Aenderung des Gesellschaftsstatuts[79]).

Außerdem können durch das Statut auch noch andere Gegenstände der ausschließlichen Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten werden.

Art. 64. Die Generalversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals vor vollständiger Einzahlung desselben nicht beschließen[80]).

---

71) Das HGB. hat keine Frist bestimmt, dieselbe ist nach dem Einzelfall zu beurtheilen; Esser, Aktiengesellschaft zu § 254 Anm. 3.
72) Nach HGB. auch anderweit statthaft, §§ 182, 196, 231. Keyßner zu § 182 Anm. 4. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu Art. 182 Nr. 9.
73) HGB. § 243.
74) HGB. §§ 205, 253, 260.
75) HGB. § 260.
76) HGB § 305.
77) HGB §§ 278 ff.
78) HGB § 292.
79) HGB. § 274.
80) HGB. § 278.

Digitized by Google

Art. 65. In der Generalversammlung gibt der Besitz von je drei Aktien das Recht auf eine Stimme[81]).

Das Statut kann den Höchstbetrag von Stimmen festsetzen, welche einem im Besitz einer größeren Zahl Aktien befindlichen Aktionär zustehen[81]).

Aber kein Aktionär darf über zehn Stimmen haben, wie viele Aktien immer er besitzen möge[81]).

Art. 66. Der Aktionär kann an der Generalversammlung persönlich theilnehmen und stimmen oder einen anderen Aktionär hierzu bevollmächtigen, aber nur Einen für alle seine Aktien. Andererseits kann aber auch ein Aktionär nicht mehr als einen anderen Aktionär vertreten, ausgenommen diejenigen Aktionäre, deren natürlicher Vertreter er ist[82]).

Juristische Personen werden, wenn sie Aktionäre sind, durch ihre Vorstände vertreten.

Art. 67. Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit Stimmenmehrheit[83]).

Damit sie beschlußfähig sei, muß mindestens ein Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten sein.

Sollte aber ein solcher Theil des Gesellschaftskapitals nicht vertreten sein, so ist binnen spätestens zehn Tagen eine abermalige Versammlung einzuberufen, und diese beschließt rechtsgiltig, ohne Rücksicht auf den in ihr vertretenen Bruchtheil des Gesellschaftsvermögens.

Art. 68. Wenn die Gesellschaft aufgelöst oder fortgeführt oder der Zweck des Unternehmens geändert werden soll, so muß in der Generalversammlung mindestens die Hälfte der Gesellschaftsaktien vertreten sein, und für die Aenderung müssen mindestens drei Viertel der Stimmen abgegeben werden.

Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen des Statuts können gefaßt werden, wenn in der Versammlung mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten ist und zugleich die absolute Mehrheit der erschienenen Aktionäre dafür stimmt[84]).

---

81) HGB. § 252. Betreffend Vertheilung seiner Aktien durch einen Großaktionär vgl. Keyßner, Aktiengesellschaften zu § 252 Anm. 3; Pinner, Aktiengesellschaften zu § 252 Bem. VII.
82) HGB. § 252.
83) HGB. § 251.
84) HGB. § 275.

Digitized by Google

Solche Beschlüsse können aber nur mit Genehmigung des Volkswirthschaftsministers zur Ausführung gelangen.

Eine Abschrift der genehmigten Abänderungen und Ergänzungen des Statuts betreffs der Fortführung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Vorstand binnen spätestens zehn Tagen dem zuständigen Gerichte zur Veröffentlichung einzusenden.

Art. 69. Beschließt die Generalversammlung eine Aenderung des Unternehmens, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den mit dieser Aenderung nicht einverstandenen Aktionären ihre Aktien auszuzahlen[85]).

VI. Die Bilanz.

Art. 70. Jeder ordentlichen, jährlichen Generalversammlung hat der Vorstand nebst dem Geschäftsbericht auch eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustberechnung vorzulegen[86]).

Diese Schlußrechnungen und die Bücher werden mindestens einmal jährlich abgeschlossen.

Art. 71. Bei Aufstellung der Bilanz hat der Vorstand nach folgenden Vorschriften zu verfahren[87]):

1. Jedes bewegliche Vermögensstück und jede Gesellschaftsforderung sind in die Bilanz mit demjenigen Werthe aufzunehmen, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben, und die Immobilien nach dem Anschaffungswerthe. Wenn jedoch der Werth der Immobilien aus irgend welchen Gründen gesunken sein sollte, so wird der Aufsichtsrath drei Sachverständige, welche nicht Aktionäre sind, zur Abschätzung der Immobilien ernennen, und der so ermittelte Werth ist in die Bilanz einzutragen;
2. Werthpapiere werden zum Kurse des letzten Tages im Geschäftsjahre eingetragen;
3. zweifelhafte Forderungen werden zu dem nach den jeweiligen Verhältnissen wahrscheinlichen Werthe eingetragen, und uneinbringliche Forderungen werden überhaupt nicht in die Bilanz aufgenommen;

85) Dem HGB. unbekannt; erschwerte Mehrheit HGB. § 275 Abs. 2.
86) HGB. § 260.
87) Mehrfach abweichend HGB. § 261.

Digitized by Google

4. sämmtliche Verwaltungskosten werden als Ausgabe in die Jahresrechnung eingestellt, und die Kosten der ersten Einrichtung durch Abschreibung innerhalb eines im Statut zu bestimmenden Zeitraums getilgt;
5. die Summe des Grundkapitals sowie die des statutenmäßigen Reservefonds werden unter die Passiva aufgenommen;
6. der aus der Vergleichung der Gesammtaktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist besonders am Schluß der Bilanz zu vermerken.

Art. 72. Der Vorstand muß die Bilanz wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung aufstellen.

Art. 73. Der Aufsichtsrath wird die Schlußrechnungen, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustberechnung prüfen, sie beglaubigen und hierüber der Generalversammlung Bericht erstatten (Art. 49)[88]).

Jedoch kann die Generalversammlung zur Prüfung der Bilanz und Rechnungen noch besondere Revisoren ernennen.

In diesem Falle wird die Generalversammlung vertagt.

Die zu diesem Behufe niedergesetzten Revisoren sind befugt, nicht bloß in die Bücher und Inventare Einsicht zu nehmen und die Bilanz damit zu vergleichen, sondern auch den Kassenstand und die auf das Kassenwesen bezüglichen Urkunden einer Prüfung zu unterziehen, sowie vom Vorstand die nöthigen Aufklärungen zu verlangen[89]).

Art. 74. Zu Revisoren können Aktionäre und Nichtaktionäre gewählt werden. Aber keinesfalls können zu Revisoren Personen gewählt werden, welche im Dienste der Gesellschaft stehen oder denen die Ausführung irgend eines Geschäfts für die Gesellschaft anvertraut ist, oder endlich die in näherer Verwandtschaft zu Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes stehen (Art. 53 der Civilprozeßordnung).

Art. 75. Der Volkswirthschaftsminister kann jederzeit besondere Delegirte zur Prüfung der Bilanz und überhaupt des Standes und der Thätigkeit der Gesellschaft entsenden. Außerdem wird der Volkswirthschaftsminister dann solche Delegirte entsenden, wenn der Aufsichtsrath oder die Aktionäre,

88) HGB. § 246.
89) HGB. §§ 266 ff.

Digitized by Google

deren Aktien den 20. Theil des Gesellschaftskapitals darstellen, dies beantragen.

Die Delegirten haben alle Rechte der Revisoren (Art. 73).

Art. 76. Die Bilanz neben dem Bericht des Aufsichtsraths oder der Revisoren wird gedruckt und ist spätestens acht Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Am Versammlungstage selbst ist sie am Orte, wo die Versammlung abgehalten wird, zur Einsicht aufzulegen [90]).

Art. 77. Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz hat der Verwaltungsrath binnen spätestens 14 Tagen nach der Versammlung bekannt zu geben.

Art. 78. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustberechnung, sowie der Berichte des Vorstandes, Aufsichtsrathes und der Revisoren zu verlangen.

Art. 79. Sobald es sich nach der Bilanz herausstellt, daß die Hälfte des Gesellschaftskapitals verloren und keine Möglichkeit vorhanden ist, diesen Fehlbetrag aus dem Reservefonds [91]) zu ergänzen, ist der Vorstand verpflichtet, sofort eine Generalversammlung einzuberufen behufs Beschlußfassung darüber, ob die Gesellschaft liquidiren oder ihren Betrieb fortsetzen soll. Sollte die Versammlung dennoch die Fortführung der Gesellschaft beschließen, so kann der Volkswirthschaftsminister die Auflösung der Gesellschaft anordnen. Hiervon hat er das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen [92]).

Wenn jedoch aus den Rechnungen der Gesellschaft sich ergibt, daß die Aktiven der Gesellschaft zur Deckung der Schulden nicht hinreichen, so hat der Vorstand sofort das zuständige Gericht behufs Einleitung des Konkursverfahrens zu verständigen [92]).

VII. Der Reservefonds [93]).

Art. 80. Jede Gesellschaft muß ihren zur Deckung der Verluste bestimmten Reservefonds haben.

90) HGB. § 263.
91) Art. 80.
92) HGB. § 240.
93) HGB. §§ 213, 261, 262, 329. Keyßner, Die Aktiengesellschaften (1873) § 12. Cosack, Handelsrecht S. 659. Gareis, Handelsrecht S. 351. Lehmann, Aktienrecht S. 160. Pollitzer, Handelsrecht S. 256.

Digitized by Google

Dieser Fonds wird aus den statutenmäßigen Einnahmen gebildet.

Das Kapital des Reservefonds muß in Serbischen Staatspapieren und anderen inländischen, sicheren und dauernd zinstragenden Werthen angelegt werden.

Die Zinsen des Reservefonds werden zu dessen Verstärkung verwendet.

VIII. Auflösung der Gesellschaft [94]).

Art. 81. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Statut bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung (Art. 68);
3. durch Verfügung des Volkswirthschaftsministers (Art. 79);
4. durch Eröffnung des Konkurses (Art. 79);
5. durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft (Art. 89); und
6. durch Herabsinken der Zahl der Aktionäre auf weniger als zehn.

Art. 82. Wenn die Gesellschaft auf Grund von Ziffer 1, 2, 3 und 6 des Art. 81 des gegenwärtigen Gesetzes aufgelöst wird, so hat der Vorstand auch das zuständige Gericht hiervon zu verständigen. Das Gericht wird die Auflösung der Gesellschaft dreimal nacheinander in der Amtszeitung bekannt machen und die Gläubiger auffordern, bei der Gesellschaft binnen sechs Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, ihre Forderungen anzumelden [95]).

Gleichzeitig hat der Vorstand der Gesellschaft deren Auflösung durch die Zeitungen bekannt zu machen.

Außerdem werden noch die aus den Büchern oder sonst bekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert. Sollte sich einer derselben nicht melden, so wird sein Guthaben bei Gericht hinterlegt.

Dies gilt auch für alle bestrittenen Forderungen, ausgenommen den Fall, wo die Theilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Beendigung des Rechtsstreites ausgesetzt wird, oder die Gläubiger, deren Forderungen bestritten werden, keine Sicherheit haben [96]).

---

94) HGB. § 292.
95) HGB. § 293.
96) HGB. § 297.

Digitized by Google

Art. 83. Bei Auflösung der Gesellschaft hat deren Liquidation zu erfolgen, ausgenommen in den Fällen der Ziffern 4 und 5 des Artikels 81 [97]).

Zur Vornahme der Liquidation bestimmt die Generalversammlung einen Ausschuß von wenigstens drei Personen.

Falls die Generalversammlung dies unterläßt, so bestellt das Gericht die Liquidatoren, wenn auch nur ein Aktionär es beantragt [98]).

Zu Liquidatoren können bestellt werden: Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, Aktionäre oder Nichtaktionäre. Die Generalversammlung oder das Gericht kann jederzeit einen Wechsel der Liquidatoren eintreten lassen, wenn dieselben ihren in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen.

Der Vorstand und Aufsichtsrath bleiben bis zu beendeter Liquidation Organe der Gesellschaft. Aber von dem Tage der Bestellung des Liquidationsausschusses an kann der Vorstand in keinem Falle die Gesellschaft vertreten [99]).

Art. 84. Der Vorstand ist gehalten, die bestellten Liquidatoren beim zuständigen Gerichte binnen spätestens drei Tagen anzumelden, und hierzu ist er auch dann verpflichtet, wenn er selbst mit Vornahme der Liquidation betraut wird. Die Liquidatoren haben persönlich vor dem Gerichte ihre Unterschrift abzugeben oder sie demselben beglaubigt einzusenden. Auf die Beschwerde auch nur eines Aktionärs kann das Gericht, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, einen Liquidator entfernen und an seiner Statt einen anderen ernennen.

Wenn einer der Liquidatoren an der Durchführung der Liquidation behindert sein sollte, so hat der Vorstand dies dem zuständigen Gerichte anzuzeigen, welches einen anderen für diesen Posten ernennen wird.

Die Namen der Liquidatoren hat der Vorstand stets in der Amtszeitung zu veröffentlichen [100]).

Art. 85. Dem Liquidationsausschuß liegen folgende Verpflichtungen ob [101]):

97) HGB. § 294.
98) HGB. § 295.
99) HGB. § 295.
100) HGB. § 296.
101) HGB. §§ 298, 299.

Digitized by Google

1. Er hat die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, die von der aufgelösten Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ausstehenden Forderungen einzuziehen und das unbewegliche Gesellschaftsvermögen flüssig zu machen;
2. er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich;
3. er schließt Vergleiche für die Gesellschaft ab und kann ein Schiedsgericht wählen;
4. er veröffentlicht alle drei Monate einen Rechenschaftsbericht und nach Beendigung der Liquidation einen solchen über das Ergebniß seiner Thätigkeit.

Er kann auch neue Geschäfte eingehen, sofern dies zum Abschluß der nicht zu Ende geführten erforderlich sein sollte.

Die Liquidatoren können das unbewegliche Gesellschaftsvermögen nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußern.

Die Bestimmungen der Art. 41, 56 und 61 gelten auch für die Liquidatoren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Thätigkeit des Liquidationsausschusses.

Art. 86. Nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger und Deckung aller Schulden ist der Rest unter die Aktionäre nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes zu vertheilen. Diese Vertheilung kann erst nach Ablauf der für die Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist erfolgen (Art. 82) [102]).

Art. 87. Die Liquidatoren, welche den Bestimmungen der Art. 85 und 86 zuwiderhandeln, sind mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für den hierdurch verursachten Schaden verantwortlich.

Ebenso sind auch die Mitglieder des Vorstandes für den durch Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 79, 82 und 84 verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 88. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher der Gesellschaft aus den letzten zehn Jahren bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Gesellschaft dem Handelsgerichte und in dessen Ermangelung dem ordentlichen Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung für zehn Jahre zu übergeben. Zu diesen Büchern gehören auch die Korrespondenz und die Inventare.

---

102) HGB. §§ 300, 301.

Digitized by Google

Art. 89. Durch Vereinigung mit einer anderen inländischen Aktiengesellschaft [103]) kann eine Aktiengesellschaft nur nach vorgängiger Genehmigung des Volkswirthschaftsministers aufgelöst werden. Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

1. In der Generalversammlung muß mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten sein, und es müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Aktionäre für die Vereinigung stimmen;
2. die Gesellschaft muß vorher die Forderungen ihrer Gläubiger sichergestellt und die Art der Sicherstellung öffentlich bekannt gemacht haben;
3. die Gesellschaft muß diese Vereinigung der bisherigen Gesellschaft mit einer anderen oder die Auflösung beim zuständigen Gerichte Zwecks Bekanntmachung angezeigt haben;
4. das Vermögen der durch Aufgehen in einer anderen Gesellschaft erlöschenden Gesellschaft ist abgesondert zu verwalten, bis alle Gläubiger dieser Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind;
5. das Gericht, welches für die in der anderen Gesellschaft aufgehende Gesellschaft zuständig war, bleibt auch fernerhin zuständig, so lange die gesonderte Vermögensverwaltung fortdauert. Jedoch wird diese Verwaltung der Vorstand derjenigen Gesellschaft führen, in welcher die jetzt erloschene Gesellschaft aufgegangen ist; und
6. der Vorstand derjenigen Gesellschaft, in welcher die erloschene Gesellschaft aufgegangen ist, ist persönlich und mit seinem ganzen Vermögen solidarisch für die Folgen einer nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes geführten Vermögensverwaltung verantwortlich.

Art. 90 [104]). Die Gesellschaft kann ihr Grundkapital vermindern, wenn die Generalversammlung dies beschließt und der Volkswirthschaftsminister es genehmigt.

Diese Verminderung des Grundkapitals kann erfolgen durch Kauf und Tilgung von Gesellschaftsaktien; Befreiung von ferneren Einzahlungen; Rückzahlungen in baarem Gelde und Herabsetzung des Nennbetrags der Aktie.

---

103) HGB. § 306.
104) HGB. §§ 227, 288—291.

Digitized by Google

Der Volkswirthschaftsminister wird diese Verminderung des Grundkapitals dann genehmigen, wenn er auf Grund der letzten Bilanz die Ueberzeugung gewinnt, daß die Gesellschaft auch mit vermindertem Kapitale ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

IX. Ausländische Aktiengesellschaften in Serbien.

Art. 91. Ausländische Aktiengesellschaften, welche in Serbien durch Zweigniederlassungen (Filialen) unter eigener Firma Geschäfte betreiben wollen, müssen dem Volkswirthschaftsminister ihr Geschäftsprogramm und Statut zur Genehmigung vorlegen (Art. 95).

Art. 92. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Zweigniederlassung (Filiale) verpflichtet, beim Volkswirthschaftsminister eine Bescheinigung darüber einzureichen:

1. daß die Gesellschaft sich nach den Gesetzen ihres eigenen Landes konstituirt und den Geschäftsbetrieb thatsächlich begonnen hat;
2. daß sie für ihren Geschäftsbetrieb in Serbien eine Zweigniederlassung mit dem Sitz in Serbien errichtet hat;
3. daß sie sich verpflichtet hat, für ihren Geschäftsbetrieb in Serbien die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten und daß die Rechtshandlungen der Zweigniederlassung in Serbien für die Gesellschaft verbindlich sein sollen;
4. daß sie die Zweigniederlassung zur vollgiltigen Firmenzeichnung ermächtigt hat;
5. daß sie in allen Prozessen, welche aus den von der Zweigniederlassung in Serbien abgeschlossenen Geschäften etwa entstehen sollten, die Zuständigkeit der Serbischen Gesetze und Gerichte anerkennt.

Außerdem hat die Gesellschaft anzugeben, welchen Kapitalsbetrag sie für ihren Geschäftsbetrieb in Serbien anlegen will.

Wo nicht in den von Serbien mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen der Grundsatz der Gegenseitigkeit für den Geschäftsbetrieb von Aktiengesellschaften vereinbart ist, hat eine die Genehmigung ihres Geschäftsbetriebes in Serbien nachsuchende Aktiengesellschaft im Zweifelsfalle nachzuweisen, wie der Staat, in welchem die Gesellschaft kon-

Digitized by Google

stituirt ist, gegen in Serbien konstituirte Aktiengesellschaften verfährt.

Art. 93. Wenn eine Gesellschaft die Genehmigung des Volkswirthschaftsministers erhält, so hat sie unter Beibringung dieser Genehmigung eine Anmeldung beim zuständigen Gerichte behufs Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung zu machen. Dies hat entsprechend den für die Serbischen Gesellschaften giltigen Bestimmungen zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß in der Veröffentlichung die Namen des Vertreters oder Agenten für Serbien, sowie die Höhe und Art des für den Betrieb in Serbien angelegten Kapitals anzugeben ist.

Wenn eine ausländische Gesellschaft mehrere Niederlassungen (Filialen oder Agenturen) in Serbien errichten will, so hat sie dieselben sämmtlich beim zuständigen Gericht anzumelden.

Art. 94. Ausländische Aktiengesellschaften haben über ihren Geschäftsbetrieb in Serbien Handelsbücher in Serbischer Sprache (§§ 8, 9, 10 und 11 des Handelsgesetzbuchs) und in der Dinarwährung zu führen.

Art. 95. Die Niederlassung (Filiale oder Agentur) ist verpflichtet, binnen spätestens drei Monaten, nachdem die Generalversammlung der von ihr vertretenen Gesellschaft stattgefunden hat, beim Volkswirthschaftsminister die Protokolle über die Generalversammlung und die Gesellschaftsbilanz sowie einen Bericht über den Geschäftsbetrieb in Serbien einzureichen.

Die allgemeine Bilanz sowie diejenige über den Geschäftsbetrieb in Serbien werden drei Mal hintereinander in der Amtszeitung veröffentlicht.

Art. 96. Die ausländische Gesellschaft haftet für den von ihren Vertretern verursachten Schaden und für jede den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufende Handlung derselben.

Art. 97. Die Beschlüsse ausländischer Gesellschaften, welche eine Abänderung des Gesellschaftsunternehmens oder die Auflösung, Liquidation oder die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen betreffen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihrer Staaten, also mit Rechtswirksamkeit gefaßt worden sind, auch nicht gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen und der übrigen Serbischen Landesgesetze verstoßen, müssen von der Niederlassung spätestens binnen drei Monaten,

Digitized by Google

vom Tage des Beschlusses an gerechnet, dem Volkswirthschaftsminister angezeigt und in der Amtszeitung veröffentlicht werden. Solche Beschlüsse haben für den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften in Serbien Giltigkeit mit dem Tage ihrer Genehmigung Seitens des Volkswirthschaftsministers.

Art. 98. Auf Antrag des Volkswirthschaftsministers und in Gemäßheit des Beschlusses des zuständigen Gerichts muß der Geschäftsbetrieb in Serbien eingestellt werden, wenn nachgewiesen wird:

1. daß die Gesellschaft in ihrer Heimath den Betrieb eingestellt oder das Verfügungsrecht über ihr Vermögen verloren hat;
2. wenn sie die Bestimmungen des Art. 92 Ziff. 2 und der Art. 93 und 94 nicht beobachtet;
3. wenn der ausländische Staat, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegenüber Serbischen Aktiengesellschaften aufgegeben hat;
4. wenn gegen die Gesellschaft oder deren Zweigniederlassungen (Filialen) in Serbien Erkenntnisse nicht vollstreckt werden können; und
5. wenn die Gesellschaft das für den Geschäftsbetrieb in Serbien angelegte Kapital ganz oder theilweise reduzirt hat.

Die Liquidation ausländischer Gesellschaften in Serbien darf nur in Serbien und nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen.

X. Strafbestimmungen [105]).

Art. 99. Mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und gleichzeitig mit Geldstrafe bis zu 10,000 Dinar werden bestraft:

1. Die Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, wenn sie über Umstände, die sich auf die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder auf die Bestimmungen der Art. 8, 10, 11 und 21 des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, wissentlich falsche Angaben machen;
2. Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, welche dem Gerichte rücksichtlich der Gesellschaftsverhältnisse

105) HGB. §§ 312–319.

Digitized by Google

bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister wissentlich falsche Angaben machen (Art. 16); und

3. Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, welche die Versammlungsprotokolle absichtlich unrichtig führen.

Art. 100. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10,000 Dinar bestraft:

1. Wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten den Vermögensstand der Gesellschaft, oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrages der Aktien Aktien ausgeben;
3. wenn sie im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintrag in das Handelsregister Aktien ausgeben (Art. 63).

Art. 101. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 2500 Dinar werden bestraft:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie die Gesellschaftsfirma nicht gerichtlich anmelden (Art. 15);
2. die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes und die Liquidatoren, wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder dem letzteren die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3. die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie entgegen der Bestimmung im Absatz 2 des Art. 79 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen;
4. die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie gegen Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzes verstoßen;
5. die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie gegen Art. 33 verstoßen;
6. die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, sowie die Liquidatoren, wenn sie die Einberufung der Generalversammlung unterlassen (Art. 56 und 61);
7. die Liquidatoren, wenn sie gegen Art. 85 verstoßen;
8. die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie eigenmächtig

Digitized by Google

über zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörige Gegenstände Beschlüsse fassen (Art. 63); und

9. die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, sowie andere Gesellschaftsbedienstete, welche den Kommissaren oder Revisoren nicht die erforderlichen Aufklärungen geben sollten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Art. 102. Bezüglich der in den vorhergehenden Artikeln dargelegten strafbaren Handlungen kann Klage von Personen erhoben werden, welche hierzu von der Generalversammlung oder dem Vorstand oder vom Volkswirthschaftsminister ermächtigt sind.

Für die Untersuchung und Aburtheilung dieser strafbaren Handlungen sind die Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuständig.

XI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 103. Diejenigen Aktiengesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sind verpflichtet, binnen längstens zwei Jahren ihr Statut und ihren Geschäftsbetrieb mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Art. 104. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Eisenbahnaktiengesellschaften und solche Gesellschaften, welche auf Grund von Spezialgesetzen in Serbien bestehen; ferner nicht auf häusliche oder ähnliche Gemeinschaften („Sadruga“) oder Genossenschaften mit unbegrenzter Mitgliederzahl, welche zu gegenseitiger Unterstützung auf den Gebieten des Kredit-, Erwerb-, Konsum- und Versicherungswesens gegründet werden.

Art. 105. Das gegenwärtige Gesetz tritt in Kraft, sobald es vom König unterzeichnet ist.

Art. 106. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes verlieren die auf Aktiengesellschaften bezüglichen Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41 und 44 des Handelsgesetzbuchs vom 21. Januar 1860 (Gesetz-Sammlung XXX S. 548) ihre Giltigkeit.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Volkswirthschaftsminister betraut.

Digitized by Google

Literatur.

XL. L. Goldschmidt, Vermischte Schriften. 2 Bde. 8. (Bd. I: XV und 681 S.; Bd. II: 535 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Die vorliegende, schön ausgestattete, Ausgabe wird von den zahlreichen Verehrern des dahingegangenen großen Juristen, des Begründers dieser Zeitschrift, die unter seinem Namen trotz Wechsels der Redaktion fortleben wird, als eine willkommene Gabe begrüßt werden. Freilich haben wir es weder mit einer Gesammtausgabe noch auch nur mit einer Ausgabe sämmtlicher kleinerer Arbeiten des unvergeßlichen Gelehrten zu thun. Die Titelangabe „Vermischte Schriften" soll zum Ausdruck bringen, daß eine Auswahl aus der literarischen Thätigkeit Goldschmidt's getroffen ist; sie erfährt ihre Deutung durch die Vorgeschichte der Publikation.

Goldschmidt war es leider nicht vergönnt, das Hauptwerk seines Lebens, das Handbuch des Handelsrechts, zum Abschluß zu bringen. Als ein mächtiger Torso steht es in den drei Auflagen, in denen seine Bruchstücke vorliegen, da, jede der Auflagen ergänzt die andere. Ueberall hat der unermüdliche Arbeiter das Werk, an dem er Jahrzehnte feilte, nur bis zu einem gewissen Punkte abgeschlossen. Der Tod hat die Frage, ob es dem Baumeister gelungen wäre, das großartig begonnene Gebäude im gleichen Styl zu vollenden, zu einer müßigen gemacht. Eine Fortführung der Arbeit durch einen Nachfolger wäre zumal für die Universalgeschichte des Handelsrechts ein Bedürfniß. Aber wo ist der Mann für diese Aufgabe zu finden? Und wenn er da wäre, würde er die Aufgabe in gleicher Art durchführen, wie es für den einheitlichen Charakter des Werkes nothwendig wäre?

Die Herausgabe der vermischten Schriften hat der den Lesern dieser Zeitschrift rühmlichst bekannte Dr. Hermann Veit Simon in

Digitized by Google

die Hand genommen. Ihm war als Testamentsvollstrecker von dem Verstorbenen die ehrenvolle Aufgabe übertragen, nach seinem besten Ermessen die Entscheidung zu treffen, „ob die bereits veröffentlichten oder im Nachlaß befindlichen unveröffentlichten Schriften zur weiteren Publikation bezw. ob sie sich überhaupt zur Publikation eignen". Mit Unterstützung von Professor Pappenheim in Kiel und des Gerichtsassessors Dr. Heinrich Göppert hat Simon das hinterlassene Material einer Durchsicht und Prüfung unterworfen, über deren Einzelheiten er uns in der Vorrede Aufschluß gibt.

Der ungedruckte literarische Nachlaß war in zahlreichen Mappen vorhanden; die Durchsicht des Materials legte ein rühmendes Zeugniß von der Gründlichkeit und dem sich nie genug thuenden Drang des Gelehrten nach meisterlicher Gestaltung des Produzirten ab. Doch war das Ergebniß mit Bezug auf die Universalgeschichte leider ein negatives und auch ein Versuch, das „System" des Handelsrechts aus Goldschmidt's Kollegienheft zu ergänzen, erwies sich mindestens als mit großen Schwierigkeiten verknüpft. — Dagegen fand sich das Manuskript eines Werkes über die Besitzlehre vor, das als Grundlage für die Fortsetzung der zweiten Auflage des Handbuches dienen sollte. Die Veröffentlichung dieser umfangreichen Monographie — die Abhandlung nimmt etwa die Hälfte des ersten Bandes ein (Bd. I S. 23—349) — hat Simon nach eingeholtem Gutachten zweier hervorragender Lehrer des römischen Rechts als seine primäre Aufgabe betrachtet. Die Redaktion hofft im nächsten Bande eine ausführliche Besprechung dieser Arbeit, um deren Drucklegung sich Herr Dr. Göppert besonders verdient gemacht hat, von fachmännischer Seite erbringen zu können.

Nach Goldschmidt's Plänen sollte die Schrift über den Besitz als erste Abhandlung eine Sammlung vermischter Schriften eröffnen, in die theils früher Gedrucktes, theils bisher Ungedrucktes aufgenommen werden sollte. Schon hatte er einen dahin gehenden Verlagsvertrag abgeschlossen; doch veranlaßten ihn auf seinen Gemüthszustand zurückführende Zweifel, den Vertrag rückgängig zu machen. Durch die Veröffentlichung der bisherigen zwei Bände will Simon wenigstens theilweise „ersetzen, was damals durch widrige Umstände der Rechtswissenschaft verloren gegangen ist".

Die beiden Bände enthalten, wie bereits bemerkt, keineswegs Goldschmidt's gesammte kleinere Arbeiten, wenn man diesen Ausdruck gegenüber Werken, wie dem Handbuch, oder auch nur dem Buch über „Rechtsstudium und Prüfungsordnung" (1887) anwenden will. Vielmehr bieten sie lediglich eine Auslese und zwar meist veröffentlichter Arbeiten.

Nur fünf Stücke — außer der Schrift über den Besitz — werden zum ersten Male einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht (Bd. I

Digitized by Google

Nr. 2—5, 9). Der unter Nr. 9 veröffentlichte Vortrag über Savigny, ausgezeichnet durch Vornehmheit des Standpunktes und Schönheit der Darstellung, wird auch von weiteren Kreisen gern gelesen werden. Die Nr. 2—5, aus Gutachten und Vorträgen bestehend, bieten freilich nur für engere Kreise Interesse und haben mehr geschichtliche als praktische Bedeutung.

Was die bereits veröffentlichten Abhandlungen und sonstigen Arbeiten betrifft, so stellte sich der Herausgeber bei der Auswahl als maßgebenden Gesichtspunkt hin, dem Leser eine Vorstellung der vielseitigen Thätigkeit Goldschmidt's auf den Gebieten der Rechtswissenschaft zu geben. Demgemäß sind außer einer Anzahl dogmatischer und rechtshistorischer Arbeiten aus dem Gebiete des Handelsrechts (größerentheils in dieser Zeitschrift erschienen) Publikationen gewählt worden, die sich auf die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf das Völkerrecht, auf die Ausbildung des Juristen beziehen; auch zwei Nachrufe (an Mittermaier und Stobbe) finden sich. Die politischen Aufsätze Goldschmidt's sind dagegen ausgeschieden worden.

Eine solche Auswahl wird unvermeidlich von subjektiven Erwägungen beeinflußt sein, die nicht überall auf Zustimmung rechnen können. So sehr anzuerkennen ist, daß der Zweck, dem Leser einen Eindruck der Vielseitigkeit Goldschmidt's zu erwecken, erreicht ist, so ist doch zu fragen, ob nicht Arbeiten, wie der Kauf auf Probe, die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehilfen, der Erwerb dinglicher Rechte und vor allem die verhältnißmäßig schwer zugängliche Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die preußischen Staaten Aufnahme zu finden hatten. Sie werden auch trotz der neuen Gesetzbücher und trotz der inzwischen erschienenen Literatur Bedeutung behalten, größere als das Eine oder Andere des in den „Vermischten Schriften" Abgedruckten.

Ein von Pappenheim verfertigtes Verzeichniß der Schriften Goldschmidt's gibt ein Bild der reichen literarischen Thätigkeit.

Auf alle Fälle gebührt denen, welche mithalfen, das Andenken des großen Juristen durch diese schön ausgestattete Veröffentlichung zu ehren und zu mehren, vor Allem dem verdienten Herausgeber, unser herzlicher Dank.

Rostock. Karl Lehmann.

Digitized by Google

XLI. C. S. Grünhut. Wechselrecht. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding.) 2 Bde. 8. (478 und 594 S.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot.

An Stelle der zuerst in Aussicht genommenen Darstellung des Wechselrechts in einem Bande von Grawein hat Binding in seinem systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft ein zweibändiges Werk aus der Feder Grünhut's gebracht, das an Umfang wie an Reichhaltigkeit des Stoffes unter den Darstellungen des deutschen Wechselrechts nunmehr den ersten Platz einnimmt.

Fast der vierte Theil der Erörterung (246 Seiten von insgesammt 1063) ist der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels gewidmet. Wenn dem gegenüber auf die Theorie des Wechsels nur 28 Seiten (S. 266 bis 293) entfallen, so erscheint das verhältnißmäßig wenig; doch ist immerhin zu beachten, daß auch ein Abschnitt der geschichtlichen Darstellung (S. 237—253) der „theoretischen Begründung der Wechselverpflichtung vor der deutschen Wechselordnung" gewidmet ist. Verhältnißmäßig kurz (auf 14 Seiten) ist auch die Wechselfähigkeit behandelt; desto ausführlicher sind die Bestandtheile des Wechselbriefs besprochen (S. 380—478).

In Bezug auf die Anordnung betont Grünhut im Vorwort, „bei dem systematischen Aufbau des Stoffes habe er es vermieden, innerlich zusammengehörige, sachlich unter einander verkettete wechselrechtliche Institute auseinanderzureißen, um nach bloß juristischen Abstraktionen ein logisch vollkommen korrekt geordnetes Ganze herzustellen; es sei ihm vor allem darauf angekommen, die eigenartigen plastischen, juristischen Gebilde des Wechselrechts deutlich hervortreten zu lassen und sie nicht durch eine übertriebene Systematik zu verwischen". Auf Grund dieser Erwägungen gliedert er die Darstellung des heutigen Wechselrechts in die Abschnitte: Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung (Wechselfähigkeit, Skripturakt) — Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels — Fakultative Bestandtheile des Grundwechsels — Die einzelnen Wechselskripturakte — Bedingungen der Wechselverpflichtung. Präsentation und Protesterhebung — Die Zirkulation des Wechsels (Indossament) — Die Honorirung (Acceptation, Zahlung) — Die Wechselvervielfältigung — Der anormale Lauf des Wechsels (Regreß, Intervention) — Die Wechselverjährung — Das internationale Wechselrecht. Ich möchte dieser Systematisirung gegenüber auch jetzt noch die in meinem Wechselrecht gewählte (Entstehung und Inhalt der Wechselobligationen — Uebergang der Wechselobliga-

Digitized by Google

tionen auf andere Personen — Untergang der Wechselobligationen), weil sie auf einem allgemeinen und klareren Eintheilungsprinzip beruht, den Vorzug geben. Indessen wird die Gruppirung des Stoffes stets je nach den individuellen Neigungen des Verfassers und dem Zwecke der Darstellung verschieden sein dürfen. Auch Grünhut aber hat es nicht vermieden, die Darstellung des Indossaments (§ 73 und §§ 81—97) wie diejenige der Acceptation (§ 74 und §§ 98—101) „auseinanderzureißen" und die Avalirung (§ 76) vor der Hauptdarstellung dieser beiden Materien zu behandeln.

Die eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels und des Wechselrechts ist außerordentlich dankenswerth, wie nicht minder die ihr in den §§ 12 und 13 eingefügten Zusammenstellungen über die Rechtsquellen vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung und über die Literatur des Wechselrechts in derselben Periode. Mag in der Darstellung des ältesten Wechselrechts auch manches nach den Untersuchungen von Freundt (Das Wechselrecht der Postglossatoren, Theil I, 1899) zu modifiziren sein, so bleibt im Ganzen doch auch den Freundt'schen Forschungen gegenüber die Grünhut'sche Darstellung zutreffend. Insbesondere wird die Entstehung der Verpflichtung des Trassanten durch Freundt näher erhellt, die Thatsache, daß das Valutabekenntniß als Garantieübernahme angesehen wurde, bleibt aber doch bestehen, und die Bezeichnung der alten sogenannten „Eigenwechsel" mit diesem Ausdruck bleibt unbedenklich. — Die große Bedeutung, welche der Anerkennung der Selbständigkeit der Rechtsstellung des Indossatars (Unzulässigkeit der Einreden aus der Person des Indossanten) durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts für die Entwicklung des Wechsels und der Werthpapiere überhaupt zukommt, hätte man gewünscht mehr hervorgehoben zu sehen: in der eingehenden Detaildarstellung des Wechselrechts vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung tritt sie unter der Fülle koordinirt behandelter, minder wichtiger Vorschriften allzu sehr in den Hintergrund.

In Bezug auf den Streit um die Wechseltheorien verkennt Grünhut nicht (S. 267 Anm.), daß der „Kampf der Meinungen nicht bloß von theoretischem Interesse ist, da es sich darum handelt, die das Gesetz beherrschende Grundauffassung zu finden, aus der sich die einzelnen vom Gesetzgeber aufgestellten Rechtssätze als Konsequenzen ergeben und so zur Quelle hinaufzusteigen, aus welcher die Regeln für die Lösung mancher zweifelhafter Rechtsfragen geschöpft werden können"; er begnügt sich aber damit „nur die Hauptansichten hervorzuheben", denn „manchem Leser schiene es, fürchten wir, eine Arbeit ohne Ende zu sein, wenn wir alle die einzelnen Konstruktionsversuche, von denen manche nur als ein wissenschaftliches Herumtasten qualifizirt werden können, hier näher auseinanderzusetzen und, um nicht durch eine bloß referirende

Digitized by Google

Darstellung der verschiedenen Theorien die Verwirrung des Lesers zu vermehren, einer eingehenden Kritik unterziehen wollten". Eingehender setzt Grünhut sich (S. 270 ff.) besonders mit der von mir aufgestellten „Eigenthumsverschaffungstheorie" auseinander, der gegenüber er an der schon früher verfochtenen Theorie des redlichen Erwerbes (Redlichkeitstheorie) festhält. Auf diese Erörterung werde ich auf den Wunsch der Herausgeber dieser Zeitschrift in einem besonderen Artikel demnächst näher eingehen.

In der Darstellung der einzelnen Wechselrechtsinstitute und der wechselrechtlichen Beziehungen bietet Grünhut eine außerordentlich große Fülle von Einzelheiten, und sucht nach allen Seiten Licht zu verbreiten. Die Ausführungen über Wechselduplikate und über Intervention haben einen fast monographischen Umfang; auch die über den Konkurs der Wechselschuldner sind von dankenswerther Ausführlichkeit.

Gegen manche Einzelheiten wird man mit Recht bei den verschiedensten Lehren Bedenken hegen dürfen. Ich hebe eine Reihe von Punkten hervor.

Bd. I S. 334 wird angenommen, im Wechselkontext brauche nur die Wechselklausel zu stehen. Danach würde folgendes Papier ein giltiger Wechsel sein:

500 Mark. Ulm, den 1. Januar 1901.
Zahlungsort: Lübeck. An Herrn Adolf Peter dahier.
Gläubiger: Herr Max Lau.
Zahlzeit: der 1. April d. J.
Zahlen Sie gegen diesen Wechsel.
H. Otto.

Das widerspricht dem Wesen des Wechsels als einer zusammenhängenden Willenserklärung.

Unrichtig ist die Behauptung (S. 359), der Verfalltag im Wechsel müsse „ein dies certus an et quando sein"; indessen handelt es sich dabei nur um ein Versehen; richtiger heißt es daneben: „der Wechselgläubiger muß in der Lage sein, im Voraus den Tag genau zu bestimmen, an dem er die Zahlung zu verlangen das Recht hat"; diese letztere Formulirung schließt den Sichtwechsel ein, jene erstere schließt ihn aus.

Unzutreffend ist es, wenn (S. 361) ein „zahlbar Ostern", „zahlbar Pfingsten" oder „zahlbar Weihnachten" lautender Wechsel für ungiltig erklärt wird, „da diese Feiertage aus mehreren Tagen bestehen, der gewollte Tag also zweifelhaft bleibt", dagegen (ebenda) ein Wechsel „2 Tage nach Pfingsten", „3 Tage nach Ostern" für giltig. Das wäre in sich widerspruchsvoll, wenn man die auf das Fest selbst lautenden Wechsel deshalb für ungiltig halten wollte, weil es unsicher sei, welcher der Festtage als Verfalltag gemeint sei: denn solchenfalls bliebe

Digitized by Google

ein Zweifel auch bei der Formel „3 Tage nach Pfingsten" bestehen. Offenbar aber nimmt Grünhut an, daß „Pfingsten" erst am Ende des Pfingstmontags endet, „3 Tage nach Pfingsten" also den Donnerstag bezeichne. Nun lauten aber diese Wechsel nicht auf das „Pfingstfest" oder „3 Tage nach dem Pfingstfest", sondern auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten u. s. w. — auf den Tag, der als Geburtstag (— die heilige Nacht —), Auferstehungstag Jesu und als Tag der Ausgießung des heiligen Geistes gilt; Verfalltag ist sonach der erste Festtag, bei Wechseln „3 Tage nach Weihnacht" u. s. w. der dritte Tag nach dem ersten Festtag: die Wechsel sind giltig.

Bedenklich bleibt die von Grünhut befürwortete Zulassung der „auf Kündigung" lautenden Wechsel (S. 375), da man, besonders bei der Form „nach Kündigung", sehr zweifelhaft sein kann, ob der Wechsel als Sicht- oder als Nach-Sicht-Wechsel gemeint ist; bedenklich auch gegenüber dem Wortlaut der Wechselordnung die von ihm vertretene Zulassung des Acceptes auf der Kopie (Bd. II S. 212).

Auch die Ausführung, daß eine Sichtnahme ohne Acceptirung bei der Nach-Sicht-Tratte unzulässig sein soll (S. 389), ist nicht überzeugend. Die „geschichtliche Entwicklung" wird durch den Umstand in ihrer Wirkung entkräftet, daß Grünhut selbst Sichtnahme bei der schon im Voraus acceptirten Tratte und bei dem eigenen Wechsel zulassen will. Und auch der Schutz der Regreßpflichtigen gegen Rückdatirungen fällt nicht ins Gewicht: denn zur Regreßnahme gegen sie bedarf es noch des Protestes, der sein amtliches Datum trägt.

Weshalb soll ferner (S. 403) ein Wechsel mit unwahrem Orts- oder Zeitdatum denjenigen Personen gegenüber ungiltig sein, die diese Unwahrheit kennen? Ich datire einen Wechsel aus Irrthum über das Datum „den 8. Februar", während erst der 7. oder schon der 9. ist: der Empfänger kennt das Datum, nimmt aber den Wechsel, ohne auf die Unrichtigkeit hinzuweisen: weshalb ungiltig? oder: ich stelle bei einem Ausflug nach Gießen am 30. Dezember dort einen Wechsel aus, den ich an meinem Wohnort Marburg am 1. April zahlen will, und schreibe: „Marburg, 1. Januar — — 3 Monat a dato." Weshalb soll der Wechsel ungiltig sein? Wesentlich nur, weil es denkbar ist, daß man einen unkundigen Inländer dazu verleiten kann, ein Schriftstück, das nach französischem, aber nicht nach deutschem Wechselrecht ein Wechsel ist, in Deutschland zu unterzeichnen, obwohl es mit einem französischen Datum versehen ist! (S. 404.) Wer wird sich darauf einlassen!

Veränderungen im Wechselkontext seitens eines dazu nicht Befugten hält Grünhut dann für unschädlich (S. 440), wenn „der gleiche Inhalt" bleibt. Danach würde der Aussteller verpflichtet bleiben, wenn der ganze Wechsel außer der Unterschrift wegradirt und von

Digitized by Google

anderer Hand in völlig veränderter Form, aber mit gleichem Inhalt wieder hingeschrieben würde.

Dagegen soll eine Verfälschung, welche einen wesentlichen Bestandtheil des ursprünglichen Inhalts ändert, die bis dahin Verpflichteten befreien, auch dann, wenn der ursprüngliche Inhalt unverletzt erhalten bleibt, z. B. zu einer 400 eine 0 hinzugefügt wird. Demgegenüber nehme ich an, daß die Verpflichtungen bestehen bleiben, wenn die ursprüngliche Skriptur unverletzt und nur durch Zusätze geändert ist. Nur von diesem Gesichtspunkt aus nehme ich (Wechselrecht S. 413) Fortdauer der Haftung in einem Beispiel wie dem eben genannten an, nicht aber (wie Grünhut mich verstanden hat), weil in der größeren Summe die kleinere enthalten sei, also z. B. nicht, wenn die 4 wegradirt und durch eine 8 ersetzt ist.

Wenn Grünhut (Bd. II S. 278) mit Dernburg, Cosack, Staub die Zulässigkeit der Regreßnahme auf Grund einer durchgeführten Wechselamortisation zulassen will, falls der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung verloren gegangen war, so sei dem gegenüber darauf hingewiesen, daß die Motive (zu § 69) ausdrücklich erklären: „Die Amortisation kann freilich nur dazu dienen, die Einziehung der Wechselsumme vom Acceptanten möglich zu machen, weil die Verfolgung der Regreßrechte gegen den Aussteller und die Vormänner ohne Vorlegung des Wechsels nicht zulässig ist."

Die Nothadressirung seitens des Ausstellers eines eigenen Wechsels oder eines Acceptanten will Grünhut außer beim domizilirten Wechsel ausschließen; er weist darauf hin, daß diese Hauptverpflichteten, wenn sie die Absicht haben, für den Fall ihrer Abwesenheit Vorsorge zu treffen, dies durch Beifügung einer Zahlstelle können. Demgegenüber sei bemerkt, daß der Inhaber sich die Beifügung einer Zahlstelle seitens des Acceptanten nicht gefallen zu lassen braucht, und daß das Gesetz die Beifügung einer eventuellen Zahlstelle überhaupt nicht kennt, der Zahlungspflichtige aber sehr wohl ein Interesse daran haben kann, daß der Wechsel in erster Linie bei ihm selbst und nur bei seiner Abwesenheit einem Geschäftsfreunde vorgelegt wird.

Bei der Lehre von der Intervention vermisse ich eine Ausführung darüber, ob der Protesterlaß, wie ich annehme, auch den Erlaß des Kontraprotestes mitumfaßt.

Für den Satz, daß durch Unterlassung der Erhebung eines Kontraprotestes mangels Annahme beim Nothadressaten alle Regreßpflichtigen, nicht nur der Nothadressant und seine Nachmänner von der Pflicht zur Sicherheitsleistung frei werden, beruft sich Grünhut (Bd. II S. 481) auf W.O. Art. 56. Gegen diesen Satz spricht aber meines Erachtens entscheidend Art. 58. Denn wenn die Vormänner des Nothadressanten durch die Ehrenannahme seitens des Nothadressaten nicht frei werden,

Digitized by Google

so kann ihre Befreiung auch nicht wohl dadurch eintreten, daß die Angehung des Nothadressaten oder die Erhebung des Protestes mangels Annahme ihm gegenüber unterlassen wird. Dafür spricht auch die Analogie der Rechtsfolgen der Uebergehung eines Nothadressaten im Falle der Zahlungsverweigerung (Art. 62).

Unzutreffend erscheint es ferner (Bd. II S. 205), wenn schlechthin behauptet wird, daß den Ehrenzahler die Verpflichtung trifft, Zinsen zu zahlen; also auch wenn er bei der ersten Vorlegung des Wechsels an ihn innerhalb der Protestfrist zahlt. Denn auch der Acceptant hat, sofern er sofort bei der Präsentation zahlt, Zinsen nicht zu entrichten. Man wird vielmehr dem nicht in Verzug gelangten Nothadressaten oder Ehrenacceptanten eine Zinszahlungspflicht nicht aufbürden können, da der Wechselinhaber die Möglichkeit hat, ihnen den Wechsel sofort am Verfalltage zu präsentiren. Von einem andern Ehrenzahler wird freilich der Wechselinhaber die Zinsen von dem Tage an beanspruchen können, an dem der Wechsel dem Bezogenen präsentirt wurde.

In zahlreichen Streitfragen stellt sich Grünhut auf den auch von mir in meinem Lehrbuch eingenommenen Standpunkt. So bei der Zulassung der alternativen und der kumulativen Remittentenbenennung (S. 349), ferner des Wechsels an Ordre des Bezogenen (S. 350), der Klausel „nach 10 Tagen" (S. 365); so weiter bei dem Satze, daß auch der nicht legitimirte Inhaber Protest mangels Annahme erheben kann (Bd. II S. 56); ferner daß (Bd. II S. 291) auf Grund der bloßen Thatsache der Zahlung wegen des im Wechsel liegenden Auftrages Revalirung verlangt werden kann; daß weiter die Haftung des säumigen Acceptanten der Haftung eines Regreßpflichtigen entspricht (Bd. II S. 443).

Auch die Ausführung, daß Nichtpräsentation des Sichtwechsels innerhalb der Sichtfrist die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht erlöschen läßt (S. 381), halte ich (entgegen der in meinem Lehrbuch vertretenen Ansicht) für zutreffend. Gleichfalls stimme ich Grünhut's Ausführungen zu (Bd. II S. 34 ff.), daß die Einrede, es sei das geschriebene Accept mit Einwilligung des Präsentanten durchstrichen, diesem, aber auch nur diesem gegenüber eine Einrede gewährt.

Auf alle Einzelheiten einzugehen, ist selbstverständlich in dem Raume einer Besprechung nicht möglich. Aber mögen auch manche Zweifel bestehen bleiben, mag man insbesondere auch gegen Grünhut's Wechseltheorie nach wie vor Bedenken hegen: darüber ist kein Zweifel, daß die Wechselrechtswissenschaft insbesondere in den Detailausführungen durch das Grünhut'sche Werk eine dankenswerthe Förderung erhalten hat, und daß das Werk mit seinem gründlichen Fleiße eine Zierde unserer Literatur bildet. Es wird voraussichtlich für lange Zeit ein standard work bleiben.

Marburg. H. O. Lehmann.

Digitized by Google

XLII. C. S. Grünhut. Lehrbuch des Wechselrechts. 8. (459 S.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot.

Wie es im Vorwort heißt, hat der Verfasser, dem Wunsche des Verlegers folgend, den dogmatisch wechselrechtlichen Stoff des vorstehend angezeigten Wechselrechts, unter Weglassung des gelehrten Apparates, der nur für wissenschaftliche Forschung von Werth sei, für den Studirenden der Rechtswissenschaft und für den Praktiker in verkürzter Darstellung wiedergegeben.

Die Lösung dieser Aufgabe erforderte für den Verfasser Selbstentsagung. Eine Vergleichung ergibt, daß die Erläuterung seinem Gegenstand erhalten, aber wesentlich gekürzt ist; es folgt in § 4 eine Skizze der geschichtlichen Entwickelung des Wechsels, woran sich — unter Ausschaltung der §§ 5—26 des Hauptwerkes — eine Darstellung der Entstehung der deutschen Wechselordnung anschließt. Von § 6 ab „Das geltende Wechselrecht" ist der Anordnung des zweiten Theiles des Hauptwerkes gefolgt; überall mit Kürzungen, welche jedoch durchaus die Grundlagen des Hauptwerkes erhalten ließen. Die Anmerkungen, welche in dem Hauptwerk rechtsvergleichend und kämpfend gegen andere Ansichten von wesentlicher Bedeutung sind, mußten erhebliche Einschränkungen erleiden: jedoch sind die Verweisungen auf die Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, des Reichsgerichts, auf das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erhalten, und auf die Schriftsteller, welche andere Ansichten vertreten, ist mit Literaturnachweis aufmerksam gemacht. Wenn ich die Sicherheit des Ausdrucks in Betracht ziehe, welche für den Studirenden und Praktiker von besonderer Bedeutung ist, so darf ich annehmen, daß dieses Lehrbuch des Wechselrechts nach Inhalt und Form sich in den Kreisen, für welche es bestimmt ist, neben der Anzahl gleichartiger Arbeiten einen Platz in erster Reihe sichern und erhalten wird.

Keyßner.

XLIII. Walter Lehmann. Die Haftung des Acceptanten aus dem durch einen Stellvertreter vollzogenen Accept. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. Heft 5.) Berliner Inaugural-Dissert. (89 S.) Berlin 1900, E. Ebering.

Die Voraussetzungen, unter denen das seitens eines Stellvertreters ausgestellte Accept für den Vertretenen verbindlich ist, richten sich Mangels besonderer wechselrechtlicher Vorschriften nach dem gewöhn-

Digitized by Google

lichen Civilrecht, und bei Wechseln, die im Handelsverkehr ausgestellt sind, nach Handelsrecht. Der Verfasser hat sich daher in dem ersten Theile seiner Dissertation darauf beschränkt, darzulegen, zu welchen Ergebnissen die Lehre von der Stellvertretung im Handelsrecht und im Civilrecht für das Wechselaccept führt. „Die Schwierigkeiten beginnen erst, wenn entweder eine der Voraussetzungen fehlt, die nöthig sind, um eine Haftung des Vertretenen herbeizuführen, oder andere den normalen Verlauf störende Komplikationen eintreten" (S. 37). Auch bei diesen Komplikationen aber ist die Antwort regelmäßig aus dem Civilrecht unschwer zu finden. So erscheint es insbesondere selbstverständlich, daß bei Leugnen des Vollmachtsverhältnisses der Kläger den Beweis der Vollmacht zu erbringen hat. Wirkliche Zweifel können eigentlich nur rücksichtlich der Frage bestehen, ob bei Ueberschreitung der Wechselsumme seitens des Bevollmächtigten der Vertretene wenigstens in der Höhe, in der er Vollmacht ertheilt hat, haftet. Die Frage wird vom Verfasser mit Recht verneint (S. 81), da die Angabe der Wechselsumme integrirender Bestandtheil eines bindenden Wechselversprechens ist.

Marburg. H. Lehmann.

XLIV. Richard Fuß. Die Rechtsnatur des Vollgiros zu Inkassozwecken. Kieler Inaugural-Dissertation. (140 S.) Kiel 1899, Handorff.

Die durch Fleiß und Gründlichkeit hervorragende Arbeit zerfällt in zwei Haupttheile. In dem ersten gibt der Verfasser eine eingehende systematisch geordnete Uebersicht der bisher aufgestellten Theorien über die Natur des Inkasso-Vollindossaments unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur (S. 1—82); in dem zweiten entwickelt er seine eigene Stellung zu der Streitfrage (S. 83—140). In diesem letzteren Theile wird unter Benutzung der Vorarbeiten zur Wechselordnung, zum Handelsgesetzbuch, zur Konkursordnung, zur Civilprozeßordnung und zum Bürgerlichen Gesetzbuch in überzeugender Weise dargelegt, daß das Vollindossament durchaus nicht nothwendig der Eigenthumsübertragung dient, wenn es auch den Indossatar nach außen als Eigenthümer legitimirt. Am augenfälligsten tritt das bei der Indossirung zur Verpfändung hervor. Bewirkt aber das Vollindossament nicht nothwendig Eigenthumsübertragung, so hängt die Stellung des Indossatars von dem Willen der Parteien bei der Indossirung ab. Der Verfasser unter-

Digitized by Google

scheidet um deswillen auch zwischen einfachem Inkassomandat und fiduciarischer Eigenthumsübertragung: bei ersterem bleibt der Indossant Eigenthümer, der Indossatar ist aber zur Klageerhebung in eigenem Namen befugt; bei der letzteren ist der Indossatar wahrer Eigenthümer geworden, hat aber sein Recht nur im Interesse des Eigenthümers auszuüben. Mit dem Reichsgericht gibt um deswillen der Verfasser auch dem fiduciarischen Eigenthumsindossatar gegenüber die exceptio doli stets dann, wenn er kraft seiner Stellung Einreden abschneiden will, die der Beklagte dem Indossanten gegenüber hat; d. h. alle dem Indossanten gegenüber zustehenden Einreden sollen materiell auch dem fiduciarischen Indossatar gegenüber zulässig sein.

Marburg. H. Lehmann.

XLV. Dr. H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. 6. verb. Aufl. 8. (224 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.

Die erste Auflage (1870) ist Bd. XXVI S. 353, die zweite Auflage Bd. XXVIII S. 612, die vierte (1891) Bd. XL S. 347 dieser Zeitschrift angezeigt. Inzwischen ist die fünfte Auflage 1895 erschienen. Dieser Fortgang des Kommentars beweist, welche Anerkennung derselbe in den Gerichtshöfen und im Verkehr gefunden hat. Zuverlässigkeit im Auszug der zur Stütze genommenen Entscheidungen der Gerichtshöfe, gute Anordnung und damit verbundene Uebersichtlichkeit bei kurzer klarer Fassung haben den in jeder neuen Auflage den inzwischen angewachsenen Stoff sichtenden Kommentar in erster Reihe erhalten.

Mit dem 1. Januar 1900 wurde bei Neugestaltung des bürgerlichen Rechts und mannigfacher Aenderung der Civilprozeßordnung eine neue Auflage erforderlich (Vorwort S. VII); damit steht der Kommentar im Recht der Jetztzeit.

Erfreulich ist, daß die Anmerkungen mit einem Hinweis auf Grünhut's Wechselrecht beginnen; „dieses bedeutsame Werk," sagt Verfasser im Vorwort, „ist für das Verständniß des deutschen und österreichischen Wechselrechts nicht zu entbehren; es enthält außerdem werthvolle Mittheilungen über das ausländische Recht. Es wird nicht ohne Einfluß auf die Praxis bleiben. Sein Studium kann nicht genug empfohlen werden."

Digitized by Google

Solche Anerkennung des hervorragenden Kommentators übernehme ich gern hierher und freue mich, wie Rehbein's Kommentar und Grünhut's Wechselrecht in Verbindung getreten sind.

Dr. Keyßner.

XLVI. Das Wechselrecht der Araber. Eine rechtsvergleichende Studie über die Herkunft des Wechsels von Dr. Richard Graßhoff, Gerichtsassessor. 8. (VI und 95 S.) Berlin 1899, Verlag von Otto Liebmann.

Das Erscheinen der vorliegenden Schrift ist mit Freuden zu begrüßen. Denn sie gibt uns Aufschluß über ein Thema, von dem bei uns bisher kaum etwas bekannt war. Man wird dem Verfasser, der bereits früher über arabisches Recht geschrieben hat, sicherlich Dank wissen für seine mühsame Arbeit, um so mehr, als er seiner Aufgabe gerecht geworden ist, soweit man sich ohne Kenntniß der arabischen Sprache ein Urtheil erlauben darf.

In einer kurzen Einleitung (S. 1—7) ist die Rede von modernen Ausdrücken des Handels, die aus den occidentalen Sprachen in die arabische und umgekehrt aus dieser in jene übergegangen sind. Unter den Wörtern der letzteren Art wird außer den bekannten (awâr = Haverei, simsâr = Sensal u. a.) „traffic“ angeführt, dessen Ursprung bisher dunkel war; nach Graßhoff ist es nichts Anderes als das arabische taraffuk. Dieses bedeutet das „Streben nach Erwerb“, im ursprünglichen Sinne aber „sich als Jemandes Genosse erweisen“, recht bezeichnend für die frühere Betriebsweise des Handels: die Kaufleute unternahmen gemeinschaftliche Handelsreisen.

In dem ersten Theile der Abhandlung (S. 8—15) wird darauf hingewiesen, daß der Wechselbrief und das Wechselgeschäft, beide genannt suftaga, in den Werken der muslimischen Juristen nicht besonders behandelt, vielmehr nur nebenbei erwähnt werden, daß dagegen ein anderes Rechtsinstitut, das seine volle Wirksamkeit nur in der Form des Wechsels finden könne, die hawâla, von ihnen sämmtlich breit erörtert werde.

In dem zweiten Theile (S. 16—36) betrachtet der Verfasser die suftaga näher. Ihrem Wesen nach sei sie einmal ein Handelsgeschäft, sodann ein Papier. Wenn der Zweck des Geschäftes auch stets sei die Uebermachung von Vermögenswerthen von einem Orte an einen anderen unter Vermeidung der Transportgefahr, so könne doch

Digitized by Google

die causa dieses Geschäftes höchst mannigfaltig sein: Gesellschaft, Darlehen, Commodatum, Depositum. Das Papier diene dazu, den Zweck jenes Geschäftes zu erreichen; eine bestimmte Form sei nothwendig, die aber bei allen Verschiedenheiten der causa die gleiche sei. Auf ihrer höchsten Entwickelungsstufe stelle sich die suftaga dar „als ein durch ein Papier zwischen drei Personen formell fixiertes Handelsgeschäft, welches ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende causa die Uebermachung fungibler Vermögenswerte von einem Orte zum anderen unter möglichst großer Sicherheit für den Gläubiger zum Gegenstande hat, indem dieser das Risiko des Transportes vermeidet und kraft des Papieres die in ihm verbriefte Forderung auf dem schleunigsten Wege beitreiben kann, d. h. als Tratte" (S. 34 f.).

In dem dritten Theile (S. 37—65) wird ausführlich die hawâla behandelt, und zwar nach dem Werke eines modernen hanefitischen Juristen, des Muhammad kadri bâsâ, „Wegweiser der Verwirrten zur Kenntnis der menschlichen Zustände im Rechtsverkehr nach der Lehre des großen Imâm Abu hanîfa alnu'mân mit Anpassung an die Gebräuche Egyptens und der übrigen Völker des Islams", in zweiter Auflage zu Bulak erschienen. Die Methode, die Darstellung eines Juristen wiederzugeben, ist für die Behandlung eines arabischen Rechtsstoffes durchaus zulässig. Allerdings wird dann nicht schlechthin arabisches Recht dargestellt. Freilich meint der Verfasser, daß es im Islam so viele originale Rechtssysteme gebe, als es originale Juristen gibt, und dies seien nicht nur die Gründer der vier orthodoxen Schulen; wer nur immer in den Geist muslimischer Jurisprudenz eingedrungen sei, erkenne, daß sowohl das einzelne Rechtsinstitut in seinen begrifflichen Merkmalen von den verschiedenen Rechtsgelehrten verschieden behandelt, als auch in seinem begrifflichen Umfange, d. h. in seiner Stellung zu den anderen Instituten, verschieden bestimmt wird (S. 12); anders als im Anschlusse an die Darstellung eines Juristen lasse sich mit wissenschaftlicher Gründlichkeit ein Institut des islamischen Rechtes vom Standpunkte juristischer Dogmatik aus nicht betrachten (S. 11). Wenn das in der That der Fall ist, was Referent heute nicht zu entscheiden vermag, dann gibt es ja überhaupt kein arabisches Recht, vielmehr nur eine große Zahl arabischer Rechte. Sollte es aber hier nicht ähnlich stehen wie mit dem deutschen Privatrechte, indem die Stelle der Rechtskreise im deutschen Rechte die Systeme der Juristen im arabischen Rechte einnehmen? Dann würde man ebenso gut, wie man deutsches Recht darstellen kann, ohne sich auf das sächsische Recht oder ein anderes Partikularrecht zu beschränken, arabisches Recht behandeln können, ohne sich durchaus einem Juristen anzuschließen.

Jener Muhammad, dem der Verfasser bei der Erörterung der hawâla folgt, bezeichnet diese als die Uebertragung von Schuld und

Digitized by Google

Forderung aus der Verpflichtung einer Person in diejenige einer anderen. „Die hawâla ist," wie Graßhoff ausführt, „in erster Reihe Zahlungsmittel, und zwar dient sie zur Befreiung von jeder Art gesetzmäßiger Verbindlichkeit, geht demnach weit über das Wesen einer bloßen Ersatzleistung, welche an Zahlungsstatt oder gar nur Zahlungs halber geschieht, hinaus; sie erfüllt daher bald die Aufgabe einer Delegation, bald die einer Assignation und nebenher auch die der Cession; sie kann ein mandatum accipiendi wie ein mandatum solvendi oder beides zugleich enthalten; ebenso können Operationen zur Erlangung und Verwertung von Kredit durch sie vorgenommen werden" (S. 60). Was die hawâla in ihrer Beziehung zur suftaga anlangt, so stelle die suftaga eine Art der hawâla dar; die hawâla diene unter Anderem dem Wechselgeschäfte, dem sie die rechtliche Form gegeben habe, und zwar hauptsächlich in Gestalt der suftaga. So erkläre es sich, daß der Ausdruck hawâla den früher üblichen suftaga allmählich verdrängt hat, daß im fernsten islamischen Osten von den Arabern und Malayen hawâla allgemein für Wechsel gebraucht wird.

In dem vierten Theil (S. 65—78) wird erörtert die gegenseitige Beeinflussung des arabischen und des europäischen Wechsels. Das arabische Wechselrecht, dessen Anfang im achten Jahrhundert liege, habe sich ohne fremde Einwirkung entwickelt; in den letzten Jahrhunderten sei freilich das europäische Wechselrecht in das muhammedanische Recht eingedrungen. Der europäische Wechsel sei allerdings im letzten Grunde orientalischen Ursprunges. Der arabische Wechsel, der stets Tratte gewesen sei (worin eine Bestätigung der Ansicht liege, daß die Tratte die ursprüngliche Form des Wechsels ist), sei von den Arabern in das europäische Kulturleben gelangt[1]). Als ein Hauptargument dafür betrachtet Graßhoff das Wort Aval, das nichts Anderes sei, als das arabische hawâla. Selbst wenn das richtig und die herkömmliche Ableitung des Wortes von a valle falsch wäre, würden wir Bedenken tragen, ohne strikten Beweis den arabischen Ursprung des Wechsels anzunehmen. In Japan sollen Wechsel bereits im 13. Jahrhundert vorgekommen sein[2])! Sind sie etwa von den Arabern dorthin gebracht worden? Man kann nicht oft genug vor der beliebten Manier warnen, bei Rechtsinstituten, die sich bei verschiedenen Völkern finden, sogleich an Rezeptionen zu denken, wenn die Völker in intensivem gegenseitigen Verkehre gestanden haben[3]).

---

1) Gegen diese schon früher von Einigen geäußerte Meinung siehe Goldschmidt, Universalgeschichte S. 410.
2) Vgl. Rehme in dieser Zeitschrift Bd. XLIII S. 395.
3) Vgl. z. B. für die Commenda Rehme in dieser Zeitschrift Bd. XLII S. 378.

Digitized by Google

Die Möglichkeit liegt keineswegs so fern, daß der Wechsel zu den universalen Rechtsinstituten gehört, die bei den verschiedensten Völkern einheimischen Ursprunges sind.

Berlin. Paul Rehme.

XLVII. E. Leist, Dr. jur. et phil. Der Wechselprotest und seine Reform. Ein Beitrag zur Revision des Wechselrechts. 8. (174 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

Der Verfasser beginnt mit der Einführung des Wortes Protest in das Wechselrecht; es folgt in § 2 eine geschichtliche Uebersicht über die Entstehung des Wechselprotestes, deren Ergebniß dahin zusammengefaßt wird (§ 29), „daß der Wechselprotest zuerst als vorbereitende Handlung diente, dann als naturgemäße Voraussetzung galt und schließlich als Bedingung der Wechselregreßschuld gesetzlich geregelt wurde". Sodann werden die „Arten des Protestes" in Kap. II durchgegangen, wesentlich mit Rücksicht auf die Allgem. Deutsche Wechselordnung. Die neuere Literatur ist hierbei verwerthet, was mit der Rechtsprechung nicht im gleichen Maße der Fall sein dürfte. Zu § 14 3, „Einfluß der höheren Gewalt auf Versäumung der Protestfrist", erschien es mir angethan, auf das französische Wechselmoratorium, beginnend mit dem Gesetz vom 13. August 1870 (in dieser Zeitschrift Bd. XVI S. 413 ff.) und die damit in Zusammenhang stehende Literatur und Rechtsprechung (in dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 295 ff., Bd. XVIII S. 625 ff., Bd. XIX S. 1 ff., Bd. XXI S. 580 ff.) hinzuweisen. S. 84, „Ort der Protesterhebung", hätte die Entscheidung des Reichsgerichts in CS. Bd. XXXII S. 111 (Rehbein, Wechselordnung [6. Aufl.] zu Art. 4 Anm. 38; Staub, Wechselordnung S. 25) Anknüpfungspunkte geboten. Zu § 17, „Deklarationsprotest", ist bei der Frage des zahlenden Indossanten, der zugleich Domiziliat ist, lediglich auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XII S. 114 Bezug genommen. Das Reichsgericht hat sich mit dem Gegenstand in den Entscheidungen vom 16. Januar 1886 (Gruchot Bd. XXX S. 701) und vom 9. Dezember 1895 (Entsch. in CS. Bd. XXXVI S. 99) eingehend beschäftigt.

S. 63 ff. wird gegen die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1893 (Entsch. Bd. XXXII S. 78), anlangend die Berechtigung zur Protesterhebung auf Antrag eines Prokuraindossatars bei nachfolgendem zweiten Prokuraindossament, angekämpft. Hier sei bemerkt, daß es bedenklich erscheint, gegen die im Wechselrecht gebotene

Digitized by Google

Form mit dem Prinzip von Treu und Glauben einzutreten. Auch Grünhut dürfte hierin in seinem Wechselrecht Bd. II S. 146 zu weit gehen.

In § 26 werden Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung der Befugnisse des Protestbeamten hinsichtlich des Zahlungsempfanges gemacht. Anlangend den Rechtscharakter des Wechselprotestes heißt es S. 160: „Der Protest ist insofern Formalakt, als er an genau bestimmte Formen gebunden ist, aber er ist kein dispositiv rechtserzeugender Formalakt, sondern nur ein solenner Beweisakt, auch als solcher ist er aber nur Beweismittel und nichts mehr. Der Wechsel beweist und legitimirt nicht bloß, sondern er begründet auch; der Protest beweist und legitimirt nur, er begründet nicht."

Es wäre interessant, zum Nachweise der Eigenschaft des Protestes darzulegen, wie seit Rechtskraft der Allgem. Deutschen Wechselordnung und schon unter der Rechtsprechung des Preuß. Obertribunals die Formenstrenge bei Prüfung des Protestes nachgelassen hat. Während anfänglich in der Wechselabschrift eine fehlende Zahl im Stempel und dergleichen die Giltigkeit des Protestes erledigte, gelangte man allmählich dahin, daß die Abschrift genüge, wenn die Nämlichkeit des protestirten und des Klagewechsels feststehe.

Betreffend die Erleichterung des Protestes, wie ihn die Allgem. Deutsche Wechselordnung erfordert, ist anlangend das belgische Gesetz vom 10. Juli 1877 in dieser Zeitschrift Bd. XXIII Beilageh. S. 177, anlangend den Postprotest in Bd. XXIV S. 306 ff. berichtet.

Makower hat seinen Vorschlag in dieser Zeitschrift Bd. XLI S. 361 dargelegt. Verfasser entscheidet sich für die gegenwärtige Protestform (Vorbemerkung S. 7) und bezeichnet den Postprotest in Verbindung mit der „Notirung" (§ 27) für angemessen, vorausgesetzt, daß eine Haftpflicht der Post begründet wird. Sonach dürfte der Postprotest keine Aussicht haben. Wenn es zu einer Umarbeitung der vortrefflichen Deutschen Wechselordnung dereinst kommen wird, so wird die Protestform erleichtert werden müssen. Den Weg dürfte das belgische Gesetz weisen; vielleicht wäre eine weitere Erleichterung bei Wechseln mit einem Betrage von weniger als 150 Mark (?) zu bedenken und von einem urkundlichen Protest überhaupt abzusehen.

Ich darf mit der Bemerkung schließen, daß die Schrift, ohne neue feste Vorschläge zu machen, über das zum Gegenstand gewählte Gebiet wohlgeordnet und klar berichtet.

Dr. Keyßner.

Digitized by Google

XLVIII. Lehrbuch des Pandektenrechts von Dr. Bernhard Windscheid, weiland Professor an der Universität Leipzig. 8. Auflage unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Dr. Theodor Kipp, Professor an der Universität Erlangen. 8. (Bd. I: 1141 S.; Bd. II: 1071 S.) Frankfurt a. M. 1900, Literarische Anstalt Rütten & Loening.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien 1862, gewidmet Karl Georg von Wächter „in Verehrung und Dankbarkeit für vielfache Förderung und Belehrung". Die Vorrede hierzu ist ein werthvoller Bestandtheil des Werkes geblieben. Es wird daselbst auf die damals „gewöhnlichen trefflichen Lehrbücher von Puchta und Arndts" verwiesen. Der Unterschied tritt sofort hervor; wenn auch die römischen Rechtssätze „auch da, wo sie uns fremd anmuthen, als geltend eingetragen sind, wenn nicht ein besonderer Grund ihrer Nichtgeltung nachweisbar war", so tritt doch überall bereits das Recht der Gegenwart hervor. Derartige Zugriffe z. B. in das Handelsgesetzbuch wären Puchta (auch Rudorff, dem Bearbeiter der vierten Auflage) durchaus fremd geblieben.

Aus der Vorrede kann ich nicht unterlassen, einige Sätze hierherzunehmen: „Selbständigkeit der Arbeit wird man hoffentlich nirgends vermissen. Von der anderen Seite habe ich das eitle Streben fern von mir zu halten gesucht, Alles anders sagen zu wollen, als meine Vorgänger es gesagt haben. Die Pflicht des Verfassers eines Lehrbuches ist, das Ueberlieferte zu prüfen, aber ebensosehr, das nach seiner Ueberzeugung Gute festzuhalten." Bei der gegenwärtigen Ueberfluthung des Marktes mit Lehrbüchern, Handbüchern, Kommentaren sollten die für die eigene Belehrung fleißig und erfolgreich thätigen Verfasser vorsichtig prüfen, ob sie nicht am vorhandenen Guten zunächst festhalten sollten und ob nicht die Umprägung keine Verbesserung sei, sondern nur mit Selbstgefälligkeit geschehe. Weiter entnehme ich als bedeutungsvoll aus der Vorrede: „Im Uebrigen habe ich mich bemüht, möglichst deutsch zu reden, im Ausdruck wie in der Sache. Was den Ausdruck angeht, so bin ich nicht der Ansicht Derjenigen, welche in der Festhaltung der römischen Terminologie auch für das heutige Recht kein Uebel oder wohl gar einen Vorzug sehen. Ich meine, daß zu einer wahrhaften Verdeutschung des römischen Rechts auch das gehöre, daß ihm, soweit dies ohne pedantischen Purismus möglich ist, auch das deutsche Wort geliehen werde. Jedenfalls sollen unsere Gesetzbücher deutsch reden, und wir werden nie vergessen dürfen, daß auch bei Abfassung derselben die

Digitized by Google

Lehrbücher zu allen Zeiten einen nicht unbedeutenden, mittelbaren oder unmittelbaren, Einfluß ausüben werden."

In den bald 40 Jahren hat in den Lehrstühlen der Wille, vermeidliche Fremdwörter auszuschalten, nicht überall die erwünschte Ausführung erfahren, sogar neben dem Deutsch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird in bequemer Gewohnheit im Fremdwort verharrt. Es ist nicht leicht, gegen ein Fremdwort anzukämpfen, so z. B. gegen constitutum possessorium. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat von seiner Kraft hier keinen Gebrauch gemacht, es wird zu § 929 an dem unklassischen Wort (vgl. zu § 155 Anm. 8) festgehalten; es sei das Wort „Eigenthumsentschlagung" in Vorschlag gebracht; möchte es sich oder ein besserer Ersatz neben „kurzer Hand" durchkämpfen.

Neben Auflage 1 liegt Auflage 4 (1875) vor. Mit welchem stolzen Selbstbewußtsein der berühmte und in seiner bescheidenen Zurückhaltung gerühmte Rechtslehrer auf sein Werk blicken durfte, ergibt die wesentlich unveränderte Fassung im Text und die unveränderte Bezifferung der Paragraphen. Erweitert in stets neuer Durcharbeitung und in Beherrschung der Literatur, sowie neidloser Verwerthung und Anerkennung der guten Leistungen, treten die Anmerkungen hervor. Auch wesentliche Aenderungen wurden mit Entschiedenheit vorgenommen, so z. B. in dem Aufgeben der solidarischen Haftung der Gesellschafter aus Rechtsgeschäften eines zur Vertretung berufenen Gesellschafters; Anm. 7 zu § 507.

Die siebente Auflage, gewidmet dem Andenken an Dr. Eduard Pape, weiland Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts und Vorsitzenden der Kommission für Ausarbeitung des Entwurfes eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, erschien 1891.

Am 25. Oktober 1892 verstarb der Meister, nachdem ihm am 17. September 1892 Rudolf von Jhering im Tode voraufgegangen war. Beiden des Nachruhmes sicheren Männern hat Dr. Ernst Eck, hierzu wie kein Anderer berufen, einen Nachruf gewidmet [1]).

Am Schluß der Vorrede heißt es: „Freilich ist nichts so sehr, als die Durcharbeitung des recipirten fremden Rechts im Ganzen, geeignet, den Wunsch und die Sehnsucht zu erwecken und zu steigern, daß es uns endlich einmal beschieden sein möge, von so manchem innerlich abgestorbenen Rechtssatz in rascherer und sicherer Weise befreit zu werden, als dies auf dem Wege eines Gewohnheitsrechtes möglich ist, welches

1) Zur Feier des Gedächtnisses von B. Windscheid und Rud. v. Jhering. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 17. Dezember 1892. Berlin 1893, Karl Heymann's Verlag. Vgl. ferner Allgem. Deutsche Bibliographie Bd. XLIII S. 423. — Auch Eck ist inzwischen am 6. Januar 1901 gestorben.

Digitized by Google

sich doch hauptsächlich auf die Wege der Praxis angewiesen sieht, dieser so viel genannten und doch wie oft unauffindbaren Praxis!"

Diesen am 3. September 1862 geschriebenen Worten war für Windscheid eine Erfüllung nicht mehr gewährt. Einer anderen Kraft mußte es überantwortet werden, das Werk fortzuführen und den Zusammenhang klar zu halten zwischen dem römischen Recht, dem deutschen Pandektenrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus dem Vorwort des Herausgebers der achten Auflage seien folgende Sätze hierher übernommen:

„In der That: jede tiefere Erkenntniß des deutschen bürgerlichen Rechts wird für alle Zeiten in der Betrachtung des bisherigen gemeinen Rechts eine ihrer wesentlichsten Grundlagen zu suchen haben. Jeder Praktiker wird noch auf lange Zeit hinaus die Kenntniß des gemeinen Rechts schon zu dem unmittelbaren Zwecke der Entscheidung solcher Streitfälle nicht entbehren können, deren Wurzeln in der Zeit vor dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs liegen. Die Vorlesungen über Pandektenrecht sind formell aus dem Lehrplan der deutschen Universitäten verschwunden, aber der Sache nach leben sie fort, theils in der Vorlesung über das System des römischen Privatrechts, theils in der Befolgung der Anforderung, daß die Vorlesungen über deutsches bürgerliches Recht in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung gehalten werden sollen. So lange man aber der Kenntniß des Pandektenrechts bedarf, wird man auch des Windscheid als seiner hervorragendsten, seiner genauesten, reichhaltigsten Darstellung nicht entrathen können."

Zunächst darf hervorgehoben werden, daß das Windscheid'sche Meisterwerk nicht umgearbeitet, sondern erhalten ist; der ehrfurchtsvollen Achtung hat Professor Dr. Kipp in der Vorrede anmuthenden Ausdruck gegeben.

Die Aufgabe, den Inhalt des Lehrbuches mit dem neuen Recht in Zusammenhang zu bringen, war eine überaus schwierige; vielfach konnte angeschlossen, fortgeführt werden; eine vollständige Durchführung war unthunlich, sollte nicht die Grenze des Nachweises der Wurzelung des neuen Rechts überschritten werden. Es war deshalb berechtigt, wenn auch auf rechtsvergleichende Bemerkungen eingeschränkt wurde.

Es läßt sich nicht verheimlichen, daß in den jungen Juristen eine Neigung vorhanden ist, das neue Recht als ein selbständiges für sich in Angriff zu nehmen; es ist dagegen unerläßlich, zum Bewußtsein zu bringen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in früherem Recht wurzelt und trotz aller Veräftelung in dem mannigfach bebauten Rechtsboden seine Urkraft aus dem römischen Recht und dessen Fortentwickelung entnommen hat. Ohne Rechtsgeschichte, ohne das römische Recht kann das das heutige Recht nicht empfunden, nicht verstanden werden. Professor

Digitized by Google

Kipp's Ziel, so darf ich sagen, ist darauf gerichtet gewesen, dies dem Studirenden zum Bewußtsein zu bringen. Wie dies erfolgreich geschehen, dafür muß es genügen, die Nachworte zum Besitz §§ 148—155, Gesellschaft Bd. II S. 731 ff., 742 ff., Auftrag Bd. II S. 748, Spiel, Wette Bd. II S. 807, Gemeinschaft Bd. II S. 879 hervorzuheben. Die Eventualaufrechnung Stölzel's ist Bd. II S. 445 unter Berücksichtigung der gesammten Literatur dargelegt, abschließend mit den Worten: „Meines Erachtens ist die Theorie Stölzel's richtig."

Das Schlußwort der Vorrede Windscheid's (erste Auflage) sei hierhergesetzt:

„Und so möge dieses Buch hinausgehen und versuchen, ob es etwas zu nutzen im Stande ist."

Dem Windscheid'schen Erfolg soll der des Windscheid-Kipp gleichkommen.

Keyßner.

XLIX. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. III. Abth.: Sachenrecht. Bearbeitet von Dr. Ed. Heilfron, Amtsrichter, und Georg Pick, Gerichtsassessor. kl. 8. (XI und 752 S.) Berlin 1900, Speyer & Peters.

Bd. I und II, enthaltend den allgemeinen Theil und das Recht der Schuldverhältnisse, sind in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 364 angezeigt.

Der Ausbildung der jungen Juristen und ihrer Vorbereitung zu den Prüfungen eine sichere Stütze zu sein, ist auch dieser Band gewidmet mit besonders anzuerkennender Aufmerksamkeit auf die Rechtsgeschichte und die Entwickelung der einzelnen Rechtsgestaltungen. Wer nach den Heilfron'schen Lehren gearbeitet hat, dem werden dieselben bleibend werthvoller Begleiter in der amtlichen Thätigkeit sein.

Die soeben (März 1901) erschienene Abth. IV, „Familien- und Erbrecht", gibt dem Werk erfreulichen Abschluß.

Dr. Keyßner.

L. Dr. Heinrich Dernburg, Geh. Justizrath, Professor an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses. Das bürgerliche Recht des

Digitized by Google

Deutschen Reichs und Preußens. 8. (Bd. II Abth. 1: 385 S.; Abth. 2: 720 S.) Halle a. S. 1899, 1901, Buchhandlung des Waisenhauses.

Bd. III dieses Werkes, welches in Dernburg's Preußischem Privatrecht wurzelt, ist Bd. XLVIII S. 361 dieser Zeitschrift angezeigt. Bd. II behandelt „die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens". In der Anordnung ist hier dem Bürgerlichen Gesetzbuch nachgegangen, daneben jedoch die Unabhängigkeit festgehalten; dahin glaube ich rechnen zu dürfen, daß unter Abschnitt 4, „Uebertragung der Forderungen", die allgemeinen Lehren des Indossaments, der Inhaberpapiere und Legitimationspapiere eingeordnet sind. Es ergibt sich hiermit zugleich, daß wie im Preußischen Privatrecht auch das Wechselrecht behandelt ist (Abth. II, §§ 245—281), angeschlossen an die Anweisung. Zu den Inhaberpapieren sei auf die in letzter Zeit hervorgetretene Verbindung der Zinsscheine in Form der Inhaberpapiere mit Schuldverschreibungen auf den Namen aufmerksam gemacht.

Wenn ich mich hier darauf beschränke, die hauptsächlichsten Erörterungen in der Anmerkung zu verzeichnen [1]), so will ich doch Gelegenheit nehmen, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß zunächst zu entscheiden ist, ob eine Geldsumme-Schuldverschreibung (B.GB. § 795) vorliegt oder nicht; im Verneinungsfalle kann von dem Erforderniß der staatlichen Genehmigung keine Rede sein. Ist der Zinsschein als eine Inhaber-Geldschuldverschreibung nach seinem Inhalt gestaltet, was durch die Bezugnahme auf den Schuldgrund — Zinsbetrag zu einem verzinslichen Darlehen — keineswegs ausgeschlossen ist, so greift das Erforderniß der staatlichen Genehmigung Platz. Dem Zinsschein steht eine Selbständigkeit unabhängig von dem Namenspapier zu. Vgl. St.GB. § 145a.

Abth. II (bereits in unveränderter zweiter Auflage erschienen) bringt (S. 716—720) Nachträge und Berichtigungen zu Abth. I. Man berichtige danach § 16 Abs. 3 und Anm. 4. Was S. 37 die Ein-Thaler- und Zwei-Thaler-Stücke österreichischer Prägung anbetrifft, so sind dieselben nunmehr durch Verordnung vom 8. Januar 1900 (Reichs-GBl. S. 1013, in dieser Zeitschrift Bd. L S. 519) außer Kurs gesetzt. Die

1) Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts; mit einem Anhange, betr. das Recht der Schuldverschreibungen S. 184 ff. — Gutachten der Syndici der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, Dr. Apt und Dove, in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin Nr. 7 vom 31. Juli 1900. — Dr. Apt in Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1900 Nr. 11 S. 253. — Rudorff in „Das Recht" 1900 Nr. 21. — Dr. Goldfeld ebendas. Nr. 24. — Berliner Börsen-Ztg. 1900 Nr. 531 Beilage IV.

Digitized by Google

letzte Verbindung im Münzverhältniß, welche mit Oesterreich durch den Münzvertrag vom 24. Juni 1857 geschaffen war, ist damit beseitigt. In der Darstellung der „einzelnen Obligationen" wird begonnen in Tit. 1 mit „Veräußerungsgeschäften" und hier mit „Kauf". In § 177, „Folgen des Verzuges des Käufers", wird unter 4. gefragt, ob dem Verkäufer gegen den Käufer dieselben Rechte zustünden, wie sie in § 376 HGB.'s für die Fixgeschäfte gewährt seien. Das anzunehmen sei bedenklich. Wenn nach § 326 B.GB.'s der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen hat, so bleibt ihm der Betrag des Schadens zu beweisen. Daß auch der Selbsthilfeverkauf zuständig ist, wird nicht angezweifelt werden können, weil sonst gegenüber dem Art. 354 HGB.'s ein Rückschritt gemacht wäre. Durch einen Hinweis auf die im § 373 HGB.'s geregelten Verkaufsformen, wie früher durch die Unterstellung des Art. 354 unter Art. 343, ist für den säumigen Käufer Sorge zu tragen nicht weiter für erforderlich erachtet. Dem Verkäufer steht der Anspruch auf Geld zu; er darf die Mittel anwenden, welche zweckmäßig und der Verkehrssitte entsprechend zur Schadensfeststellung führen. Ob die sich hiermit ergebende Schadenshöhe dem säumigen Käufer zum Ersatz auferlegt werden darf, wird nach § 287 CPO. richterlich zu beurtheilen sein. Das dürfte mit dem in Einklang stehen, was Dernburg S. 36 angibt. An den Kauf sind Tausch, Vergleich, Schenkung, Spielgeschäfte angeschlossen. Titel 2, „Ueberlassung von Gebrauch und Nutzungen", gibt Miethe, Pacht, Leihvertrag. Titel 3, „Kreditgeschäfte", gibt Darlehen, Wechselrecht, Massenanlehen, Bürgschaft. Titel 4, „Geschäftsbesorgungen". Titel 5, „Gesellschaft und Gemeinschaft". Titel 6, „Ungerechtfertigte Bereicherung". Titel 7, „Unerlaubte Handlung. Anderweite außervertragliche Schädigung".

Vielleicht wäre eine Nachfolge in der Anordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches Manchen erwünscht gewesen; doch diese werden sich in die durchdachte Folge eingewöhnen.

Die Meisterschaft in der Darstellung ist auch in diesem Werk wiederum bewährt; der Leser fühlt sich überall gesichert, denn er empfindet, wie Verfasser stets aus der Fülle des in ihm wissenschaftlich geordnet gesicherten Stoffes gibt; nicht zum Zweck des Werkes wurde gearbeitet, sondern das Werk war im Verfasser bereits vorhanden und wurde vom Verfasser zur eigenen Befriedigung und zum Nutzen der Leser gestaltet. Ich glaube sagen zu dürfen, die Leser werden, wie an Dernburg's Preußischem Privatrecht, so an dem hier angezeigten Werk Freude haben.

Dem umgearbeiteten Bd. I und dem Schlußband, Familien- und Erbrecht, wird mit Vertrauen auf die Arbeitskraft des Verfassers entgegen gesehen.

Dr. Keyßner.

Digitized by Google

LI. Dr. Hermann Fitting, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte zu Halle. Der Reichs-Civilprozeß. 9. und 10. Auflage nach der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 und den Nebengesetzen neu bearbeitet. 8. (744 S.) Berlin 1898, 1900, J. Guttentag.

Die erste Auflage dieses Werkes (1878) ist in Bd. XXIV S. 323 dieser Zeitschrift angezeigt (damals 345 S.). Die fernere Entwickelung in den rasch aufeinander folgenden Auflagen ist hier nicht weiter verfolgt; die siebente und achte Auflage hatte sich, wie in der Vorrede gesagt ist, etwas über eine kurze, streng auf die wesentlichen Grundzüge beschränkte Darstellung zu eingehender Erörterung einzelner Fragen erweitert. In der durch die neue Gesetzgebung erforderlich gewordenen Umarbeitung hat Verfasser Entwickelungen von Streitfragen entsagt; dem Bedürfniß der Studirenden, das auch in weiten juristischen Kreisen empfunden wurde, nachgebend, ist das Werk wiederum auf eine gedrängte Darstellung der Grundzüge eingeschränkt, wobei aber besonders hervorgehoben sei, daß auch die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und in eingetragene Schiffe (§§ 108—120) aufgenommen ist.

Die knappe, strenge Kürze im Textwort wird durch die Anmerkungen vortrefflich erweitert. Wenn z. B. gefragt wird, wie sich das Verfahren gestaltet, wenn durch Besichtigung einer Sache deren Zustand durch einen Sachverständigen befunden werden soll, und die Partei die Sache nicht vorlegt, so gibt darüber § 58 Anm. 7 schlüssige Auskunft dahin, „sonst greifen §§ 230, 231, 367 Abs. 2 CPO. ein". In solcher Weise ist Vollständigkeit erreicht, die der fleißige Leser verstehen und schätzen wird. Selbstverständlich ist alles Neue eingearbeitet, wie z. B. der Wechselprozeß S. 447, 448 ergibt.

Wie sofort der Werth des Werkes erkannt worden ist, beweist die Thatsache, daß der neunten Auflage binnen wenigen Monaten eine zehnte unveränderte folgen mußte.

Die Bedeutung des Werkes in der Praxis sei zum Schluß von mir freudig begrüßt.

Dr. Keyßner.

LII. Herrmann, Dr. Karl, Privatdozent (jetzt a. o. Professor an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität mit böhmischer Vortragssprache) in Prag. Die

Digitized by Google

rechtliche Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten nach österreichischem Recht. 8. (VIII und 223 S.) Berlin 1897, Karl Heymann's Verlag.

Die Schrift Herrmann's gehört zu denjenigen Abhandlungen, welche man gerne liest und ebenso gerne bespricht, weil sie viel Belehrung und Anregung bietet, praktisch und theoretisch wichtige Probleme im Allgemeinen zu befriedigender Lösung bringt und eine mustergiltige Darstellungsweise zeigt, bei der sich die Vorzüge einer übersichtlichen Disposition, eines klaren und korrekten Stils, einer ausreichenden Berücksichtigung von Literatur und Judikatur und einer richtigen Abmessung der Detailuntersuchungen zu einem wohl abgerundeten Gesammtbilde vereinigen.

Der Verfasser schränkt seine Darstellung nach mehreren Richtungen ein: zunächst (vgl. S. 4 ff.) auf die materiellrechtlichen Einwirkungen, welche das Verhalten des Agenten auf das in der Entstehung begriffene oder perfekt gewordene Versicherungsverhältniß zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer äußert (so daß demnach einerseits die formellrechtlichen Folgen und andererseits die selbständigen, von dem Versicherungsverhältnisse unabhängigen Ersatzansprüche Dritter wegen selbständiger — deliktischer — Schadenszufügung durch den Agenten ausscheiden; vgl. auch S. 177, S. 164 N. 1); sodann, indem er nur die Versicherung gegen Prämie, nicht auch die auf Gegenseitigkeit ins Auge faßt (S. 214 f.), und endlich, indem er (S. 13) nur das positive und zwar das positive österreichische Recht zur Grundlage seiner Erörterungen macht, nicht jedoch Billigkeits- und Nützlichkeitserwägungen. Dagegen zieht der Verfasser in den Kreis seiner Betrachtungen sämmtliche vorhandenen Arten von „Versicherungsagenten", die er nach § 2 (S. 6 ff.) eintheilt in selbständige Vermittler von Versicherungsgeschäften und in solche Agenten (im engeren Sinne), welche zu einem bestimmten Versicherer in dauernden Beziehungen stehen entweder als Generalagenten (Hauptagenten, Repräsentanten, Subdirektoren) zur Vertretung des Versicherers in einem bestimmten räumlichen Umkreise überhaupt oder — praktisch der häufigste und wichtigste Fall — als Unteragenten (Subagenten, Spezialagenten, gewöhnliche Agenten, Versicherungsagenten schlechthin) behufs Gewinnung Versicherungslustiger, Vermittelung der Antragstellung, Prämieneinziehung u. s. w.

Die vortreffliche Disposition zerlegt nach einer allgemeiner gehaltenen und auch (auf S. 3) eine Literaturangabe bietenden Einleitung (§ 1 „Abgrenzung des Problems", § 2 „Versicherungsagenten und ihr Wirkungskreis im Allgemeinen", s. oben) den Stoff zunächst in vier Gruppen; davon behandelt I (S. 12—65) die „Stellvertretungshandlungen

Digitized by Google

des Agenten", II (S. 60—86) die „passive Stellvertretung des Versicherers durch den Agenten", III (S. 87—162) die „rechtliche Verantwortlichkeit des Versicherers für selbständige Handlungen des Agenten" und IV (S. 163—179) die „rechtliche Beeinflussung des Versicherungsverhältnisses durch Willens- und Wissensmomente des Agenten".

Gruppe I umfaßt darnach Rechtshandlungen, welche der Agent im Namen des Versicherers als dessen Bevollmächtigter und direkter Stellvertreter vornimmt. Gruppe II, deren Ueberschrift irre führen könnte, erörtert diejenigen rechtsgeschäftlichen Handlungen, bei welchen der Versicherer und demzufolge auch der Agent nur eine passive Rolle spielt, weil rein einseitige Akte von anderer Seite (Versicherungsnehmer bezw. Antragsteller) in Frage stehen, die nur behufs ihrer rechtlichen Wirksamkeit gerade gegenüber einer bestimmten Person, hier dem Versicherer bezw. Agenten, vorgenommen werden müssen; es wird in dieser Gruppe also geprüft, inwiefern ein passives Verhalten des Agenten den Versicherer bindet. Gruppe III umfaßt Handlungen des Agenten, die nicht als Stellvertretungshandlungen (gegenüber dem Versicherer) gedacht oder denkbar sind, sondern sich als selbständige Akte darstellen, wie Informationserteilungen, Belehrungen, Rathschläge, Ausfüllung des Deklarationsformulars, Abfassung von Veränderungs- und Schadensanzeigen u. dergl. Gruppe IV betrachtet das dolose oder kulpose Verhalten des Agenten und die Verantwortlichkeit des Versicherers dafür.

Wird schon durch diese Gruppirung Auseinanderfallendes scharf getrennt, so geschieht dies ebenso und noch schärfer, indem jede der vier Gruppen in zwei große Untergruppen zerlegt worden ist, deren eine (A) das Stadium der Vorbereitung und Abschließung des Versicherungsvertrages, die andere (B) das Stadium des bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrages betrifft. So wird denn erörtert: in Gruppe I A die Abschließung bezw. Perfektionirung des Vertrages (§ 4 S. 24 ff.), insbesondere durch Annahme der ersten Prämie (S. 32), die Vereinbarung von Nebenabreden (§ 5 S. 35 ff.), der Vertragsschluß unter Abwesenden (§ 6 S. 40 ff.), die Ablehnung des Versicherungsantrags (§ 7 S. 47 f.); in Gruppe II A die Antragserklärung an den Agenten (§ 11 S. 67 ff.), die Widerrufserklärung an ihn (§ 12 S. 71 ff.), die Anzeigeerstattung an ihn (§ 13 S. 77 ff.); in Gruppe III A die Einwirkung des Agenten auf die Bildung und Erklärung des vertragsmäßigen Willens des Antragstellers (§ 17 S. 102 ff.) und auf die Erfüllung bezw. Nichterfüllung der Anzeigepflicht (§§ 18—20 S. 125 ff.); in Gruppe IV A die Berechtigung bezw. Nichtberechtigung des Versicherers zur Vertragsbestreitung (-anfechtung) wegen Irrthums bezw. Kenntniß des Agenten (§ 23 S. 164 ff.) und die Berechtigung des Versicherungsnehmers zur Vertragsbestreitung wegen Wissens oder

Digitized by Google

Wissenmüssens des Agenten vom Irrthume des Versicherungsnehmers oder wegen doloser Herbeiführung eines Irrthums des Versicherungsnehmers (§ 24 S. 171 ff.). — In Gruppe I B wird ins Auge gefaßt die Annahme der fälligen Prämien (§ 8 S. 50), die Vereinbarung von Nebenabreden (Kreditirung der Prämie, Festsetzung des Holschuldcharakters derselben, Anerkennungen, Erfüllungshandlungen, Verzicht auf Einwendungen; § 9 S. 52 ff.), die Kündigung und die Rücktrittserklärung (§ 10 S. 62 ff.); in Gruppe II B die Erstattung vertragsmäßiger Anzeigen an den Agenten (§ 14 S. 78 ff.) und die Kündigung (§ 15 S. 84 ff.); in Gruppe III B die Einwirkung (§ 21 S. 149 ff.) und der thätige Eingriff (§ 22 S. 157 ff.) des Agenten auf bezw. in die Erfüllung der Vertragspflichten des Versicherungsnehmers (Prämienzahlung, Anzeigepflicht, Rettungsmaßregeln u. dergl.); in Gruppe IV B die Einwirkung von Kenntniß (§ 25 S. 171 ff.) oder culpa bezw. dolus des Agenten (§ 26 S. 177 ff.) auf das Verhalten des Versicherungsnehmers.

Aber auch diese Untergruppen differenzirt und sondert der Verfasser noch vielfach, indem er die verschiedenen Arten der Versicherungsagenten und der ihnen von Versicherer bezw. Versicherungsnehmer zugebilligten Befugnisse auseinanderhält (vgl. z. B. S. 25 ff., 45, 52 ff., 80 ff., 85, 131, 155, 157 f., 166 f., 172 ff., 203 ff., 211 f.). Andere Gesichtspunkte, welche zu Trennungen führen, betreffen z. B. die unterbliebene oder ausdrücklich erfolgte Festsetzung der Bringschuldnatur der Prämienleistung (S. 56 ff.), die Beschaffenheit des Irrthums (S. 130 ff.), die Existenz oder Nichtexistenz eines Auftrages des Versicherungsnehmers an den Agenten zur Mitwirkung (S. 157 ff.).

Auf diese vier Gruppen folgen dann, gleichfalls sich ihnen anschmiegend, in §§ 27—30 S. 180 ff. eingehende Erörterungen über die parteimäßige Ausschließung bezw. Einschränkung der Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten, wie der Verfasser überhaupt gerne darauf hinweist, daß etwaige Parteidisposition von Einfluß werden kann z. B. bezüglich des Wirkungskreises des Agenten überhaupt (S. 10), bezüglich der Anzeigepflicht (S. 146, 197) und des Verzuges in Prämienzahlung (S. 151).

Eine „Schlußbetrachtung" endlich (S. 201—223) enthält I (S. 201 ff.) eine „Zusammenfassung der Ergebnisse", II (S. 211 ff.) eine Erörterung der „rechtlichen Stellung des Versicherungsagenten", III (S. 215 ff.) eine „allgemeine Würdigung der gewonnenen Resultate" und IV (S. 218 ff.) eine „Betrachtung de lege ferenda".

Die „Zusammenfassung" (Nr. I) gruppirt in vortheilhafter Weise die Ergebnisse nicht nach demselben Prinzip wie der Haupttheil der Abhandlung, sondern bietet eine andere Nuancirung nach dem „rechtlichen Inhalte der Wirkungen", welche sich „nach ihrer rechtlichen

Digitized by Google

Intensität geordnet" folgendermaßen abstufen: 1. aktive Stellvertretungswirkungen (cf. Gruppe I: direkte Verpflichtung des Versicherers durch die in seinem Namen vorgenommenen Handlungen des Agenten); 2. passive Stellvertretungswirkungen (cf. Gruppe II); 3. Erweiterung bezw. Umwandlung der Vertragsverbindlichkeit des Versicherers in Schadensersatzpflicht; 4. Begründung der Bestreitbarkeit des Versicherungsvertrages gegen den Versicherer; 5. Exkusation von Vertragsverletzungen des Versicherungsnehmers; 6. Ausschließung der Vertragsbestreitung des Versicherers trotz seines vorhandenen Irrtums.

In Nr. II wird insbesondere die wichtige Frage aufgeworfen, ob der Versicherungsagent als „Handlungsbevollmächtigter" im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sei, und bejaht, soweit es sich um rechtsgeschäftliche Thätigkeit des Agenten, also um Vollmacht nach außen hin handelt, d. h. für die Fälle der Repräsentanz, der Vertragsschließungsvollmacht, aber auch der gewöhnlichen Agentur; sodann wird hervorgehoben, daß die vom Verfasser gewonnenen Resultate auch bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit Platz greifen, obgleich man sich bei dieser nicht auf die speziellen Normen des Handelsrechts, sondern auf die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu stützen hat.

In Nr. III wird ausgeführt, daß von den sub I genannten Rechtswirkungen vom Gesichtspunkte des praktischen Verkehrslebens betrachtet als die wichtigsten die sub 4—6 erwähnten, aus rein faktischen Berufsthätigkeiten des Agenten entspringenden erscheinen, als die unwichtigsten dagegen die sub 1—3 erwähnten, aus rechtsgeschäftlichem unmittelbarem Kontakte des Agenten mit dem Publikum entspringenden.

In Nr. IV wird die Nothwendigkeit gesetzlicher Regelung der Rechtsverhältnisse der Agenten betont, aber nur im Sinne dispositiver, nicht im Sinne zwingender Normen und ferner nur im Sinne einer Abgrenzung des präsumtiven Wirkungskreises des Agenten, die der Verfasser namentlich auf gewisse Abreden wegen der Prämienzahlung erstreckt.

Innerhalb dieser, wie gesagt, sehr scharf und klar disponirten Untersuchungen des Verfassers über die einzelnen zu seinem Thema gehörigen Fragen findet sich eine große Anzahl von Erörterungen allgemeiner Natur, die nicht bloß als Mittel zum Zwecke einer richtigen Beantwortung jener Fragen, sondern darüber hinaus für das gesammte privatrechtliche Versicherungsrecht und für das bürgerliche Recht überhaupt von Interesse sind. Ich hebe hervor: betreffs des Versicherungsrechts im Speziellen neben dem Punkte III der „Schlußbetrachtungen" (vgl. oben Zeile 20 ff.) die Ausführungen über den Begriff des Agenten überhaupt (S. 6 ff.), über die rechtliche Bedeutung der Versicherungsbedingungen (S. 19 ff.), über den Zeitpunkt der Voll-

Digitized by Google

endung und Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (S. 41 ff.), über die Anzeigepflicht (S. 77 f., 124 ff.), über die Rechtsnatur der Gegenseitigkeitsgesellschaften (S. 106 N. 9); betreffs des bürgerlichen Rechts überhaupt: die Ausführungen über die Stellvertretung in Rechtsgeschäften (S. 13 ff.) und über die Irrthumsnormen des österreichischen Rechts (S. 90 ff., cf. S. 105, 172 ff.).

Was die Eingangs angedeuteten Vorzüge der Darstellung betrifft, so sei noch Folgendes bemerkt: die Literatur, auch die in Zeitschriften verstreute und neben der Spezialliteratur über das eigentliche Thema auch die allgemeinere handels- und civilrechtliche ist gründlich verwerthet worden[1]); desgleichen die Judikatur und zwar nicht bloß die österreichische, sondern auch die deutsche des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, sowie bisweilen auch die der anderen deutschen oberen und obersten Gerichtshöfe[2]) (Oberappellationsgericht Berlin,

---

1) Inzwischen ist wieder neue Literatur einschlägigen Inhalts erschienen. Wenn man absieht von den indirekt wichtigen Schriften über den Handlungsagenten überhaupt, z. B. Immerwahr (Breslau 1900) und die Dissertationen von Lauterbach (Straßburg 1899), Thomer (Erlangen-Köln 1898), Waldeck (Marburg 1900), Wassermann (Erlangen-Bamberg 1899), Zweck (Greifswald 1897), kommen etwa noch folgende Aufsätze in Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungsrecht und -wissenschaft in Betracht: Baumgartner, „Zur Rechtsstellung des Versicherungsagenten beim Vertragsschluß", a. a. O. Bd. III (Straßburg 1897) S. 89 ff., Bd. IV (1898) S. 211 ff., Bd. V (1899) S. 105 ff.; Heidecker, Das Rechtsverhältniß der Versicherungsagenten und Versicherungsgesellschaften zu einander und zu Dritten unter Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (mit Ausschluß des Seerechts), ebenda Bd. III S. 779 ff. (hier ist während der Drucklegung die Herrmann'sche Schrift noch nach Möglichkeit verwerthet worden, vgl. S. 811 Anm. 99a und von S. 829 ab); Duthaler, Der Versicherungsagenturvertrag, ebenda Bd. IV S. 784 ff. — Ferner aus Baumgartner's Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens Bd. I (Straßburg 1899) die Aufsätze von Freudenstein s. v. „Agent" S. 171 ff. und von Derblich s. v. „Agenten (Versicherungsagenten), deren Rechtsstellung nach der österreichischen Gesetzgebung" S. 191 ff. — Bemerkt sei schließlich, daß die durch Riesenfeld herausgegebenen Breslauer Handelsgebräuche (Breslau 1900) zwar S. 33 ff. eine Anzahl von Gutachten der Breslauer Handelskammer über die Handlungsagenten und S. 233 ff. einige Gutachten über die Versicherungsagenten, beide Male aber nichts für das Herrmann'sche Thema Wichtiges enthalten.

2) Auch hier möchte ich auf einige neuere Entscheidungen, die Herrmann noch nicht benutzen konnte, hinweisen: Das Urtheil des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXXIX Nr. 45 S. 177—180 (29. Juni 1897) beantwortet die Frage: „Inwieweit hat der

Digitized by Google

cf. S. 169 Nr. 8, Celle S. 156 Nr. 18, Colmar S. 151 Nr. 4, Leipzig S. 60 Nr. 3, Lübeck S. 168 Nr. 7; Handelsappellationsgericht München S. 56 Nr. 1, 61 Nr. 4, 62 Nr. 5, 73 Nr. 7, 76 Nr. 5, 90 Nr. 1 und Nürnberg S. 51 Nr. 2; Oberlandesgericht Jena S. 153 Nr. 6; Preußisches Obertribunal S. 85 Nr. 2; Rheinischer Appellationsgerichtshof S. 144 Nr. 2; vgl. auch Hamburger Handelsgericht S. 51 Nr. 2). An Rechtsnormen haben außer dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch (einschließlich der Vorarbeiten, vgl. S. 45 N. 5, 125 N. 3, und einschließlich des bekanntlich in Oesterreich nicht eingeführten Buches V, cf. S. 125 N. 1, 128 und 129 N. 10) und außer dem österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch sowie österreichischen Einzelgesetzen und Verordnungen (vgl. S. 12 N. 1, 20 N. 17, 25 N. 2, 84 N. 9, 164 N. 1, 174 N. 8, 203, 218, 219 N. 10) und dem ungarischen Recht (vgl. S. 26 N. 2, 125 N. 1) auch bisweilen fremde Systeme Beachtung gefunden, so das sächsische Recht (S. 66 N. 1), das französische[1]) und italienische Recht und die englische Praxis (S. 129 N. 10).

Wenn der Verfasser manchmal Wiederholungen derselben Ausführungen bringt, so ist das lediglich ein Nachtheil, der mit einer so spezialisirten Disposition, wie er sie seinen Erörterungen zu Grunde legt, unvermeidbar Hand in Hand geht; jedesfalls hat er diese Wiederholungen zumeist als solche bezeichnet und auf das Nothwendigste beschränkt; letzteres thut er im Allgemeinen auch betreffs der Kasuistik, und hierin wie in den Zusammenfassungen der Einzelunterſuchungen zu einem wichtigeren Punkte (vgl. S. 122 betreffs des Irrthums und S. 145 betreffs der Anzeigepflicht) dokumentirt sich der praktische Sinn und Takt des Verfassers ebenso wie in der Prüfung des praktischen Werthmaßes der erörterten Fragen (vgl. z. B. S. 60, 148, 185, 215 ff.) und wie in dem Hinweise darauf, daß dieser oder jener Punkt als quaestio facti zu betrachten und die Entscheidung von der näheren Ausgestaltung des Falles abhängig sei (vgl. z. B. S. 80, 88 N. 1, 105, 138, 152, 188).

Versicherungsnehmer für die an seiner Stelle vom Agenten der Versicherungsgesellschaft bewirkte wahrheitswidrige Beantwortung der im Versicherungsvertrage enthaltenen Fragen einzustehen?" dahin, er könne sich nur an den Agenten selber halten, da dieser nicht Angestellter der Gesellschaft sei. — Zwei andere Entscheidungen des Reichsgerichts, die hier interessiren (vom 18. Mai und 25. Juni 1897) theilt Boyens in Baumgartner's Zeitschrift Bd. IV (Straßburg 1898) S. 336 ff. und S. 338 ff. mit, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Wien vom 20. Januar 1897 ist ebenda (Bd. IV) S. 120 ff. abgedruckt.

1) Französische Judikatur findet sich verwerthet S. 29 N. 6, 107 N. 9.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Stiles, der im Ganzen äußerst klar und durchsichtig ist und im Allgemeinen (störende Ausnahmen z. B. S. 135, 138 Abs. 2 und 3, 141) schwerfällige Perioden vermeidet, ist lediglich zu bemerken, daß Worte und Wendungen, welche unschön wirken, nur selten begegnen und daß sich auch diese zum Theil aus einem spezifisch österreichischen Sprachgebrauche erklären mögen, der dem Ohre des Referenten fremd ist; hierher gehört die „Genehmhaltung" (S. 35, 52 N. 4, 58, 59), das „Einlangen" des Antrags bezw. der Kündigung (S. 75, 86, 186), die „Prämieneinhebung" (S. 57 a. E.), „zur Gänze" (S. 43, 134), der „Anerklärte" und Wendungen wie „kaum welche Schwierigkeiten bereiten" (S. 89 N. 1), „im Falle als" (S. 178), sowie der Beginn des Satzes S. 201 N. 1 mit „Wogegen". Unerfreulich wirkte jedesfalls die mehrfache Wiederbegegnung mit dem leider allzu lebenszähen „Oblaten" (S. 41, 47, 67, 71 N. 6, 186).

Die Drucklegung ist sehr sorgfältig erfolgt, die Ausstattung in Papier und Lettern so vortrefflich, wie sie von der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann stets geboten wird. —

Die Einzelergebnisse, zu welchen der Verfasser gelangt, an dieser Stelle genauer vorzuführen oder gar eingehend nachzuprüfen, ist ausgeschlossen. Bedenken untergeordneter Art hegt Referent z. B. gegenüber der Auffassung (S. 140, 142), daß unter Umständen die unterlassene Durchsicht und Nachprüfung der vom Agenten vorgenommenen Deklarationsaufstellung als verschuldete Unkenntniß von dessen Irrthum nicht anzusehen sei, sowie gegenüber einigen der Beispiele, welche der Verfasser (S. 22 und S. 111 N. 15) für rein deklaratorische Angaben der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für rein deklaratorische Fragen des Antragformulars gibt.

Daß das vom Verfasser untersuchte Thema von erheblicher praktischer Bedeutung ist und — namentlich angesichts der gesetzgeberischen Vernachlässigung [1]) und der wenig einheitlichen Rechtsprechung — einer monographischen Darstellung werth und bedürftig war, deutet der Autor selber S. 1—2 an.

Da er das Thema aber nach österreichischem Rechte behandelt, bedarf es noch der Prüfung, ob in der vorliegenden Abhandlung auch für die deutsche Jurisprudenz ein Gewinn zu erblicken sei.

---

1) Vgl. inzwischen den Versuch einer gesetzlichen Lösung in Art. 43 des von Roelli in Zürich verfaßten „Entwurfes zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag" (Mit den Motiven. Im Auftrage des schweizerischen Bundesrathes ausgearbeitet. Leipzig 1896, Hirschfeld) und dazu die auch sonst für obiges Thema werthvollen Bemerkungen von Ehrenberg in Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft Bd. III Heft 2 S. 237 ff. (Straßburg i. E. 1897).

Digitized by Google

Dies ist unbedingt zuzugeben. Schon die oben S. 663 erwähnten Erörterungen allgemeinerer Natur (mit Ausnahme zunächst derjenigen über die österreichische Irrthumslehre) interessiren auch für Deutschland, aber selbst die Spezialuntersuchungen sind auch für unsere Rechtswissenschaft von erheblichem Werthe.

Zunächst deshalb, weil sie des Oefteren auf allgemeinen logischen und juristischen Erwägungen beruhen, welche von speziellem Gesetzesrechte unabhängig sind; ferner wegen der gründlichen Verwerthung der Judikatur deutscher Gerichtshöfe, sodann weil, wo es auf gesetzliche Grundlagen ankommt, diese zum großen Theile dem Handelsgesetzbuche angehören, also auch diesseits der österreichisch-deutschen Grenze Geltung haben.

In dieser Hinsicht ist übrigens zu bemerken, daß die einschlägigen Bestimmungen in der vom Verfasser verwertheten Richtung auch trotz der unter dem 10. Mai 1897 erfolgten Neuredaktion des Handelsgesetzbuchs in weiterem Umfange ihre Geltung behalten haben, da die betreffenden Artikel des Allg. Handelsgesetzbuchs im jetzigen Reichsrecht keine oder doch keine für das vorliegende Thema bedeutsame Abänderung erlitten haben.

Es handelt sich dabei einerseits um Bestimmungen, welche im Handelsgesetzbuch von 1897 denselben oder wesentlich denselben Wortlaut erhalten haben, so Art. 42, 47, 49, 50, 277, 279 des A HGB.'s [1]) (vgl. Herrmann S. 18 N. 1, 50 N. 1, 54 N. 1, 203, 214 N. 7, 215 N. 8, 213 f., 213 N. 5); andererseits um Bestimmungen des Allg. Handelsgesetzbuches, welche zwar im neuen Gesetze gestrichen sind, aber lediglich deshalb, weil sie inzwischen ebenso oder im wesentlichen gleich in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden sind, so A HGB. Art. 296 und 325 [2]) (vgl. Herrmann S. 18 N. 1, 32 N. 9, 55). Nur bedingt gilt dies betreffs A HGB. Art. 319 ff. (Herrmann S. 41 ff. einschließlich der Noten, S. 67, S. 72 ff. einschließlich der Noten und S. 206 f.), weil hier B.GB. §§ 147 ff. nicht ganz konform sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das neue HGB. § 54 Abs. III einen dem A HGB. Art. 47 unbekannten, aber für das Rechtsverhältniß des Prinzipals zum Dritten nicht unwichtigen Zusatz dahin enthält, daß andere als die im Abs. II genannten Beschränkungen der Handlungsvollmacht einem Dritten nur entgegen gehalten werden dürfen, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Endlich ist es von Bedeutung, daß das HGB. in §§ 84 ff. für die Rechtsverhältnisse der Handlungsagenten (worunter auch die Versicherungsagenten fallen, sofern es sich

1) Ihnen entsprechen die §§ 49, 54, 55, 56, 345, 346 des neuen HGB.'s.

2) §§ 370, 270 I und II des B.GB.'s.

Digitized by Google

nicht um Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit handelt; vgl. Entwurf § 82 Abs. I mit § 1 Abs. II Ziff. 3 und 7, sowie die amtliche Denkschrift S. 73 f.)[1]) eine positive gesetzliche Regelung bietet; denn aus diesen Bestimmungen sind §§ 85, 86 Abs. I und § 87 direkt, § 84 indirekt von fundamentaler Bedeutung für die Verantwortung des Geschäftsherrn (hier des Versicherers) gegenüber Dritten (hier den Versicherungsnehmern).

Sehen wir von diesen Aenderungen des jetzigen Handelsrechts ab, so bleibt zu prinzipiellen Unterschieden zwischen den von Herrmann für das österreichische Recht gezogenen Ergebnissen und dem Standpunkte der gleichen Angelegenheit im deutschen Privatrechte nur insofern Raum, als zur Ergänzung der handelsrechtlichen Normen[2]) das bürgerliche Recht Anwendung findet, insoweit also mit anderen Worten „statt der vom Verfasser herangezogenen Normen des Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches und einzelner untergeordneter österreichischer Rechtsquellen" in Deutschland[3]) — bis zum Erlasse eines etwaigen Reichsgesetzes über das private Versicherungswesen[4])[5]) — vom 1. Januar 1900

1) Vgl. auch unten Anm. 5. Andererseits aber wird HGB. § 2 oft in Betracht kommen.
2) Bezw. für die Agenten der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; vgl. oben S. 663.
3) Vgl. S. 12 N. 1, 20 N. 17, 28 N. 2, 84 N. 1, 164 N. 1, 174, 174 N. 8, 203, 218, 219 N. 10.
4) Auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar einige das privatrechtliche Versicherungswesen mittelbar betreffende Normen (§§ 330, 617 nebst § 619 und Einführungsgesetz Art. 95 Abs. II, §§ 1045, 1127 ff. nebst Einführungsgesetz Art. 53 Abs. I, Art. 120 Abs. II Nr. 3, § 1385 Nr. 3 und dazu §§ 1388, 1529 Abs. II, 1652 Satz 2, sowie Einführungsgesetz Art. 75), diese interessiren aber nicht für das von Herrmann behandelte Thema.
5) Auch der jetzt dem Reichstage vorliegende Entwurf eines Reichsgesetzes „über die privaten Versicherungsunternehmungen" behandelt nicht das Versicherungsverhältniß (den Versicherungsvertrag), sondern die öffentlich-rechtlichen Fragen der Konzessionirung und der Organisation. Es ist aber zweierlei zu bemerken: Zunächst wird man wünschen müssen (vgl. meinen Aufsatz: Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? im Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Oertmann und Ring [Berlin 1899], Bd. XV S. 293 ff., insbes. S. 319) und hoffen dürfen, daß die geplante Regelung der gesammten Privatversicherung durch das Reich bald stattfindet. Sodann aber werden auch die Agenten der Gegenseitigkeitsvereine unter die Bestimmungen des HGB.'s §§ 84—92 fallen (wegen des jetzigen Rechtszustandes vgl. oben zu Anm. 1 und 2), sofern das augenblicklich im Entstehen begriffene Gesetz diese Vereine als Kaufleute

Digitized by Google

ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kommen. Hier eine Nachprüfung für Deutschland anzustellen, wäre eine dankbare Aufgabe; der Verfasser mag es als einen Beweis der Anregung betrachten, die sein Werk dem Referenten gewährt hat, wenn dieser in der Richtung auf das Bürgerliche Gesetzbuch wenigstens einige Andeutungen zu solcher Nachprüfung zu machen versucht.

Von den Bestimmungen des Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, welche Herrmann heranzieht und welche mit denen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen wären, sind für das Thema nach des Referenten Ansicht namentlich wichtig: § 887 (S. 40 N. 3) über mündliche Nebenabreden neben urkundlich fixirten Verträgen (hier wäre B.GB. §§ 154 f. heranzuziehen), § 937 (S. 188 N. 1, S. 200 N. 1) über allgemeine Verzichtleistung auf Einwendungen (hierzu vgl. B.GB. § 144), §§ 1025 f. (S. 17 N. 1, S. 18) über die Aufhebung der Vollmacht (vgl. dazu B.GB. §§ 168 ff.)[1]) und vor Allem §§ 869 f. (S. 126 ff.) über Willensmängel beim Vertragsschlusse (dazu B.GB. §§ 116 ff., sowie § 166) und §§ 871 ff. (S. 90—100 einschließlich der Noten, ferner S. 130, 133, 190, 192, S. 18 N. 12, 115 N. 7, 118 N. 20, 121 N. 22) über den Irrthum (dazu B.GB. §§ 119 ff., sowie gleichfalls § 166).

Eine gründliche Durchführung dieser Nachprüfung verbunden mit einer solchen über die vom Referenten (S. 667) angedeuteten einschlägigen Veränderungen in der Novelle zum Handelsgesetzbuch (etwa wegen der Verhältnisse der Uebergangszeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen der bisherigen deutschen Partikularrechte, z. B. Allg. LR. II, 8 §§ 2065 f., §§ 2112 f., §§ 2256, 2259) würde sich übrigens recht gut als Thema einer Doktordissertation empfehlen, da die von Herrmann gewählte Untersuchungsmethode selbst Anfängern ein klares Bild und eine sehr brauchbare Anleitung bieten muß.

Kiel, im November 1900. Richard Weyl.

---

bezw. ihre Thätigkeit als Handelsgewerbe bezeichnen wird; dies ist aber sicher zu erwarten; vgl. meine erwähnte Abhandlung S. 308 f., 319 und mein dieselbe Frage behandelndes Gutachten für den 25. Juristentag, Verhandlungen des 25. Juristentages Bd. I (Berlin 1900) S. 3 ff., insbes. S. 13 f.

1) Vgl. auch S. 94 N. 9 zu §§ 901, 572 des Oesterreichischen B.GB.'s (und dazu das deutsche B.GB. §§ 157, 119 Abs. I), ferner S. 152 N. 7 zu § 1297 (B.GB. §§ 276 ff.). Unverständlich ist mir auf S. 164 N. 1 die Heranziehung von § 1314 des Oesterreichischen Gesetzbuches geblieben.

Digitized by Google

LIII. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche ohne weitere Besprechung aufmerksam gemacht wird.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden von Dr. A. Nußbaum. kl. 8. (261 S.) Berlin, J. Guttentag.

Der Kaufmann und sein Recht. Einführung in das neue Handelsgesetzbuch und die wichtigsten damit zusammenhängenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von H. Boehm, Landrichter in Dresden. Kleine Ausgabe. 8. (296 S.) Leipzig 1900, Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher).

Die Preußischen Kostengesetze vom 25. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. Mit Kommentar in Anmerkungen und mit Kostentabellen herausgegeben von Oskar Mügel, Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium. 3. Aufl. 8. (494 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Das Handelsrecht unter Berücksichtigung des Seerechts für die juristischen Prüfungen. Von Dr. jur. Richard Lewinsohn. kl. 8. (53 S.) Berlin 1900, O. Häring.

Die Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen und Muster. Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge unter Anführung einschlägiger Beschlüsse, Entscheidungen und Erlasse der Gerichtsbehörden, des Verwaltungsgerichtshofes, des Handelsministeriums u. s. w, sowie des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897 mit Erläuterungen aus den Materialien herausgegeben von Dr. Paul Schulz, Ministerialsekretär und Referent im k. k. Handelsministerium. kl. 8. (599 S.) Wien 1898, Manz'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung.

Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Mit erläuternden Anmerkungen [Keyßner-Simon]. Fünfte Auflage bearbeitet von Dr. Hugo Keyßner, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath, und L. Keyßner, Gerichtsassessor. kl. 8. (XII und 278 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

S. Merzbacher, Rechtsanwalt und Justizrath. Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898. kl. 8. (VII und 124 S.) München 1900, C. H. Beck (Oskar Beck).

Derselbe. Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. II. Buch 3. und 4. Abschn. erläutert und mit Satzungsentwurf. kl. 8. (XII und 381 S.) München 1901, C. H. Beck.

Dr. Karl Gareis, ord. Professor und Geh. Justizrath. Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. 2. veränderte Aufl. kl. 8. (IX und 159 S.) München 1899, C. H. Beck.

Digitized by Google

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Quellenregister.

A. Deutsches Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.:
§§ 21, 22 102
§ 134 484
§ 139 489
§ 326 658
§ 419 45
§ 762 470
§ 764 . . . 454, 492
§ 779 475

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch:
Art. 24 13
Art. 146 19
Art. 166 19
Art. 206 a 26
Art. 215 . . . 13, 21
Art. 247 21

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897:
Art. 2 100

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897:
§ 24 35
§ 25 . . . . . 35, 45
§ 28 33
§ 142 36
§ 162 37
§ 210 107
§ 304 39

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897:
§§ 305 ff. 40
§ 307 9
§ 332 9
§ 333 39
§ 481 u. a. . . . 56

Börsengesetz vom 22. Juni 1896:
§ 39 35
§ 48 . . . . 392, 507
§§ 50 ff. . . . 481 ff., 502
§ 60 476
§ 66 476
§ 69 . . . 454, 492, 494
§ 75 530

Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898:
§§ 239—241 . . . 43
§ 727 44
§ 729 . . . . 34, 37

Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften:
§§ 137—139 . . . 29

Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
§§ 78, 79 30
§ 80 9

Siehe im Uebrigen Inhaltsübersicht S. VI Nr. III, IV.

Digitized by Google

B. Schweizerisches Recht.

Schweizerisches Obligationenrecht Art. 669, 676 48

C. Oesterreichisches Recht.

Das österreichische Regulativ, betreffend die Aktiengesellschaften, vom 20. September 1899 . . . . . 111 ff.

D. Italienisches Recht.

Codice di commercio Art. 193—196 48

E. Englisches Recht.

Companies Act 1900 . . . . . 526 ff.

F. Serbisches Recht.

Serbisches Gesetz, betreffend die Aktiengesellschaften, vom 22./10. Dezember 1896 . . . . . 605 ff.

G. Französisches Recht.

Gesetz vom 24. Juli 1867 Art. 19, 46, 47 50

Vgl. auch Inhaltsübersicht S. V Nr. II.

Digitized by Google

II. Sachregister.

A.

Abordage. 245.
Abrechnung. 434, 437.
Agent. 296, 660.
Aktiengesellschaft:
  Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auf Aktiengesellsch. 100 ff.
  Oesterreichisches Regulativ über Aktiengesellsch. vom 20. September 1899. 111, 272.
  Englische Companies Act 1900. 526 ff.
  Serbisches Gesetz über Aktiengesellschaften vom 22./10. Dezember 1896. 605 ff.
  Aktien: Wortentstehung. 383.
  Aktienindossament. 269.
  Aufforderung zur Aktienzeichnung (Prospekt). 536, 538, 544, 552 ff.
  Aktienzeichnung. 258.
  Zutheilung auf Zeichnung. 540 ff., 609.
  Erwerb eigener Aktien. 133, 614.
  Genußschein. 140, 157.
  Inhaber- und Namensaktien in England. 532; in Serbien. 613.
  Interimsschein. 605, 613.
  Vorzugsaktien. 138.
  Aktionär, Haftung für Einzahlung. 615.
  Nebenleistungen. 142, 304.
  Aktionärverzeichniß. 582.
  Anmeldung zum Handelsregister. 610.
Aktiengesellschaft:
  Auflösung. 588, 627.
  Aufsichtsrath. 151, 260, 538, 616.
  Bilanz. 160, 566, 624.
  Entstehung als juristische Person; Inkorporirung. 531, 611.
  Firma. 135, 611; limited. 552.
  Fusion. 13, 21, 48, 630.
  Gegenstand des Unternehmens. 107, 532, 611; Aenderung. 623.
  Generalversammlung. 152, 564 ff., 620; Tagesordnung. 572.
  Gesellschaftsvertrag. 533 ff., 607; Abänderung. 622.
  Gründer. 121, 537, 553, 606.
  Gründungsplan. 552.
  Grundkapital. 136, 277, 531, 607; Erhöhung. 129, 622; Herabsetzung. 129, 630.
  Liquidation. 21, 588, 628.
  Löschung im Handelsregister. 590.
  Reservefonds. 163, 625.
  Revisoren. 151, 586, 625.
  Staatsgenehmigung. 116, 606.
  Strafbestimmungen. 594, 633.
  Umwandlung in eine andere Unternehmungsform. 20.
  Vorstand. 109, 145, 534, 616; Haftung für Schadensersatz. 109.
  Werthsanlage. 124, 558, 609.
  Zeichnungsgründung. 127, 533, 542, 609.

Digitized by Google

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. 258.
Arabisches Wechselrecht. 648.
Aufgebotsverfahren. 297.

B.

Baugläubiger, Schutz derselben in den Vereinigten Staaten. 263.
Belgien, Handelsgesetzgebung 1896, 1897. 165.
Bergwerksgesellschaften, preußische, Einfluß des B.GB.'s und des HGB.'s. 274.
Bilanz, s. Aktiengesellschaft.
Binnenschiffahrt. 71, 258.
Börsenregister. 485 ff.
Börsentermingeschäfte. 393 ff., 479 ff.
Bubble Act. 526.
Buchhaltung, Geschichte. 289.
Bürgerliches Gesetzbuch, Bibliographie. 303.
Bundeskonsulate, deutsche, Organisation. 196.

C.

Champagne, Messen daselbst. 279.
Clearinghouse. 422, 429, 437.
Companies Acts. 526 ff.
Companies limited by guarantee. 592.

D.

Debentures. 574, 578.
Deed. 576.
Deutsches Reich, Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 1899, 1900. 521.
Deport. 418.
Differenzgeschäfte nach B.GB. und Börsengesetz. 388 ff.
Düngerstoffe, Fälschung, belgisches Gesetz vom 24. Dezember 1896. 165.

E.

Eheschließung, Form derselben in Konsulargerichtsbezirken. 518.
Einkommensteuer, juristische Personen. 291.
Elektrische Arbeit, deren Schutz. 252, 253.
England, Gesellschafts- und Aktiengesetzgebung. 526 ff.
Patentgesetzgebung. 233.

F.

Firmenrecht. 261. Siehe auch Aktiengesellschaft.
Verkauf der Firma durch Konkursverwalter. 285.
Firmenzusätze. 3.
Formularbücher. 280 ff.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. 280 ff.

G.

Genußschein. 140, 157.
Gesellschaftsakte 1900, England. 526 ff.
Gewerbeordnung, deutsche, Fassung vom 26. Juli 1900. 220, 261.
Gewerkschaft. 276.
Grundeigenthum, Erwerb durch juristische Personen. 602.
Grundstücke, Form der Eigenthumsübertragung in Konsularbezirken. 518.

H.

Handelsagenten. 296.
Hypothekenbanken. 299.

J.

Inhaberaktien, s. Aktiengesellschaft.
Joint stock companies. 526.
Juristische Personen:
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien. 531, 605.
als Gründer von Aktiengesellschaften. 606.
Erwerb von Grundeigenthum. 602. Siehe auch Einkommensteuer.

K.

Kauffahrteischiffe, Zeigen der Nationalflagge nach deutscher Verordnung vom 21. August 1900. 217.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft auf Aktien als juristische Person. 531.
Kommissionär, Selbsteintritt. 294.
Konkursordnung, Kommentare zur. 232 ff.
Konsulargerichtsbezirke. 197.
Konsulargerichtsbarkeit nach deutschem Reichsgesetz vom 7. April 1900. 197.
Verordnung vom 25. Oktober 1900. 518.

L.

Lagerhaus. 254.
Liquidation der Termingeschäfte. 413 ff. Siehe auch Aktiengesellschaft.
Liquidationskurs. 419.
Lootse. 64.

M.

Münzwesen, deutsches, Reichsgesetz vom 1. Juni 1900. 218.
Außerkurssetzung von Reichsgoldmünzen zu 5 Mark. 220.
Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. 519.

N.

Niederländische Handelsgesetzgebung 1898, 1899. 184.
Nationalflagge, s. Kauffahrteischiffe.

O.

Oesterreich, ff. Aktiengesellschaft, Münzwesen, Vereinsthaler.

P.

Partnership. 526.
Prospekt betreffend Aktienzeichnung. 536, 552.

R.

Rechtsbegriff. 278.
Reichsbank, Abänderung des Bankgesetzes und Bankstatuts. 221.
Report. 419.
Reservefonds, s. Aktiengesellschaft.
Revisoren, s. Aktiengesellschaft.
Rheder. 62.

S.

Selbsthilfeverkauf. 658.
Schiedsrichterklausel. 470.
Schiedsvertrag. 470.
Schiffsbesatzung. 56 ff.
Schiffszusammenstoß. 245.
Schleppschiffahrt. 56 ff.
Schuldverschreibungen, gemeinsame Rechte der Besitzer. 298.
Schutzgebietsgesetz, Fassung vom 10. September 1900. 227, 521.
Seeversicherung, s. Anzeigepflicht.
Serbien, s. Aktiengesellschaft.
Skontration. 434.
Spielvertrag. 470 ff.
Stock. 574. 591.
Strafrecht und Prozeß, Literatur. 300 ff.

T.

Termingeschäfte. 388 ff.
Liquidation derselben. 413.
Terminhandel. 479 ff.
Thaler, s. Vereinsthaler.
Treuhänder. 577.
Trustee. 577.

U.

Ueberliegegelder. 247.
Umwandlung handelsrechtlicher Unternehmungsformen. 1 ff.
Unternehmen, Umwandlung, 1. Gegenstand. 3.
Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 267.

V.

Vereine, Anwendbarkeit der Bestimmungen des B.GB.'s auf Aktiengesellschaften. 100 ff.
Vereinsthaler österreichischen Gepräges, Außerkurssetzung. 519.
Versicherer, Haftung für Agenten. 660.
Versicherungsvertrag, Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. 258.
Versicherungsprämie als Bürgschuld. 662.

Digitized by Google

Viehfutterfälschung, belgisches Gesetz vom 21. Dezember 1896. 165.
Vorstand, s. Aktiengesellschaft.

W.

Warrant. 254.
Wechsel auf Kündigung. 642.
Aenderungen im W. 642.
Wechselklausel. 641.
Wechselrecht, Literatur. 639.
Wirthschaftsgenossenschaften, Literatur. 256.

Z.

Zeichnungsgründung, s. Aktiengesellschaft.
Zinssätze in Konsularbezirken. 519.
Zinsscheine auf Inhaber. 657.
Zweigniederlassung. 611.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 937 846

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 937 846

Digitized by Google